4° Bavar. 3077 (1869,2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1869,

II. Abtheilung.

Speyer.
Daniel Kranzbühler'sche Buchdruckerei.

Wb 45/151

Digitized by Google

versicherten Gegenstände an Ort und Stelle mit der Versicherungs-Police die Controle möglichst zu verschärfen.

In den Bezirken Zweibrücken, Germersheim und Kirchheim sind vorläufig zu solchen Abordnungen die Bezirksbauschaffner zu verwenden, während in den anderen Bezirken die Königl. Bezirksämter die geeigneten Persönlichkeiten aufzustellen haben, deren Befähigung für die fragliche Aufgabe außer allem Zweifel steht und welchen überdieß die erforderliche Garantien persönlicher Ehrenhaftigkeit und Unabhängigkeit zur Seite stehen.

8 Sowohl die Bezirksbauschaffner als auch die außerdem zur Controle aufzustellenden Sachverständigen sind auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten durch die Königl. Bezirksämter speziell eidlich zu verpflichten.

9 Die Revision der Mobiliar-Versicherungen durch vergleichende Besichtigung und Prüfung des Werthes der versicherten Gegenstände findet unter Zuziehung des Vorstandes der Ortspolizei-Behörde oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes letzterer in Anwesenheit des wo möglich von dem Geschäfte vorher zu verständigenden Versicherten oder dessen Stellvertreters statt.

10. Bei der Besichtigung ist jede Belästigung des Versicherten nach Thunlichkeit zu vermeiden und ist sich hiebei von ängstlichen Nachforschungen namentlich in Ansehung unerheblicher Werthgegenstände ferne zu halten.

11. Die bei den Revisionen durch die Bezirksbauschaffner resp. die sonst verwendeten Sachverständigen gepflogenen Verhandlungen sind — wenn Anhaltspunkte für Annahme einer Ueberversicherung vorliegen, unter Anlage der Versicherungsurkunden — dem einschlägigen Bezirksamte zur Würdigung und Beschlußfassung einzusenden.

12. Wird von dem Bezirksamte auf Grund dieser Vorlagen eine Herabsetzung der Versicherungssumme veranlaßt erachtet, so hat dasselbe unter Berichtigung der ihm vorliegenden Versicherungs-Uebersichten und Nachweisungen die Abminderung auf der Versicherungs-Urkunde vorzumerken und von dem bezüglichen Beschlusse dem Versicherten, dann Behufs Richtigstellung der Versicherungs-Verzeichnisse und Uebersichten auch der Ortspolizeibehörde, endlich der betreffenden Versicherungs-Hauptagentur Kenntniß zu geben.

War von den Versicherten die Uebergabe der Versicherungsurkunde verweigert worden, so ist hievon die Versicherungs-Hauptagentur zum Zwecke allenfallsiger Ausfertigung und Zustellung einer neuen Urkunde an denselben auf Grund des Abminderungsbeschlusses zu verständigen.

13. Die zufolge der angeführten Bestimmungen abgeordneten Commissäre erhalten ein Taggeld von 3 fl. und eine Aversal-Reise-Entschädigung von 2 fl. per Tag, wenn das Geschäft in einem von dem Wohnsitze des Commissärs wenigstens eine geometrische Stunde entlegenen Orte vorgenommen worden ist.

Werden die Revisionen im Wohnorte des Commissärs oder in einer von diesem Wohnorte weniger als eine Stunde entfernten Gemeinde vorgenommen, so erhält der letztere bloß die Taggebühr von 3 fl.

Zur Bestreitung der Kosten für die nothwendig erscheinenden Abordnungen ist der unterfertigten Stelle à conto des den Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten auferlegten Concurrenzbeitrages gegen seinerzeitige definitive Abrechnung ein Vorschuß-Credit von 800 fl. pro 1869 zur Verfügung gestellt.

Die Verausgabungen innerhalb dieses Maximalbetrages werden vorschußweise aus der Immobiliar-Brandassekuranzkasse bestritten und wird der Vorschuß-Credit nach Verhältniß der Immobiliarversicherungssummen unter die Königl. Bezirksämter wie folgt vertheilt:

Digitized by Google

1.	Bezirksamt	Bergzabern	62 fl.
2.	„	Frankenthal	68 fl.
3.	„	Germersheim . . .	91 fl.
4.	„	Homburg	48 fl.
5.	„	Kaiserslautern . . .	58 fl.
6.	„	Kirchheim	80 fl.
7.	„	Kusel	44 fl.
8.	„	Landau	94 fl.
9.	„	Neustadt	95 fl.
10.	„	Pirmasens	38 fl.
11.	„	Speyer	71 fl.
12.	„	Zweibrücken	51 fl.
		Summa .	800 fl.

Die betr. Anweisungen dieser creditirten Summen werden den Königl. Bezirksämtern rechtzeitig zukommen.

Am Schlusse des Jahres sind die wirklichen Verausgabungen unter Beifügung der betr. Quittungen rechnerisch nachzuweisen.

Sollte der eröffnete Credit als unzureichend sich erweisen, so ist zur Deckung des nothwendig werdenden Mehraufwandes rechtzeitig wohlbegründeter Antrag anherzustellen.

Speyer, den 18. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 11356 B. pr. den 25. Juni 1869.

(Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart betr.)

An
sämmtliche Bezirksämter und Rentämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Ausschusse des Vereines für Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart den Absatz stempelfreier Loose à 35 kr. von der zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart veranstalteten Verloosung vorläufig bis zum 15. November 1869 im Königreiche Bayern allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird den Königl. Bezirksämtern und Königl. Rentämtern der Pfalz zur Wissenschaft eröffnet.

Speyer, den 24. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.

Ad Nrm. Exh. 8414 F. pr. den 28. Juni 1869.

(Gesuch des Kaufmanns Carl Jacob Faller in Obermoschel um die Einziehung der zum Betriebe der gewerkschaftlichen Steinkohlengrube „im Reitzengraben" auf der Gemarkung von Sitters, Schiersfeld und Obermoschel verliehenen Concession betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Kaufmann Carl Jacob Faller zu Obermoschel hat das Ansuchen um Einziehung der Concession gestellt, welche zum Betriebe der gewerkschaftlichen Steinkohlengrube „Reitzengraben" auf der Gemarkung von Sitters, Schiersfeld und Obermoschel, Bezirksamts Kirchheimbolanden, unterm 8. August 1844 dem Gutsbesitzer Johann Wagner u. Cons. zu Sitters und am 2. Mai 1862 an den obengenannten Jacob Faller übertragen worden ist.

Etwaige Einreden gegen die Aufhebung dieser Concession sind innerhalb dreißig Tagen bei dem Bezirks-Bergamte Zweibrücken vorzubringen und wird die frag-

Digitized by Google

liche Concession für erloschen erklärt, wenn innerhalb dieser Frist keine Einreden erhoben werden.

Speyer, den 24. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 11165 B. pr. den 23. Juni 1869.

(Legate zu Gunsten der Kleinkinderbewahr-Anstalt und des Lokal-Armenfonds in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franz Tafel, vormals katholischer Pfarrer zu Zweibrücken, hat der dortigen Lokal-Armenpflege zwei Vermächtnisse, eines von 1000 Gulden für die Kleinkinderbewahr-Anstalt, das andere von 25 Gulden für den Lokal-Armenfonds, zugewandt, mit der Bestimmung, daß das erstere als zinstragendes Kapital angelegt werden solle.

Diese wohlthätige letztwillige Verfügung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Dilg.

Nro. 11699 B. pr. den 29. Juni 1869.

(Die Heimath der Gebrüder Illig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken ist der Aufenthalt der Gertrude Illig ermittelt

und die Heimath der Gebrüder Illig festgestellt, weßhalb das Ausschreiben vom 8. Dezember 1868 (Amtsblatt Nr. 109) als nunmehr gegenstandslos zurückgenommen wird.

Speyer, den 29. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 11110 B. pr. den 2. Juli 1869.

(Eine zu Günzach, Bezirksamts Oberdorf, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Mai l. J. wurde in Günzach, Königl. Bezirksamts Oberdorf, eine taubstumme legitimationslose Mannsperson, deren Signalement unten beigefügt ist, aufgegriffen, und zu Oberdorf in Verwahrung genommen.

Da alle bisher gepflogenen Recherchen nach dem Namen und nach der Heimath dieser Person erfolglos blieben, so ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, Nachforschungen in dieser

Digitized by Google

Beziehung einzuleiten und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Oberdorf mitzutheilen, hievon aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 11. Juni 1869.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, Königl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: circa 44 Jahre.
Größe: 5′ 5″.
Haare: schwarz.
Augen: blau.
Nase: stark.
Mund: aufgeworfen.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

1. Ein grüner Filzhut,
2. grün- und braungestreifter Rock,
3. graue Joppe,
4. schwarze Weste,
5. grün- und braungestreifte Hose,
6. ein rothes Halstuch,
7. ein leinenes Hemd,
8. ein Lederschuh und ein Holzschuh.

Nro. 11651 B. pr. den 2. Juni 1869.

(Gebrauch eines falschen Siegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des Königl. Bezirksamtes Traunstein vom 10. d. M. wurden im Bezirke Marktheidenfeld dem Maurergesellen Valentin Stumpf aus Ramsthal, Königl. preußischen Amtsgerichts Salmünster, mehrere gefälschte Legitimationspapiere abgenommen, die mit einem gefälschten Sieget des Königl. Bezirksamts Traunstein versehen waren.

Das falsche Siegel ist unzweifelhaft dasselbe, welches bereits in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 14. Dezember 1867 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1867 Nr. 110, S. 2073) näher beschrieben ist, und werden deshalb die obengenannten Behörden wiederholt beauftragt, neuerlich geeignete Späh zu verfügen und über ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Mittheilung an das Königl. Bezirksamt Traunstein hieher Bericht zu erstatten.

München, den 21. Juni 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Digitized by Google

Nro. 11837 B. pr. den 29. Juni 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bayerfeld, Königl. Bezirksamtes Kirchheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bayerfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Kirchheim, zählt 420 Parochianen im Hauptorte und in 20 Filialen, eingepfarrten Höfen und Mühlen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3. Ertrag aus Gütern	2	43
4. Bezügen von Gemeinden und Stiftungen	41	—
in Summa .	295	43

welcher Betrag durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Congrualbetrag von 800 fl. erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind innerhalb fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Speyer, den 29. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 11838 B. pr. den 29. Juni 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchmohr, Königl. Bezirksamtes Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die kath. Pfarrei Kirchmohr, im Bezirksamte und Decanate Homburg gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Hauptorte und in fünf Filialen 869 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	217	11
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	54
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	150	7
4. Kapitalszinsen	27	12
5. Bezügen von Gemeinden und Stiftungen	23	11
sohin im Ganzen .	438	45

welche Summe durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Congrualbetrag von 800 fl. erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind innerhalb fünf Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 12153 B. pr. den 7. Juli 1869.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kirchenarnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des früheren Pfarrers ist die kath. Pfarrei Kirchenarnbach, im Königl. Bezirksamte und bischöflichen Decanate Homburg gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Hauptorte und in 7 Filialen 1018 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	222	45
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3. Pfarrgütern	40	3
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	36	18
sohin im Ganzen .	319	6

welche Summe durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Betrag von 800 fl. erhöht wird.

Digitized by Google

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen vom heutigen Tage an bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Speyer, den 6. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 901 D. pr. den 26. Juni 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Heiligenmoschel, Dekanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Heiligenmoschel, Dekanats Winnweiler, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu .	41	11
3. Reinertrag des Pfarrgutes . .	497	20
4. Zinsen von Kapitalien . . .	22	3
5. Rechte (6 Klafter Holz) . . .	52	20
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	—
Zusammen	864	54

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem Königl. Dekanate Winnweiler einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Zu bemerken ist noch, daß sich der künftige Geistliche der Verpflichtung zu unterziehen hat, gegen eine in die Fassion nicht aufzunehmende jährliche Entschädigung von 50 fl. alle 14 Tage in Höringen von 1—2 Uhr einen

sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst mit darauffolgender Christenlehre abzuhalten, wie dies auch bisher schon und seit einer langen Reihe von Jahren zufolge Privat-Uebereinkommens und gegen eine geringere Entschädigung geschehen ist. Die nähere Ordnung dieses gottesdienstlichen Verhältnisses bleibt bis zur erfolgten Wiederbesetzung der Pfarrei vorbehalten.

Speyer, den 24. Juni 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 902 D. pr. den 26. Juni 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Erlenbach, Dekanats Germersheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. Dekanate Germersheim einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	94	26
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	55	8
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	31	32
Zusammen	433	6

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde 366 fl. 54 kr. jährlich zugeschossen.

Digitized by Google

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 24. Juni 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm Exh. 903 D. pr. den 26. Juni 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Ernstweiler, Dekanats Zweibrücken, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Carl Philipp Lorch in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Ernstweiler, Dekanats Zweibrücken, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	45	48
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	187	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	495	56
Zusammen	960	50

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen sechs Wochen, von heute an, bei dem k. protestantischen Dekanate Zweibrücken einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Speyer, den 24. Juni 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 921 D. pr. den 29. Juni 1869.

(Die Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Homburg im Dekanatsbezirke gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Homburg wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	182	55
Zusammen .	464	55

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde 335 fl. 5 kr. jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche binnen sechs Wochen von heute an bei dem Königl. Dekanate Homburg einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 26. Juni 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 922 D. pr. den 2. Juli 1869.

(Eine theologische Preisaufgabe für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß auf das Ausschreiben vom 8. Januar 1868, Amtsblatt von 1868, Nr. 3, Seite 34, 4 Abhandlungen eingelaufen sind. Dieselben hatten die Pfarramtscandidaten

Digitized by Google

Heman in Germersheim, Regula in Speyer, Gümbel in Kaiserslautern und Böckler in Kandel zu Verfassern.

Dem Candidaten Heman wurde der ausgesetzte Preis von 50 fl. zuerkannt; den drei andern Candidaten wegen der Tüchtigkeit ihrer Arbeiten die Anerkennung des Königl. Consistoriums ausgesprochen.

Speyer, den 26. Juni 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 1. Juli 1869.

An

das Königl. Forstschutzpersonal, die Königl. Gendarmerie, die Fischerei-, Jagd- und Feldschutzwächter der Pfalz.

(Den Vollzug des Vertrages mit Frankreich über die Bestrafung von Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfreveln betr.)

Im Einverständnisse mit Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, ergeht folgende Entschließung:

Durch Art. 3 des vorbezeichneten Staatsvertrages (Kreis-Amtsblatt S. 869) ist den verschiedenen Schutzbediensteten, dann der Königl. Gendarmerie die Nacheile über die Landesgrenze gestattet, um die Beschlagnahme der Gegenstände zu bewirken, durch deren Wegnahme ein Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevel verübt wurde.

Die genannten Bediensteten sind daher befugt, soweit es zur sichern Feststellung eines Frevels der bezeichneten Art oder zur Ermittelung des Thäters nothwendig erscheint, sich auf kais. französisches Gebiet zu begeben und daselbst, wenn es auf freiem Felde oder auf offener Straße geschehen kann, die gefrevelten Gegenstände in Beschlag zu nehmen oder die Spuren der entfremdeten Sachen bis an den Ort zu verfolgen, wohin sie gebracht wurden.

Ist es zum Zwecke der Beschlagnahme nothwendig, Wohnhäuser, Gebäude, daranstoßende Höfe oder sonst eingefriedete Orte zu betreten, überhaupt Haussuchung vorzunehmen, so darf der Schutzbeamte oder Gendarme in keinem Falle allein eindringen, sondern hat sich vor Allem an den etwa im Orte wohnenden kais. französischen Friedensrichter, wo sich ein solcher nicht befindet oder verhindert ist, an den kais. Polizeicommissär, Bürgermeister oder Adjunkten zu wenden und diesen unter Anrufung des oben bezeichneten Vertrages, Art. 3, um seine Begleitung zu ersuchen.

Das zu errichtende Protokoll ist in Gegenwart des begleitenden kaiserlichen Beamten zu errichten und diesem letzteren zur Mitunterzeichnung vorzulegen. Findet der begleitende kais. französische Beamte es angemessen, über den Vorgang auf kais. französischem Gebiete selbst Protokoll zu errichten, so hat der bayerische Bedienstete sich hierüber kurze Bescheinigung zu erbitten und hierüber der vorgesetzten bayerischen Behörde mit der Anzeige über den Hauptvorfall Meldung zu erstatten.

Den Eingangs bezeichneten Bediensteten wird hiebei aufgegeben, sich bei solchen Verfolgungen auf kais. französischem Gebiete mit Mäßigung zu benehmen, jeden Aufsehen oder Zusammenlauf erregenden Auftritt nach Möglichkeit zu vermeiden, sich strenge an die bestehenden Gesetze und Dienstesvorschriften zu halten und Alles zu vermeiden, was den Vorwurf einer unbefugten Ausschreitung zu begründen geeignet wäre.

Zweibrücken, den 30. Juni 1869.

Königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Digitized by Google

pr. den 2. Juli 1869.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht in Zweibrücken hat zum Zwecke der Aburtheilung von dringenden Civil- und der Handelssachen im Laufe der Gerichtsferien des Jahres 1869 folgende Sitzungstage bestimmt:

Im September:

Donnerstag den 9. und Montag den 27.

Im Oktober:

Donnerstag den 14 und Donnerstag den 28.

Zweibrücken, den 1. Juli 1869.

Der Königl. Staatsprokurator.

Hessert, S.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Fischbach, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Ludwig Schaufert, Pfarrer in Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden;

unterm 21. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Medelsheim, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Jacob Brenner, Pfarrer, Dekan und Distriktsschulinspektor in Kirchmohr, Bezirksamts Homburg, und

die katholische Pfarrei Bellheim, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Johannes Stork, Pfarrer in Mittelbexbach, Bezirksamts Homburg, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juni l. J., vom 16. Juni l. J. angefangen, zum Postverwalter in Kaiserslautern den Postofficialen Hermann Blaß in Fürth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. J. den Rechnungsführer und funktionirenden Inspector Ludwig Alwens bei der Gefangen-Anstalt Frankenthal zum Inspector dieser Anstalt zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juni l. J. den Rentbeamten August Frick von Kaiserslautern mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse in den Ruhestand zu versetzen,

die Stelle eines Rentbeamten von Kaiserslautern dem Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Ludwig Hilger, dessen Bitte willfahrend, zu verleihen,

zu bestimmen, daß die Fiscaladjunktenstelle der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vorerst nicht wieder besetzt werde.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juni l. J. sind zufolge des Gesetzes: „die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Pfalz betr.", vom 1. Juli l. J. anfangend, für nachbezeichnete Landgerichte als Polizeianwälte in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt worden:

1. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Heinrich Dapping für Ludwigshafen;
2. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Eduard Maurer für die Landgerichte Kirchheimbolanden und Göllheim mit dem Wohnsitze in Kirchheimbolanden;
3. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Friedrich Rauschkolb für das Landgericht Frankenthal;
4. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Ludwig Wilde für das Landgericht Kusel;
5. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Julius Bossert für Landstuhl;

Digitized by Google

6. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Wilhelm Baum für die Landgerichte Waldmohr und Homburg mit dem Wohnsitze in Waldmohr;
7. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Adolph Glaser für das Landgericht Grünstadt;
8. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Ludwig König für das Landgericht Annweiler;
9. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Wilhelm Wentz für das Landgericht Speyer;
10. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Georg Jacob Becker für das Landgericht Bergzabern;
11. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Johann Valentin Stichter für die Landgerichte Pirmasens und Waldfischbach mit dem Wohnsitze in Pirmasens;
12. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Otto Bruch in St. Ingbert für die Landgerichte St. Ingbert und Blieskastel mit dem Wohnsitze in St. Ingbert;
13. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Heinrich Lacmann in Blieskastel für die Landgerichte Rockenhausen und Winnweiler mit dem Wohnsitze in Rockenhausen;
14. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Eduard Heintz für das Landgericht Dürkheim;
15. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Adolph Wolff für das Landgericht Edenkoben;
16. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Theodor Brünings für das Landgericht Kandel;
17. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Eduard Raffiga in Kaiserslautern für die Landgerichte Kaiserslautern und Otterberg mit dem Wohnsitze in Kaiserslautern;
18. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Eduard Reither in Otterberg für das Landgericht Germersheim;
19. der bisherige Polizei-Commissär und geprüfte Rechtscandidat Ludwig Schimper für das Landgericht Neustadt;
20. der bisherige Polizei-Commissär Christian Raquet in Zweibrücken für die Landgerichte Zweibrücken und Hornbach mit dem Wohnsitze in Zweibrücken;
21. der Stadtschreiber Gustav Adolph Krieger in Wolfstein für die Landgerichte Wolfstein und Lauterecken mit dem Wohnsitze in Wolfstein;
22. der geprüfte Rechtscandidat Eduard Lang in Zweibrücken für das Landgericht Landau;
23. der geprüfte Rechtscandidat Jacob Dauenhauer aus Dahn für das Landgericht Obermoschel;
24. der geprüfte Rechtscandidat Karl Bettinger von Frankenthal für das Landgericht Dahn.

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 29. April l. J., „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betr.," Amtsblatt Nr. 45, soll es

1. in Art. 88 Abs. 5 Zeile 2 statt „Verrichtung" „Verrichtungen" und
2. in Art. 122 Abs. 4 Zeile 3 statt „wesentlicher Förmlichkeiten" „wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten"

heißen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 15. Juli 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes betr. — Die zum Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes erlassenen Ausführungs-Verordnungen betr. — Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1848 betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Winnweiler. — Die Gerichtsferien im Jahre 1869 betr. — Feriensitzungen betr. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Anzeige über eine Actien-Gesellschaft. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1869.

Nro. 12343 II. pr. den 8. Juli 1869.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge des Zollvereins-Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend (Gesetzbl. pro 1866/9 № 42), unterm 1. d. M. Folgendes allerhöchst zu bestimmen geruht:

I. Den in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Zollbehörden sind für die hierin festgestellten Bezirke und unter Zutheilung an die gleichfalls hierin bezeichneten Steuercontrolen die Funktionen von Bezirks-Steuerbehörden mit den diesen Behörden nach dem gedachten Zollvereins-Gesetze, sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungs-Verordnungen zustehenden Befugnissen übertragen.

II. Außerdem werden besondere Bezirks-Steuerbehörden mit der Benennung „Steuer-Exposituren" und den aus der Anlage ersichtlichen Bezirken, dann unter Zutheilung an die hierin bezeichneten Steuercontrolen

als Incorporationen des Hauptzollamtes Ludwigshafen a/Rh. in Edenkoben, Germersheim und Schifferstadt,

als Incorporation des Hauptzollamtes Neuburg a/Rh. in Rheinzabern und

als Incorporation des Hauptzollamtes Nürnberg in Schwabach

errichtet und mit je einem Assistenten besetzt.

III. Für die übrigen tabakbauenden Bezirke hat je die nächstgelegene Zollstelle als Bezirks-Steuerbehörde zu fungiren.

IV. Die Steuercontrole ist nach Maßgabe der von den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen durch

Digitized by Google

commissarisch nach Bedarf abzuordnende Beamte der Zollverwaltung auszuüben.

Vorstehendes bringt man mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bekanntgabe der zur Ausführung des Tabaksteuer-Gesetzes vom Zollbundesrathe festgestellten Anordnungen durch die k. General-Zoll-Administration und, soweit erforderlich, durch die k. Kreisregierungen erfolgen wird.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Uebersicht

der

Bezirks-Tabak-Steuerbehörden und Steuercontrolen

in den Hauptzollamts-Bezirken

Ludwigshafen a/Rh., Neuburg a/Rh., Nürnberg und Fürth.

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a/Rh.	Frankenthal.	Frankenthal, Nebenzollamt.	Odernheim	Obermoschel	Kirchheimbolanden
			Eisenberg	Göllheim	„
			Sippersfeld	Winnweiler	Kaiserslautern
			Beindersheim	Frankenthal	Frankenthal
			Bobenheim	„	„
			Edigheim	„	„
			Eppstein	„	„
			Flomersheim	„	„
			Großniedesheim	„	„
			Heuchelheim	„	„
			Lambsheim	„	„
			Mörsch	„	„
			Oppau	„	„
			Roxheim	„	„
			Studernheim	„	„
			Frankenthal	„	„
		Ludwigshafen a/Rh., Hauptzollamt.	Altrip	Ludwigshafen	Speyer
			Friesenheim	„	„
			Fußgönheim	„	„
			Maudach	„	„
			Mundenheim	„	„

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a/Rh.	Frankenthal.	Ludwigshafen a/Rh., Hauptzollamt.	Mutterstadt	Ludwigshafen	Speyer
			Neuhofen	"	"
			Oggersheim	"	"
			Rheingönheim	"	"
			Ruchheim	"	"
			Ludwigshafen a/Rh.	"	"
	Speyer.	Speyer, Nebenzollamt.	Berghausen	Speyer	"
			Dudenhofen	"	"
			Hanhofen	"	"
			Harthausen	"	"
			Heiligenstein	"	"
			Mechtersheim	"	"
			Otterstadt	"	"
			Waldsee	"	"
			Speyer	"	"
		Edenkoben., Steuerexpositur.	Altdorf	Edenkoben	Landau
			Böbingen	"	"
			Freimersheim	"	"
			Gommersheim	"	"
			Großfischlingen	"	"
			Kleinfischlingen	"	"
			Knöringen	"	"
		Germersheim, Steuerexpositur.	Freisbach	Germersheim	Germersheim
			Lingenfeld	"	"
			Niederlustadt	"	"
			Oberlustadt	"	"
			Schwegenheim	"	"
			Weingarten	"	"
			Westheim	"	"
			Zeiskam	"	"
			Sondernheim	"	"
			Germersheim	"	"
	Neustadt a/H.	Neustadt a/H., Nebenzollamt.	Duttweiler	Neustadt	Neustadt
			Geinsheim	"	"
			Haßloch	"	"
			Lachen	"	"
			Meckenheim	"	"
			Rödersheim	Dürkheim	"
		Schifferstadt, Steuerexpositur.	Alsheim	Ludwigshafen	Speyer
			Assenheim	"	"
			Böhl	"	"
			Dannstadt	"	"
			Hochdorf	"	"
			Iggelheim	"	"

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Ludwigshafen a. Rh.	Neustadt a. d. H.	Schifferstadt, Steuerexpositur.	Schauernheim	Ludwigshafen	Speyer
			Schifferstadt	Speyer	"
Neuburg a. Rh.	Rheinzabern.	Landau, Nebenzollamt.	Mörlheim	Landau	Landau
			Offenbach	"	"
			Queichheim	"	"
			Knittelsheim	Germersheim	Germersheim
			Ottersheim	"	"
			Steinweiler	Kandel	"
			Appenhofen	Bergzabern	Bergzabern
			Billigheim	"	"
			Ingenheim	"	"
			Klingen	"	"
			Mühlhofen	"	"
			Rohrbach	"	"
			Insheim	Landau	Landau
			Bornheim	"	"
			Dammheim	"	"
			Essingen	"	"
			Niederhochstadt	"	"
			Oberhochstadt	"	"
			Landau	"	"
		Rheinzabern, Steuerexpositur.	Bellheim	Germersheim	Germersheim
			Hördt	"	"
			Kuhardt	"	"
			Neupfotz	"	"
			Erlenbach	Kandel	"
			Hatzenbühl	"	"
			Jockgrim	"	"
			Hayna	"	"
			Kandel	"	"
			Rülzheim	"	"
			Herxheim	Landau	Landau
			Herxheimweyher	"	"
			Leimersheim	Germersheim	Germersheim
			Rheinzabern	Kandel	"
	Berg, Grenzobercontrole.	Neuburg a. Rh., Hauptzollamt.	Neuburg a. Rh.	"	"
			Wörth	"	"
			Pfortz	"	"
			Hagenbach	"	"
	Neulauterburg, Grenzobercontrole.	Neulauterburg, Nebenzollamt I.	Berg	"	"
		Scheibenhardt, Nebenzollamt II.	Scheibenhardt	"	"

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Neuburg a. Rh.	Schweigen, Grenzobercontrole.	Schaidt, Nebenzollamt I.	Schaidt	Kandel	Germersheim
			Winden	"	"
Nürnberg.	Nürnberg.	Erlangen, Nebenzollamt.	Bruck	Erlangen	Erlangen
			Buckenhof	"	"
			Eltersdorf	"	"
			Frauenaurach	"	"
			Kriegenbrunn	"	"
			Möhrendorf	"	"
			Spardorf	"	"
			Tennenlohe	"	"
			Uttenreuth	"	"
			Erlangen	"	(Magistrat)
		Nürnberg, Hauptzollamt.	Allmooshof	Nürnberg	Nürnberg
			Erlenstegen	"	"
			Gibitzenhof	"	"
			Großreuth h. d. V.	"	"
			Großreuth b. Schw.	"	"
			Höfen	"	"
			Kleinreuth h. d. V.	"	"
			Lauf a. Holz	"	"
			Lohe	"	"
			Mögeldorf	"	"
			Schmiegling	"	"
			Schoppershof	"	"
			Schweinau	"	"
			Stein	"	"
			Sündersbühl	"	"
			Thon	"	"
			Weihersbuch	"	"
			Wetzendorf	"	"
			Zerzabelshof	"	"
			Ziegelstein	"	"
			Nürnberg	"	(Magistrat)
			Boxdorf	Fürth	Fürth
			Buch	"	"
			Großgründlach	"	"
			Kraftshof	"	"
			Neuhof	"	"
			Schnepfenreuth	"	"
			Bonnhof	Heilsbronn	Heilsbronn
			Heilsbronn	"	"
			Müncherlbach	"	"
			Seitendorf	"	"
			Eibach	Schwabach	Schwabach
			Röthenbach b. Schw.	"	"

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Nürnberg.	Schwabach.	Schwabach, Steuerexpositur.	Kammerstein	Schwabach	Schwabach
			Deutenbach	"	"
			Dietersdorf	"	"
			Großschwarzenlohe	"	"
			Günzersreuth	"	"
			Gustenfelden	"	"
			Katzwang	"	"
			Kleinschwarzenlohe	"	"
			Kornburg	"	"
			Leerstetten	"	"
			Ottersdorf	"	"
			Penzendorf	"	"
			Prünst	"	"
			Raubersried	"	"
			Rednitzhembach	"	"
			Regelsbach	"	"
			Reichelsdorf	"	"
			Röthenbach b. Sct. Wolfgang	"	"
			Rohr	"	"
			Schwand	"	"
			Unterreichenbach	"	"
			Walpersdorf	"	"
			Wendelstein	"	"
			Worzeldorf	"	"
			Büchenbach	Roth	"
			Schwabach	Schwabach	"
Fürth.	Fürth.	Fürth, Hauptzollamt.	Ammerndorf	Kadolzburg	Fürth
			Bronnamberg	"	"
			Burgfarrnbach	Fürth	"
			Buschschwabach	Kadolzburg	"
			Kadolzburg	"	"
			Dambach	Fürth	"
			Fernabrünst	Kadolzburg	"
			Großhabersdorf	"	"
			Großweißmannsdorf	"	"
			Gutzberg	"	"
			Höfles	Fürth	"
			Leichendorf	Kadolzburg	"
			Oberasbach	Fürth	"
			Obermichelbach	"	"
			Poppenreuth	"	"
			Rohnhof	"	"
			Roßstall	Kadolzburg	"
			Sack	Fürth	"
			Steinbach	Kadolzburg	"
			Stadeln	Fürth	"
			Unterfarrnbach	"	"

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Steuercontrole.	Hebestelle.	Gemeinde.	Landgericht.	Bezirksamt.
Fürth.	Fürth.	Fürth, Hauptzollamt.	Bach Weitersdorf Weinzierlein Zirndorf Fürth	Fürth Kadolzburg " Fürth "	Fürth " " " (Magistrat)

Ad Nrm. 12343 B. pr. den 9. Juli 1869.

(Die zum Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes erlassenen Ausführungs-Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehende höchste Entschließung vom 4. l. M. ausgesetzten Betreffes werden nachstehend drei Auszüge aus den vom Zollbundesrathe erlassenen Ausführungs-Verordnungen zum Tabaksteuer-Gesetze zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weisung für die Königl. Bezirksämter die treffenden Ortsbehörden hierauf zur Beachtung noch besonders zu verweisen.

Speyer, den 8. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Auszug aus der Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betr.

§ 1.

Wer eine Grundfläche von 2½ oder mehr Dezimalen eines Tagwerks (bayer.) mit Tabak bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in bayerischem Landesmaaß genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster zur Anmeldung, mit welchem die Obrigkeiten der tabakbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Anderen, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung.

§. 3.

Zur Revision der Anmeldungen, welche in der Regel von einem als Steuer-Oberkontroleur fungirenden Beamten der Zoll-Verwaltung, und wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk sich die Tabakspflanzungen befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabakslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder

Digitized by Google

dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§ 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabakspflanzungen festzustellen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmen.

§ 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§ 10 Ziff. 1 des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§ 10 Ziff. 2) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunziation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle beizufügen.

§ 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche die Steuerschuld jedes Einzelnen festsetzt und ihn hiervon durch einen Steuerzettel in Kenntniß setzt.

Auszug aus den Bestimmungen

über Erlaß der Tabakssteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

§ 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§ 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabakserute der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem anderen zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhan-

Digitized by Google

denen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Dritttheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§ 4.

Dürre und Nässe begründen, abgesehen von dem § 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§ 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung fistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist wie unter b) geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend, nach von der Steuerbehörde abgegebenen Mustern, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§ 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem § 5 a) gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 35 Gulden anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark oder einem

Digitized by Google

großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im § 2 oder § 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§ 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

Auszug aus dem Regulativ,

betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Tabak.

§ 20.

Jeder Tabakspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtabak (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereinsauslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann die auf Grund der Anordnung im § 8 des Tabaksteuer-Gesetzes für den Zentner Nettogewicht auf 1 fl 1 Xr 1 ₰ für den Rohtabak, Schnupftabak und Kautabak, auf 1 fl 18 Xr 3 ₰ für entrippte Blätter und Tabaksfabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende eine Deklaration in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Tabak unter Vorlage derselben zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

§ 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Nro. 12381 B pr. den 9. Juli 1869.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Bezirksämter beauftragt, die Gemeinden ihrer Bezirke im Sinne dieser Entschließung möglichst zu belehren und aufzuklären.

Speyer, den 8. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums sind dem 4ten und 8ten Infanterie-Regimente aus ihren Ersatzbezirken in der Pfalz eine so bedeutende Anzahl von Abwesenden zugetheilt worden, daß diese Regimenter nach Umfluß des im Art. 77 des Wehrverfassungsgesetzes zum Einrücken bestimmten Termins behufs der Ergänzung auf den Formationsstand nicht nur zur Einziehung der Ersatzmannschaft 1. Klasse, sondern sogar noch eines großen Theiles der Ersatzmannschaft 2. Klasse und dadurch zur Abrichtung der Rekruten in drei Serien veranlaßt wurden.

Dieses zwar in der Pfalz nicht außergewöhnliche Vorkommniß äußert nicht nur einen störenden Einfluß auf den Dienst, sondern benachtheiligt auch in nicht unerheblichem Grade die betreffenden Ersatzbezirke, welche den Abgang am dienstbaren Stande der activen Armee aus deren Ersatzmannschaften zu decken haben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält deshalb den Auftrag, die Beseitigung dieses Mißstandes möglichst ins Auge zu fassen und insbesondere die Gemeinden in der Pfalz darauf aufmerksam machen zu lassen, daß durch die Entfernungen von so vielen jungen Männern aus der Heimath vor erreichtem Militärpflichtigkeitsalter für die zurückgebliebenen Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse eine wesentlich ungleiche Belastung in der Art der Erfüllung der Militärdienstpflicht entstehe, sowie die Gemeinden zur öfteren Verwarnung der Gemeinde-Angehörigen vor solcher Handlungsweise unter Belehrung über die einschlägigen Strafbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 um so mehr zu veranlassen, als Auswanderungen im gesetzlichen Wege zur Zeit besonderen Schwierigkeiten nicht mehr unterworfen sind.

München, den 2. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 8118 F. pr. den 10. Juli 1869.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Euler in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Waldmohr, Königl. Bezirksamts und Rentamts Homburg, mit einer Cautionspflicht von 3520 fl. wird hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, ausgeschrieben.

Speyer, den 8. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 8703 F. pr. den 10. Juli 1869.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Entlassung des Einnehmers Eckenroth in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Winnweiler, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern und Königl. Rentamts Winnweiler, wird mit einer Cautionspflicht von 5440 fl., nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 8. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

pr. den 10. Juli 1869.

(Die Gerichtsferien im Jahre 1869 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Kaiserslautern hat zur Verhandlung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungstage, jedesmal Vormittags 9 Uhr, bestimmt:

Im Monate September:
Mittwoch den 1ten,
Montag den 20ten:
Im Monate October:
Freitag den 8ten,
Montag den 18ten,
Freitag den 29ten.

Kaiserslautern, den 9. Juli 1869.

Der Königl. Staatsprokurator.
Hofinger.

---

pr. den 12. Juli 1869.

(Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Frankenthal hat durch Rathskammerbeschluß vom Heutigen zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen folgende Tage, jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt:

Freitag 10. September,
Montag 13. „
Freitag 24. „
Montag 27. „
Freitag 8. October,
Montag 11. „
Freitag 29. „

Frankenthal, den 8. Juli 1869.

Der Königl. Staatsprokurator.
Schmolze, S.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Juni l. Js., vom 1. Juli l. Js. an:

1. zum Bergamtmann bei dem Bezirksbergamte Zweibrücken den bisherigen Bergmeister Anton Bockhart zu St. Ingbert, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern und

2. zum Markscheider: den Berg- und Salinenpraktikanten Georg Kistenfeger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. Juni l. Js. wurde die Stelle eines Subrectors an der isolirten Lateinschule zu Kirchheimbolanden dem Königl. Studienlehrer Franz Böhm daselbst übertragen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. v. M. ist dem Königl. Notar Heinrich Haase zu Frankenthal der nachgesuchte Urlaub in der Dauer von zwei Monaten, in zwei Abtheilungen zu benützen, bewilligt und die Aufstellung des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Pöhn aus Gaugrehweiler als Amtsverweser für die Zeit der jeweiligen Abwesenheit des Notars Haase in Folge des bewilligten Urlaubs genehmigt worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juni l. J. wurde der Bezirksgeometer für den Messungsbezirk Landau, Epermann in Landau, wegen vorgerückten Alters seiner Function enthoben und diese Stelle dem technischen

Digitized by Google

Revisor Gustav Schaaf zu Speyer übertragen, und zum technischen Revisor der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, der Messungspraktikant Friedrich Wilhelm Wolf in Bergzabern ernannt.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 24./26. Juni l. J. ist dem Königl. Gerichtsboten Johann Hendel in Grünstadt gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Adolph Fritscher aus Landau als stellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer von sechs Monaten anzunehmen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 1./4. l. M. ist genehmigt, daß der als Amtsverweser des Königl. Notars Martini in Dürkheim bezeichnete geprüfte Rechtscandidat Ludwig Wenner allda auf die Dauer der bezirksärztlich bescheinigten Verhinderung des genannten Königl. Notars denselben in der Amtsführung bis zum 1. Januar 1870 vertrete.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juni l. Js. wurde der katholische Pfarrer Jacob Zimmer in Niederkirchen, seinem Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, der Funktion eines kathol. Distriktsschulinspektors für den Kanton Dürkheim enthoben und dieselbe im Einvernehmen mit dem bischöfl. Ordinariate dem kathol. Pfarrer Heinrich Knieſſel in Deidesheim übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1869, wurde das Stadtrathsmitglied Max Domis zu Germersheim zum II. Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1869, wurde der Adjunkt Carl Friedrich Bernhard zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bisterschied ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Juni 1869 wurde der Kaufmann Samuel Ullmann zu Carlsberg im Thale zum Polizei-Adjunkten allda ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Juni 1869 wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Höh zum Adjunkten der Gemeinde Höheinöd ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni l. Js. wurde der Schulverweser Kilian Schmitt von Münchweiler zum Lehrer an der kathol. deutschen Schule zu Petersberg, vom 1. Juli nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1869, wurde der Schulverweser Joseph Mozenbäcker von Mittelbexbach, zum Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Knopp, vom 1. Juli 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1869, wurde der Schulverweser Franz Dexheimer von Münsterappel zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Oberhausen a. d. Appel, vom 12. Juni 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Mai l. J. dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Franz von Gresser,

dem Königl. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Gustav von Schlör,

dem Königl. Kriegsminister, Sigmund Freiherrn von Pranckh,

dem Königl. Staatsminister der Justiz, Johann von Lutz, und

dem Königl. Staatsminister des Innern, Winfried von Hörmann, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, zu verleihen.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Düngerfabrik Kaiserslautern" in der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. April l. J. beschlossenen Abänderungen der Gesellschaftsstatuten und die hiernach aufgestellte neue Fassung der Statuten einschließlich des §. 4 bezüglich der schon im März 1867 genehmigten Erhöhung des Actien-Capitales allerhöchst zu genehmigen.

Die desfallsige Entschließung und die abgeänderten Statuten werden durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Anwesen des Mathias Hafen in der Gemeinde Schweisweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, Tivoli-Hafen genannt, und daß diese Benennung öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 3. Juni l. J. dem Maschinenschlosser Louis Weber in Landau auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Gehrungsspanner für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Juni 1869 anfangend, und

unterm 5. Juni l. J. dem Julius Blancke von Merseburg auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Injecteur für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. Juni 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem William Sparks Thomson zu Paris unterm 7. August 1866 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen metallischen Druckfedern wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Benjamin Hotchkiß von Newyork unterm 30. Mai 1868 verliehenen und unterm 10 Juni 1868 ausgefertigten zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Schußwaffen mit Hinterladung wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Mai 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	273	5	40	577	4	28	55	3	33	—	—	—	—	—	—	321	4	16
Kaiserslautern . .	205	5	27	1055	4	20	2268	3	53	22	5	15	255	5	9	1386	4	23
Kandel	6	5	15	—	—	—	6	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	480	4	19	986	3	48	—	—	—	24	4	17	537	4	12
Landstuhl . .	—	—	—	682	4	10	175	3	51	—	—	—	2	4	30	357	4	18
Neustadt. . . .	787	5	33	622	4	11	818	4	10	—	—	—	35	4	46	31	4	43
Pirmasens . . .	—	—	—	19	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	123	5	4	191	4	9	61	3	33	—	—	—	16	4	39	53	4	56
Zweibrücken . .	625	5	40	1112	4	29	137	3	53	—	—	—	21	4	27	686	4	18
Summa .	2019	5	34	4738	4	20	4506	3	54	22	5	15	353	5	2	3371	4	20

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl									
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zenta. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	17	16	12	18	4	4½	5	4	4	31	16	— 54	2 —	1 30
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	6	6	7	31	16	1 20	1 20	1 24
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	14	18	4	6	5	6	5	28	16	— 45	1 16	1 24
Grünstadt . .	3	3½	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	28	16	— 52	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	12	18	6	7	5	6	5	36	16	— 48	1 45	1 12
Kaiserslautern .	3	4	6	16	14	12	16	3½	5	3½	3½	4	32	14	— 48	1 30	1 40
Kandel . . .	3½	4	4½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	30	14	1 —	1 20	1 6
Kirchheimbolanden	3	3½	4½	—	16	14	18	3	6	5	5	6	27	16	— 36	1 40	1 20
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	5	30	12	— 42	1 20	1 45
Landau . . .	3	3½	5	19	15	15	18	4	6	6	6	6	26	16	— 54	1 15	1 24
Neustadt . . .	3	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	28	16	1 —	1 45	1 45
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	14	10	16	4	6	5	6	5	32	18	1 —	2 —	1 10
Speyer . . .	3½	3½	7	18	15	15	18	4	6	6	6	6	30	16	— 48	1 30	1 24
Zweibrücken . .	4	4½	5½	18	14	12	16	4	6	6	7	6	32	16	— 48	2 4	1 50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 22. Juli 1869.

Inhalt:

Den Vollzug der Königl. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. — Die Aufnahmsprüfung in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer pro 1869 betr. — Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr. — Die Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben betr.

Nro. 10560 B. pr. den 14. Juni 1869.

(Den Vollzug der Königl. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die Vollzugsvorschriften des Königl. Staatsministeriums des Innern und des Königl. Kriegsministeriums vom 14. Mai l. J. zu der neben bezeichneten Königl. Verordnung hiermit bekannt gegeben werden, ergeht zugleich im Auftrage des Königl. Staatsministeriums des Innern an die Behörden, welche die Aufnahme von Subaltern-Personal aus den Kategorien der Beilage B zur gedachten allerhöchsten Verordnung zukömmt, die Weisung, die bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

Speyer, den 13. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium

Zum Vollzuge der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend (Regierungs-Blatt Nr. 23, Kriegsministerial-

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt Nr. 14), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Zu § 1.

In die unter Ziffer 1 angeführte Kategorie gehören alle Unteroffiziere und in Unteroffiziersachtung stehenden Chargen der aktiven Armee vom Feldwebel abwärts, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung der in Ziffer 1 normirten präsenten Dienstzeit darf, außer dem doppelten Ansatze jedes Monats guter Dienstleistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossene Urlaub und die während der Präsenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise ist die unter Ziffer 2 für die Gendarmerie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unteroffiziere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unteroffizier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich zwar wechselseitig, jedoch nur in so weit, daß hiebei die Dienstzeit, welche ein Unteroffizier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpflicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.

Einsteher erhalten erst nach Vollendung ihrer übernommenen Einstandsdienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der definitiven Pensionirung Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Temporär Pensionirte, deren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorausgegangenen Dienstzeit den Vorbedingungen zum Anspruche auf Civilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Zu § 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Beabschiedete oder Pensionirte haben bei dieser Anmeldung entsprechende Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenen Zeit, sowie ein distriktspolizeiliches Leumundszeugniß beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls durch die Einholung der Strafliste bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath zu ergänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung erfolgenden Einsendung des Civilanstellungsscheines an das betreffende General- oder Corps-Commando mit in Vorlage zu bringen.

Geben diese Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bedenken Veranlassung, so sind hierüber nähere Erhebungen zu pflegen.

Hat ein Bewerber um den Civilanstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civilanstellungsscheines ist je nach der Kategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen der aktiven Armee und der Gendarmerie, dann für die ohne Versorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für die Angehörigen der Garnisons-Compagnien die Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unter-

Digitized by Google

schrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder Corps-Commando zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie oder Escadron ꝛc. je nach den Verhältnissen entweder bis zum Bedarfsfalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber ausgehändigt wird.

Bei Versetzungen wird der Civilanstellungsschein den übrigen Versetzungsprodukten beigelegt.

Aenderungen in den Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civilanstellungsscheines sind unzulässig und Ergänzungen desselben nur dann vorzunehmen, wenn von dem Civilanstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für diese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civilanstellungscheines zu benützen und denselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung dieser Ergänzungen des Civilanstellungsscheines durch das betreffende General- oder Corps-Commando ist nicht erforderlich.

Das bei den Abtheilungs-Commandos anzufertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Adjutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber doch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Verzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung sogleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung versetzt, so ist er in dem Verzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzuführen und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Vortrages im dortigen Verzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Zu § 11.

Bei allen Civilanstellungsgesuchen ist die angestrebte Bedienstung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, doch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer königlicher Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben königlichen Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwaltung ꝛc. ꝛc. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen, sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letzteren Falle muß die Verbescheidung des einen Gesuches abgewartet werden, ehe zur Vorlage des weiteren geschritten werden kann.

Die den Civilanstellungsgesuchen der noch im activen Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizulegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgefertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalisirt sein.

Die desfallsigen Meldungen, beziehungsweise Vorlagsberichte haben eine kurze Erörterung der dienstlichen und moralischen Eigenschaften des Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Verwendbarkeit, Verlässigkeit und der sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer der allgemeinen Befähigung des Bewerbers ist auch dessen specielle für die nachgesuchte Bedienstung, soweit diese überhaupt von den Dienstesstellen beurtheilt werden kann, zu erwähnen.

Bei dieser Schilderung ist mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Commandanten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten dienstlichen Belege verantwortlich.

Digitized by Google

Zu § 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerbern unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Civilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Duplikates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, ferner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit beizulegen.

Zu § 14.

Gelangt ein noch im activen Dienste stehender oder einer Garnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Vormerkung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormerkung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormerkung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormerkende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachdem hier der Eintrag der Vormerkung in das Verzeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Civilanstellungsschein bis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Escadron ꝛc. hinterlegt.

Haben sich dagegen begründete Zweifel über die persönliche Befähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde dessen Vormerkung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zuläßig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormerkung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Der betreffende Militärbewerber ist hievon unter Bekanntgabe der erhobenen Anstände zu verständigen und, soferne er sich nicht sofort um eine andere Bedienstung bewirbt, dessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie ꝛc. ꝛc. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die dem activen Dienste, beziehungsweise den Garnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten die Mittheilung von dem Erfolge ihrer Gesuche durch die einschlägige Civilbehörde, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kürzestem Wege wieder zurückstellt.

Wird ein noch activer oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht befähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget derselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzten Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr activen Militärbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheimgegeben, sich auf eine desfalls an sie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bedienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbedienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzuläßig.

Zu § 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im activen Dienste oder bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Um-

Digitized by Google

stände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Pensionirung, Beabschiedung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen, oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Von jeder gegen einen Militärbewerber eingeleiteten Untersuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und erfolgt letztere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom königl. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Formulare unmittelbar an das Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen königl. Staatsministerium bekannt gegebene Veränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers dessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war, von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu § 14 gegebenen Bestimmungen hievon zu verständigen, die Vormerkung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Militärbewerber zu streichen.

Zu § 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des activen Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berufung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soferne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlaubung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat derselbe im Laufe des Etatsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genossen, so haben die durch Kriegsministerial-Rescript vom 5. Juli 1862 № 6899 (Kriegsministerial-Verordnungsblatt № 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten in der Art in Anwendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Betrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urlaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentlichen Frist ausbezahlt wird.

Das Brodgeld ist hiebei nach dem Brodpreise desjenigen Monats zu berechnen, in welchem der Urlaubsantritt behufs der Praxisnahme erfolgt.

Ist der zur Praxis Berufene verheirathet oder Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenusse stehen, so darf der Frau und den Kindern die ihnen normgemäß zustehende Brodgebühr auf die Dauer des Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werden.

Bewerber aus dem Stande der Garnisons-Compagnien können nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines Jahres vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, und beziehen dieselben — soferne sie es nicht vorziehen, die ihnen gebührende Pension nachzusuchen — für die über die ersten sechs Wochen sich erstreckende Urlaubszeit die Hälfte der normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüsse.

Würde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach dieser Zeit jedenfalls die Pensionirung einzutreten.

Zu § 20.

Erhält ein im activen Dienste stehender Militärbewerber eine Anstellung, so ist er von seiner Abtheilung sofort oder doch ohne wesentliche Verzögerung zu beabschieden, wenn auch dessen übernommene Capitulation noch nicht abgelaufen ist.

Die Angehörigen der Garnisons-Compagnien haben

Digitized by Google

in diesem Falle in den Pensionsstand überzutreten und ist hierwegen das Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt die Berufung eines noch activen oder dem Stande der Garnisons-Compagnien angehörigen Militärbewerbers auf eine der zum Ressort des Kriegsministeriums gehörigen Stellen, so wird in jedem einzelnen Falle wegen der Abführung des Betreffenden bei seiner Abtheilung das Erforderliche verfügt werden.

Gelangt die Mittheilung der Anstellung eines Militärbewerbers durch das Kriegsministerium zur Kenntniß der betreffenden Abtheilung, so ist eine dienstliche Anzeige dieser Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetzten Falle jedoch ist dieselbe unverzüglich in Anzeige zu bringen.

Die Anstellung eines dem Pensionsstande angehörigen oder eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern durch das einschlägige Ressort-Ministerium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber durch Krankheit oder sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu bedeuten, daß er sich möglicher Weise gefallen lassen müsse, in der gleichen Dienstescategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerberverzeichnisse gestrichen zu werden.

Besteht derselbe dennoch auf seinem Vorhaben, so ist hievon sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu § 21.

Jene vormaligen Unteroffiziere und Gendarmen welche unter den in § 21 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 gegebenen Voraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Charge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zulässigkeit des Gesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um dem Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Würdigung des Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des § 27 der oben allegirten königlichen allerhöchsten Verordnung anzuführen.

Zu § 23.

Die aus dem activen Dienste oder einer Garnisons-Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenden verheiratheten Militärbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 23 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über diese Eröffnung und die darauf erfolgende Erklärung des Betreffenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bedienstung erhalten hat und der auch die Verwahrung des Civilanstellungsscheines obliegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles ist der Militärfonds-Commission, bei Angehörigen der Gendarmerie aber dem Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber

Digitized by Google

Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militärfonds-Commission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corps-Commando, einzusenden.

Zu § 26.

Wenn im Falle des § 26 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Militärgericht erlassen wurde, so ist durch letzteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungsresultat mit vorzulegen.

Zu § 29.

Von der vor der Verkündung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des § 1 Ziffer 1 und 2 der eben angeführten Verordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem § gegebenen Erläuterungen zu der dienstpräsenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber jene, welche mit Pension oder ohne eine solche freiwillig mit Abschied aus dem activen Dienste treten — darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Civilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu § 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung finden können.

München, den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Pranckh. v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

v. Gönner.

Formular Beilage 1 (für active oder mit Civilanstellungsschein beabschiedete Militärbewerber).

(Erste Seite.)

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . .

welcher am . . ten . . . . 18 . . in der (bewaffneten Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

„ (Corporal ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — } und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,
„ (Feldwebel ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —

im Ganzen also . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

Digitized by Google

mit . . . . . Aufführung gedient hat. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Gemäß Artikel 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist . . . (Charge, Name) . . . zur Bewerbung um eine Anstellung im subalternen Civildienste berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das
k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . . .
(L. S.) N. N. Oberst.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung: Bei der Ausfertigung des Civilanstellungsscheines sind jene leeren Stellen, für welche ein Vortrag nicht zu machen ist, durch Querstriche auszufüllen.

Die Dienstzeit als „Vicecorporal" wird jener als „Corporal" beigezählt.

Die Dienstzeit als „Musikmeister", „Hoboist" ꝛc. ꝛc. ist bei jener Unteroffiziers-Charge vorzutragen, zu welcher der Betreffende seinem Range nach gehört.

Bei den älteren Unteroffizieren, welche etwa in verschiedenen Abtheilungen gedient oder ihre Dienstzeit durch Beabschiedung unterbrochen haben, oder welche in den Stand der Gemeinen zurücktraten und später wieder zu Unteroffizieren befördert wurden, sind die verschiedenen Dienstperioden als „Gemeiner", dann jene als „Corporal" ꝛc. ꝛc. — und zwar je für sich summirt — vorzutragen.

Bei den Büchsenmachern, Sattlern, Schmieden und Hornisten 2. Klasse ist nur die nach dem 20. April 1862 zurückgelegte Dienstzeit bei der Corporals-Charge vorzutragen.

Ist ein Bewerber im Besitze des Militär-Verdienstkreuzes, der goldenen oder silbernen Militär-Verdienstmedaille oder des goldenen oder silbernen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone, so wird dieses unmittelbar nach der „Aufführungsnote" vorgetragen. Andere Decorationen finden keine Erwähnung.

Bei einem mit Abschied austretenden Militärbewerber ist, wenn er decorirt ist, unmittelbar nach Anführung der Decoration, entgegengesetzten Falles aber unmittelbar nach der Aufführungsnote beizusetzen: „Derselbe wurde am . . ten . . . 18 . . ohne Anspruch auf militärische Versorgung auf Ansuchen mit Abschied entlassen."

Sucht ein bereits Beabschiedeter um Ertheilung des Civilanstellungsscheines nach, so wird der Charge des Bittstellers die Bezeichnung „vormalig" beigesetzt.

(Zweite Seite.)

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter № . . . des Vormerkungs-Verzeichnisses.

(L. S.) N. General-Secretär.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Formular Beilage 2 (für Militärbewerber bei den Garnisons-Compagnien).

(Erste Seite.)

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Garnisons-Compagnie, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in der bewaffneten Macht eingereiht wurde und in derselben

als (Gemeiner) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

„ (Corporal ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — } und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,
„ (Feldwebel ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —

im Ganzen also . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent, mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . wurde derselbe als Halbinvalide zu obiger Garnisons-Compagnie versetzt, wo er seitdem mit . . . . . Aufführung dient.

Seine Invalidität ist . . . . . .

. . . . . .

. . . (Charge, Name) . . . ist nach Artikel 11 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zur Concurrenz um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Die
k. b. Garnisons-Compagnie . . . . .
(L. S.) N. N. Major.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist nur bei jenen Militärbewerbern aus dem Stande der Garnisons-Compagnien anzuwenden, deren Anspruch auf eine subalterne Civilanstellung nicht durch die zurückgelegte Dienstzeit, sondern lediglich durch die vorhandene Invalidität begründet wird.

Nach den Worten: „Seine Invalidität ist" wird eingesetzt: „mittelbare" oder „unmittelbare Folge des Dienstes", oder: „wurde vor dem Feinde erworben". Die nächstfolgende Zeile ist zur Anführung der allenfallsigen Decoration zu benützen.

Stellen, für welche ein Vortrag nicht zu machen ist, werden durch einen Querstrich ausgefüllt.

(Zweite Seite.)

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . unter N. . . . des Vormerkungs-Verzeichnisses.

(L. S.) N. N. General-Secretär.

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .

. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Formular Beilage 3 (für Militärbewerber bei den Garnisons-Compagnien).

(Erste Seite.)

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Garnisons-Compagnie, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamts, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in der bewaffneten Macht eingereiht wurde und in derselben

als (Gemeiner) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

„ (Corporal ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — } und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,
„ (Feldwebel ꝛc.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. –

im Ganzen also . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent, mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . wurde derselbe als Halbinvalide zu obiger Garnisons-Compagnie versetzt, wo er seitdem mit . . . . . Aufführung dient.

Seine Invalidität ist . . . . . .

. . . . . .

. . . . (Charge, Name) . . . . ist daher nicht nur gemäß Artikel 11 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16 Mai 1868, sondern insbesondere nach Artikel 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zur Bewerbung um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Die
k. b. Garnisons-Compagnie . . . . .
(L. S.) N. N. Major.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist bei jenen Militärbewerbern aus dem Stande der Garnisons-Compagnien anzuwenden, deren Anspruch auf eine subalterne Civilanstellung sowohl durch ihre zurückgelegte active Dienstzeit, als auch durch ihre Invalidität bedingt wird.

Im Uebrigen sind die einschlägigen Anmerkungen der vorgehenden Formulare maßgebend.

Digitized by Google

(Zweite Seite.)

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . unter M . . . des Vormerkungs-Verzeichnisses.

(L. S.) N. N.

Wurde vorgemerkt: . . . . . .

. . . . . .

2c. 2c.

Formular Beilage 4 (für pensionirte Militär-Bewerber).

(Erste Seite.)

Civil-Anstellungs-Schein

für

den vormaligen . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in die (bewaffnete Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

„ (Corporal 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —

„ (Sergent 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — } und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

„ (Feldwebel 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —

im Ganzen also . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent, mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch . . . . . Ministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . M . . . wurde derselbe als . . . . . Invalide mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern und einer Zulage mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern vom . . ten . . . . . 18 . . beginnend, in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Seine Invalidität ist . . . . . .

. . . . . .

Der vormalige . . . (Charge, Name) . . . ist nach Artikel 11 . . . . des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zur Concurrenz um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das

k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . .

(L. S.) N. N. Oberst.

„Gesehen"

bei dem k. b. General-Commando N.

(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Digitized by Google

Anmerkung. Dieses Formular ist bei jenen pensionirten Militärbewerbern anzuwenden, deren Anspruch auf eine Anstellung im subalternen Civildienste lediglich durch ihre Invalidität begründet wird.

Bei den vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Militärbewerbern, auf welche der Absatz 2 in Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 Anwendung zu finden hat, ist „nach Artikel 11“ noch einzusetzen: „und 22“.

Im Uebrigen sind die einschlägigen Anmerkungen der vorgehenden Formulare maßgebend.

(Zweite Seite.)

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter M . . . des Vormerkungs-Verzeichnisses.

(L. S.) N. N.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

2c. 2c.

Formular Beilage 5 (für pensionirte Militär-Bewerber).

(Erste Seite.)

Civil-Anstellungs-Schein

für

den vormaligen . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angab des Bezirksamts, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in die (bewaffnete Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,
„ (Corporal 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —
„ (Sergent 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. — } und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,
„ (Feldwebel 2c.) . . Jahr . . Mt. . . Tg. —

im Ganzen also . . Jahr . . Mt. . . Tg. — und zwar hievon . . Jahr . . Mt. . . Tg. als präsent,

mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch . . . . . Ministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . M . . . wurde derselbe

als . . . . . Invalide mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern und einer Zulage mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern vom . . ten . . . . . 18 . . beginnend, in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Seine Invalidität ist . . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Der vormalige . . . (Charge, Name) . . . ist daher nicht nur gemäß Artikel 11 . . . des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868, sondern insbesondere nach Artikel 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zur Bewerbung um eine Anstellung im subalternen Civildienste berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das

k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . .

(L. S.) N. N. Oberst.

„Gesehen"

bei dem k. b. General-Commando N.

(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist bei jenen pensionirten Militärbewerbern anzuwenden, deren Anspruch auf eine Anstellung im subalternen Civildienste nicht allein durch ihre Invalidität, sondern auch durch ihre zurückgelegte active Dienstzeit begründet wird.

Im Uebrigen sind die einschlägigen Bemerkungen der vorausgehenden Formulare maßgebend.

(Zweite Seite.)

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .

. . . . . unter № . . . des Vormerkungs-Verzeichnisses.

(L. S.) N. N.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .

. . . . . .

2c. 2c.

Formular

Nr. curr.	Charge	Name des Militärbewerbers: Vor-	Zu-	Geburts-Datum	Heimathsort und Bezirksamt	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium	ledig, verheirathet oder Wittwer	Kinder: versorgte	unversorgte	Pensions- oder Vermögens-Verhältnisse	Dienstverhältnisse: Bewerber diente bisher als:	Dienstzeit: Jahr	Monat	Tag	hievon präsent: Jahr	Monat	Tag

Digitized by Google

Beilage 6.

Kenntnisse des Bewerbers im Lesen, Schreiben, Rechnen	Leumund	Körperliche Tauglichkeit für die nachgesuchte Civilanstellung	Nachgesuchte Anstellung oder Verwendung	Die erbetene Vormerkung erfolgte: unter M	Datum Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen.

Nro. 12783 B pr. den 16. Juli 1869.

(Die Aufnahmsprüfung in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 17. Juni l. J., „die Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar in Speyer im Jahre 1869 betreffend" (Kreis-Amtsblatt Nr. 54), wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer

Montag den 9. August l. J.,
Vormittags 8 Uhr,

im Königl. Seminargebäude dahier ihren Anfang nimmt.

Speyer, den 14. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12739 B. pr. den 14. Juli 1869.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener botirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende des laufenden Schuljahres erledigt sich in der öffentlichen Erziehungs-Anstalt der Salesianerinen in Pielenhofen bei Regensburg ein Freiplatz für eine katholische Tochter eines pragmatischen Staatsdieners der innern Verwaltung im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern oder eines vor dem 1. Juli 1862 quiescirten oder gestorbenen Landgerichtsbeamten.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsminlsteriums des Innern vom 8. l. M. wird dieser Freiplatz zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 15. August l. J. unmittelbar bei dem Königl. Staatsministerium des Innern eingereicht und mit folgenden Zeugnissen belegt sein müssen:

a) dem Taufscheine;
b) dem Impfscheine;
c) Schul- und sonstigen Unterrichtszeugnissen,
d) Zeugniß eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens;
e) einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlichee Kinder der Familie mit Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben.

Speyer, den 13. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 12155 B. pr den 15. Juli 1869.

(Die Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Rheinschifffahrts-Commissärs hat das Großherzogliche Finanzministerium auf Grund der revidirten Rheinschifffahrts-Acte die Großherzogliche Zolldirection angewiesen, die Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben, welche noch auf der Stromstrecke längs der badisch-französischen Grenze erhoben werden, mit dem 1. Juli dieses Jahres in Vollzug zu setzen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 23. Juli 1869.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1869. — Gerichtsferien betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1869. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1869.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1869.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 3. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 4. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 5. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes wird auf der Festwiese eine Ausstellung von Preisthieren, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen und in dem Kunst-Ausstellungsgebäude, der Glyptothek gegenüber, eine Ausstellung von Cultur-

Digitized by Google

plänen und Arbeiten der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen stattfinden. Mit der Ausstellung ist eine Verloosung verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neu erbauten Stallungen der Königl. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comités erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstculturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

Digitized by Google

9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu №. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher;

Digitized by Google

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1869 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Diese Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebistrikt umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;

Digitized by Google

3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien, u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§ ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§. I bis IV, wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1. Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung, Auszeichnung im Hufbeschlag;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

Digitized by Google

5. für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I Seite 1579 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) bis 1. September an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des Generals-Comités über die Octoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben aufgeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Creditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für Arbeiten landwirthschaftlicher Fortbildungs-Schulen sind Preise im Gesammtbetrage von 1000 ℳ bestimmt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer Vieh;

---

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Digitized by Google

II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere:

a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

B. Für Mastvieh.

IV. Für Mastochsen:

a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in §. VIII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

1. Alle Preis-Anträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

Späteres Eintreffen der Preis-Anträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

a) die der Pferde auf dem Platze vor der Königl. Hof-Reitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 1. October, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 2. October, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;
b) des Rindviehes im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 2. October, Vormittags 8 Uhr;
c) der Mastochsen in der Mauthhalle (Neuhausergasse) Samstag den 2. October, Vormittags 8 Uhr.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Vieh-

Digitized by Google

stücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.
5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.
6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.
7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.
8. Für jedes Viehstück ist der Preis-Antrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt.
9. Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 5. October, Nachmittags 4 Uhr, jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.
10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV, VI und VII ausgesetzten

Digitized by Google

Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände müssen bis längstens 15. September angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donnerstag den 30. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße № 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Geräthe-Ausstellung auf der Festwiese beginnt Freitag den 1. October und dauert bis Dienstag den 5. October. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 6. October Abends beendet sein.

Am Donnerstag den 30. September wird auf der Octoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 4. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1869.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Secretär:
Adam Müller.

Digitized by Google

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogramms wegen allgemeiner und specieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI für oberbayerische Landwirthe. (Siehe S. 1570.)

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei eln und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

Digitized by Google

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII des Festprogramms. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)
von Farbe:
Abzeichen:
bermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:
a) bei Pferden: um einen Pferdezuchtspreis des starken (leichten) Schlages;
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

---

pr. den 14. Juli 1869.

(Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 6. l. M. hat das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zur Erledigung der Feriensachen in diesem Jahre die Sitzungstage
vom 7. und 21. September, dann
vom 5. und 19. October
nächsthin bestimmt.

Zweibrücken, den 13. Juli 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 6. Juni l. J. dem Henry Deacon von Paris auf eine neue Methode zur Darstellung von Chlor für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juni 1869 anfangend, und

dem Mathias Schaffhauser in Paris auf die von ihm erfundene Maschine zur Anfertigung von Kötzerdüten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juni 1869 anfangend, dann

unterm 8. Juni l. J. den Gebrüdern Paget in Wien auf eine eigenthümliche Verdichtungsweise der Fässer für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. Juni 1869 anfangend, und

dem k. k. Kämmerer Grafen Julius von Falkenhayn zu Sct. Wolfgang in Oberösterreich auf die von ihm erfundene Holzzerfaserungs-Halbzeug-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juni 1869 anfangend,

unterm 14. Juni l. J. dem Jacob Heberlein, Maschinenmeister der Königl. bayer. Staatsbahn, z. Z. in Salzburg, auf die von ihm erfundene verbesserte Hemm-

Digitized by Google

vorrichtung zum schnellen und sichern Bremsen von Eisenbahnzügen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 14. Juni 1869 anfangend,

unterm 16. Juni l. J. der Maschinenfabrik J. W. Engelhardt und Comp. in Fürth auf eigenthümlich construirte Dampfpumpen, die als Dampffeuerspritzen zum Reinigen der Locomotivkessel und zur Wasserförderung verwendet werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Juni 1869 anfangend,

unterm 18. Juni l. J. dem Guanofabrikanten Adam Heller in Würzburg auf eigenthümliche Zubereitung von Stiefelwichse für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juni 1869 anfangend,

unterm 21. Juni l. J. dem Charles Auguste Barthélemy Loire von Paris auf seine Erfindung, genannt „bewegliche Gravüre," für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Juni 1869 anfangend, und

den Fabrikbesitzern Constantin Schaller und Stephan Denis in Bischweiler auf eine neue Methode zur Reinigung der Wolle und Tücher von Disteln und sonstigen vegetabilischen Stoffen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 21. Juni 1869 anfangend, endlich

unterm 22. Juni l. J. dem L. W. Broadwell in Carlsruhe auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Lafetten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Juni 1869 anfangend, endlich

unterm 26. Juni l. J. dem Techniker Leonid Albert Thieme in Dresden auf Herstellung einer continuirlichen Presse ohne Anwendung von Preßtüchern zum Auspressen des Rübenbreies in Zuckerfabriken für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Juni 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Robert Mitzky von Augsburg und dem Xaver Sieber von Lindau unterm 8. Mai 1867 verliehene Privilegium auf eine neue Art elastischer Drahtmatratzen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1869 anfangend,

das dem Désiré Dupuis von Aachen unterm 21. Dezember 1867 verliehene, inzwischen an die Kühnle'sche Maschinenfabrik in Frankenthal eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Verbesserungen an der Construction von Dampfkesseln für den Zeitraum von vier Jahren, vom 21. Dezember 1869 anfangend,

das dem Eugen Langen und Nikolaus August Otto von Köln unterm 18. Juni 1867 verliehene Privilegium auf die von ihnen erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine für den Zeitraum von acht Jahren, vom 18. Juni 1869 anfangend, und

das dem Rentmeister Hermann Schlotter in Köstriz unterm 23. Juni 1868 verliehene Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Wasser-Hebmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. Juni 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Robert Woinar aus Wien unterm 8. Juni 1868 verliehenen und unterm 15. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Metall-Patronenhülse mit Centralzündung, und

des dem Mechaniker Michael Hoffmann von München unterm 12. Juni 1868 verliehenen und unterm 23. Juni 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Anfertigung von Pappscheiben aus Pappendeckel für Hinterladungskanonen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 19. Juni 1869.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß	Perſonen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Geſammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Mai 1869 . .	203840	77889 17	1364286 40	97518 42	1057185	73874 15	249282 14
„ „ 1868 . .	165720	63905 52	1510556 80	108465 13	1027545	70038 20	242409 25
Differenz	38120 mehr.	13983 25 mehr.	146270 40 weniger.	10946 31 weniger.	29640 mehr.	3835 55 mehr.	6872 49 mehr.
in den verfloſſenen 5 Monaten des Jahres 1869	746947	284954 34	6372702 70	460133 23	5807530	416033 17	1161121 14
in den gleichen Mon. 1868	656670	250704 12	6495845 30	469772 3	6078713	431400 2	1151876 17
Differenz	90277 mehr.	34250 22 mehr.	123142 60 weniger.	9638 40 weniger.	271183 weniger.	15366 45 weniger.	9244 57 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß	Perſonen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Geſammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf.	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Mai 1869	54931	17059 27	347528 70	19347 39	613840	24224 45	60631 51
„ „ 1868	43694	14051 19	448012 80	28836 58	615355	24493 3	67381 20
Differenz	11237 mehr.	3008 8 mehr.	100484 10 weniger.	9489 19 weniger.	1515 weniger.	268 18 weniger.	6749 29 weniger.
in den verfloſſenen 5 Monaten des Jahres 1869 . . .	204303	64087 2	1593138 90	93166 27	3090150	122635 45	279889 14
in den gleichen Monaten 1868	175633	57455 9	1943997 80	122002 54	3313111	129306 40	308764 43
Differenz	28670 mehr.	6631 53 mehr.	350858 90 weniger.	28836 27 weniger.	222961 weniger.	6670 55 weniger.	28875 29 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im Mai 1869	20774	4496	20	76626 80	2045	48	13590	332	23	6874	31
„ „ 1868	15946	3643	59	66474 60	1760	48	10020	223	40	5628	27
Differenz	4828 mehr.	852	21 mehr.	10152 20 mehr.	285	— mehr.	3570 mehr.	108	43 mehr.	1246	4 mehr.
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 1869 . . .	74958	16661	49	325439 40	9641	41	106020	2481	43	28785	13
in den gleichen Monaten 1868	62615	13865	18	268305 90	7802	39	105620	2497	8	24165	5
Differenz	12343 mehr.	2796	31 mehr.	57133 50 mehr.	1839	2 mehr.	400 mehr.	15	25 weniger.	4620	8 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im Mai 1869	13660	2744	38	58802 40	1719	25	7400	395	46	4859	49
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 5 Monaten den Jahres 1868 . . .	52338	10473	33	310720 30	8975	14	48620	1746	13	21195	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	472	5	54	595	4	43	63	4	2	—	—	—	—	—	—	351	4	27
Kaiserslautern . .	325	5	48	1181	4	40	2760	4	12	20	5	26	203	5	5	1145	4	29
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	438	4	44	1070	3	54	—	—	—	14	4	34	322	4	12
Landstuhl . .	—	—	—	122	4	56	80	4	11	—	—	—	—	—	—	133	4	22
Neustadt. . . .	476	5	52	492	4	32	953	4	30	—	—	—	11	4	50	21	5	—
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	80	5	52	195	4	9	166	3	55	—	—	—	12	4	11	50	4	42
Zweibrücken . .	822	5	58	1275	4	41	31	4	11	12	5	35	—	—	—	796	4	27
Summa .	2175	5	54	4298	4	39	5123	4	11	32	5	30	240	5	2	2818	4	27

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juni 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl									
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3	3½	—	16	15	12	16	4	4½	—	4	4	27	16	1 10	1 45	1 30
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	7	8	8	28	16	1 30	1 24	1 30
Germersheim .	3½	4	5½	18	16	14	18	4	6	5	6	5	27	16	— 54	1 6	1 20
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	28	18	— 52	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	12	18	6	7	5	6	5	32	16	1 40	1 45	1 30
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	14	12	16	4	6	3½	3½	4	24	16	1 20	1 24	1 30
Kandel . . .	3½	4	4½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	28	12	1 —	1 24	1 6
Kirchheimbolanden	3½	3½	5	—	16	14	18	3	6½	5	5	6	24	16	2 —	1 40	1 20
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	5	27	16	— 46	1 20	1 50
Landau . . .	3½	4	5	19	16	15	18	4	6	7	6	6	25	16	1 30	1 45	1 30
Neustadt . . .	3	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	28	18	1 —	1 45	1 45
Pirmasens . .	3½	4½	5½	—	14	10	16	4	6	5	6	5	30	16	1 12	2 —	1 10
Speyer . . .	3½	3½	6½	19	16	15	19	4	6	6	6	6	28	18	— 48	1 30	1 24
Zweibrücken . .	4	4½	5	18	16	12	16	4	6	6	6	6	30	16	1 —	2 4	1 50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 26. Juli 1869.

Inhalt:

Königliche Declaration, das Zollvereins-Gesetz wegen Besteuerung des Zuckers betr. — Das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr. — Dispensation von den Vorschriften über die ununterbrochene Dauer der justitiellen Amtspraxis betr. — Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr. — Die Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen betr. — Gesuch um Stempelbefreiung für eine gelegentlich der Local-Industrie-Ausstellung in München beabsichtigte Verloosung. — Beförderung von Auswanderern durch das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen. — Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinnen an katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1869. — Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Handelskunde an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Verzeichniß der im Monat Juni 1869 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, Ungiltigkeit älterer Briefmarken betr. — Gerichtsferien im Jahre 1869. — Bekanntmachung, die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbspriv. Zieu-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im II. Quartale 1869.

Königliche Declaration,

das Zollvereins-Gesetz wegen Besteuerung des Zuckers betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Grund Unserer Königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt № 14 vom 21. November 1867)

Gegeben Schloß Berg, den 8. Juli 1869.

und unter Bezugnahme auf Art. 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente vereinbarte Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete und durch das Gesetzblatt, sowie das Kreis-Amtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Hörmann. von Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

109

Digitized by Google

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betr.

§ 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§ 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Centner ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von:

1. Zucker: Raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht,
   5 Rthlr. — Sgr. — Pf. (8 fl. 45 kr.),
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört,
   4 Rthlr. — Sgr. — Pf. (7 fl. — kr.),
3. Syrup
   2 Rthlr. 15 Sgr. — Pf. (4 fl. 22½ kr.).
   Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.
4. Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung frei.

Für Tara werden vom Centner Bruttogewicht vergütet: beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Candis-, Bruch- oder Lumpenzucker

14 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 Pfd. in anderen Fässern,
13 Pfd. in Kisten,
7 Pfd. in Körben

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl) sowie gestoßenem Zucker

13 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 Pfd. in anderen Fässern,
13 Pfd. in Kisten,
8 Pfd. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 Pfd. in anderen Körben,
4 Pfd. in Ballen;

beim Eingange von Syrup

11 Pfd. in Fässern.

§ 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentliche Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Centner beträgt, eine Vergütung für den Centner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Procent Polarisation
   3 Thlr. 4 Sgr. (5 fl. 29 kr.),
b) für Candis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert
   3 Thlr. 25 Sgr. (6 fl. 42½ kr.),
c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Procent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Procent Polarisation
   3 Rthlr. 18 Sgr. (6 fl. 18 kr.)

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Declaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

Digitized by Google

§ 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Declarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Declarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Confiscation des unrichtig declarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Procent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Procentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§ 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Nro. 11788 B pr. den 17. Juli 1869.

(Das Mobiliarfeuerversicherungswesen betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält die Beilagen ihres Berichtes vom 15. l. M. mit dem Eröffnen zurück, daß in § 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, das Mobiliarfeuerversicherungswesen betr, nicht beabsichtigt gewesen sei, die dem Versicherungsantrage beizufügende Hauptübersicht nur mit einer summarischen Angabe des versicherten Gesammtmobiliars und mit der Declarirung der Gesammtversicherungssumme versehen zu lassen, sondern daß diese Uebersicht, um irgend eine Bedeutung zu haben, sowohl nach der gedachten Verordnungsbestimmung, als auch insbesondere in Rücksicht auf die nunmehr eingeführte Mobiliarfeuerversicherungscontrole die Hauptsache des Versicherungsantrages, nämlich auch die Hauptgruppen des versicherten Mobiliars (§ 9 l. c) nebst den hiernach ausgeschiedenen Versicherungssummen zu enthalten habe.

Die Königl. Regierung hat Vorstehendes durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und der betreffenden Versicherungsagenturen zu bringen.

München, den 23. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 17. Juli 1869.

(Dispensation von den Vorschriften über die ununterbrochene Dauer der justitiellen Amtspraxis betr.)

An die Königl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Königl. Generalstaatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

In der von dem Königl. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien

Digitized by Google

des Innern und der Finanzen erlassenen Entschließung vom 30. September 1863, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, (Justizministerialblatt 1863 S. 149) wurde unter Ziffer 2 und 3 angeordnet, daß von der theoretischen Prüfung des Jahres 1863 angefangen die Candidaten in den Landestheilen diesseits des Rheins die 18monatliche Justizpraxis als Vorbedingung der zweiten practischen Prüfung in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem Königl. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte zu bestehen, die Candidaten in der Pfalz aber sich dieser Praxis in der ganzen und ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten bei einem Königl. Bezirksgerichte zu widmen haben.

Um nun jenen Rechtscandidaten, welche im Jahre 1868 das theoretische Examen bestanden haben und hierauf in den Landestheilen diesseits des Rheins bei einem Stadt- oder Landgerichte, oder Bezirksgerichte, in der Pfalz bei einem Bezirksgerichte in die Vorbereitungspraxis eingetreten sind, daher obigen Vorschriften gemäß nach Ablauf von 9 Monaten die Justizpraxis bei einem Bezirksgerichte oder Einzelgerichte zu nehmen, beziehungsweise in der ganzen und ununterbrochenen Dauer bei einem Bezirksgerichte fortzusetzen hätten, die Möglichkeit zu gewähren, sich noch vor Erstehung der Concursprüfung mit dem am 1. Juli 1870 in das Leben tretenden neuen Civilprozeßverfahren practisch vertraut zu machen, wird im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen denselben hiermit ausnahmsweise eine Unterbrechung ihrer Justizpraxis in der Art gestattet, daß in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Ablauf der für die Vorbereitung bei einem Einzelgerichte beziehungsweise Bezirksgerichte bestimmten Zeit von 9 Monaten, in der Pfalz nach bereits theilweise erstandener bezirksgerichtlicher Praxis die Verwaltungspraxis begonnen und nach Beendigung der letztern die Justizpraxis bei einem Bezirksgerichte beziehungsweise Einzelgerichte vollendet werden kann.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, sowie von dem Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das bezügliche Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 26. Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
statt dessen
der geheime Secretär:
Böhm.

Ad Nrm. 13144 B. pr. den 21. Juli 1869.

1te Bekanntmachung.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr.)

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Königreichs vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik

Digitized by Google

an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 31. August d. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 № 10,766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 № 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen; daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniß der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. October d. J.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 25. October d. J; jene für den englischen Sprachunterricht am 28 October d. J.

Die letztere umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen ins Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kennt-

Digitized by Google

nisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 12646 B. pr. den 20 Juli 1869.

(Die Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Projekte über Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen sind bisher der unterfertigten Stelle vorgelegt und durch diese beschieden worden, da ihre Zuständigkeit durch die in der Regel hiemit verbunden Grunderwerbungen bedingt war.

Die neue Gemeinde-Ordnung schreibt für die letzteren eine Curatelgenehmigung nicht mehr vor; hiemit ist der Grund jener Vorlagen für die Zukunft hinweggefallen.

Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß in Folge dessen die Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten bei solchen Projekten auch fernerhin nicht geschmälert werde; zu dem Zwecke ergeht die Anordnung, daß dieselben in allen Fällen den Königl. Bezirksämtern vorzulegen sind, welche sie nach gehöriger Sachinstruction von gedachtem Gesichtspunkt, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Decrets vom 23. Prairial XII und die sonst hierüber bestehenden Anordnungen zu würdigen und zu bescheiden haben.

Gemäß §. 53 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 bleibt die Zuständigkeit der unterfertigten Stelle vorbehalten zur Bescheidung der gegen die bezirksamtliche Verfügungen einkommenden Recurse, sowie, wenn besondere Umstände ein höheres ärztliches Gutachten erfordern sollten.

Speyer, den 17. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9298 F. pr. den 20. Juli 1869.

(Das Gesuch um Stempelbefreiung für eine gelegentlich der Lokal-Industrieausstellung in München beabsichtigte Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Central-Ausschusse des allgemeinen Gewerbevereins zu München für eine mit der dortigen Lokal-Industrieausstellung im Jahre 1869 zu verbindende Verloosung von gewerblichen Erzeugnissen die nachgesuchte Stempelbefreiung der Loose allergnädigst zu bewilligen geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Digitized by Google

Nro. 12963 B. pr. den 20. Juli 1869.

(Die Beförderung von Auswanderern durch das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem Kaufmann und Schiffsexpedienten J. H. Ropers in Bremen durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 29 August 1867 die Erlaubniß zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern ertheilt worden ist, so hat das fragliche Haus mit Genehmigung der Königl. Regierung von Mittelfranken den Kaufmann Sigmund Schlichting von Nürnberg als Hauptagenten aufgestellt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12784 B. pr. den 22. Juli 1869.

(Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinnen an katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen verordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung der im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer für das Lehrfach vorbereiteten armen Schulschwestern wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß deren Verwendung als Lehrerinnen an katholischen Mädchenschulen der Pfalz gestattet ist und dieselben zugleich bereit sind, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu übernehmen.

Namen der Geprüften.

I. Mit der Hauptnote I, sehr gut:

1. Anna Frey von Kapsweyer und
2. Katharina Röder von Meckenheim.

II. Mit der Hauptnote II, gut:

Elisabeth Endres von Dudenhofen.

Speyer, den 21. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 13010 B. pr. den 20 Juli 1869.

(Die Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Handelskunde an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist mit Beginn des nächsten Schuljahres die Lehrstelle für Mathematik, sowie jene für Handelskunde, umfassend: kaufmännische Arithmetik, Handelskunde, Handelsgeographie und Handelsgeschichte, beide mit einem Anfangsgehalte von 700 fl jährlich und bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung Ansprüchen auf Gehaltserhöhung durch Sexennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen von heute an unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion und Familie, Befähigung, bisherige Verwendung, sowie tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule zu Schweinfurt einzureichen.

Würzburg, den 15. Juli 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Digitized by Google

Nro. 12232 B. pr. den 6. Juli 1869.

Verzeichniß

der im Monat Juni 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Orth, Jacob	Lehrer	Göllheim	Hamburg-Amerikanische Packetschifffahrts-Gesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamberste u. Sohn in Rotterdam, Th. Schnittger in Liverpool und J. R. Faaß in Havre	
Meckes, Carl	Agent	Neustadt	Expedientenhaus Wilhelm Stießer und Comp. in Bremen	
Stumpf, Carl Alfr.	—	Langenkandel	id.	an Stelle des Agenten Todt daselbst
Dehm, Adam	—	Hambach	id.	
König, Eduard	Agent	Ludwigshafen	id.	
Bracht, K. J.	Lehrer	Zweibrücken	id.	
Ruby, Christian	Kaufmann	Rockenhausen	id.	
Hoffmann, Carl	id.	Bergzabern	id.	
Garecht, Georg	Buchbinder	Billigheim	id.	
Gleizes, August	—	Landau	id.	
Schlottbauer, Daniel	Gemeindeschreiber	Landstuhl	Expedientenhaus Carl Joh. Klingengenberg in Bremen	
Junz, Jacob	Geschäftsmann	Kalkofen	id.	
Panzerbieter	Kaufmann	St. Ingbert	id.	
Resch, Conrad	—	Dürkheim	id.	
Steppes, Arthur	—	Ludwigshafen	Expedientenhäuser Alfred Enzelmann in Antwerpen und Eduard Ichon in Bremen	
König, Eduard	Agent	id.	id.	Agentur zurückgenommen
Kurtz, Heinrich	id.	Speyer	Lebensversicherungsgesellschaft, englische, „the Gresham“	

Speyer, den 5. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12750 B. pr. den 15. Juli 1869.

Bekanntmachung,

Ungiltigkeit älterer Briefmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit 31. Dezember 1869 werden mit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die mit großer Werthziffer versehenen Briefmarken der I. und II. Auflage, nämlich:

zu 1 Xr. in schwarzer, carminrother und gelber Farbe,
„ 3 Xr. in blauer und carminrother,
„ 6 Xr. in rothbrauner und blauer,
„ 9 Xr. in grüner und brauner,
„ 12 Xr. in zinnoberrother und grüner,
„ 18 Xr. in gelber und zinnoberrother Farbe

für ungiltig erklärt. — Die noch im Privatbesitz befindlichen Vorräthe solcher Marken können bis 31. Dezember dieses Jahres incl. entweder direkt bei den Hauptbriefpost-Spezialkassen gegen Marken der neuesten Auflage umgetauscht oder zu diesem Zwecke gegen Empfang eines Depositenscheins bei allen übrigen Postanstalten abgegeben werden. — Eine unmittelbare Einlösung von Seite dieser Postanstalten findet nicht statt. — Nach dem 31. Dezember 1869 werden die ungiltigen Markengattungen weder umgetauscht, noch können ferner andere als die mit dem Königl. bayer. Wappen versehene Marken zur Frankirung benützt werden.

München, den 9. Juli 1869.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten,
Postabtheilung.
Freiherr von Brück.
Baumann.

---

pr. den 21. Juli 1869.

(Die Gerichtsferien im Jahre 1869 betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat bestimmt, daß während der Ferien in diesem Jahre an nachgenannten Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozesse und dringliche Civilsachen stattfinden sollen, nämlich:

im Monat September:
am 6ten und 20sten;

im Monat October:
am 4ten und 18ten,
jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Landau, den 17. Juli 1869.

Der Königl. Staatsprokurator.
Kast.

---

pr. den 5. Juli 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 42 Nummern:

77.	92.	912.	1123.	1504.	1713.	1801.
1822.	2173.	2197.	2234.	2244.	2307.	2410.
2622.	2871.	2910.	3003.	3263.	3962.	4031.
4055.	4307.	4463.	4761.	4952.	5387.	5459.
5595.	5722.	5915.	5960.	6136.	6169.	6192.
6400.	6497.	6683.	6690.	6781.	6863 u. 6986	

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind, und zwar;

I.

Vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 13. Verloosung:
№ 374, 763 und 1612,
mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1869.

II.

Vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
aus der 16. Verloosung:
№ 345, 812 und 1425,
mit Zinsterminsende vom 1. März 1869.

III.

Vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen
aus der 6. Verloosung:
№ 187,
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868.

Aus der 7. Verloosung:
№ 355, 1212, 1455 und 2000,
mit Zinsterminsende vom 15. April 1869.

IV.

Vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 7. Verloosung:
№ 174, 1061 und 1641,
mit Zinsterminsende vom 15. April 1869.

V.

Vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen
aus der 1. Verloosung:
№ 3110,
mit Zinsterminsende vom 15. September 1866.

Aus der 3. Verloosung:
№ 2982, 7094 und 8425,
mit Zinsterminsende vom 15. September 1868.

VI.

Vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
aus der 5. Verloosung:
№ 3755 und 5608,
mit Zinsterminsende vom 1. October 1868.

VII.

Vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung:
№ 280,
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1867.

Aus der 4. Verloosung:
№ 1396, 1853, 1940, 2611, 4004, 4704, 6563,
6724 und 7453,
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1868.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1869.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarrstellen zu verleihen, und zwar;

die erste Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, Johann Lieberich,

die Pfarrstelle zu Rockenhausen, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Haardt, Decanats Dürkheim, Johannes Rebinger,

Digitized by Google

die Pfarrstelle zu Battenberg, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, Philipp Rudolph Hofer, und

die Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenbrück, Decanats Winnweiler, Ludwig Anton Ruppelius.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Juli l. J. die Einziehung der bei dem Oberpostamte in Speyer erledigten Officialenstelle zu verfügen, hiegegen aber diesem Oberamte für den Lokalpostdienst einen Specialkassier zuzutheilen und hiezu den Postofficialen Ignaz Schäffer in Regensburg, seiner alleruntherthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, vom 16. Juli l. J. angefangen, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. J., vom 16. Juli l. J. an, den Grenzobercontroleur Rudolph Kriß in Kröppen, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft auf die Obercontroleurstelle in Laufen zu versetzen, und

zum Grenzobercontroleur in Kröppen den beritenen Grenzoberaufseher Johann Halser in Furth a. W. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Unterm 6. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. den Notar Philipp Beaufort von Rockenhausen, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Winnweiler erledigte Notarstelle zu versetzen,

2. die hierdurch in Erledigung kommende Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Vogel aus Kusel zu verleihen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 16./19. l. M. ist gestattet, daß der Königl. Gerichtsbote Jacob Retzer in Landau den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Bernhard Nägle von Annweiler als stellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 1. August l. J. anfangend, annehme.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Juli 1869 wurde der interimistische Schulverweser Carl Regier von Schönau zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Schönau, vom 15. Juli d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1869, wurde der Lehrer Johann Otto Jäckle von Völkersweiler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Niederotterbach, vom 1. August 1869 an, ernannt.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Benjamin Le Fevre zum Consul in Nürnberg ernannte Joseph C. Brand in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 29. Juni l. J. dem A. Brin in Paris auf einen verbesserten Apparat zur Leuchtgasbereitung, bei welchem eine stets gleichartig zusammengesetzte Mischung der Kohlenwasserstoffdünste mit Luft erreicht werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Juni 1869 anfangend,

unterm 2. Juli l. J. dem Eduard Armand R. d'Hurcourt in Paris auf verbesserte Vorrichtungen zum Verbrennen brennbarer Gase und Dämpfe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Juli 1869 anfangend,

unterm 3. Juli l. J. dem Mehlhändler Wilhelm Villmann in Speyer auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Waschmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 3. Juli 1869 anfangend, und

unterm 4. Juli l. J. dem Maschinenfabrikanten G. Sebold in Durlach auf die von ihm erfundene Zündholz-Ausleg-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. Juli 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Anton Fink von München unterm 12. October 1868 verliehene, durch Kauf an den Königl. preußischen Hauptmann E. Then-Bergh dahier übergegangene Privilegium auf eigenthümlich construirte Lampen-Cylinder-Wischer wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. October 1869 anfangend, und

das dem Schlossermeister Jacob Fischer in Nürnberg unterm 15. August 1868 verliehene Privilegium auf die von ihm erfundene neuconstruirte Schubleiter für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. August 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Léon Jaraffon in Lille unterm 18. Juni 1867 verliehenen und unterm 28. Juni 1867 ausgeschriebenen zweijährigen, unterm 16. Mai 1868 auf weitere vier Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Apparate zum Bleichen, Auslaugen, Chloriren und Trocknen von Garnen und Geweben,

des dem L. A. Riedinger in Augsburg unterm 23. Juni 1868 verliehenen und unterm 9. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Erzeugung von Gas aus Petroleum und dessen Rückständen, aus Paraffinöl und anderen verwandten Kohlenwasserstoff-Verbindungen,

des dem Laban Clarke Stuart und dem Francis Henry Dykers von New-York unterm 24. Juni 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene electromagnetische Kraftmaschine,

des dem Ingenieur Carl v. Hartmann zu Hagen in Preußen unterm 26. Juni 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen,

des dem Ingenieur Georg Allibon in Worcester und dem Zuckerfabrikanten Alexander Manbré in London unterm 26. Juni 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten verwendbar bei Verwandlung vegetabilischer Substanzen in Zucker ꝛc., und

des dem Leimfabrikanten Georg Geyer von Beiderwiese unterm 31. Dezember 1867 verliehenen und unterm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Leimfabrikations-Apparat, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

pr. den 20. Juli 1869.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 1869		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für 1869	
	1868.	1869.	plus.	minus.	1868.	1869.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	5	3	—	2	206	166	—	40
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	26	38	12	—	2	7	5	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	22	21	—	1	1	—	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, Stückfaß	304½	542½	237½	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	182	396	214	—
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	23	74	51	—
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	32	82	50	—
8. Steinkohlen, Zentner	250	—	—	250	7045	10271	3226	—
9. Eisen, Draht, Kupfer ꝛc., Zentner	3839	6258	2419	—	12	30	18	—
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	164	182	18	—	30	48	18	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	7350	5050	—	2300
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	13500	10800	—	2700
14. Bauhölzer, Stück	—	16	16	—	815	1264	449	—
15. Glaswaaren, Zentner	140	129	—	11	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	300	—	—	300
18. Getreide und Mehl, Säcke	200	—	—	200	—	200	200	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	28194	33247	5053	—	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, Zentner, getrocknete	3289	2685	—	604	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt.

Frankenthal, den 7. Juli 1869.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorläufiger Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				über Herbesthal aus Belgien		über Elten aus Holland		Grannenburg aus Holland		über Bremen aus Bremen	
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	100	137397	35	25 [illegible]89	54	3390	179	18216	45	15524	8	1255	4	1285	1	125	6	685
Inlandshafen.	44	16718	26	17783	257	15411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	18	4211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	113	56219	156	62875	727	72901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	13	61900	—	—	3121	312120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	51	102536	22	43146	1738	173887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	321	374764	257	153054	5897	577709	179	18216	45	15524	8	1255	4	1285	1	125	6	685

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im II. Quartale 1869.

pr. den 21. Juli 1869.

über Furth a. Oesterreich		über Passau a. Oesterreich		Total-Gewicht des Zugangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.	
1	202	2	210	203328	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Maschinentheile, Baumwolle, Krappwurzeln, Roheisen, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Schafwolle ꝛc.
—	—	—	—	49912	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
—	—	—	—	4211	leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine ꝛc.
—	—	—	—	191989	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Reyskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	374020	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	319589	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten ꝛc.
1	202	2	210	1143029	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
Auslandshafen.	4	838	1	445	2537	152242	466	46576	—	—	200101	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	31	16528	61	31958	29	1739	—	—	—	—	50225	do.
Schachtel.	—	—	—	—	140	4211	—	—	—	—	4211	do.
Winterhafen.	3	350	139	69792	713	71364	503	50483	—	—	191989	do.
Kohlenplatz.	463	92600	—	—	2814	281420	—	—	—	—	374020	do.
Demshof u. obere Schachtel.	13	12746	70	140432	1275	127570	—	—	—	—	280748	do.
Summa	514	123062	271	242627	7508	638546	969	97059	—	—	1101294	
										Hiezu Summa des Zugangs . .		1143029
										Total-Summa des Verkehres .		2244323

Ludwigshafen, den 17. Juli 1869.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J.

Baldauf, Aff.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 29. Juli 1869.

Inhalt:

Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Gesuch der Liverpool & London & Globe Versicherungsgesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern für Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Die Zulassung der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr. — Die Prüfungen am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern im Jahre 1869, hier in specie die Prüfung zur Aufnahme in dieses Seminar betr. — Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Rosenheim. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbeprivilegiums-Verlängerung. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juni 1869.

Nro. 9503 F. pr. den 24. Juli 1869.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815, „die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend," wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Montag den 23. August hiermit festgesetzt, und dabei wegen Schonung der bis dahin noch nicht abgeräumten Felder und Weinberge auf die deshalb bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 21. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 11455 B. pr. den 24. Juli 1869.

(Gesuch der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern für Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei die Zulassung der neben bezeichneten Gesellschaft in Bayern betreffende Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der mit Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirten, unter der Firma: „Liverpool & London & Globe Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domizilirten Actiengesellschaft, welche zum Betriebe des Lebensversicherungs-Geschäftes in Bayern bereits mit Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1866 zugelassen wurde, nach Maßgabe des Gesellschafts-Statutes vom 21. Mai 1836 und der Nachträge zu demselben vom 21. Februar 1851 und 7. Januar 1863, dann der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften, endlich der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend," nunmehr auch die erbetene Genehmigung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Gesammtumfange des Königreiches in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß

1. die Gesellschaft nicht befugt ist, Aenderungen in den Statuten oder Versicherungs-Bedingungen ohne Allerhöchste Bewilligung in Bayern in Anwendung zu bringen;
2. dieselbe alljährlich zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Controlmaßregeln, welche behufs thunlichster Verhütung von Ueber- und Doppelversicherungen gegen Mobiliar-Brandschaden zur Durchführung gelangen werden, einen Concurrenzbeitrag von Ein Procent der im Königreiche erzielten Brutto-Jahres-Prämien-Einnahmen an die Königl. Staatsregierung abzuliefern und zugleich sich allen Verfügungen zu unterwerfen habe, welche letztere behufs näherer Prüfung der Beitragsberechnung etwa veranlaßt erachten wird.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wird weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung, sowie der genehmigten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen. In Ansehung des Gesellschafts-Statutes und der beiden Nachträge vom 21. Februar 1856 und 7. Januar 1863 wird eine Hinweisung auf die bereits aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 7 Februar 1866 ergangenen Bekanntmachungen für genügend erachtet.

   Die Veröffentlichung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen kann auch dadurch bewirkt werden, daß den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, eine der Auflage des Kreis-Amtsblattes entsprechende und mit dem Formate des letzteren übereinstimmende Anzahl von Exemplaren behufs der Beilegung in Vorlage gebracht werden.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Bayerischen Landeszeitung" beziehungsweise in dem an Stelle derselben etwa kundgegebenen Blatte zu veröffentlichen und 1 Exemplar dieser Veröffentlichung dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungs-Bevollmächtigten im Sinne des Artikel 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
4. Insoferne die Vereinigung der in §. 37 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 vorgeschriebenen Cautionsbestellung durch Leistung einer

Digitized by Google

Baarcaution beabsichtigt ist, wird hiefür der Betrag von 50,000 fl festgesetzt, welcher bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München entweder in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder in Actien mit Zinsgarantie des bayerischen Staates zu hinterlegen ist.

Bei Uebernahme der Selbsthaftung durch den Hauptagenten ist die Vorlage einer notariellen Urkunde hierüber erforderlich.

Die Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool wird nunmehr zur Erklärung darüber aufgefordert, ob sie sich den eben erwähnten Bedingungen und Anordnungen zu unterwerfen bereit ist, für welchen Fall zugleich mit der bezüglichen Erklärung über den gewählten Hauptagenten Anzeige zu erstatten, die für denselben ausgestellte Vollmacht, sowie eventuell dessen notarielle Erklärung bezüglich der Haftungs-Uebernahme oder der einschlägige Depositenschein der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vorzulegen und hiemit die Einsendung von 12 Exemplaren der Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu verbinden ist, worauf sodann wegen Veröffentlichung der letzteren und der Concessions-Ertheilung, dann wegen Bestätigung des Hauptagenten und des Zeitpunktes der vorläufig ausgesetzt bleibenden Geschäfts-Eröffnung weiter verfügt werden wird.

München, den 24. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool den nach Ministerial-Entschließung vom 24. Jänner l. J. M. 902 für die Zulassung zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern gestellten Bedingungen sich unterworfen, hiebei zugleich für diese Geschäftsbranche dem bereits für das Lebensversicherungs-Geschäft bevollmächtigten Bankhause Squindo u. Scheuer in München die Hauptagentur für das Königreich Bayern übertragen hat, und von diesem Bankhause gemäß Notariats-Urkunde vom 1. April l. J. auch für alle Verbindlichkeiten, welche bayerischen Staatsangehörigen aus den mit genannter Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Verträgen erwachsen, sich als Bürge und Selbstzahler haftbar erklärt wurde, so werden hiemit die Theilhaber des genannten Bankhauses, Joseph Squindo und Julius Scheuer in München, als Hauptagenten für Bayern auch für das Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäft der erwähnten Versicherungs-Gesellschaft in widerruflicher Weise mit dem Beifügen bestätigt, daß nach geschehener Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen in den Kreis-Amtsblättern durch die Königl. Kreisregierungen, wozu letztere unter Einem ermächtigt worden sind, dem Geschäftsbeginne kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Ueber die Aufrechtmachung der festgesetzten Realcaution von 50,000 fl hat sich die Direction der Liverpool & London & Globe Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liverpool innerhalb eines Jahres durch Vorlage des bezüglichen Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszuweisen.

Zugleich wird die Direction aufgefordert, 12 Exemplare der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzusenden.

München, den 18. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Getto.

Digitized by Google

Nro. 12041 B. pr. den 26. Juli 1869.

(Die Zulassung der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden zwei die Zulassung der neben bezeichneten Gesellschaft in Bayern betreffende Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der unter der Firma: „Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft" in London domizilirten Actiengesellschaft auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der Generalversammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, dann nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften, sowie der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.," endlich der über die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen bestehenden Anordnungen — Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1869 № 15358 — die Genehmigung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Gesammt-Umfange des Königreiches mit dem Vorbehalte Allerhuldvollst zu ertheilen, daß:

1. die Zurückziehung dieser überhaupt widerruflichen Bewilligung namentlich dann eintreten solle, wenn der zwischen der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit und der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember v. J., dann $\frac{\text{31. Dezember v. J.,}}{\text{2. Jänner l. J.}}$ endlich $\frac{\text{20. März l. J.}}{\text{1. April}}$ nicht zum Vollzuge gelangen oder aus irgend einem Grunde wieder rückgängig würde,
2. die Gesellschaft nicht befugt ist, Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung in Bayern zur Anwendung zu bringen,
3. dieselbe alljährlich zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Controlmaßregeln für eine thunlichste Verhütung von Ueber- und Doppelversicherungen gegen Mobiliar-Brandschaden einen Concurrenzbeitrag von Ein Prozent der im Königreiche erzielten Brutto-Jahresprämien-Einnahmen an die Königl. Staatsregierung abzuliefern und zugleich allen Verfügungen sich zu unterwerfen habe, welche letztere behufs näherer Prüfung der Beitragsberechnung etwa veranlaßt erachten wird.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wird weiter verfügt:

1. Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung, sowie der genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen beziehungsweise allenfallsiger Abänderungen hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Diese Veröffentlichung kann auch dadurch bewirkt werden, daß den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, eine der Auflage des Kreis-Amtsblattes entsprechende und mit dem Formate des letzteren übereinstimmende Anzahl von Exemplaren behufs der Beilegung in Vorlage gebracht wird.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal bis auf Weiteres entweder in der Augsburger Allgemeinen Zeitung oder in dem Correspondenten von und für Deutschland oder in der

Digitized by Google

Bayerischen Landeszeitung zu veröffentlichen und 1 Exemplar der Veröffentlichung dem unterfertigten Königl. Staatsministerium vorzulegen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4. Soferne die Vereinigung der vorgeschriebenen Cautionsbestellung durch Leistung einer Baarcaution beabsichtigt ist, wird hiefür der Betrag von 50,000 fl festgesetzt, welcher bei der Hypotheken- und Wechselbank in München entweder in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder in Actien mit Zinsgarantie des bayerischen Staates zu hinterlegen ist.

Bei Uebernahme der Selbsthaftung durch den Hauptagenten ist die Einsendung einer notariellen Haftungsurkunde, sowie die Vorlage eines genügenden Nachweises über die Realisirbarkeit der übernommenen Haftung erforderlich.

Nachdem die Direction der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft bereits durch den General-Bevollmächtigten Dünnwald in Berlin über die Annahme vorstehender Vorbehalte auf Auflagen sich erklärt hat, wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich nunmehr über die entsprechende Cautionsbestellung auszuweisen, über den gewählten Hauptagenten unter Vorlage der bezüglichen notariellen Vollmachts-Urkunde Seitens der Gesellschaftsvertretung Anzeige zu erstatten, sodann sich darüber zu erklären, in welcher Weise die Veröffentlichung der Statuten und Versicherungsbedingungen bewirkt werden soll, worauf wegen der erforderlichen Bekanntmachungen, dann wegen Bestätigung des Hauptagenten und wegen des Zeitpunktes der Geschäftseröffnung das Weitere verfügt werden wird.

Mit den angedeuteten Vorlagen ist zugleich die Einsendung von je 12 Exemplaren der Gesellschaftsstatuten und Versicherungsbedingungen zu verbinden.

München, den 7. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London den nach Ministerial-Entschließung vom 7. April l. J. № 4481 für die Zulassung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern gestellten Bedingungen sich unterzogen und insbesondere die festgesetzte Caution von 50,000 fl bereits gestellt hat, so wird der von der genannten Gesellschaft zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern ernannte Hermann Kleeberg zu Nürnberg als solcher in widerruflicher Weise unter dem Beifügen hiemit bestätiget, daß die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt worden sind, die Gesellschaftsstatuten und Versicherungs-Bedingungen, deren Uebermittlung an dieselben nach Vorstellung vom 13. April l. J. durch den Hauptagenten zu bewerkstelligen ist, sowie die Concessions-Ertheilung in den Kreis-Amtsblättern zu veröffentlichen, und daß nach dieser Veröffentlichung dem Geschäftsbeginne kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München, den 29. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Nro. 13422 B. pr. den 28. Juli 1869.

(Die Prüfungen am Königl. protestantischen Schullehrerseminar zu Kaiserslautern im Jahre 1869, hier in specie die Prüfung zur Aufnahme in dieses Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die diesjährige Prüfung für die Aufnahme in das Königl. protestantische Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern am Montag den 2. August l. J., Vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nimmt.

Speyer, den 27. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12667 B. pr. den 26. Juli 1869.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des Hauptlehrers Carl Zeheter ist die Stelle eines Hauptlehrers an der Königl. Präparandenschule zu Rosenheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher
ein Anfangsgehalt von jährlich 600 fl,
eine widerrufliche Theuerungszulage von jährlich 100 fl
und der Genuß freier Wohnung im Anschlage von jährlich 100 fl
verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen und an die höchste Stelle gerichteten Gesuche bis längstens 1. August l. J. bei der Inspection der Königl. Präparandenschule Rosenheim einzureichen.

München, den 4. Juli 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Lederer.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 5. Juli l. J. dem Schlosser und Mechaniker Georg Heise in Landshut auf die von ihm erfundene verbesserte Construction der sogenannten Rammbrunnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Juli 1869 anfangend, dann

unterm 8. Juli l. J. dem Charles Joseph Evericks in Paris auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reisezwecke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend,

dem Dr. Carl Gräbe und Dr. Carl Liebermann in Berlin auf die von ihnen erfundene künstliche Darstellung von Alizarin aus Aethracen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend, und

dem Joseph Pozdech in Pesth auf die von ihm erfundenen Verbesserungen im Gusse, der Montirung und Aufstellung der Thurmglocken, für den Zeitraum von vierzehn Jahren, vom 8. Juli 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Geschäftsbureau-Inhaber Christoph Teicher von München unterm 3. Juli 1868 verliehene Privilegium auf den von ihm erfundenen Saugapparat und Entleerungs-Wechsel für Latrinen-Reinigungsmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. Juli 1869 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 19. Juli 1869.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Juni 1869 . .	154336	61678	23	1465280	50	101480	13	1110625	76889	25	240048	1
„ „ 1868 . .	182232	71519	15	1286943	—	97430	44	1017595	70825	47	239775	46
Differenz	27896 weniger.	9840	52 weniger.	178337	50 mehr.	4049	29 mehr.	93030 mehr.	6063	38 mehr.	272	15 mehr.
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 1869	901283	346632	57	7837983	20	561613	36	6918155	492922	42	1401169	15
in den gleichen Mon. 1868	838902	322223	27	7782788	30	567202	47	7096308	502225	49	1391652	3
Differenz	62381 mehr.	24409	30 mehr.	55194	90 mehr.	5589	11 weniger.	178153 weniger.	9303	7 weniger.	9517	12 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Juni 1869	44597	15175	1	390284	70	22760	33	651070	26067	47	64003	21
„ „ 1868	48361	17410	57	342737	50	22583	4	591020	23072	14	63066	15
Differenz	3764 weniger	2235	56 weniger.	47547	20 mehr.	177	29 mehr.	60050 mehr.	2995	33 mehr.	937	6 mehr.
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 1869 . . .	248900	79262	3	1983423	60	115927	—	3741220	148703	32	343892	35
in den gleichen Monaten 1868	223994	74866	6	2286735	30	144585	58	3904131	152378	54	371830	58
Differenz	24906 mehr.	4395	57 mehr.	303311	70 weniger.	28658	58 weniger.	162911 weniger.	3675	22 weniger.	27938	23 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im Juni 1869	15868	3461	50	56386	10	1729	6	10725	240	11	5431	7
„ „ 1868	18828	4121	11	51058	—	1425	44	10460	229	10	5776	5
Differenz	2960 weniger	659	21 weniger.	5328	10 mehr.	303	22 mehr.	265 mehr.	11	1 mehr.	344	58 weniger.
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 1869 . . .	90826	20123	39	381825	50	11370	47	116745	2721	54	34216	20
in den gleichen Monaten 1868	81443	17986	29	319363	90	9228	23	116080	2726	18	29941	10
Differenz	9383 mehr.	2137	10 mehr.	62461	60 mehr.	2142	24 mehr.	665 mehr.	4	24 weniger.	4275	10 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im Juni 1869	9703	2072	27	71918	20	2114	8	7325	296	29	4483	4
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 6 Monaten den Jahres 1869 . . .	62041	12546	—	382638	50	11089	22	55945	2042	42	25678	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Hiezu zwei Beilagen: 1. Liverpool & London & Globe, Feuerversicherung. 2. Statuten der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London.

Digitized by Google

zu N° 63.

Beilage

zum

Königlichen Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl und in Folge Hoher Verordnung des Königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden hierdurch Seitens der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London deren Statuten und allgemeine Versicherungs-Bedingungen publicirt.

Abdruck

des

Gründungs-Protokolls

und der

Statuten

nebst Ergänzungs-Beschluß der General-Versammlung vom 4. Juli 1867

der

Imperial- (Reichs-) Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in

London

1803.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß seines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung; und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

Digitized by Google

erbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die von demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten, welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^{3}/_{4}$ oder $^{4}/_{5}$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Ueberträge auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Direktoren der West India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahr und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Julius eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wie in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Hubbart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Hibbert, [illegible] Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben:

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effecten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt wurden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattlin, Samuel Deeves und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher derselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositis.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Parteien vor der Vollziehung derselben dem besagten Bankhause der Herren Boeckett Tritton und Beaun in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv 100, Liv 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Depositen eingezahlt worden, Liv 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre beziglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Feststellungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich:

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel und keinerem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugniß der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Nachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt,) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, die Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahr eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder an irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der London Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammelt und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollte, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette so-

Digitized by Google

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Verhandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium gut dünken und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Policen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Policen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Policen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Police unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Policen muß auf die gedruckten Vorschläge (Policebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Policen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Policebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Police beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Police der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Police erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Police „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1861 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Be...gen der Gesellschaft gehalten (verwaltet

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgelegt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthlachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Betrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsentsetzung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derzeitig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder genügender Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Betreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solches dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Chortes Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von denselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird solche Klage auf Kosten der Gesell-

Digitized by Google

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgeben sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Actien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Directorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Directorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen bitte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ultio abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt woeden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator.

Digitized by Google

Liverpool & London & Globe Versicherung.

Allgemeine Versicherungs-

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion des Leuchtgases, sowie das dadurch veranlasste Löschen, Niederreissen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird und in Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Schiesspulver, dessen Fabrikate, Schiesshaumwolle und deren Fabriken, Theerkochereien, Lager von ungereinigtem Erdöl (Petroleum), Dokumente, Gold- und Silberbarren, ungefasste Edelsteine, Geld, Staatspapiere, Aktien und sonstige geldwerthe Papiere können nie Gegenstand der Versicherung sein.

Ausgeschlossen von der Ersatzleistung ist derjenige Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmässige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs oder einer Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer anders als durch Leuchtgas verursachten Explosion wird nur für den durch dieselbe etwa entstandenen Feuerschaden Ersatz geleistet, sofern nicht die Gefahr der Zerstörung durch solche Explosion in der Police ausdrücklich übernommen worden ist.

Für die bei einem Brande abhanden gekommenen versicherten Gegenstände wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Vereicherte binnen 3 Tagen nach dem Brande der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichniss dieser Gegenstände eingereicht und deren Ermittelung beantragt hat; Entschädigung für dieselben wird erst nach Beendigung des polizeilichen Verfahrens geleistet.

Wenn im Falle eines Brandes mehr als der gesetzlich oder polizeilich erlaubte Vorrath von Schiesspulver, Schiesshaumwolle oder andern vorzugsweise feuergefährlichen Gegenständen in den Versicherungsräumen vorhanden war, so wird der entstandene Schaden nicht ersetzt.

§ 2. Gold- und Silbergeräthe, Edelsteine, Perlen und andere Kostbarkeiten, Tülle, Spitzen, Kaschemirs, Gemälde, Bildhauerarbeiten und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, welche einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police einzeln und mit Angabe ihrer Werthe benannt sind.

§ 3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Zahlung der Prämie giltig. Der Versicherte ist verpflichtet, diese Zahlung ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Geschäftslokale zu leisten; die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der von der Gesellschaft ausgestellten Versicherungsurkunde.

Durch Annahme der Versicherungsurkunde von Seite des Versicherten wird dessen Einverständniss mit dem gesammten Inhalte derselben für die ganze Dauer der Versicherung festgestellt.

Wenn die jährlich voranszahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung nicht am Fälligkeitstermine bezahlt ist, so tritt die Versicherung hinsichtlich der Rechte des Versicherten sofort und ohne dass es einer vorhergehenden Erklärung bedarf, ausser Kraft, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben oder vermittelst Verweigerung der Annahme der späterhin angebotenen Prämienzahlung den Versicherungsvertrag anfzuheben. In allen Fällen tritt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erst mit Empfangnahme der Prämie und nur hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte sich ereignenden Schäden wieder in Kraft.

§ 4. Wer Versicherung beantr[ägt] sicherungsantrage nach Anleitung [des] und in den sonstigen neben dem A[n]trage eingereichten Schriftstücken die zu [ver]jede auf dieselben oder einen Theil [des] weit abgeschlossene Versicherung [ist] genau und richtig anzugeben, sowie [jede] keit der Versicherungsgegenstände [zu] wirkenden Umstände gewissenhaft an[zu]das Recht einzuräumen, durch ihre [Ver]treter an Ort und Stelle sich von d[em] des Versicherungsvertrages zu überz[eu]sicherung auf den wirklichen Werth [der] Rückgewähr der ratirlichen Prämie [für]

Wenn der Antragsteller nicht E[ig]den Gegenstände ist, so muss im An[trage] die Eigenschaft angegeben werden, [in] die Versicherung beantragt. Fremd[es] als versichert, wenn dasselbe nicht [be]zeichnet ist.

Pflichten des Ve[rsicherten]

Während der Daner d[er Versicherung]

§ 5. Wenn während der Daner [der] gefährlichkeit der Versicherungsgeg[en]stände sei es durch bauliche Veränderung [der] werblichen oder sonstigen Benutzun[g] gsbäude selbst, als der Nachbarge[bäude] des Eigenthümers versicherter Gege[n]schaftsfällen stattfindet; wenn der V[er]den Versicherungsräumen noch an[dere] wenn eine angemeldete, bei einer [Ver]sicherung erhöht, vermindert oder vo[n] Ablaufstermine aufgehoben wird, so [ist] der Gesellschaft in jedem einzelnen [Falle] Anzeige zu machen und um die Ge[nehmigung] Versicherung unter veränderten Ver[hältnissen] rigenfalls die Verbindlichkeit der Ge[sellschaft] erloschen und die für das laufend[e Jahr] Prämie verfallen ist.

Der Gesellschaft steht es frei, [die] Genehmigung zu ertheilen, oder [gegen] Rückgabe der gezahlten Prämie für [die] Zeit, anfzuheben.

Im Brand[e]

§ 6. Im Falle eines Brandes [oder] oder Ranme ist der Versicherte ve[r]pflichtet,

a) nach Möglichkeit die versich[erten] bei und nach dem Retten für [die] an sorgen. Jedoch darf das [Ret]licher Gegenstände, mit A[us]früher beginnen, als bis das [Feuer] enthaltende oder das unmitt[elbar] Brand gerathen ist, noch ge[gen] dingung überhaupt erfolgen [kann] den Anordnungen des Agen[ten] der Gesellschaft bei und nac[h] Regulirung nicht entgegenh[andelt]

b) dem betreffenden Agenten d[er] binnen 24 Stunden nach [dem]

enn derselbe nicht zum
ine Entschädigung beannen versicherten Gegenfahren einzuschlagen.
Falle erwiesener Unmögre aufhört.

einem Gewinne führen;
nach § 1 zu vergütenden
Werthe der versicherten
Hinzurechnung des etwa

so auf die durch Alter,
ebsstilletand oder andere
des Werthes der vermen. Haben dieselben
versicherten, letzterer
t, so wird der Schaden
ingeren Werthes ersetzt.
sei es im Ganzen oder
sind; wenn der wahre
enen Gegenstände deren
der Police eine Selbstge ausdrücklich bednugen
ltniss (pro rata) ersetzt.
det weder einen Beweis
ein und den Werth der
des, und der Versicherte
n Schaden und dessen
ftragten jede verlangte
Belege und sonstige Beellschaft ist berechtigt,
mung oder Abschätzung
n des Versicherten seine
en Personen Beeidigung

eschädigte Gegenstände
nur den Schaden daran

ein spezielles Verzeichmenen, der beschädigt
en Versicherungsgegenbetreffenden Agenten
ichen. Dasselbe muss
h den Grundsätzen des
nterzeichnet sein und
gewesener Gegenstand
gekommen aufgeführt,
n Gegenstandes ver-

Versicherten über den
tritt die Abschätzung

einen solchen Sachver-

ien gleichseitig, so ist
offenen Wahl des einen

Formular 1.

Digitized by Google

Sachverständigen mit der Aufforderung zur Wahl des zweite die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen 8 T nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene schriftlich der ersteren an, so geht das Recht zur Wahl zweiten Sachverständigen auf die auffordernde Partei über kann von dem säumigen Theile nicht mehr ausgeübt werden

Können die Sachverständigen sich über den Betrag des Sch nicht einigen, so entscheidet, innerhalb der durch ihre T gestellten Grenzen, ein von ihnen erwählter Obmann. Ko sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird der auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Vorsi den des ordentlichen Gerichtes des Versicherten ernannt der Parteien kann verlangen, dass der Obmann nicht dem Wohnort der Versicherten genommen werde.

Verlust des Entschädigungs-Anspruches.

§ 11. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Be entweder rechtsgiltig von der Gesellschaft anerkannten oder mittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebra Ansprüche auf Entschädigung sind durch den blossen Ablauf Frist, ohne dass es irgend einer Erklärung Seitens der Gesell bedarf, erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3, 4, 5, 6, und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, wen die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre entstellende Angaben oder deren Verheimlichung zu täus durch übertriebene Werthangaben, oder auf andere Weis übervortheilen versucht; wenn er eine ihm in der Police gestellte Vorsichtsbedingung verletzt, so verliert er jeden Ans auf Entschädigung und zwar für alle Gegenstände, welche der Gesellschaft durch die betreffende Versicherungsurkunde sichert sind, und ohne Rückgewähr der bezahlten Prämie.

Streitigkeiten.

§ 12. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten u Gesellschaft, welche nicht der Entscheidung durch Sachverstä oder Schiedsrichter vorbehalten sind, gehören, nach Wah Versicherten, vor das ordentliche Gericht entweder des Age der die Versicherung vermittelt hat, oder des Ortes, an der Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes Generalagentur, d. h. im letzteren Falle der Stadt München. in ihrem Domicile Liverpool unterwirft sich die Gesellschaf Vollstreckung rechtskräftig gewordener Erkenntnisse bayri Gerichte unter Verzicht auf jede Einrede.

Alle Sachverständigen und Schiedsrichter mit Einschluss Obmannes müssen bayrische Staatsangehörige sein.

Zahlung.

§ 13. An dem Orte, an welchem die Versicherungsur ausgestellt ist, wird die den Versicherten gebührende Ersatzs binnen acht Tagen, nachdem ihr gesammter Betrag und die bindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben endgiltig Anerkenntniss beider Theile, durch Vergleich oder rechtskr Urtheil festgestellt ist, baar und ohne Abzug bezahlt

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Abtretung Schadenforderung, bevor letztere in obiger Weise festgestel anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandl und Processe mit andern Personen als dem Versicherten dessen Erben einzulassen.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositione Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten, dessen

Bei allen Versicherungen, welche über den Beginn der neue Ernte hinaus fortbestehen, gelten die von den versicherten Gattunge neugewonnenen Früchte, sobald sie eingefahren sind, stets so gleich wieder versichert.

Diemen (Schober) müssen mindestens 100 Schritte vo Gebäuden und Wegen entfernt stehen, sofern in der Police nichts Anderes bestimmt ist.

Die auf Früchte im Freien (Diemen, Schobern) genommene Versicherung besteht, sobald dieselben eingefahren sind, in den Gutsgebäuden fort.

Die Versicherung von ungedroschenen Früchten geht nach dem Ausdrusch auf Körner und Stroh über.

§ 18. Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen, unter Angabe der Stückzahl und zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung. Sollten einzelne Stücke, z. B. Kutschen- oder Luxuspferde, Zuchttiere oder dergleichen, zu einem bestimmten höhern Preise versichert sein, so müssen dieselben, sowie die Ställe, in denen solche stehen, so bestimmt bezeichnet sein, dass sie danach genau zu erkennen sind und im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Die Versicherung des Viehes erstreckt sich zugleich gegen Blitzschlag, auch dann, wenn das versicherte Vieh ausserhalb der Versicherungslokale, im Freien auf der Weide oder den Wegen dahin, oder das Zugvieh bei der Arbeit vom Blitze getroffen wird.

Die Versicherung für Mastvieh geht auf das eingeschlachtete Fleisch nebst Zubehör über und dieses bleibt noch drei Monate nach dem Einschlachten versichert.

Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluss der Wolle, welche besonders versichert werden muss. Die Versicherung der Wolle auf den Schafen gilt mit dem 1. August zu einem Viertel, mit 1. September zu drei Achtel, mit 1. October zu ein Halb und mit jedem folgenden Monate für ein weiteres Zwölftel, so dass mit dem 1. April des folgenden Jahres die Versicherung zur vollen Höhe giltig ist und auch in dieser, auch nach der Schur, bis Ende Juli fortbesteht, sofern in der Police nichts Anderes bestimmt ist.

Für Lämmer gilt die Versicherung von zwei Monaten vor bis sechs Monate nach der Geburt; sobald sie das Alter von sechs Monaten erreicht haben, werden dieselben als ausgewachsenes Vieh betrachtet.

§ 19. Bei Landwirthen, welche ordnungsgemäss eingerichtete Wirthschaftsbücher führen, diess auch im Antrage bemerkt und sich ausdrücklich verpflichtet haben, im Falle eines Brandschadens die näheren Nachweise aus diesen Büchern zu führen, soll sowohl der Ertrag der Ernte wie die stattgehabte Verminderung derselben durch Aussaat, Fütterung, Verbrauch, Verkauf oder sonstige Naturalverwendung aus diesen Büchern ermittelt werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8.

Bei allen übrigen Versicherten gilt, sofern in der Police nichts Anderes bestimmt ist, als Grundsatz, dass die versicherten Erntefrüchte sich täglich gleichmässig vermindern.

So lange Früchte in Diemen stehen, gilt der Bestand in solchen als unverändert.

§ 20. Der Schadenersatz wird für die wirklich verlorenen Früchte, bis zur Höhe der nach Verhältniss der bedingten Verminderung am Tage des Brandes sich berechnenden Versicherungssumme, geleistet.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Digitized by Google

Zu c. 1 c 63.

Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London.

Gegründet 1803.

Garantieen:

Actien-Capital:	Rthlr.	8,000,000.
Capital- und Prämien-Reserven:	„	5,250,000.
Jahres-Einnahme an Prämien und Zinsen (1867):	„	2,000,000.

Direction.

Herr **James Scott**, (stellvertretender Präsident der London-Brighton- und Südküsten-Eisenbahn), Vorsitzender.

„ **Richard James Ashton**, Firma: Ashton & Co., Stellvertreter.

Herr **Thom. George Barclay**, Firma: Barclay-Perkins & Co.
„ **Rob. Cooper Lee Bevan**, „ Barclay, Bevan, Tritton, Twells & Co.
„ **James Brand**, „ Harvey Brand & Co.
„ **Charles Cave**, „ Prescott, Grote, Cave & Cave.
„ **Ed. Henry Chapmann**, Schiffseigner.
„ **Henry Davidson**, Firma: Davidson & Co.
„ **George Field**, „ Wood, Field & Hanbury.
„ **Thomas Jones Gibb**, „ T. A. Gibb & Co.
„ **John Saunders Gilliat**, „ John Kirton Gilliat & Co.

Herr **George Hibbert**, Firma: Hibbart & Co.
„ **William Burnley Hume**, „ Colonial Company.
„ **Samuel Hyde**, „ Hyde & Jones.
Ritter **John Kirkland**, Armee-Lieferant.
Herr **William Lyall**, Firma: Rob. & Will. Lyall & Co.
„ **Charles Marryat**, „ Joseph Marryat & Sons.
„ **James Gordon Murdoch**, „ Ransom Bouverie & Co.
„ **Claud Neilson**, „ Claud Neilson & Sons.
„ **Th. Holdsworth Newman**, „ Newman, Hunt & Co.

Herr **Richard Twining**, Firma: Richard Twining & Co.

Ex-Directoren.

Herr **James Christ. Clem. Bell**, Firma: Bell & Grant.
„ **Alex. Henning**, Director der Ost- und West-India Docks.
Herr **Frederick Pattison**, Firma: James Pattison & Son.
„ **John Sanderson Rigge**, „ Sanderson, Fays, Rigge & Son.

Herr **Martin Tucker Smith**, Firma: Smith, Payne & Smiths.

Rechnungs-Revisoren.

Herr **John Harvey Astell.**
„ **H. W. Eaton.**
Herr **Horace Farquhar.**
„ **Barclay Field.**

Herr **G. J. Graystone Reid.**

Superintendent ...

Digitized by Google

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§. 1. Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag wird beurkundet durch die Polize. Bei ihrer Auslegung kommt, außer den etwa in ihr ausdrücklich bezeichneten Schriftstücken, nur ihr Inhalt in Betracht, ohne Rücksicht auf vorausgegangene schriftliche und mündliche Verhandlungen oder etwaige Nebenverabredungen.

§. 2. Versicherungsgefahren.

Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. — Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhes, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. — Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung.

§. 3. Versicherungsgegenstand.

Schießpulver, dessen Fabriken und Fabrikate, Schießbaumwolle und deren Fabriken Theerkochereien, Dokumente, Geld- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Gelt, Staatspapiere, Aktien und sonstige geldwerthe Papiere können nie Gegenstand der Versicherung sein.

Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Tülle, Kaschemirs, Gemälde, Sculpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhaberwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Polize besonders benannt sind.

Zu einem Gebäude gehören alle in der Polize nicht ausdrücklich ausgenommenen Theile desselben.

§. 4. Versicherungslokal.

Das Versicherungslokal ist der in der Polize bezeichnete Aufbewahrungs- oder Standort. Ist ein Gebäude als Aufbewahrungsort bezeichnet, so sind darunter auch dessen Keller verstanden.

§. 5. Versicherungswerth und Versicherungssumme.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, sondern lediglich Ersatz für einen wirklichen Schaden gewähren. Demgemäß erstreckt sie sich nur auf den wahren Werth des Gegenstandes zur Zeit des Unfalls, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes.

Uebersteigt der Werth des Gegenstandes die darauf versicherte Summe oder ist er, ganz oder theilweise, noch anderwo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Hat der Gegenstand einen geringeren Werth, als die darauf versicherte Summe, möge diese auf Taxationen beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

§. 6. Versicherungsprämie.

Die Versicherung wird erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Verfalltage bezahlt ist, so tritt die Versicherung hinsichtlich der Rechte des Versicherten sofort außer Kraft, die Gesellschaft dagegen ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben oder mittelst Verweigerung der Annahme der späterhin angebotenen Prämienzahlung den Versicherungsvertrag aufzuheben. In allen Fällen lebt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erst mit Empfangnahme der Prämie, und nur hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte sich ereignenden Schaden wieder auf.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domizil zu bezahlen, und die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Wird die Polize im Fall des §. 14. alinea 2 seitens der Gesellschaft aufgehoben, so vergütet die Gesellschaft die Prämie für den nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum, und zwar im Falle einer Entschädigung für den verbleibenden Theil der Versicherungssumme.

Wird die Polize in jenem einem Falle aufgehoben, so verbleibt der Gesellschaft die Prämie des laufenden Versicherungsjahres.

Das etwaige Freijahr kommt bei jeder Prämienvergütung in Wegfall.

§. 7. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantragende muß zur Aufnahme in die Polize sowohl den Versicherungsgegenstand und dessen Eigenthümer, als auch das Versicherungslokal und jede anderweit auf den Versicherungsgegenstand oder einen Theil desselben schon geschlossene Versicherung richtig angeben, ferner jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzeigen.

§. 8. Veränderungen.

Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen Statt findet, wenn die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden: so ist in jedem dieser Fälle die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Jahresprämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich bereit erklärt.

§. 9. Pflichten des Versicherten im Schadenfalle.

Der Versicherte ist im Falle eines Schadenereignisses verpflichtet:

a. die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungsbedingung Statt finden. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

b. dem Agenten binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Ereignisse dasselbe anzuzeigen;

c. binnen drei Tagen nach dem Ereignisse sich über alle dasselbe betreffenden Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens, vor seiner Ortspolizeibehörde vernehmen zu lassen, und binnen vierzehn Tagen eine detaillirte [illegible]

gewesener Gegenstand als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie innezuhalten, da, wo letztere aufhört.

§. 10. Ermittelung des Schadens.

Bei den Gebäuden geschieht die Ermittelung des Schadens, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch die Abschätzung zweier Sachverständigen und eventuell eines Obmanns, mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Wenn jedoch eine Partei nicht binnen acht Tagen nach Empfang einer von der andern Partei schriftlich erlassenen, mit der Bezeichnung der ihrerseits gewählten Person verbundenen Aufforderung ihre Wahl getroffen und der andern schriftlich angezeigt hat, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu erwählen, auf die auffordernde Partei über und kann von dem säumigen Theile nicht mehr ausgeübt werden. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Falls sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen können, so wird er auf den Antrag der Partheien oder einer von ihnen von dem Vorsitzenden des ordentlichen (nicht Handels-) Gerichts des Versicherten ernannt. Jede der beiden Parteien kann verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Lohnorte des Versicherten genommen werde. Die Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werth, den das Gebäude zur Zeit des Unfalls hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben.

Die etwa bei andern Gegenständen, nach dem Ermessen der Gesellschaft, erforderlichen Abschätzungen werden in derselben Form und mit derselben Wirkung, als vorstehend bezüglich der Gebäude bestimmt, bewirkt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch die eidliche Erhärtung der Angaben sowohl seinerseits als Seitens der bei denselben mitwirkenden oder zugezogenen Personen zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Unfalls.

§. 11. Entschädigung.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten, sowie auch bei Gebäuden und beweglichen Gegenständen den Schaden durch Wiederherstellung in natura zu ersetzen.

An dem Orte, wo die Polize ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben, einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes verbunden.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an Dritte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen, bis zum Belauf der von der Gesellschaft geleisteten Entschädigung, kraft der Polize von Rechtswegen, ohne daß es einer weiteren Subrogation oder Session bedarf, auf die Gesellschaft über.

§. 12. Präjudiz.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§. 7. und 9. obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstige Beweise, welche die Gesellschaft nach §. 10. alinea 3 zu fordern berechtigt ist, verweigert, oder endlich sich einer nach §. 9 n unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle von der Gesellschaft, sei es durch diese oder eine andere Polize, versicherten Gegenstände.

Sollte nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Schadenereignisse eine bestimmte Entschädigung von der Gesellschaft schriftlich angeboten, und vom Versicherten ohne Vorbehalt angenommen worden sein, so muß Letzterer binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen vor dem zuständigen Richter (§. 15.) klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungsanspruch erlischen ist.

§. 13. Sicherung der Hypothekargläubiger.

Wenn auf das versicherte Gebäude Hypothekschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt. Die sämmtlichen Hypothekar- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger, gegen Cession ihrer Rechte.

§. 14. Verminderung und Aufhebung der Versicherung.

Die Versicherungssumme vermindert sich um den Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen.

Nach einem Brande im Versicherungslokale, möge derselbe zu einer Entschädigung Anlaß geben oder nicht, nach einem Schaden oder Entschädigungsanspruche können sowohl der Versicherte als die Gesellschaft jeden zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag aufheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei Leistung der Entschädigung oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, binnen Monatsfrist ausgeübt wird.

Es bedarf zur Aufhebung in allen Fällen nur einer einfachen schriftlichen Erklärung, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Vertreter erfolgen kann.

§. 15. Forum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft nimmt Recht nach der Wahl des Versicherten entweder vor dem Gerichte des Wohnorts ihres bevollmächtigten Special-Direktors oder vor dem Gerichte desjenigen Orts, wo die Polize vom Haupt- oder General-Agenten vollzogen worden ist, wenn der Risiko in demselben Staate liegt [illegible]

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 2. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung des Wehrgeldes betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr. — Das Gesuch des evangelischen Handwerkervereins in München um Bewilligung einer Geldsammlung betr. — Das Gesuch der Expedition der Augsburger Allgemeinen Zeitung um die Bewilligung zur Veröffentlichung eines Aufrufes zu Beiträgen zur Errichtung eines Denkmales für Alexander von Humboldt betr. — Die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des königlichen Heeres betr. — Bekanntmachung, Nachfragen über angeblich zu Verlust gegangene Briefe betr. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhebung des Wehrgeldes betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" hinsichtlich der Termine der Zahlung des Wehrgeldes und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern, sodann hinsichtlich der den Gemeindebehörden für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung aus dem Ertrage des Wehrgeldes zu leistenden Vergütung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedem Pflichtigen frei, mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

§. 2.

Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldsbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

§. 3.

Von den Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und Dezember 1869 zu erheben.

Digitized by Google

§. 4.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von 3 ℔ von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Gegeben Hohenschwangau, den 27. Juni 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.
v. Fischer, Staatsrath.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Statt dessen:
der Geheime Secretär:
Glockner.

Vollzugsbestimmungen
zum Gesetze vom 29. April 1869, das Wehrgeld betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" werden folgende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Wehrgeldpflichtigkeit sind in dem Abschnitte 1 des Gesetzes ausgesprochen, welcher

a) in Art. 1 die zur Entrichtung des Wehrgeldes Pflichtigen,
b) in Art. 2 den Zeitpunkt des Beginnes der Pflichtigkeit und deren Dauer,
c) in Art. 3 den Maßstab für die Festsetzung des Wehrgeldes,
d) in Art. 4 und 5 die Fälle gänzlicher oder theilweiser Befreiung

bezeichnet.

§. 2.

In Gemäßheit der Art. 2 und 5 des Gesetzes befreit jede präsente Dienstleistung in der activen Armee ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer für das betreffende Jahr von der Entrichtung des Wehrgeldes.

In derselben Weise bleiben auch die des Waffendienstes Unwürdigen für jene Jahrgänge, innerhalb welcher sie zu militärischen Arbeiten verwendet wurden, ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer von dem Wehrgelde für das betreffende Jahr befreit.

Ist das Wehrgeld für das betreffende Jahr schon entrichtet, so darf dasselbe bei Eintritt der wirklichen Dienstleistung in der activen Armee, beziehungsweise der Verwendung zu militärischen Arbeiten sofort rückvergütet werden.

Die Rückvergütung bereits entrichteter Wehrgeldbeträge für frühere Jahre in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes kann dagegen erst nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee erfolgen.

(Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes.)

Die nach gedachtem Art. 5 Abs. 2 zur nachträglichen Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der activen Armee gelangten Pflichtigen können selbstverständlich zu weiterer Leistung des Wehrgeldes nicht mehr beigezogen werden.

§. 3.

Diejenigen wegen Untauglichkeit von der persönlichen Ableistung ihrer Wehrpflicht befreiten Wehrgeldpflichtigen, welche von der Begünstigung des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch zu machen wünschen, sind gehalten, dieses vor Ablauf der Verfallzeit des ersten Jahresbetrages des Wehrgeldes bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Heimathsortes anzuzeigen, welche nach Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen die Gesammtsumme des zu lei-

Digitized by Google

stenden Wehrgeldes festsetzt und dieselbe der zuständigen Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist die Gemeindebehörde zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

§. 4.

Bei Veränderung des Wohnsitzes kann gemäß Art. 6 des Gesetzes auf Ansuchen des Pflichtigen das Wehrgeld zur Erhebung an den neuen Aufenthaltsort überwiesen werden.

Dieses Ansuchen ist an die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Heimathsortes zu richten, welche die Ueberweisung an jene des Aufenthaltsortes auszusprechen hat.

§ 5.

Die in §. 3 Abs. 1 erwähnte Anzeige und das in §. 4 bezeichnete Ansuchen kann schriftlich oder mündlich, wie auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes erfolgen.

§ 6.

Nur in den im Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Auswanderung oder des Todes des Wehrpflichtigen findet eine monatweise Ratenberechnung und beziehungsweise Ratenrückvergütung des Wehrgeldes statt.

In allen andern Fällen wird das Wehrgeld stets nach vollen Jahresbeträgen berechnet.

§. 7.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes und in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 „die Einkommensteuer betreffend" sind für die Geschäfts-Ordnung des mit Festsetzung des Wehrgeldes beauftragten Ausschusses folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Der als Vorsitzender des Ausschusses fungirende Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter besorgt die vorgängige Instruction der vorliegenden Fälle und ist Referent bei den Verhandlungen des Ausschusses.

b) Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

c) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer zur Entscheidung vorliegenden Frage betheiligt, so hat dasselbe für diesen Act auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

d) Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen, und ist daher durch den Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter von jeder stattfindenden Sitzung vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

e) Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Vorstandes der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters die von demselben für nothwendig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

f) Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen ist.

g) Die Berufung des Ausschusses und die Bestimmung des Tages des Zusammentritts innerhalb der durch Art. 8 des Gesetzes bestimmten Zeit geschieht durch den Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Der Zusammentritt erfolgt am Sitze der Distrikts-Verwaltungsbehörde.

§. 8.

Die nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses zu Grunde zu legen

Digitized by Google

den Mittheilungen der Militärbehörden erfolgen direkt an die Distrikts-Verwaltungsbehörden, und zwar:

a) über die der Ersatzmannschaft I. Klasse zugewiesenen oder dahin versetzten Wehrpflichtigen durch die betreffenden Heeres-Abtheilungen,

b) über die der Ersatzmannschaft II. Klasse zugewiesenen Wehrpflichtigen durch die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos,

c) über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten (Art. 61 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes), ferner über die wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Art. 71 des Wehrverfassungs-Gesetzes) durch die betreffenden Heeres-Abtheilungen.

§. 9.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse auf Grund der in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Materialien mit Benützung der bezüglichen Acten der Distrikts-Verwaltungsbehörde, sowie auf Grund der dem Ausschusse sonst bekannten allgemeinen Verhältnisse der Pflichtigen, und zwar auf Vortrag des Vorstandes, welchem es obliegt, die für den Ausschuß etwa zweckdienlich erscheinenden weiteren Aufschlüsse, erforderlichen Falls unter Vernehmung der Betheiligten, vorgängig zu erheben.

Eine Fatirung des zu leistenden Wehrgeldbetrages von Seite der Pflichtigen findet hienach nicht statt.

§. 10.

Für die nach Art. 9 des Gesetzes von den Distrikts-Verwaltungsbehörden anzufertigende Wehrgeldliste wird beiliegendes Formular vorgeschrieben.

§. 11.

Die Anregung der Pflichtigen oder des Rentamtes zur neuen Festsetzung des Beitrages (Art. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde anzubringen. Sie kann von Seite der Pflichtigen auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Mit der Anregung ist gleichzeitig die Beibringung der bezüglichen Nachweise zu verbinden.

Der Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde hat die erfolgten Anregungen dem Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen, auf deren Grund sodann die Distrikts-Verwaltungsbehörde gegebenen Falls die entsprechende Aenderung des Beitrages und die Rückerstattung etwa unrichtig constatirter Wehrgeldbeträge verfügt.

§. 12.

Anträge auf Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung der Pflichtigen zum Heeresdienste, ebenso Anträge auf Leistung desfallsiger Rückersätze sind von den Betheiligten in gleicher Weise wie nach §. 11 und zwar unter Beibringung der bezüglichen Nachweise bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde anzubringen, welche hierüber nach Art 10 Abs. 3 des Gesetzes selbstständig verfügt.

In Fällen, in welchen die Pflichtigen zur Anbringung ihrer desfallsigen Anträge bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde Nachweise der Militärbehörden z. B. wegen Beiziehung zum Heeresdienste bedürfen, sind die betreffenden Militärbehörden zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse auf Ansuchen der Betheiligten verpflichtet.

Die Einberufung zu Controlversammlungen befreit selbstverständlich von der Entrichtung des Wehrgeldes nicht.

§. 13.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen zufolge Art. 5 und 10 des Gesetzes verfügten Rückersätze bereits bezahlter Wehrgeldbeträge sind auf Rechnung des Wehrgeld-Ertrages von dem betreffenden Rentamte zu leisten, daher die Distrikts-Verwaltungsbehörden die desfallsigen Verfügungen mit Belegen dem Rentamte zum Vollzuge zu übermitteln haben.

Digitized by Google

Ebenso muß von jeder Aenderung des festgesetzten Wehrgeldes außer der Gemeindebehörde auch dem betreffenden Rentamte Nachricht gegeben werden.

§. 14.

Bezüglich der nach Art. 11 des Gesetzes aus dem Wehrgeld-Ertrage zu bestreitenden Kosten wird Nachstehendes bestimmt:

Die Mitglieder des Ausschusses haben als Entschädigung

a) für Zeitverlust einschließlich des Zeitbedarfes für die Hin- und Rückreise zwei Gulden für je einen ganzen Tag, einen Gulden für je einen halben Tag,

b) für Reisekosten zwölf Kreuzer für jede Poststunde der Hin- und Rückreise

anzusprechen.

Die Anweisung dieser Entschädigungen und sonstiger unvermeidlicher Kosten erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde an das betreffende Rentamt.

Der den Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte oder dessen Stellvertreter hat für den Fall, daß das Rentamt nicht am Sitze der Distrikts-Verwaltungsbehörde sich befindet, Anspruch auf die normativmäßigen Gebühren, welche der Festsetzung durch die betreffende Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

§. 15.

Nach Art. 12 des Gesetzes haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden die gemeindeweise angefertigten und abgeschlossenen Wehrgeldlisten (Art. 9 des Gesetzes) den betreffenden Gemeindebehörden zum Vollzuge der Erhebung zuzustellen.

Eine Abschrift dieser sämmtlichen Listen ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zurückzubehalten, und eine weitere an die einschlägigen Rentämter zu übermitteln.

Alle in der Liste einer Gemeinde sich ergebenden und nach §. 13 von der Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Rentamte und der Gemeindebehörde mitzutheilenden Aenderungen sind von der Distrikts-Verwaltungsbehörde auch in der eigenen Liste vorzumerken, so daß jederzeit das Soll des betreffenden Jahrgangs aus der bezirksamtlichen Liste genau und vollständig ersichtlich ist.

Die Summe der nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes (§. 3 gegenwärtiger Instruction) auf einmal erlegten Wehrgelder muß von der Summe der innerhalb der sechsjährigen Pflichtigkeit jährlich wiederkehrenden Beiträge getreunt nachgewiesen werden.

Ueber jeden Jahrgang der Pflichtigen sind bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde eigene Acten zu führen.

§. 16.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1869 wurde auf Grund der Art. 12 und 15 des Gesetzes bestimmt:

1. Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, an den festgesetzten Zielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

2. Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

3. Von den Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und 1847 ist das in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und Dezember 1869 zu erheben.

4. Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von drei Procent von den durch sie erhobenen Wehrgeldbeträgen geleistet.

Digitized by Google

Die Gemeindebehörden haben gleichzeitig mit der Abrechnung die Rückstände auf Grund namentlicher Verzeichnisse an die Rentämter zu überweisen, welchen die Beitreibung von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten auf dem Executionswege nach den für die Erhebung der Staatsgefälle bestehenden Bestimmungen obliegt.

Für Einhebung der Rückstände gebühren den Rentämtern Tantiemen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 „die Bezüge der Rentbeamten betreffend" (Regierungsblatt Seite 2577).

§. 17.

Die Abrechnung der Gemeindebehörden mit den Rentämtern über das nach vorstehendem §. 16 Ziff 3 zu entrichtende Wehrgeld hat im Hinblick auf Art. 18 des Gesetzes längstens bis Ende Januar 1870 zu erfolgen.

Den Rentämtern ist jedoch gestattet, bezüglich der bei dieser Abrechnung überwiesenen Rückstände erforderlichen Falls angemessene Zahlungsfristen zu gewähren.

§. 18.

Die den Gemeindebehörden nach Art. 15 des Gesetzes zu leistende und durch §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni l. J. auf drei Procent festgesetzte Vergütung kann von denselben bei der jedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden.

§. 19.

Die Art der Zurechnung der Rentämter an die Kreiskassen und dieser an die Central-Staatskasse, sowie der Rechnungslegung bleibt der Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten, welches dem Königl. Staatsministerium des Innern und dem Königl. Kriegsministerium die rechnungsmäßigen Ergebnisse bekannt geben und die Ablieferung des entfallenden Betrages nach Maßgabe der jeweilig desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen wird.

§. 20.

Vorstehende Instruction ist unverzüglich in den Kreis-Amtsblättern bekannt zu geben.

München, den 2. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
der Geheime Secretär
Glockner.

Digitized by Google

Beilage zu den Vollzugsbestimmungen zum Wehrgeld-Gesetze.

Wehrgeld-Liste

für den Jahrgang 1869.

Gemeinde N.

Ersatzbezirk N.

festgestellt auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses vom 12. October 1869

durch

das k. Bezirksamt (den Magistrat) N.

Digitized by Google

Num. curr.	Vortrag des Pflichtigen.		Grund der Verpflichtung.	Dauer der Pflichtigkeit.	Schuldigkeit.	
	Vor- und Zuname.	Heimath und Wohnort.			Klasse.	Jahres-Betrag.
1	Jacob Osterhuber . .	Mamming . . .	Ersatzmann II. Klasse	6 Jahre 1870 mit 1875	2.	6
2	Joseph Geiger . . .	Nußdorf . . .	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	3.	9
3	Thomas Bogner . . .	Königsdorf . . .	dienst-untauglich	6 Jahre 1870 mit 1875	4.	15
				Summe	—	30

Abgeschlossen am . . November 1869.

K. Bezirksamt N.

Aenderungen pro 1871.

Zugänge.

Xaver Karlstätter . .	Preißling . . .	dienst-untauglich	5 Jahre 1871 mit 1875	3.	9
			Summe	—	39

Abgänge.

Jacob Osterhuber . .	Mamming . . .	bisher Ersatzmann	—	2.	6
			Rest, zugleich Schuldigkeit pro 1871	—	33

Aenderungen pro 1872.

			ꝛc.		ꝛc.
			ꝛc.		ꝛc.

Digitized by Google

Wirkliche Leistung.														Bemerkungen.
Aversal-Leistung nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes.		Leistung für das Jahr 1870		1871		1872		1873		1874		1875		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
—	—	1	30											Die Rubrik „Bemerkungen" ist für etwa erforderliche Erläuterungen bestimmt, insbesondere für die Begründung der hinsichtlich eines Jahrganges in den folgenden Jahren eintretenden Aenderungen, welche auf Grund der Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungsbehörde durch die Gemeindebehörde nachzutragen sind. Auf der Rückseite gegenwärtigen Formulars ist auch eine einfache Form für die Abrechnung der Gemeindebehörde mit dem Rentamte angefügt.
		1	30											
		1	30											
		1	30											
—	—	9	—											
76	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—											Wegen Wohnsitzänderung von der Gemeinde A. hieher überwiesen gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes X. vom 18. Dezember 1870.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen nunmehr erfolgter Einreihung gemäß Beschluß des k. Bezirksamtes N. vom 1. Dezember 1870.

Digitized by Google

Abrechnung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde N. erhobenen Wehrgeldes von den Pflichtigen des Jahrganges 1869

für das Jahr 1870.

Jährliche Schuldigkeit pro 1870			30 fl — xr — dl.
Hievon ab M 3 wegen Aversalleistung			15 „ — „ — „
	Bleibt		15 fl — xr — dl.
dagegen zu der von M 3 geleistete Aversalbetrag			76 „ 30 „ — „
	Effective Schuldigkeit		91 fl 30 xr — dl.

Gutmachung.

Baarlieferung laut Quittung vom 24. Januar 1870			78 fl — xr — dl.
„ „ „ „ 15. April 1870			10 „ 30 „ — „
Zur Ausgleichung folgen mit			— „ 15 „ 1 „
Vergütung nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1870			2 „ 44 „ 3 „
Rückstände werden überwiesen			— „ — „ — „
	Summa wie oben		91 fl 30 xr — dl.

am 10. November 1870.

Gemeinde-Verwaltung N.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Eintritt in den diplomatischen Dienst betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über den diplomatischen Dienst zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Zur Praxis im königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern wird nur zugelassen, wer

A. 1. den Staatsconcurs mit der ersten Note bestanden, oder
2. wenn er die zweite Note erhalten, den Accesß bei einer Kreisregierung oder einem Appellationsgerichte erlangt hat,

B. und hinsichtlich seiner Vermögens- und sonstigen Verhältnisse zum diplomatischen Dienste geeignet erscheint.

Die Ministerialpraktikanten haben den Rang von Regierungs- (Appellations-Gerichts) Accessisten.

§. 2

Nach einer mindestens sechsmonatlichen Praxis im Ministerium soll der Adspirant einer königlichen Gesandtschaft attachirt und dortselbst wenigstens ein halbes Jahr im äußern Dienste ausgebildet werden.

Nach Erfüllung dieser Vorbedingungen kann sich der Adspirant zum diplomatischen Examen melden.

§. 3.

Die diplomatische Prüfung umfaßt:

1. Völkerrecht und allgemeines Staatsrecht;
2. älteres deutsches Staats- und Fürstenrecht;
3. neuere Geschichte, neuere europäische Staatenverhältnisse,
4. praktische Ausarbeitungen in deutscher, französischer und englischer Sprache.

§. 4.

Wer in der diplomatischen Prüfung die Note der Auszeichnung erlangt hat, kann sofort um den Ministerialaccesß einkommen. Außerdem hat der Adspirant in einer weitern sechsmonatlichen Praxis im Ministerium und einer solchen bei einer Gesandtschaft die Note guter Befähigung zu bestehen, um sich um den Ministerialaccesß bewerben zu können.

Wer die Prüfung nicht besteht, wird der Praxis enthoben.

§. 5.

Der Ministerialaccesß wird von Seiner Majestät dem Könige verliehen. Der Königl. Staatsminister ist berechtigt, in einzelnen Fällen nach längerer Dienstzeit und nach Maßgabe der Verhältnisse einzelnen Ministerialaccessisten einen Funktionsgehalt anzuweisen.

§. 6.

Den Ministerialpraktikanten und Ministerialaccessisten steht der Rücktritt in die frühere Administrativ- oder Justizpraxis jederzeit frei und werden dieselben in diesem Falle nach dem Datum ihres Eintrittes in die Ministerialpraxis unter den Accessisten eingereiht.

§. 7.

Die Secretäre im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern sollen fortan den Rang von Bezirksamts-(Bezirksgerichts-)Assessoren haben. Sie werden in der Regel aus den Ministerialaccessisten ernannt werden.

§. 8.

Die Ministerialsecretäre werden zu Legationssecretären ernannt, welchen der Rang von Regierungs-Assessoren (Bezirksgerichtsräthen) zukommen soll. Jedoch können die Ministerialsecretäre, falls sie dies vorziehen, sich zum Uebertritt in den Verwaltungs- oder Justizdienst melden,

Digitized by Google

und werden nach Maßgabe der in der Vorpraxis erworbenen Befähigung für den betreffenden Dienstzweig in demselben entsprechende Berücksichtigung finden.

§. 9.

Seine Majestät behalten Sich vor, junge Leute, welche darum nachsuchen und sich dazu eignen, den Königl. Gesandtschaften zu attachiren, ohne die Erfüllung der obigen Vorbedingungen zu verlangen.

Schloß Berg, den 12. Juni 1869.

Jede solche Verwendung ist stets widerruflich, begründet keinerlei Anspruch auf Anstellung und schließt jede Gewährung von Gehalt, Remuneration oder Kostenersatz aus.

§. 10.

Die Königl. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 13581 B. pr. den 29. Juli 1869.

(Das Gesuch des evangelischen Handwerkervereins zu München um Bewilligung einer Geldsammlung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Ausschusse des evangelischen Handwerkervereins in München die allerhöchste Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, freiwillige Beiträge zur Erwerbung eines Hauses aus dem ganzen Königreiche in Empfang zu nehmen und zu diesem Behufe einen öffentlichen Aufruf ergehen zu lassen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 3. Juli l. J. das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 13409 B. pr. den 27. Juli 1869.

(Das Gesuch der Expedition der Augsburger Allgemeinen Zeitung um die Bewilligung zur Veröffentlichung eines Aufrufes zu Beiträgen zur Errichtung eines Denkmales für Alexander v. Humboldt betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben der Expedition der Allgemeinen Zeitung in Augsburg die erbetene Bewilligung zur Veröffentlichung eines Aufrufes und zur Annahme von Beiträgen zur Errichtung eines Denkmales für Alexander v. Humboldt in Berlin allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.
Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 13247 B. pr. den 24. Juli 1869.

(Die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des königlichen Heeres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage des Königl. Staatsministeriums des Innern werden nachstehend die §§. 1—7 der Bestimmungen über die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des Königl. Heeres, welche für die geprüften Rechtspraktikanten und für die Finanzdienst-Adspiranten von besonderem Belang sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ernennung zum Verwaltungsbeamten in der activen Armee ist zugänglich:

a) Offizieren und Offiziers-Adspiranten, sodann Militärbeamten des Canzlei-, Sanitäts- und Justizdienstes der activen Armee,

b) Landwehr-Offizieren und Landwehr-Offiziers-Adspiranten,

c) Rechtspraktikanten, welche die praktische Prüfung für den Staatsdienst befriedigend bestanden haben,

d) Finanzdienst-Adspiranten, welche das Gymnasial-Absolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzdienst mindestens mit der Note II bestanden haben,

e) den nach Abschnitt C der gegenwärtigen Bestimmungen aus der activen Armee hervorgehenden Militärverwaltungs-Adspiranten.

Ausnahmsweise können auch im Civilstaatsdienste bereits angestellte Beamte bei besonderer Befähigung für den Militär-Verwaltungsdienst, sodann im Mobilmachungs- und Kriegsfalle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Verhältnissen in provisorischer oder definitiver Eigenschaft zur Ernennung als Militär-Verwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs- und Kriegsfalle entstehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär-Verwaltungsbeamten soll, soweit nicht die vorhandenen Militär-Verwaltungs-Adspiranten hinreichen, nach Thunlichkeit durch aushilfsweise Beiziehung geeigneter Militärpensionisten, und nur wenn auch hiedurch der Bedarf nicht vollständig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegsdauer gedeckt werden.

§. 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militärverwaltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den Central- und höheren Commandostellen, den Corps- und Divisions-Intendanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissenschaftliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militär-Verwaltungsfache maßgebend.

Die Beförderung in den übrigen, den Kassen-, Material- und Rechnungsdienst umfassenden Stellen der Militärverwaltung erfolgt, unter steter Berücksichtigung ausreichender dienstlicher Befähigung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen durch alle Zweige der Militärverwaltung, mit Ausnahme der Militär-Fohlenhöfe, gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, deren Befähigung zu selbstständigen Posten nicht bereits nachgewiesen ist, haben vor Beförderung auf solche eine Probe-Dienstzeit zu erstehen.

Für die Verwalter, Unterquartiermeister und Verwaltungs-Assistenten der Militär-Fohlenhöfe bleibt die bisherige besondere Rangordnung für die Beförderung auch für die Folge in Geltung, ebenso die durch allerhöchste Entschließung vom 5. August 1863 — Verordnungsblatt

Digitized by Google

№. 23 — unter Satz III gegebene besondere Bestimmung, daß Fohlenhofverwalter 1. Klasse, welche mindestens 15 Dienstjahre als Fohlenhofsbeamte zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt haben, bei vollkommener Diensttauglichkeit auf ihrerseits gestelltes Gesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeresverwaltung mit Beförderung zum Regimentsquartiermeister 1. Klasse beantragt werden dürfen.

Mit Ausnahme dieses Falles können Fohlenhofsbeamte nur in Folge einer vorausgängigen, mit gutem Erfolge bestandenen Praxis zur Anstellung als Verwaltungsbeamte der activen Armee gelangen.

B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zur Militärverwaltung übertretenden Offiziere, Offiziers-Adspiranten, Militärbeamten, Rechtspraktikanten und Finanzdienst-Adspiranten.

§. 3.

Angehörige der im §. 1 lit. a und b, dann im Schlußsatze des §. 2 bezeichneten Kategorien, welche eine Anstellung in dem Verwaltungsdienste der activen Armee anstreben, haben sich zur Erlangung und Nachweisung ihrer Befähigung hiezu einer vorgängigen Praxis im Verwaltungsdienste zu unterziehen und sind ihre desfallsigen Gesuche auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium einzureichen, welches nach Maßgabe der obwaltenden persönlichen und dienstlichen Verhältnisse über die Zulassung zur Praxis entscheidet und die Stelle, bei welcher dieselbe auszuüben ist, bestimmt.

Die Dauer der Praxis soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

Von drei zu drei Monaten ist über die Fortschritte der Ausbildung im Verwaltungsdienste, ferner nach erprobter Befähigung zur Uebernahme eines selbstständigen Postens auch hierüber auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten, welches im Falle nicht entsprechender Fortschritte innerhalb der festgesetzten Dauer der Praxis und wenn eine ausnahmsweise Verlängerung derselben nicht veranlaßt ist, die Enthebung von der Praxis verfügt.

Nach erprobter Befähigung dagegen erfolgt die Ernennung zum Verwaltungsbeamten und zwar bezüglich der Offiziere und Militärbeamten mit dem Grade und Dienstaltersrange, welchen sie in ihrer bisherigen Charge inne hatten, bezüglich der Offiziers-Adspiranten mit dem Grade des Unterquartiermeisters, vorbehaltlich der im ersten Absatze des §. 2 gedachten Fälle, in welchen eine Beförderung außer der Tour begründet ist.

§. 4.

Für die Dauer der Praxis verbleiben die im §. 3 gedachten Offiziere, Offiziers-Adspiranten und Beamten im Stande ihrer Abtheilungen und erhalten auf Rechnung derselben — Landwehr-Offiziere und Landwehr-Offiziers-Adspiranten auf Rechnung der betreffenden Landwehr-Bezirkscommandos — die normalen Garnisonsbezüge ihrer Charge. Der Anspruch auf Pferdsgratification und Fourage findet jedoch, soferne die betreffenden Offizierspferde nicht schon früher in Abgang kommen, höchstens noch drei Monate nach dem Antritte der Praxis statt.

Im Falle die Betreffenden ohne eigenes Ansuchen zum Antritte oder zur Fortsetzung der Praxis nach einer anderen Garnison bestimmt werden, erhalten sie die normirten Reisekosten. Auf Commandozulagen für den auswärtigen Aufenthalt haben sie jedoch in keinem Falle, auf Reisekosten ferner dann keinen Anspruch, wenn sie die auswärtige Praxis selbst nachgesucht haben, oder wenn sie von der Praxis freiwillig zurücktreten.

Bei der Ernennung zum Verwaltungsbeamten in einer anderen als der vor Antritt der Praxis inne gehabten Garnison haben dieselben Anspruch auf die Umzugsgebühr von der früheren nach der neuen Garnison, und zwar gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864, Verordnungsblatt №. 25, nach Abzug der etwa schon empfangenen Reisekosten dahin.

Digitized by Google

§. 5.

Rechtspraktikanten, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und die Zulassung zur Praxis bei der Militärverwaltung anstreben, haben ihr Gesuch unter Vorlage der Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung und die bei Civilstellen bereits zurückgelegte Praxis, ferner über die Erfüllung der Wehrpflicht und über ihre körperliche Diensttauglichkeit an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Solche dagegen, welche der Wehrpflicht noch unterliegen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über ihre Staatsprüfung und Civilpraxis dem Commando des Truppentheils, zu dessen Stand sie gehören, beziehungsweise dem Landwehr-Bezirkscommando, in dessen Controle sie stehen, vorzulegen, von welchem die Einbeförderung auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium unter Beischluß der Grundliste erfolgt.

Im Falle der Zulassung zur Praxis und für die Dauer derselben sind die noch wehrpflichtigen Rechtspraktikanten von der Einberufung zum Waffendienste, sowie von den Uebungen und Controlversammlungen befreit.

Die nicht mehr wehrpflichtigen, daher ausschließlich dem bürgerlichen Stande angehörigen Rechtspraktikanten werden bei dem Antritte der Praxis handgelübdlich verpflichtet.

Beide Kategorien haben während der Dauer der Praxis keinen Anspruch auf Bezüge aus der Kriegskasse, jedoch kann, im Falle sie sich durch Fleiß, dienstliche Verwendbarkeit und untadelhaftes Betragen auszeichnen, nach mindestens sechsmonatlicher Praxis die Bewilligung eines, der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungs-Adspiranten 1. Klasse gleichkommenden Bezuges für sie bei dem Kriegsministerium beantragt werden. Vor dieser Zeit ist nur in besonders zu motivirenden Fällen der Antrag auf eine nach den jeweiligen Umständen vom Kriegsministerium zu bemessende Remuneration zulässig.

Ueber die Fortschritte der Ausbildung ist in gleicher Weise wie nach §. 3 von drei zu drei Monaten an das Kriegsministerium zu berichten.

Nach erlangter Befähigung haben die zur Praxis zugelassenen Rechtspraktikanten die Anstellung als Bataillons-Quartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ein Anspruch auf Reisekosten oder Umzugsgebühren steht denselben weder bei ihrer ersten Einberufung zur Praxis, noch bei der ersten Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu.

Nur wenn sie während der Praxis und zu deren Fortsetzung ohne eigenes Ansuchen nach einer anderen Garnison beordert werden, erhalten sie die Vergütung der Reisekosten und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857, Verordnungsblatt № 22.

§. 6.

Finanzdienst-Adspiranten, welche die Zulassung zur Praxis bei der Militärverwaltung anstreben, unterliegen denselben Bestimmungen, welche im §. 5 hinsichtlich der Rechtspraktikanten gegeben sind. Sie können nach mindestens sechsmonatlicher, zur vollen Zufriedenheit zurückgelegter Praxis zur Bewilligung eines der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungs-Adspiranten 2. Klasse gleichkommenden Bezuges, vor dieser Zeit jedoch nur in besonders zu motivirenden Fällen in analoger Weise wie Rechtspraktikanten zu einer Remuneration in Antrag gebracht werden.

Nach erlangter Befähigung haben sie die Anstellung als Unterquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ausnahmsweise können solche Finanzdienst-Adspiranten, welche den Concurs für den niedern Finanzdienst mit der Note I bestanden und welche sowohl in ihrer Civil- als Militärverwaltungs-Praxis sich das Zeugniß

Digitized by Google

hervorragender Begabung und praktischer Befähigung erworben haben, nach mindestens sechsmonatlicher Militär-Verwaltungspraxis zur Bewilligung eines der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Verwaltungs-Abspiranten 1. Klasse gleichkommenden Bezuges und nach erlangter vollständiger Befähigung zur Anstellung als Bataillons-Quartiermeister in Antrag kommen.

§. 7.

Die Festsetzung der Zahl, innerhalb welcher Rechtspraktikanten und Finanzdienst-Abspiranten mit Rücksicht einerseits auf das Interesse des Militär-Verwaltungsdienstes, anderseits auf die vorhandenen Militär-Abspiranten zur Praxis in der Militärverwaltung zuzulassen sind, ferner die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Praxis auszuüben ist, erfolgt nach den jeweiligen Verhältnissen durch das Kriegsministerium.

Insoferne die sofortige Zulassung zur Praxis nach der Zahl der Anmeldungen nicht statthaft ist, kann auf Ansuchen der Bewerber die Vormerkung für Einberufung bei demnächst sich ergebender Vacatur erfolgen, wobei übrigens immerhin die Auswahl der nach den Concursnoten und Zeugnissen über die schon bestandene Civilpraxis vorzugsweise geeigneten Bewerber vorbehalten bleibt.

Nro. 13441 B. pr. den 29. Juli 1869.

Bekanntmachung,

Nachfragen über angeblich zu Verlust gegangene Briefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachforschungen über den angeblichen Verlust gewöhnlicher, d. h. ohne Empfangsbescheinigung aufgegebener Briefe durch die Postanstalt lassen nach der Natur der Sache nur dann entsprechenden Erfolg in Aussicht nehmen, wenn die bezügliche Reclamation sofort nach Empfang der Nachricht über das Nichteintreffen eines solchen Briefes angebracht wird und dabei Zeit und Ort mit aller Bestimmtheit angegeben werden kann, wann und wo der betreffende Brief an die Post zur Beförderung abgegeben worden ist.

Die Absender von Briefen werden deßhalb eingeladen, in allen Fällen, wo sie verlässige Nachricht empfangen, daß ein von ihnen der Post übergebener gewöhnlicher Brief dem Adressaten nicht zugekommen sei, davon der Aufgabepost unverweilt Anzeige zu machen und dieselbe unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, wann die Aufgabe des angeblich zu Verlust gegangenen Briefes stattgefunden hat, zur Absendung eines Nachfrageschreibens zu veranlassen.

Es muß übrigens dabei vorausgesetzt werden, daß auch von Seite der Absender und Reclamanten volle Gewißheit darüber gegeben werde, daß

der fragliche Brief wirklich der Post zur Beförderung übergeben

worden sei und nicht schon vor der Aufgabe habe zu Verlust gehen können.

München, den 20. Juli 1869.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten
Postabtheilung.

Dienstesnachricht.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18./21. l. M. ist dem Königl. Notar Ludwig Bastian in Landau, auf dessen allerunterthänigste Bitte, die Aufstellung des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Wolfhügel in Landau als Amtsverweser auf die Dauer des dem Königl. Notar Bastian bewilligten Urlaubs von fünf Wochen genehmigt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 6. August 1869.

Inhalt:

Das Gesuch des Bezirksgeometers Euler in Homburg um Versetzung in den Ruhestand betr. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1869 betr. — Revision und Abschluß der Kirchen-Rechnungen und Budgets. — Die Verwendung des Gewinn-Antheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1868 betr. — Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Bumsiedl betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 9680 F. pr. den 2. August 1869.

(Das Gesuch des Bezirksgeometers Euler in Homburg um Versetzung in den Ruhestand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juli l. J. № 8867 wurde der Bezirksgeometer Euler in Homburg, seinem Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand versetzt.

Speyer, den 30. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 10104 B. pr. den 25. Juni 1869.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Juni 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Digitized by Google

Verzeichniß über die Vertheilung der Kreisbeiträge zur Unterhaltung der

Ordnungs-N	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ Xr.	ℳ Xr.
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1363	293 12	
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	10074	1210 30	
3	"	" Albersweiler über St. Johann nach Edenkoben	1085	185 9	
4	"	" Annweiler über Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	12720	1669 37	4930 12
5	"	" Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	144 16	
6	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingeraidestraße	3028	578 16	
7	"	" Klingenmünster durchs Gossersweilerer Thal	6969	849 12	
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6144	2009 37	
9	"	" " Kandel	6339	1064 41	
10	"	" " über Klingenmünster nach Annweiler bis zur Göcklinger Banngrenze	5442	633 10	7474 14
11	"	" Kandel nach Weissenburg	9087	1087 30	
12	"	" Klingenmünster bis Bahnhof Rohrbach	7736	1071 44	
13	"	" " Banngrenze Münchweiler	2330	534 49	
14	"	" Bergzabern nach Steinfeld	7140	1072 43	
15	Frankenthal	Von Frankenthal über Heßheim und Gerolsheim bis zur Distriktsgrenze gegen Laumersheim	8270	4176 6	
16	"	Gerolsheim-Dirmsteiner Straße	713	142 —	6124 6
17	"	Frankenthal-Eppsteiner Straße	4857	1113 —	
18	"	Von der Frankenthal-Wormser Straße nach Roxheim	687	174 —	
19	"	" Heßheim nach Heuchelheim und von da bis Banngrenze Dirmstein	2566	519 —	
20	Grünstadt	Frankenthal-Kirchheimbolander Straße	14003	5457 —	
21	"	Altleininger Thalstraße	22509	5250 —	
22	"	Eisthalstraße	5579	1735 —	
23	"	Obersülzen-Heuchelheimer Straße	5253	1095 —	15284 —
24	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	777 —	
25	"	Dirmstein-Gerolsheimer Straße	1100	250 —	
26	"	Obere Gebirgsstraße	3452	720 —	
27	Germersheim	Von der Staatsstraße bei der Spiegelbrücke über Bellheim bis zur Ottersheim-Offenbacher Banngrenze	5030	1280 —	
28	"	" der neuen Anfahrt der Rheinüberfahrt bei Leimersheim bis zur Banngrenze Kuhardt-Rülzheim	5520	789 14	
29	"	" Lingenfeld über Westheim bis zur Banngrenze Freisbach-Gommersheim	5946	1200 —	7758 38
30	"	" der Bellheim-Rülzheimer Banngrenze bis zu jener von Zeiskam-Freimersheim	9622	2546 12	
31	"	" der Staatsstraße bei Germersheim über Sondernheim bis zur Banngrenze Hördt-Rülzheim	6078	1943 12	

Digitized by Google

Distriktsstraßen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 1869.

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Kerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden. Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26354	55	527	6	4403	6	738	18	3664	48	4191	54	
43179	25	863	35	6610	39	1108	28	5502	11	6365	46	
37728	13	754	34	5369	32	900	22	4469	10	5223	44	
36196	24	723	55	14560	5	2441	25	12118	40	12842	35	
40877	34	817	33	6941	5	1163	52	5777	13	6594	46	

Digitized by Google

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ ₰	ℳ ₰
32	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2729	370 —	
33	"	" Kandel nach Weissenburg d. h. bis zur Banngrenze Schaidt-Steinfeld	8377	1000 —	
34	"	" Minfeld nach Bergzabern d. h. bis zur Banngrenze Winden-Hergersweiler	4590	615 —	
35	"	" Rheinzabern bis Wörth und von Maximiliansau nach Neulauterburg	19945	4603 —	10158 —
36	"	" der Distriktsstraße bei Winden nach Steinweiler	3267	435 —	
37	"	" Wörth über Hagenbach, Neuburg und Berg nach Neulauterburg	14423	1800 —	
38	"	" Rülzheim nach Bellheim			
		" " " Kuhardt	4225	1335 —	
		" " " Hördt			
39	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preußischen Grenze auf den Gemarkungen Homburg und Erbach mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe	3801	1650 —	
40	"	" Zweibrücken nach Wallhalben auf den Gemarkungen Groß- und Kleinbundenbach	1281	700 —	2980 —
41	"	" Mühlbach nach Oberhausen u. Wallhalben auf Bann Langwieden	2780	630 —	
42	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3600 —	
43	"	" " " Reichenbach " "	11426	2070 —	
44	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hauptstuhl	6810	1200 —	
45	"	St. Wendeler Straße	507	75 —	11745 —
46	"	Von Mühlbach nach Oberhausen-Wallhalben	6491	1700 —	
47	"	" Landstuhl nach Waldfischbach mit Verzweigung von Landstuhl nach Wallhalben	18620	3100 —	
48	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17455	2650 —	
49	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hütschenhausen	19396	3000 —	
50	"	" Neuhäusel nach Blieskastel	2160	640 —	
51	"	" Homburg nach Mittelbexbach bis zur preußischen Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	1930 —	8960 —
52	"	" Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	740 —	
53	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4690 —	
54	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2210 —	
55	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11676	6351 —	
56	"	" " " Weilerbach nach Kusel	14353	1720 —	17444 —
57	"	" Weilerbach nach Hirschhorn	4700	755 —	
58	"	Bahnhofstraße durch den neuen Durchbruch	787	1325 —	
59	"	Von Weilerbach zur Banngrenze Mackenbach	2490	393 —	
60	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Otterberg	12038	2928 —	
61	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1324 —	6179 —
62	"	" Otterberg über Niederkirchen nach Meisenheim	14777	1697 —	
63	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	230 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
53780	31	1075	37	9082	23	1522	55	7559	28	8635	5	
15292	—	*)	—	2080 **)	—	348	48	1731	12	1731	12	*) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro $18^{54}/_{55}$, Amtsblatt von 1854 Seite 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet. **) Nach Abzug des Weggeldes mit 900 fl.
26011	21	520	13	11224	47	1882	9	9342	38	9862	51	
22781	39	455	38	7104 ***)	22	1191	16	5913	6	6368	44	***) Nach Abzug des Weggeldes mit 1400 fl.
40227	15	804	32	16639	28	2790	6	13849	22	14653	54	
14738	23	294	46	5884	14	986	40	4897	34	5192	20	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	₰	ℳ	₰
64	Winnweiler	Alsenzstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2765	—		
65	„	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9723	1181	—	6580	—
66	„	„ Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	816	—		
67	„	„ Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1818	—		
68	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	2549	19		
69	„	„ Göllheim über Biedesheim nach Worms und von dieser Straße in Biedesheim ab nach Bubenheim und Harxheim	7881	1146	5		
70	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1128	20		
71	„	Stumpfwaldstraße im Kanton Göllheim	12776	7521	28	13517	12
72	„	Von Göllheim bis Bann Biedesheim und von da nach Lautersheim, Rodenbach, bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	6282	1022	35		
73	„	„ Standenbühl nach Bräunigweiler	751	149	25		
74	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis Kantonsgrenze Rockenhausen	8772	996	7		
75	„	„ „ „ zur hessischen Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	1769	12	5083	8
76	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1461	49		
77	„	„ Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	4013	856	—		
78	Obermoschel	Alsenzstraße im Kanton Obermoschel	29603	5140	—		
79	„	Finkenbacher Thalstraße in demselben Kanton	4940	384	17	6172	25
80	„	Münsterthalstraße	5431	648	8		
81	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kanton Rockenhausen	9764	1419	39		
82	„	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheimbolanden	7908	445	53		
83	„	Finkenbacher Thalstraße im Kanton Rockenhausen	12313	1076	20	4252	16
84	„	Münsterthalstraße	12606	1310	24		
85	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1047	58		
86	„	St. Wendeler Straße im Kanton Kusel	2746	376	40		
87	„	Osterthalstraße von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preußischen Grenze	11766	1277	2		
88	„	Kohlenstraße von der Glanstraße bei Herschweiler-Pettersheim über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	465	25	3477	38
89	„	Quirnbach-Rehweiler Thalstraße von der Moorstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	310	33		
90	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1772	29	4112	54
91	„	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2340	25		

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
17785	57	355	44	6224	16	1043	40	5180	36	5536	20	
19962	17	399	15	12047 *)	57	2020	11	10027	46	10427	1	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 1070 fl. Rein-Ertrag.
28525	33	570	30	4512	38	756	41	3755	57	4326	27	
21130	2	422	36	5749	49	964	8	4785	41	5208	17	
16360	33	327	13	3925	3	658	9	3266	54	3594	7	
29123	22	582	29	2895	9	485	27	2409	42	2992	11	
**) —	—	—	—	4112	54	689	39	3423	15	3423	15	**) Die Steuer bleibt hier außer Ansatz, weil bei den Distriktsstraßen jedem der drei Distrikte schon 2 % seiner Gesammtsteuer in Abzug gebracht sind, und andern Falles ein doppelter, also 4 % Abzug für jeden dieser Distrikte stattfinden würde.

Digitized by Google

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	₰	ℳ	₰
92	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße im Kanton Lauterecken . . .	9470	942	35		
93	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth nach Becherbach, dann von der Banngrenze Odenbach bis Roth	5372	637	24		
94	"	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Distriktsstraße bei Callbach und von Reiffelbach nach Gangloff	3418	580	33	3143	10
95	"	Hinzweiler Thalstraße von Hundheim bis Gangloff . . .	4212	484	29		
96	"	Hachenbacher Thalstraße, von der preußischen Grenze über Hachenbach bis zur Distriktsstraße bei Wolfstein . . .	1175	324	32		
97	"	Von Lauterecken nach Grumbach	1386	—	*)		
98	"	Nußbacher Thalstraße	1985	173	37		
99	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	3028	273	28		
100	"	Hallenwaldstraße	4411	590	16		
101	"	Hinzweilerer Thalstraße	6150	723	8	2863	52
102	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	177	—		
103	"	Von Wolfstein über Hefersweiler nach Rockenhausen . .	9340	1100	—		
104	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler	17558	3869	—		
105	"	" Neustadt nach Germersheim	1480	360	—		
106	"	" Böchingen nach Kandel	2230	360	—		
107	"	" Edenkoben über Maikammer u. Diedesfeld nach Neustadt a. H.	3901	620	—	7304	—
108	"	" Neustadt nach Kandel und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler und Venningen bis Essingen . .	5757	995	—		
109	"	" Duttweiler nach Zeiskam im Kanton Edenkoben . .	5304	1100	—		
110	Landau	Von Speyer nach Albersweiler	1868	500	—		
111	"	" Böchingen nach Kandel	14424	2160	—		
112	"	" Landau nach Germersheim	8975	2900	—		
113	"	" " " Frankweiler	5402	730	—	8120	—
114	"	" Neustadt nach Kandel und zwar von der Banngrenze Großfischlingen bis Ort Essingen	2257	380	—		
115	"	" Landau über Wollmesheim u. Eschbach bis zur Kaisersbachermühle	9001	1450	—		
116	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen b. zur Kantonsgrenze b. Meckenheim	2841	332	—		
117	"	" Ungstein bis an die Kantons- und Banngrenze bei Lambsheim, von Kallstadt nach Freinsheim und von Freinsheim über Dackenheim bis Grünstadter Staatsstraße . .	12093	1430	—		
118	"	" Weisenheim a. B. bis an die Banngrenze Herxheim a. B., von Leistadt nach Kallstadt, so wie von Weisenheim a. B. über Bobenheim a. B. nach der Kantonsgrenze und von Leistadt bis Banngrenze Weisenheim a. B. . . .	5780	525	—	4121	—
119	"	" Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Landesgrenze bei Alsheim mit der Abzweigung von Freinsheim bis Oggersheimer Staatsstraße und von Ellerstadt bis ebendahin	10624	1489	—		
120	"	" Ungstein bis Erpolzheim	2788	310	—		
121	"	" Weisenheim a. B. bis Banngrenze Leistadt . . .	877	35	—		

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Berars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
13434	34	268	41	2874	29	482	—	2392	29	2661	10	*) Wird pro 1869 vom Staat unterhalten.
16326	28	326	31	2537	21	425	27	2111	54	2438	25	
38792	56	775	52	6528	8	1094	38	5433	30	6209	22	
65605	3	1312	6	6807	54	1141	33	5666	21	6978	27	
47598	48	951	58	3169	2	531	23	2637	39	3589	37	

Digitized by Google

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
122	Neustadt a. H.	Von Speyer nach Neustadt	12534	2719 —	
123	"	" Lachen über Duttweiler bis Geinsheim, dann von Duttweiler gegen Altdorf, so wie von Geinsheim bis zur Kantonsgrenze von Edenkoben	6202	1150 —	
124	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße, dann von Mittelhambach bis an die Banngrenze Diedesfeld	5297	788 —	
125	"	" Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße, so wie von Gimmeldingen über Hildebrandseck bis Dürkheimer Staatsstraße	6334	1189 —	9245 —
126	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	1258 —	
127	"	" Meckenheim bis zur Kantosgrenze Niederkirchen und von Meckenheim über Ruppertsberg bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße, so wie von Ruppertsberg nach Deidesheim	4625	930 —	
128	"	" Meckenheim bis Haßloch und von da nach Böhl	7259	1211 —	
129	Dahn	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern mit der Abzweigung von Erlenbach bis zur Dahn-Weissenburger Staatsstraße ꝛc	21528	2900 —	
130	"	" Dahn nach Weissenburg	14831	4840 —	8740 —
131	"	" der Dahn-Weissenburger Straße bei Bundenthal über Rumbach, Fischbach und Ludwigswinkel bis zur französischen Grenze bei Bitsch	12359	1000 —	
132	Pirmasens	Von Pirmasens nach Bitsch mit der Seitenlinie Trulbmühle bis zur französischen Grenze, dann mit mehreren Abzweigungen	24324	3400 —	
133	"	" Kaiserslautern nach Pirmasens mit der Abzweigung von Rodalben über Münchweiler bis zur Landauer Straße, so wie mit verschiedenen Seitenlinien	26030	3802 —	9552 —
134	"	" Pirmasens nach Landstuhl mit Abzweigung von Thaleischweiler nach der Fischbacher Kantonsgrenze	6236	750 —	
135	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken resp. die Strecke von der steinernen Brücke über Thaleischweiler nach Zweibrücken	4187	1050 —	
136	"	" Pirmasens über Gersbach nach Zweibrücken	1811	550 —	
137	Waldfischbach	Von Kaiserslautern nach Pirmasens mit verschiedenen Abzweigungen	42159	2650 —	
138	"	" Pirmasens nach Landstuhl resp. von der Thaleischweiler Banngrenze bis Hermersberg und von Weselberg bis zur Kantonsgrenze Landstuhl	8850 2177	1250 —	6550 —
139	"	" Wallhalben nach Steinalben bis zur Pirmasens-Kaiserslauterer Distriktsstraße mit Abzweigungen	19300	2650 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
59109	27	1182	11	8062	49	1351	59	6710	50	7893	1	
17945	49	358	55	8381	5	1405	20	6975	45	7334	40	
34003	24	680	4	8871	56	1487	38	7384	18	8064	22	
20748	21	414	58	6135	2	1028	43	5106	19	5521	17	

Digitized by Google

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	℥	℔	℥
140	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim	5150	740	—		
141	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1610	—		
142	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1770			
143	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	1850	—		
144	"	" Mundenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	3580	750	—	11260	—
145	"	" der Banngrenze Haßloch über Iggelheim und Böhl nach Dannstadt	7192	1150	—		
146	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1490	—		
147	"	" Iggelheim nach Speyer	5275	1750	—		
148	"	" Böhl nach Haßloch	500	150	—		
149	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1880	—		
150	"	" " " Rheinhausen	5535	1770	—		
151	"	" " " Dürkheim	8440	2400	—		
152	"	" " über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9855	3570	—	13170	—
153	"	" " " Berghausen nach Mechtersheim u. Heiligenstein	5682	670	—		
154	"	" Dudenhofen nach Hartheusen	3330	760	—		
155	"	" Speyer nach Iggelheim im Kanton Speyer	4225	2120	—		
156	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	2100	—		
157	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach und Hasel nach St. Ingbert	6018	3200	—		
158	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	2100	—		
159	"	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eschringen bis zur preußischen Grenze bei Fechingen	5603	1100	—		
160	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur französischen Grenze bei Bliesbrücken	6180	1500	—	10305	—
161	"	Von der Walsheim-Gersheimer Banngrenze bis an die Bliesstraße	1094	220	—		
162	"	" Aßweiler über Ormesheim und Heckendalheim auf die Staffelstraße	508	85	—		
163	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	6557	1430	—		
164	"	Von Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	990	—		
165	"	" Hornbach nach Altheim	5021	310	—		
166	"	" " über Mauschbach und Großsteinhausen nach Kleinsteinhausen	10560	1420	—	5500	—
167	"	" der Medelsheimer Distriktsstraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim	5106	630	—		
168	"	" Zweibrücken über den Heidelbingerhof und Kirschbacherhof bis zur Kirschbachermühle	3554	720	—		

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und best. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
55469	24	1109	23	10150	37	1702	3	8448	34	9557	57	
43747	29	874	57	12295	3	2061	37	10233	26	11108	23	
17545	24	350	55	9954	5	1669	6	8284	59	8635	54	
17772	38	355	28	5144	32	862	38	4281	54	4637	22	

Digitized by Google

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr.	℔ Xr.
169	St. Ingbert	Straße von St. Ingbert über Hasel und Niederwürzbach nach Lautzkirchen	6247	2150 —	
170	"	Von St. Ingbert auf die St. Ingberter Grube bis zur preußischen Grenze bei Friedrichsthal	4648	1830 —	
171	"	" der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim und Ehlingen bis zur preußischen Grenze bei Fechingen	2548	600 —	9545 —
172	"	" St. Ingbert über Ensheim bis zur Gassenmühle	11815	3900 —	
173	"	" der Staffelstraße über Heckendalheim und Ormesheim nach Aßweiler	4926	1065 —	
174	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	14581	3860 —	
175	"	" der Ixheimer Mühle nach Medelsheim bis zur Baungrenze zwischen Hengstbach und Böckweiler	5387	1000 —	
176	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	700 —	
177	"	Vom s. g. Falkenbusch über Dellfeld, Rieschweiler und Schmittshausen auf die Wallhalber Straße	13001	2370 —	9760 —
178	"	Von Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei der Feustermühle nach Thaleischweiler	4513	800 —	
179	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirschbacherhof bis Kirschbacher Mühle	4263	1030 —	
		Total	1331097		261411 45

Nro. 13862 B. pr. den 3. August 1869.

(Revision und Abschluß der Kirchen-Rechnungen und Budgets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ausführung der Verordnung der ehemaligen Landes-Administrations-Commission vom 3. Dezember 1814 sind die Budgets und Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von 10,000 Franken übersteigen, bisher durch die Königl. Kreisregierung abgeschlossen worden.

In Folge jener Verordnung war durch Ausschreiben vom 15. April und 10. September 1818 die gleiche Zuständigkeit auch für die katholischen und protestantischen Kirchen-Rechnungen und Kirchen-Budgets jener Gemeinden begründet worden.

Da nun in Gemäßheit der neuen Gemeinde-Ordnung vom 29 April d. J. und der hiezu erlassenen Rechnungs-Instruction hinsichtlich der bezeichneten Gemeinde-Rechnungen und Budgets die bisherige Zuständigkeit der unterfertigten Stelle aufgehört hat, so besteht kein Grund mehr, dieselbe bezüglich der Kirchen-Rechnungen und Budgets der betreffenden Gemeinden fernerhin aufrecht zu erhalten.

Es werden daher sämmtliche Budgets und Rechnungen der protestantischen und katholischen Kirchen, wie der localen kirchlichen Stiftungen dem Abschluß durch die

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
15594	59	311	54	9233	6	1548	12	7084	54	7996	48	
36101	19	722	2	9037	58	1515	29	7522	29	8244	31	
989851	27	19491	11	238550	34	40000	—	198550	34	218041	45	

Königl. Bezirksämter unterstellt und hat auch die bisher vorgeschriebene Einsendung von Rechnungs- und Büdget-Triplikaten für die Zukunft zu unterbleiben.

Das Gleiche gilt von den Rechnungen und Büdgets des israelitischen Cultus.

Speyer, den 2. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Ad Nrm Exh. 13410 B. pr. den 2. August 1869.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1868 nachstehende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. der Gemeinde Carlsberg, Bezirksamts Frankenthal, zur Vollendung einer Wasserleitung . . 1000 fl.
2. der Gemeinde Altenbamberg, Bezirksamts

Kirchheimbolanden, zur Vollendung einer Wasserleitung . . . . . 500 fl.

3. der Gemeinde Bennhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Herstellung einer Röhrenleitung . . . . . 90 fl.
4. dem Gehrsweilerhofe, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Anlage eines Erweiterungsstollens an einem Brunnen . . . . . 200 fl.
5. der Gemeinde Untersulzbach, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . . 300 fl.
6. der Gemeinde Hohenecken, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . . 200 fl.
7. dem Weiler Kreuzhof, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens 300 fl.
8. der Gemeinde Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, zur Herstellung eines Brunnens 200 fl.
9. der Gemeinde Scheibenhardt, Bezirksamts Germersheim, zur Herstellung eines Brunnens 200 fl.

Summa . 2990 fl.

Zugleich wurde die unterfertigte Stelle ermächtigt, den für die Gemeinde Winnweiler pro 1866 allergnädigst bewilligten und nicht zur Verwendung gelangten Betrag von 125 fl. sammt Zinsen, sowie den Restbetrag von 23 fl. 58 kr. sammt Zinsen, welcher von der, der Gemeinde Zell pro 1866 allergnädigst zugedachten Unterstützung von 125 fl. unverwendet geblieben ist, der Gemeinde Mörsfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Herstellung eines Brunnens zuzuweisen.

Die betheiligten Königl. Bezirksämter werden hiermit angewiesen, die Bürgermeisterämter der betreffenden Gemeinden zur sofortigen Einleitung der bestimmungsmäßigen Arbeiten anzuhalten und nach deren Vollendung

unter Einsendung einer detaillirten Definitiv-Aufnahme und Kostenberechnung Bericht zu erstatten.

Speyer, den 29. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

---

pr. den 2. August 1869.

(Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Wunsiedl betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Wunsiedl ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 16. August l. J. einzureichen.

Speyer, den 2. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juli l. J. Allerhöchst bewogen gefunden, vom 1. August l. J. an:

1. an das Bezirksamt Speyer den Bezirksamts-Assessor von Homburg, Max Alwens, und
2. an das Bezirksamt Homburg als Bezirksamts-Assessor den Secretär der Königl. Regierung der Pfalz, Eugen Dilg,

beide auf Ansuchen und ohne Veränderung der provisorischen Dienstes-Eigenschaft, allergnädigst zu berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 10. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die revidirte Rheinschifffahrts-Acte betr. — Die Aufstellung eines Hauptagenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin betr. — Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr. — Die diesjährige Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ramstein, Bezirksamtes Homburg. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Neustadt a. H. erledigten Studienlehrerstelle. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die revidirte Rheinschifffahrts-Acte betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 17. October vorigen Jahres zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen abgeschlossene revidirte Rheinschifffahrts-Acte allseitig ratificirt worden ist und die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, so wird diese Acte nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29 April dieses Jahres (Gesetzblatt Nr. 48 S. 819 ff.) ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28 Juni 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Revidirte Rheinschifffahrtsacte.

Da die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erlitten hat, und da ein Theil der in derselben getroffenen Festsetzungen den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschifffahrt nicht mehr entspricht, so sind die Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen übereingekommen, den gedachten Vertrag, unter Aufrechthaltung des Princips der Freiheit der Rheinschifffahrt in Bezug auf den Handel, einer Revision zu unterwerfen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Staatsrath,
Wilhelm Weber;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimen Referendär im Handelsministerium,
Dr. Rudolph Dietz;
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
Allerhöchst Ihren Rheinschifffahrts-Commissär,
Theodor Carl Friedrich Göpp;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Provinzial-Director und Geheimenrath,
Carl Schmitt;
Seine Majestät der König der Niederlande:
Allerhöchst Ihren Abtheilungs-Chef im Finanzministerium,
Dr. Wilhelm Arnold Peter Verkerk Pistorius;

Convention révisée
pour
la Navigation du Rhin.

La Convention relative à la navigation du Rhin, conclue le 31 Mars 1831 entre les Gouvernements riverains, ayant depuis cette époque subi de nombreuses modifications, et une partie des stipulations qu'elle renferme n'étant plus en harmonie avec les conditions actuelles de la navigation, Sa Majesté le Roi de Bavière, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté l'Empereur des Français, Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et Sa Majesté le Roi de Prusse, ont résolu d'un commun accord de réviser cette Convention, en maintenant toutefois le principe de la liberté de la navigation du Rhin sous le rapport du commerce, et ont, à cet effet, nommé leurs Commissaires plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Guillaume Weber,
Son Conseiller d'Etat;
Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade:
M. le Docteur Rudolphe Dietz,
Son Référendaire intime au Ministère du Commerce;

Sa Majesté l'Empereur des Français:
M. Théodore Charles Frédéric Goepp,
Son Commissaire pour la Navigation du Rhin;
Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse:
M. Charles Schmitt,
Son Directeur de Province et Conseiller intime;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
M. le Docteur Guillaume Arnold Pierre Verkerk Pistorius,
Son Chef de Division au Ministère des Finances;

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Heinrich Albert Eduard Moſer;
zwiſchen denen, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratificationen, folgende revidirte Rheinſchifffahrts-Acte vereinbart worden iſt.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Rheine und ſeinen Ausflüſſen von Baſel bis in das offene Meer ſoll, ſowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in dieſem Vertrage feſtgeſetzten Beſtimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorſchriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waaren und Perſonen geſtattet ſein.

Abgeſehen von dieſen Vorſchriften ſoll kein Hinderniß, welcher Art es auch ſein mag, der freien Schifffahrt entgegengeſetzt werden.

Der Leck und die Wahl werden als zum Rhein gehörig betrachtet.

Artikel 2.

Die zur Rheinſchifffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereigniſſe oder Kunſtanlagen einer der Waſſerwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, ſo ſoll die zu deſſen Erſatz der Niederländiſchen Schifffahrt angewieſene Waſſerſtraße auch der Schifffahrt der übrigen Uferſtaaten offen ſtehen.

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Henri Albert Edouard Moser,
Son Directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté, sous résorve de ratifications, les dispositions suivantes:

Article 1.

La navigation du Rhin et de ses embouchures, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, soit en descendant soit en remontant, sera libre aux navires de toutes les nations pour le transport des marchandises et des personnes, à la condition de se conformer aux stipulations contenues dans la présente Convention et aux mesures prescrites pour le maintien de la sécurité générale.

Sauf ces règlements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Le Leck et le Waal sont considérés comme faisant partie du Rhin.

Article 2.

Les bateaux appartenant à la navigation du Rhin et les radeaux ou trains de bois venant du Rhin auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira en traversant les Pays-Bas pour se rendre du Rhin dans la pleine mer ou en Belgique et réciproquement.

Si par suite d'évènements naturels ou de travaux d'art l'une des voies navigables reliant la pleine mer au Rhin par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle, devenait impraticable pour la navigation, la voie navigable qui serait indiquée à la navigation Néerlandaise en remplacement du passage intercepté sera également ouverte à la navigation des autres Etats riverains.

Digitized by Google

Als zur Rheinschifffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist, und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Artikel 3.

Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen, noch von den Flößen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Baakengeldern gestattet.

Artikel 4.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den im ersten Absatze des Artikels 3 bezeichneten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln, wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Artikel 5.

Die Schiffer dürfen auf den obengenannten Wasserstraßen (Artikel 3) nirgend gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder an Bord eines andern Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Artikel 6.

Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waaren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landgrenze.

Sera considéré comme appartenant à la navigation du Rhin tout bateau ayant le droit de porter le pavillon d'un des Etats riverains et pouvant justifier ce droit au moyen d'un document délivré par l'autorité compétente.

Article 3.

Aucun droit basé uniquement sur le fait de la navigation ne pourra être prélevé sur les bateaux ou leurs chargements non plus que sur les radeaux navigant sur le Rhin, sur ses affluents, en tant qu'ils sont situés sur le territoire des hautes parties contractantes, et sur les voies navigables mentionnées à l'article 2.

Sera également interdite la perception de droits de bouée et de balisage sur les voies navigables mentionnées dans l'alinéa précédent en amont de Rotterdam et de Dordrecht.

Article 4.

Pour ce qui concerne les voies navigables mentionnées au premier alinéa de l'article 3, le traitement national, sous tous les rapports, sera accordé aux navires appartenant à la navigation du Rhin et à leurs chargements.

Article 5.

Les bateliers ne pourront nulle part, sur les voies navigables mentionnées à l'article 3, être contraints à décharger, soit en tout, soit en partie, ou à transborder leurs chargements.

Tout droit de relâche et d'échelle est et demeure supprimé.

Article 6.

Les marchandises ne pourront, en aucun cas, être assujetties, sur le Rhin à des droits d'entrée ou de sortie plus élevés que ceux auxquels elles seraient soumises à l'entrée ou à la sortie par la frontière de terre.

Digitized by Google

Artikel 7.

Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direct oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangs-Abgaben nicht erheben.

Artikel 8.

Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waaren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangsabgaben.

Artikel 9.

Will ein Schiffer direct und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige spezielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat, und daß er derselben ein nach dem beiliegenden Formular A. ausgestelltes Manifest in doppelter Ausfertigung übergibt.

Beim Ausgange so hat er dann an dem letzten Grenzzollamte, behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

Article 7.

Le transit de toutes marchandises est libre sur le Rhin, depuis Bâle jusqu'à la pleine mer, à moins que des mesures sanitaires ne motivent ses exceptions.

Les Etats riverains ne percevront aucun droit de ce transit, qu'il s'effectue directement, ou après transbordement ou après mise en entrepôt.

Article 8.

Les ports-francs actuellement ouverts au commerce du Rhin sont maintenus. Les hautes parties contractantes se réservent la faculté d'en augmenter le nombre.

Les marchandises entreposées dans ces ports-francs ne seront soumises à aucun droit d'entrée ou de sortie, à moins qu'elles ne soient ultérieurement livrées au commerce dans l'Etat riverain lui-même ou dans le territoire du système de douanes et d'impôts dont cet Etat fait partie.

Article 9.

Si un batelier traverse en ligne directe et sans faire de changement à son chargement le territoire d'un même Etat ou de plusieurs Etats faisant partie d'un même système de douanes, il lui sera permis de continuer son voyage sans faire préalablement vérifier son chargement, à la condition de consentir, suivant qu'il en sera requis par la douane, ou à laisser clore les ouvertures donnant accès à la cale, ou à recevoir à son bord des gardiens officiels ou, enfin, à se soumettre à ces deux formalités ensemble. Dans ce cas il devra, en outre, présenter au bureau de douanes un manifeste en double expédition, conforme au modèle A. ci-joint.

A la sortie, il devra s'arrêter au bureau-frontière, afin de faire examiner et lever les plombs ou scellés ou bien les cadenas de la douane, ou faire retirer les gardiens.

Digitized by Google

Im Uebrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zollinteresse, den Fall einer Zolldefraudation ausgenommen (Artikel 12), nicht angehalten werden.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzungen zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Theilnahme an der Kost der Schiffmannschaft, sowie das nöthige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Tritt unterwegs, in Folge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Nothwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen, und zu diesem Zwecke den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb vorher an die nächsten Zollbeamten zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügende Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Thatbestand zu Protokoll feststellen wird.

Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzuthun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten Zollbeamten, oder wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Thatbestandes veranlassen.

Artikel 10.

In Bezug auf die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie in Bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in andern Niederlagen, auf

Outre cela, il ne pourra être arrêté en route sous prétexte d'intérêts de douane excepté dans le cas de contrebande (article 12).

Les gardiens placés à bord des bateaux n'auront d'autre droit que de surveiller ces bateaux et leur cargaison pour empêcher la fraude. Ils prendront part gratuitement à la nourriture de l'équipage; le batelier, leur fournira à ses frais le feu et la lumière nécessaires, mais ils ne pourront ni exiger ni accepter aucune rétribution.

Dans le cas où, par suite de circonstances naturelles ou d'autres accidents de force majeure, le batelier se trouverait dans la nécessité de déplacer sa cargaison en tout ou en partie, et qu'il faudrait, dans ce but, rétablir les ouvertures donnant accès à la cale, il s'adressera à cet effet aux employés de la douane la plus voisine et attendra leur arrivée. Si le péril est imminent et qu'il ne puisse attendre, il devra en donner avis à l'autorité locale la plus proche, qui procédera à l'ouverture de la cale et dressera procès-verbal du fait.

Si le batelier a pris des mesures de son propre chef, sans demander ou sans attendre l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, il devra prouver d'une manière suffisante, que le salut du bateau ou de la cargaison en a dépendu, ou qu'il a dû agir ainsi pour éviter un danger pressant. En pareil cas il doit, aussitôt après avoir écarté le péril, prévenir les employés de la douane la plus rapprochée ou, s'il ne peut les trouver, l'autorité locale la plus voisine, pour faire constater ces faits.

Article 10.

Quant aux marchandises entrant par le Rhin et destinées à la consommation intérieure, ou bien à la sortie, ou au transit après transbordement ou après mise en entrepôt dans les ports-francs ou ailleurs, les formalités de douane se règleront d'après

Digitized by Google

dem Rheine durchgehenden Waaren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Artikel 11.

Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungsplätze, wo — abgesehen von den Freihäfen (Artikel 8) — es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

Landet er aus solcher Veranlassung an einem Orte, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

Befindet sich am Landungsplatze keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebietes Mittheilung zu machen.

Wird, um die Waare keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwärzungen zu unterwerfen. Von den Waaren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise fortzusetzen, sind Ein- oder Ausgangsabgaben nicht zu entrichten.

Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so tritt die im Art. 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

la législation générale de l'Etat riverain par la frontière duquel l'entrée, la sortie, ou le transit auront lieu.

Article 11.

Chacun des Etats riverains désignera pour l'étendue de son territoire les ports et lieux de débarquement où, indépendamment des ports-francs (article 8), les bateliers auront la faculté de déposer ou de prendre un chargement.

Le batelier ne pourra, sans y être spécialement autorisé par l'autorité compétente, charger ou décharger à d'autres endroits, à moins que des circonstances naturelles ou quelque accident ne l'empêchent de poursuivre son voyage ou ne compromettent le salut du bateau ou de la cargaison.

Si, dans ce cas, il relâche dans un endroit où se trouve un bureau de douane, il est tenu de s'y présenter et de se conformer aux prescriptions qu'il en recevra.

S'il n'existe pas un bureau de douane au lieu de relâche, il doit immédiatement donner avis de son arrivée á l'autorité locale, qui constatera par procèsverbal les circonstances qui l'ont déterminé à relâcher, et en donnera avis au bureau de douane le plus voisin du même territoire.

Si, pour ne pas exposer les marchandises à d'autres dangers, on juge à propos de décharger le bateau, le batelier sera tenu de se soumettre à toutes les mesures légales ayant pour objet de prévenir une importation clandestine. Les marchandises qu'il réembarquera pour continuer sa route ne seront assujetties à aucun droit d'entrée ou de sortie.

Dans le cas où le batelier aurait agi de son propre chef sans demander l'intervention des employés de la douane ou de l'autorité locale, les dispositions de l'article 9, alinéa 6 lui seront applicables.

Digitized by Google

Artikel 12.

Wird ein Schiffsführer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiffe befindlichen Waaren dürfen jedoch wegen eines solchen Verfahrens nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif entdeckt wird, zulassen.

Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifeste entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in Bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Deklaration Anwendung.

Artikel 13.

Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben, ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6—12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Artikel 14.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waaren auf andern Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Artikel 15.

Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke steht nur den-

Article 12.

Lorsqu'un batelier sera convaincu d'avoir tenté la contrebande, il ne pourra invoquer la liberté de la navigation du Rhin pour mettre, soit sa personne, soit les marchandises qu'il aurait voulu importer ou exporter frauduleusement, à l'abri des poursuites dirigées contre lui par les employés de la douane, sans cependant qu'une pareille tentative puisse donner lieu à saisir le reste du chargement, ni, en général, à procéder contre le batelier plus rigoureusement qu'il n'est prescrit par la législation en vigueur dans l'Etat riverain où la contrebande a été constatée.

Si les bureaux de douane à la frontière d'un Etat découvrent une différence entre la cargaison et la manifeste, il sera fait application au batelier des lois du pays en vigueur contre les déclarations infidèles.

Article 13.

Dans le cas où plusieurs Etats se trouvent réunis en un système commun de douanes ou d'impôts, la frontière de l'union sera, pour l'application des articles 6 à 12, considérée comme frontière territoriale.

Article 14.

Toutes les facilités qui seraient accordées par les hautes parties contractantes sur d'autres voies de terre ou d'eau pour l'importation, l'exportation et le transit des marchandises seront également concédées à l'importation, à l'exportation et au transit sur le Rhin.

Article 15.

Le droit de conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin dans tout son parcours depuis Bâle jusqu'à la pleine mer ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains n'est

Digitized by Google

jenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben, und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen andern verliert das Patent nicht seine Giltigkeit. Der Inhaber hat indeß seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Artikel 16.

Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel-, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Artikel 17.

Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltenden eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Aenderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerkes zulässig.

Artikel 18.

Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Scheldе sollen, unter der Voraussetzung der Reciprocität, zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke des Rheins nur dann zugelassen werden, wenn sie den Nachweis liefern, daß sie die Schifffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben, und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

accordé qu'à ceux qui prouvent qu'ils ont pratiqué la navigation sur le Rhin pendant un temps déterminé et qu'ils ont reçu du Gouvernement de l'Etat riverain où ils ont pris domicile une patente les autorisant à l'exercice indépendant de la profession de batelier (patente de batelier).

Il sera indiqué dans cette patente si le titulaire est autorisé à naviguer sur toute l'étendue du Rhin ou seulement sur une partie du fleuve, qui, dans ce cas, devra être spécialement mentionnée.

Si le batelier transfère son domicile dans un autre Etat riverain, la patente n'en sera pas moins valable. Cependant le titulaire y fera inscrire son nouveau domicile par l'autorité compétente.

Article 16.

Le batelier muni de la patente mentionée ci-dessus pourra conduire tout bateau à voiles ou tout bateau à vapeur, à quelqu' Etat qu'il appartienne.

Article 17.

Toute patente de batelier, avant d'être remise au titulaire, doit être munie du signalement complet du porteur et de sa signature, avec ses noms et prénoms.

Si, par une raison d'âge ou pour toute autre cause, le signalement porté sur la patente n'est plus applicable, ce signalement sera modifié ou renouvelé au moyen d'une annotation officielle.

Article 18.

Les bateliers des affluents du Rhin et des eaux intermédiaires entre le Rhin et l'Escaut seront admis, sous condition de réciprocité, à conduire un bateau à voiles ou à vapeur sur le Rhin, dans tout son cours, ou sur une partie du fleuve appartenant à plusieurs Etats riverains quand, conformément

Digitized by Google

den, wenn auf ihrem Patente die ſtattgehabte längere Ausübung der Rheinſchifffahrt nach Maßgabe der Vorſchriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinuferſtaates beſcheinigt iſt.

Bei der Ausſtellung dieſer Beſcheinigungen ſind die Beſtimmungen des Artikels 17 gleichmäßig zu beachten.

Artikel 19.

Wenn ein Schiffer das ihm ertheilte Rheinſchiffer-Patent auf irgend eine Weiſe in den Beſitz einer mit einem ſolchen Patent nicht verſehenen Perſon gelangen läßt, damit dieſe auf Grund desſelben die Rheinſchifffahrt ausübe, ſo kann ihm nach Umſtänden das Patent ganz oder zeitweiſe entzogen werden.

Wer, ohne für ſeine Perſon ein Rheinſchiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinſchifffahrt unter Mißbrauch des einem Andern ertheilten Rheinſchiffer-Patentes ausübt, darf mindeſtens während eines Jahres mit einem Rheinſchiffer-Patente nicht verſehen werden.

Artikel 20.

Die Einziehung eines Schiffer-Patentes ſteht nur der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber ſeinen Wohnſitz hat. Dieſe Beſtimmung ſchließt aber das Recht anderer Rheinuferſtaaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beſchuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände bei der Regierung des betreffenden Uferſtaates zu veranlaſſen, daß ſein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patents muß erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zoll-Defrauden, ferner wegen Betrugs, Fälſchung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinſchifffahrt betreffenden Vorſchriften beſtraft worden iſt.

aux prescriptions de l'article 15, il sera déclaré sur leur patente par l'autorité compétente d'un des Etats riverains, qu'ils ont pratiqué la navigation du Rhin pendant un temps déterminé.

Les dispositions le l'article 17 seront également applicables dans les cas indiqués par le présent article.

Article 19.

Le batelier qui, de quelque manière que ce soit, laisse parvenir la patente qui lui a été délivrée en la possession d'une personne ne possédant pas un pareil document, à l'effet de la mettre en position d'exercer la navigation du Rhin en vertu de cette patente, sera puni, selon les circonstances, du retrait temporaire ou définitif de la dite pièce.

Tout individu qui, n'étant point muni d'une patente pour lui-même, exerce la navigation du Rhin en se servant de celle qui a été délivrée à un autre batelier, ne pourra pendant douze mois au moins, obtenir une patente de navigation.

Article 20.

Le Gouvernement de l'Etat riverain dans lequel le porteur d'une patente de batelier est domicilié a seul le droit de révoquer cette patente. Cette disposition n'exclut cependant pas le droit qu'aura tout Etat riverain de faire poursuivre et punir tout batelier prévenu d'un crime ou d'un délit commis sur son territoire et de demander, selon les circonstances, que sa patente soit révoquée par le Gouvernement de l'Etat riverain où il a son domicile.

La patente devra être révoquée quand un batelier aura été puni pour contrebande réitérée, pour fraude, falsification ou autres délits contre la propriété ou pour plus d'une contravention grave aux règlements concernant la sécurité et la police de la navigation.

Digitized by Google

Artikel 21.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Artikel 18 ertheilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschifffahrt mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Bescheinigungen von derjenigen Uferregierung ganz oder zeitweise außer Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Artikel 22.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rheine antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.

Diese Bescheinigung (Schiffs-Attest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.

Sowohl an dem Schiffe als auf dem Schiffs-Atteste sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu bezeichnen.

Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes und außerdem auf Verlangen des Befrachters zu wiederholen und das Ergebniß auf dem Schiffs-Atteste zu verzeichnen.

Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Schiffs-Attest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Artikel 23.

Die Artikel 15 und 22 finden auf Fahrzeuge unter 300 Centnern Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

Article 21.

Les prescriptions des articles 19 et 20 sont également applicables aux déclarations inscrites conformément à l'article 18 sur les patentes des bateliers des affluents du Rhin et des autres voies navigables qui sont désignées dans le dit article. Toutefois les Gouvernements riverains dont émanent ces déclarations auront seuls le droit de les annuler.

Article 22.

Avant qu'un bateau entreprenne son premier voyage sur le Rhin, le propriétaire ou le conducteur doit se pourvoir d'un certificat constatant que ce bateau a la solidité et le gréement nécessaires à la navigation de la partie du fleuve à laquelle il est destiné.

Ce certificat ou patente de bateau est délivré, à la suite d'une visite d'experts, par l'autorité compétente d'un des Etats riverains.

Seront marqués sur le bateau et indiqués dans la patente le nom du bateau et la limite du plus fort tirant d'eau admissible.

Cette visite sera renouvelée après réparation ou chaque changement important. Elle le sera également sur la demande de l'affréteur. Le résultat en sera constaté dans la patente.

Tout Etat riverain pourra ordonner, s'il le juge convenable, une visite qui aura lieu à ses frais.

La patente de bateau doit toujours se trouver à bord pendant le voyage. Elle doit être présentée aux employés des ports et de la police sur leur demande.

Article 23.

Les articles 15 et 22 ne sont pas applicables aux bateaux d'une capacité inférieure à 300 quintaux ni à leurs conducteurs.

Digitized by Google

Artikel 24.

Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32 beziehen die Bestimmungen dieser Acte sich nicht auf das Uebersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Artikel 25.

Die Flößer haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster B. mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer, sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.

B.

Diese Bescheinigung (Floß-Schein) vertritt die Stelle des Manifestes (Artikel 9) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten, sowie den Floß-Untersuchungs-Commissionen auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flöße und deren Führer Anwendung.

Artikel 26.

Die Vorschriften über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute, sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Ufer-Regierung vorbehalten.

Es darf jedoch kein Schiffer oder Flößer genöthigt werden, einen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der Lootsen oder Steuerleute wirklich an Bord des Schiffes Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 27.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen, sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nöthigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waaren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden. Zur Beaufsichtigung der gedachten Anstalten, sowie zur Handhabung der Hafenpolizei werden von den betreffenden Ufer-Regierungen besondere Commissarien bestellt.

Article 24.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux transports d'une rive à l'autre, sauf la clause indiquée à l'article 32.

Article 25.

Les flotteurs doivent être munis pour chaque radeau ou train de bois avec lequel ils naviguent sur le Rhin d'un certificat de l'autorité compétente de leurs pays, conforme au modèle B. ci-joint, et constatant le nombre, l'espèce et le poids de bois flottés.

B.

Ce certificat de flottage tient lieu du manifeste exigé par l'article 9. Il doit être exhibé sur leur demande aux employés de police, de port, de douane et à ceux du service hydrotechnique ainsi qu'aux commissions institnées pour la visite des trains de bois.

Les prescriptions des articles 9 à 14 sont également applicables aux trains de bois et à leurs conducteurs.

Article 26.

Les dispositions concernant le service de pilotes et des avertisseurs et la rétribution qui leur est dûe par les bateliers sont réservées à chaque Etat riverain.

Aucun batelier ou flotteur ne pourra être obligé de prendre un pilote à son bord. Il ne sera exigé de rétribution pour cet objet, que s'il est fait un usage effectif des pilotes à bord des bateaux.

Article 27.

Les Gouvernements des Etats riverains veilleront à ce que dans les ports-francs comme dans les autres ports du Rhin toutes les dispositions nécessaires soient prises pour faciliter le chargement et la mise à l'entrepôt des marchandises, et à ce que les établissements et engins de toute nature qui leur seront affectés soient tenus en bon état. La surveillance de ces établissements et engins de toute na-

Digitized by Google

Zur Bestreitung der nothwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgeld erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeldes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Artikel 28.

Die vertragenden Theile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dortrecht und Rotterdam Anwendung.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind, und deßhalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baaken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüberliegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Artikel 29.

Die Staaten, deren Uferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, werden, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiete des andern Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können,

ture qui leur seront affectés soient tenus en bon etat. La surveillance de ces établissements et enginst et la police du port seront confiées à des commissaires spécialement institués à cet effet par les Gouvernements riverains respectifs.

Pour subvenir aux frais nécessaires d'entretien et de surveillance, il pourra être prélevé une rétribution correspondante. Aussitôt que le produit de cette perception aura dépassé le montant des dépenses en question, le taux de la dite perception devra être diminué en proportion.

Toutefois, cette rétribution ne pourra être exigée qu'autant qu'il aura été fait usage des établissements et engins cidessus mentionnés.

Article 28.

Les hautes parties contractantes s'engagent, comme pour le passé, chacune pour l'étendue de son territoire, à maintenir en bon état les chemins de halage existants, ainsi que le chenal du Rhin. Cette stipulation est également applicable aux voies de navigation entre Gorinchem, Krimpen, Dordrecht et Rotterdam.

L'Etat riverain, dans le territoire duquel se trouvent comprises des parties du fleuve qui n'ont pas encore été suffisament rectifiées et dont, par suite, le chenal est variable, fera marquer ce chenal par des bouées, établies d'une manière apparente.

Si ces parties du fleuve sont comprises entre deux Etats, situés l'un vis-à-vis de l'autre, chacun supportera la moitié des frais d'établissement et d'entretien de ces bouées.

Article 29.

Le Gouvernements des Etats riverains limitrophes, ou de ceux qui sont situés vis-à-vis l'un de l'autre, se communiqueront réciproquement les projets hydrotechniques dont l'éxécution pourrait avoir une influence directe sur la partie du fleuve, ou de ses rives qui

Digitized by Google

ſich die Pläne ſolcher von ihnen beabſichtigten Anlagen mittheilen und ſich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältniſſe verſtändigen.

Artikel 30.

Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schifffahrt auf dem Rheine durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künſtliche Anlagen keinerlei Hinderniß finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Oeffnen oder Schließen der letztern iſt unſtatthaft.

Conceſſionen zu neuen Schiffsmühlen ſollen fortan nicht ertheilt werden.

Artikel 31.

Von Zeit zu Zeit ſollen Strombefahrungen durch Waſſerbau-Techniker ſämmtlicher Uferſtaaten vorgenommen werden, um die Beſchaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu deſſen Verbeſſerung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hinderniſſe einer regelmäßigen Schifffahrt zu unterſuchen und feſtzuſtellen.

Ueber den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieſer Befahrungen hat die Central-Commiſſion (Artikel 43) Beſchluß zu faſſen. Die Techniker haben ihr über das Ergebniß Bericht zu erſtatten.

Artikel 32.

Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinſam erlaſſenen ſchifffahrtspolizeilichen Vorſchriften ſollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken beſtraft werden.

Artikel 33.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenſtände ſollen in geeigneten am Rhein

leur appartient, afin de le exécuter de la manière la plus convenable pour tous deux. Ils s'entendront sur les questions qui pourraient s'élever à l'occasion de l'exécution des dits travaux.

Article 30.

Les Gouvernements riverains veilleront à ce que la navigation sur le Rhin ne soit entravée ni par des moulins ou autres usines établies sur le fleuve, ni par de ponts ou autres ouvrages d'art. Ils auront soin, surtout, que le passage de ponts puisse s'effectuer sans occassioner de retards. Il est interdit d'exiger aucune rétribution pour l'ouverture ou la fermeture de ponts.

Aucune concession ne pourra être accordée, à l'avenir, pour l'établissement de nouveaux moulins flottants.

Article 31.

De temps à autre, des ingénieurs hydrotechniques délégués par les Gouvernements de tous les Etats riverains feront un voyage d'exploration pour examiner l'état du fleuve, apprécier les résultats des mesures prises pour son amélioration et constater les nouveaux obstacles qui entraveraient la navigation.

La Commission centrale (article 43) désignera l'époque et les parties du fleuve où ces explorations devront avoir lieu. Les ingénieurs lui rendront compte des résultats.

Article 32.

Les contraventions aux prescriptions de police en matière de navigation, établies pour le Rhin d'un commun accord par les Gouvernements des Etats riverains, seront punies d'une amende de dix à trois cents francs.

Article 33.

Il sera établi dans des localités convenables situées sur le Rhin ou à proximité du fleuve des

Digitized by Google

oder in deſſen Nähe belegenen Orten Rheinſchifffahrtsgerichte beſtehen.

Die Ufer-Regierungen werden ſich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinſchifffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntniß ſetzen, welche rückſichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derſelben eintreten.

Artikel 34.

Die Rheinſchifffahrtsgerichte ſind competent:

I. In Strafſachen zur Unterſuchung und Beſtrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften.

II. In Civilſachen zur Entſcheidung im ſummariſchen Proceßverfahren über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lootſen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;

b) wegen der von Privatperſonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;

c) wegen der Beſchädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verurſacht haben;

d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Laſt gelegten Beſchädigungen an Grundeigenthum.

Artikel 35.

In Strafſachen (Artikel 34, I.) iſt dasjenige Rheinſchifffahrtsgericht competent, in deſſen Bezirk die ſtrafbare Handlung begangen iſt; in Civilſachen dasjenige, in deſſen Bezirk die Zahlung ſtattfinden mußte (Artikel 34 II. a.), beziehungsweiſe der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34 II. b. c. d).

tribunaux chargés de connaître de toutes les affaires mentionnées à l'article 34.

Les Gouvernements des Etats riverains se communiqueront réciproquement les informations relatives à l'établissements sur leur territoire des tribunaux pour la navigation du Rhin ainsi que les changements, qui seraient apportés dans le nombre, la résidence et la juridiction de ces tribunaux.

Article 34.

Les tribunaux pour la navigation du Rhin seront compétents:

I. en matière pénale pour instruire et juger toutes les contraventions aux prescriptions relatives à la navigation et à la police fluviale;

II. en matière civile pour prononcer sommairement sur les contestations relatives:

a) au paiement et à la quotité des droits de pilotage, de grue, de balance, de port et de quai;

b) aux entraves que des particuliers auraient mis à l'usage des chemins de halage;

c) aux dommages causés par les bateliers ou les flotteurs pendant le voyage ou en abordant;

d) aux plaintes portées contre les propriétaires des chevaux de trait, employés à la remonte des bateaux, pour dommages causés aux biensfonds.

Article 35.

La compétence appartiendra en matière pénale (article 34, I.) au tribunal de la navigation du Rhin dans le ressort duquel la contravention aura été commise: en matière civile au tribunal dans le ressort duquel le paiement aurait dû être effectué (article 34, II. a.), ou le dommage aura été causé (article 34, II., b. c. d.)

Digitized by Google

Artikel 36.

Das Verfahren bei den Rheinschifffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Proceß-Cautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urtheil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Uebrigens darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 37.

Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil erster Instanz bei der Central-Commission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Central-Commission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden, und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Central-Commission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urtheils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domicile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem

Article 36.

La procédure des tribunaux pour la navigation du Rhin sera la plus simple et la plus prompte possible. Il ne pourra être exigé aucune caution des étrangers à cause de leur nationalité.

Le jugement énoncera les faits qui auront donné lieu à l'instance, les questions à décider d'après le résultat de l'instruction et les motifs sur lequels il s'appuie.

Le conducteur ou le flotteur ne pourra être empêché de continuer son voyage à raison d'une procédure engagée contre lui, dès qu'il aura fourni le cautionnement fixé par le juge pour l'objet du débat.

Article 37.

Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure à 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel et recourir à cet effet soit à la Commission centrale (article 43), soit au tribunal supérieur du pays dans lequel le jugement a été rendu (article 38).

Si l'appel doit être porté devant la Commission centrale, il sera signifié au tribunal qui aura rendu le jugement de première instance, dans les dix jours à partir de la notification de ce jugement légalement faite suivant les formes adoptées dans chaque Etat. Cette signification sera accompagnée d'un exposé sommaire des griefs et de la déclaration expresse que l'on entend recourir à la décision de la Commission centrale. Elle sera faite également à la partie adverse au domicile élu en première instance, ou, à défaut d'élection de domicile, également au tribunal. La signification au tribunal aura lieu d'après le mode indiqué par les lois du pays.

Dans les quatre semaines à dater du jour de la signification de l'acte d'appel l'appelant remettra au tribunal qui aura rendu le premier jugement un

Digitized by Google

Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Acten an die Central-Commission in Mannheim (Art. 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Central-Commission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenparthei das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Caution zu leisten sei.

Artikel 38.

Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Artikel 39

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung,

mémoire exposant les motifs de son recours en seconde instance. Le tribunal donnera communication de ce mémoire à la partie adverse, qui sera tenue d'y répondre dans le délai qui lui sera fixé à cette fin. Le tout ensemble avec les pièces de la procedure de première instance sera transmis à la Commission centrale à Mannheim (article 43).

Faute par l'appelant de se conformer aux formalités prescrites par le présent article l'appel sera considéré comme nonavenu.

Dans le cas où l'appel sera porté devant la Commission centrale, le tribunal pourra, à la requête de la partie qui aura obtenu gain de cause, ordonner l'exécution provisoire du jugement de première instance, en décidant toutefois, d'après la législation du pays, si le demandeur devra fournir une caution préalable.

Article 38.

Chaque Etat riverain désignera une fois pour toutes le tribunal supérieur devant lequel pourront être portés en appel les jugements rendus sur son territoire par les tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin.

Ce tribunal devra siéger dans une ville située sur le Rhin ou pas trop éloignée du fleuve.

Si l'appel est porté devant ce tribunal, on se conformera pour la procédure à suivre à la legislation en vigueur dans le pays.

Article 39.

Les procédures en matière de navigation du Rhin ne donneront lieu ni à l'usage de papier timbré, ni à l'application de taxes au profit des juges ou des greffiers. Les parties n'auront à supporter d'autres frais que ceux de témoins ou d'experts et de leur citation ainsi que ceux de signification, de

Digitized by Google

durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Artikel 40.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem andern Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschifffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

Artikel 41.

Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke getheilt werden. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt.

Die Aufseher werden auf die Rheinschifffahrts-Acte und die von den Uferstaaten vereinbarten Ergänzungen und Abänderungen derselben, sowie auf die gemeinsamen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Central-Commission (Artikel 43) untergeordnet. In Dienstsachen wird ihnen in allen Rheinuferstaaten die Portofreiheit gewährt.

Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaige Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von

port de lettres etc., le tout d'après les tarifs ordinaires en matière de procédure.

Article 40.

Les décisions des tribunaux pour la navigation du Rhin dans chacun des Etats riverains seront exécutoires dans tous les autres Etats en observant les formes prescrites par les lois du pays où elles seront exécutées.

Les jugements et autres décisions, et exploits d'ajournement dans les causes pendantes devant les tribunaux pour la navigation du Rhin seront considérés, quand à la notification, dans chacun des Etats comme émanant des autorités de cet Etat.

Pour ce qui concerne les personnes ayant un domicile connu dans un des Etats riverains les citations et exploits dans ces causes seront notifiés à ce domicile.

Article 41.

Le Rhin sera divisé en districts d'inspection, selon que le besoin s'en fera sentir. Il sera nommé un inspecteur pour chacun de ces districts par les Etats dont celui-ci fait partie.

Les inspecteurs prêteront serment de se conformer à la Convention pour la navigation du Rhin, aux dispositions supplémentaires dont les Etats riverains sont convenus et aux règlements de police concernant la navigation du fleuve, arrêtés d'un commun accord. Ils sont subordonnés dans l'exercice de leurs fonctions à la Commission centrale (article 43). Ils jouiront pour leur correspondance de service de la franchise postale dans toute l'étendue des Etats riverains.

Le traitement des inspecteurs ainsi que leur pension de retraite, s'il y a lieu, seront à la charge

Digitized by Google

diesen wird ihnen auch ihr Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks angewiesen.

Die Aufseher dürfen keinerlei Gebühren oder Sporteln erheben.

Es finden die Disciplinargesetze desjenigen Uferstaates auf sie Anwendung, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Einstweilen werden die jetzt bestehenden vier Bezirke, von denen der erste sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen; der zweite von diesen Punkten bis zum Ausfluß der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiet erstreckt, beibehalten; die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen behalten sich indeß vor, wenn es die Zustände zulässig erscheinen lassen, die Zahl der in ihren Gebieten fungirenden Aufseher unter gleichzeitiger anderweitiger Abgrenzung der Bezirke zu vermindern und hierüber mit einander in Verhandlung zu treten.

Artikel 42.

Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen oder, sofern sie hierzu ermächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen. Sie haben ferner die bei ihnen angebrachten Beschwerden in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten zu prüfen und, falls sie dieselben für begründet erachten, bei den betreffenden Landesbehörden ihres Bezirks deren Abhülfe in Antrag zu bringen.

des Etats qui les auront nommés. Ces Etats leur assigneront un lieu de résidence dans leur district d'inspection.

Les inspecteurs ne pourront percevoir aucun droit ni aucune rétribution.

Ils seront soumis aux lois disciplinaires de l'Etat dans lequel ils auront leur résidence.

Les quatre districts existants sont maintenus provisoirement. Le premier s'étend depuis Bâle, sur la rive gauche jusqu'à l'embouchure de la Lauter, sur la rive droite jusqu'à la frontière entre Bade et Hesse; le deuxième depuis ces points jusqu'à l'embouchure de la Nahe; le troisième depuis la Nahe jusqu'à la frontière des Pays-Bas; le quatrième dans les Pays-Bas sur les autres parties du fleuve. Cependant les Gouvernements de Bade, de Bavière, de France, de Hesse et de Prusse se réservent la faculté de diminuer, selon les circonstances, le nombre des inspecteurs en fonction sur leur territoire et de changer en même temps les limites de leurs districts, modifications sur lesquelles ils se concerteront ultérieurement.

Article 42.

Les inspecteurs seront tenus de faire deux fois par an la tournée de leur district, d'examiner les obstacles à la navigation, survenus sur le fleuve, de visiter les chemins de halage et d'adresser aux Gouvernements que la chose concerne des rapports sur les entraves qu'ils auraient eu occasion de constater ou qui seraient de toute autre manière parvenues à leur connaissance, en proposant d'y remédier ou en y remédiant immédiatement eux-mêmes s'ils y sont autorisés. En outre, ils ont à examiner les plaintes qui leur seraient soumises au sujet de la navigation du Rhin, et s'ils les trouvent fondées, ils s'adresseront, dans toute l'étendue de leur district, aux autorités compétentes, afin qu'il y soit porté remède.

Digitized by Google

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Centralcommission (Artikel 43) Anzeige zu erstatten.

Artikel 43.

Zum Zweck gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschifffahrt wird von jeder Uferregierung ein Bevollmächtigter ernannt.

Diese Bevollmächtigten bilden die Centralcommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

Artikel 44.

Die Centralcommission tritt regelmäßig jedes Jahr im Monat August zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald eine der Uferregierungen darauf anträgt.

Für die Leitung der Verhandlungen wird durch das Loos ein Vorsitzender bestimmt. Dem Vorsitzenden steht übrigens vor den übrigen Bevollmächtigten kein weiteres Vorrecht zu, als daß bei der Entscheidung in Appellationssachen (Art. 37) im Fall der Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt.

Artikel 45.

Vor die Centralcommission gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Uferregierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;

b) die Berathung über die von einzelnen Uferregierungen zur Beförderung der Rheinschifffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;

c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten

S'il n'est pas donné suite à leurs propositions, ils en informeront la Commission centrale (article 43).

Article 43.

Chacun des Etats riverains déléguera un Commissaire pour prendre part à des conférences communes sur les affaires de la navigation du Rhin.

Ces Commissaires formeront la Commission centrale, qui a son siége à Mannheim.

Article 44.

La Commission centrale se réunira régulièrement au mois d'août de chaque année. Des sessions extraordinaires auront lieu, lorsque la proposition en sera faite par l'un des Etats riverains.

La Commission désignera par la voie du sort celui de ses membres qui présidera les séances pour la direction à donner aux travaux. Le président ne jouira d'aucune prérogative sur les autres Commissaires. Cependant dans les jugements d'appel la voix du président sera prépondérante en cas de partage.

Article 45.

Les attributions de la Commission centrale consisteront:

a) à examiner toutes les plaintes aux-quelles donneront lieu l'application de la présente Convention ainsi que l'exécution des règlements concertés entre les Gouvernements riverains et des mesures qu'ils auront adoptés d'un commun accord;

b) à délibérer sur les propositions des Gouvernements riverains concernant la prospérité de la navigation du Rhin, spécialement sur celles qui auraient pour objet de compléter ou de modifier la présente Convention et les règlements arrêtés en commun;

c) à rendre des décisions dans les cas d'appel

Digitized by Google

Appellationen gegen die Erkenntniſſe der Rheinſchifffahrtsgerichte (Artikel 37).

Alljährlich hat die Centralcommiſſion einen Bericht über den Zuſtand der Rheinſchifffahrt zu erſtatten.

Artikel 46.

Die Beſchlüſſe der Centralcommiſſion werden nach abſoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben ſind; ſie erlangen jedoch für die Uferſtaaten erſt dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derſelben dazu ihre Genehmigung ertheilt haben.

Artikel 47.

Eine jede Uferregierung beſtreitet den Aufwand für den von ihr ernannten Bevollmächtigten.

Der Bedarf an Kanzleikoſten wird im Voraus in der regelmäßigen Sitzung für das folgende Jahr veranſchlagt und von den Uferſtaaten zu gleichen Theilen aufgebracht.

Artikel 48.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinſchifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derſelben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, ſowie aller ſonſtigen Beſchlüſſe der Uferregierungen über Gegenſtände, hinſichtlich welcher die gegenwärtige Acte Beſtimmung getroffen hat. Er ſoll von den vertragenden Regierungen ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen ſechs Monaten in Mannheim bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Mannheim, den 17. October 1868.

(L. S.) Weber.
(L. S.) Dietz.
(L. S.) Göpp.
(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Verkerk Piſtorius.
(L. S.) Moſer.

portés devant la Commission contre les jugements des tribunaux de première instance pour la navigation du Rhin (article 37).

La Commission centrale rédigera tous les ans un rapport sur l'état de la navigation du Rhin.

Article 46.

Les résolutions de la Commission centrale seront prises à la pluralité absolue des voix, qui seront émises dans une parfaite égalité. Ces résolutions ne seront toutefois obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements.

Article 47.

Chacun des Gouvernements riverains pourvoira aux dépenses de son propre Commissaire.

La Commission centrale fixera d'avance dans sa session ordinaire le budget de ses frais de service pour l'année suivante, et les Etats riverains verseront le montant de ces frais en parties égales.

Article 48.

La présente Convention est destinée à remplacer la Convention relative à la navigation du Rhin du 31 Mars 1831, les articles supplémentaires et additionnels à cet acte, ainsi que toutes les autres résolutions concernant des matières sur lesquelles il est statué dans cette Convention. Elle sera exécutoire à dater du 1er Juillet 1869. Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Mannheim dans le délai de six mois.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Mannheim, le 17. Octobre 1868.

(L. S.) Weber
(L. S.) Dietz.
(L. S.) Goepp.
(L. S.) Schmitt.
(L. S.) Verkerk Pistorius.
(L. S.) Moser.

Digitized by Google

A.

Manifeſt

des Schifführers . . . . . wohnhaft zu . . . . . .
für das Schiff genannt . . . . . von . . . . . Ladungsfähigkeit.

Nummer der Frachtbriefe nach der Reihenfolge.	Namen		Beſtimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsſtande gebräuchlichen Bezeichnungen	Gewicht jeder Waarengattung.	Bemerkungen.
	der Verſender.	der Empfänger.		Zahl.	Zeichen und Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit der Ladung iſt, wird hiedurch verſichert.

. . . . . den . . ten 18

(Unterſchrift des Schifführers.)

A.

Manifeste

du conducteur . . . . . demeurant à . . . . . .
pour le bateau nommé . . . . . d'une capacité de . . . . . .

No. des connaissements dans l'ordre des numéros.	Noms		Lieu de destination des marchandises.	Colis, futailles etc.		Désignation exacte des marchandises d'après leur dénomination usitée dans le commerce.	Poids de chaque espèce de marchandise.	Remarques.
	des expéditeurs.	des consignataires.		Nombre.	Marques et numéros.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Le soussigné affirme que le présent manifeste est exact sous tous les rapports et conforme au chargement.

. . . . . le . . . . . 18 . .

(Signature du conducteur.)

Digitized by Google

B.

Floß-Schein.

Das von dem ..... wohnhaft ..... geführte, nach ..... bestimmte Floß besteht aus ..... von ..... Holz und hat einen Inhalt von ..... Cubikmetern und ein Gewicht von ..... Centnern.

..... den ..... ten .....

(Unterschrift des Flößers.) (Siegel der Behörde.) (Firma der Behörde und Unterschrift.)

Schluß-Protokoll

zur

revidirten Rheinschifffahrts-Acte.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Regierungen vereinbarte revidirte Rheinschifffahrts-Acte zu vollziehen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

1. Zum Artikel 1 der Acte.

Es ist selbstverständlich, daß das Recht zur freien Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen nicht den Anspruch auf die besonderen, den zur Rheinschifffahrt gehörigen oder ihnen gleichgestellten Schiffen gewährten Begünstigungen in sich schließt.

2. Zum Artikel 3 der Acte.

A. Es wird allseitig anerkannt, daß unter die Bestimmung im ersten Absatze dieses Artikels Brückengelder, die auf andern Wasserstraßen als auf dem Rheine erhoben werden, und die für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen oder Anlagen, wie Schleusen u. dgl. zu entrichtenden Gebühren nicht zu subsummiren sind.

B. Der Bevollmächtigte für Preußen bemerkte, daß auf der Ruhr noch eine geringfügige Schifffahrtsabgabe

B.

Certificat de flottage.

Le train de bois conduit par ..... demeurant à ..... et destiné pour ..... est composé de ..... de bois de ..... mesurant ..... mètres cubes et pesant ..... le .....

(Signature du flotteur.) (L. S.) (Dénomination et signature de l'autorité.)

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention révisée pour la navigation du Rhin, arrêtée entre eux en vertu de leurs pleins-pouvoirs, les soussignés ont énoncé les réserves et les déclarations suivantes:

1° Concernant l'article 1 de la Convention.

Il est entendu que le droit d'exercer la libre navigation sur le Rhin et ses embouchures ne s'étend pas aux privilèges qui ne sont accordés qu'aux bateaux appartenant à la navigation du Rhin, ou à ceux qui leur sont assimilés.

2° Concernant l'article 3 de la Convention.

A. Il a été reconnu à l'unanimité que les stipulations du 1er alinéa de cet article ne s'appliquent pas aux rétributions pour l'ouverture et la fermeture des ponts qui sont perçues sur d'autres voies navigables que le Rhin, ni aux droits à percevoir pour l'usage des voies navigables artificielles ou de travaux d'art, tels qu'écluses, etc.

B. Le Plénipotentiaire de Prusse a fait observer que sur la Ruhr il se perçoit encore un faible droit

Digitized by Google

erhoben werde, daß es in der Absicht liege, diese binnen Kurzem in Wegfall zu bringen, daß er aber die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Regierung vorbehalten müsse.

Ferner bemerkte der Bevollmächtigte für Niederland, daß die Schiffer auf einem Theile der Limburgischen Maas an die dortigen Baakenmeister noch eine kleine Baakengebühr zu entrichten hätten, welche ohne Mitwirkung der Königl. belgischen Regierung nicht aufgehoben werden könne, daß er also seiner Regierung die Ausführung der Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels auf der betreffenden Strecke der Maas einstweilen vorbehalten müsse.

Die übrigen Bevollmächtigten fanden gegen diese Vorbehalte nichts zu erinnern.

3. Zum Artikel 8 der Acte.

Die gegenwärtig bestehenden Freihäfen sind folgende:

in Frankreich: Straßburg;
in Baden: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;
in Bayern: Neuburg, Speyer, Ludwigshafen;
in Hessen: Mainz;
in Preußen: Biebrich, Ober-Lahnstein, Coblenz, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht.

4. Zum Artikel 15 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß als eine längere praktische Ausübung des Schiffergewerbes eine Lehrzeit oder Beschäftigung in diesem Gewerbe von mindestens vier Jahren anzusehen sei, von denen der Bewerber jedoch wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge oder doch diejenige Strecke befahren, für

de navigation; que son Gouvernement a l'intention d'abolir ce droit dans un court délai, mais quil doit réserver à son Gouvernement la fixation ultérieure du moment où cette abolition pourra avoir lieu.

Le Plénipotentiaire de Pays-Bas a déclaré de son côté que les préposés aux bouées sur une partie de la Meuse dans le Duché de Limbourg prélèvent encor de légers droits de bouée qui ne peuvent être supprimés sans la coopération du Gouvernement Belge, et que pour ce motif il doit réserver à son Gouvernement l'exécution des stipulations contenues dans le 2ème alinéa de l'article 3 en ce qui regarde la dite partie de la Meuse.

Les autres Plénipotentiaires n'ont fait aucune objection à ces réserves.

3° Concernant l'article 8 de la Convention.

Les ports-francs existant actuellement sont les suivants:

en France: Strasbourg;
en Bade: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Manuheim;
en Bavière: Neubourg, Spire, Ludwigshafen;
en Hesse: Mayence;
en Prusse: Biebrich, Oberlahnstein, Coblence, Cologne, Neuss, Dusseldorf, Uerdingen, Duisbourg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;
dans les Pays-Bas: Amsterdam, Rotterdam et Dordrecht.

4° Concernant l'article 15 de la Convention.

A. Il est entendu qu'on regardera comme exercice pratique suffisante de la profession de batelier un temps d'apprentissage ou de service dans cette profession de quatre ans au moins: sur ce temps, l'aspirant doit avoir passé au moins deux ans à bord de bateaux naviguant sur le Rhin, dans toute son étendue ou sur la partie du fleuve pour laquelle il

Digitized by Google

welche das Patent nachgesucht wird. Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den oben erwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

B. Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen haben sich darüber verständigt, daß folgende zwischen ihnen über die Führung von Dienstbüchern Seitens der Schiffsmannschaften verabredeten Bestimmungen auch ferner in Kraft bleiben sollen:

a) Wer auf einem Rheinschiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die besondere Patente besitzenden Steuerleute bedürfen eines solchen Dienstbuches nicht.

b) Dem Bewerber um ein Schifferpatent soll dasselbe nicht eher ertheilt werden, als bis er das unter a erwähnte Dienstbuch vorgelegt hat.

c) Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes in der für andere dienende Personen üblichen Form ausgefertigt.

d) Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Rhein oder an einem Nebenflusse desselben gemacht werden.

e) Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden nach den bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörde er-

recherche une patente. Toute personne sollicitant une patente pour la conduite de bateaux à vapeur devra produire la preuve suffisante que sur les quatre ans mentionnés ci-dessus, elle s'est formée pendant au moins un an à la pratique de la navigation à vapeur.

B. Les Etats de Bade, Bavière, France, Hesse et Prusse sont tombés d'accord que les dispositions suivantes convenues entre eux sur la tenue des livrets de service de la part des gens de l'équipage continueront à rester en vigueur à l'avenir:

a) Nul ne pourra être admis à contracter un engagement fixe avec un batelier du Rhin comme novice, mousse, compagnon, aide, marinier, chauffeur, matelot ou pilote sans être pourvu d'un livret de service.

Les pilotes, pourvus d'une patente particulière, n'ont pas besoin d'un livret de service.

b) Nul ne pourra prétendre à une patente de batelier à moins de présenter le livret de service mentionné ci-dessus.

c) Les livrets seront délivrés par les autorités locales compétentes du domicile ou de la résidence dans la forme usitée dans chaque pays pour les autres gens de service.

d) Les propriétaires ou conducteurs de bateaux inscriront sur les livrets, à chaque mutation de service, les causes de cette mutation et les certificats de conduite du porteur.

Il en sera de même pour les notes et observations des autorités locales des divers ports du Rhin ou d'un affluent.

e) Les réclamations contre la teneur des certificats des bateliers ou contre le refus de ceux-ci de les délivrer ou de les inscrire seront vidées

Digitized by Google

ledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienſtbuche vermerkt.

f) Wer durch Fahrläſſigkeit eine Unvollſtändigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienſtbuche herbeiführt, oder in demſelben, ohne die Abſicht zu täuſchen, ſelbſt oder durch Andere Eintragungen oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeiſtrafe, deren Bemeſſung jeder Regierung überlaſſen bleibt.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Dienſtmann, der eine der vorſtehenden Beſtimmungen nicht pünktlich befolgt oder eine ſolche verletzt; desgleichen jeden Schiffer, welcher eine der unter a erwähnten Perſonen, ohne daß ſie mit einem vorſchriftsmäßigen Dienſtbuche verſehen iſt, in ſeinen Dienſt nimmt.

Wer, in der Abſicht zu täuſchen, ſelbſt oder durch Andere Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienſtbuche vornimmt oder in gleicher Abſicht dasſelbe unvollſtändig macht oder bei dergleichen Handlungen hilfreiche Hand leiſtet, wird deßhalb in jedem Uferſtaate nach den daſelbſt beſtehenden Strafgeſetzen beurtheilt. Iſt er nach dieſen wegen Betrugs oder Fälſchung mit Strafe belegt, ſo wird ihm das Dienſtbuch abgenommen und nach Umſtänden erſt nach Ablauf einer beſtimmten Friſt oder niemals wieder ertheilt.

g) Auf die Bemannung von Seeſchiffen, welche den Rhein befahren, finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung. Auch gelten dieſe einſtweilen nicht für die Bemannung niederländiſcher Rheinſchiffe.

Es iſt daher in dem Falle, wenn eine der unter a bezeichneten Perſonen aus dem Dienſte auf einem niederländiſchen Schiffe in den Dienſt auf einem andern Rheinſchiffe übertreten will, von derſelben

par la police d'après les dispositions existantes et le résultat sera noté sur le livret.

f) Les irrégularités ou les négligences dans la tenue des livrets de la part des porteurs, de même que les changements ou insertions quelconques, faits en personne ou par l'intervention d'autrui, même sans intention de tromper, seront punis dans la personne du porteur conformément aux lois ou règlement de police de chaque pays.

Pareille peine sera infligée aux gens de service qui auraient contrevenu aux dispositions précédentes, ainsi qu'aux bateliers qui auraient pris à leur service des personnes mentionnées sous la lettre a, non pourvues d'un livret de service en règle.

Quiconque, dans l'intention de tromper, aurait par lui-même ou par l'intervention d'autrui fait des changements dans son livret, ou bien mutilé ce livret, sera jugé dans chaque Etat riverain selon les lois pénales existantes. Sera jugé de même quiconque aurait prêté la main à de telles manœuvres. Si d'après ces lois il a encouru une peine pour cause de fraude ou de falsification, son livret de service lui sera retiré, soit définitivement soit pour un temps déterminé.

g) Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux marins et gens d'équipage des bâtiments maritimes qui naviguent sur le Rhin. Elles restent provisoirement sans application aux gens d'équipage de bâtiments rhénans Néerlandais.

En conséquence, lorsqu'une des personnes mentionées sous la lettre a, quitte le service d'un bateau Néerlandais, pour prendre service sur un autre bateau du Rhin, il n'y a pas lieu

Digitized by Google

die Beibringung eines Dienstbuches nach Umständen überhaupt nicht, oder doch nicht für die Dienstzeit auf dem niederländischen Schiffe zu verlangen. Indeß soll darauf Bedacht genommen werden, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem niederländischen in den Dienst auf einem andern Schiffe und umgekehrt zur Umgehung der hinsichtlich der Dienstbücher ertheilten Vorschriften gemißbraucht werde.

5. Zum Artikel 22 der Acte.

A. Man ist darüber einverstanden, daß die bisherige Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe der Schiffe mittels eiserner Klammern auch ferner beibehalten werden soll.

B. Als eine wesentliche Veränderung oder Reparatur soll die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen werden.

C. Da die im Artikel 17 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 enthaltene Verabredung in Betreff der Eiche der Rheinschiffe lediglich durch die Erhebung der Recognitionsgebühr motivirt war, diese Gebühr aber in Zukunft nicht mehr erhoben werden kann, so bedarf es einer Erneuerung jener Verabredung nicht. Gleichwohl werden die vertragenden Regierungen auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß es an Gelegenheit zur Feststellung der Tragfähigkeit der Schiffe nach der früher von ihnen vereinbarten Vermessungsmethode innerhalb ihrer Gebiete nicht fehle.

6. Zum Artikel 23 der Acte.

Unter Centner ist hier, wie überall, wo diese Gewichtsbezeichnung in der Acte gebraucht ist, der Zollcentner zu 50 Kilogramm zu verstehen.

7. Zum Artikel 30 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Niederland erklärte, daß seine Regierung, falls auf den vom Rheine über Dort-

d'exiger d'elle la présentation d'un livret de service, au moins pour le temps qu'elle a passé sur le bâtiment Néerlandais. Toutefois, on devra veiller à ce qu'en passant d'un bateau Néerlandais au service d'un autre bateau et réciproquement, le marinier n'en tire occasion pour éluder les dispositions relatives aux livrets de service.

5° Concernant l'Article 22 de la Convention.

A) On est convenu que le mode actuel de désigner la limite extrême du plus fort tirant d'eau admissible au moyen de crampons en fer sera maintenu.

B) Sera considéré comme réparation ou changement important le renouvellement des côtes du bateau.

C) Les stipulations contenues dans l'article 17 de la Convention du 31 Mars 1831 concernant le jaugeage de bateaux appartenant à la navigation du Rhin étant motivé exclusivement par la perception du droit de reconnaissance, et ce droit ne devant plus être perçu à l'avenir, il est inutile de renouveler les dites stipulations. Cependant les hautes parties contractantes auront soin qu'a l'avenir il y ait toujours occasion de fair vérifier sur leur territoire la capacité des bateaux d'après la méthode de jaugeage arrêtée précédemment entre eux.

6° Concernant l'Article 23 de la Convention.

On entend par quintal, ici comme ailleurs où il est fait usage de cette expression dans la présente Convention, le quintal de douane de 50 kilogrammes.

7° Concernant l'Article 30 de la Convention.

Le Plénipotentiaire des Pays-Bas a déclaré que, dans le cas où il devrait être jeté des ponts sur

Digitized by Google

recht, Rotterdam, Hellevötsluis und Brielle in das offene Meer führenden, den Bestimmungen im Art. 30 nicht unterliegenden Wasserstraßen Brücken errichtet werden sollten, dafür Sorge tragen werde, daß die Schiffe und Flöße durch genügende Durchlaß-Oeffnungen frei und ohne Hinderniß durchfahren können, und daß diejenigen Erleichterungen, welche während des Baues und nach der Ausführung desselben bei der Durchfahrt niederländischen Schiffern und Flößern gewährt werden, unter denselben Bedingungen auch den Schiffern und Flößern der obern Rheinuferstaaten zu Theil werden.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Erklärung die Festsetzung im Alinea 2 des Artikels 2 nicht berührt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten sind mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

8. Zum Artikel 32 der Acte.

Der Bevollmächtigte für Frankreich bemerkte, daß nach der Auffassung seiner Regierung durch die Bestimmung dieses Artikels die Befugniß der Uferstaaten, Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, die in den gemeinsam erlassenen Verordnungen nicht erwähnt seien, unter Strafe zu stellen, nicht beschränkt werde.

Die übrigen Bevollmächtigten erachteten diese Auffassung für zutreffend.

9. Zum Artikel 47 der Acte.

A. Die Dauer der Functionen des Vorsitzenden währt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

B. In dringenden Angelegenheiten kann von den Bevollmächtigten zur Central-Commission im Auftrage ihrer Regierungen auch auf dem Correspondenzwege Beschluß gefaßt werden.

les voies navigables qui conduisent du Rhin à la mer par Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis et Brielle et auxquelles les dispositions de l'article 30 ne sont pas applicables, son Gouvernement aura soin que les bateaux et les radeaux puissent passer par ces ponts librement et sans obstacle par des voies de passage convenables, et que les facilités accordées pendant et après la construction aux bateliers et conducteurs de radeaux Néerlandais seront étendues de la même manière aux bateliers et conducteurs de radeaux appartenant aux autres Etats riverains.

Il va sans dire que la présente déclaration ne porte pas préjudice aux dispositions contenues dans le deuxième alinéa de l'article 2.

Les autres Plénipotentiaires ont donné leur adhésion à cette déclaration.

8° Concernant l'Article 32 de la Convention.

Le Plénipotentiaire de France a fait observer que dans l'opinion de son Gouvernement la faculté qu'ont les Etats riverains d'appliquer des peines de police aux contraventions non prévues par les règlements concertés entre les hautes parties contractantes n'est pas limitée par les stipulations de cet article.

Cette opinion a été admise d'un commun accord.

9° Concernant l'Article 47 de la Convention.

A) Le Président restera en fonction jusqu'à la prochaine session ordinaire.

B) Dans les affaires urgentes les membres de la Commission centrale pourront prendre des résolutions par voie de correspondance avec l'autorisation de leurs Gouvernements.

Digitized by Google

C. Zu den von der Gesammtheit der Uferstaaten noch zu entrichtenden Pensionen tragen bei:

Baden	11
Bayern	6
Frankreich	11
Hessen	6
Niederland	11
Preußen	11

Die Zahlung der Pensionen übernimmt die preußische Regierung, diejenige der Kanzleikosten der Central-Commission die badische Regierung.

Die Zuschüsse der übrigen Uferstaaten zu den Pensionen und Kanzleikosten sind in Quartalraten pränumerando spätestens bis zum 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahres in die von den gedachten Regierungen zu bezeichnenden Kassen einzuzahlen.

Die badische Regierung, welche das Local für das Archiv der Central-Commission gestellt hat, wird zugleich für die Beaufsichtigung des letztern Sorge tragen.

So geschehen zu Mannheim, den 17. Oct. 1868.

Weber.
Dietz.
Göpp.
Schmitt.
Verkerk Pistorius.
Moser.

C) Les Etats riverains contribueront aux pensions, qui sont encore à payer en commun, dans les proportions suivantes:

Bade	11
Bavière	6
France	11
Hesse	6
Pays-Bas	11
Prusse	11

Le Gouvernement de Prusse se charge de payer les pensions. Le Gouvernement de Bade accepte le soin de payer les frais de service de la Commission centrale.

Les contingents des autres Etats riverains aux pensions et aux frais de service seront versés d'avance dans les caisses que désigneront les Gouvernements indiqués ci-dessus. Les versements se feront en termes trimestriels, payables au plus tard le 24 Décembre, le 24 Mars; le 24 Juin, et le 24 Septembre de chaque année.

Le Gouvernement de Bade, qui a bien voulu donner un local pour les Archives de la Commission centrale, s'est chargé en même temps de la surveillance des dites Archives.

Fait à Mannheim, le 17 Octobre 1868

Weber.
Dietz.
Goepp.
Schmitt.
Verkerk Pistorius.
Moser.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 13601 B. pr. den 3. August 1869.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin hat an die Stelle des mit Ministerial-Entschließung vom 23. Juni v. J. bestätigten Kaufmannes Louis Löb in Landau den pensionirten Lehrer Jacob Schneider daselbst als ihren Hauptagenten für den Regierungsbezirk der Pfalz bevollmächtiget und gleichzeitig ein Zeugniß des Polizeicommissärs in Landau vom 9. l. M. in Vorlage gebracht, gemäß dessen dem Letztgenannten die zur Uebernahme dieser Hauptagentur erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Demnach wird diese Hauptagentur-Bestellung in widerruflicher Weise bestätiget und die Königl. Regierung Kammer des Innern der Pfalz zur Bekanntgabe derselben im Kreisamtsblatte hiemit beauftragt.

München, den 25. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Getto.

Ad Nrm. 13144 B. pr. den 21. Juli 1869.

2te Bekanntmachung.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr.)

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Königreichs vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 31. August d. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom

Digitized by Google

14. Dezember 1858 № 10,766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 № 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitäts-studien auszuweisen vermögen; daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniß der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. October d. J.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 25. October d. J.; jene für den englischen Sprachunterricht am 28. October d. J.

Die letztere umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen ins Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 13689 B. pr. den 5. August 1869.

(Die diesjährige Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 1. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Central-Commission für die Rheinschiff-

Digitized by Google

fahrt am 16. l. M. zu ihrer diesjährigen ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten wird.

Speyer, den 4. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 13775 B. pr. den 5. August 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ramstein, Bezirksamtes Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Georg Neumann zum Pfarrer in Hagenbach ist die katholische Pfarrei Ramstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Homburg, umfaßt die Filiale Mackenbach, Miesenbach und Weltersbach nebst mehreren Höfen, zählt 1890 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgütern	36	54
4. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	21	12
sohin im Ganzen .	310	6

welche Summe durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Congrualbetrag von 800 fl erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, einzureichen.

Speyer, den 4. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 13965 B. pr. den 4. August 1869.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Neustadt a. H. erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule in Neustadt a. H. erledigte Studienlehrerstelle wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat binnen 14 Tagen einzureichen.

Speyer, den 4. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels Allerhöchsten Rescriptes vom 23. Juli 1869

1. den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Speyer, Georg Hahn, zum Gymnasialprofessor am Gymnasium zu Zweibrücken, vom 16. August d. J. beginnend, zu befördern;
2. vom gleichen Tage anfangend, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Speyer den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. d. H., Ludwig Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1869, wurde der Lehrer Georg Christian Steger von Otterbach zum Lehrer an der deutschen Schule zu Erzhütten, vom 1. August 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 12. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. — Veranstaltung von Sammlungen für das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg betr. — Das Gesuch um Stempelbefreiung für eine Verloosung durch den Gewerbeverein in Bamberg betr. — Unglücksfall in Zweibrücken. — Bekanntmachung, die Bücherabschlüsse bei den Einnehmereien betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1868, laut der unterm 20. April 1869 gestellten und unterm 13. Juli 1869 von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königl. bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen im Winter-Semester 1869/70 gehalten werden sollen. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung,

die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen unterm 17. October vorigen Jahres eine Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses Jahres ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres ab an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber in derselben verfügt ist, zu treten hat.

München, den 5. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Hörmann.
v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Verordnung

über

den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Vorschriften über den Transport entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1.

Schießpulver darf nur auf besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden.

Ob andere entzündliche oder ätzende Stoffe, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeuge, Zündhölzer, Kunstwolle, ungereinigtes Petroleum, Sprengöl (Nitroglycerin) u. s. w., auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit andern Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbau-Beamten vorzeigen muß.

II. Besondere Vorschriften für den Transport.

A. Des Schießpulvers.

§. 2.

Schießpulver darf in Quantitäten von über 30 Pfund (15 Kilogramm) auf dem Rheine nur in festschließenden, mit hölzernen Nägeln verzwickten Tonnen transportirt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

§. 3.

Beim Verladen in Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

§. 4.

Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen 0,5 Meter hohen P versehene, 1,5 Meter lange, 1 Meter hohe schwarze Flagge aufzustecken, welche in solcher Höhe angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie stets ausgespannt zu erhalten.

§. 5.

Bei der Einladung oder Löschung von Pulver darf ebensowenig wie auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen Feuer oder Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 6.

Auf der Fahrt müssen die Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 400 Meter von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 7.

Schiffe, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen sich unter dem Winde halten, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, das Pulverschiff passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 8.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, welche sie auf der Fahrt inne zu halten haben, anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe

Digitized by Google

von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 9.

Kommen mit Pulver beladene Schiffe in die Nähe von Städten oder Dörfern, so müssen sie mindestens 240 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Polizeibehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 10.

Haben mit Pulver beladene Fahrzeuge Schiffbrücken zu passiren, so müssen die Führer zeitig einen Boten vorausseudeu, um den Brückenmeister von der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe zu benachrichtigen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt durchfahren können.

§. 11.

Während der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf nicht gefahren werden.

§. 12.

Legen Pulverfahrzeuge, abgesehen von dem im §. 8 erwähnten Falle, am Ufer an, so müssen sie stets wenigstens 80 Meter unter sich und nicht unter 800 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 160 Meter von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 13.

Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver verladen und transportirt werden.

B. Des ungereinigten Petroleums.

§. 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17.

Bei der Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf eben so wenig wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

C. Des Sprengöls (Nitroglycerin).

§. 20.

Sprengöl (Nitroglycerin) darf nur in Flaschen aus

Digitized by Google

Blech oder aus ſtarkem Glaſe transportirt werden. Zum Verſchluſſe der Fläſchen ſind jederzeit Korkſtöpſel anzuwenden. Die das Sprengöl enthaltenden Glasflaſchen müſſen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, verſehen ſein. Dieſe Transportgefäße, ſowohl Blechflaſchen, als auch die umhüllten Glasflaſchen, ſind mit Stroh, Heu und dergl. in feſte Holzkiſten zu verpacken und letztere mit der Aufſchrift Sprengöl (Nitroglycerin) zu verſehen.

Das Gewicht des in einem Collo verſendeten Sprengöls darf 15 Pfund (7½ Kilogr.) und das Gewicht des ganzen Collos, einſchließlich des darin befindlichen Sprengöls, darf 40 Pfund (20 Kilogramm) nicht überſteigen.

§. 21.

Vor jeder Ein- oder Ausladung von Sprengöl muß vom Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erſtattet werden, welche die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln anzuordnen hat. Insbeſondere muß bei der Einladung, dem Transport und der Löſchung darauf geachtet werden, daß die Colli weder ſelbſt fallen, noch durch herabfallende Gegenſtände beſchädigt werden können.

§. 22.

Da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in den feſten Zuſtand übergeht, und in dieſem Zuſtande die Gefahr der Exploſion größer iſt, ſo iſt während der kalten Jahreszeit eine erhöhte Vorſicht anzuwenden.

III. Vorſchriften über den Transport von Arſenikalien und anderen Giftſtoffen.

§. 23.

Arſenikalien, d. h. Arſenik enthaltende Stoffe, als:

Arſenmetall, nämlich Fliegenſtein und Scherbenkobalt; Arſenik-Säure; arſenige Säure (weißer Arſenik, Hüttenrauch); Rauſchgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arſenikglas);

ferner Queckſilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in feſten, aus gutem Holze gearbeiteten, inwendig mit ſtarker und dichter Leinwand ſorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fäſſern oder Kiſten verſendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort Gift angebracht ſein.

§. 24.

Wenn Giftſtoffe (§. 23) in Mengen von 100 und mehr Centnern verſendet werden ſollen, ſo dürfen ſie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in beſonderen waſſerdicht abgeſchloſſenen Abtheilungen derſelben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erſtatten. Dieſe hat ſich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftſtoffe (§. 23) beſtimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich waſſerdicht abgeſchloſſen ſind.

Ingleichen hat dieſelbe, falls Giftſtoffe in Mengen unter 100 Centnern zuſammen mit anderen Gegenſtänden transportirt werden ſollen, die Art und Weiſe der Verladung vorzuſchreiben, wobei namentlich darauf zu achten iſt, daß die Giftſtoffe abgeſondert von Conſumtibilien geſtauet werden. Ueber die von ihr getroffene Anordnung hat ſie dem Schiffer eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 25.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Abſendungsortes hat die Verladung zu unterſagen, wenn die Colli Beſchädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen ſind.

IV. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 26.

Für die in den §§. 2, 20 und 23 vorgeſchriebene Verpackung iſt der Befrachter verantwortlich.

Digitized by Google

V. Strafbestimmung.

§. 27.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, beziehungsweise gegen die Anordnung der Hafen- und Polizeibehörde, findet der Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. October 1868 Anwendung.

Nro. 13602 B. pr. den 3. August 1869.

(Veranstaltung von Sammlungen für das bayerische Gewerbe-Museum in Nürnberg betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem provisorischen Comité für Errichtung eines bayerischen Gewerbe-Museums in Nürnberg die erbetene Bewilligung zur öffentlichen Sammlung von Geldbeiträgen im ganzen Umfange des Königreiches allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Königl. Regierung hat hievon das bezeichnete Comité zu verständigen und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 10022 F. pr. den 4. August 1869.

(Das Gesuch um Stempelbefreiung für eine Verloosung durch den Gewerbeverein in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Gewerbevereine zu Bamberg für eine gelegentlich der dortigen Local-Industrie-Ausstellung im laufenden Jahre beabsichtigte Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen die nachgesuchte Stempelbefreiung der Loose allergnädigst zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

v. Meyer.

Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 13594 B. pr. den 4. August 1869.

(Unglücksfall in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem letzten Jahrmarkte in Zweibrücken fingen, wahrscheinlich durch unvorsichtiges Wegwerfen eines brennenden Zündhölzchens seitens eines unbekannten Bauersmannes, die Kleider der 10jährigen Sophia Cäcilia von Zweibrücken Feuer, wodurch dieses Kind jämmerliche Brandwunden davontrug.

Bei den von den Umstehenden sofort zur Erstickung der Flammen gemachten Rettungsversuchen zeichnete sich durch besondere Aufopferung der Schuhmacher Michael Kopp von Speyer aus.

Diese edle und muthvolle Handlung wird hiermit unter gebührender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 10086 F. pr. den 8. August 1869.

Bekanntmachung,

die Bücherabschlüsse bei den Einnehmereien betr.

Da nach §. 27 der Vorschriften über die Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden (Amtsblatt 1869 Seite 1162) die Bürgermeister die Gemeindejournale nur monatlich abzuschließen haben, so wird diese Bestimmung auch auf die übrigen Rechnungsbücher (Hebereregister der Steuern, der Forststrafen u. s. w.) ausgedehnt.

Speyer, den 7. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.

Nro. 14077 B. pr. den 7. August 1869.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1868, laut der unterm 20. April 1869 gestellten und unterm 13. Juli 1869 von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	h.
Rechnungsrückstand von 18⅓	—	—	—
Einnahms-Ausstände	1564	34	—
Anstellungstaxen der Lehrer	737	14	—
Einzahlungen der Schulverweser	1290	30	—
Abgetragene Capitalien	33297	14	—
Vorschuß von der Königl. Filialbank Ludwigshafen	3000	—	—
Summa der außerordentlichen Einnahmen	39889	32	—

2. Ordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	h.
Jahresbeiträge von 1544 Vereinsmitgliedern	11347	16	—
Intercalarien von 161 erledigt gewesenen Schulstellen	6460	59	—
Freiwillige Beiträge von Gemeinden	37	—	—
Zuschüsse aus Staats- und andern Fonds	28532	58	—
Capitalzinsen	8805	12	—
Summa der ordentlichen Einnahmen	55183	25	—
Hierzu do. der außerordentlichen Einnahmen	39889	32	—
Gesammt-Einnahme	95072	57	—

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.	h.
Pensionen an 182 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	53817	43	—
Remisen der Einnehmer und des Rechners	370	27	2
Postporto und Franko	132	9	—
Verwaltungskosten	200	—	—
Gehalt des Rechners	500	—	—
Zinsen der Caution des Rechners	60	—	—
Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	—
Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	30	18	—
Summa der gewöhnlichen Ausgaben	55134	37	2

2. Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.	h.
Capitalanlage	35130	—	—
Verschiedene Ausgaben	180	28	—
Passivrest der Rechnung von 18⅓	1446	58	2
Niederschläge	1	15	—
Schuldentilgung	3013	20	—
Summa der außerordentlichen Ausgaben	39772	1	2
Hierzu do. der gewöhnlichen Ausgaben	55134	37	2
Gesammt-Ausgabe	94906	39	—

Digitized by Google

Abgleichung.	fl.	kr.	h.
Die Einnahmen betragen . .	95072	57	–
Die Ausgaben betragen . .	94906	39	–
Einnahms-Ueberschuß .	166	18	–
Hieran ab die Einnahms-Ausstände mit	999	29	–
Ergibt sich ein Passivrest von .	833	11	–

C. Vermögensstand am 31. Dezember 1868.

Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad		172599	17 –
und zwar:	fl. kr.		
gegen hypothekarische Versicherung zu 5 ℔	153599 17		
gegen solche von 4 ℔, jedoch nur auf die Dauer von 3 Jahren	11000 —		
in einer bayerischen Staatsobligation von . . . . verzinslich zu 4 ℔.	1000 —		
in sieben Actien der pfälzischen Ludwigsbahn à 1000 fl, verzinslich zu 4 ℔ . . .	7000 —		
	172599 17		
in dem Einnahms-Ueberschusse von . .		166	18 –
in einem feuerfesten Kassenschranke . .		400	— –
in einer verschließbaren ledernen Mappe		3	30 –
in einer ledernen Geldtasche . . .		4	30 –
in einem Actenschranke		25	— –
in zwei Dienstsiegeln mit Zugehör . .		11	— –
		173209	35 –
Hiervon ab die Caution des Rechners mit		1000	— –
Es beträgt sonach das Vermögen		172209	35 –
Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1867		170328	6 –
Daher Mehrung in 1868 .		1881	29 –

Speyer, den 5. August 1869.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan.

pr. den 5. August 1869.

(Verzeichniß der Vorlesungen welche an der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen im Winter-Semester $18^{69}/_{70}$ gehalten werden sollen.)

Die Immatrikulation beginnt am 15. October und währt bis zum 28. October. Die Vorlesungen beginnen am 2. November.

Theologische Facultät.

Dr. Thomasius: Dogmatik, erste Hälfte, Dogmengeschichte. Dr. von Hofmann: Einleitung in das neue Testament, Brief an die Hebräer. Dr. Schmid: Kirchengeschichte I. Thl., Symbolik, Kirchengeschichte des 19. Jahrh. oder Patristik, Uebungen des Kirchenhistorisch. Seminars. Dr. Frank: Evangelium Johannis, Geschichte der Philosophie seit Kant in ihrem Einfluß auf die Theologie. Dr. von Zezschwitz: prakt. Theologie, I. Thl., System mit besond. Berücksichtigung des Cultus, christl. Hauptdogmen für Studirende aller Facultäten, Kolosserbrief, prakt.-theol. Seminar. Dr. Köhler: Psalmen, hebr. Grammatik, ausgewählte kleine Propheten im exeget. Seminar. Dr. Herzog: Dogmengeschichte, allgem. Kirchengeschichte. Lic. Plitt: zweiten Theil der Kirchengeschichte, einleitende Encyklopädie. Univ.-Gesang- u. Musiklehrer Dr. Herzog: Choral- u. liturg. Gesang, prakt. Orgelspiel u. Orgelbaukunde, Harmonielehre. Dr. Ebrard: die drei synopt. Evangelien.

Juristische Facultät.

Dr. von Schmidtlein: Encyklopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, gem. u. bayer. Criminalrecht. Dr. Schelling: bayer. Staatsrecht, gem. ordentl. Civilproceß, neue Proceßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für Bayern. Dr. von Scheurl: Pandekten (zweiten Theil, mit Einschl. des Erbrechts), protestant. Kirchenrecht. Dr. Gengler: deutsches Privatrecht, deutsches eheliches Güterrecht, Lex Baiuwariorum. Dr. von Stintzing: Institutionen, Geschichte des röm. Privatrechts, Pandekten-Practicum. Dr. Marquardsen

Digitized by Google

Rechtsphilosophie mit allgem. Staatsrecht, Völkerrecht, Criminalpracticum. Dr. Vogel: deutsche Rechtsgeschichte, Conversatorium über einzelne Theile des röm. u. des deutschen Privatrechts.

Medicinische Facultät.

Dr. Leupoldt: allgem. Therapie, Geschichte der Medicin. Dr. Roßhirt: Pathologie der weibl. Sexualorgane. Dr. Gerlach: Physiologie der Zeugung u. Entwicklung, spec. Anatomie des Menschen, Secirübungen. Dr. Zenker: allgem. Pathologie (mit Einschl. der allgem. patholog. Anatomie), patholog.-anatom. Demonstrations- u. Sectionscursus, patholog.-histolog. Uebungen. Dr. Ziemßen: medicin. Klinik u. Poliklinik, spec. Pathologie u. Therapie I. Thl., Referatsstunden für die poliklin. Praktikanten. Dr. Heineke: über Brüche u. Verrenkungen der Knochen, allgem. Chirurgie, chirurg. u. augenärztl. Klinik u. Poliklinik. Dr. Herz: Myologie u. Angiologie, Secirübungen. Dr. Ehlers: allgem. u. medicin. Zoologie, Anthropologie, zoolog.-zootom. Uebungen. Dr. Trott: Arzneimittellehre, medicin. Polizei. Dr. Winkrich: klin. Darstellung der prakt. wichtigsten Kinderkrankheiten, Laryngoskopie. Dr. Hagen, Vorstand u. Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt: Psychiatrie. Dr. Schröder: geburtshülfl. Klinik, theoret. Geburtshülfe, Pathologie des Wochenbettes. Dr. Immermann: klin. Arzneimittellehre, über Hautleiden. Dr. Leube: physikal. Diagnostik: Percussion u. Auscultation, laryngoskop. Cursus.

Philosophische Facultät.

Dr. Fischer: philosoph. Encyklopädie, Religionsphilosophie. Dr. Makowiczka: Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft. Dr. von Raumer: geschichtl. Grammatik der deutsch. Sprache, althochdeutsche Sprachdenkmäler. Dr. Heyder: Logik u. Metaphysik, Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis Hegel u. Herbart. Dr. Spiegel: Sanskritcursus, arab. Grammatik, Buch Hiob, altbaktr. Grammatik. Dr. Freih. von Gorup-Besanez: Experimentalchemie, private u. öffentl. Gesundheitspflege, chem. Practikum, chem. Practikum für Mediciner. Dr. Hegel: Zeitgeschichte seit 1815, Quellen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Dr. Pfaff: Schöpfungsgeschichte, Anleitung zur Mineralanalyse, medicinische Geologie u. Bodenkunde. Dr. Müller: das neunte Buch der Ilias, kritisch-exegetische Uebungen, griech. Staatsalterthümer, Cicero de finibus B. I u. II. Dr. Zöller: Pharmakognosie, Landwirthschaft, niedere Mathematik u. Stöchiometrie. Dr. Lommel: Experimentalphysik, Meteorologie, prakt. Uebungen. Dr. Kraus: allgem. Botanik mit mikroskop. Demonstrationen, mikroskop. Cursus. Dr. Fabri: Finanzwissenschaft. Dr. Winterling: Shakespeare's Hamlet, englische und französische Sprache. Dr. Rosenhauer: Entwicklungsgeschichte der Insekten, Repetitor. u. Conservator. über Zoologie, Entomologie. Dr. Schmid: Logik u. Metaphysik, philosoph. Erziehungslehre. Dr. Pfaff: Differenzial- u. Integralrechnung, über Determinanten.

Musik lehrt: Dr. Herzog; Zeichenkunst: Gareis; Reitkunst: Funck; Tanzkunst: Hübsch; Fechtkunst: Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausn. des Sonnabends) von 1—2 Uhr, das Lesezimmer an dens. Tagen von 1—3 Uhr, das Naturalienkabinet sowie die Kunstsammlung Mittwochs u. Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli l. J., wurde der Schulverweser Georg Krämer von Morschheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Lauterecken, vom 9. August nächsthin an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 13. August 1869.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betr. (Beilage XVI zum Landtags-Abschiede.) — Gesuch der Liverpool & London & Globe Versicherungsgesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern für Mobiliar-Feuerversicherungen betr. Berichtigung. — Dienstesnachrichten. — Bekanntmachung, die amtliche Ausgabe der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung betr.

Gesetz,

die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das Militär-Strafgesetzbuch und die Militärstrafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern, welche in der Anlage folgen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar in Ansehung der Artikel 2, 4, 6 und 23 der Militärstrafgerichts-Ordnung unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, zu erlassen und über die Anwendung dieser Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Januar 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Tage treten alle dermal bestehenden Bestimmungen über Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie alle dermal bestehenden Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der Militärstrafgerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9 außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in

Digitized by Google

Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach demselben zur Aburtheilung kommt, wird nach dem Militärstrafgesetzbuche beurtheilt, es sei denn, daß die zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden Strafbestimmungen eine mildere Bestrafung nach sich ziehen, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen haben.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel 4.

Haben gemäß Art. 3 die früheren Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen und war nach diesen die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den im Militärstrafgesetzbuche aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkommt, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Ist auf Festungsschanzarbeit von 4 Jahren oder darüber zu erkennen, so tritt an deren Stelle Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, womit lediglich die Entlassung aus der bewaffneten Macht und der Verlust der militärischen Orden, Ehren- und Denkzeichen als Straffolgen verbunden sind; ist dagegen

2. auf solche unter 4 Jahren zu erkennen, so hat Gefängniß von gleicher Dauer unter Verhängung der im Art. 25 Ziff. 1 und 3 des Militärstrafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen einzutreten;

3. statt des Festungs- oder Kasernarrestes ist auf Gefängniß, statt des geschärften Arrestes auf geschärftes Gefängniß von je gleicher Dauer zu erkennen;

4. wo in den früheren Strafbestimmungen gegen einen Offizier die Entsetzung von der Charge oder die Entlassung als Verbrechensstrafe angedroht ist, haben dieselben als selbstständige Strafen noch in Anwendung zu kommen;

5. wo dortselbst gegen Unteroffiziere die Degradirung zum Gemeinen auf immer als ausschließliche Vergehensstrafe angedroht ist, ist gleichfalls noch auf diese, wo dagegen die Degradirung alternativ oder verbindungsweise mit einer Freiheitsstrafe einzutreten hat, stets nur auf die Freiheitsstrafe zu erkennen, letzteren Falles unter Verlust der Charge als Straffolge, wenn diese auch nach dem Militärstrafgesetzbuche zu verhängen wäre;

6. statt der Strafe der Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit haben die Gerichte auf ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen.

Artikel 5.

Was in dem Militärstrafgesetzbuche über die Behandlung der Zuchthaussträflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung eine Festungsschanzarbeitsstrafe in der Dauer von 4 Jahren oder darüber zu erstehen haben. Bezüglich der zur Festungsschanzarbeit von geringerer Dauer, sowie zur Festungs- oder geschärften Arreststrafe Verurtheilten sind die für die Behandlung der Gefängnißsträflinge gegebenen Vorschriften maßgebend.

Diejenigen militärischen Strafgefangenen, welche in Folge der Strafe aus dem Militärverbande entlassen sind, werden am 1. Januar 1870 an die entsprechende Civilstrafanstalt abgegeben, insoferne nicht der Vollzug einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf der Festung stattzufinden hätte.

Artikel 6.

Bis zur Vollendung der militärischen Strafanstalten kann durch Verordnung die Unterbringung verschiedener Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Strafanstalt, jedoch unter geeigneter Absonderung der verschiedenen Kategorien, angeordnet werden.

Artikel 7.

Auf die Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmeriecorps finden von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, welche nur von Militärpersonen sprechen, die folgenden Anwendung:

Digitized by Google

1. die Art. 54—56 des Hauptstückes V „über unterlassene Verhinderung oder Anzeige strafbarer Handlungen";

2. die Art. 125—151 des Hauptstückes XI „über strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte";

3. die Art. 154—160 des Hauptstückes XII „über Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens";

4. die Art. 178—180, 182 und 184 bis 186 des Hauptstückes XIV „über andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- und Standesverhältnisse";

5. die Art. 189—192 und 194—199 des Hauptstückes XV „über sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst".

Insoweit hienach Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auf Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmeriecorps zur Anwendung zu kommen haben, finden auch die allgemeinen Bestimmungen der I. Abtheilung auf dieselben Anwendung, jedoch tritt an die Stelle der Versetzung in die Strafklasse Entlassung aus dem Gendarmeriecorps.

Auf diejenigen Angehörigen des Gendarmeriecorps, welche zugleich Angehörige der bewaffneten Macht sind, bleibt die Anwendung der für sie in dieser Eigenschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 8.

Die am 1. Januar 1870 bei den Militärbehörden noch im Laufe befindlichen Voruntersuchungen sind von den Militärbehörden an die nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung zuständigen Gerichte und Behörden abzugeben.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Geschlossene Untersuchungen, über welche an jenem Tage noch nicht Beschluß gefaßt ist, sind dem Staatsanwalte an dem zuständigen Militärbezirksgerichte vorzulegen. Dieser stellt gemäß Art. 118 der Militärstrafgerichtsordnung Antrag an das Militärbezirksgericht, welches gemäß Art. 119 über diesen Antrag Beschluß faßt.

Strafsachen, welche vor jenem Tage zur Hauptverhandlung vor ein Militärgericht verwiesen sind, werden von dem zuständigen Militärbezirksgerichte nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung abgeurtheilt, wenn dasselbe nicht Anlaß findet, seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Artikel 9.

Urtheile, welche von Militärgerichten vor dem 1. Januar 1870 erlassen wurden, an diesem Tage aber die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, können nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auch nach jenem Zeitpunkte noch angefochten werden, und hat das Militärobergericht dieselben, sowie diejenigen Urtheile, welche am 1. Januar 1870 noch der Revision unterliegen, nach den bisherigen Bestimmungen zu erledigen.

Hat nur der Angeschuldigte das Rechtsmittel eingewendet, so kann eine strengere Bestrafung desselben als nach dem erstrichterlichen Urtheile gegen ihn nicht verhängt werden.

Wird ein vor dem 1. Januar 1870 gefälltes Urtheil vom Militärobergerichte vernichtet, und die Sache zur wiederholten Aburtheilung an ein Militärgericht zurückverwiesen, so erfolgt die neue Aburtheilung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Nro. 14079 B. pr. den 10. August 1869.

(Gesuch der Liverpool & London & Globe Versicherungsgesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern für Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Berichtigung.

In den als Beilage zu № 63 des Kreis-Amtsblattes veröffentlichten allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben bezeichneten Gesellschaft muß es in §. 12 statt Generalagentur heißen „Hauptagentur."

Speyer, den 9. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. l. M. ist dem Königl. Notar Metz in Kirchheimbolanden, auf dessen allerunterthänigste Bitte, die Aufstellung des geprüften Rechtscandidaten Gottlieb Linder in Kirchheimbolanden als Amtsverweser auf die Dauer von sechs Wochen, vom 15. l. M. an, genehmigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1869, wurde der bisherige Schulverweser Nikolaus Maginot von Eppenbrunn zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bruchweiler, vom 1. August 1869 an, ernannt.

Bekanntmachung,

die amtliche Ausgabe der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichts-Ordnung betr.

Mit gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes erhalten

a) die Königl. Behörden und Stellen das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichts-Ordnung in einem Hefte gratis; ferner

b) die Abonnenten in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. August l. J.

1. die amtliche Ausgabe der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern, den Text enthaltend,

2. die amtliche Ausgabe des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichts-Ordnung für das Königreich in einem Hefte,

ohne Zuschlag zum Abonnementspreis.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß im Laufe dieses Monates ein systematisches Register zur Proceßordnung in der Größe von mindestens 10 Bogen erscheint, welches den Königl. Behörden und Stellen gratis verabfogt wird. Für die Abonnenten des Kreis-Amtsblattes wird ein freiwilliges Abonnement auf dasselbe zum Preise von einem Gulden hiemit eröffnet.

Bestellungen auf dieses Register sind innerhalb acht Tagen bei der nächsten Königl. Postexpedition zu effectuiren.

Speyer, den 11. August 1869.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.
Geib.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 17. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die neue Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein betr. — Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte zu Zweibrücken pro 1869. — Ausübung der Zahnheilkunde betr. — Besetzung der Lehrstellen an der neu errichteten Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. — Pfarreiverleihung.

Bekanntmachung,

die neue Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen unterm 17. October vorigen Jahres eine Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe, unter Bezugnahme auf die durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April dieses Jahres ertheilte Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Juli d. J. ab an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worin in derselben verfügt ist, insbesondere an die Stelle der mit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1864 publicirten Neuen Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein (Regierungsblatt von 1864 S. 653 ff.) und der mit der Bekanntmachung vom 25. März 1860 publicirten Floßordnung für den Rhein (Regierungsblatt von 1860 S. 331 ff.) zu treten hat.

München, den 12. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe. v. Schlör.
v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

122

Digitized by Google

Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschrift zur Verhütung von Beschädigung beim Betriebe der Schifffahrt und der Flößerei.

Artikel I.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Bade-Anstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßscheine (Art. 25 der revidirten Rheinschifffahrtsacte) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Von der Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, bleiben jedoch die hiervon schon bisher befreit gewesenen Führer kleiner Flöße, welche auf dem Rheine z. B. unter der Benennung „einzelne Böden“ oder „einzelne Stümmel“ bekannt sind, entbunden.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorbeschriebene Flagge aufzustecken.

3. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

4. Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. ($0{,}_3$ Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1. Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren, und dasselbe in seinem Laufe stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Curs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite, und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stroms durchfahrenden oder aufschlagen-

Digitized by Google

den (wendenden) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwasser befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jedesmaligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V und VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schlepp-zug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halben Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2. Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Wind segelndes erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere ge-

Digitized by Google

fahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berge fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfboot ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3. Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Artikel V und VI ausweichen.

3. Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite, nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

3 Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

Einem ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Curs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centnern Tragfähigkeit und der tief beladenen Schiffe.

Artikel XII.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungs-

Digitized by Google

fähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von einer Belastungsfähigkeit von 600 Centnern und mehr müssen Dampfboote mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1. Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2. Die Führer von Gierfähren und von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite.

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Lagerplatz haben.

3. Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter 2 erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sicheren Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Auch muß längs solchen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5. Zur Nachtzeit muß der Dampfschifführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter 2 gedachten Fähren fahren zu wollen, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2. Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

Digitized by Google

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschifffahrtsverwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine andern, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7. Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten helleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine helleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2. Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hintern Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffe müssen unaus-

Digitized by Google

gesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5. Zur Nachtzeit darf, wenn sich die Schiffe in einem und demselben Fahrwege (Art. IV) befinden, beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

6. Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Falle haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei helleuchtende Laternen mit weißem Glase vorne und zwei eben solche hinten auf dem Floße mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1. Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken № I, II, III für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als $3{,}_{50}$ Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels, die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3. Flöße dürfen auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei *steigendem* Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei *fallendem* Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser		bei fallendem Wasser	
Neuburg	$2{,}_{0}$	Meter	$2{,}_{3}$	Meter
Speyer	$3{,}_{7}$	„	$4{,}_{0}$	„
Mannheim (Floßpegel) . . .	13	Fuß	14	Fuß
Mainz	12	„	13	„
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel) .	12	„	13	„

Digitized by Google

	bei steigendem Wasser		bei fallendem Wasser	
Coblenz	13	Fuß	14	Fuß
Cöln	14	"	15	"
Düsseldorf	14	"	15	"
Wesel	13	"	15	"
Emmerich	14	"	16	"
Nymwegen	4,5	Meter	5,0	Meter
Arnheim	3,5	"	4,0	"

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahreuen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine helleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) helleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hängen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5. Hindert oder gefährdet das festgefahrene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6. Die Bestimmungen zu 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Digitized by Google

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel XIX.

1. Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Güter- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behilflich sein.

Die am Leinpfadufer liegenden Flöße müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4. Sind Schiffe oder Flöße an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flöße außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen ꝛc) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine helleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet

Digitized by Google

Anwendung, wenn mehrere Schiffmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deßhalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

6. Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1. Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2. Die zu 1 erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen und die obersten Buchtnachen der Gierfähren an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle über Wasser mit einer Laterne von weißem Glase zu versehen, welche die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und sichtbar zu erhalten ist.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter 1 genannten Fähren an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4. Am Leinpfadufer befindliche Badanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5. Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße.

Beschränkung der Breite der Flöße.

Artikel XXI.

Die Breite der, den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Germersheim	27	Meter,
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim bis Coblenz	63	„
unterhalb Coblenz	72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Artikel XXII.

Flöße von 500 Centnern und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungs-Gegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stomstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Cubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz gleich vier Centnern, der Cubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

Digitized by Google

Untersuchung der Flöße.

a) Hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Artikel XXIII.

Die im Art. XXII bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusehen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXIV.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßscheine (Art. 25 der revidirten Rheinschifffahrtsacte) vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Artikel XXV.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII und XXIV finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder

b) verkleinert wird, und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Artikel XXVI.

b) Hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat der Hafenpolizeibehörde des ersten Rheinhafens, welchen er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (Art. XXIII und XXV) passirt, unter Vorlegung des Floßscheines (Art. XXIV) nachzuweisen, daß die nach Artikel XXII erforderliche Mannschaft auf dem Floß vorhanden ist. Wird dieser Nachweis geführt, so vermerkt die Hafenpolizeibehörde den Befund auf dem Floßscheine, im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse der nächsten Hafenpolizeibehörde aus.

Artikel XXVII.

Die Hafenpolizeibehörden und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Art. XXII erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung, beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

Digitized by Google

Artikel XXVIII.

Weder für die in den Artikeln XXIII, XXV und XXVI vorgeschriebenen, noch für die im Art. XXVII vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.
Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXIX.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloche auf dem Mäusethurme,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel am Ochsenthurme,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. oberhalb St. Goar an der Bank,
6. bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund bei St. Sebastian-Engers,
7. bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurme durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Maste zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurme aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXX.

1. Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar bis Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXII bis XXVII finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke

Digitized by Google

oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Artikel XXXII.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Centnern (Art. XXII) mit den in der Beilage zum Art XXII vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Centner bemannt sind und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2. Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Art. XXIII vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXXIII.

1. Das Verfahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen.

Artikel XXXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf verlangen vorzuzeigen.

Straf-Bestimmungen.

Artikel XXXV.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften kommt der Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 in Anwendung.

Beilage zu Art. XXII der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein.

Verzeichniß der Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
500 bis 900 Ctr.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1

Digitized by Google

Für Flöße von	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
3501 bis 4000 Ctr.	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2
7001 „ 8000 „	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Ctr., unter kleinen Ankernachen von 30 bis 35 Ctr. Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße bis zu 700 Ctr. können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter obere Breite führen.

3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Ad Nrm. Kab. 13650 B. pr. den 9. August 1869.

(Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte zu Zweibrücken pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 17. September l. J., Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 16. September nächsthin, durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen.

Digitized by Google

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. 10 Preise für 4jährige Stuten, welche das erstemal trächtig gehen.

1.	Preis zu	100 ℳ
2.	„ „	90 „
3.	„ „	80 „
4.	„ „	70 „
5.	„ „	60 „
6.	„ „	50 „
7.	„ „	40 „
8.	„ „	35 „
9.	„ „	30 „
10.	„ „	25 „
		580 ℳ

II. 10 Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Preis zu	60 ℳ
2.	„ „	50 „
3.	„ „	45 „
4.	„ „	40 „
5.	„ „	35 „
6.	„ „	30 „
7.	„ „	25 „
8.	„ „	20 „
9.	„ „	20 „
10.	„ „	15 „
		340 ℳ

III. 11 Preise für Stutfohlen.

1.	Preis zu	50 ℳ
2.	„ „	45 „
3.	„ „	40 „
4.	„ „	35 „
5.	„ „	30 „
6.	„ „	25 „
7.	„ „	20 „
8.	Preis zu	20 ℳ
9.	„ „	20 „
10.	„ „	20 „
11.	„ „	15 „
		320 ℳ

IV. 5 Preise für Hengstfohlen (wie bisher).

1.	Preis zu	50 ℳ
2.	„ „	40 „
3.	„ „	30 „
4.	„ „	20 „
5.	„ „	15 „
		155 ℳ

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 bis 10 ℳ nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen 105 ℳ

Summa aller Preise 1500 ℳ

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestütes abstammen. Hierbei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Personen der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des

Digitized by Google

betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 5. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 12900 B. pr. den 13. August 1869.

(Die Ausübung der Zahnheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juli wurde dem Zahnarzte Peter Eckle in Nürnberg die nachgesuchte Bewilligung zur Ausübung der Zahnheilkunde für das ganze Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt.

Speyer, den 10. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

---

pr. den 12. August 1869.

(Besetzung der Lehrstellen an der neu errichteten Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. betr.)

An der durch Seine Majestät den König genehmigten neuen vollständigen Gewerbschule mit einer Abtheilung für Handelskunde dahier, welche mit Beginn des nächsten Schuljahres eröffnet wird, sollen die Lehrstellen für:

1. Realien,
2. Mathematik und Physik,
3. Chemie und Naturgeschichte,
4. Französische und englische Sprache,
5. Handelswissenschaften, und
6. Zeichnen und Bossiren

besetzt werden.

Der Anfangsgehalt der fünf ersten Stellen beträgt jährlich 700 fl, jener der letzten 600 fl; sämmtliche haben Anspruch auf die normativen Sexennalzulagen; mit einer dieser Lehrstellen wird die Function des Rectors verbunden werden, wofür eine Remuneration von 300 fl jährlich ausgesetzt ist.

Zur Besetzung der Lehrstellen, für welche dem Stadtrathe das Präsentationsrecht zugestanden ist, wird hiermit ein Concurstermin bis zum 25. dieses eröffnet.

Bewerber wollen ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Studien, Befähigung, bisherige Leistungen und Betragen, innerhalb obigen Termins hierorts einreichen.

Neustadt a. d. H, den 9. August 1869.

Das Bürgermeisteramt.
Ferd. Maucher.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. Juli l. J. dem Priester Georg Neumann, Pfarrer in Ramstein, Bezirksamts Homburg, die Pfarrei Hagenbach, Bezirksamts Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 21. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. — Die Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienstzeichen und die Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten der Gemeinden in der Pfalz betr. — Bekanntmachung, die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der Königl. Verkehrs-Anstalten betr. — Das Reisen in Rußland betr. — Bekanntmachung, den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr. — Fälschung eines Siegels des Königl. Bezirksamts Würzburg. — Schattenmann'sche Schenkung an die protestantische Gemeinde Rhodt. — Den Badercurs für 1869, hier dessen Prüfungsergebniß betr. — Verzeichniß der im Monat Juli 1869 bestätigten Unterorgenten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 112 Ziff. 8 und Art. 159 Ziff. 10 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, dann Art. 91 Ziff. 9 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz von demselben Tage bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Capitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen dürfen vorbehaltlich der §§. 6 und 7 gegenwärtiger Verordnung nur ausgeliehen werden:

1. an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit;
2. an den bayerischen Staat;
3. an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind;
4. an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien bei denselben durch Ministerial-Vorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

Ueberdies sind die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Ausleihungen auf Hypotheken an die Bestimmungen der Paragraphen 2—4, hinsichtlich der sonstigen Capitalanlagen aber an die im Paragraphe 5 enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gebunden.

§. 2.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist, abge-

Digitized by Google

sehen von den sonst in Betracht kommenden und der freien Würdigung der Verwaltungen anheimgegebenen Rücksichten, nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Hypothekenobjecte in Bayern sich befinden und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostencaution zu 10 % und der etwa vorgehenden Hypotheken hinreichen würde.

Gebäude müssen der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt sein und dürfen, auch wenn ihr Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt, im äußersten Fall nur bis zur Höhe der letzteren als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungscapitalien in Anschlag gebracht werden.

Die Verwaltungen haben bei Vermeidung eigener Haftung die Ermittlung des Werthes der Hypothekobjecte mit Sorgfalt zu pflegen und die hierüber von den betreffenden Staatsministerien oder mit deren Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Vorschriften zu beachten.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 finden auch Anwendung, wenn eine Gemeinde oder Stiftung gegen Hingabe von Capitalien eine Hypothekforderung im Wege der Cession erwirbt.

§. 4.

Das Capital darf dem Schuldner oder Cedenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis der Eintrag im Hypothekenbuche vollzogen ist.

Ergeben sich später in dem Werthe der Hypothekobjecte oder in der Brandversicherungssumme solche Minderungen, daß die nach §. 2 erforderliche Sicherheit nicht mehr besteht, so ist das Capital ganz oder zum entsprechenden Theile zu künden, insoferne nicht weitere genügende Sicherheit bestellt wird.

Capitalien, deren Sicherheit in sonstiger Weise gefährdet erscheint, sind rechtzeitig zu künden.

§. 5.

Die nach §. 1 Ziff. 2–4 zulässigen Capitalsanlagen können sowohl durch unmittelbare Hingabe des Darlehens an die betreffende Kasse als durch Ankauf von Werthpapieren erfolgen. Im ersteren Falle darf die Hingabe nur gegen Empfang einer auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautenden und von den hiezu berechtigten Organen ausgestellten Schuldverschreibung stattfinden, im andern Falle aber sind die Verwaltungen vorbehaltlich der in Bezug auf die Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen verpflichtet, ungesäumt die Umschreibung der Nominal-Obligationen beziehungsweise die Vinculirung der angekauften Werthpapiere au porteur zu veranlassen. Das Verfahren bezüglich der Vinculirung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Die Aushändigung des Capitals für Nominal-Obligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der betreffenden Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

§. 6.

Die Verwaltungen sind verpflichtet, sich bei der Rechnungsstellung, sowie bei Amts- und Kassavisitationen über die Beachtung der vorstehenden Normen und der zum Vollzuge erlassenen Vorschriften auszuweisen.

Capitalsausleihungen, welche gegen diese Normen stattfinden sollen, bedürfen nach Artikel 159 Ziffer 10 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, beziehungsweise nach Artikel 91 Ziffer 9 der

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung für die Pfalz der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörden.

§. 7.

Die Bestimmungen über den Betrieb der Leih-Anstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeinde-Angehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 31. Juli 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 14280 B. pr. den 13. August 1869.

(Die Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. v. M. in Betreff der Capitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen wird nachstehend eine höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gemacht.

Die Königl. Bezirksämter, die Gemeindeverwaltungen, sowie die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben sich nach den Bestimmungen dieser höchsten Entschließung pünktlich zu achten und dieselbe gewissenhaft zu vollziehen.

In Berücksichtigung der in dieser Entschließung unter Ziffer 9 enthaltenen höchsten Ermächtigung verfügt die unterzeichnete Stelle, daß die Abschätzung der zu verpfändenden Objecte wie bisher so auch fernerhin durch die Steuervertheiler in den üblichen Formen zu erfolgen habe.

Den Gemeinden und Stiftungen bleibt es vorbehalten, die zu verpfändenden Immobilien auch durch gerichtlich beeidigte Sachverständige vornehmen zu lassen.

Bezüglich der unter Ziffer 14 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Ehefrauen der Schuldner wird auf das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken (Amtsblatt 1868 S. 1026) aufmerksam gemacht.

Speyer, den 12. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Capitalsausleihungen der Gemeinden

Digitized by Google

und Stiftungen betreffend, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Zu §. 1 der Allerhöchsten Verordnung.

1. Die Wahl der nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung zulässigen Capitalanlagen bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der gesetzlich zuständigen Verwaltungen anheimgegeben; nachdem jedoch das Bedürfniß, Hypothekencapitalien zu erhalten für Landwirthschaft und Gewerbe auch dermalen noch ein dringendes ist, und die Hebung des Realcredits nicht blos im allgemeinen Interesse, sondern auch in demjenigen der Gemeinden liegt, so wird zur Einsicht der Verwaltungen vertraut, daß sie die Capitalien der Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu Hypothekdarlehen verwenden werden.

2. Bezüglich der Kündigungsfrist sowie bezüglich der Höhe des Zinsfußes ist in der Allerhöchsten Verordnung keine Vorschrift enthalten, da man von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltungen erwartet, daß sie das Interesse der ihnen unterstehenden Kassen entsprechend wahrnehmen werden; sollten sich jedoch in der einen oder andern Weise Mißbräuche ergeben, so ist unbeschadet der gesetzlich zulässigen Einschreitung gegen die pflichtvergessenen Beamten zum Behufe etwaiger weiterer Vorkehrungen an das betreffende Staatsministerium zu berichten.

3. Den bayerischen Staatspapieren sind die Schuld-Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse gleichzuachten.

4. Unter den in §. 1 Ziffer 3 erwähnten juristischen Personen sind ausschließend die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen und Anstalten, die sonstigen öffentlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten verstanden. Da die Ausleihungen an diese juristischen Personen nur stattfinden dürfen, wenn und soweit sie zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich befugt sind, und da die darleihenden Verwaltungen nicht immer sofort ermessen können, ob jene Befugniß im einzelnen Falle vorhanden sei, so erscheint es zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen nicht zufolge amtlicher Bekanntmachung ein Notorium vorliegt, die Befugniß zur Aufnahme des Darlehens durch einfache Bestätigung der der capitalsuchenden juristischen Person vorgesetzten Behörde nachgewiesen werde. Der Tag dieser Bestätigung oder der erwähnten Bekanntmachung ist in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich zu erwähnen. Selbstverständlich darf die Aushändigung des Capitals nur an die zur Empfangnahme gesetzlich autorisirten Organe jener juristischen Personen erfolgen.

5. Auf Grund des §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung wird die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien bis auf Weiteres gestattet:

a) bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,

b) bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filialen, und zwar bei diesen beiden Creditinstituten in der Weise, daß sowohl die vorübergehende Capitalanlage, als auch die Erwerbung von Werthpapieren jener Institute z. B. von den durch die Königl. Bank emittirten Eisenbahn-Obligationen, dann von Actien und von Pfandbriefen der Hypothek- und Wechselbank, jedoch unter Beachtung der im §. 5 der Allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der hiezu weiter unten gegebenen Vorschriften zulässig erscheint;

c) in Eisenbahnactien und Anleihen, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates genießen; auch bei der Erwerbung solcher Werthpapiere sind die Normen des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung und die hiezu erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

II. Zu §. 2 der Allerhöchsten Verordnung.

6. Die Frage, ob im einzelnen Falle genügende Sicherheit vorhanden sei, ist von den Verwaltungen stets mit voller Gewissenhaftigkeit zu prüfen; dieselben haben hiebei außer den in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung besonders angeführten Voraussetzungen, namentlich die Belastung der bezüglichen Hypothekenobjekte (nöthigenfalls durch Abfor-

Digitized by Google

derung eines Hypothekenbuchs-Extraktes) sowie die Wirthschaftlichkeit des Capitalsuchenden in Betracht zu ziehen, und daß dies geschehen, in dem Beschlusse, durch welchen das Darlehen bewilligt wird, ausdrücklich anzuführen.

Bei Gebäuden ist speziell zu beachten, daß bezüglich derselben nicht blos der Abs. I des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung maßgebend ist, sondern daß sie überdies der Feuerversicherungsanstalt einverleibt sein müssen. Uebersteigt der ermittelte Werth eines Gebäudes das Doppelte der Brandversicherungssumme, so darf die Höhe der letzteren gleichwohl nicht durch das Capital nebst Zinsen- und Kosten-Caution überschritten werden; dagegen darf in denjenigen Fällen, in welchen ein Gebäude nach den gepflogenen Erhebungen weniger als das Doppelte der Brandversicherungssumme werth ist, das Darlehen selbstverständlich nicht die Höhe der letzteren erreichen, sondern muß innerhalb der Hälfte des ermittelten Werthes bleiben.

Sollte sich in Folge dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine unverhältnißmäßige Schmälerung des Credits ergeben, so kann mit Genehmigung der vorgesetzten Staats-Aufsichtsbehörde eine höhere Belastung bewilligt werden.

7. Was die Ermittlung des Werthes der zu verpfändenden Objekte betrifft, so erfolgt solche in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins in der Art, daß die darleihenden Verwaltungen eine Schätzung beibringen lassen, und sodann nach Vergleichung derselben mit der Steuerverhältnißzahl, der etwa vorhandenen Erwerbsbriefe und gegebenen Falles der Brandversicherungs-Summe den Werth, durch dessen Hälfte das Darlehen nebst Caution gedeckt sein muß, in eigenem Ermessen feststellen, wobei jedoch keinesfalls ein höherer Werth als der durch Schätzung ermittelte angenommen werden darf.

Die Aufstellung einer förmlichen Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der soeben erwähnten Factoren bleibt zwar den betreffenden Verwaltungen unbenommen, ist aber nicht unbedingt geboten.

Von einer Schätzung kann Umgang genommen werden, wenn der Capitalsuchende den Verwaltungen als ein guter Wirthschafter bekannt ist und das Darlehen mit Einschluß der Zinsen- und Kostencaution und der etwa vorgehenden Hypotheken überdies bei Gebäuden durch die Hälfte der Brandversicherungssumme, bei Liegenschaften aber durch die Hälfte desjenigen Betrags gedeckt ist, welcher sich durch Multiplikation der Steuerverhältnißzahl mit 10 ergibt.

8. Die in Ziffer 7 vorgeschriebenen Schätzungen sind durch die für die Gemeinde, in welcher sich die Objekte befinden, aufgestellten und vereideten Hypothek-Schätzer vorzunehmen; den Verwaltungen bleibt jedoch anheimgegeben, die Schätzungen durch besondere Sachverständige controliren zu lassen.

In jedem Falle ist die Schätzung schriftlich abzufassen und von den Schätzern mit der Erklärung, daß sie für die gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens haften, zu unterzeichnen.

Die Schätzungs-Urkunden bedürfen, insoferne nicht die darleihende Verwaltung selbst darauf besteht, weder einer gerichtlichen noch einer notariellen Fertigung, sondern es genügt, wenn die Unterschriften durch den Gemeindevorstand des Wohnorts der Schätzer beglaubigt sind.

9. In den Gemeinden der Pfalz richtet sich das Verfahren bei Ermittung des Werthes der Hypothek-Objekte nach den von der dortigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassenden Vorschriften.

10. Die Verwaltungen haben in den das Darlehen bewilligenden Beschlüssen die Faktoren, auf Grund deren sie den Werth festgestellt haben, sohin gegebenen Falles die Schätzungssumme, die letzten Erwerbspreise, die Steuerverhältnißzahl und die Brandversicherungssumme genau anzuführen.

11. Bei Vorlage der Jahresrechnungen sind die im Laufe des Rechnungsjahres über bewilligte Darlehen erwachsenen Verhandlungen mit einzusenden.

Digitized by Google

12. Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

III. Zu §. 3 der Allerhöchsten Verordnung.

13. Bei der onerosen Erwerbung von Hypothekenforderungen haben die Verwaltungen mit der nämlichen Sorgfalt, wie bei der unmittelbaren Hingabe von Darlehen zu Werke zu gehen und demgemäß die sämmtlich vorstehend in Ziffer 6—12 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Gelangen Capitalforderungen auf sonstige Weise z. B. durch Vermächtniß oder Schenkung in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen, so sind die Verwaltungen verpflichtet, ungesäumt deren Sicherheit nach Maßgabe des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung zu prüfen, und bei dem Mangel genügender Sicherheit auf eine anderweitige Anlage Bedacht zu nehmen, soferne nicht die Bestimmungen der Zuwendung entgegenstehen oder mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen ist.

IV. Zu §. 4 der Allerhöchsten Verordnung.

14. Die Verwaltungen haben darauf zu dringen, daß sich die Ehefrau des Schuldners stets in den jedes Orts civilrechtlich geltenden Formen unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichtet.

15. Das Capital selbst ist in der Regel nur nach Aushändigung des Hypothekenbriefes auszubezahlen; wenn dasselbe jedoch zur Tilgung einer älteren Hypothekschuld verwendet werden soll, so kann die Summe bei dem Notare oder im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem deponirt werden, damit die gleichzeitige Löschung der älteren und Constituirung der neuen Hypothekenschuld möglich ist.

V. Zu §. 5 der Allerhöchsten Verordnung.

16. Die unmittelbare Hingabe von Gemeinde- und Stiftungscapitalien an den Staat oder die oben in Ziffer 4 und 5 bezeichneten juristischen Personen oder Credit-Institute und Gesellschaften darf nur gegen Erwerbung von Schuldbriefen, welche auf Namen lauten, erfolgen. Findet dagegen die Capitalanlage durch Ankauf von Werthpapieren statt, so sind diese sofort auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftungen umzuschreiben oder zu vinculiren, und findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der Staatsobligationen au porteur der Sparkassen statt, in welcher Beziehung es bei der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1846 Abs. IV (Döllinger Verord.-Samml. Band XXVIII S. 1201) bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

17. Für die Beschlüsse oder Anträge der Verwaltungen in Bezug auf die Vinculirung oder Devinculirung ist keine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erforderlich.

18. Das Verfahren bei Vinculirung von bayerischen Staatsobligationen au porteur ist Folgendes:

a) Sofort nach Empfang der Obligation ist dieselbe auf der Rückseite mit folgendem Eintrag zu versehen:

„Vinculirt als Eigenthum der Gemeinde (oder Stiftung)
N. N.“

Dieser Eintrag muß unter Beidruck des Gemeinde-Siegels von dem Gemeindevorstande und dem betreffenden Kassier unterzeichnet sein.

Die Unterschrift des Gemeindevorstandes und die Siegelung ist auch dann erforderlich, wenn örtliche Stiftungen durch besondere, lediglich unter Controle der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administrirt werden.

b) Die in vorstehender Weise mit dem Vinculirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann von den betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen mit einem die Commissions- und Kataster-Numer, dann die Capitalsbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Coupons und zwar gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 14 October 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der

Digitized by Google

Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend, die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe an die Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, die übrigen Staatsobligationen an die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München zu übersenden, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Viculirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzusendenden Obligationen kurz bestätigt werde.

c) Die Uebersendung der Obligationen kann übrigens auch an die Königl. Staatsschuldentilgungs-Speziaikassen Augsburg, Nürnberg oder Würzburg erfolgen. In diesem Falle ist durch die letztgenannten Kassen die Vermittlung der von Seite der katastrirenden Kasse nach vorstehenden lit. b vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen.

19. Die Devincuiirung der im Besitze von Gemeinden, Sparkassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen au porteur darf nur auf Grund eines nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung giltigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung stattfinden.

Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den nach Anleitung der vorstehenden Ziff. 18 vinculirten Obligationen durch folgenden Beisatz zu verfügen:

„Vorstehende Vincuiirung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlusses vom (Datum) aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N. . . . den . . . . . .

Gemeinde-(Stiftungs-)Verwaltung.

N. N. (oder Magistrat N. N. . . .)"

Dieser Eintrag muß in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Gemeindevorstande und Kassier, in den übrigen Gemeinden von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister oder Beigeordneten) und zwei Gemeinde-Ausschußmitgliedern unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

Handelt es sich um eine Obligation, welche sich im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung befindet, so ist der obige Eintrag durch den Pfleger oder besonderen Verwalter und überdies durch den betreffenden Gemeindevorstand unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Die in vorstehender Art mit dem Devinculirungs-Vormerke versehenen Obligationen sind sodann auf die unter Ziffer 18 lit. b und c bestimmte Weise an die Staatsschuldentilgungskasse, welche die Vinculirung vormerkte, zu übersenden und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und daß dies geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

20. Die Bestimmungen der Ziffer 18 lit. a und b und 19 finden analoge Anwendung auf die Obligationen au porteur der oben in Ziffer 4 und 5 bezeichneten Kassen; selbstverständlich haben sich jedoch die Verwaltungen in diesen Fällen nicht an die Staatsschuldentilgungskasse, sondern vielmehr an diejenige Kasse zu wenden, von welcher die betreffende Obligation ausgestellt ist.

21. Die seitherige Beschränkung, wonach Werthpapiere nur zum Curse des Nennwerthes oder unter pari erworben werden durften, ist nicht aufrecht erhalten worden, da man zur Pflichttreue der Verwaltungen vertraut, daß sie mit Umsicht verfahren und leichtfertige Operationen vermeiden werden.

22. Die Kündigung von Darlehen, die Cession von Forderungen, die Wiedereinziehung vorübergehend angelegter Capitalien, z. B. die Rückgabe eines Bankscheines, die Empfangnahme der Capitaiien heimbezahlter Obligationen sowie die Wiederanlage derselben innerhaib der verordnungsmäßigen Schranken bedürfen vorbehaitlich der in §. 5 Abs. III der Allerhöchsten Verordnung in Bezug auf die Veräußerung von Werthpapieren besonders getroffenen Bestimmung keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Digitized by Google

Bei Cessionen von bayerischen Nominal-Obligationen ist die Cessions-Erklärung nicht auf die Obligation selbst, sondern auf einen besonderen stempelfreien Bogen zu schreiben und auf die oben in Ziff. 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen, worauf sodann die Umschreibung von der Verwaltung durch Uebersendung der Obligation nebst Cessions-Erklärung an die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt wird, insoferne nicht der Empfänger der Obligation diese Umschreibung zu veranlassen unter sofortiger Aushändigung des Werthbetrages selbst übernimmt.

Die Quittungen für heimbezahlte oder zurückgenommene Capitalien sind gleichfalls auf die oben in Ziffer 19 angeordnete Weise zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen

23. Selbstverständlich bleiben die Verwaltungen in allen Fällen für die entsprechende Verwendung der zurückempfangenen Capitalien haftbar, in welcher Beziehung namentlich auf Art 26 der Gemeinde-Ordnung und §. 5 Abs. III der Allerhöchsten Verordnung hingewiesen wird.

VI. Zu §. 6 der Allerhöchsten Verordnung.

24. Die Staatsaufsichtsbehörden haben sowohl bei der Durchsicht und Revision der Jahresrechnungen als bei Gelegenheit der Kasse- und Amtsvisitationen den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, sowie der vorstehenden Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Vinculirung der Obligationen zu überwachen und wahrgenommene Mißbräuche unter Anwendung der Art. 157 und 158 der Gemeinde-Ordnung abzustellen.

Capitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen dürfen nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn hiefür besondere Zweckmäßigkeits-Rücksichten bestehen und überdies keine Verlustgefahr zu besorgen ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist z. B. die Ertheilung der Genehmigung statthaft zu Capitalsausleihungen auf Hypotheken, bei welchen zwar die Vorbedingungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung nicht vollständig gegeben, aber gleichwohl keine Verluste zu besorgen sind, ferner wenn die, an sich unzweifelhaft genügenden Hypotheken-Objecte in den Nachbarstaaten gelegen sind, sodann zu Capitalsanlagen in inländischen standes- oder gutsherrlichen Werthpapieren, jedoch bei diesen nur gegen Vinculirung, endlich zur Ausleihung kleinerer Capitalien gegen genügende Bürgschaft und dergl.

Die Neuanlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien in ausländischen Werthpapieren ist, nachdem sich genügende Gelegenheit zu Ausleihungen auf inländische Werthe findet und die Vinculirung ausländischer Papiere häufig gar nicht möglich oder doch mit Schwierigkeit verknüpft ist, bis auf Weiteres nicht zu genehmigen.

Ebenso ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 1 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung sowie etwaiger besonderer Ministerial-Entschließungen die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an Actien-Unternehmungen, Creditvereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bankgeschäften und dergl. nicht zu gestatten, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinden, wie z. B. eine Beleuchtungsanstalt, oder zur Erreichung eines anerkannt gemeinnützigen Zweckes, wie z. B. die von den landwirthschaftlichen Vereinen ins Leben gerufenen Creditvereine oder im Interesse der ärmeren Einwohner wie z. B. Vereine zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen u. dgl. begründet wird und außerdem genügende Sicherheit gewährt. — Endlich können Ausleihungen gegen Verpfändung von Werthpapieren wegen der in dieser Hinsicht sich ergebenden Haftungen und Inconvenienzen den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht erlaubt werden.

25. Schließlich wird bemerkt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 zunächst nur die Capitalien der Gemeinden und derjenigen örtlichen Stiftungen betrifft, welche nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnungen

Digitized by Google

entweder unmittelbar von Gemeinde-Organen oder doch unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet werden.

Hinsichtlich der Capitalsausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungs-Administrationen haben daher die deßfallsigen besonderen Bestimmungen auch fernerhin bis auf Weiteres zur Anwendung zu kommen.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dienstzeichen und die Dienstkleidung der Gemeindebeamten und der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten der Gemeinden in der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Artikel 61 und 62 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden der Pfalz besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbilde des regierenden Königs auf der vorderen und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der entgegengesetzten Seite versehen ist, und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Soferne eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens das Wappen der Gemeinde auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

§. 2.

Die Adjunkten tragen als Dienstzeichen wie bisher einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen auf der einen und dem Namen, beziehungsweise dem Wappen der Gemeinde auf der andern Seite versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals.

§. 3.

Die von den Gemeinden auf Grund des Art. 72 der Gemeinde-Ordnung aufgestellten Polizeicommissäre tragen die für die königlichen Polizeioffizianten vorgeschriebene Dienstkleidung und Gala-Uniform, jedoch mit glatten Knöpfen, und sind demnach insbesondere bezüglich der Stickerei auf dem Kragen des Uniformsrockes und auf der Schirmmütze die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1833, die Amtstracht der Angestellten der inneren Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betreffend, Tafel III lit. d und Tafel VI lit. f (Kreis-Amtsbl. der Pfalz von 1833 S. 397 ff.) dann hinsichtlich der Gala-Uniform die Vorschriften in Ziffer 1 und 6 der mit königlicher Genehmigung über die Uniformirung des Polizeipersonals erlassenen Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 8. Januar 1852 maßgebend.

§. 4.

Die Dienstkleidung und Ausrüstung der Polizeidiener hat wie bisher zu bestehen:

1. in einem Waffenrocke von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß, dann einer weißwollenen Borte um den Kragen,

2. in einer dunkelblauen Schirmmütze mit weißwollener den bayerischen Löwen darstellender Stickerei,

Digitized by Google

3 einem Säbel mit blauweißem wollenen Portepée.

Zur Sommerszeit, sowie unter dem Mantel kann statt des Tuchrockes ein Waffenrock aus sogenanntem Grabel mit rothen Vorstößen und stehendem Kragen, an welchem auf jeder Seite eine Litze von rothem Tuche mit weißem Knopfe und von der für die Mäntel des Linien-Militärs vorgeschriebenen Form angebracht ist, getragen werden.

Ferner ist den Gemeinden anheimgegeben, den Polizeidienern das Tragen der bisher bei feierlichen Anlässen üblichen Gala-Uniform zu gestatten.

§. 5.

Die Feld- und Flurschützen haben eine hellblaue Armbinde mit weißmetallenem Schilde, auf welchem das Wort „Gemeindedienst" angebracht ist, als Dienstzeichen zu tragen.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 4 August 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Abspiranten und Gehülfen für den Dienst der Königl. Verkehrs-Anstalten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J. bez. Betreffs (Reggsbl. S. 2189) wird in theilweiser Abänderung der Abth. A Ziff. I 5 der Bestimmungen über die Aufnahme der Abspiranten und Gehilfen für den Dienst der Königl. Verkehrs-Anstalten festgesetzt, daß vom Studienjahre 1869/70 an die Studienzeit der zum Verkehrsdienst abspirirenden Studirenden der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule statt auf ein Jahr über drei Semester (2 Winter- und 1 Sommersemester) sich zu erstrecken habe.

München, den 19. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 14197 B. pr. den 11. August 1869.

(Das Reisen in Rußland betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ist der Fall vorgekommen, daß ein Bäckergeselle aus der Pfalz, welcher sich, mit einem Wanderbuche versehen, nach Rußland begeben hatte, dasselbe bald nach seiner Ankunft in St. Petersburg verlor und, ohne sich um einen Ersatz hiefür oder eine andere Reiselegitimation zu kümmern, genannte Stadt verließ, um sich nach seiner Angabe zu Fuß in seine Heimath zurückzubegeben. Auf dieser Fußreise wurde er zu Allentak in Esthland angehalten und, da er sich nicht legitimiren konnte, so lange in Verwahr behalten, bis auf diplomatischem Wege die Wahrheit seiner Angaben festgestellt wurde, was nicht unbedeutenden Zeitaufwand erforderte.

Wenn sich nun auch der erwähnte Bäckergeselle durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Landes, welches er bereiste, und um welche er sich zu kümmern hatte, die Unannehmlichkeit selbst zugezogen hat, so findet sich das

Digitized by Google

unterzeichnete Königl. Staatsministerium gleichwohl veranlaßt, den vorstehenden Fall zur Kenntniß der Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bringen und selbe zu beauftragen, die bayerischen Staatsangehörigen auf die Strenge der russischen Paßvorschriften neuerlich aufmerksam machen zu lassen, damit sie sich stets mit den vorschriftsmäßigen Reiseurkunden versehen und im Falle des Verlustes derselben unverweilt für den nöthigen Ersatz derselben Sorge tragen.

München, den 4. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
an dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth.

Bekanntmachung,
den Anschluß preußischer und hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. v. M. (Regierungsbl. № 43) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eingetreten ist.

München, den 26. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner.
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,
den Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der Königl. italienischen Regierung zum Vollzuge des am 18. September v. J. abgeschlossenen Vertrages über Auslieferung von Verbrechern ein Uebereinkommen bezüglich der Festsetzung der persönlich zur Vernehmung sich stellenden Zeugen zu gewährenden Entschädigungen getroffen wurde, so werden die zwischen den beiden hohen Regierungen in diesem Betreffe ausgetauschten Ministerial-Erklärungen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Juli 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der Geheime Secretär
Fürthmaier.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung sind in der Absicht, die Gebühren zu regeln, auf welche, in Gemäßheit des Artikel XV des am 18. September 1868 zwischen Bayern und Italien abgeschlossenen Vertrages über Auslieferung von Verbrechern, Angehörige des Einen der beiden Länder Anspruch haben, wenn sie aufgefordert wurden, vor den Gerichten des andern Landes Zeugschaft abzulegen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Der zur Vernehmung sich stellende Zeuge erhält für die Hin- und Herreise — soweit sich ihm Gelegenheit zur Benützung von Eisenbahnen bietet — den Preis eines Billets der III. Wagenklasse — soweit er Dampfschifffahrt benützen kann — den Preis eines Ueberfahrtsbillets II. Klasse ausbezahlt.

Insoferne der Zeuge weder von Eisenbahnen noch von der Dampfschifffahrt Gebrauch machen kann, erhält derselbe für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise eine Reisekosten-Entschädigung von 7 Centimes baarer Münze.

Bruchkilometer sind hiebei nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Zurücklegung des Hin- und Rückweges einen vollen Kilometer mehr ergeben.

§. 2.

Als Taggebühr, welche die Entschädigung für Zehrungskosten, für Kosten des Nachtlagers und für Versäumnisse in sich begreift, erhält der sich stellende Zeuge für jeden Tag der Hin- und Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung fünf Franken in klingender Münze.

§. 3.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit einer Begleitung auf der Reise bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera, volendo regolare di commune accordo le indennità da accordarsi ai testimoni dell' uno dei due paesi, citati a comparire dinanzi ai Tribunali dell' altro, in conformità dell' Articolo XV della Convenzione d'estradizione tra l'Italia e la Baviera delli 18 Settembre 1868, convennero di quanto segue:

§. 1.

Il testimone richiesto dall' una o dall' altra Parte riceverà, in quanto abbia da viaggiare in ferrovia, il prezzo di un biglietto di terza classe, ed in quanto abbia da servirsi di un batello a vapore quello di un biglietto di seconda classe.

Esso percepirà sette centesimi in contanti per ogni chilometro di andata e ritorno per quella parte dell viaggio che non potesse fare nè in ferrovia nè in batello o vapore.

Le frazioni di chilometro non si conteranno che quando ragginngessero fra andata e ritorno almeno un intero chilometro di più.

§. 2.

Il testimone richiesto riceverà in compenso delle spese di vitto e d'alloggio e della perdita di tempo nei propri affari una indennità in ragione di cinque franchi d'argento per ogni giorno del viaggio tanto di andata che di ritorno e della sua dimora nel luogo in cui avrà dovuto recarsi per deporre.

§. 3.

Allorquando dei testimoni per ragione di tenera età o di malattia avranno bisogno di persone che gli accompagnino durante il viaggio, queste avranno diritto alla stessa retribuzione che spetta ai testimoni.

Digitized by Google

§. 4.

Sind Zeugen wegen Krankheit oder wegen sonstiger unüberwindlicher Hinderuisse zu größeren Auslagen, als die bereits bezeichneten, genöthigt, oder liegen ganz besondere unvorhergesehene Verhältnisse vor, so ist der Gerichtsvorsitzende ermächtigt, auf zustimmenden schriftlichen Antrag der Staats-Anwaltschaft die tarifmäßige Zeugengebühr bis zum doppelten Betrage derselben zu erhöhen, wenn es sich ergeben hat, daß die Normaltaxe unzureichend gewesen wäre.

§. 5.

Der Betrag der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Entschädigungen ist vom Richter nach beendeter Vernehmung sofort zur Zahlung anzuweisen und hat die Auszahlung selbst unverzüglich zu erfolgen.

§. 6.

Mittellosen Zeugen soll auf Anordnung der die Ladung vermittelnden Behörde des Heimathlandes ein Reisevorschuß bis zur Hälfte des sich voraussichtlich ergebenden Betrages der tarifmäßigen Gebühr ausbezahlt werden.

Der requirirende Staat übernimmt die Verpflichtung, auf die dem Ladungsbefehle über Ausbezahlung eines Reisevorschusses beigefügte amtliche Bestätigung und besondere directe Benachrichtigung an das requirirende Gericht, den entsprechenden Betrag bei der Auszahlung zurückzuhalten, und an die requirirte Behörde des Auslandes zurückzuerstatten, soferne der Zeuge, welcher den Vorschuß erhalten, sich zur Vernehmung gestellt hat.

§. 7.

Jeder zur Vernehmung im Auslande sich stellende Zeuge soll durch das um die Vorladung angegangene und sie vermittelnde Amt seiner Heimath zugleich mit der Ladung eine Bescheinigung darüber eingehändigt erhalten, auf welchen Betrag derselbe für die Reise mittelst Eisen-

§. 4.

Nel caso che i testimoni, sia per malattia, sia per altre cause inevitabili, fossero costretti a fare delle spese maggiori di quelle summenzionate, o nel caso che degli impedimenti affatto impreveduti si presentassero, il Presidente del Tribunale procedente potrà col consenso del Procuratore del Re dato in iscritto raddoppiare, se occorra, la indennità ordinaria, semprechè ne sia comprovata la insufficienza.

§. 5.

Il giudice che avrà ricevuto il deposto o istruito il processo dovrà fissare immediatamente dopo la terminazione del procedimento l'ammontare delle indennità da pagarsi in conformità dei §§. 1° e 2° e il pagamento non potrà mai esserne differito.

§. 6.

I testimoni indigenti avranno diritto a ricevere anticipatamente fino alla metà dell' ammontare presunto della loro indennità normale, dietro ordinanza dell' Autorità richiesta del loro paese d'origine.

In compenso lo Stato che spedisce la richiesta si obbligherà, dietro un atto di constatazione officiale di siffatta circostanza che accompagnerà la citazione ed in segnito di una comunicazione ad hoc direttamente inviata al Tribunale richiedente, di ritenere nell' atto del pagamento una somma corrispondente e di rimborsarla all' Autorità dell' altro Stato, semprechè però il testimone che avrà ricevuto quell' anticipazione sia comparso.

§. 7.

Ogni testimone che si presenta davanti ad un tribunale estero per farvi la sua deposizione dovrà esser munito dall' Autorità del suo domicilio a cui la domanda sarà stata diretta e che l'avrà eseguita, non solo di questo documento ma eziandio di un

Digitized by Google

bahn- und Schiffsgelegenheiten oder auf anderem Wege nach der in Ziffer 1 aufgestellten Norm Anspruch hat. Diese Bescheinigung soll eventuell auch Aufschluß geben über die Länge der Wegstrecke, welche der Zeuge zurückzulegen hat, um von seinem Wohnsitze an denjenigen Ort zu gelangen, von welchem an er Eisenbahn oder Schiff benützen kann.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wird.

München, den 15. Juli 1869.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez. Fürst von Hohenlohe.

attestato che comprovi l'ammontare della indennità a cui avrà diritto secondo il §. 1° per le spese del suo viaggio in ferrovia, o battello a vapore, o strade ordinarie — Tale attestato dovrà pur contenere, se occorra, il calcolo della distanza che il testimone avesse da percorrere dal proprio domicilio fino al luogo dove avrà potuto servirsi d'una ferrovia o di un battello a vapore.

In fede di che si emette dal Governo Italiano la presente Dichiarazione Ministeriale che viene cambiata con altra analoga del Governo Bavarese.

Firenze, l'otto del Mese di Luglio 1869.

Il Presidente del Consiglio, Ministro Segretario di Stato per gli Affari Esteri di Sua Maestà il Re d'Italia.

(L. S) segnato Conte di Menabrea.

Nro. 13764 B. pr. den 15. August 1869.

(Fälschung eines Siegels des Königl. Bezirksamts Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach Anzeige des Königl Bezirksamts Würzburg vom 28. l. M. wurde am 20. d. M. zu Schweinfurt eine Mannsperson aufgegriffen, welche sich im Besitze einer durchweg gefälschten, angeblich vom Königl. Bezirksamte Würzburg ausgefertigten Reiselegitimation befand.

Das diesem Falsifikat beigedruckte falsche Siegel ist von dem ächten Siegel des Bezirksamts Würzburg unschwer dadurch zu unterscheiden, daß ersteres schwarz aufgetragen ist, während bei dem gnannten Bezirksamte durchweg blau gesiegelt wird. Das gefälschte Siegel ist ferner länglich und schmal, das Wappen kleiner und die eingravirten Buchstaben auffallend größer als beim ächten Siegel. Die Buchstaben in den um das Königl. bayerische Wappen sich herumziehenden Worten: „Königl. Bayr. Bezirksamt“ sind größer als die Buchstaben des am Fuße des Wappens stehenden Wortes „Würzburg“, während bei dem ächten Siegel gerade das Umgekehrte der Fall ist.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß dieses falsche Siegel noch anderweitig mißbraucht worden sei, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, bei Prüfung

Digitized by Google

amtlicher Urkunden, welche die Fertigung des Königl. Bezirksamtes Würzburg zeigen, mit Vorsicht zu verfahren und bei etwaiger Entdeckung von Fälschungen sofort das Geeignete zu verfügen.

Würzburg, den 28. Juli 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh 12484 B. pr. den 16. August 1869.

(Die Schattenmann'sche Schenkung an die protestantische Gemeinde Rhodt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Bouxwiller in Frankreich verlebte Minendirector Carl Heinrich Schattenmann hat:

1. der protestantischen Kirche Rhodt 4000 Frcs.
   und
2. der protestantischen Pfarrei Rhodt zur Aufbesserung des Pfarrgehaltes ebenfalls 4000 Frcs.

in Summa . 8000 Frcs.

testamentarisch vermächt, welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Nro. 14276 B. pr. den 11. August 1869.

(Den Badercurs für 1869, hier dessen Prüfungsergebnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der diesjährigen Bader-Approbationsprüfung bekannt gegeben.

Nr.	Zuname.	Geburtsort.	Geburts-jahr.	Prüfungs-note.
1	Beyer	Zweibrücken	1847	I
2	Bernhard	Pirmasens	1839	I
3	Eidt	Eisenberg	1845	I
4	Rohrbacher	Waldsee	1847	I
5	Badé	Eisenberg	1846	I
6	Braun	Oggersheim	1850	II zu I
7	Hoch	Pirmasens	1846	II mit Lob
8	Baader	Godramstein	1846	II
9	Gänsfinger	Steinbach	1845	II
10	Erlenwein	Germersheim	1841	II
11	Georgens	Biedesheim	1851	II
12	Herrgen	St. Alban	1848	II
13	Hoffmann	Bayerfeld	1850	II
14	Krück	Grünstadt	1831	II
15	Krück	Gerolsheim	1844	II
16	Krebs	Oberhausen	1850	II
17	Ludy	Rodalben	1843	II
18	Leimer	Hornbach	1850	II
19	Lichtenberger	Meckenheim	1843	II
20	Magin	Mutterstadt	1844	II
21	Roos	Thaleischweiler	1847	II
22	Volz	Oppau	1838	II
23	Willersinn	Oppau	1847	II
24	Schalter	Assenheim	1845	II
25	Anton	Mörlheim	1841	II
26	Schöfür	Lemberg	1841	II
27	Hofmann	Heiligenstein	1845	II

Speyer, den 10. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Nro. 14222 B. pr. den 10. August 1869.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Baumann, Ludwig	Kammmacher	Landau	Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft	Kanton Landau
Jung, Jacob	—	Kalkofen	Expedientenhaus Washington Finlay u. Chapelle in Havre	
Panzerbieter	Kaufmann	St. Ingbert	id.	
Resch, Conrad	—	Dürkheim	id.	
Schlottbauer, Daniel	Gemeindeschreiber	Landstuhl	id.	
Fickeis, Jacob II.	Ackerer	Lohnweiler	Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrtsgesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrok, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamberfic u. Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool, J. N. Faaß in Havre, D. u. G. Mac. Iver in Liverpool	
Blitt, Christ. Ludwig	Kaufmann	Kusel	id.	
Schmelzle, Ludwig	—	id.	id.	Agentur-Zurücknahme
Wiehe, Philipp	Lehrer	id.	Lebensversicherungsgesellschaft The Gresham in London	
Panzerbieter, Friedrich	Kaufmann	St. Ingbert	Lebensversicherungsbank in Gotha	
Kamm, Richard	Buchbinder	Zweibrücken	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Iduna" in München	

Speyer, den 9. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 23. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr. — Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr. — Besetzung einer Lehrstelle an der protestantischen Schule in München betr. — Die Annahme und Präsentation der Muthungen betr. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens. — Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Bekanntmachung,

die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden verfügt, was folgt:

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Hunde Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, hat denselben sogleich zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und der Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon Anzeige zu erstatten. *)

*) Eine kurze Belehrung über die Wuthkrankheit enthält die Beilage.

§. 2.

Aufsichtslos umherlaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, dürfen, wenn man ihrer ohne Gefahr lebend nicht habhaft werden kann, von Jedermann getödtet werden.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht sogleich gelingen, so hat die Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zugleich die Einwohner auf die bestehende Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Ist der wuthverdächtige Hund entkommen, so sind in der Richtung, die derselbe eingeschlagen hat, die nächstgelegenen Orte durch die Ortspolizeibehörde sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen der §§. 1

Digitized by Google

und 2 immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen an die Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu verständigen und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 4.

Ist ein wuthverdächtiger Hund lebend in Verwahrung gebracht oder eingefangen worden, so hat der Thierarzt auf Veranlassung der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde unverzüglich die zur Constatirung der Wuthkrankheit erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

Wird hiebei die Wuthkrankheit constatirt, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Läßt sich hingegen die Wuthkrankheit nicht sogleich feststellen, liegt aber gegründeter Verdacht derselben vor, so ist der Hund, soferne ein zur sicheren Verwahrung geeigneter Ort vorhanden ist, behufs der Beobachtung zu verwahren, wenn

a) ein Mensch gebissen worden ist, -- unbedingt,

b) wenn die Verletzung eines Menschen nicht stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer oder Besitzer die Verwahrung beantragt.

Im Falle der Verwahrung hat der Thierarzt den Hund alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten, im letzteren Falle, spätestens am achten Tage nach der ersten Untersuchung, an die Distrikts-Polizeibehörde hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge bezüglich der Freigebung des Hundes zu stellen.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Contumacirung ist, wenn letztere auf Grund der Vorschrift unter lit. a stattfindet, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr., Beschluß zu fassen; wird die Contumacirung auf Antrag des Eigenthümers verfügt (lit. b), hat dieser die Kosten zu tragen.

Gestatten die Verhältnisse eine Contumacirung überhaupt nicht oder zieht der Eigenthümer oder Besitzer im Falle unter lit. b die Tödtung des Hundes vor, so ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, diese Tödtung vornehmen zu lassen.

§. 5

Ergibt sich sogleich bei der ersten Untersuchung, daß der Verdacht der Wuth nicht gegründet ist, so hat der Thierarzt bei der Distrikts-Polizeibehörde die sofortige Freigebung des Hundes zu beantragen.

Ist bei der Ankunft des Thierarztes der lebend in Verwahrung gebrachte Hund schon verendet oder erliegt letzterer der Krankheit während der Contumacirung, so hat der Thierarzt sorgfältig die äußere und innere Besichtigung des Cadavers vorzunehmen.

Ist ein wuthverdächtiger Hund getödtet worden oder ein solcher verendet, bevor er in Verwahrung gebracht war, so hat die im vorigen Absatze vorgeschriebene Besichtigung auf Anordnung der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde gleichfalls einzutreten.

§. 6.

Ergeben die nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein oder den gegründeten Verdacht der Wuth, so hat der Thierarzt, abgesehen von den in §. 4 angeordneten Maßregeln, die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, insbesondere sind alle jene Hunde wo möglich zu ermitteln, welche von dem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde erfor-

Digitized by Google

derlichen Falls eine thierärztliche Visitation aller Hunde des betreffenden Ortes anzuordnen.

Der Thierarzt hat über den Sachverhalt ungesäumt an die Distrikts-Polizeibehörde zu berichten und hiebei anzugeben, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche etwa noch nothwendig erscheinen

Die letztbezeichnete Behörde hat hierauf die geeigneten Weisungen an die Ortspolizeibehörde und den Thierarzt zu erlassen und namentlich, wenn nöthig, die Vornahme einer außerordentlichen thierärztlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, im Falle dieselbe nicht schon auf Anordnung der Ortspolizeibehörde vorgenommen worden ist.

Die Distrikts-Polizeibehörde kann diese Maßregel nach Umständen auch auf die benachbarten Ortschaften ausdehnen, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

§. 7.

Ergibt die Besichtigung des verendeten oder getödteten Hundes, daß der Verdacht der Wuthkrankheit nicht gegründet war, so hat der Thierarzt an die Distrikts-Polizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und zugleich die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

§. 8.

Ist ein Hund von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigenthümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

Die Distrikts-Polizeibehörde kann in einem solchen Falle auf Ansuchen des Eigenthümers oder Besitzers auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten, daß der Hund behufs der Beobachtung verwahrt werde, wenn die Art der Verwahrung vollkommene Sicherheit gewährt und der Betheiligte die Kosten der Contumacirung übernimmt.

Wird die Contumacirung nicht gestattet, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Findet hingegen die Contumacirung statt, so darf die Freigabe des Hundes von der Distrikts-Polizeibehörde nach Ablauf von sechs Wochen gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des Thierarztes jedes Bedenken bezüglich der Wuthkrankheit gehoben ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß das Thier, von welchem der contumacirte Hund gebissen worden oder mit welchem er sonst in Berührung gekommen ist, nicht wuthkrank war, hat die bezeichnete Behörde auf thierärztlichen Antrag die sofortige Freigabe des Hundes zu verfügen.

§. 9.

In den Orten, in welchen ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen hindurch sicher zu verwahren und im Freien entweder an der Leine zu führen oder mit einem wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

Soferne Fälle der in Absatz 1 bezeichneten Art in demselben Orte öfters vorgekommen sind, können die Polizeibehörden verfügen, daß die Hunde an der Leine zu führen und zugleich mit einem Maulkorbe zu versehen sind.

§ 10.

Treten in einem Polizeibezirke wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 9 angeordneten und zugelassenen Maßregeln durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde auf einen längeren Zeitraum, sowie auch auf solche Orte ausgedehnt werden, in welchen bis dahin wuthverdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer, sich über mehrere Polizeibezirke erstreckender Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, anzuordnen.

Digitized by Google

§. 11.

Die angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden sind von dem Ausbruche von Wuthfällen bei Hunden immer ungesäumt durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln einleiten zu können; derartige Vorfälle sind überdies von der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 12.

Sind innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, so sind die auf Grund des §. 9 oder §. 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 13.

Die Cadaver wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde sind unter Leitung des Thierarztes zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken; von solchen Thieren dürfen weder die Haut, noch andere Theile benützt werden.

§. 14.

Die mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände sind unter Leitung des Thierarztes gründlich zu reinigen, werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen sind, so oft wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde vorkommen, durch die Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde jedesmal bekannt zu machen oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1, §. 4 Abs. 2, §. 8 Abs. 1 und Abs. 3, §§. 13 und 14, dann gegen die auf Grund der §§. 6, 8, 9 und 10 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, wenn die in §. 15 vorgeschriebene Kundgabe stattgefunden hat, den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 17.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 18.

Solange die in §. 15 angeordnete Verkündung nicht erfolgt ist, verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches, wornach an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen der Wuth an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, dasselbe nicht sogleich tödtet oder auf anderer Weise unschädlich macht und der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet oder einen zu Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

München, den 3. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth.

Beilage.

Kurze Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Wuthkrankheit, auch Hundswuth, Tollwuth genannt, kommt hauptsächlich bei Thieren des Hundegeschlechtes (Hund, Wolf, Fuchs) vor, kann aber von diesen Thieren durch Ansteckung (Biß) auf alle Hausthiere und auf den Menschen übergehen. Sie ist eine

Digitized by Google

rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, die bei Hunden hauptsächlich durch folgende Erscheinungen sich äußert.

Zuerst zeigt sich ein verändertes Benehmen, wobei die Hunde verstimmt, bald munterer, bald träger oder zornig sind. Zugleich stellt sich auffallende Unruhe ein und wechseln solche Thiere häufig ihren Platz. Festes Futter wird meistens verschmäht, doch lecken die Hunde nach Wasser und Milch, äußern aber eine Neigung, ungenießbare Gegenstände, wie Holz, Stroh, Decken u. dgl. zu zerbeißen und auch zu verschlucken. Mit Zunahme der Krankheit steigert sich die Aufregung, es zeigt sich ein Drang zum Entlaufen, die Stimme ist verändert, heiser und eigenthümlich zwischen Bellen und Heulen klingend; es tritt Neigung zum Beißen, wirkliche Beißsucht ein. Die Hunde haben nun ein verändertes wildes scheues Aussehen, werden mager, es tritt Schwäche im Hintertheil, Lähmung des Hinterkiefers und zuletzt Lähmung des ganzen Körpers ein. Der Tod tritt gewöhnlich am 4. bis 5. Tage, öfters auch schon früher ein und nur in seltenen Fällen überleben die Kranken den 7. Tag.

Man unterscheidet zwei Formen der Wuthkrankheit, nämlich die sogenannte stille und die rasende Wuth, doch sind beide in der Hauptsache übereinstimmend und nur darin verschieden, daß bei der stillen Wuth frühzeitiger Lähmung, insbesondere des Hinterkiefers mit Geifern eintritt, während bei der rasenden Wuth Aufregung und Beißsucht heftiger sind.

Bei den übrigen Hausthieren entsteht die Wuthkrankheit nur dann, wenn sie von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind. Die Krankheit äußert sich bei diesen je nach der Art dieser Thiere etwas verschieden. Bei Pferden erreicht die Aufregung einen hohen Grad; sie toben förmlich und verletzen sich selbst mit den Zähnen an verschiedenen Körperstellen. Das Rindvieh zeigt seltener heftige Erregtheit, läßt aber oft ein eigenthümliches anhaltendes Brüllen vernehmen und drängt häufig nach dem Mastdarm. Schafe äußern eine sonst bei diesen Thieren ungewöhnliche Stößigkeit, Stampfen mit den Füßen und selbst Beißluft. Bei Schweinen wird ein wildes Benehmen mit Beißsucht beobachtet.

Alle in diese Krankheit verfallenen Thiere magern rasch ab, es tritt mit dem Hinterkörper beginnende Lähmung und regelmäßig nach 5 bis 8 Tagen der Tod ein.

Ad Nrm. 13144 B. pr. den 21. Juli 1869.

3te Bekanntmachung.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1869 betr.)

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Königreichs vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

Digitized by Google

4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 31. August d. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 № 10,766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 № 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen; daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniß der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. October d. J.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 25. October d. J.; jene für den englischen Sprachunterricht am 28. October d. J.

Die letztere umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen ins Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung

Digitized by Google

in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 4. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Gresser.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 14359 B. pr. den 18. August 1869.

(Besetzung einer Lehrstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der protestantischen Schule in München ist die Stelle eines ständigen Hilfslehrers mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 250 fl. sowie einer widerruflichen Gehaltszulage von jährlich 30 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen, vom Tage der Einrückung gerechnet, bei der Königl. Lokal-Schulcommission in München einzureichen.

München, den 8. August 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Director.
Nachreiner.

---

pr. den 17. August 1869.

(Die Annahme und Präsentation der Muthungen betr.)

Es wird hiemit unter Hinweis auf Art. 12 und 13 Abschnitt 2 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 bekannt gegeben, daß die Annahme und Präsentation der Muthungen, sowie die protokollarische Aufnahme derselben nur im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Bergbehörde und während der vorgeschriebenen Dienstesstunden, nämlich von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags, stattfinden kann. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Muthungen, welche verschlossen eingesendet werden, von dem Absender äußerlich auch als Muthungen zu bezeichnen sind, wenn deren Priorität gewahrt werden will.

Zweibrücken, den 16. August 1869.

Das Königl. Bezirks-Bergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. J., vom 1. August an, zum Oberzollinspector in Furth a. W. den Hauptzollamtsverwalter Alois Meixner in Bamberg zu befördern, und

auf dessen Stelle den Hauptzollamtsverwalter Anton Metzler in Zweibrücken in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, ferner

vom 16. Juli l. J. an den Grenzobercontroleur Ludwig Schneidt in Rumbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die Grenzobercontroleurstelle in Schweigen zu versetzen, und

zum Grenzobercontroleur in Rumbach den berittenen Grenzoberaufseher Franz Xaver von Hofstetten in Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juli l. J. den Regierungs-Assessor und Bergwerks-Referenten Eugen Müller in Speyer zum Regierungs- und Bergrath der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz zu befördern.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 11./15. l. M. ist dem Königl. Gerichtsboten Alexander Apprederis in Landstuhl gestattet, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Daniel Keller aus Zweibrücken als stellvertretenden Gehilfen auf die Dauer eines weitern Jahres anzunehmen und zugleich dem genannten Keller die Befugniß zur selbstständigen Vornahme der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer dieses Zeitraumes eingeräumt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5 August 1869 wurde der Schuldienst-Expectant Carl Wagner von Hoof zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Orbis, vom 10. August 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10 August 1869, wurde der Schulverweser Georg Luther in Steinbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Bennhausen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1869, wurde der frühere Hausvater Peter Rumpf in Pirmasens zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Niedersimten, vom 15. August 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. August 1869, wurde der

Schulverweser Heinrich Heyel von der Lemberger Glashütte zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Hinzweiler, vom 23. August 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. August 1869, wurde der Schulverweser Jacob Fränger zu Lauterecken zum zweiten Lehrer an der neuerrichteten protestantischen deutschen Schule allda, vom 15. August 1869 an, ernannt.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das in der Gemeinde Lautzkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, gelegene, dem Gutsbesitzer Valentin Höh von der Breite gehörige Hofgut „Höhhof" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. J. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern" in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai l. J. beschlossenen Abänderungen ihrer Gesellschaftsstatuten und die hiernach sowie nach den übrigen schon in der Generalversammlung vom 15. Dezember 1866 beschlossenen Statutenänderungen aufgestellte neue Fassung der Statuten mit einigen Modificationen zu genehmigen.

Die genehmigte neue Fassung der Statuten wird durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 26. August 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer statistischen Central-Commission betr. — Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schule für 1870. — Erledigung der katholischen Pfarrei Harthausen. — Herumziehende Zigeuner betr. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend, den Landtag auf Dienstag den 21. September d. J. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betr. — zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 19. August 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. v. Lutz. v. Hörmann.
v. Darenberger, Staatsrath. Fortenbach, Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
an dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth.

127

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung einer statistischen Central-Commission betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zur Begründung einer sämmtliche Verwaltungszweige umfassenden Landesstatistik nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Es wird eine statistische Central-Commission bei dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten errichtet.

2.

Dieselbe besteht:
aus dem Vorstande,
aus je einem Vertreter sämmtlicher Staatsministerien und
aus dem Vorstande des statistischen Bureau als ordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie der außerordentlichen Mitglieder wollen Wir Uns vorbehalten haben; die Vertreter Unserer Staatsministerien werden von den Vorständen derselben ernannt.

Das Protokoll führt der Vorstand des statistischen Bureau; dasselbe enthält lediglich die Beschlüsse der Commission in kurzer Fassung ohne Beifügung von Motiven.

3.

Die Central-Commission ist befugt, zu ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen oder deren Gutachten zu erholen.

4.

Die Central-Commission untersteht unmittelbar Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

5.

Als ausführendes Organ ist ihr das statistische Bureau in geschäftlicher Beziehung untergeordnet. Bei demselben werden auch alle Acten der Commission aufbewahrt.

6.

Die statistische Central-Commission hat die Aufgabe, unter Zugrundlegung der bisherigen Arbeiten des statistischen Bureau und unter Bezugnahme auf die Publikationen anderer Bureaux den Plan zu einer vollständigen Statistik des Königreiches zu entwerfen und durchzuführen.

7.

Zu diesem Behufe hat sie

a) neue statistische Erhebungen, sowie Ergänzungen oder Beschränkungen der bisher stattgefundenen nach Umfang und Periodicität zu beantragen;

b) vorzuschlagen, welchen Antheil an den allgemeinen statistischen Erhebungen jedes Staatsministerium zu übernehmen, dann ob und wie weit die letzten Zusammenstellungen das statistische Bureau oder das betreffende Staatsministerium zu machen hat;

c) die Formulare zur Ermittlung der statistischen Daten zu berathen und im Einverständnisse mit den bezüglichen Staatsministerien festzustellen;

d) darüber zu wachen, daß das eingehende Material im statistischen Bureau gesammelt, geprüft, bearbeitet und veröffentlicht werde;

e) den Staatsministerien die ihnen benöthigten statistischen Aufschlüsse auf kürzestem Wege und in möglichster Vollständigkeit zu liefern, die von denselben in dieser Beziehung ihr zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten;

Digitized by Google

f) in jeder Richtung dahin zu streben, daß ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinde.

8.

Die Central-Commission versammelt sich regelmäßig einmal im Monate; außerordentliche Einberufungen veranlaßt der Vorsitzende. Die Mitglieder derselben versehen ihre Function unentgeltlich.

9.

Sie entwirft eine, der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu unterstellende Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten und der Geschäftsbehandlung.

10.

Die Gegenstände, über welche das Gutachten der Central-Commission von den Staatsministerien verlangt wird, sind von den Vertretern derselben dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher sie durch Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Sitzung zur Verhandlung bringt.

11.

Der Verkehr mit den Staatsministerien erfolgt auf kürzestem Wege durch mündliche Mittheilung der bezüglichen Vertreter. Schriftliche Communication mit denselben vermittelt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem zu diesem Zwecke die Commission Protokollauszug, in wichtigen Fällen Bericht vorzulegen hat.

Der Verkehr mit dem statistischen Bureau wird in kürzester Weise durch den Vorstand desselben vermittelt.

München, den 29. Januar 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 14917 B. pr. den 21. August 1869.

(Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schule für 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für Bewerbung um ein Stipendium aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schule wird hiemit eine Frist bis 1. October l. J. eröffnet und sind bis dahin die Gesuche und Nachweise, wie solche durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Dezember 1868 (Amtsblatt № 108) angeordnet worden sind, anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 20. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 14781 B. pr. den 24. August 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Harthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Harthausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Speyer, zählt im Hauptort und der Filiale Hanhofen zusammen 1988 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	230	26
2. Anschlag der Pfarrwohnung	27	39
3. Ertrag des Pfarrgutes	18	36
4. „ der in Genuß gegebenen Güter	12	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	292	8
somit im Ganzen	580	49

welche Summe durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 fl ergänzt wird.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 14702 B. pr. den 19. August 1869.

(Herumziehende Zigeuner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Gendarmerie-Stationen des Kreises.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

Speyer, den 18. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach Bericht des III. Untersuchungsrichters am Königl. Bezirksgerichte dahier vom 13. l. M. hat sich in dem verflossenen Monate und in den ersten Tagen des l. M. in Unterfranken eine aus 5—6 Manns-, dann ebensoviel Weibspersonen und mehreren Kindern bestehende Zigeunerbande herumgetrieben, und wurden soweit bis jetzt zur Anzeige gebracht ist, von derselben ein Verbrechen des Betrugs in Fröhstockheim durch Herausschwindeln eines Geldbetrages von 532 ℳ und mehrerer Werthsachen mittelst Benützung des Aberglaubens, dann ein Geldbiebstahl im Betrage von 400 ℳ zu Bergtheim und ein solcher im Betrage von 180 ℳ in Ramsthal, Königl. Landgerichts Euerdorf, verübt.

Diese Bande soll unter dem Namen Robert Bamberger aus Straßburg und August Stern aus Lyon umherziehen und soll die Schwiegermutter der Ersteren, welche die älteste Frau der Bande ist, die bezeichneten Reate vollführt haben.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der obigen Zigeunerbande fahnden, dieselbe im Betretungsfalle anhalten und geeignet in Verwahrung bringen zu lassen, deren Personalbeschreibung und etwaige Legitimationen zu erheben und unverzüglich hierher, sowie an den genannten Königl. Untersuchungsrichter Anzeige behufs Ertheilung weiterer Verhaltungsmaßregeln zu erstatten.

Zugleich ergeht an die obenbezeichneten Behörden die Weisung, die untergebenen Organe der Sicherheitspolizei zur erhöhten Aufmerksamkeit auf derartiges herumziehende Gesindel zu veranlassen und im Betretungsfalle sofort die gesetzlichen Maßregeln gegen dasselbe zur Anwendung zu bringen.

Würzburg, den 15. August 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Barthelmes.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. August 1869 Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, auf Grund der Ziff. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 29. Jänner l. J., die Errichtung einer statistischen Central-Commission betr., den Statistiker Georg Friedrich Kolb in München zum außerordentlichen Mitgliede der genannten Commission allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 27. August 1869.

Inhalt:

Die Actiengesellschaft der Waggonfabrik Ludwigshafen betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Königlich bayerisches Consulat in Brüssel.

Nro. 13352 B. pr den 29 Juli 1869.

(Die Actiengesellschaft der Waggonfabrik Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, so werden hiermit die allerhöchsten Rescripte über Genehmigung der neben bezeichneten Gesellschaft und ihrer Statuten, sowie der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftsstatuten gemäß Art. 39 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuche zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Juli 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 18. d. M. geruht:

1. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Waggonfabrik in Ludwigshafen mit der Firma: **„Waggonfabrik Ludwigshafen"** mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. und einem Grundcapitale von 350,000 fl, welches in Actien zu 1000 fl auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von 25 Jahren allergnädigst zu genehmigen, und
2. die von dem Fabrikanten Adolph Jacquet im Auftrage der Unternehmer vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit nachstehenden Bestimmungen allerhöchst zu bestätigen:

a) Die Gesellschaft hat bei der Anlage und bei dem

Digitized by Google

Betriebe der Waggonfabrik alle jene Bestimmungen zu beachten, welche gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 (Regsbl. S. 993), Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr., von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden, widrigenfalls — abgesehen von der Strafeinschreitung — die Zurücknahme der Genehmigung vorbehalten wird.

b) Die Gesellschaft wird verpflichtet, eine Kranken-Unterstützungs- und Sparkasse für das Arbeiter-Personal ihrer Fabrik ins Leben zu rufen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, erhält nun den Auftrag, den Fabrikanten Adolph Jacquet in Ludwigshafen hievon alsbald zu verständigen und auf die Bestimmungen der Artikel 208, 210 und 211 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und der Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und 5 Abdrücke hievon anher vorzulegen.

Zugleich ist die Gesellschaft zu veranlassen, für die allerhöchst angeordnete Kranken-Unterstützungs- und Sparkassa des Arbeiterpersonales Statuten zu entwerfen und dieselben im Hinblicke auf Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches zur Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Die Beilagen des Berichts vom 3. d. M. folgen — mit Ausnahme des Duplicats der Statuten — in der Anlage zurück.

München, den 23. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. d. M. die von der Actiengesellschaft Waggonfabrik Ludwigshafen in der Generalversammlung vom 22. August d. J. beschlossenen Abänderungen der Gesellschaftsstatuten und die hienach aufgestellte neue Fassung der Statuten, wie sie in dem zurückfolgenden Abdrucke enthalten ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, hat die genannte Actiengesellschaft hievon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmung des Artikels 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen Eintragung dieser Statuten-Abänderungen in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über die Eintragung geliefert ist, die genehmigte neue Fassung der Statuten gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen, und sodann 3 Abdrücke hievon vorzulegen.

Das mit Bericht vom 6. d. M. vorgelegte Actenheft folgt zurück.

München, den 26. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Abschrift resp. Auszug.

Gesellschafts-Vertrag.

Vor Heinrich Haase, königlich bayerischem Notär für den Gerichtsbezirk und im Amtssitze von Frankenthal, im Beisein der beiden nachgenannten Zeugen, ist erschienen:

Digitized by Google

Herr Adolph Jacquet, Fabrikant, in Ludwigshafen wohnhaft,

welcher erklärte, es habe zu Ludwigshafen sich eine Actiengesellschaft gebildet unter der Firma „Waggonfabrik Ludwigshafen" zu dem Zwecke der Fabrikation der verschiedenen Arten von Eisenbahnwagen mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein und mit der Bestimmung, daß das Gesellschaftscapital vorerst auf dreihundertfünfzigtausend Gulden Vereinsmünze in dreihundertfünfzig Actien, jede zu eintausend Gulden, bestimmt sein, die Erhöhung dieses Grundcapitals aber bis zu siebenhunderttausend Gulden gestattet sein solle und daß die Actien sämmtlich auf Namen lauten sollen; es seien hierüber von der Actiengesellschaft in dreißig Paragraphen die Statuten angefertigt, diese allerhöchsten Ortes vorgelegt und von Seiner Majestät dem König von Bayern auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren allergnädigst unter dem achtzehnten vorigen Monates genehmigt worden, jedoch mit dem Anhange und mit der Bestimmung:

a) daß die Gesellschaft bei der Anlage und bei dem Betriebe der Waggonfabrik alle jene Bestimmungen zu beobachten habe, welche gemäß der allerhöchsten Verordnung vom sechsten Mai achtzehnhundert drei und sechszig, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend, von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden, widrigenfalls, von der Strafeinschreitung abgesehen, Zurücknahme der Genehmigung vorbehalten werde; und

b) daß die Gesellschaft verpflichtet werde, eine Kranken-Unterstützungs- und Sparkasse für das Arbeiterpersonal ihrer Fabrik ins Leben zu rufen.

Comparent erklärt nun weiter:

I. daß die Actien bis zum Belaufe von dreihundertneununddreißigtausend Gulden gezeichnet, er selbst Inhaber von fünfunddreißig Actien, die Inhaber der übrigen Actien aber die unten verzeichnet werdenden Inhaber seien und daß bei einem jeden dieser die von ihm gezeichneten Actien angegeben werden sollen;

II. daß die vorbesagte Genehmigung in beglaubigter Ausfertigung des Bürgermeisteramtes Ludwigshafen vom sechsten dieses Monates zugefertigt worden sei, welche Ausfertigung nebst den auf Stempelpapier geschriebenen, am fünfundzwanzigsten Mai laufenden Jahres von ihm zu Ludwigshafen unterschriebenen vorbesagten Statuten er hiermit übergebe, damit diese sammt den vorberegten Zusatzbestimmungen gegenwärtiger Urkunde annexirt und somit in förmlicher und rechtsbeständiger Weise zum Gesellschaftsvertrag erhoben werden, zu welchem Ende von ihm, den Zeugen und uns Notär diese Statuten ne varietur paraphirt worden sind und dieselben, nachdem sie vor oder mit Gegenwärtigem einregistrirt worden sein werden, sammt besagter beglaubigter Ausfertigung, diese № 1878. vol. 66 fol. 91 c. 8 Einregistrirt zu Frankenthal den dreiundzwanzigsten Juli 1867 erhalten achtundzwanzig Kreuzer, ohne Renvoi, Königliches Rentamt, gezeichnet von Chlingensperg; gegenwärtigem Acte einverleibt und mit diesem im Archive des instrumentirenden Notärs aufbewahrt werden;

III. daß die Actionäre, welche gezeichnet haben, folgende seien:

1. Herr Carl Grumelius, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit zehn Actien; heißt vielmehr Carl Grunelius;

2. Herr Georg v. Heyder, Banquier, allda wohnhaft, mit zehn Actien;

3. das zu Frankfurt am Main unter der Firma „Philipp Nicolaus Schmidt" bestehende Bankhaus, mit zehn Actien;

4. Herr Remy Rittner, Ingenieur, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit zehn Actien;

5. Herr Rudolph Schmidt, Ingenieur, allda wohnhaft, mit dreißig Actien;

6. Herr Hermann Beneke, Rentner, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit fünf Actien;

Digitized by Google

7. Herr Georg Kissel, Rentner, allda wohnhaft, mit fünf Actien;

8. Herr Gustav Eyßen, Kaufmann, allda wohnhaft, mit fünf Actien;

9. Herr Philipp Wolff, Rentner, allda wohnhaft, mit zehn Actien;

10. Herr Simon Hofmann, Rentner, allda wohnhaft, mit zehn Actien;

11. das zu Frankfurt am Main unter der Firma „D. J. de Neufville" (David Jacob de Neufville) bestehende Bankhaus mit fünf Actien;

12. Herr Gustav de Neufville, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit zehn Actien;

13. Herr Jacob Hackmann, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, mit fünfunddreißig Actien;

14. Herr Joseph Hofmann, Baumeister, in Ludwigshafen wohnhaft, mit zwanzig Actien;

15. Herr Adolph Jacquet, Kaufmann, in Ludwigshafen wohnhaft, mit fünfunddreißig Actien;

16. Herr Adolph Schwinn, Fabrikant, in Zweibrücken wohnhaft, mit zehn Actien;

17. Herr Emil Bassermann, Gutsbesitzer, in Deidesheim wohnhaft, mit einer Actie;

18. das zu Zweibrücken unter der Firma „Dingler'sche Maschinenfabrik" bestehende Etablissement mit fünf Actien;

19. Herr Ludwig v. Gienanth, Eisenhüttenwerkbesitzer, in Trippstadt wohnhaft, mit fünf Actien;

20. Herr Wilhelm Mannskopf, Kaufmann, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit vier Actien;

21. Herr Ludwig Alexander Bassermann, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, mit fünf Actien;

22. Herr Carl Leppla, Rechtscandidat, in Otterberg wohnhaft, mit einer Actie;

23. Herr Eduard Franz Souchay, Doctor juris, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit zehn Actien, ist Rentner;

24. Herr Johann Daniel Souchay, Rentner, in Dresden wohnhaft, mit zehn Actien;

25. Herr Friedrich Matzler, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit fünf Actien;

26. Herr Hermann Passavant, Kaufmann, allda wohnhaft, mit acht Actien;

27. das zu Sanct Ingbert unter der Firma „Gebrüder Krämer" bestehende Eisenhüttenwerk, mit zwanzig Actien;

28. Herr Jacob Heck, Fabrikant, in Zweibrücken wohnhaft, mit zehn Actien;

29. Herr Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer, in Deidesheim wohnhaft, mit fünf Actien;

30. Herr Carl Arends, Kaufmann in Liverpool, mit zwei Actien; derselbe in Liverpool wohnhaft;

31. Herr Carl Bettelhäuser, Kaufmann, in Mainz wohnhaft, mit zwei Actien;

32. das zu Mannheim unter der Firma „J. Röther und Cie." (Joseph Röther u. Compagnie) bestehende Handelshaus mit fünf Actien;

33. Herr Ferdinand Scipio, Rentner, in Mannheim wohnhaft, mit zwei Actien;

34. Herr Johann Schoch, Musiklehrer, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit einer Actie;

35. Frau Fanny geborne Diggles, Rentnerin, in Bockenheim bei Frankfurt am Main wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Kaufmannes Rohmer, dessen Vorname zur Zeit nicht angegeben werden kann, mit fünf Actien;

36. Herr Ferdinand Jordann, Kaufmann, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit fünf Actien;

37. Herr Eugen Pfeiffer, Rentner, in Frankfurt am Main wohnhaft, mit acht Actien;

wobei noch bemerkt wird, daß der obengenannte Herr Actionär Gustav de Neufville nicht, wie oben angegeben, mit seinem Vormamen Gustav, sondern vielmehr, was hier verbessernd bemerkt wird, mit seinem Vornamen Robert heißt;

Digitized by Google

und IV. daß er mit allen anderen Actionären sich hiermit den mit der Genehmigung verknüpften Bedingungen unterwerfe und daß deshalb demnächst für die angeordnete Kranken-Unterstützungs- und Sparkasse des Arbeiterpersonales die Statuten entworfen und allerhöchsten Ortes in Vorlage gebracht werden sollen. Zugleich sind hierbei miterschienen und waren zugegen:

1. Für das obgenannte Bankhaus unter der Firma: „Philipp Nikolaus Schmidt" in Frankfurt am Main dessen Vertreter und Theilhaber Herr Georg Rittner, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft, derselbe zugleich handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter von a) genanntem Herrn Robert de Neufville, auf den Grund einer Vollmacht desselben unter Privatunterschrift de dato Frankfurt den zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig; b) genanntem Herrn Eduard Franz Souchay, Inhaber von zehn Actien, auf den Grund einer Vollmacht desselben unter Privatunterschrift de dato Frankfurt am Main den sechszehnten Juni achtzehnhundert sieben und sechszig, — welche beide Vollmachten von dem Träger, den Zeugen und uns Notär ne varietur paraphirt, nachdem sie noch vor oder mit Gegenwärtigem die Förmlichkeit der Stempelvisirung und Registrirung erhalten haben werden, diesem Acte annexirt und damit bleibend in des instrumentirenden Notärs Archiv aufbewahrt zu werden.

2. Genannter Herr Ferdinand Jordan (der sich am Schlusse mit einem „n" schreibt), derselbe zugleich handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter von a) genanntem Herrn Georg v. Heyder, auf den Grund einer Vollmacht mit Substitutionsvollmacht de dato Frankfurt am Main den zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig, genannter Herr Georg Heyder Inhaber von zehn Actien; b) genanntem Herrn Philipp Wolff, Inhaber von zehn Actien, auf den Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Frankfurt am Main den sechszehnten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig.

3. Genannter Herr Remy Rittner, derselbe zugleich handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter von a) genanntem Herrn Hermann Beneke, Inhaber von fünf Actien, auf den Grund einer Vollmacht desselben unter Privatunterschrift de dato Frankfurt am Main den sechszehnten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig; b) genannter Firma „David Jacob de Neufville", Inhaberin von fünf Actien, auf den Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Frankfurt am Main den neunzehnten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig.

4. Genannter Herr Ferdinand Jordan zugleich handelnd als Bevollmächtigter von genanntem Herrn Gustav Eyßer, Inhaber von fünf Actien, auf den Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Frankfurt am Main den zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig; — welche fünf zuletzt erwähnten Privatvollmachten von den betreffenden Trägern, den Zeugen und uns Notär ne varietur paraphirt, nachdem sie noch vor Gegenwärtigem die Förmlichkeit der Stempelvisirung und Einregistrirung erhalten haben werden, diesem Acte annexirt und damit bleibend in des instrumentirenden Notärs Archiv aufbewahrt werden sollen.

5. Für genanntes Eisenhüttenwerk unter der Firma „Gebrüder Krämer", dessen Vertreter und Theilhaber, Herr Gustav Krämer, Fabrikbesitzer, in Sanct Ingbert wohnhaft.

6. Genannter Herr Ludwig Andreas Jordan.

7. Für die genannte „Dingler'sche Maschinenfabrik" deren Vertreter und Theilhaber, Herr Julius Dingler, Fabrikbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft.

8. Für das genannte Handelshaus unter der Firma „Joseph Röther" dessen Vertreter und Theilhaber Herr Samuel Röther, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft; die gedachte Firma heißt: „Joseph Röther et Compagnie".

9. Genanuter Herr Jacob Hackmann.

Digitized by Google

10. Genannter Herr Adolph Jacquet.
11. Genannter Herr Rudolph Schmitt.
12. Genannter Herr Ludwig v. Gienanth; und
13. genannter Herr Joseph Hofmann;

welche Comparenten, in ihren angegebenen Eigenschaften handelnd, nach ihnen gegebener Vorlesung alles Voranstehenden, sowie der angeführten Gesellschaftsstatuten und gedachter allerhöchster Entschließung dieser sich hiermit unterwerfen, unter Billigung alles Voranstehenden anmit den Gesellschaftsvertrag abschließen und sich zugleich zusammen solidarisch stark tragen für den Beitritt und die Genehmigung der heute nicht erschienenen Actionäre.

Hierüber Urkunde, auf deren Errichtung man einschließlich der Vorarbeiten und Conferirung hiefür im Ganzen eilf Stunden verwendete.

So geschehen zu Ludwigshafen im Gasthaus zum deutschen Haus am dreiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert sieben und sechszig in Gegenwart von Georg Thomas Kaub und Bernhard Rudolph Goldschmitt, beide in Ludwigshafen wohnhaft, als Zeugen, welche mit allen Comparenten und mit uns, dem instrumentirenden Notär, nach Vorlesung sofort hier unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Rittner, L. A. Jordan, G. Krämer, Julius Dingler, Ludw. Gienanth, Rudolf Schmidt, Hackmann, Joseph Hoffmann, F. A. Jordan, R Rittner, Röther, Adolph Jacquet, J. Th. Kaub, B. Goldschmitt, H. Haase.

№ 1916. Registrirt zu Frankenthal den fünfundzwanzigsten Juli 1867. Bd. 78 fol. 62 c. 17. erhoben einen Gulden zwanzig vier Kreuzer (Ein Renvoi). K. Rentamt, gezeichnet v. Chlingensperg.

Statuten

der

Actiengesellschaft Waggon-Fabrik Ludwigshafen.

Beschlossen in den Generalversammlungen vom 5. Juni 1867 und 22. August 1868.

I. Zweck.

§. 1.

Die Actiengesellschaft unter der Firma

„Waggonfabrik Ludwigshafen"

hat zum Zweck, die Fabrikation der verschiedenen Arten von Eisenbahnwagen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigshafen a. Rh.

II. Beschaffung des Capitals.

§. 2.

Das Gesellschafts-Capital ist vorerst auf ℳ 350,000 (Dreihundert Fünfzig Tausend Gulden) Vereinsmünze bestimmt und in 350 (Dreihundert Fünfzig) Actien, jede zu 1000 (Tausend) Gulden, eingetheilt.

Sollten besondere Zwecke oder durch die Verhältnisse gebotene Erweiterungen es nöthig und wünschenswerth machen, so kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung das Grundcapital bis auf ℳ 700,000 gebracht werden. Die Erhöhung des Grund-Capitals geschieht durch Ausgabe von Actien, bei deren Emission die vorhandenen Actionäre das Vorrecht zur Erwerbung zum Nominalwerthe, ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, haben. Dieses Recht muß jedoch binnen einer durch den Vorstand zu bestimmenden Frist ausgeübt sein.

Zur Erhöhung des Grundcapitals ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 3.

Die Actien lauten auf Namen und werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und

Digitized by Google

zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von einem Betriebsdirector contrasignirt.

Die Actionäre werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stande und Wohnorte in das Actiengrundbuch eingetragen.

Die Uebertragung der Actien kann durch einfaches Indossement erfolgen. Der Name, Stand und Wohnort des Erwerbers werden in das Actiengrundbuch eingetragen.

Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossemente zu prüfen.

§. 4.

Die Einzahlung der Actienbeträge geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vorstandes. Die Aufforderung dazu erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in dem hier erscheinenden „Pfälzer Kurier," der in Frankfurt a. M. erscheinenden „Frankfurter Zeitung" und der in Speyer erscheinenden „Pfälzer Zeitung," sowie durch direkte briefliche Aufforderung an die im Actiengrundbuche eingezeichneten Actionäre.

Diese Blätter sind zugleich zur Aufnahme aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von gewöhnlichen durch den Vorstand zu unterzeichnenden Anzeigen bestimmt. Sollte eine dieser Zeitungen zu erscheinen aufhören, so wird der Vorstand eine andere wählen, hiervon der Staatsregierung und den Actionären Kenntniß geben.

§. 5.

Die jeweilig ausgeschriebenen Einzahlungen sind binnen 4 Wochen nach dem Datum der betreffenden Bekanntmachungen in den §. 4 angegebenen Blättern zu leisten; es werden darüber Interimsquittungen ausgestellt, und schließlich gegen Rückgabe dieser Quittungen Gesammt-Quittung durch die Actie ertheilt.

§. 6.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der laut §. 5 vorgeschriebenen Frist nicht leistet, ist nochmals, und zwar schriftlich in einem recommandirten Schreiben, aufzufordern, den betreffenden Betrag sammt Verzugszinsen mit 5 % p. a. und einer Conventionalstrafe von 2 % für verspätete Einzahlung zu leisten. Erfolgt diese Zahlung nicht binnen vier weiteren Wochen, so ist das Recht des in Rückstand gebliebenen Actionärs für die betreffende Actie erloschen, diese wird ungültig erklärt und die bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservefond der Gesellschaft.

Für solche amortisirte Actien hat der Vorstand die Befugniß Ersatz-Actien auszugeben, und sind hierbei ebenfalls die Bestimmungen des §. 3 maßgebend.

§. 7.

Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrag seiner vollen Actien-Einzahlungen.

Jeder Actionär ist nach Verhältniß seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

Das Actienrecht ist untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf mehrere Personen über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in eine Hand zu bringen.

III. Verwaltung der Gesellschaft.

a) Vom Vorstand.

§. 8.

Für die obere Leitung ihrer Angelegenheiten wird die Gesellschaft von einem Vorstande vertreten, welcher aus fünf in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählten Actionären besteht, wozu jedoch die Directoren der Gesellschaft, obgleich Actionäre, nicht wählbar sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei seinem Eintritt in denselben zwei Actien bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen, welche ihm nur bei seinem Austritt und gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines wieder zurückgegeben werden.

Digitized by Google

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und hat insbesondere nach bestem Ermessen die pünktliche Führung des Geschäftes zu überwachen.

Ein Mitglied des Vorstandes darf weder für eigene noch für fremde Rechnung bei der Verwaltung einer Waggonfabrik betheiligt sein.

Außerdem sind drei Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung, und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens der activen Mitglieder in der Art eintreten, daß derjenige Ersatzmann, auf den die meisten Stimmen fielen, zuerst einzutreten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Die Ersatzmänner werden für jedes Jahr neu gewählt, jedoch sind die Austretenden wieder wählbar.

§. 9.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und leitet dieselben; seine Stimme ist bei Stimmengleichheit entscheidend.

Er hat eine Sitzung des Vorstandes, so oft ihm dies nöthig erscheint, oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes oder zwei Betriebsdirectoren verlangen, anzuordnen, und zwar hat in den beiden letzten Fällen der Vorsitzende die Sitzung binnen 8 Tagen abzuhalten.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Befugniß, die von dem Vorstand ergehenden Ausfertigungen, Schreiben, Vollmachten und sonstige Geschäfts-Urkunden Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen, und zwar muß derselbe zu der Firma der Gesellschaft seine Namens-Unterschrift setzen, und zwar wie folgt:

Waggonfabrik Ludwigshafen
Der Vorstand
N. N.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden steht dem Stellvertreter das Recht der Unterzeichnung in gleicher Weise zu, und zwar wie folgt:

Waggonfabrik Ludwigshafen
Der Vorstand
N. N. Stellvertreter.

§. 10.

Aus dem Vorstand scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; in den ersten 4 Jahren entscheidet das Loos, vom fünften an tritt immer das älteste Mitglied aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 11.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend waren. Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählen die 3 Mitglieder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, jedoch nur für diese Sitzung.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch müssen bei Anwesenheit von nur drei Mitgliedern deren Beschlüsse, um gültig zu sein, einstimmig erfolgen. Bei der Einladung sind die in der Sitzung zu erledigenden Gegenstände soweit möglich anzugeben.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel die Betriebsdirection zuzuziehen.

Ueber die Sitzungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, welches in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 12.

Dem Vorstand steht das Recht zu über Anstellung und Entlassung der Directoren, ferner über die vertragsmäßige Feststellung der Besoldung und des Antheils am Reingewinne derselben zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 13.

Die außerhalb Ludwigshafen oder Mannheim wohnenden Mitglieder des Vorstandes beziehen als Entschädigung für Reisespesen oder sonstige baare Auslagen, für jede von ihnen besuchte Sitzung fünf Gulden per Tag und den Betrag der Reisespesen in I. Klasse für Hin- und Rückreise.

b) Von den Directoren.

§ 14.

Der Betrieb der Fabrik und die Verwerthung der Erzeugnisse derselben sind zwei technischen und einem kaufmännischen Director übertragen, denen die unmittelbare Führung der Geschäfte der Gesellschaft unter Verantwortung obliegt; sie sind verbunden, ihre ganze Thätigkeit ausschließlich diesem Geschäfte zu widmen und haben sich wechselseitig nach Kräften zu unterstützen.

Da die Directoren als Handlungsbevollmächtigte erscheinen, so sind die Bestimmungen des Art. 47 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches auf dieselben anzuwenden.

§. 15.

Die Anstellungsverhältnisse und die Befugnisse der Directoren, sowie die Größe der von ihnen zu leistenden Kaution, regulirt der mit ihnen von dem Vorstand Namens der Gesellschaft abzuschließende Vertrag.

§. 16.

Die Directoren haben, jeder einzelne für sich, die Befugniß, die Firma zu zeichnen, jedoch mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze und zwar wie folgt:

für die Waggonfabrik Ludwigshafen
R R, kaufm. (oder technischer) Director.

Die Directoren haben ferner über die Anstellung und Entlassung der Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter zu bestimmen; — bei solchen jedoch, deren jährlicher Gehalt ℳ 800 übersteigt, hat der Vorstand auf Vorschlag der Directoren über die Anstellung zu entscheiden.

c) Von den Generalversammlungen.

§. 17.

Im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet in Ludwigshafen a. Rh. eine ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt, in welcher der Vorstand Bericht über Lage und Gang des Geschäfts abstattet. Diese Generalversammlung ernennt alljährlich von den nicht zum Vorstande gehörenden Actionären einen Ausschuß von drei Mitgliedern, welcher Namens derselben die Bilanz und Rechnungsabschlüsse vor Abhaltung der Generalversammlung prüft und in derselben darüber Bericht erstattet.

§. 18.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

a) so oft der Vorstand es für nöthig hält;
b) wenn zwei Directoren, oder
c) wenn ein oder mehrere Actionäre dies beantragen, welcher oder welche jedoch im Besitz von mindestens dem zehnten Theil des Grundcapitals sein müssen.

In den Fällen b und c muß der Vorstand binnen 4 Wochen nach an ihn ergangenem Antrag die General-Versammlung berufen.

§. 19.

Der Vorstand beruft sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die Einladungen dazu haben mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreiben in den §. 4 genannten Blättern zu geschehen, und zwar durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die zu erledigenden Gegenstände sollen womöglich bei der Bekanntmachung angegeben werden, da keine andere als zuvor mitgetheilte zur Abstimmung gebracht werden dürfen; hiervon ist jedoch der Beschluß über den gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zu diesem Zwecke haben Anträge von Actionären

Digitized by Google

spätestens 14 Tage vor den Versammlungen dem Vorstand angezeigt zu werden, damit dieser sie noch zur Kenntniß der anderen Actionäre bringen kann. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Bei jeder Generalversammlung müssen wenigstens drei Actionäre außer dem Vorstande und den Directoren zugegen sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Generalversammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden über alle die Dinge, welche auf der Tagesordnung für die vorige Generalversammlung standen oder mindestens 14 Tage vorher mittelst Ausschreiben in den §. 4 genannten Blättern bekannt gemacht wurden, gültig beschließen kann.

§. 20.

Die Generalversammlung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der auf ihr vertretenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

Die Stimmen können auch durch schriftlich bevollmächtigte Actionäre abgegeben werden, wozu eine Privat-Vollmacht genügt.

Es berechtigt hierbei der Besitz jeder Actie zur Abgabe einer Stimme, jedoch darf kein Actionär mehr als 35 Stimmen, eigen oder in Vollmacht, in sich vereinigen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 21.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter präsidirt in der Regel in den Generalversammlungen und schlägt die Schriftführer und Scrutatoren vor, deren Wahl durch Stimmzettel oder durch Acclamation stattfindet.

§. 22.

Der ordentlichen sowie der außerordentlichen Generalversammlung allein steht das Recht zu:

a) über den Erwerb von Immobilien;

b) über Vermehrung des Gesellschaftscapitals;

c) über Abänderung und Ergänzung der Statuten;

d) über Festsetzung der Vertheilung des Reingewinns;

e) über Auflösung der Gesellschaft endgültig zu beschließen.

Bezüglich des Punktes unter a) ist der Vorstand ermächtigt, in dringenden Fällen bis zur Höhe von Zehntausend Gulden zu beschließen. Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben können nur mit einer Mehrheit von Drei Viertheil der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zu Abänderungen und Zusätzen der Statuten ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

d) Legitimation.

§. 23.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl oder Bestellung eines Vorstandes oder Directors vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden oder Stellvertreters durch den Vorstand, ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultates des betreffenden Actes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

IV. Vertheilung des Reingewinnes.

§. 24.

Bei Feststellung des Reingewinnes sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) die Bilanz wird alljährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen, ausnahmsweise jedoch soll die erste erst am 31. Dezember 1868 aufgestellt werden.

b) Zu Grunde wird eine jährliche Inventar-Aufnahme gelegt, wobei die Materialien zum Ankaufspreis, sowie gebrauchte Werkzeuge u. dgl. zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Preisansatze, die in Arbeit befindlichen Wagen zu den nach den Selbst-

Digitized by Google

kosten-Tabellen verausgabten Summen angenommen werden.

c) Zweifelhafte Ausstände werden angemessen herabgesetzt.

d) Die Ausgaben für Reparaturen an Gebäuden und Maschinen, sowie kleineren Gegenständen raschen Verbrauchs, werden ganz abgeschrieben.

e) Geschäftsverluste werden, soweit sie nicht aus dem Reservefond gedeckt werden können, durch Abschreibung am Betrage der Actien gedeckt, jedoch müssen, ehe wieder Dividende ausgezahlt werden kann, sowohl der Actienbetrag auf seine Nominalhöhe, als auch der Reservefond auf seinen früheren Betrag hergestellt sein.

f) Die Zinsen des Reservefonds fallen dem Gewinn- und Verlust-Conto zu Gute.

§. 25.

Die Vertheilung des Ueberschusses auf Gewinn- und Verlust-Conto geschieht in der Art, daß jährlich

a) dem Maschinen-Conto zur Amortisation 10 Procente seines jeweiligen Contobetrages auf so lange abgeschrieben werden, bis die Maschinen auf ihren Materialwerth reducirt sind,

b) dem Gebäude-Conto jährlich ebenso 5 % seines jeweiligen Contobetrages abgeschrieben werden,

c) von der verbleibenden Summe den Actionären eine Dividende bis zu 5 % vom Nennwerth ihres Actiencapitals bezahlt wird,

d) zur Bildung eines Reservefonds 10 % des danach verbleibenden Ueberschusses eingehalten werden, bis daß der Reservefond die Summe von ℳ 100,000 erreicht hat und

e) den hiernach verbleibenden Rest, nach weiterem Abzug der Antheile, welche den Directoren zu Folge ihrer Anstellungsverträge zukommen, unter die Actionäre nach Verhältniß der Actien vertheilt wird.

§. 26.

Die Auszahlung der Dividenden-Beträge erfolgt an der Gesellschaftskasse oder bei den bekannt zu machenden Bankhäusern.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§. 27.

Eine Theilung des Gesellschaftsvermögens kann nur stattfinden im Falle der Auflösung der Gesellschaft und ist dasselbe unter die zur Zeit der Auflösung noch berechtigten Actionären, je nach Verhältniß ihres Actienbetrags, zu vertheilen.

§. 28.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) nach Ablauf von 25 Jahren nach Constituirung der Gesellschaft, wenn nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit durch absolute Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen eine längere Dauer der Gesellschaft beschlossen wird;

b) sobald dies mit Drei Viertheil der abgegebenen Stimmen beschlossen wird;

c) sobald die Hälfte des Actiencapitals verloren ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die in Art. 243—248 des allg. deutschen Handels-G.-B. angegebenen Bestimmungen in Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Den gegenwärtigen oder statutengemäß abgeänderten Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, daß er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder eine Actie oder ein Einzahlungsdokument erwirbt.

§. 30.

Sobald drei Viertheile des Actiencapitals gezeichnet sind, soll sich die Gesellschaft constituiren und die betreffenden Wahlen vornehmen.

Digitized by Google

Königlich bayerisches Consulat in Brüssel.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, in Brüssel ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem dortigen Kaufmann Paul Volk zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 11. Juli l. J. dem Obermeister der mechanischen Weberei Haunstetten bei Augsburg, Caspar Lier, auf den von ihm erfundenen verbesserten Webervogel — Schützentreiber — für den Zeitraum von einem Jahre vom 11. Juli 1869 anfangend,

unterm 19. Juli l. J dem Zuckerfabrikverwalter Joseph Kodl und dem Wirthschaftsrath Johann Jugl, beide in Konow bei Prag, auf das von ihnen erfundene Verfahren zum vollständigen Ausdecken und Reinigen des gekochten Zuckers mittels der Deckclaire durch Anwendung des höheren hydrostatischen und aerostatischen Druckes für den Zeitraum von drei Jahren, vom 19. Juli 1869 anfangend, und

unterm 22. Juli l. J. der Maschinenbau-Gesellschaft Klett und Comp. in Nürnberg auf die von ihr erfundene Getreide-Putz- und Schälmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Juli 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikbesitzer J. G. Kugler in Nürnberg unterm 5. Januar 1868 verliehenen und unterm 14. Januar 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene verbesserte und sichere Verfahren, Briefe und Schriftstücke zu copiren, dann auf Fabrikation des eigens hiezu construirten Apparates, von ihm „Copy-Hygrophor" genannt;

des dem August Riedinger von Augsburg unterm 11. Juli 1868 verliehenen und unterm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Mechanismus zu einem Einlader nebst Putzstock;

des dem Regierungs-Baurath Hilf zu Wiesbaden unterm 8. Juli 1868 verliehenen und unterm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Construction eines eisernen Oberbaues für Eisenbahnen;

des dem Ingenieur Alexander Friedmann zu Wien unterm 8. Juli 1868 verliehenen und unterm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene verbesserte Kesselspeisepumpe;

des dem Henry François Gardener von London unterm 14. Juli 1868 verliehenen und unterm 18. Juli 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Verfahren zur Erzeugung von Oxyden oder anderen Verbindungen aus Metallen;

des dem Techniker Carl Windhausen und dem Heinrich Büssing von Braunschweig unterm 17. Juni 1863 verliehenen und unterm 30. Juni 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen, „Deflector" genannten, Schornsteinaufsatz, und

des dem Wilhelm A. F. Wieghorst und Sohn in Hamburg unterm 12. Mai 1868 verliehenen und unterm 22. Mai 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Röhrenbackofen mit Wasserheizung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 30. August 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betr. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Grünstadt. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Alsenbrück, im Decanatsbezirke Winnweiler, und Haardt, im Decanatsbezirke Neustadt. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Moskau. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu München. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebsergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juli 1869. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1869.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriecorps betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Mai v. J., die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr., bewogen, bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmeriecorps vom Oberbrigadier abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Unterofficiere und Gendarmen, welche durch den activen Gendarmeriedienst invalid geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf Pension.

Invalide Unterofficiere und Gendarmen, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge des Gendarmeriedienstes ist, haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen derselbe auf Grund ihrer Dienstzeit nach Maßgabe des Pensionsregulativs zusteht.

§. 2.

Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitätscommissionen und durch dienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer in unmittelbarer Ausübung des activen Gendarmeriedienstes erlittenen Beschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zulässig, soferne durch die nach §. 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdieß nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

§. 4.

Die zum Anspruche auf eine Gendarmerie-Pension Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstuntauglichkeit zu unterscheiden in

a) Real-Invaliden, welche zu allen Gendarmeriediensten gänzlich untauglich,
b) Halb-Invaliden, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmten Diensterleichterungen noch zum Gendarmeriedienste fähig sind.

§. 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmeriecorps zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie in der activen Armee gedient hat, ist jedoch die in wirklicher Präsenz in der activen Armee zurückgelegte Dienstzeit bei Festsetzung der Pension einzurechnen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner jeder Monat, in welchem der Betreffende früher in der Feld-Gendarmerie oder in der activen Armee vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

§. 6.

Die Verleihung der Pension erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer.

§. 7.

Die monatliche Pension der Gendarmerie-Oberbrigadiere I. Klasse beträgt:

1. bei einer Dienstzeit unter 24 Jahren 24 fl,
2. nach zurückgelegtem 24. Dienstjahre 25 fl

und erhöht sich alsdann für je weitere 3 Dienstjahre um 3 fl bis zu einem Maximalbetrage von 37 fl.

Den Oberbrigadieren I. Klasse wird nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren die festgesetzte Pension gewährt, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Die Anweisung der Pensionen der übrigen Gendarmeriemannschaft findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen statt.

Oberbrigadiere I. Klasse haben im Falle einer bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung Anspruch auf die nach dem Regulative Abschnitt B Ziffer 2, 3 und 4 für solche Fälle für die Oberbrigadiere II. Klasse festgesetzten Pensionszulagen.

§. 8.

Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder völlig er-

Digitized by Google

blindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbarer Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 3 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitätscommission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach §. 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer der im Abschnitt B Ziffer 2, 3 und 4 des Regulativs festgesetzten Pensionszulagen findet nicht statt.

§. 9.

Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1. durch Wiedereinreihung des Pensionirten in die Gendarmerie;
2. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;
3. durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des folgenden §. 10;
4. mit dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;
5. mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder
6. seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere Königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst. Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 10.

Bei erfolgender Anstellung eines Gendarmeriepensionisten im Civildienste wird demselben die Militärpension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginn des siebenten Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 ℳ erreicht, die Gendarmeriepension ganz, andernfalls in soweit eingezogen, als das Gesammteinkommen mit Einrechnung der Gendarmeriepension den Betrag von 450 ℳ übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeitsmedaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand

Digitized by Google

oder Reise- oder Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

§. 11.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt oder entlassen wird, so wird ihm seine Gendarmeriepension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei andern Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

§. 12.

Invaliden, welche nach dem Pensionsregulativ weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmeriepension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate in der Gendarmerie gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Drittheile der Pension IV. Klasse nicht übersteigen darf.

§. 13.

Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, solange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen, und zwar die

Wittwen der Oberbrigadiere I. und II. Klasse und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 15 ₰;

Wittwen der Brigadiere und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 12 ₰;

Wittwen der Stationscommandanten und Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 10 ₰.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 ₰.

Für die Wittwen und Waisen jener Unterofficiere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwenkasse-Beiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Kasse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen dagegen, welche keinen Anspruch auf die gedachte Kasse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

§. 14.

Die im §. 13 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere Königliche Genehmigung (§. 9 Ziff. 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen.

Digitized by Google

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1869 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Sollte der Pensionsbetrag in einzelnen Fällen nach der gegenwärtigen Verordnung sich niedriger, als nach den bisherigen Normen berechnen, so hat die Festsetzung der Pension nach den letzteren zu erfolgen.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklang stehenden früheren Bestimmungen über die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriecorps vom Oberbrigadier abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an aufgehoben.

Hohenschwangau, den 27. Juli 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Pensions-Regulativ für die Mannschaft des

Bezeichnung der Pensionsklassen.

A. Normale Pensionen.

I. Klasse.

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:

1. nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2. Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

II. Klasse.

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:

1. nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2. Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

III. Klasse.

Die Invaliden-Pension dritter Klasse erhalten:

1. Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.
2. Halb-Invaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

IV. Klasse.

Die Invaliden-Pension vierter Klasse erhalten:

1. Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sind
2. Halb-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung Halbinvaliden wurden.

Digitized by Google

Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts.

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Klasse		Brigadier		Stations-Commandant und Gendarmen		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
22	—	20	—	18	—	
20	—	18	—	16	—	
18	—	16	—	14	—	
14	—	12	—	10	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensionsklassen.

B. Pensionszulagen in besonderen Fällen.

1. Real-Invaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . . . und zwar bis zu einer Maximal-Pension einschließlich dieser Zulage von . . . . . .
2. Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . . . .
3. Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . . . .
4. Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes zwei dieser Gliedmaßen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten eine Zulage von . . . . . .

Ad Nrm Exh. 14794 B. pr. den 23. August 1869

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Landau wurde im Monate Juli l. J. ein falsches Guldenstück badischen Gepräges eingeliefert. Dasselbe besteht aus einer werthlosen Mischung von Zinn und Kupfer, ist mit nachgemachten Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Es wird dies hiermit bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 14855 B. pr. den 26. August 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Grünstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Bezirksamts- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt mit vier dazu gehörigen Ortschaften 1391 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. an Wohnungsanschlag	50	—
3. an Pfarrgütern	36	33
4. an Stiftungen	18	42
Im Ganzen .	569	15

welche Summe auf die Congrua von 800 fl aus Staatsfonds ergänzt wird.

Digitized by Google

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						
Oberbrigadier 2. Klasse		Brigadier		Stations-Commandant und Gendarmen		Bemerkungen.
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
3	—	2	30	2	—	
34	—	30	—	26	—	
5	—	5	—	5	—	Diese Zulagen, von welchen keinenfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normalpension und der gemäß B Ziff. 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 1222 D. pr. den 26. August 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Alsenbrück im Decanatsbezirke Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	271	40
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	112	17
	403	57

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde 396 ℳ 3 ₰ jährlich zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche binnen sechs Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Winnweiler einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 25. August 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Wagner.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1223 D. pr. den 26. August 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Haardt im Decanatsbezirke Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Haardt wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	6	3
4. Zinsen von Capitalien	8	56
zusammen .	266	59

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 533 fl 1 Xr jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Neustadt einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 25. August 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Wagner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ramberg, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Eckel, und

unterm 31. Juli l. J., daß die katholische Pfarrei

Queichheim, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Friedrich Bertram, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 8. August 1869 allergnädigst genehmigt, daß die bischöfliche Pfarrei Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Wilhelm Hirth übertragen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. August l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Becker, Pfarrer in Harthausen, die Pfarrei Dudenhofen, Königl. Bezirksamts Speyer, übertragen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, vom 11. August l. J. beginnend, den Oberförster Rudolph Compter in Stiftswald, Forstamts Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, nach § 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. August l. J., vom 16. August l. J. angefangen, auf die erledigte Stelle eines Postinspectors bei dem Oberpostamte Regensburg den Postbezirkskassier Theodor Marzell in Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

auf die hiedurch eröffnete Stelle eines Bezirkskassiers bei dem Oberpostamte Speyer den Rechnungscommissär bei der Postabtheilung der Generaldirection der Königl.

Digitized by Google

Verkehrsanstalten, Gustav Heunisch, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu befördern;

zum Postofficialen bei dem Oberpostamte Speyer den Assistenten im Rechnungs- und Revisionsbureau der Postabtheilung der Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten, Liborius Burger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 17. August l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dem Advocaten Daniel Gravius in Kaiserslautern die Genehmigung zum freiwilligen Rücktritte von seiner Berufsthätigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ertheilen und demselben die Fortführung seines Amtstitels aus allerhöchster Gnade zu gestatten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1869, wurden bestätigt:

das Gemeinderathsmitglied Franz Xaver Vogt als Adjunkt der Gemeinde Königsbach;

der bisherige Adjunkt zu Altenglan Jacob Hoffmann als Bürgermeister der Bürgermeisterei Altenglan;

das Gemeinderathsmitglied Georg Jung als Adjunkt der Gemeinde Altenglan;

das Gemeinderathsmitglied Friedrich Braun von Wolfstein als Bürgermeister der Bürgermeisterei Wolfstein;

das Gemeinderathsmitglied Friedrich Müller I. von Bisterschied als Adjunkt dieser Gemeinde;

das Gemeinderathsmitglied Jacob Kuhn von Niedermiesau als Adjunkt dieser Gemeinde;

ferner durch Beschluß vom 23. ejus.:

das Gemeinderathsmitglied Johannes Lorenz als Bürgermeister der Bürgermeisterei Contwig, und

das Gemeinderathsmitglied Heinrich Bärmann jun. als Adjunkt der Gemeinde Contwig.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. August l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Johann Friedmann von Steinfeld zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Niederbexbach, vom 1. September nächsthin an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. August 1869 wurde genehmigt, daß die erledigte II. Stadtmädchenschule im St. Magdalena-Kloster dahier der geprüften armen Schulschwester Anna Frey von Kapsweyer übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1869, wurde der Schulverweser Valentin Storck von Bruchweiler zum Verweser an der katholischen Schule zu Münchweiler, vom 1. September 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August l. J., wurde der katholische Lehrer Johannes Rieder von Knöringen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Essingen, vom 1. September l. J. an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Moskau.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. allergnädigst geruht, das erledigte Königl. Consulat in Moskau dem dortigen Königl. württembergischen Consul Joachim Julius Krafft zu übertragen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu München.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. Juli l. J. allergnädigst

Digitized by Google

zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Henry Toomy zum Consul in München ernannte Henry Horstman in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Bleistiftfabrikanten Conrad Konradty in Nürnberg wurde unterm 5. August l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Fabrikation einer blauen Broncefarbe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. August 1869 anfangend, verliehen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 7. August l. J. dem Bauschaffner Wilhelm Broc von Homburg auf eigenthümlich construirte Zimmeröfen und Luftheizöfen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 7. August 1869 anfangend;

unterm 14. August l. J. dem Baron Ludwig Almos von Lo Presti, Gutsbesitzer in Ungarn, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen der Eisenbahnen und der dazu gehörigen technischen und mechanischen Vorrichtungen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. August 1869 anfangend, und

unterm 15. August l. J. dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph in Berlin auf eine verbesserte Nähmaschine für Lederhandschuhe für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. August 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachstehender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikanten Heinrich Frank und Sohn in Vaihingen a/Enz unterm 22. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Bereitungsart von Cichorien-Extract,

des dem Desiré Bievez zu Haine Saint Pierre in Belgien unterm 23. October 1867 verliehenen und unterm 31. October 1867 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den bei der Fabrikation von Fensterglas in Anwendung kommenden Kühlöfen,

des der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg unterm 22. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der von ihr erfundenen Hinterladungs-Metall-Patronenhülse,

des den Piano- und Harmoniumfabrikanten J. und P. Schiedermayer in Stuttgart unterm 15. Juli 1868 verliehenen und unterm 21. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art von Pianinos mit eigenthümlicher Construction für den Saitenbezug,

des dem Jean Mathieu Deprez in Paris unterm 27. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte Zündnadelgewehr mit Hinterladung,

des den Maschinenfabrikanten Lüsse, Märky und Bernard in Carolinenthal bei Prag unterm 29. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Gries-Putz- und Sortirmaschine mit Aspiration und Centrifugal-Schalenspeisung, und

des dem William C. Selden in Paris unterm 1. August 1868 verliehenen und unterm 12. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Garnitur für Stopfbüchsen an Dampfmaschinen, hydraulischen Maschinen, für Fugen und andere analoge Organe.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. August 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme	Güter-Transport. Centner Pf	Einnahme	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme	Gesammt-Einnahme
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Juli 1869 . .	169007	66887 22	1595193 50	103467 46	1125040	77298 51	247653 59
„ „ 1868 . .	159754	63493 29	1341557 30	95682 23	1126759	77782 2	236957 54
Differenz	9253 mehr.	3393 53 mehr.	253636 20 mehr.	7785 23 mehr.	1719 weniger.	483 11 weniger.	10696 5 mehr.
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 1869	1070290	413520 19	9433176 70	665081 22	8043195	570221 33	1648823 14
in den gleichen Mon. 1868	998656	385716 56	9124345 60	662885 10	8223067	580007 51	1628609 57
Differenz	71634 mehr.	27803 23 mehr.	308831 10 mehr.	2196 12 mehr.	179872 weniger.	9786 18 weniger.	20213 17 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme	Güter-Transport. Centner Pf.	Einnahme	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme	Gesammt-Einnahme
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Juli 1869	47675	16362 4	377980 40	21340 10	644930	25450 14	63152 28
„ „ 1868	44184	15543 14	350430 50	20576 27	675808	26604 —	62723 41
Differenz	3491 mehr.	818 50 mehr.	27549 90 mehr.	763 43 mehr.	30878 weniger.	1153 46 weniger.	428 47 mehr.
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 1869 . . .	296575	95624 7	2361404 —	137267 10	4386150	174153 46	407045 3
in den gleichen Monaten 1868	268178	90409 20	2637165 80	165162 25	4579939	178982 54	434554 39
Differenz	28397 mehr.	5214 47 mehr.	275761 80 weniger.	27895 15 weniger.	193789 weniger.	4829 8 weniger.	27509 36 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Juli 1869	17204	3724	37	48418	30	1456	12	14500	318	—	5498	49
„ „ 1868	16613	3645	13	60551	70	1444	27	15740	354	54	5444	34
Differenz	591 mehr.	79	24 mehr.	12133	40 weniger.	11	45 mehr.	1240 weniger.	36	54 weniger.	54	15 mehr.
in den verfloſſenen 7 Monaten des Jahres 1869 . . .	108030	23818	16	430243	80	12826	59	131245	3039	54	39715	9
in den gleichen Monaten 1868	98056	21631	42	379915	60	10672	50	131820	3081	12	35385	44
Differenz	9974 mehr.	2216	34 mehr.	50328	20 mehr.	2154	9 mehr.	575 weniger.	41	18 weniger.	4329	25 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landſtuhl-Kuſeler Bahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im Juli 1869	11097	2352	6	95536	90	2628	20	12370	513	—	5493	26
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verfloſſenen 7 Monaten den Jahres 1869 . . .	73138	14898	6	478175	40	13717	42	68315	2555	42	31171	30
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juli 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	831	6	6	864	4	31	175	4	4	—	—	—	—	—	—	397	4	31
Kaiserslautern . .	697	6	6	1607	4	26	3931	4	11	—	—	—	141	4	34	750	4	43
Kandel	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	807	4	37	1292	4	—	—	—	—	—	—	—	452	4	31
Landstuhl . .	1	6	20	314	4	40	141	4	12	—	—	—	—	—	—	154	4	38
Neustadt	952	6	7	758	4	31	1550	4	31	—	—	—	85	4	36	27	4	57
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	68	6	9	248	4	32	220	4	4	—	—	—	83	4	17	70	5	3
Zweibrücken . .	1679	6	13	2252	4	46	72	4	13	62	6	6	—	—	—	994	4	25
Summa .	4234	6	9	6850	4	36	7381	4	13	62	6	6	309	4	30	2844	4	33

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juli 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Stück.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	3½	—	17	14	12	16	4½	5	—	—	—	29	24	1 42	1 21	1 20
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	7	8	8	30	19	1 30	1 24	— 54
Germersheim	3½	4½	6	18	16	14	18	4½	6½	5	6	5	30	16	1 36	1 —	— 54
Grünstadt	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	28	20	1 30	— —	— —
Homburg	3½	—	—	16	14	12	18	6	7	5	6	5	30	16	1 —	2 —	1 50
Kaiserslautern	3½	3½	6	16	14	12	16	3½	6	3	3½	4	28	18	2 —	1 40	1 20
Kandel	3½	4	4½	—	16	14	18	6	7	5	5	3	30	14	1 —	1 12	— 48
Kirchheimbolanden	3½	3½	5	—	16	14	18	3	6	5	5	5	28	16	1 20	1 30	1 16
Kusel	3½	—	—	—	14	10	16	4	7	3	3	5	27	16	— 48	1 25	1 40
Landau	3½	4	5	19	16	15	18	5	7	6	5	5	26	19	1 20	1 45	1 6
Neustadt	3	3½	—	18	16	12	18	4	6	5	5	5	32	19	2 —	1 45	1 10
Pirmasens	4	5	5½	—	14	10	16	4	6	5	6	5	30	16	1 20	2 —	1 12
Speyer	3	3½	6½	19	16	12	19	4	6	6	6	6	36	18	1 12	1 30	1 12
Zweibrücken	4	4½	5	18	16	12	16	4	5	5	5	5	28	16	— 56	2 4	1 50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 31. August 1869.

Inhalt:

Die Verhältnisse der Boten und Diener bei den Kreisregierungen betr. — Bekanntmachung, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betr.

Nro. 672 Pr. C. pr. den 24. August 1869.

(Die Verhältnisse der Boten und Diener bei den Kreisregierungen betr.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben zur Verbesserung der Lage der Boten und Diener bei den Königl. Kreisregierungen in allergnädigster Berücksichtigung wiederholt gestellter Bitten folgende Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1. Bei jeder Kreisregierung werden vier Botenstellen als statusmäßige bestimmt, welche mit einem Funktionsbezuge von 450 bis 600 fl des Jahres innerhalb der gewährten Etatsmittel zu dotiren sind, und zwar in widerruflicher Weise besetzt werden, jedoch bei Dienstleistung zu voller Zufriedenheit für den Fall der Erwerbsunfähigkeit durch Alter oder Unglück Aussicht auf ständige Unterhaltsbeiträge für die Boten und deren Wittwen und Waisen, welche kein für ihren Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik gewähren.

2. Diese statusmäßigen Botenstellen zählen zu den Subalterndiensten der Kategorie Beil. A der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April l. J. (Regierungsbl. 1869 S. 537 ff.) und sind in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 bis 4 daselbst zu besetzen.

3. Das Einrücken in die statusmäßigen Botenstellen wird durch die Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen bewilligt.

Die Präsidien der Königl. Regierungen haben in Eröffnungsfällen solcher Stellen wegen deren Wiederbesetzung an das Königl. Staatsministerium des Innern gutachtlich zu berichten, sich hiebei genau nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April l. J. und den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften zu

Digitized by Google

achten und vorzugsweise auf bereits erprobte Beiboten und Diener Rücksicht zu nehmen.

4. Die übrigen für den Dienst der Kreisregierungen erforderlichen Diener und Beiboten gehören zur Kategorie Beil. B der allegirten Allerhöchsten Verordnung.

Ihre Aufnahme erfolgt durch die Regierungspräsidien aus der Zahl derjenigen Militärbewerber, welchen die Vormerkung für solche Stellen bewilligt ist, gemäß §. 6 der Allerhöchsten Verordnung.

5. Die Wahl des Präsidialdieners bleibt den Präsidien aus der Zahl sämmtlicher Boten, Diener und Beiboten freigestellt.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu geben.

München, den 17. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
an dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth.

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau werden auf Grund der Art. 197 und 198 des Berggesetzes vom 20. März 1869 nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1.

Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ihrer Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, solange sie benützt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§. 2.

Im Tagbauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustraßen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 3.

Bei den unter dem jüngeren wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungs-Ebene des ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen muß, soferne sich die Besitzer nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeiniget haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Metern Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch Staatsverträge, durch die Concessions-Urkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Verbleiben.

§. 4.

Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere wasserreiche Gebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in die darunterliegenden Grubenbaue eindringen können.

§. 5.

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen ist, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Vorsichtsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

Digitized by Google

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

§. 6.

Alle Oeffnungen und Zugänge unter und über Tage zu Schächten, Gesenken, Bremsbergen, Bremsschächten, Ueberhauen, Roll- und Lichtlöchern und steil nach der Tiefe gehenden unbelegten Abbauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnen des Verschlusses in dieselben gelangen und ohne eigene Schuld hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsörter, Verschläge) sicher zu stellen.

§. 7.

Fördergefäße, Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von den vorbezeichneten Grubenbauen (§. 6) niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

II. Förderung.

§. 8.

Bei der Förderung in Schächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß oder Förderkorb so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 9.

In Förderschächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten, welche eine solche Teufe haben, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckentsprechende Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 10.

Sämmtliche Fördervorrichtungen, welche mit Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, sowie die Pferde- und Wasser-Göppel müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so beschaffen sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung der Dampfmaschine oder bei Wassergöppeln den Schützenregulator zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstande der letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann. Wo bei bereits vorhandenen älteren Fördermaschinen eine andere Bremsvorrichtung seither angewendet wird, darf dieselbe nur nach vorheriger Bewilligung des königlichen Bezirksbergamtes noch länger in Benützung bleiben.

§. 11.

Die Bremsvorrichtungen der Bremsberge müssen vollkommen gut construirt und zuverlässig stark sein.

Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Lattenverschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§. 12.

Der Stand des Abbremsers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit besorgen kann.

Im Falle die Schlepper das Abbremsen der Fördergefäße selbst zu besorgen haben, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Schlepper nicht genöthigt ist, in den Bremsberg selbst zu treten.

§. 13.

Während der Förderung ist das Betreten der Förderabtheilungen untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und die Uebergänge gehörig zu verwahren.

Digitized by Google

§. 14.

Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteknägeln oder mit einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 15.

Werden bei dem Einbauen von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke besondere Kabel angewendet, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für das Vorgelege) versehen sein.

§. 16.

In horizontalen Strecken, durch welche eine Förderung mit Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, daß von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

III. Fahrung.

§. 17.

Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Bei Tiefbauanlagen muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Ausgang aus der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18.

Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient in kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19.

In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens zehn Metern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benützt werden können.

§. 20.

Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestiget sein.

An der Hängebank, sowie an jeder Bühne müssen entweder die Fahrten wenigstens einen Meter hoch hervorstehen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

§. 21.

Die Benützung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des königlichen Bezirksbergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten festsetzt.

§. 22.

Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benützung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23.

Das Seil, die Befestigung am Seilkorbe und am Fördergefäße, sowie letzteres selbst müssen auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benützung zur Seilfahrt von einer damit betrauten zuverlässigen Person untersucht, und es muß dabei das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Digitized by Google

Wenigstens ein Reservefeil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24.

Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benützte Maschine lenkt, ist für die Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25.

Bei dem jedesmaligen Ein- und Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen verantwortlich ist, und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

§. 26.

Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen, sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27.

Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren, desgleichen in einer und derselben Schachtabtheilung Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

§. 28.

Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des königlichen Bezirksbergamtes. Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29.

Bei allen Fahrkünsten müssen im Schachte auch noch gewöhnliche Fahrten derart angebracht sein, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstandes der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

§. 30.

Alle im Betriebe stehenden Bremsberge, Bremsschächte und Roll-Löcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Roll-Löcher außerhalb der Fahrabtheilung, sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§. 31.

Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, ist während des Betriebes derselben nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale gestattet.

IV. Wetterführung.

§. 32.

Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Abteufen, Ueberhauen und Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33.

Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß der Abschluß von Jedermann sofort als solcher erkannt werden kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsleiter durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten solcher abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Digitized by Google

§. 34.

Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckentsprechende Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, solange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens vier vorhanden sein.

§. 35.

Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsleiter zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe, und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwicklung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsleiter die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37.

Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, sind vom Bergwerks-Eigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsleiter besondere Vorschriften für die Belegschaft zu erlassen:

1. über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;
2. über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;
3. über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die Bezeichnung der damit zu beauftragenden Personen;
4. über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;
5. über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Sicherheitslampen und bei der Schießarbeit.

Diese besonderen Vorschriften unterliegen der Bestätigung des königlichen Bezirksbergamtes, und müssen durch Verlesen und Anschlag auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung solche Vorschriften dem königlichen Bezirksbergamte nicht vorgelegt, so sind dieselben von Amtswegen zu erlassen.

Diese Vorschriften hat jeder, welcher auf dem Bergwerke beschäftiget ist und dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 38.

Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröffen benützt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39.

Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

Digitized by Google

§. 40.

Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benützt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41.

In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

§. 42.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsleiter oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter (matter und böser Wetter) mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

§. 43.

Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44

Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Letten oder sonstige Stoffe, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist verboten.

§. 45.

Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!" Kenntniß zu geben.

§. 46.

Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrloches ist untersagt.

§. 47.

Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse, sowie überhaupt in wetternöthigen Grubentheilen ist das Tabakrauchen verboten.

§. 48.

Wo ein Grubenbau einen passenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49.

Die in den §§. 43, 44, 45, 47 und 48 gegebenen Bestimmungen sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) und ähnlichem als Sprengmittel verwendeten Material maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Vorschriften noch zu treffenden Bestimmungen.

§. 50.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schramm hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51.

Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (Artikel 70 des Berggesetzes vom 20. März 1869) muß bei jedem betriebenen Bergwerke, ebenso auch bei den unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien mindestens jährlich, bei den Steinkohlenbergwerken aber mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Digitized by Google

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen, und ein kurzer Grubenaufstand hergestellt werden.

§. 52.

Es ist bei Strafe verboten, die Markscheiderstufen (markscheiderische Anhalts- und Eisenpunkte), welche vom Markscheider ausdrücklich als zur Verwahrung geeignet dem Betriebsleiter des Bergwerkes bezeichnet und im Zechenbuche vorgemerkt sind, auf irgend eine Weise zu beschädigen oder zu verrücken. Im Falle einer durch unvermeidliche Ursachen erfolgten Beschädigung muß bei Vermeidung von Strafe sofort Anzeige hievon beim königlichen Bezirksbergamte erstattet werden.

VII. Aufbereitung.

§. 53.

Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens dreißig Tage vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem königlichen Bezirksbergamte einreichen. Diese Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit enthalten, dann mit einer Bauzeichnung und dem hienach ergänzten Steuerkatasterplane belegt sein.

§. 54.

Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benützten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in ausreichender Zahl und Größe angelegt werden.

§. 55.

Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lager der Abfälle und Halden muß so weit von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspühlen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 56.

Bei den Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 57.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile dem Körper fest anliegen.

§. 58.

Uebertretungen der vorstehenden oberbergpolizeilichen Bestimmungen in den §§ 1 bis 57 werden, soferne nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden bedroht.

§. 59.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 2. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXIII. Landtages betr. — Die Fleischbeschau betr. — Dienstesnachricht. — Ordensverleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, für die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten, oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder als Gerichtsboten in der Pfalz bereits angestellt sind.

§. 2.

Die Prüfung findet in jedem diesrheinischen Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsanwalte und einem von dem Bezirksgerichtsdirector zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Zur Führung des Protokolls ist ein Secretär des Bezirksgerichts zu verwenden.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirksgerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwaltes der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Prüfungscommission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protokollführer verwendeten Secretäre.

§. 3.

Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4.

Spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1. mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers;

2. mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Betragen;

3. mit einem Ausweise über seine bisherige und dermalige Beschäftigung;

4. mit dem Nachweise über den Besuch eines von Unserem Staatsministerium der Justiz anzuordnenden Lehr- und Uebungscurses.

Bewerber, welche den vorgeschriebenen Curs nicht besucht haben, sind zur Prüfung nur auf Grund erlangter Dispens zuzulassen. Die Dispens kann von Unserem Staatsministerium der Justiz nur solchen Bewerbern ertheilt werden, welche den Nachweis über genügende sonstige Vorbereitung erbringen. Die etwa erlangte Dispens ist an Stelle des in Ziffer 4 erwähnten Zeugnisses dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen.

Bewerber, welche nicht wenigstens bis zum 30. Juni 1870 das Alter der Volljährigkeit erreichen, können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Begleitung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung nach dem Gesetze vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, wieder erlangt haben.

§. 5.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird. Sind für einen Ort mehrere Prüfungscommissionen bestimmt, so bleibt die Eintheilung der Bewerber an die einzelnen Commissionen vorbehalten.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Gegenstand der Prüfung ist das Civil-, Handels- und Wechselrecht, sowie das Civilprozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insoweit die Kenntniß derselben für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, die Ausdehnung der Prüfung auch auf die einschlägigen Materien des Straf- und Polizei-Strafverfahrens zu verfügen, insoferne und insoweit die Dienstverrichtungen der Gerichtsvollzieher hiefür in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Zur Bearbeitung jeder Aufgabe sind vier Stunden, Vormittags die Zeit acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von zwei bis sechs Uhr zu verwenden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf einer oder mehrerer Gerichtsvollzieheracte zu

Digitized by Google

bearbeiten. Welche Zeit hierauf zu verwenden ist, wird auf der Aufgabe bemerkt.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist zur Bearbeitung der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten praktischen Aufgabe nur der Gebrauch der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes dazu, der Gerichtsvollzieher-Ordnung, der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung und der Tax- und Stempelgesetze, — für die Bearbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben aber der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Generalienſammlungen sowie anderer gedruckter Hilfsquellen und etwaiger schriftlicher Auszüge daraus während der Prüfung gestattet.

Dagegen ist den Candidaten jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zum Protokolle zu constatiren. Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Klassification (§§. 11 und 12) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalklassification mit der Einreihung in die IV. Klasse (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche gleichzeitig mit je zwei Bewerbern zusammen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung je zweier Candidaten ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung in Ansehung Jedes derselben nach Maßgabe des §. 11 Absatz 2 zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 10.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind sämmtliche Verhandlungen mit einem tabellarischen Verzeichnisse der Geprüften, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden derselben angegeben sein müssen, unverzüglich und unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 11.

Die Censur und Klassification der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz.

Hiebei werden vier Noten und Klassen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 12.

Das Urtheil wird über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders geschöpft. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 13.

Nach Beendigung der Censur und Klassification der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz die Gesammtklassification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Klassen.

Die Gesammtklassification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Klassenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Probearbeiten festgesetzt. Die praktische Probearbeit wird hiebei zwei anderen schriftlichen Probearbeiten gleichgeachtet. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher ½ des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Klasse beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Klassen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Klassificirung der schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Gesammtziffer. Unter Gleichen geht derjenige Candidat dem anderen vor, welcher in der mündlichen Prüfung die bessere Befähigungsnote erlangt hat.

§. 14.

Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungscommission kostenfrei ausgestellt.

§. 15.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Schloß Berg, den 21. August 1869.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär
Böhm.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXIII. Landtages betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des XXIII. Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe allerhöchst zu ernennen geruht.

München, den 21. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Schlereth

Nro. 14985 B. pr. den 23. August 1869.

(Die Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beschließt auf Grund der Art. 131 Absatz 1 Ziffer 1 und 132 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehes, sowie der zum Verkaufe ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von gehörig qualifizirten Fleischbeschauern aufzustellen.

Mehrere benachbarte kleinere Gemeinden können einen gemeinschaftlichen Fleischbeschauer aufstellen.

§. 2. In den Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist diesen die Fleischbeschau zu übertragen.

Digitized by Google

Wer, ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer aufgestellt sein will, hat sich durch ein Zeugniß des Bezirks- oder Distrikts Thierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§. 3. Die Belohnung des Fleischbeschauers kann aus der Gemeindekasse geschehen.

Als Norm der jährlichen Belohnung hat in diesem Falle die Einwohnerzahl der Gemeinden zu gelten und soll auf jedes tausend Einwohner 25 fl als Minimalgehalt des Fleischbeschauers gerechnet werden.

Im Falle der Fleischbeschauer nicht aus Gemeindemitteln entschädigt wird, ist behufs Entschädigung desselben für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben, welche bei Farren, Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern den Betrag von 16 x, bei Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen den Betrag von 6 Kreuzern für jedes Stück nicht übersteigen darf.

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühr an den Fleischbeschauer geschieht durch den Gemeinde-Einnehmer auf Grund des durch den Bürgermeister zu visirenden und vollziehbar zu erklärenden Schlachtregisters des Fleischbeschauers.

§. 4. Nachgenannte Thiere, die behufs Verkaufes ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach dem Schlachten der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden: Ochsen, Farren, Stiere, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung mindestens zwei Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§. 5. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feilgeboten, noch verkauft werden.

§. 6 Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Ist der Bezirksthierarzt selbst Fleischbeschauer, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen endgiltig zu entscheiden.

§. 7. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen

§. 8. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren vor, so hat er dieselben vorläufig mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. Uebelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch.
2. Fleisch, welches von umgestandenen Thieren herrührt.
3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkaufe gebracht werden. Auch ist gegen die Zuwiderhandelnden die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

Digitized by Google

§. 10. Fleisch von kranken Thieren oder von Thieren, welche wegen schwerer Verletzungen geschlachtet worden sind, darf ausdrücklich nur als fehlerhaftes Fleisch feilgeboten werden, insoferne es der menschlichen Gesundheit nicht schädlich ist.

§. 11. Die technische Controle bei Durchführung vorstehender Bestimmungen wird den Bezirks- und Distrikts-Thierärzten übertragen.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 4, 5, 7 und 10 unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 131 Ziffer 1 und 132 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 13. Die den vorliegenden Gegenstand behandelnden ortspolizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Speyer, den 20. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstweisung für Fleischbeschauer.

§. 1.

Wer, ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich durch ein Zeugniß des Bezirks- oder Distrikts-Thierarztes über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

1. Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung;
2. Kenntniß der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachtthiere;
3. deßgleichen der innern Gesundheitszeichen der geschlachteten;
4. Kenntniß der in §. 15 dieser Dienstweisung angeführten Krankheits-Erscheinungen.

§. 2.

Nur solches Schlachtvieh und solches Fleisch untersteht der Fleischbeschau, welches zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist.

Bei Schlachtung von Thieren, deren Fleisch nicht zum Verkauf an Andere, sondern unmittelbar zum Genusse für den Besitzer verwendet werden soll, ist die Fleischbeschau nicht geboten.

§. 3.

Die Fleischbeschau zerfällt in die ordentliche, d. i. jene, welche auf Anzeige des Schlächters gemäß §. 4 der Oberpolizei-Vorschrift vom 20. August d. J. vorgenommen wird, und in die außerordentliche, d. i. jene, welche ohne Aufforderung oder Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers auf den Grund des §. 6 der genannten Oberpolizei-Vorschrift in dessen Verkaufslocal angestellt wird.

§. 4.

Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige des Schlächters so zeitig in dessen Schlachtlocal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§. 5.

Die Thiere, welche der ordentlichen Fleischbeschau unterstehen, muß der Fleischbeschauer sowohl vor dem Schlachten, im lebenden Zustande als auch nach dem Schlachten, bezüglich der Eingeweide und des Fleisches, einer genauen Untersuchung unterstellen.

§. 6.

Die Stellung des Schlachtthieres zur ordentlichen Schau im lebenden Zustande darf nur in Nothfällen d. i. dann unterbleiben, wenn das Thier zufällig in eine Lage gerathen ist, in welcher ohne augenblickliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen dienen könnte, z. B. bei Verwundungen, Knochenbrüchen, plötzlichem Aufblähen, Erstickungs-Anfällen, bei schweren Geburten, bei bedeutendem Vorfalle des Tragsacks oder bei Umstülpung desselben.

Digitized by Google

§. 7.

Der außerordentlichen Fleischbeschau untersteht sämmtliches Fleisch sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufslocalitäten der Metzger, Wurstmacher und sonstiger Fleischwaaren-Verkäufer vorfinden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet vorzunehmen.

§. 8.

Das zum Verkaufe als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Fleisch kann entweder genießbar und darum zum Verkaufe zulässig, oder ungenießbar und deßwegen zum Verkaufe unzulässig befunden werden.

§. 9.

Das zum Verkaufe überhaupt zulässige Fleisch ist entweder bankwürdig, zum Verkaufe in offener Fleischbank geeignet, oder es ist nicht bankwürdig. Das Letztere kann zum öffentlichen Verkaufe nur unter den in §. 10 der Oberpolizei-Vorschrift vom 20. August d. J. vorgeschriebenen Beschränkungen zugelassen werden.

§. 10.

Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachthieren kommende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch, d. i unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

§. 11.

Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem, zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten Zustande befunden, jedoch durch Zufälle der in §. 6 bezeichneten Art Schaden genommen haben, ist als bankwürdig zu betrachten, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind, und das Fleisch die in §. 10 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§. 12.

Geringe örtliche äußere oder innere Krankheitszustände, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat, und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen die Bankwürdigkeit des Fleisches, wenn solches nur sonst von guter Beschaffenheit ist (§. 10), nicht aus. Die einzelnen Theile, in denen sich solche kleine Schäden zeigen, sind jedoch sorgfältig ausscheiden zu lassen.

§. 13

Kalbfleisch, welches als bankwürdig erachtet werden soll, darf nicht von zu geringen oder zu jungen Kälbern herstammen und in Folge seiner Unreife Ekel erregen. Art. 132 des P.-St.-G.

§. 14.

Nicht bankwürdig, aber doch genießbar ist das Fleisch:

1. von verunglückten Thieren (§. 6), welche nicht unverzüglich nach dem Unfalle jedoch (je nach Wärme oder Kälte der Witterung) längstens 6–12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet worden sind;
2. von kranken Thieren, wenn die Krankheit ihrer Art nach den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt, erst im Beginne gewesen und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne vom Genuß auszuschließende Theile beschränkte.

§. 15.

Als ungenießbar, weil verdorben oder der Gesundheit schädlich und darum für den Verkauf unzulässig, gilt folgendes Fleisch:

a) wenn es blaß und wässerig oder von dunkler Farbe ist, oder übel riecht;
b) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist;
c) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen

Digitized by Google

dem Fleische wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen wahrnehmen läßt;

d) wenn das Blut dick und schwarz oder dünn und blaß ist;

e) wenn es von gehetzten oder krepirten Thieren stammt;

f) wenn es von Thieren herrührt, welche an Tollwuth, Milzbrand, Rinderpest oder von Schweinen stammt, die an Finnen oder Trichinen litten oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind;

g) wenn es von Thieren herkommt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß übelriechender Flüssigkeiten in der Brust und Bauchhöhle oder brandige Zerstörungen von Eingeweiden erfolgten;

h) von Thieren, die an Vergiftung zu Grunde gingen, dann von solchen, welche vom Blitze getödtet wurden und nicht sofort zum Ausbluten gebracht worden sind.

§. 16.

Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften ungenießbar und darum zum Verkaufe als Nahrungsmittel für den Menschen unzulässig erachtet, so ist dies dem Besitzer zu eröffnen und derselbe anzuhalten, mit dem Fleisch im Beisein des Fleischbeschauers eine solche Veränderung vorzunehmen, daß ein Verkauf zum menschlichen Genusse unmöglich wird.

§. 17.

Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als verdorben oder der Gesundheit schädlich und darum ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Amtshandlung zur Verfügung zu stellen.

§. 18.

Der Fleischbeschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darauf zu wachen, daß die etwaigen ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Schlachtbänken und Verkaufslocalitäten beachtet und Mißstände dieser Art beseitigt werden, nöthigenfalls aber dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ebenso hat der Fleischbeschauer die ihm zur Kenntniß kommenden Uebertretungen bezüglich der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten bestehenden Verordnungen zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 21. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Königl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. sächsischen Hofe, Staatsrath i. a. o. D., Grafen Maximilian von Reigersberg, vom 1. September l. J. an auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand treten zu lassen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksgeometer Adam Euler in Homburg in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 3. September 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichts-Ordnung betr. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometerstelle in Homburg betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kandel, Königl. Bezirksamts Germersheim und Königl. Rentamts Kandel. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1869 betr. — Die Abhaltung einer Prüfung für Lehrerinnen an den deutschen Schulen der Pfalz pro 1869 betr. — Die theologische Prüfung zur Aufnahme unter die Zahl der protestantischen Pfarramts-Candidaten für das Jahr 1869 betr. — Programm für das Octoberfest auf der Theresienwiese in München vom 3. bis 10. October 1869.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichts-Ordnung betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichts-Ordnung betr., werden in nachstehender Tabelle die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im diesrheinischen Bayern bisher giltigen Maße und Gewichte in die durch das Gesetz vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichts-Ordnung betr., festgestellten neuen Maße und Gewichte bekannt gemacht.

Bezüglich der Holzmaße wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die bestehenden Feldmaße bleiben nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. April l. J. bis auf Weiteres in Geltung.

München, den 13. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Tetto.

Digitized by Google

Verhältniß=

I. Längen=

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Fuß zu 12 Zoll oder zu 144 Linien = $129^{38}/_{100}$ Pariser Linien	= 0,2918592 Meter.
1 Zoll	= 2,43216 Centimeter.
1 Linie	= 2,0268 Millimeter.
1 bayer. Klafter zu 6 Fuß	= 1,751155 Meter.
1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß	= 2,918592 Meter.
1 bayer. Elle zu 2 Fuß $10^1/_4$ Zoll	= 0,833015 Meter.
1 geometrische Stunde, Post= oder Wegstunde = 12,703 Fuß	= 3,70749 Kilometer.

II. Flächen=

1 bayer. Quadratfuß zu 144 Quadratzollen	= 0,085182 □ Meter.
1 Quadratzoll	= 5,9154 □ Centimeter.
1 Quadratlinie	= 4,1079 □ Millimeter.
1 Quadratklafter zu 36 Quadratfuß	= 3,0665 □ Meter.
1 Quadratruthe zu 100 Quadratfuß	= 8,5182 □ Meter.
1 Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen	= 34,07272 Are.

III. Körper=

1 Kubik=Fuß	= 0,024861 Kubikmeter.
1 Kubik=Zoll	= 14,38721 Kub.=Centim.

IV. Hohlmaße für

1 bayer. Maßkanne zu 43 Decimal=Kubikzoll	= 1,06903 Liter.
1 bayer. Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 Kubikfuß	= 68,4177 Liter.

V. Getreid=

1 bayer. Metzen zu $34^2/_3$ Maßkannen	= 37,0596 Liter.
$^1/_2$ „ „ Viertel genannt	= 18,5298 Liter.
$^1/_4$ „ „ halbes Viertel genannt	= 9,2649 Liter.
$^1/_8$ „ „ Maßl genannt	= 4,6325 Liter.
$^1/_{16}$ „ „ halbes Maßl genannt	= 2,3162 Liter.
$^1/_{32}$ „ „ Dreißiger genannt	= 1,1581 Liter.
6 Metzen=Maß, Schäffel genannt	= 2,22358 Hektoliter.

Digitized by Google

Zahlen.

Maße.

Neues Maß.		Altes Maß.
1 Meter	=	3,42631 Fuß.
1 Centimeter	=	0,41116 Zoll.
1 Millimeter	=	0,4934 Linie.
1 Kilometer	=	0,269724 Stunde.
1 Meter	=	0,57105 Klafter.
1 Meter	=	0,34263 Ruthe.
1 Meter	=	1,20046 Elle.

Maße.

1 Quadrat-Meter	=	11,7396 Quadratfuß.
1 Quadrat-Centimeter	=	0,16905 Quadratzoll.
1 Quadrat-Millimeter	=	0,24343 Quadratlinie.
1 Ar	=	32,610 Quadratklafter.
1 Ar	=	11,7396 Quadratruthen.
1 Hektar	=	2,9349 Tagwerk.

Maße.

1 Kubik-Meter	=	40,2235 Kubikfuß.
1 Kubik-Centimeter	=	0,069506 Kubikzoll.

Flüssigkeiten.

1 Liter	=	0,93543 Maßkannen.
1 Hektoliter	=	1,46161 bayer. Eimer.

Maße.

1 Hektoliter	=	2,69836 Metzen.
1 Hektoliter	=	5,3967 Viertel.
1 Hektoliter	=	10,79342 halbe Viertel.
1 Hektoliter	=	21,58685 Maßl.
1 Hektoliter	=	43,17370 halbe Maßl.
1 Hektoliter	=	86,34739 Dreißiger.
1 Hektoliter	=	0,44973 Schäffel.

Digitized by Google

VI. Handels-

Altes Maß.	Neues Maß.
1 bayer. Pfund zu 32 Loth	= 560 Gramm.
1 Loth à 4 Quentchen	= 17,5 Gramm.
1 Quentchen	= 4,375 Gramm.
1 Centner zu 100 Pfunden	= 56 Kilogramm.
	= 1 Ctr. 12 Pfd. Zollgew.

VII. Medicinal- und

1 Pfund (Libra) = 12 Unzen	= 360 Gramm.
1 Unze = 8 Drachmen	= 30 Gramm.
1 Drachme = 3 Skrupel	= 3,75 Gramm.
1 Skrupel = 20 Gran	= 1,25 Gramm.
1 Gran	= 0,0625 Gramm.

VIII. Gold-, Silber-, Juwelen-

1 bayer. Mark zu 16 Loth	= 280 Gramm.
1 Loth zu 16 Pfenningen	= 17,5 Gramm.
1 Pfenning	= 1,09375 Gramm.
1 Krone (Goldgewicht)	= 3,24799 Gramm.
1 Sechzehntel	= 0,20300 Gramm.
1/2 „	= 0,10150 Gramm.
1/4 „	= 0,05075 Gramm.
1 Dukaten (Goldgewicht)	= 3,49038 Gramm.
1 Sechzehntel	= 0,21815 Gramm.
1/2 „	= 0,10907 Gramm.
1/4 „	= 0,05454 Gramm.
Das holländische Juwelenkarat	= 20,5894 Centigramm.

Digitized by Google

Gewicht.

Neues Maß.	Altes Maß.
1 Kilogramm oder Kilo = 1000 Gramm = 2 Zollpfund . .	= 1,785715 bayer. Pfund.
1 Dekagramm	= 2,2857 Quentchen.
1 Gramm	= 0,22857 Quentchen.

Apotheker-Gewicht.

1 Kilo = 1000 Gramm	= 2 Libra 9 Unzen 2 Drachm. u. 2 Skrupel.
1 Gramm	= 16 Gran.
1 Decigramm	= 1,6 Gran.
1 Centigramm	= 0,16 Gran.

und Perlen-Gewicht.

1 Kilogramm	= 3 Mark 9 Loth 2,28571 Pfenning.
1 Dekagramm	= — „ — „ 9,14286 „
1 Gramm	= — „ — „ 0,91429 „
1 Kilogramm	= 307 Kronen 14,11891 Sechzehntel.
1 Dekagramm	= 3 „ 1,26119 „
1 Gramm	= — „ 4,92612 „
1 Decigramm	= — „ 0,49261 „
1 Centigramm	= — „ 0,04926 „
1 Kilogramm	= 286 Dukaten 8,02732 „
1 Dekagramm	= 2 „ 13,84027 „
1 Gramm	= — „ 4,58403 „
1 Decigramm	= — „ 0,45840 „
1 Centigramm	= — „ 0,04584 „
1 Gramm	= 4,8569 holländische Juwelenkarate.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern.

Im Hinblicke auf die Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbezeichneten deutschen Regierungen in folgender Weise erzielt worden:

I. Königreich Württemberg.

Zu Folge Erklärung der Königl. württembergischen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1. Gegenüber den in Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen gemäß Artikel 140, 141 und 144 des württembergischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 in Verbindung mit Artikel 20 und 21 des württembergischen Gesetzes vom 13. August 1849, dann Artikel 3, 4 und 5 des württembergischen Strafgesetzbuches;

2. gegenüber den in den Artikeln 125, 132 und 133 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen besteht Gegenseitigkeit gemäß Artikel 284 Ziffer 2, 5 und Schlußsatz, Artikel 287 bis 289 des württembergischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 23 bis 25 des Gesetzes vom 13. August 1849, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verfolgung wegen der daselbst bezeichneten strafbaren Handlungen nur auf Antrag des beleidigten Theiles, der Gesandtschaft oder der vorgesetzten Dienstesbehörde der beleidigten Beamten zulässig ist.

II. Königreich Sachsen.

Nach dem revidirten sächsischen Strafgesetzbuche vom 10. October 1 86besteht Gegenseitigkeit:

1. bezüglich der in dem Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 116 bis 118, 121, 122 und 127 des sächsischen Strafgesetzbuches;

2. bezüglich der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Reate gemäß Artikel 139 bis 141 des sächsischen Strafgesetzbuches;

3. bezüglich der im Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 139 bis 141 des sächsischen Strafgesetzbuches in Betreff der Beleidigung von Gesandten; im Uebrigen gemäß Artikel 235 bis 237, 239, 241 und 246 des sächsischen Strafgesetzbuches.

III. Großherzogthum Baden.

Das badische Strafgesetzbuch bedroht im Artikel 596 Handlungen gegen einen befreundeten auswärtigen Staat, welche, gegen den Großherzog verübt, als Hochverrath anzusehen wären, und gewährt strafrechtliche Verfolgung auf Antrag des auswärtigen Staates nach Ermächtigung durch das Justizministerium unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Hienach wird Gegenseitigkeit als bestehend anerkannt:

1. in Betreff des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 586 bis 594 des badischen Strafgesetzbuches;

2. in Betreff des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 319 mit 299 des badischen Strafgesetzbuches;

3. in Betreff des Artikels 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 319 mit 297 des badischen Strafgesetzbuches, insoweit es sich um Beleidigung von Gesandten handelt.

IV. Großherzogthum Hessen.

Gegenseitigkeit besteht:

1. für die im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß

Digitized by Google

Artikel 129 bis 133, dann 135, 136 Ziffer 1 a und 154 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen;

2. für die im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 145 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen;

3. für die im Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen:

a) in Betreff der Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 146 und Titel XXXVII des hessischen Strafgesetzbuches,

b) in Betreff der übrigen durch Artikel 134 cit. vorgesehenen Straffälle gemäß Artikel 308 ff. des hessischen Strafgesetzbuches mit der Einschränkung, daß Beleidigungen nur auf Klage des Beleidigten (im Ehrenkränkungs-Verfahren) bestraft werden können.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit in Strafsachen in nachbezeichneter Weise erfolgt:

1. Gemäß Artikel 74 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858 besteht unbeschränkte Gegenseitigkeit bezüglich der im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 erwähnten strafbaren Handlungen.

2. Der Artikel 75 des oldenburgischen Strafgesetzbuches bietet in Betreff der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit soweit, als eine durch Worte oder Preßerzeugnisse (Artikel 8 des bayerischen Strafgesetzbuches) verübte Beleidigung des Staatsoberhauptes in Frage steht und die Verfolgung von dem Antrage der betreffenden Regierung bedingt ist.

3. Ehrenkränkungen gegen Gesandte oder Geschäftsträger werden gemäß Artikel 76 des oldenburgischen Strafgesetzbuches auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten strafrechtlich verfolgt.

Durch die Presse begangene Beleidigungen der bayerischen Staatsregierung oder der ihr untergebenen Behörden, dann Ehrenkränkungen jeder Art gegen bayerische Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen werden im Großherzogthume Oldenburg, wie die Verletzungen der Ehre überhaupt, strafrechtlich verfolgt.

Hienach wird bezüglich der in den Artikeln 132 und 133 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen als bestehend anerkannt.

VI. bis XI. Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer Linie und Reuß-Plauen jüngerer Linie.

Hier besteht Gegenseitigkeit auf Grund des für die thüring'schen Staaten gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches:

1. Gegenüber dem Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 77 bis 80 des citirten Strafgesetzbuches für die oben bezeichneten Staaten;

2. gegenüber dem Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 96 bis 98, dann 185 und 189 des citirten Strafgesetzbuches;

3. gegenüber dem Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches

a) in Betreff der Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 96 und 189 des citirten Strafgesetzbuches,

b) in Betreff der Beleidigung anderer Beamten und öffentlicher Behörden gemäß Artikel 189 ff. l. c. mit dem Vorbehalte, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag der beleidigten Person, bei öffentlichen Behörden auf Antrag der amtlichen Vorgesetzten erfolgt (Artikel 193 l. cit.).

Digitized by Google

XII. Herzogthum-Sachsen-Altenburg.

Die Bestimmungen des herzoglich Sachsen-Altenburgischen Criminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841, welche sich auf die Bestrafung der gegen auswärtige Staaten oder Regenten, deren Familienglieder und ihre mit öffentlichem Character bekleideten Bevollmächtigten verübten Reate beziehen, machen die strafrechtliche Verfolgung von einem Antrage der Betheiligten oder von dem Vorhandensein einer Gegenseitigkeits-Erklärung der betreffenden ausländischen Regierung nicht abhängig, verpflichten vielmehr die herzoglichen Strafgerichte zur Einschreitung von Amtswegen.

Hienach wird Gegenseitigkeit als bestehend anerkannt:

1. in Betreff des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 89 mit 81, 87, dann 26 und 30 des herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Criminalgesetzbuches;

2. in Betreff des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 90, 91, 92 desselben Criminalgesetzbuches;

3. in Betreff des Artikels 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 92 cit. insoweit, als die Beleidigung von Gesandten in Frage kommt.

XIII. Herzogthum Braunschweig.

Die Gegenseitigkeit wird anerkannt:

1. für die im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 86 mit 81 bis 85 des braunschweigischen Criminalgesetzbuches von 1840;

2. bezüglich der im Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate gemäß Artikel 94 des braunschweigischen Criminalgesetzbuches insoweit, als die strafbare Handlung von einem Inländer im Inlande begangen wurde;

3. bezüglich der im Artikel 133 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Beleidigung von Gesandten gemäß Artikel 94 cit. unter der zu Ziffer 2 angeführten Beschränkung.

XIV. bis XV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Gegenseitigkeit besteht:

für diejenigen durch die Presse verübten Reate, welche in Artikel 124 Absatz 2, dann 132, 133 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehen sind, gemäß Artikel 26 mit 12, 27, dann 28 und 29 der mecklenburgischen Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse von 1856.

XVI. Fürstenthum Waldeck.

Die Gegenseitigkeit wird im Hinblicke auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855 anerkannt:

1. gegenüber Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 74 mit 61 bis 66 des citirten Strafgesetzbuches;

2. gegenüber Artikel 125 des bayerischen Strafgesetzbuches mit Beschränkung auf die im Artikel 124 Absatz 2 bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß Artikel 75 des fürstlich waldeck'schen Strafgesetzbuches;

3. gegenüber Artikel 134 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß Artikel 76 a. a. O., insoweit die Beleidigung von Gesandten in Frage kommt.

XVII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Mit der fürstlich lippe-detmoldischen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1. gegenüber den Verfügungen des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß §. 86 des lippe-detmoldischen Criminalgesetzbuches vom 18. Juli 1843;

2. gegenüber den in Artikel 125 und 134 mit 133 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reaten insoweit, als §. 94 des lippe-detmoldischen Criminalgesetzbuches die Beleidigung auswärtiger Souveräne und ihrer

Digitized by Google

Familienglieder, dann die Beleidigung der diplomatischen Repräsentanten auswärtiger Höfe mit Strafe bedroht und durch § 95 cit. die Einleitung der Untersuchung von Amtswegen vorsieht, die Beendigung und Fortsetzung der Untersuchung aber von der landesherrlichen Genehmigung abhängig macht.

XVIII. Freie Stadt Lübeck.

Gegenseitigkeit wird als bestehend anerkannt:

1. bezüglich der im Artikel 114 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen, gemäß § 65 mit 60 ff. des Strafgesetzbuches für die freie und Hansestadt Lübeck vom 20. Juli 1863;

2. bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches gemäß §. 66 des erwähnten Strafgesetzbuches.

XIX. Freie Stadt Hamburg.

Gegenseitigkeit besteht:

für die in Artikel 132 mit 134 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten Reate, dann bezüglich der durch die Presse begangenen Beleidigungen von Gesandten gemäß §. 17 des hamburgischen Preßgesetzes vom 5. October 1849.

Vorstehendes wird zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 2. l. M. zur Kenntniß und Darnachachtung von Seiten der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden im Regierungsblatte und im Kreis-Amtsblatte der Pfalz veröffentlicht.

München, den 12. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Lutz. v. Hörmann. v. Darenberger,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär
Böhm.

Ad Nrm. Exh. 10856 F. pr. den 30. August 1869.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksgeometerstelle in Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 19. August l. J. № 9998 wurde die Bezirksgeometerstelle für den Messungsbezirk Homburg dem Messungs-Assistenten Wilhelm Fraaß zu Arnstein übertragen.

Speyer, den 24. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Hertlein.

Ad Nrm. Exh. 10892 F. pr. den 2. September 1869.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kandel, Königl. Bezirksamts Germersheim und Königl. Rentamts Kandel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Bauer in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kandel, Königl. Bezirksamts Germersheim und Königl. Rentamts Kandel, wird hiemit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) ausgeschrieben.

Durch die erfolgte Aufstellung eines besondern Einnehmers für die Gemeinde Kandel reihet sich besagte Einnehmerei nach ihren Erträgnissen von jährlich 1300 bis 1400 fl. in die II. Klasse ein und berechnet sich der Cautionsbetrag auf 3120 fl.

Speyer, den 29. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
Für den Director: Schwarz.
Hertlein.

Digitized by Google

Nro. 14541 B. pr. den 2. September 1869.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldienst-Expectanten protestantischer wie katholischer Confession, welche im Jahre 1865 die Seminar-Austritts-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, sowie für jene, welche sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, nimmt

Freitag den 1. October l. J.,
Morgens 8 Uhr,

zu Speyer im Gebäude des Königl. Schullehrer-Seminars ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörden belegt (vide §. 104 Abs. 3 des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Lehrer, Amtsblatt Jahrgang 1866 № 84 Seite 1496),

längstens bis zum 10. September l. J.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 14. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 14542 B. pr. den 2. September 1869.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Lehrerinnen an den deutschen Schulen der Pfalz pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli v. J. „die Bildung der Lehrerinnen betreffend" (Kreis-Amtsblatt 1868 № 64) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Prüfung der Lehramts-Candidatinnen protestantischer und katholischer Confession, welche an den deutschen Schulen der Pfalz als Lehrerinnen angestellt werden wollen,

Freitag den 1. October laufenden Jahres,
Vormittags 8 Uhr,

im Königl. Schullehrer-Seminargebäude zu Speyer ihren Anfang nimmt.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den Nachweisen über die genügende Vorbildung, sowie darüber wo diese erworben wurde, und amtlichen Zeugnissen über unverheiratheten Stand und über untadelhaftes religiöses und sittliches Verhalten versehen bis

längstens 10. September laufenden Jahres

der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Die Prüfungsgegenstände sind dieselben, wie sie in den §§. 20, 68 und 104 des Normativs über die Bildung der Lehrer vom 29. September 1866 (Kreis-Amtsblatt 1866 № 84 S. 1438, 1469 und 1497) für die männlichen Schulamts-Candidaten vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des Turnens, der Landwirthschaft, der Gemeindeschreiberei und des niederen Kirchendienstes. Die Prüfung aus der Musik kann auf Gesang und Klavier beschränkt werden; dagegen kommen weibliche Arbeiten als weiterer Prüfungsgegenstand hiezu.

Das Bestehen dieser Prüfung befähiget zur Anstellung an deutschen Mädchenschulen der Pfalz, in so lange die Geprüften unverheirathet sind.

Speyer, den 14. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh 1262 D. pr. den 31. August 1869.

(Die theologische Prüfung zur Aufnahme unter die Zahl der protestantischen Pfarramtscandidaten für das Jahr 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung (Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine) wird

Mittwoch den 3. November l. J.

dahier zu Speyer in dem Sitzungssaale der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen.

Es werden daher diejenigen Studirenden der Theologie, welche ihre akademische Laufbahn vollendet haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage des Geburtsactes, der vorgeschriebenen (Wand's Handbuch pag. 458) Zeugnisse, sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten curriculum vitae um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papier bei den betreffenden Decanatsvorständen einzureichen.

Denjenigen Candidaten, welche die Zulassung zu dieser Prüfung erhalten, wird der Text zur auszuarbeitenden Probepredigt, welche längstens bis 24. October vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat zugestellt werden.

Speyer, den 24. August 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Programm

für das

Octoberfest auf der Theresienwiese in München

vom 3. bis 10. October 1869.

A.

Pferderennen.

I. Hauptrennen.

a) Das sogenannte **erste Pferderennen** wird **Sonntag den 3. October** dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die ½ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden **12 Preise** vertheilt, nämlich:

Digitized by Google

als 1. Preis 50 Dukaten mit Fahne.
„ 2. „ 40 „ „ „
„ 3. „ 30 „ „ „
„ 4. „ 20 „ „ „
„ 5. „ 60 Gulden „ „
„ 6. „ 50 „ „ „
„ 7. „ 40 „ „ „
„ 8. „ 36 „ „ „
„ 9. „ 32 „ „ „
„ 10. „ 28 „ „ „
„ 11. „ 24 „ „ „
„ 12. „ 20 „ „ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 10 Gulden.

e) Die Renn-Numern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 3. October Morgens 7½ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierlichen Messe beizuwohnen.

II. Trabreiten.

a) **Donnerstag den 7. October Nachmittags** findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trab-Reiten** statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden **10 Preise** vertheilt, nämlich:

als 1. Preis 60 Gulden mit Fahne.
„ 2. „ 50 „ „ „
„ 3. „ 40 „ „ „
„ 4. „ 30 „ „ „
„ 5. „ 20 „ „ „
„ 6. „ 15 „ „ „
als 7. Preis 10 Gulden mit Fahne,
„ 8. „ 8 „ „ „
„ 9. „ 6 „ „ „
„ 10. „ 4 „ „ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

III. Nachrennen.

a) Am **Sonntag den 10. October Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Anzahl der Umritte wie beim ersten Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **10 Preise** bestimmt, nämlich:

als 1. Preis 60 Gulden mit Fahne.
„ 2. „ 50 „ „ „
„ 3. „ 36 „ „ „
„ 4. „ 30 „ „ „
„ 5. „ 24 „ „ „
„ 6. „ 20 „ „ „
„ 7. „ 16 „ „ „
„ 8. „ 12 „ „ „
„ 9. „ 10 „ „ „
„ 10. „ 8 „ „ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 fl.

d) Die Renn-Numern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens 7½ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich beim Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stim-

Digitized by Google

menmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

Joseph Köll, als Vorstand,
Max Schießl,
Georg Birzer,
Anton Wagner, und
Max Bauer jun., als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei den Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.
3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium).
4. Bei der jedesmaligen Renn-Numern-Verlosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preiseträgern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Thereſienwiese begibt.

   Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten sowie die Rennknaben haben bei den Rennen Jockey-Mützen und Jaquets oder seidene Jockey-Blousen, dann weiße Beinkleider und Wadenstiefel, sowie am rechten Arme die ihnen eingehändigte Numer zu tragen.

   Die Rennknaben müssen in diesem Reitkostüme schon bei der Einschreibung erscheinen.

   In anderer oder nicht reinlicher Kleidung Erscheinende werden zum Rennen nicht zugelassen.

   Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am 1. Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.
6. An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.
7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche oder diese ersetzende Mittel brauchen.

   Der Reitzaum darf die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten.

   Den Rennknaben ist nur das Tragen von Räder-sporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.
8. Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen zu richten.
9. Alle nähern Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

   Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichtes zu wenden.

Digitized by Google

B.
Festschießen.

Das Festschießen, welches aus **Vogel-, Scheiben-** und **Hirsch-Schießen** besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 4. October 1869** seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6 und für die Krone 4 Gulden.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
5. Sollte bis Donnerstag den 7. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

   Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand bereits verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 kr zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Scheibenschießen
mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten vier Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

   Das 1. Beste 40 fl — kr
   „ II. „ 20 „ — „
   „ III. „ 10 „ — „
   „ IV. „ 5 „ — „

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 3 Fahnen auf Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.
2. Die Einlage beträgt je 4 Gulden auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr gekauft werden, wovon jedoch die ersten 20 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

III. Scheibenschießen
mit Bürschstutzen.

1. Die ersten vier Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

   Das I. Beste 25 fl — kr
   „ II. „ 15 „ — „
   „ III. „ 10 „ — „
   „ IV. „ 5 „ — „

   Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die drei ersten mit Gemälden geziert sind.

Digitized by Google

Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die ersten drei gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage auf das Haupt beträgt 2 fl 24 Xr, und kann auf dem Haupte ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 Xr, auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden, wovon jedoch die ersten 10 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 Xr.

IV. Hirschschießen
mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das	I.	Beste	25 fl	—	Xr
„	II.	„	15 „	—	„
„	III.	„	10 „	—	„
„	IV.	„	5 „	—	„

nebst 9 Fahnen, wovon die ersten drei mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 Xr; auch können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

3 Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 Xr.

Als **besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen** werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabelvisire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und **ohne das geringste Merkzeichen ist.**

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.
4. Die Punktschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleich befundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden; sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Grade mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Grade zählen 8 Kreise.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 4. October bis Freitag den 8. October Abends.

Am Donnerstag den 7. October darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

7. Nach beendigten Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 10. October vor dem 2ten Pferderennen, an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, **persönlich** in Empfang zu nehmen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das betreffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Poletten zu bezahlen.

Digitized by Google

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 8. October seine Schieß-Polette dem Schützenactuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

    Hiezu wird bemerkt:

    a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

    b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

    c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimalzoll betragen, und

    d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

    e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12. Schlüßlich werden die Herren Schützen eingeladen, **Montag den 4. October um 9½ Uhr** mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr **im feierlichen Zuge** unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitgemacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 4. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

13. Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:

Die Herren Federl und Streiter.

Von Seite der Stadt:

Die Herren Schmid und Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München am 6. August 1869.

Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Der Bürgermeister:

v. Steinsdorf.

Pfaff, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 8. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Düngerfabrik Kaiserslautern. — Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1869. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, betreffend die Actiengesellschaft der Düngerfabrik Kaiserslautern, hier Abänderung der Gesellschaftsstatuten.

(Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu genehmigen, daß der Maurermeister Jacob Zobel von Grünstadt für sich und seine Kinder, unbeschadet der Rechte Dritter, den Familiennamen Zirkle annehmen und führen dürfe.

Schloß Berg, den 24. August 1869.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einwand dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 28. August 1869.

Königl. Bayerischer General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 14601 B. pr. den 21. August 1869.

(Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Düngerfabrik Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Statuten der Actiengesellschaft „Düngerfabrik Kaiserslautern“ eine Veränderung erfahren haben,

Digitized by Google

wird die hierüber errichtete Notariats-Urkunde und die die allerhöchste Genehmigung enthaltende Ministerial-Entschließung vom 12. Juni 1869, deren Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen worden ist, unter Bezugnahme auf den in der Beilage zu № 15 des Kreis-Amtsblattes von 1864 bekannt gemachten Gesellschaftsvertrag und auf die in der Beilage zu № 25 des Kreis-Amtsblattes von 1867 veröffentlichte Abänderung der Gesellschaftsstatuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 3. September 1869.

(Assisen der Pfalz für das IV. Quartal 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Beschließt

in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli nämlichen Jahrs, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das vierte Quartal 1869 am fünfzehnten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Nikolaus Duy um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am acht und zwanzigsten August 1869.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 30. August 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 24./28. August l. J. ist dem Beschlusse des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 3. dess. M. vermöge dessen der geprüfte Rechtscandidat Otto Osthelder von Speyer auf den Vorschlag des Königl. Gerichtsschreibers zur Aufstellung als erster Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Landau als geeignet bezeichnet wird, die Bestätigung ertheilt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. August 1869 wurde der bisherige Adjunkt Franz Schmidt als Bürgermeister der Gemeinde Großfischlingen und das Gemeinderathsmitglied Friedrich Engelhard als Adjunkt daselbst bestätigt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 78

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Nro. 7458.

(Die Actiengesellschaft der Düngerfabrik Kaiserslautern, hier Abänderung der Gesellschafts-Statuten betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Düngerfabrik Kaiserslautern" in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. April d. J. beschlossenen Abänderungen der Gesellschafts-Statuten und die hiernach aufgestellte neue Fassung der Statuten einschließlich des §. 4 bezüglich der schon im März 1867 genehmigten Erhöhung des Actiencapitals allerhöchst zu genehmigen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz hat hiervon die genannte Actiengesellschaft zu verständigen, auf die Bestimmung des Artikels 214 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches wegen Eintragung der Statuten-Abänderung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die abgeänderten Statuten nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Handels-Gesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen, sodann 3 Abdrücke hiervon anher vorzulegen.

Die Notariats-Urkunde vom 10. April l. J. folgt zur Aushändigung an die Gesellschaft nebst den übrigen Beilagen des Berichtes vom 10. Mai l. J. anruhend zurück.

München, den 12. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Statuten-Abänderung.

Vor uns Friedrich Böcking, königlich bayerischem Notar für den Gerichtsbezirk und mit dem Amtssitze Kaiserslautern, constituirte sich:

in Gegenwart von Herrn Franz Flamin Meuth, königlicher Regierungsrath und quiescirter Zuchthausinspector, in Kaiserslautern wohnhaft, hier in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der „Düngerfabrik Kaiserslautern", deren Statuten Allerhöchst genehmigt in unserem Acte vom fünfzehnten October achtzehnhundert drei und sechszig verbrieft wurden, in Folge statutenmäßiger Einladung durch Einrückung in die zu Speyer erscheinende „Pfälzer Zeitung" Numero neun und fünfzig vom elften März jüngst und in den in Ludwigshafen am Rheine erscheinenden „Pfälzer Kurier" Numero ein und sechszig vom dreizehnten März abhin, von welchen Zeitungen je ein Exemplar der betreffenden Nummer dem gegenwärtigen Acte beigeheftet wurde, welche gleichzeitig mit demselben zum Stempelvisa und

Digitized by Google

zur Registrirung werden vorgelegt werden, eine außerordentliche Generalversammlung der Actionäre der Actiengesellschaft „Düngerfabrik Kaiserslautern".

Als Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung sind in der Einladung angegeben:

1. Neuwahl des Vorstandes;
2. ein von mehreren Actionären eingebrachter Antrag, betreffend die Wiederaufnahme des vom Vorstande in der letzten Generalversammlung vorgelegten Antrags auf Abänderung der Statuten.

In Bezug auf den unter Numero zwei angegebenen Gegenstand gilt die heutige Generalversammlung ausweislich des durch den unterzeichneten Notar unterm dreizehnten Februar achtzehnhundert neun und sechszig errichteten Actes „Statuten-Abänderung" betreffend — als Fortsetzung der an demselben Tage stattgehabten Generalversammlung, da bei der vorgerückten Tageszeit dazumal die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Vorstande gestellten Antrag auf Statuten-Abänderung nicht weiter fortgesetzt werden konnte, weßhalb die Versammlung vom Vorsitzenden mit der Erklärung geschlossen wurde, daß die Berathung und definitive Beschlußfassung über die beantragte Abänderung in einer weiteren außerordentlichen Versammlung der Actionäre, zu welcher dieselben statutengemäß eingeladen werden würden, stattfinden solle.

Zunächst bestimmte nun der Vorsitzende des Vorstandes, welcher nach Paragraph siebenzehn der Statuten die Generalversammlungen eröffnet und leitet, aus der Mitte der anwesenden Actionäre den Herrn Jean Schön, Fabrikdirector, in Kaiserslautern wohnhaft, als Schriftführer der heutigen Generalversammlung und die Herren Carl Karcher, Kaufmann, und Eduard Karsch, Kaufmann, beide in Kaiserslautern wohnhaft, als Stimmzähler.

Hierauf wurden die Legitimationen geprüft, die Anwesenden mit der Zahl ihrer Stimmen verzeichnet, und ergab sich, daß die Anwesenden über drei Viertel des emittirten Actiencapitals vertreten und die Zahl der Stimmen achthundert und acht beträgt; die Versammlung war sonach mit Rücksicht auf den Gegenstand der Verhandlung beschlußfähig. Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen. Der Vorsitzende des Vorstandes, genannter Herr Meuth, machte die Generalversammlung mit den Gegenständen der heutigen Tagesordnung, beziehungsweise mit dem materiellen Inhalte der auf seinen Vorschlag abzuändernden Paragraphen der Statuten in ihrer abgeänderten Fassung bekannt. Der Abänderungsvorschlag lautet in seiner Fassung wörtlich wie folgt:

Abänderungs-Vorschlag.

§. 5. Absatz 1. Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen ausgefertigt und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes und dem Vorstande unterzeichnet.

§. 14. Die Generalversammlung findet statt:

a) alljährlich innerhalb drei Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres, welches vom ersten November an gezählt wird, also spätestens Ende Januar jeden Jahres;
b) wenn der Aufsichtsrath es für nothwendig erachtet;
c) wenn der Vorstand oder Actionäre, welche zusammen mindestens ein Zehntel des emittirten Actiencapitals repräsentiren, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes schriftlichen Antrag hierauf bei dem Aufsichtsrathe stellen.

In diesem Falle soll die Berufung spätestens vierzehn Tage nach Einlauf des Antrages erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 17. Absatz 3. Schlußsatz. Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, müssen die Anwesenden mindestens die Hälfte des emittirten Actien-

Digitized by Google

capitals vertreten und sind zwei Drittheile Stimmenmehrheit der vorhandenen Stimmen erforderlich.

B. Aufsichtsrath.

§. 19. Zur Ueberwachung der Geschäftsleitung wird ein Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre bestellt. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche durch Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von je zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Dabei ist selbstverständlich der Gesellschaft vorbehalten, eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmung durch Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen. Außerdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens der activen Mitglieder in der Art eintreten, daß derjenige Ersatzmann, auf den die meisten Stimmen fielen, zuerst einzutreten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 20. Der Aufsichtsrath wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit nnd in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlacten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Gewählten bekleiden ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres und sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Aufsichtsrathes.

Nothfälle ausgenommen übt der Stellvertreter die Functionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung. Dritten gegenüber hat jede von dem Einen oder dem Anderen Namens des Aufsichtsrathes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei oder nicht, findet nicht Platz.

Die Wahl als Vorsitzender oder Stellvertreter kann abgelehnt werden; die einmal angenommene Stelle kann nur gelegentlich eines Jahresabschlusses in der Generalversammlung niedergelegt werden. Die Ablehnung für

den Fall wiedererfolgender Wahl erfordert eine betreffende Anzeige in einer Aufsichtsrathssitzung drei Monate vor der Neuwahl.

§. 21. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

§. 22. In den Wirkungskreis des Aufsichtsrathes gehören außerdem insbesondere, unter Vorbehalt der nach §. 18 der Generalversammlung zugewiesenen Entscheidungen:

a) die Wahl des Vorstands, Vertrag mit demselben, dessen Instruction und Entlassung;
b) Abnahme der Berichte des Vorstandes;
c) Genehmigung zum Erwerb von Grundeigenthum, zu Errichtung von Neubauten, Anschaffung von Maschinen und Utensilien zum Betriebe und zur Erweiterung des Geschäftes;
d) Anstellung, Entlassung, Gehalt, Gratificationen und Cautionsleistung der Bediensteten der Gesellschaft, die einen fixen Gehalt von vierhundert Gulden und darüber beziehen;
e) Placirung der als Betriebscapital nicht verwendbaren Gelder;
f) Weitere Actienemission und deßfallsige Bedingungen.

§. 23. Der Aufsichtsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens halbjährig einmal. Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder auf Antrag des Vorstandes binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Digitized by Google

Der Aufsichtsrath ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig; er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes geschehen durch den Vorsitzenden, wie folgt:

Der Aufsichtsrath der Düngerfabrik Kaiserslautern:

N. N., Vorsitzender.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter, wie folgt:

Der Aufsichtsrath der Düngerfabrik Kaiserslautern.

N. N., Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Vorstand.

§. 24. Der vom Aufsichtsrath gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Vorstand besorgt die technische und commercielle Leitung des Geschäftes, sowie die gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist der Gesellschaft dafür verantwortlich. Der Vorstand hat die ihm nach Artikel zweihundert sieben und zwanzig bis zweihundert ein und vierzig (227—241) des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zugetheilten Rechte und Pflichten, soweit dieselben nicht durch diese Statuten oder besondern Vertrag modificirt sind. Er sorgt für die Wahrung aller Interessen der Gesellschaft, für die Beobachtung der Statuten, für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes.

Die Bestellung sowie der Austritt des Vorstandes ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft, (§. 12) Paragraph zwölf, durch den Aufsichtsrath zu veröffentlichen.

§. 25. Die Anstellung und Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Vorstandes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen zwei und zwanzig Littera d (§. 22 lit. d).

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und die Bilanz im Monate November herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsberichte im Laufe des Monats Dezember an den Aufsichtsrath in Vorlage zu bringen.

§. 26. Die weiteren Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes werden mittelst besondern Vertrags durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

§. 27. Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen, wie folgt:

Düngerfabrik Kaiserslautern.

Der Vorstand.

N. N.

§. 28. Dem Vorstande kann durch den Aufsichtsrath eine Stellvertretung beigegeben werden, welche im Falle der Verhinderung des Vorstandes unterzeichnet, wie folgt:

Düngerfabrik Kaiserslautern.

Der Vorstand.

In Stellvertretung:

Unterschrift.

D. Legitimation.

§. 29. Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl oder Bestellung eines Aufsichtsrathes oder Vorstandes vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden oder einer Stellvertretung des Vorsitzenden oder des Vorstandes durch den Aufsichtsrath ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultates des betreffenden Actes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

Titel V.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

§. 30. Das Inventar der Gesellschaft soll am ersten November jeden Jahres in Verbindung mit Bücherabschluß und Bilanz-Aufstellung aufgenommen werden.

Digitized by Google

Nur gute, zahlungsfähige Debitoren dürfen voll in dem Activbestand erscheinen, zweifelhafte nach einem entsprechenden Abzuge. Ferner sollen:

a) Rohmaterialien zum Tageswerth, indeß nicht höher, wie zum Ankaufspreis angesetzt;

b) bei Halbfabrikaten und fertigen Waaren zum Ankaufspreise der Rohstoffe lediglich die entsprechenden Fabrikationskosten beigeschlagen;

c) auf die für verkauften Dünger vorhandenen Ausstände zwei Prozent abgeschrieben werden;

d) vor allem fünf Prozent vom jeweiligen Betrage des Immobilienconto, sowie zehn Prozent vom jeweiligen Betrage des Maschinen- und Geräthschaften-Conto abgeschrieben werden;

e) laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften sowie kleine Anschaffungen sollen dem Fabrik-Unkostenconto, dagegen:

f) neue Maschinen und Geräthschaften, die an die Stelle abgegangener treten, zu dem Kostenpreis, sowie bedeutende Anschaffungen den betreffenden Conto's zugeschrieben werden;

g) der noch den Maschinenconto belastende Werth von abgängigen Maschinen, welche durch neue ersetzt werden, abzüglich der dafür noch zu erlösenden Summe, diesem Conto abgeschrieben werden.

§. 31. Die Prüfung der Bilanz nach den obigen Grundsätzen geschieht durch den Aufsichtsrath, welcher auch befugt ist, damit drei Actionäre zu betrauen.

Der definitive Abschluß derselben erfolgt durch die Generalversammlung.

§. 32. Der sich hienach ergebende Reingewinn wird folgendermaßen verwendet:

a) Mindestens fünf Prozent werden für den Reservefond zurückgelegt, bis derselbe ein Fünftel des Gesellschaftscapitals erreicht haben wird, eine höhere Dotirung des Reservefonds steht der jeweiligen Generalversammlung zu.

b) Alljährlich wird von der Generalversammlung ein Beitrag zum Arbeiter-Unterstützungsfond gewährt, der normaliter einhundert Gulden zu betragen hat, dessen Höhe übrigens mit Rücksicht auf Paragraph elf (§. 11) der Kranken-Unterstützungskasse für die Fabrikarbeiter unter Eintreffen der dort vorgesehenen Verhältnisse sich auf zweihundert Gulden erhöhen oder auf fünfzig Gulden vermindern kann.

c) Für Tantieme, die dem Vorstande laut Vertrag gebührt.

d) Der Rest bildet die den Actionären verbleibende Dividende.

Ferner erstreckt sich der Antrag auf folgende Abänderung der Statuten:

In den Paragraphen sechs, zwölf, fünfzehn, siebenzehn, achtzehn a, e, g, k und l, ferner fünf und dreißig und sechs und dreißig ist statt Vorstand zu setzen Aufsichtsrath.

In den Paragraphen achtzehn d, f und l und fünf und dreißig ist statt Geschäftsführer zu setzen Vorstand.

Der Vorstand, obgenannter Herr Regierungsrath Meuth, eröffnete hierauf die Berathung und Discussion über vorstehenden Abänderungsvorschlag beziehungsweise die weitere Fortsetzung derselben; darauf hin stellte der Actionär Herr Anwalt Hatry von hier den Antrag, die vom Vorsitzenden — wie auch in der zweiten Zeile von unten auf vorheriger Seite statt Vorstand zu lesen ist Vorsitzender, was hier sofort rectifizirend bemerkt wird — Herrn Meuth vorgeschlagene Abänderung der Statuten in vorstehender Fassung en bloc anzunehmen, dieser Antrag fand von Seiten der Herrn Actionäre Unterstützung und es wurde auf diesen Antrag hin die Abänderung der Statuten der Düngerfabrik Kaiserslautern in der vom Vorsitzenden Herrn Regierungsrath Meuth vorgeschlagenen und beantragten Weise und in vorstehender Fassung mit der einzigen Modification, daß in Paragraph drei und zwanzig Absatz eins statt „halbjährlich“ zu setzen ist „vier-

Digitized by Google

teljährlich," von der heutigen Generalversammlung beschlossen und gutgeheißen und sofort einstimmig en bloc angenommen, auch wurde der Auftrag gegeben, die Allerhöchste Genehmigung dieser Statuten-Aenderung nachzusuchen.

Waren auch zugegen folgende Actionäre der Düngerfabrik Kaiserslautern, als:

1. Heinrich Jänisch, Bierbrauer, in Kaiserslautern wohnhaft;

2. Jacob Best, Kaufmann, in Kaiserslautern wohnhaft;

3. Clemens August Reichard, Cigarrenfabrikant, in Kaiserslautern wohnhaft;

4. Doctor Carl König, Director und Techniker, in Kaiserslautern wohnhaft;

5. Ludwig Böcking, Kaufmann, in Kaiserslautern wohnhaft;

Was Alles durch den unterzeichneten Notar in Gemäßheit des Artikels zweihundert vierzehn des deutschen Handelsgesetzbuchs hiemit beurkundet wird.

Zeitaufwand: fünfzehn Stunden.

Worüber Act,

errichtet zu Kaiserslautern am zehnten April achtzehnhundert neun und sechszig im Casinolocale, vorgelesen in Gegenwart der Zeugen: Anton Seibert und Friedrich Anthes, beide in Kaiserslautern wohnhaft, welche mit sämmtlichen vorgenannten Comparenten und dem Notar nach Vorlesung unterschrieben haben.

Auf dem Originale sind unterschrieben:

F. Meuth. Clem. Aug. Reichard. E. Karsch. L. Böcking. Dr. König. Best. J. Schön. Jänisch. Carl Karcher. A. Seibert. F. Anthes. Böcking, Notar.

№ 508. vol. 117 I. fol. 17. Einregistrirt zu Kaiserslautern den zwanzigsten April 1869. Empfangen acht und zwanzig Kreuzer. Königl. Rentamt, für den I. verh. Königl. Rentbeamten, gez. Marx.

Für richtige Abschrift:
Der Königl. Notar
Böcking

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 9. September 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ausführung des Zollvereinsgesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betr. — Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1868. — Verzeichniß der im Monat August 1869 bestätigten Unteragenten. — Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Zollvereinsgesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die in §. 5 des Zollvereinsgesetzes, die Besteuerung des Zuckers betr. (Gesetzblatt vom 10. Juli 1869 № 67), vorbehaltenen Anordnungen zur Ausführung des gedachten, vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit tretenden Gesetzes von dem zuständigen Zollvereinsorgane festgestellt worden sind, werden dieselben, soweit erforderlich, in beifolgendem Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 23. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Auszug.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu § 2. Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „№ 19 oder darüber" oder auch „über № 19," sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
Haupt-Steueramt Magdeburg,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Berlin,
Haupt-Steueramt Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W,
" Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,

Digitized by Google

Haupt-Zollamt Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen ꝛc. ꝛc.

2.

Zu § 3. Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Görlitz,
" Halle,
" Magdeburg,
" für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach Anleitung des zuständigen Zollamtes in einfacher Ausfer-

Digitized by Google

tigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird ꝛc. ꝛc.

Die Vorschriften, welche für die Abfertigung von Zucker zum Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Ausführung des Schlußprotokolles zur Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker ꝛc. vom 25. April 1861 (Ges. vom 10. Juli 1861 Ges.-Bl. pro 1861/62 № 4) erlassen sind, bleiben, soweit sie nicht durch das Zollvereinsgesetz und durch diese Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft ꝛc. ꝛc.

Bestimmungen

über

die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirectivbehörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nro. 15258 B. pr. den 30. August 1869.

(Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1868 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collektengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 27. August 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1868 erhobenen Collektengelder.

Bezirksämter oder Decanate.	Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner zu Köpping im Regierungsbezirke von Niederbayern.			Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner zu Fischenbach, Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.			Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner zu Schönsee, Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.			Collekte für Erbauung eines neuen Kirchthurms und Erweiterung der protestantischen Kirche zu Gnöd.			Collekte für Erweiterung der protestantischen Kirche zu Hochspeyer.			Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner zu Arzberg, Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.			Sammlung für die durch Wetterschaden betroffenen unbemittelten Bewohner pfälzischer Gemeinden.			Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde zu Fechenbach, Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg.			Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Hochsberg Bezirksamts Ansbach.		
	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.	fl.	Xr.	p.
Bergzabern . . .	85	19	-	60	39	-	38	16	-	209	2	-	271	55	-	59	42	-	311	41	-	8	50	-	9	39	-
Frankenthal . . .	133	37	-	86	42	-	74	1	-	355	50	-	117	11	-	61	49	-	495	—	-	12	19	-	11	58	-
Germersheim . .	144	49	-	116	28	-	121	26	-	186	30	-	258	37	-	148	16	-	—	—	-	4	59	-	9	33	-
Homburg	75	47	-	43	18	-	32	—	-	92	—	-	276	2	-	13	55	-	288	2	-	—	—	-	—	—	-
Kaiserslautern . .	67	37	-	47	29	-	39	41	-	150	18	-	446	52	-	18	19	-	309	43	-	11	51	-	5	50	-
Kirchheimbolanden .	177	36	-	120	8	-	83	3	-	253	31	-	334	29	2	65	34	-	354	54	-	6	36	-	5	8	-
Kusel	67	55	2	37	31	2	29	15	2	183	52	-	357	23	2	45	46	-	288	9	-	1	45	-	—	—	-
Landau	90	2	-	47	37	-	39	14	-	272	50	-	364	—	-	43	12	-	705	34	-	21	44	-	10	24	-
Neustadt	45	34	-	24	49	-	41	35	-	605	40	-	847	14	-	70	6	-	112	8	-	7	50	-	1		-
Pirmasens . . .	49	14	-	38	32	-	27	38	-	82	26	-	250	56	-	22	12	-	—	—	-	3	48	-	6	2	-
Speyer	149	46	-	129	5	-	94	30	-	200	37	-	404	22	-	126	41	-	496	44	-	1	33	-	2	30	-
Zweibrücken . . .	100	55	-	80	55	-	76	18	2	351	43	-	344	23	-	131	35	-	363	3	2	5	22	-	6	30	-
Total .	1188	11	2	833	33	2	696	58	-	2944	19	-	4273	25	-	807	7	-	3724	58	2	86	37	-	67	34	-

Digitized by Google

Nro. 15702 B. pr. den 6. September 1869.

Verzeichniß

der im Monat August 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Scotti und Glas	Kaufleute	Germersheim	Expedientenhaus C. Brown u. Comp. in Havre, J. F. Siebers in Bremen	
Ottmann, C.	Kaufmann	Winnweiler	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Rheinstein, Gebrüder	Kaufleute	Obermoschel	Expedientenhaus Wilh. Stißer u. Comp. in Bremen	
Fließen, Friedrich	—	Germersheim	Hamburg-Amerikanische Paketschifffahrts-Gesellschaft, dann der Expedientenhäuser Mühlenbrok, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp in Antwerpen, Wambersic u. Sohn in Rotterdam, Th. Schmittger in Liverpool, Mac Iver in Liverpool u. J. R. Faaß in Havre	
Hepp, Heinrich	Agent	Odernheim		
Dexheimer, F.	—	id.	desgl.	Zurücknahme der Agentur
Martini, Sigmund	Kassier	Grünstadt	Lebens-Versicherungsbank in Gotha	
Vorwerk, Fr. Dr.	—	Speyer	desgl.	
Walz, Franz	—	id.	id.	Zurücknahme der Agentur
Saling, Daniel	Buchbinder	Kaiserslautern	Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“	
Keßler, Peter	Kaufmann	Speyer	desgl.	
Hollerith, Jean	—	Ludwigshafen	Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nordstern“	

Speyer, den 5. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 15363 B. pr. den 31. August 1869.

Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof.

Von dem Königl. Rectorate genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Montag den 18. October 1869

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:
in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Cursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Cursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Munsch;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Rector Dr. Kellermann;

Thierproductionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Conrad Wendler;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Cursen der Kreislandwirthschaftsschule, der Ackerbauschule und Vorbereitungsklasse durch die Herren Gottlieb Kellermann jun., Gottlieb Huber und Heinrich Brenner;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule, Buchführung in der Kreislandwirthschaftsschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn G. Huber;

Französische Sprache in den 3 Cursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn Antoine Hug;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft, nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des Königl. Rectors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oeconomie-Verwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firschling, G. Huber, G. Kellermann jun., J. Schmidt und Heinr. Brenner die Gesammt-Oeconomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland besteht und einen Viehstand von 25 Stück Rindvieh und vier Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum unmittelbaren Uebertritt in den I. Curs

Digitized by Google

der Königl. landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan, in die Königl Central-Thierarzneischule zu München, und der erfolgreiche Besuch des I. und II. Curses der Kreislandwirthschaftsschule zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem Königl Oberförster; auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40 Ziff. 4 des Gesetzes über die bayer. Wehrverfassnng zum einjährigen Freiwilligendienst ohne Prüfung zuzulassen.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl, vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl und ein Schulgeld von jährlich 12 fl zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 30. Juli 1869.

Der Königl. Rector:
Dr. C. Kellermann.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 20. August l. J. dem Buchhalter Heinrich W. Fischbach von Speyer auf die von ihm erfundene Vorrichtung an Eisenbahn- und anderen Wagenthüren, um das Einklemmen von Fingern ꝛc. zu verhindern — für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. August 1869 anfangend,

der Societé J. B. Lang et Comp. in Genf auf die von ihr erfundene Maschine zum Schärfen der Mühlsteine — für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend,

dem Formstecher Joseph Breyer von Frankenthal auf einen Apparat zum Uebertragen von Zeichnungen auf alle Stoffe — für den Zeitraum von drei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend, und

dem William Betts in London auf eine eigenthümliche Methode zur Herstellung von Metallkapseln mit seitlicher Stempelung, dann auf die hiezu erforderliche sowie auf jene Maschine, welche zur Befestigung der Metallkapseln auf den Flaschen ꝛc. dient, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Heinrich Wirth von Hof unterm 4. August 1867 verliehene, durch Cession an den Schmied Samuel Bog und Heinrich Mundorf, beide von Kriegsheim in Hessen, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen neuen Ruchadlopflug mit beweglicher Schaare wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. August 1869 anfangend,

das dem August Ponsard in Paris unterm 16. August 1868 verliehene, inzwischen in das Miteigenthum des François Eugène Boyenval in Paris übergegangene Privilegium auf ein neues Verfahren in der Fabrication von Gußeisen, Schmiedeisen und Stahl für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. August 1870 anfangend, und

das der Societät C. Tessié du Motay et Comp. in Paris unterm 22. August 1868 verliehene vierjährige Privilegium auf einen neuen Kippofen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. August 1872 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 13. September 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und der Schweiz betr. — Das Gesuch des Kunstgewerbevereines in München um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung betr. — Erbauung einer katholischen Kirche in Bergzabern, hier die Bewilligung einer Hauscollekte bei den Katholiken der Pfalz betr. — Concessionirung des Schiffs-Rhéders R. Odinet in Havre zur Beförderung bayerischer Auswanderer. — Den freiwilligen Verzicht auf die Eisensteingrube Mittelberbach betr. — Eröffnung des Schuljahres am Königl. Realgymnasium zu Speyer betr. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und der Schweiz betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai dieses Jahres zu Berlin abgeschlossene Handels- und Zollvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, so wird derselbe, nach vollzogenem Austausch der Ratificationen, in Gemäßheit der allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt № 14 vom 21. November 1867), und unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 6 des Vertrages zwischem Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. August 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

Der Königl. Staatsrath

v. Darenberger.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Dr. Prestele.

Digitized by Google

Handels- und Zollvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Mains belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits und

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich der Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen. A.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden. B.

Digitized by Google

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen oder

auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr

oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4. Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;

5. Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen,
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

6. Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,

Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,

Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

Garne in geschoerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie

Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

7. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen

Digitized by Google

Ansatz erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden bis spätestens am 5. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. Henning.
(L. S.)

gez. Herzog.
(L. S.)

gez. B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Digitized by Google

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Garten- und Futtergewächse, frische;

Kartoffeln;

Wurzeln, frische;

Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;

lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;

Heu, Laub, Schilf, Stroh;

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;

Steine, rohe,

edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

Münzgekräz;

Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;

Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;

Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;

Thierflechsen;

Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;

Branntweinspülig;

Treber;

Weinhefe, trockene oder teigartige;

Oelkuchen;

Kleie;

Spreu;

Holzasche;

Steinkohlenasche;

Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;

5. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

7. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentrans-

Digitized by Google

port dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten.

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,

die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,

Sämereien,

Stangen,

Rebstecken,

Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudation allfällig bestehenden Controlen.

Von allen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w.

Digitized by Google

aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Controlmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Caution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Controlmaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hiedurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A № 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A

Digitized by Google

M 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem andern Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Directivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikel 3 soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Control- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B §. 1 erwähnte zwei Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben befreit sind (Artikel 5 M. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlägshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt

Digitized by Google

worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Controlmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Artikel 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Artikels 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgaben-Entrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Artikel 5 № 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 5 № 6 und 7 nur die von den Directivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollcontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3 Die mit den gewöhnlichen cursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effecten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

Digitized by Google

4. Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

5. Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Art. 8 bezeichneten Verbrauchssteuern Giltigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansatz" der in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind. C.

IX. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen. D

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrik-Inhabers, Producenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

gez. Henning.
(L. S.)

gez. Herzog.
(L. S.)

gez. B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Digitized by Google

Anlage C.

Verzeichniß

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

a)	Für Wein, Most und Cider	7	Rp.	per Maß.
b)	„ Bier	3	„	„ „
c)	„ Wein und Bier in Flaschen	7	„	„ Flasche.
d)	„ Wein in Doppelfässern	7	„	„ Maß.

e) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1. Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von	15	Grad Cartier und weniger	22	Rp.	per Maß.
„	16	„	23	„	„
„	17	„	25	„	„
„	18	„	26	„	„
„	19	„	28	„	„
„	20	„	29	„	„
„	21	„	30	„	„
„	22	„	32	„	„
„	23	„	33	„	„
„	24	„	35	„	„
„	25	„	36	„	„
„	26	„	38	„	„
„	27	„	39	„	„
„	28	„	40	„	„
„	29	„	42	„	„
„	30	„	43	„	„
„	31	„	45	„	„
„	32	„	46	„	„
„	33	„	48	„	„
„	34	„	49	„	„

Digitized by Google

Bei der Stärke von 35 Grad Cartier und weniger 50 Rp per Maß.

" 36 " 52 " "

" 37 " 54 " "

" 38 " 55 " "

" 39 " 56 " "

" 40 " oder mehr 58 " "

2. Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen.

g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maß.

b) " Bier 4 Rappen per Maß.

c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.

d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maß.

e) " Weingeist und andere geistige Getränke:

1. Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem Schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.

2. Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.

g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maß.

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Wein, gewöhnlichem	16	Rp. per Maß.
b) Bier	10	" "
c) Luxuswein und Branntwein	30	" "
d) Weingeist	50	" "
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30	" per Flasche.

II. Von Getränken schweizerischen Ursprungs.

a) Wein	14	Rp. per Maß.
b) Bier	7	" "
c) Geistigen Getränken und Branntwein	21	" "
d) Weingeist	42	" "
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21	" per Flasche.
f) Obstwein	4	" per Maß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend

Digitized by Google

des Werths der Reben, nach Maßgabe der Katasterschätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum Fr. 12 per Jahr.

Uri:

Weingeist schweizerischen Ursprungs	25 Rp.	per Maß.
„ nicht schweizerischen Ursprungs	30 „	„
Wein und Branntwein, schweizerische	7½ „	„
„ „ „ nicht schweizerisch	8½ „	„

Schwyz — erhebt:

Von schweizerischen Weinen	4 Rp.	per Maß.
„ Branntwein, inländischem	21 „	„
„ „ ausländischem	30 „	„
„ fremden Weinen in Fässern	9 „	„
Von verpackten Weinen und Liqueurs:		
a) Vom Zentner	15 Frkn.	
b) Von der Flasche	30 Rp.	

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maß schweizerischem Wein	21 „	
„ „ „ fremdem Wein	28 „	
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23 „	
Von je 5 Maß Branntwein, schweizerischem	31 „	
„ „ „ „ ausländischem	42 „	
„ „ „ Weingeist, schweizerischem	65 „	
„ „ „ „ nicht schweizerischem	90 „	
„ „ „ Obstwein oder Bier	7 „	

Nidwalden:

Weingeist	15 Rp.	per Maß.
Branntwein	8 „	„
Wein, Schweizerischer	3 „	„
„ fremder	5 „	„
Bier	3 „	„
Obstwein	2 „	„
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maß berechnet)	36 „	„

Glarus:

Wein, schweizerischer, in Fässern	Fr. 2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	„ 4. 40	„

Digitized by Google

Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen . . . . . Fr. —. 20 die Flasche.
Obstwein . . . . . „ —. 30 per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabricirt, bezahlt, wenn er für den inneren Consum bestimmt ist . . . . . „ —. 22 per Maß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern . . . . . 5 Rp. per Maß.
„ „ in Flaschen . . . . . 15 „ per Flasche.
„ schweizerischer . . . . . 2 „ per Maß.
Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, schweizerischen Ursprungs . . . . . 3 Rp. per Maß.
Wein und Obstwein . . . . . 7½ „ „
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs . . . . . 12 „ „
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, schweizerische 14½ „ „
Dieselben, fremden Ursprungs . . . . . 20 „ „
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, schweizerische . . . 29 „ „
Ditto, fremden Ursprungs und feine Weine . . . . . 35 „ „

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht schweizerischen Ursprungs . . . . 10 Rp. per Maß.
Dergleichen, schweizerischen Ursprungs . . . . . 8½ „ „
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht schweizerischen Ursprungs für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad . . . 1 „ „
Wenn obige schweizerischen Ursprungs sind, je 10 pCt. des Ansatzes weniger, oder . ⅛ „ „
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht schweizerischen Ursprungs von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr ½ Maß 15 „ „
Ditto, schweizerischen Ursprungs . . . . . 10 „ „
Bier, fremdes . . . . . 4 „ „
Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein . . . . . Fr. 5. 70 per Saum
Bier . . . . . „ 2. — „
Wein, ausländischer, ordinärer, welcher bis an die Schweizergränze nicht höher als Fr. 1 die Maß zu stehen kommt . . . . . „ 1. — „

Digitized by Google

Bier, ausländisches . . . . . Fr. 1. — per Saum.

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1 die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Consumosteuer von 10 pCt. des Betrages der Factur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50	per Saum.
in Flaschen	„ —. 15	per Flasche.
Branntwein schweizerischen Ursprungs	„ —. 10	per Maß.
„ fremden Ursprungs	„ —. 15	„
Weingeist	„ —. 30	„
Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern	„ —. 30	„
Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen	„ —. 30	per Halbmaß.
Schweizerisches Bier	„ —. 75	per Saum.
Fremdes Bier	„ 1. —	„

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell außer Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Roden:

Bezieht keine Consumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubündten:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus andern Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr. 1. 20	per Ctr.	brutto.
Wein, feiner, in Fässern	„ 4. 80	„	„
„ „ in Flaschen	„ 7. 40	„	„
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:			
wenn schweizerischen Ursprungs	„ 4. 90	„	„
wenn nicht schweizerischen Ursprungs	„ 6. 75	„	„
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:			
Schweizerischen Ursprungs	„ 2. 15	„	„
nicht schweizerischen Ursprungs	„ 2. 50	„	„

Digitized by Google

Aargau:

Schweizerische Getränke:

Wein, Obstwein und Bier		1½ Rp.	per Maß.
Gebrannte Wasser aller Art		7 „	„

Fremde, d. h. nicht schweizerische Getränke:

Obstwein und Bier		3 „	„
Wein		6 „	„
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes		14 „	„

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt		Fr. 1. 30	per Ctr.
Branntwein, idem		„ 2. 25	„
Weingeist, idem		„ 2. 85	„

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)		Fr. 1. 50	per Ctr.
Weine in Doppelfaß		„ 3. —	„
Wermuth in Fässern		„ 3. —	„
Wein und Wermuth in Flaschen		„ 4. 50	„
Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen		„ 6. —	„
Weingeist		„ 6. —	„
Branntwein und Kirschenwasser		„ 4. 50	„
Liqueure in Fässern oder Flaschen		„ 6. —	„
Rum		„ 6. —	„
Bier		„ 3. —	„

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind tazirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier		Fr. 2. 20	per Ctr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke		„ 10. —	„ „
Weingeist		„ 20. —	„ „

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Digitized by Google

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Octroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Maß.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Genf:

Weine aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	Fr.	3.	50	per Saum gleich 150 Liter.
Weine, auswärtige	„	4.	90	„ „ „ „ „
Weine, feine, sogen. Liqueurweine	„	12.	20	„ „ „ „ „
Weine und Essig in Flaschen:				
in gewöhnlichen Flaschen	„	—.	12	per Stück.
in halben Flaschen	„	—.	06	„ „
Essig und Weine, verdorbene	„	3.	50	per Saum.
Weintrufe (v. 15. Sept. bis 31. März)	„	3.	50	„ „
„ (v. 1. April bis 15. Sept.)	„	1.	50	„ „
Bier	„	5.	55	„ „
Bier in Krügen oder in Flaschen	„	—.	05	per Krug oder Flasche.
Obstwein	„	3.	—	per Saum.
Branntwein und Weingeist in Fässern:				
Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohol	„	30.	—	„ „

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern	Fr.	22.	25	per Saum.
Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maß	„	—.	20	per Flasche.

Auszug aus dem Octroitarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4	Rp.	per Maß.
Branntwein	8	„	„ „
Weingeist und Liqueure	15	„	„ „
Liqueure in Flaschen	15	„	„ Flasche.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

Gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 neun und sechszig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerie-waaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerie-waaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte(n) Geschäfts$\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.)

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Nro. 15766 B. pr. den 8. September 1869.

(Das Gesuch des Kunstgewerbe-Vereines in München um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 1. August l. J. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Kunstgewerbe-Vereines in München um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Ausstellungsgegenständen nach dem vorgelegten Plane, wonach 6000 Loose à 30 Kr ausgegeben werden sollen und wonach die 249 Gewinnste in einem Werthe von 3 fl bis 250 fl stehen, für den Umfang des Königreiches bewilligt.

München, den 3. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 14852 B. pr. den 7. September 1869.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Bergzabern, hier die Bewilligung einer Hauscollecte bei den Katholiken der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem katholischen Fabrikrathe Bergzabern wurde unter dem Heutigen die Bewilligung zur Vornahme einer Hauscollecte bei den Katholiken im Regierungsbezirke der Pfalz zur Erbauung einer katholischen Kirche in Bergzabern für die Dauer der Monate September, October, November und Dezember l. J. ertheilt.

Speyer, den 4. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 14984 B. pr. den 1. September 1869.

(Concessionirung des Schiffsrhebers R. Obinet in Havre zur Beförderung bayerischer Auswanderer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli d. J. das Expedientenhaus R. Obinet in Havre die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Unterthanen nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise erhalten hat, wurde auf Antrag des genannten Expedientenhauses unter dem Heutigen der Kaufmann Carl Sieber in Würzburg als Generalagent nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." bestätigt was anmit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 19. August 1869.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.

Barthelmes.

---

pr. den 9. September 1869.

(Den freiwilligen Verzicht auf die Eisensteingrube „Mittelberbach" betr.)

Die Eisenhüttenwerksbesitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert haben vor dem unterzeichneten Amte erklärt,

Digitized by Google

daß sie auf die ihnen unterm 17. Dezember 1828 verliehene Concession zum Betriebe der Eisensteingrube „Mittelbexbach" auf den Gemarkungen von Ober- und Mittelbexbach, im Landgerichtsbezirke Waldmohr, freiwillig Verzicht leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen des Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 6. September 1869.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 10. September 1869.

(Eröffnung des Schuljahres am Königl. Realgymnasium zu Speyer betr.)

Die Inscription für sämmtliche Curse des Realgymnasiums pro 18⅞ wird am 1. October l. J. vorgenommen und die Nachprüfungen, sowie die Prüfung der neu eintretenden Schüler an den nächstfolgenden Tagen abgehalten.

Am 7. October beginnt der regelmäßige Unterricht in allen 4 Cursen, und haben sich daher die promovirten Schüler der Anstalt, dann diejenigen Schüler, welche einen Cursus zu repetiren beabsichtigen, längstens Tags zuvor, am 6. October, dem Rectorate unter Vorzeigung ihres jüngsten Curs-Zeugnisses zu sistiren.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz № 48 vom 22. Juli 1864) werden für den Eintritt in den I. Cursus alle Kenntnisse verlangt, die eine vollständige, mit 4 Jahres-Cursen versehene Königl. Lateinschule zu gewähren pflegt; es erstreckt sich daher das Examen auch über die Kenntniß der griechischen Sprache, soweit sie in einer Lateinschule gelehrt wird, das Absolutorium einer solchen Schule ist jedoch nicht erforderlich, indem die Erlangung der erforderlichen Vorkenntnisse auch auf dem Privatwege erfolgt sein kann. In die 3 obern Curse können nur solche neu eintretende Schüler aufgenommen werden, die durch eine Prüfung nachweisen, daß sie des Lehrstoffes der vorhergehenden Curse gehörig mächtig sind.

Die neu eintretenden Schüler haben außer einem Tauf- oder Geburtsscheine ein Zeugniß über genossenen Unterricht und über entsprechendes sittliches Betragen vorzulegen.

Das jährliche Schulgeld beträgt zwanzig Gulden und kann nur auf Grund eines amtlichen Dürftigkeits-Zeugnisses erlassen werden.

Für Auswärtige wird bemerkt, daß beim Königl. Rectorate eine Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufliegt.

Weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Speyer, den 10. September 1869.

Das Königl. Rectorat des Realgymnasiums,

Faber.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Nikolaus Bauer von Ilbesheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Vorbereitungsschule zu Mauchenheim, vom 15. September 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Simon Unterfeuger von Weidenthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Haßloch, vom 6. September 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 17. September 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten betr. — Die Verpflichtung der Feld- und Waldschützen betr. — Stiftung des in Bergzabern verstorbenen Franz Joseph Wendecker betr. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Pfründner-Pensionsvereins für das Jahr 1868. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Stuttgart. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, an Stelle der bisher bezüglich der technischen Lehramts-Prüfungen bestandenen und mit dem abgelaufenen Schuljahre außer Wirksamkeit getretenen Vorschriften den nachfolgenden neuen „Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten" Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und hiebei zu verordnen, was folgt:

I. Die ersten Lehramts-Prüfungen nach diesen neuen Bestimmungen haben noch im Laufe des Jahres 1869 stattzufinden; Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, in diesem Jahre hiefür einen späteren als den in §. 22 der Prüfungs-Ordnung festgesetzten Termin zu bestimmen.

II. Diejenigen Lehramts-Candidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramts-Prüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramts-Verweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramts-Prüfung zur Pflicht gemacht wurde, werden noch zu den Lehramts-Prüfungen der Jahre 1869 und 1870 zugelassen.

III. Die Lehramts-Candidaten, welche die zunächst für humanistische Anstalten bei Unserem Staatsmini-

Digitized by Google

sterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jährlich stattfindende Prüfung für das mathematische Lehramt mit Erfolg bestehen, sind bis auf Weiteres auch zur Anstellung an technischen Unterrichts-Anstalten befähigt.

IV. Bei Besetzung der Lehrstühle an der polytechnischen Schule in München sollen künftighin nicht die erfolgreiche Theilnahme an der regelmäßigen Lehramts-Prüfung, sondern vielmehr der Erwerb des Doctordiploms oder des Diploms einer technischen Hochschule, die Zulassung und erfolgreiche Thätigkeit als Privatdocent an einer Universität, technischen Hochschule oder Akademie oder hervorragende Thätigkeit als Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt und der Nachweis besonderer literarischer oder praktischer Leistungen in der Regel die Vorbedingungen für Erlangung einer Professur bilden.

V. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für Lehrer, welche in ständiger Weise nur an gewerblichen Fortbildungsschulen wirken wollen, besondere, nach den jeweiligen Bedürfnissen dieser Schulen zu bemessende Prüfungen anzuordnen oder sonstige, für eine gedeihliche Wirksamkeit derselben die nöthige Gewähr bietende Befähigungsnachweise zu verlangen.

VI. Wir behalten Uns vor, in besonderen Fällen Männer, welche sich durch literarische oder praktische Leistungen ausgezeichnet und ihre Lehrfähigkeit schon anderwärts in hervorragender Weise erprobt haben, ausnahmsweise von der regelmäßigen Lehramts-Prüfung zu dispensiren.

VII. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Schloß Berg, den 24. August 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Bestimmungen

über

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten.

§. 1.

Wer an einer technischen Unterrichts-Anstalt (Gewerbsschule, Industrieschule, Realgymnasium) als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten zu unterziehen.

Candidaten, welche in andern Staaten die Prüfungen für das höhere Lehramt mit Erfolg bestanden haben, können vom Königl. Staatsministerium — je nachdem das Ergebniß der ausländischen Prüfung die vollkommene Befähigung für die betreffende Lehrstelle nachweist — von der Theilnahme an der inländischen Lehramts-Prüfung befreit werden.

A. Technische Lehramts-Prüfungen.

§. 2.

Die Lehramts-Prüfungen werden alljährlich — und zwar gesondert für den Unterricht:

Digitized by Google

I. in den mathematischen Fächern,
II in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie, Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren, und
V. in den Handels-Wissenschaften

als gemeinsame Concurs-Prüfungen für sämmtliche Candidaten jeder der genannten einzelnen Gruppen abgehalten.

Separatprüfungen finden nicht statt.

I. Prüfungen für den Unterricht in den mathematischen Fächern.

§. 3.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung sowie durch den Nachweis bedingt, daß die in dem Studienplane der technischen Hochschule für Candidaten des mathematischen Lehramts vorgeschriebenen Fächer an einer polytechnischen Schule oder an einer Universität gehört wurden.

§. 4.

Die mathematische Lehramts-Prüfung umfaßt als Prüfungs-Gegenstände:

1. Algebra,
2. Geometrie (elementare und neuere),
3. Trigonometrie,
4. Differential- und Integral-Rechnung,
5. analytische Geometrie,
6. darstellende Geometrie,
7. Geodäsie,
8. Experimental-Physik,
9. mathematische Physik.

§. 5.

Aus jedem dieser Prüfungs-Gegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1 bis 3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 6.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfachs der Physik einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit im Experimentiren zu liefern.

Den Lehramts-Candidaten der Mathematik und Physik steht es frei, zu erklären, aus welchem dieser beiden Fächer sie einen Probevortrag halten wollen.

Das Thema für den mündlichen Vortrag wird aus den sämmtlichen Aufgaben, welche die Prüfungs-Commission für die von dem Candidaten gewählte Kategorie aufgestellt hat, von diesem selbst durch das Loos bestimmt.

Der mündliche Vortrag soll in der Regel nicht über eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen; doch ist die Prüfungs-Commission ermächtigt, unter Umständen mit demselben ein Colloquium zu verbinden.

II. Prüfung für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern.

§. 7.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung, sowie durch den Nachweis bedingt, daß die in dem Studienplane der technischen Hochschule für Candidaten des naturwissenschaftlichen Lehramts vorgeschriebenen Fächer an einer polytechnischen Schule oder an einer Universität gehört wurden.

§. 8.

Die naturwissenschaftliche Lehramts-Prüfung umfaßt als Prüfungs-Gegenstände:

1. Allgemeine Chemie,
2. analytische Chemie,

Digitized by Google

3. Experimental-Physik,
4. Elementar-Mechanik,
5. Mineralogie,
6. Geognosie,
7. Botanik,
8. Zoologie.

§. 9.

Aus der allgemeinen Chemie werden den Candidaten sechs, aus jedem der übrigen Prüfungs-Gegenstände drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1—3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 10.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfaches der Chemie einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit im Experimentiren und bezüglich der Mineralogie, Botanik und Zoologie den gleichen Nachweis einer entsprechenden Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Thieren zu liefern.

Den naturwissenschaftlichen Lehramts-Candidaten steht es frei, zu erklären, ob das Thema ihres Vortrags der Chemie, Mineralogie, Botanik oder Zoologie entnommen werden soll.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 auch für die naturwissenschaftliche Lehramts-Prüfung.

III. Prüfung für den Unterricht in den Realien.

§. 11.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch die Vorlage des Absolutoriums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, dann von Zeugnissen über gute sittliche Haltung, sowie durch den Nachweis eines mehrjährigen Studiums der allgemeinen und einschlägigen philologischen Wissenschaften an einer Universität oder — soweit diese Disciplinen dort vertreten sind — an einer technischen Hochschule bedingt. Ausnahmsweise können auch Lehramts-Candidaten, welche ihre Vorbildung an höhern Lehrer-Bildungsanstalten erhalten haben, zur Realien-Lehramts-Prüfung zugelassen werden, wenn sie besondere Nachweise hervorragender Befähigung liefern und sich auch praktisch schon im Lehrfache erprobt haben.

§. 12.

Die Realienlehramts-Prüfung umfaßt als Prüfungs-Gegenstände:

1. Die Fertigung eines größeren deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema,
2. Grammatik,
3. Stylistik,
4. deutsche Literaturgeschichte,
5. allgemeine
6. deutsche
7. bayerische } Geschichte,
8. Geographie.

§. 13.

Für die Fertigung des deutschen Aufsatzes kann je nach dem gegebenen Thema eine Arbeitszeit bis zu sechs Stunden gegeben werden; aus jedem der übrigen Prüfungs-Gegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1 bis 3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 14.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten und bezüglich des Lehrfaches der Geographie einen praktischen Nachweis seiner Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel für den geographischen Unterricht zu liefern.

Den Candidaten steht frei, zu erklären, aus welchem

Digitized by Google

der drei Fächer (deutsche Sprache, Geschichte oder Geographie) sie ihren Probevortrag halten wollen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des §. 6 Abs. 3 und 4 auch für die Realien-Lehramts-Prüfung.

IV. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen, Boſſiren und Modelliren.

§. 15.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch den Nachweis einer entsprechenden allgemeinen Vorbildung, welcher durch Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums, des Absolutoriums einer Lateinschule und einer Gewerbsschule, oder einer sonstigen höheren Bildungs-Anstalt geliefert werden kann; durch Vorlage von Zeugnissen über gute sittliche Haltung und durch den Nachweis bedingt, daß der Candidat mindestens ein Jahr lang eine Kunstgewerbsschule besucht und außerdem an einer polytechnischen Schule oder Kunstakademie sich eine höhere künstlerische Ausbildung erworben hat, worüber Zeugnisse und graphische Arbeiten beizubringen sind.

§. 16.

Die Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht umfaßt:

1. drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, wobei besondere Rücksicht auf darstellende Geometrie, Schatten-Construction und Perspective genommen wird;
2. eine Aufgabe aus dem Architekturzeichnen;
3. fünf Aufgaben aus dem Freihandzeichnen, und zwar
   a) 2 Aufgaben aus dem Ornamentenzeichnen (Zeichnen nach dem Runden und Componiren eines Ornaments),
   b) 2 Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ausführung einer antiken Büste und Contour einer ganzen Figur nach gegebenem Modell),
   c) 1 Aufgabe aus dem Landschaftszeichnen;
4. eine Aufgabe aus dem Modelliren.

§. 17.

Sämmtliche Zeichnungen sind nur soweit im Einzelnen auszuarbeiten, als es zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Candidaten nothwendig ist. Die Prüfungs-Commission wird übrigens Veranlassung nehmen, während der Prüfung bei den einzelnen Candidaten sich zu überzeugen, in wie weit dieselben auch die für eine ersprießliche Unterrichts-Ertheilung erforderliche Lehrgabe besitzen.

V. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.

§. 18.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch den Nachweis einer entsprechenden allgemeinen Vorbildung, sowie der für einen Lehrer der Handelswissenschaften erforderlichen theoretischen und praktischen kaufmännischen Ausbildung, dann durch Vorlage von Zeugnissen über gute sittliche Haltung bedingt.

§. 19.

Die Prüfung für die Handelswissenschaften umfaßt als Prüfungs-Gegenstände:

1. Handelsgeographie mit Handelsgeschichte,
2. Maß-, Münz- und Gewichtskunde,
3. kaufmännische Arithmetik,
4. kaufmännische Correspondenz,
5. Handelsrecht,
6. Wechsellehre,
7. einfache und doppelte Buchhaltung,
8. Bank- und Versicherungswesen,
9. Waaren- und Wechselcalculation.

§. 20.

Aus jedem dieser Prüfungs-Gegenstände werden den Candidaten drei Fragen oder Aufgaben einzeln zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt und für jede derselben je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit 1—3 Stunden Arbeitszeit gewährt.

§. 21.

Außer der schriftlichen Prüfung hat jeder Candidat

Digitized by Google

über ein mindestens 24 Stunden vorher gegebenes Thema einen mündlichen Vortrag zu halten. Den Lehramts-Candidaten steht es frei, zu erklären, aus welchem speziellen Zweige der Handelskunde sie den Probevortrag halten wollen.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des §. 6 Abs. 3 und 4 auch für die Handels-Lehramts-Prüfung.

§. 22.

Die sämmtlichen Lehramts-Prüfungen werden jährlich im Laufe des Monats October in München abgehalten. Der Beginn derselben wird wenigstens zwei Monate vorher durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten öffentlich bekannt gemacht.

§. 23.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedes Jahr — soferne in der öffentlichen Bekanntmachung nicht ein anderer Termin ausdrücklich angeordnet wird — bis 1. September beim Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Außer den in den vorstehenden Bestimmungen näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist den Gesuchen noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

§. 24.

Wer bei einer Lehramts-Prüfung als unbefähigt erklärt wurde, kann nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres zur Prüfung aus denselben Fächern und zwar nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß er sich über eine entsprechende Fortsetzung seiner Studien auszuweisen vermag.

§. 25.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entscheidet über die Zulassungsgesuche und läßt denjenigen, welche sich innerhalb der oben angegebenen Frist gemeldet haben, die Eröffnung über die erfolgte Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zustellen.

Die zugelassenen Lehramts-Candidaten haben sich an dem bezeichneten Tage persönlich unter Vorlage ihrer Admissionsdecrete bei dem hiefür bestimmten Mitgliede der Prüfungs-Commission zu melden, und dort die näheren Anordnungen über die Tage, die Reihenfolge der Prüfungen, die Prüfungslocale und die Ordnung ihrer Plätze während der Prüfungen u. s. w. entgegenzunehmen.

§. 26.

Zur Vornahme der Lehramts-Prüfungen wird alljährlich vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine besondere Prüfungs-Commission ernannt, welche unter dem Vorsitze eines Königl. Ministerial-Commissärs aus Professoren der polytechnischen Schule besteht und nöthigenfalls durch Professoren der Universität, der Königl. Akademie der bildenden Künste, der Industrieschulen, Kunstgewerbschulen und Realgymnasien, sowie durch Beisitzer aus dem Handels- und Fabrikstande verstärkt werden kann.

Diese Prüfungs-Commission gliedert sich nach den einzelnen Gruppen der Lehramts-Prüfung in fünf Abtheilungen, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mitglied der Commission mehreren Abtheilungen gleichzeitig angehört.

Jeder Abtheilung wird ein Schriftführer beigegeben.

§. 27.

Die gesammte Prüfungs-Commission versammelt sich

Digitized by Google

vor Beginn der Prüfungen behufs Festsetzung der Tage und der Reihenfolge der Prüfungen, sowie Aufstellung von leitenden allgemeinen Grundsätzen, welche bei Vornahme der Prüfungen, bei Gestattung etwaiger Hilfsmittel, Berechnung und Feststellung der Noten u. s. w. maßgebend sein sollen, und ebenso nach Schluß der Prüfungen zur Besprechung des Ergebnisses derselben und Stellung etwa hiedurch veranlaßter Anträge an das Königl. Staatsministerium.

Die Festsetzung der Fragen und Aufgaben, die Regelung der Aufsicht während der Prüfung, die Correctur der schriftlichen Aufgaben, und die Feststellung der Noten bleibt jeder Abtheilung der Prüfungs-Commission für die betreffende Gruppe der Lehramts-Prüfung überlassen.

§. 28

Die Fragen für die schriftlichen Bearbeitungen, sowie die Aufgaben aus dem Zeichnen und Modelliren und die Themata für die mündlichen Vorträge werden von den betheiligten Fachprofessoren entworfen und von jeder Prüfungs-Commissions-Abtheilung in collegialer Berathung festgesetzt.

§. 29.

Die Aufsicht während der schriftlichen Bearbeitung der Aufgaben wird von einzelnen Mitgliedern der Prüfungs-Commission nach einem vorher zu vereinbarenden Turnus geführt

Welche Hilfsmittel bei Bearbeitung der Fragen und Aufgaben zugelassen werden, bestimmt die Prüfungs-Commission; die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht für die betreffende Aufgabe die letzte Note, im Wiederholungsfalle die Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§. 30.

Jede Bearbeitung einer Frage oder Aufgabe wird nach dem Notenschema:

1 = vorzüglich,
2 = sehr gut,
3 = gut,
4 = mittelmäßig,
5 = gering

beurtheilt und das arithmetische Mittel aus sämmtlichen Noten bestimmt die Hauptnote der schriftlichen Prüfung.

Bei der Realien-Lehramts-Prüfung ist die Note aus dem schriftlichen Aufsatze dreimal in Ansatz zu bringen.

Bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht wird je eine Note für das Linearzeichnen, Architekturzeichnen, Ornamentenzeichnen, Figurenzeichnen, Landschaftszeichnen und Modelliren gegeben, und bestimmt das arithmetische Mittel aus diesen 6 Einzelnoten der Hauptnote.

§. 31.

Außer der Hauptnote kann bei der mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehramts-Prüfung noch eine besondere Note für Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte ermittelt werden durch Aufsuchen der arithmetischen Mittel:

1. aus den 18 mathematischen Fragen,
2. aus den 6 physikalischen und 3 geodätischen Fragen,
3. aus den 9 chemischen und 3 mechanischen Fragen, und
4. aus den 12 naturgeschichtlichen Fragen.

§. 32.

Bei Berechnung der arithmetischen Mittel ist nur die erste Decimale mit Berücksichtigung der zweiten zu bestimmen, und für die Festsetzung der Hauptnoten gilt das arithmetische Mittel:

1 bis 1,5 = I
1,6 bis 2,5 = II
2,6 bis 3,5 = III
3,6 bis 4,5 = IV
4,6 bis 5 = V.

§. 33.

Die schriftlichen Bearbeitungen werden zunächst von demjenigen Mitglied der Prüfungs-Commission, welches

Digitized by Google

die einschlägige Frage oder Aufgabe gegeben hat, censirt und circuliren dann bei den übrigen Mitgliedern der betreffenden Abtheilung der Prüfungs-Commission. Die Bestimmung der Noten geschieht in einer Sitzung der Commissions-Abtheilung auf Vortrag des mit der Censur betrauten Mitglieds durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vortragenden Mitglieds.

In analoger Weise ist bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht zu verfahren.

§. 34.

Die mündlichen Probevorträge und die praktischen Demonstrationen haben vor versammelter Abtheilung der Prüfungs-Commission stattzufinden. Die Noten hieraus werden nach dem Notenschema des §. 30 sofort nach dem Abtreten eines jeden Candidaten nach collegialer Berathung durch Abstimmung festgesetzt.

§. 35.

Auf Grund der drei Hauptnoten; für die schriftliche Prüfung, den mündlichen Probevortrag und die praktischen Demonstrationen werden hierauf von jeder Prüfungs-Commissions-Abtheilung nach collegialer Berathung unter Berücksichtigung aller während der Prüfung bezüglich des einzelnen Candidaten gemachten Wahrnehmungen durch Beschluß die Befähigungsnoten:

I vorzüglich befähigt
II sehr gut befähigt
III gut befähigt,

für die Lehramts-Candidaten der betreffenden Abtheilung festgesetzt. Hiebei ist ausdrücklich beizufügen, für welches Lehramt (mathematisches, naturwissenschaftliches, Realien-, Handels-Lehramt, für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichts) der Candidat befähigt ist; auch ist die Prüfungs-Commission ermächtigt, in Anwendung des §. 31 bezüglich der Befähigung für einzelne Lehrfächer das Ergebniß der Prüfung gesondert zu constatiren.

§. 36.

Bei der Prüfung für den Zeichnungs-Unterricht, wo kein mündlicher Probevortrag und keine praktischen Demonstrationen stattfinden, sind bei Bemessung der Befähigungsnote außer der Hauptnote aus den gelieferten Zeichnungen die während der Prüfung nach Maßgabe des §. 17 bezüglich der Lehrgabe des Candidaten gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

Bei der Handels-Lehramts-Prüfung fällt selbstverständlich eine Note aus praktischen Demonstrationen weg.

§. 37.

Ein Candidat, welchem die Befähigungsnote III nicht mehr zuerkannt werden kann, hat die Prüfung nicht bestanden, und erhält kein Prüfungszeugniß.

§. 38.

Ueber die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse, sowie über die Abstimmungen hat jede Abtheilung der Prüfungs-Commission ein Protokoll zu führen, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zu unterzeichnen und bei der Schlußberathung der gesammten Prüfungs-Commission dem vorsitzenden Königl. Ministerial-Commissär zu übergeben ist.

Jedes Commissionsmitglied kann die Aufnahme eines etwaigen Separatgutachtens in dieses Protokoll verlangen.

Ueber die Plenarberathungen der gesammten Prüfungs-Commission wird gleichfalls Protokoll geführt.

§. 39.

Das Prüfungszeugniß hat außer der Gesammt-Befähigungsnote die Hauptnote der schriftlichen Prüfung, die Note aus dem mündlichen Probevortrage und die Note aus den praktischen Demonstrationen zu enthalten und wird vom Vorsitzenden der Prüfungs-Commission sowie den Mitgliedern der bei der Prüfung betheiligten Abtheilung unterzeichnet. — Das Prüfungszeugniß wird den mit Erfolg geprüften Candidaten unter der von denselben angegebenen Adresse zugestellt.

Digitized by Google

§. 40.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine praktische Befähigung entweder als Assistent an einer Unterrichtsanstalt oder durch Ertheilung von Privatunterricht, Verwendung in Laboratorien oder durch sonstige, durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisbare Fortbildung zu vervollkommnen.

B. Theilnahme an andern Lehramts-Prüfungen.

§. 41.

Wer als Lehrer der neuern Sprachen an einer technischen Unterrichtsanstalt verwendet werden will, hat an denjenigen Prüfungen Theil zu nehmen, welche nach Maßgabe der jeweils bestehenden Anordnungen beim Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jährlich für Ertheilung des Unterrichts in den neuern Sprachen an den humanistischen Lehranstalten abgehalten werden.

§. 42.

Die Anstellung als Lehrer der lateinischen Sprache an den Realgymnasien ist durch das Bestehen der philologischen Lehramts-Prüfung bedingt.

§. 43.

Wer als Lehrer der Mechanik und Maschinenkunde an einer technischen Unterrichtsanstalt verwendet werden will, hat nachzuweisen:

1. daß er das Absolutorium der mechanisch-technischen Abtheilung einer technischen Hochschule besitzt;

2. daß er mindestens zwei Jahre auf seine Ausbildung in der praktischen Mechanik mit Erfolg verwendet hat und

3. daß er im Stande ist, Unterricht zu ertheilen, was durch einen in Gegenwart des Directors vor dem Lehrerrath der mechanisch-technischen Abtheilung der polytechnischen Schule in München zu haltenden Vortrag über ein gegebenes Thema, an welchen sich ein Colloquium anschließen kann, zu erproben ist.

§. 44.

Hierüber erhält der geprüfte Lehramts-Candidat in analoger Anwendung der §§. 34, 35, 37 und 39 ein vom Directorium der polytechnischen Schule ausgefertigtes und von den Mitgliedern des Lehrerrathes der mechanisch-technischen Abtheilung dieser Schule mit unterschriebenes Prüfungszeugniß.

§. 45.

Wer an einer technischen Mittelschule als Lehrer der Bauwissenschaften verwendet werden will, hat die Absolutorial-Prüfung der Hochbauschule an der polytechnischen Schule, sowie die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst mit Erfolg zu bestehen, und hierauf vor dem Director der polytechnischen Schule in München und dem Lehrerrath der Hochbauschule seine Lehrbefähigung durch einen freien Vortrag über ein gegebenes Thema, an welches sich ein Colloquium anschließen kann, nachzuweisen.

Der geprüfte Candidat erhält hierüber ein Prüfungs-Zeugniß nach Maßgabe des §. 44.

§. 46.

Bezüglich der Prüfungen für das Lehramt an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten bleiben die bisherigen Bestimmungen bis auf Weiters in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15921 B. pr. den 11. September 1869.

(Die Verpflichtung der Feld- und Waldschützen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt im Einvernehmen mit der Königl. Regierungskammer der Finanzen, in Rücksicht auf die neue Gemeinde-Ordnung, nachfolgende Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit und Registrirung der Ernennungs- und Verpflichtungs-Urkunden der Feld- und Waldschützen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Ausfertigungen, welche den Feld- und Waldhütern von den Acten über ihre Ernennung eingehändigt werden, sind nach Art. 12 Ziffer 1 Abs. 8 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII stempelpflichtig, unterliegen dagegen der Einregistrirung nicht; — nachdem an dieser Bestimmung durch die neue Gemeinde-Ordnung nichts geändert worden ist, so hat dieselbe nach wie vor zur Anwendung zu kommen.

2. Die Acten über die Eidesleistung der Wald- und der Feldschützen unterliegen nach Maßgabe des Art. 68 §. 3 № 3 des Einregistrirungsgesetzes vom 22. Frimaire VII der Registrirungsgebühr von 1 ℳ 24 ₰ und müssen selbstverständlich auch auf Stempel geschrieben sein.

Die Beeidigung eines solchen Bediensteten mit verschiedenen Functionen in dem nämlichen Acte unterliegt nur Einer Registrirgebühr zu 1 ℳ 24 ₰.

Werden jedoch zwei verschiedene Acten von zwei verschiedenen Behörden über die Beeidigung eines Individuums mit getrennten Functionen aufgenommen, so unterliegt jeder dieser Acten der Gebühr für sich.

Speyer, den 9. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14999 B. pr. den 8 September 1869.

(Stiftung des in Bergzabern verstorbenen Franz Joseph Wendecker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Bergzabern verlebte Rentner Franz Joseph Wendecker von Gleiszellen hat der protestantischen Kirche Gleiszellen die Summe von 100 ℳ geschenkt mit der Bestimmung, die Zinsen hievon zum Wohle der Ortsarmen zu verwenden.

Diese wohlthätige Handlung wird, bestehender Vorschrift gemäß, hiermit veröffentlicht.

Speyer, den 6. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro 15586 B. pr. den 8 September 1869.

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Einnehmer-Pensions-Vereins für das Jahr 1868.

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre:

	ℳ	₰	₰
1. Rückstand der Rechnung pro 18⅓	297	13	3
2. Einnahmsrückstände aus 18⅓	55	—	-
Summa auf Vorjahre .			352 13 3

B. Laufendes Jahr:

1. Eintrittsgebühren der Mitglieder	830	—	-

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
2. Intercalarien von erledigten Einnehmereien . . .	4435	58	3			
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	2781	6	–			
4. Zinsen der Capitalien .	2519	15	–	10566	19	3
5. Zuschuß aus Kreisfonds . . .				500	–	–
6. Zuschuß des landwirthschaftlichen Vereins				100	–	–
7. Zurückbezahlte Capitalien . . .				1500	–	–
8. Ordnungsstrafen				3	–	–
Gesammt-Einnahme .				13021	33	2

II. Ausgabe.

A. Auf Vorjahre:

1. Unterstützungen an Wittwen und Waisen				12	30	–
B. Laufendes Jahr:						
2. Unterstützungen der Wittwen und Waisen				3947	30	–
3. Bureaukosten der Verwaltungscommission				70	–	–
4. Gehalt des Rechners				200	–	–
5. Außerordentliche Unterstützungen . .				100	–	–
6. Uebrige Ausgaben				28	30	–
7. Neu angelegte Capitalien . . .				5953	8	–
Gesammt-Ausgabe .				10311	38	–
die Gesammt-Einnahme beträgt .				13021	33	2
bleibt Activ-Rest .				2709	55	2

III. Vermögensstand am 1. Januar 1869.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Capitalien:						
a) Ausgeliehene Capitalien zu 5 %. . . .	30400	–	–			
b) Bayer. Staatsobligationen zu 4½ %. . .	4200	–	–			
c) Bayer. Prämienanlehensloose zu 4 %. . .	1400	–	–			
d) Prioritäts-Obligationen der Ludwigsbahn zu 4 %	21300	–	–	57300	–	–

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
2. Activ-Ausstände an Jahresbeiträgen, Eintrittsgebühren und Capitalzinsen . .				1914	50	–
3. Activ-Rest der Rechnung von 1868 .				2709	55	2
zusammen .				61924	45	2
Vermögensstand am 1. Januar 1868 .				54951	29	3
demnach Mehrung in 1868 .				6973	15	3

Im Jahre 1868 wurden unterstützt:
24 Wittwen, 21 einfache und 1 Doppelwaise.

Speyer, den 31. August 1869.

Die Verwaltungs-Commission.
Schwarz.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat, im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier, unterm 4. September l. J. beschlossen, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Rockenhausen dem bisherigen Inspections-Verweser Pfarrer Philipp Friedrich Stichter in Marienthal zu übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat, im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat, unterm 7. September l. J. beschlossen, die Function eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Grünstadt dem katholischen Pfarrer Philipp Pfeiffer in Dirmstein zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. September l. J., wurde das zum Adjunkten der Gemeinde Gleisweiler gewählte Gemeinderathsmitglied Peter Leonhard als Adjunkt dieser Gemeinde bestätigt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Benner I. von Hochstein als Adjunkt dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. September 1869 wurde das Gemeinderathsmitglied Conrad Schunk als Adjunkt der Gemeinde Böckweiler, Bezirksamts Zweibrücken, bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1869, wurde der Schulverweser Anton Wilhelm von Eschbach zum Lehrer an der katholischen Schule dortselbst, vom 6. September 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September l. J., wurden ernannt:

1. der katholische Schulverweser Heinrich Christoph von Wörth zum Lehrer an der katholischen Schule zu Gräfenhausen, vom 12. September l. J. an, und
2. der Schuldienst-Expectant Valentin Hornbach von Einselthum zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim, vom 15. September l. J. an.

Königlich bayerisches Consulat in Stuttgart.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. J. allergnädigst geruht, in Stuttgart ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem Banquier Georg Dörtenbach daselbst zu übertragen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem Henry Cook in Paris unterm 15. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an telegraphischen Apparaten, die zur Aufnahme und Uebertragung autographischer und typographischer Zeichen bestimmt sind;

des dem Ivan Bruce Miller in Paris unterm 15. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Liderung für Stopfbüchsen-Deckel der Dampf- und anderer Maschinen;

des den Gebrüdern Joseph und Julius Rieß von Gmund in Württemberg unterm 15. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Maschinenpresse zur Fabrikation von Wachskerzen und Wachszügen;

des dem J. S. Schwalbe und Sohn in Chemnitz unterm 16. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene verbesserte Zwillingswaschmaschine mit Dampfzuführung;

des dem Königl. preußischen Capitän außer Dienst J. M. Pleßner in Paris unterm 22. August 1868 verliehenen und unterm 31. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene pneumatische Maschine; und

des dem Locomotivführer Heinrich Keßler in Oberlahnstein unterm 26. August 1868 verliehenen und unterm 5. September 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Speisewasser-Erhitzungsapparat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 18. September 1869.

Inhalt:

Fahrtax-Ermäßigung für Wehrpflichtige. — Erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Illertissen. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18⁶⁷/₆₈. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt für das Jahr 1868. — Dienstesnachrichten.

Nro. 16203 B. pr. den 16. September 1869.

(Fahrtax-Ermäßigung für Wehrpflichtige betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Anregung des Königl. Staatsministeriums des Innern und des Königl. Kriegsministeriums hat das unterfertigte Staatsministerium beschlossen, den Wehrpflichtigen nunmehr auch bei jeder noch vor ihrer wirklichen Einreihung in die Armee stattfindenden Vorladung in Ersatzangelegenheiten die ermäßigte Eisenbahnfahrtaxe III. Klasse gegen jederzeitige Baarbezahlung und Beibringung einer entsprechenden Legitimation der betreffenden Polizei- oder Militärbehörde einzuräumen, wonach die Generaldirection der Verkehrsanstalten sofort das Weitere zu verfügen hat.

Die Bayerischen Ostbahnen und die Pfälzischen Bahnen werden die Wehrpflichtigen die Fahrtax-Ermäßigung bei Vorladungen in Ersatzangelegenheiten gleichfalls genießen lassen.

München, den 4. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

von Cetto.

---

pr. den 16. September 1869.

(Die erledigte Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Illertissen betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Illertissen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 29. September bei der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 16. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
143

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1228 D. pr. den 10. September 1869.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz pro 18¼¼ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz vom Jahre 18¼¼ und des Vermögensstandes der Anstalt wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung pro 18¼¼ weist für diese Rechnungsperiode folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		ℳ	Xr	₰
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung pro 18¼¼		386	26 1
„ 2.	Einnahms-Ausstände und zwar:			
	a) Capitalzinsen, Interkalargefälle	1118	33	1
	b) Vorgeschossene Gerichtskosten			
„ 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:			
	a) Eintritts-Capitalien .	2525	26	
	b) Ausgeliehene Capitalien	12314	27	14839 53 –
„ 4.	Rückersatz auf Gerichtskosten . .		58	– –
	Summa .		16402	52 2

b) Ordentliche Einnahmen.

		ℳ	Xr	₰
Art. 5.	Interkalargefälle von erledigten Pfarreien .	3085	53	–
„ 6.	Staatsgehalte von erledigten Pfarreien . .	2025	39	2
„ 7.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien .	1839	30	8
„ 8.	Nettobetrag des Erlöses aus Religionsbüchern .	4155	2	1
„ 9.	Beiträge der Mitglieder	2504	37	2
Art. 10.	Zinsen von Eintritts-Capitalien . . .	247	31	3
„ 11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . . .	16090	36	–
	Summa .	29948	50	3
	Gesammtsumme der Einnahmen .	46351	43	1

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

		ℳ	Xr	₰
Art. 12.	Pensionen von Pfarrerswittwen und Waisen	20261	43	–
„ 13.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	36	33	–
„ 14.	Brief- und Geldporto ꝛc. . . .	61	45	–
„ 15.	Gehalt des Rechners . . .	600	–	–
„ 16.	Zinsen vom Cautions-Capital des Rechners	150	–	–
„ 17.	Funktionsbezüge und Remunerationen	475	–	–
„ 18.	Vicariegebühren	2742	–	–
„ 19.	Stipendien an Theologie studirende Pfarrerssöhne	1600	–	–
„ 20.	Dotationszuschüsse:			
	a) an die Pfarrunterstützungskasse . . . . 1600 ℳ	2300	–	–
	b) an die Pfarrrelictenkasse 700 „			
„ 21.	Druck- und Ankaufskosten der Religionsbücher	–	–	–
	Summa .	28227	1	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

		ℳ	Xr	₰
Art. 22.	Rückersätze, Abschreibungen und Niederschläge . .	75	33	
„ 23.	Neu angelegte Capitalien	5325	–	
	Summa .	5400	33	–
	Gesammtbetrag der Ausgaben .	33627	34	–

Digitized by Google

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	46351	43	1
" " Ausgabe "	33627	34	-
Einnahms-Ueberschuß	12724	9	1

Vermögensstand der Pfarrwittwenkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 18½.

	fl	Xr	₰
1. Eintritts-Capitalien	2862	30	-
2. Ausgeliehene Capitalien	325320	10	-
3. Immobilien	—	—	-
4. Einnahms-Ueberschuß	12724	9	1
5. Verkaufswerth der vorräthigen Religionsbücher	41460	48	-
6. Ankaufspreis des Geld- und Urkundenschrankes	475	—	-
Summa	382842	37	1
Davon geht ab das Cautions-Capital des Rechners mit	3000	—	-
Bleibt Activvermögen	379842	37	1
Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 18½	381362	19	-
Demnach Minderung im Jahre 18½	1519	41	3

welche in dem Wenigerertrag der Intercalargefälle ihren Grund hat.

Im Jahre 18½ erhielten 80 Pfarrerswittwen, 66 einfache und 22 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 10 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 7. September 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Nro. 15537 B. pr. den 8. September 1869.

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt für das Jahr 1868.

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
1. Activ-Rest der Rechnung von 18½	1082	6	3			
2. Auf Capitalzinsen	961	14	-			
3. Einnahmsnachholungen auf Eintrittsgebühren und Beiträge	107	9	-			
Summa auf Vorjahre				2170	29	3

B. Laufendes Jahr.

1. Eintrittsgebühren	1744	30	-			
2. Jahresbeiträge	16884	21	-			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2500	—	-			
4. Zinsen aus Capitalien der Anstalt	6335	43	2			
5. Zinsen aus dem admassirten Polizeistraffond	966	43	-	28431	17	2
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten				49	16	-
7. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien				6242	50	-
8. Beitrag des Central-Schulbücherverlags				520	—	-
Gesammt-Einnahme				37413	53	1

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Rückersatz auf Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge	104	16	-

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
2. Unterstützungen an Wittwen und Waisen . . .	20	8	–			
3. Rückzuersetzender Vorschuß an Brandassecuranzbeiträgen .	—	47	–			
Summa auf Vorjahre .				125	11	–

B. Laufendes Jahr.

1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Bureaukosten der Verwaltungs-Commission .	60	—	–			
b) Aversum für den Botendienst	30	—	–			
c) Druckkosten und Buchbinderlöhne . . .	15	51	–			
d) Gehalt des Rechners .	350	—	–			
e) Hebgebühren der Einnehmer	435	13	2			
f) Fracht- und Portokosten	26	30	–	917	34	2
2. Zinsen vom Cautionscapital des Rechners				50	—	–
3. Unterstützungen an Wittwen und Waisen				25025	55	–
4. Neu angelegte Capitalien . . .				8418	49	–
5. Vorschüsse auf Inscriptions-Erneuerungskosten				52	45	–
Gesammt-Ausgabe .				34590	14	2
die Gesammt-Einnahme beträgt .				37413	53	1
bleibt Activ-Rest .				2823	38	3

III. Vermögensstand am 1. Januar 1869.

1. Ausgeliehene Capitalien zu 5 %				121106	50	–
2. Maxbahn-Actien . .	5000	—	–			
3. Ludwigsbahn-Actien .	2000	—	–			
4. Bayerische Staatsobligationen zu 4½ % . .	3500	—	–			
5. Bayerische Prämienlooſe zu 4 %	350	—	–	131956	50	–
6. Activ-Rest der Rechnung von 1868 .				2823	38	3
7. Einnahmsrückstände auf Eintrittsgebühren und Capitalzinsen				1993	19	–
zusammen .				136773	47	3
In Abzug das Cautionscapital des Rechners				1000	—	–
bleiben .				135773	47	3
Vermögensstand am 1. Januar 1868 .				132785	41	3
sonach Mehrung in 1868 .				2988	6	–

Im Jahre 1868 wurden unterstützt:
308 Wittwen, 242 einfache und 66 Doppelwaisen.

Speyer, den 31. August 1869.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Schwarz.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September 1869, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Ruthig von Queidersbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Merzalben, vom 15. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1869, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Honacker von Weisenheim a. S. zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule daselbst, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 25. September 1869.

Inhalt:

Den Vollzug der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, hier die Schulhausbauten betr. — Die Verweſung der Königl. Baubehörde Franſenthal betr. — Brand zu Bliesbolgen, hier öffentliche Belobung. — Sammlung für die Hinterbliebenen der in den ſächſiſchen Kohlengruben bei Dresden verunglückten Bergleute. — Verwaltungsreſultate der Localarmenpflegen und die Ueberſicht über den Stand des Armenweſens in der Pfalz für das Jahr 1868. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenſtationen betr. — Bekanntmachung, die Verlooſung der Starnberg-Penzberg-Peiſſenberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Bekanntmachung. — Dienſtesnachricht.

Nro. 16536 B. pr den 20 September 1869.

(Den Vollzug der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, hier die Schulhausbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

An

ſämmtliche Königl. Bezirksämter und Diſtrikts-Schulinſpectionen der Pfalz.

Der Artikel 91 des Geſetzes vom 29. April l. J., „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend," behält ausdrücklich die durch Geſetz beſonders bezeichneten Fälle bevor, in welchen die Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens an die vorherige Genehmigung der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde gebunden ſind.

Nach Artikel 17 der Schulverordnung vom 20. Auguſt 1817 (Amtsblatt 1817 № 27) darf kein Schulgebäude gebaut oder in weſentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Königl. Diſtrikts-Schulinſpection von der unterfertigten Stelle genehmiget iſt.

Die Vorlage der Verhandlungen über den Neubau und über weſentliche Veränderung von Schulgebäuden hat daher in der bisherigen Weiſe anher zu erfolgen.

Speyer, den 17. September 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Ad Nrm Exh. 16519 B. pr. den 22. September 1869.

(Die Verweſung der Königl. Baubehörde Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 15. September l. J. wurde verfügt, daß das Büreau der bisherigen Baubehörde Frankenthal nach Speyer, als dem Sitze des derzeitigen Verweſers derſelben, verbracht werde, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Anſchreiben an die Königl. Baubehörde Frankenthal:

„An die Königl. Baubehörde Frankenthal, derzeit in Speyer,"

zu adreſſiren ſind.

Speyer, den 22. September 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metſchnabl.

Maire Bour und Herrmann an der Spitze, ganz beſonders ausgezeichnet, was unter beiobender Anerkennung dieſer freundnachbarlichen Hilfeleiſtung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ferner haben ſich durch beſondere Thätigkeit noch ausgezeichnet:

Pfeifer, Peter, von Rodalben, zur Zeit Eiſenbahn-Arbeiter in Bliesſchweigen;

Brockmann, Peter, Ackerer in Bliesmengen;

Schweisthal, Peter, von Bliesbolgen;

Filigraf, Johann, Metzger von Habkirchen.

Letzterer ließ ſogleich die Feuerſpritze von Habkirchen mit ſeinen Pferden zur Brandſtätte verbringen und ſchickte ſeine Angehörigen auf dem nächſten Wege zur Hilfeleiſtung an die Brandſtätte.

Speyer, den 13. September 1869.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Lamotte.

Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 15850 B. pr. den 16. September 1869.

(Brand zu Bliesbolgen, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Löſchen des am 24. v. M. in der Gemeinde Bliesbolgen ausgebrochenen nicht unbedeutenden Brandes haben ſich durch raſche und ausdauernde Hilfeleiſtung die Bewohner der benachbarten franzöſiſchen Gemeinden Bliesgersweiler und Bliesſchweigen, die Herren

Ad Nrm Exh. 16320 B. pr. den 17. September 1869.

(Sammlung für die Hinterbliebenen der in den ſächſiſchen Kohlengruben bei Dresden verunglückten Bergleute betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem Königl. ſächſiſchen Conſul Max Wilmersdörffer in München unterm 11. l. M. die Bewilligung zu einer Sammlung mittels öffentlichen Aufrufes für die Hinterbliebenen der

Digitized by Google

unlängst in den sächsischen Kohlengruben bei Dresden verunglückten Arbeiter im ganzen Umfange des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 15550 B. pr. den 2. September 1869.

(Die Verwaltungsresultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 1868, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeits-Stiftungen, Anstalten und Vereine zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der königlichen Cabinetskasse die Leistungen des Kreises.

Diese betrugen:

	fl.	kr.
für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal	58517	16
für die Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster	40694	56

	fl.	kr.
für Pflege armer Waisen und verlassener Kinder	25000	—
für den Kreis-Almosenfonds	4000	—
für Heilung armer Augenkranker in Augen-Heilanstalten	500	—
für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	129912	12

Wegen der im Jahre 1868 sehr häufigen Beschädigungen durch Wolkenbrüche und Hagelwetter wurde eine Sammlung für die Betroffenen im Kreise veranstaltet, welche 3724 fl 58 kr. ertrug.

Die Gesammtleistungen im Pfälzischen Kreise für Armenpflege während des abgelaufenen Jahres entziffern daher, insoweit sie zur amtlichen Kenntniß gelangten, folgende Summen:

	fl.	kr.
Leistungen der Local-Armenpflegen	190497	4
Umlagen der Distrikts-Armenpflegen	4140	26
Leistungen der Krankenanstalten	20956	23
„ der Spitäler und Waisenhäuser	192492	59
„ der Armenbeschäftigungsanstalten	2059	55
„ der Kleinkinderbewahranstalten	11061	9
„ der St. Johannisvereine	24011	11
„ der übrigen Wohlthätigkeits-vereine	104407	12
„ der Kreisfonds	129912	12
Ertrag einer Sammlung für Hagelbeschädigte	3724	58
	683263	29

Speyer, den 1. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege im

Distrikts-Polizeibezirk.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern . .	44	247	195	301	118	905	8175	—	500	—	2639	8	9202	35	10406	18
Frankenthal . .	50	596	285	811	219	1961	12892	19	1776	—	4997	47	12881	17	12135	25
Germersheim . .	241	818	300	1044	399	2802	104410	—	—	—	1260	15	10112	—	15879	—
Homburg . . .	28	205	150	270	69	722	1100	—	—	—	5613	—	4386	—	6811	4
Kaiserslautern . .	44	226	167	629	149	1215	10120	20	10972	16	5030	54	5824	59	10563	11
Kirchheimbolanden .	70	495	202	364	73	1204	55339	40	39722	6	2189	—	8262	—	13774	—
Kusel . . .	47	200	103	271	70	691	10615	46	18898	8	20	—	12089	37	8906	54
Landau . . .	103	475	296	526	183	1583	30884	21	—	—	1941	32	13534	48	15420	53
Neustadt . . .	94	667	331	645	187	1924	34529	38	—	—	3914	41	21593	23	21868	31
Pirmasens . .	—	169	109	392	92	762	4665	23	13750	37	2449	14	4983	—	6746	44
Speyer . . .	38	433	192	520	113	1296	23344	55	—	—	799	39	20531	35	21036	54
Zweibrücken . .	55	429	294	364	183	1325	16060	45	10357	—	3607	46	12190	59	13008	26
Total .	814	4960	2624	6137	1855	16390	312238	7	95976	7	34462	56	135592	13	156557	20

Digitized by Google

Regierungsbezirke der Pfalz pro 1868.

der Local-Armen- (Ausgaben)		Ueberbürdete Gemeinden.		Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.	Krankenanstalten.				Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser.			
							Jährliche				Jährliche	
an Naturalien im Geldanschlage	Gesammt-Summe.	Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.		Zahl	Rentirendes Vermögen.	Einnahme.	Ausgabe.	Zahl	Rentirendes Vermögen.	Einnahme.	Ausgabe.
fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
858 35	11264 53	1	477 55	324 26	2	— —	5083 30	5010 7	3	12630 —	2384 42	1993 49
4376 15	16511 40	5	300 —	306 —	1	— —	949 28	977 47	5	272320 —	38726 46	37795 58
1752 —	17631 —	--	— —	1334 48	1	24465 —	4319 —	4175 —	1	72900 —	8673 —	5641 —
5613 —	12424 4	12	— —	300 —	1	9500 —	2502 28	1797 43	1	83040 —	7568 13	6354 41
857 1	11420 12	14	305 —	— —	—	— —	— —	-- —	1	164730 —	11300 —	10999 —
2772 —	16546 —	15	— —	— —	4	1421 —	488 —	485 —	1	15852 —	1011 —	668 —
4566 33	13473 27	12	309 45	472 12	2	661 34	683 11	621 39	1	24082 —	2061 57	2014 22
8351 6	18771 59	1	877 —	1250 —	1	4350 —	2672 53	2689 49	2	210722 20	18463 38	17593 15
6607 52	28476 23	11	1200 —	— —	6	9270 23	4053 59	3223 39	3	342954 —	33565 20	18941 11
77 4	6823 48	9	130 —	153 —	1	50 —	1638 2	1625 39	—	— —	— —	— —
1534 22	22571 16	—	— —	— —	1	150 —	350 —	350 —	3	872783 14	72781 20	61298 45
1573 56	14582 22	6	— —	— —	—	— —	— —	— —	3	250535 1	37644 21	29192 58
33939 44	190497 4	86	3599 40	4140 26	17	49867 57	22740 31	20956 23	24	2322548 35	234180 17	192492 59

ad Rubrik 22, Kusel. Spitalfond, welcher bis zur Erwerbung eines Gebäudes durch Zuschlag der anfallenden Zinsen abmassirt wird.

Digitized by Google

Distrikts-Polizeibehörde.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.						Sparkasse-Anstalten.			Hilfskassen.					
	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Einlage-Capitalien.	Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	
	26	27		28		29	30	31		32		33	34	35	36	37	38		39		40	
Bergzabern .	7	500		804	27	767 20	3	—	—	450	5	452 43	2	39480	51 334	15	30941	54	33064	4	30826	28
Frankenthal .	1	—		328	12	324 —	3	6000	—	772	—	772 —	3	31100	2 266	2	2720	30	136	46	112	30
Germersheim	—	—		—	—	— —	4	147	9	269	—	269 —	—	—	— —	15	28816	33	3732	19	2219	30
Homburg . .	—	—		—	—	— —	1	371	—	458	58	322 54	1	1141	- 15	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	—	—		—	—	— —	1	—	—	140	—	250 —	1	67391	— 245	3	76626	—	6932	22	6232	40
Kirchheimbol.	1	—		182	—	294 —	1	—	—	95	—	91 —	3	94422	42 916	1	804	—	176	—	150	—
Kusel . . .	—	—		—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	1	—		179	22	151 17	3	750	—	871	23	647 10	2	74492	59 118	9	18024	2	4386	54	4584	20
Neustadt . .	2	6000		647	43	523 18	8	19372	—	2310	41	2205 37	6	178901	36 919	3	26231	36	14784	26	13013	21
Pirmasens .	—	—		—	—	— —	2	—	—	—	—	— —	1	3618	21 37	1	1919	22	771	6	225	—
Speyer . .	—	—		—	—	— —	7	3150	-	5528	40	5250 45	2	494182	24 1760	7	33547	37	14549	2	17777	49
Zweibrücken .	—	—		—	—	— —	1	8244	—	900	—	800 —	1	20350	— 105	13	28344	37	7721	17	5450	31
Total	12	6500		2141	44	2059 55	34	38034	9	11795	47	11061 9	22	1005080	55 4715	69	247976	11	86254	16	80592	9

Der Vortrag unter Rubrik 26 der vorigen Uebersicht Bezirksamt Kusel, ist identisch mit jenem unter Rubrik 41, daher derselbe hier wegfällt.

Digitized by Google

St Johannis-Vereine.						Uebrige Wohlthätigkeitsvereine.						Leih- (Pfand-) Häuser.							
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Aktiv-Capitalien.		Passiv-Capitalien.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
41	42	43	44		45		46	47		48		49		50	51		52		53		54	
36	2482	13	5698	15	4640	25	5	1413	31	1168	40	1025	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	800	—	908	44	541	22	18	19348	21	7490	6	5905	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5400	—	969	—	611	—	10	1278	—	1741	—	1455	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	9235	39	4187	42	2672	39	1	25950	—	12170	39	12197	16 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	5672	56	670	10	604	51	25	33415	—	5554	31	4573	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	5030	—	703	—	358	—	2	4122	—	1853	—	1825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7070	—	859	39	508	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3125	—	602	49	453	24	4	18743	48	2887	29	2367	55	1	29516	41	28575	15	10158	3	6684	51
6	23231	—	9481	11	7584	35	15	110780	11	16509	3	15291	—	1	14111	30	12190	10	7977	21	650	—
5	5010	46	4758	36	4068	32	5	59000	—	44198	33	44024	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							1	2651	—	3204	16	3138	32 [2]									
3	4028	—	695	49	677	25	11	17350	11	10396	22	9100	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	6888	59	1735	55	1290	15	5	5659	—	3277	—	3503	—	1	14348	39	13488	17	4726	—	5500	—
105	77974	33	31270	50	24011	11	109	299711	2	110450	39	104407	12	3	57976	50	54253	42	22861	24	12834	51

ad Rubrik 46, Pirmasens, Armenkinderhaus. Unter den eingestellten Beträgen sind auch jene der Filiale dieser Anstalt zu Frankenthal, Silz, Kaiserslautern und Zweibrücken enthalten.

[1]) Katholisches Waisenhaus Landstuhl.

[2]) Protestantisches Waisenhaus Pirmasens.

Digitized by Google

pr. den 17. September 1869.

Bekanntmachung,

die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

In Arnstein, Bonnland, Bruchmühlbach, Dettelbach, Gmund, Hammelburg, Hornbach, Rain, Waldmohr und Werneck wurden vom 16. September l. J. an die mit den Königl. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. Die seitherige Eisenbahn-Telegraphenstation Kolbermoor ist in eine Vereins-Telegraphenstation umgewandelt und die Eisenbahnstationen Hausham, Mertingen und Schliersee sind zur Annahme und Beförderung von Staats- und Privatdepeschen ermächtigt worden.

München, den 16. September 1869.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.

---

pr. den 17. September 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen fünften Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 45 Nummern

631. 663. 1115. 1154. 1170. 1173. 1193. 1513. 1870. 2002. 2281. 2305. 2361. 2452. 2710. 2846. 3152. 3457. 3571. 3627. 3652. 4018. 4266. 4329. 4534. 4610. 4641. 4737. 5316. 5412. 5737. 6012. 6072. 6097. 6318. 6324. 6328. 6539. 6644. 6715. 6736. 6891. 7131. 7235. 7430.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub §. 19 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 16. Dezember d. J. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1869.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

---

pr. den 18. September 1869.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Wintersemester 1869/70 beginnt an der Königl. Universität Erlangen am

15. October l. J. und dauert 14 Tage, nämlich bis zum 29. October.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als auch zur Semestral-Inscription, und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1869/70 selbst beginnen am 2. November.

Hievon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hierdurch benachrichtiget.

Erlangen, den 17. September 1869.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

Dr. v. Scheurl.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September 1869, wurde das Stadtrathsmitglied Friedrich Frey zum I. Adjunkten der Stadt Homburg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 27. September 1869.

Inhalt:

Gesuch des Fabrikanten Wunderlich in Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen Mitteln betr. — Wiederbesetzung der an dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern erledigten Seminar- resp. Musiklehrerstelle betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Großsteinhausen, im Decanate Zweibrücken, und zu Rothselberg, Decanats Lauterecken. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1869. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1869.

Ad Nrm. Exh. 16615 B. pr. den 24. September 1869

(Gesuch des Fabrikanten Wunderlich in Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 22. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

Der Kaufmann und Parfümeriewaaren-Fabrikant C. D. Wunderlich in Nürnberg hat mittels unmittelbar hierorts eingereichter Vorstellung vom 1. v. M. um die Bewilligung zum Verkaufe der nachbezeichneten, von ihm bereiteten cosmetischen Mittel nachgesucht, als:

1. Haarfärbe-Balsam,
2. Pferdekammfett-Präparate,
3. Zahntinktur,
4. Chinesisches Mundwasser,
5. Glycerin-Wasser,
6. Brillantine,
7. Bandoline,
8. Mandelkiele.

Demselben ist hierauf eröffnen zu lassen, daß ihm auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf dieser sämmtlichen cosmetischen Mittel, soweit hiezu eine Bewilligung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., er-

Digitized by Google

forderlich ist, ohne Festsetzung eines bestimmten Verkaufspreises gestattet werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 16. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 16693 B. pr. den 24. September 1869.

(Wiederbesetzung der an dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern erledigten Seminar- resp. Musiklehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern ist die Stelle eines Seminarlehrers, welchem der gesammte musikalische Unterricht obliegt, in Erledigung gekommen.

Der Anfangsgehalt eines Seminarlehrers beträgt 600 fl und steigt von 6 zu 6 Jahren bis auf 1000 fl nebst einer jährlichen Theuerungszulage von 100 fl. Derselbe hat außerdem eine freie Wohnung oder eine Wohnungs-Entschädigung von 100 fl anzusprechen.

Bezüglich des zu ertheilenden Unterrichtes wird auf §. 68 № X, dann die §§. 69 und 70 des Normativs für die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 hingewiesen.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 8 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1379 D. pr. den 22. September 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Großsteinhausen, im Decanate Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hierdurch ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. protestantischen Decanate Zweibrücken einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	116	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	24	20
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	73	30
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	277	25
Zusammen .	491	15

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 308 fl 45 kr jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 20. September 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1380 D. pr. den 22. September 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die Pfarrstelle zu Rothselberg wird hiermit ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen

Digitized by Google

Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. protestantischen Decanate Lauterecken, zu Wolfstein, einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	℔	ß
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	16	50
4. Zinsen von Capitalien	—	21
Zusammen .	269	11

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℔ werden aus dem Sustentationsfonde 530 ℔ 49 ß jährlich zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 20. September 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. September l. J. wurde

1. der Studienlehrer Julius Lehmann an der isolirten lateinischen Schule zu Edenkoben, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die isolirte lateinische Schule zu Neustadt versetzt;
2. die an der isolirten lateinischen Schule in Edenkoben in Erledigung kommende Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und Gymnasial-Assistenten Richard Wettrich zu Zweibrücken in widerruflicher Eigenschaft übertragen, und
3. zu der Funktion des Assistenten an der Studienanstalt Zweibrücken der geprüfte Lehramts-Candidat August Thenn aus Burtenbach, Bezirksamts Günzburg, z. Z. in München sich aufhaltend, in widerruflicher Eigenschaft berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. September l. J. wurde die Verweseung der Funktionen eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für die Kantone Landstuhl und Waldmohr dem Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Homburg, Pfarrer Friedrich Dewald in Kübelberg, übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Neu zum Adjunkten der Gemeinde Schwedelbach bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Emil Roos von Westheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Rosenthal, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Peter Alles von Niedermoschel zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Rodenbach, vom 20. September 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Herrgen von St. Alban zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Münsterappel, vom 15. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. September laufenden Jahres, wurde die geprüfte Lehramts-Candidatin Clara Wilhelm aus Maikammer zur Lehrerin an der katholischen Mädchen-

Digitized by Google

schule zu Deidesheim, vom 20. September nächsthin an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. September 1869 wurde der Schulverweser Joseph Ottnad von Bundenthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Otterbach, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1869, wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Wilhelm Zangerle von Reichenbachsteegen zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Schweigen, ferner
2. der Schuldienst-Expectant Joseph Pfeffer aus Enkenbach zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Labach,

beide vom 15. October l. J. an.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1869, wurde der Lehrer Heinrich Schneider von Webenheim zum Schulverweser an der neu errichteten 2. protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1869, wurde der bisherige Lehrer in Münchweiler, Salomon Bär, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu St Ingbert, vom 15. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September l. J., wurde der interimistische Schulverweser Georg Heß aus Oberohmbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Lauterecken, vom 15. October nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, vom 22. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Janson aus Bubenheim zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Trulben, vom 21. October 1869 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 7. September l. J. dem Fabrikanten Wilhelm Seck in Bockenheim bei Frankfurt a. M. auf die von ihm erfundene, saugend wirkende Gries-Putzmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

den Gebrüdern Epple in Sonthofen auf die von ihnen erfundene Handdreschmaschine mit Pendel-Triebapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

dem Rittergutspächter Ernst Louis Knechtel zu Weißig in Sachsen auf die von ihm erfundene Kartoffel-Grabmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend, und

dem Zuckerfabrikanten Julius Robert von Seelowitz in Mähren auf den von ihm erfundenen Diffusions-Apparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. September 1869 anfangend,

unterm 8. September l. J. dem Christoph Carl Sparmann in Dresden auf eine verbesserte Construction französischer Mühlsteine mit verstellbarem Balancirgewicht für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. September 1869 anfangend, endlich

unterm 12. September l. J. dem Chemiker Julius Kircher in Cannstadt und dem Buchhändler Emil Ebner in Stuttgart auf die von ihnen erfundene Druckschwärze für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. September 1869 anfangend.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 21. September 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im August 1869 . .	209248	87957	19	1406253	40	99721	46	1345980	93360	29	281039	34
„ „ 1868 . .	191592	78459	39	1295545	20	92175	51	1315595	92234	32	262870	2
Differenz	17656 mehr.	9497	40 mehr.	110708	20 mehr.	7545	55 mehr.	30385 mehr.	1125	57 mehr.	18169	32 mehr.
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 1869	1279538	501477	38	10389430	10	764803	8	9389175	663582	2	1929862	48
in den gleichen Mon. 1868	1190248	464176	35	10419890	80	755061	1	9538662	672242	23	1891479	59
Differenz	89290 mehr.	37301	3 mehr.	419539	30 mehr.	9742	7 mehr.	149487 weniger.	8660	21 weniger.	38382	49 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im August 1869	60854	21041	7	433319	30	23628	20	797635	31569	46	76239	13
„ „ 1868	57038	20253	40	374713	—	21408	56	776280	30398	36	72061	12
Differenz	3816 mehr.	787	27 mehr.	58606	30 mehr.	2219	24 mehr.	21355 mehr.	1171	10 mehr.	4178	1 mehr.
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 1869 . . .	357429	116665	14	2794723	30	160895	30	5183785	205723	32	483284	16
in den gleichen Monaten 1868	325216	110663	—	3011878	80	186571	21	5356219	209381	30	506615	51
Differenz	32213 mehr.	6002	14 mehr.	217155	50 weniger.	25675	51 weniger.	172434 weniger.	3657	58 weniger.	23331	35 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
im August 1869	20875	4567	56	65374	20	1665	17	25530	598	20	6831	33
„ „ 1868	22519	4720	42	51964	40	1563	39	16840	385	10	6669	31
Differenz	1644 weniger	152	46 weniger.	13409	80 mehr.	101	38 mehr.	8690 mehr.	213	10 mehr.	162	2 mehr.
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 1869 . . .	128905	28416	12	495618	—	14492	16	156775	3638	14	46546	42
in den gleichen Monaten 1868	120575	26352	24	431880	—	12236	29	148660	3466	22	42055	15
Differenz	8330 mehr.	2063	48 mehr.	63738	— mehr.	2255	47 mehr.	8115 mehr.	171	52 mehr.	4491	27 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
im August 1869	17694	4489	37	70219	70	2517	54	14670	531	39	7539	10
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in den verflossenen 8 Monaten den Jahres 1869 . . .	90832	19387	43	548335	10	16235	36	82985	3087	21	38710	40
Differenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Direction.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats August 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	381	6	17	1372	4	25	105	3	57	—	—	—	—	—	—	452	4	1
Kaiserslautern . .	271	6	5	1720	4	32	4112	4	11	—	—	—	528	4	42	1848	4	8
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	615	4	36	616	3	54	—	—	—	178	4	39	267	3	56
Landstuhl . .	—	—	—	335	4	24	38	4	2	—	—	—	7	4	14	205	3	47
Neustadt. . . .	1002	6	14	509	4	37	1501	4	22	—	—	—	574	4	54	188	4	22
Pirmasens . . .	4	6	24	12	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	177	5	47	411	4	32	482	3	49	—	—	—	466	4	43	193	4	5
Zweibrücken . .	893	6	13	3449	4	27	423	3	54	11	5	50	18	3	31	669	4	1
Summa .	2728	6	11	8423	4	29	7277	4	9	11	5	50	1771	4	45	3822	4	4

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate August 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl									
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3½	3½	—	17	15	12	16	4½	5	—	3	—	33	24	1 32	1 20	1 8
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	7	7	8	32	19	1 24	1 20	— 50
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	14	18	4	7	5	5	5	28	20	1 24	1 30	1 —
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	30	20	1 30	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	12	18	5	7	5	6	5	30	18	1 —	2 —	1 50
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	14	14	16	4	6	4	5	4	30	18	1 20	1 36	1 —
Kandel . . .	3½	4	4½	18	16	14	18	6	7	5	5	3	30	18	1 —	1 30	— 48
Kirchheimbolanden	3½	3½	5	—	16	14	18	3	6	5	6	5	30	16	1 30	2 20	1 —
Kusel	3½	—	—	—	14	12	16	4	7	3	3	4	27	16	1 25	1 36	1 12
Landau . . .	3½	4	5	19	16	16	18	5	7	6	5	4	28	24	2 —	1 36	1 —
Neustadt . . .	3	3½	—	18	16	12	18	4	6	5	5	5	30	19	1 30	1 30	1 20
Pirmasens . .	4	5	5½	—	14	12	16	4	6	5	5	5	28	16	1 20	2 —	1 12
Speyer . . .	3	3½	6	19	16	14	18	4	6	6	6	6	30	16	1 24	1 40	1 12
Zweibrücken . .	4	4½	5½	18	16	14	16	5	7	5	6	6	28	16	— 56	1 45	1 10

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 4. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergrenzen betr. — Bekanntmachung, die ärarialischen Steinkohlengruben in der Pfalz betr. — Erledigte Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal. — Gesuch des Kaufmanns Paul Ziegler in Neuburg a. D. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Die Stelle eines Assistenten für den Zeichnungs-Unterricht an der Gewerbsschule in Landshut betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die Waagengattungen und deren Stempelfähigkeit, das Eichverfahren und die Fehlergrenzen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April l. J., die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend, über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr ausschließend geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab auch im diesrheinischen Bayern zur Eichung und im gewerblichen Verkehre zuzulassenden neuen Maße und Gewichte, über die zur Eichung und Stempelung zulässigen Arten von Waagen und die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung und über die hiebei innezuhaltenden Fehlergrenzen, was folgt:

I. Längenmaße.

§. 1.

Zur Eichung und Stempelung werden nur die folgenden Maße zugelassen:

20 Meter,

10 Meter oder ein Dekameter,

Digitized by Google

5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Sämmtliche eichfähige Maße müssen aus einem genügend festen Metall, oder aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze oder aus Elfenbein gefertiget sein

Die Unterabtheilungen des Meters sollen durch zur Länge des Maßes rechtwinklich und rein gezogene Striche angezeigt sein.

Es dürfen keine andern Theilungen als die des Meters und keine andern gesetzlich nicht gültige Längenmaße aufgetragen sein.

Die Bezeichnung der Maße muß in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift, mit dem vollen, in der obigen Zusammenstellung angegebenen Namen geschehen.

Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen.

§. 2.

Für Maße von 2 Meter Länge abwärts sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Sie müssen gerade, die Querschnitte derselben gleich und von solcher Größe sein, daß eine Verbiegung des Maßes nicht zu besorgen ist;

2. die Endflächen sollen rechtwinkelig zu den Seitenflächen sein;

3. die Maße aus Holz müssen aus Einem Stück verfertigt und an ihren Enden mit Metall beschlagen sein;

4. die Länge des Meters ist in 100 Centimeter getheilt. Von 10 zu 10 Theilstrichen müssen die Längen 10, 20, 30 . . . durch Zahlen angegeben sein.

Je nach der Bestimmung des Maßes sind auch die Unterabtheilungen in Millimeter aufzutragen entweder der ganzen Länge nach oder nur auf dem ersten Decimeter, oder ersten Centimeter.

Die Striche des halben Centimeters sind länger als die der Millimeter und die der Centimeter sind kürzer als die der Decimeter.

5. Maße aus Metall sind in Betreff der Länge und der Theilung den gleichen Vorschriften wie die Maße aus Holz unterworfen.

6. Zusammenlegmaße werden zur Eichung nicht zugelassen.

§. 3.

Die Maße von der Länge von 20 Meter, von 10 Meter (Dekameter) von 5 Meter sind in Kettenform aus Eisendraht von solcher Stärke auszuführen, daß ihre Unveränderlichkeit im Gebrauche gesichert erscheint.

Jedes Kettenglied darf die Länge von einem, von zweien oder von fünf Decimeter haben, wobei der innere Durchmesser des Ringes miteingerechnet ist.

Digitized by Google

Von Meter zu Meter muß der Kettenring aus einem Metall bestehen, welches durch seine Farbe sich von Eisen unterscheidet.

§. 4.

Die Eichungsoperationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruction nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaßen sowohl auf die Gesammtlänge als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als die nachstehende Tabelle angibt, und wenn gleichzeitig die Eintheilung so beschaffen ist, daß der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem nächsten der beiden Enden des Maßes nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigt.

Bezeichnung der Maße.	Länge.	Zulässige Abweichung.
Präcisionsmaße	1 Meter	0,1 Millimeter
aus Metall.	0,5 bis 0,1 Meter . . .	0,05 Millimeter
Gewöhnliche Maße	2 Meter	0,75 Millimeter
aus Metall oder von 0,5 Meter	1 Meter	0,5 Millimeter
ab aus hartem Holze oder Elfenbein.	0,5 bis 0,1 Meter . . .	0,25 Millimeter
Maße aus Holz mit Metall-	1 Meter	1,0 Millimeter
beschlägen nur in Centimer getheilt.	0,5 Meter	0,75 Millimeter
Meßketten.	20 Meter	3,5 Millimeter
	10 Mete	2,25 Millimeter
	5 Meter	1,75 Millimeter.

§. 5.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maße ist der erste Stempel halb auf das Holz, halb auf den Metallbeschlag zu setzen.

II. Flüssigkeitsmaße.

§. 6.

Zur Eichung und Stempelung werden Flüssigkeitsmaße nur in folgenden Größen zugelassen:

20 Liter,
10 Liter,
5 Liter,
2 Liter,
1 Liter,
½ oder 0,5 Liter,
¼ Liter,
0,2 Liter,
⅛ Liter,
0,1 Liter,

Digitized by Google

1/16 Liter,
0,05 Liter,
1/32 Liter,
0,02 Liter.

Diese Maße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzten Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

§. 7.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung der Maße wird vorgeschrieben:

1. Maße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt sein, bei welchem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe

für das 2 Liter-, 1 Liter- und 1/2 Liter-Maß wie 1 : 2
1/4 „ „ „ 1 : 1,9
1/8 „ „ „ 1 : 1,8
1/16 „ „ „ 1 : 1,7
1/32 „ „ „ 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es schwierig ist, in der Herstellung solcher Maße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis 5 % im Mehr oder Weniger gestattet.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maßes,	Berechnete Dimensionen des Durchmessers,	der Höhe:	Der Durchmesser zulässiger Maße darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 Liter	108,4	216,7	114	103
1 „	86,2	172,1	90	82
1/2 „	68,3	136,5	73	64
1/4 „	55,1	104,8	58	52
1/8 „	44,0	80,1	47	42
1/16 „	36,0	61,4	38	34
1/32 „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maße von 0,2 bis 0,02 Liter sind zur Vermeidung einer Verwechslung mit den, durch Halbirungstheilung erhaltenen Maßen in Form abgestutzter Kegel auszuführen, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maße nach den, vorher für die Halbirungstheilung aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unteren Durchmesser das 1 1/2fache des oberen ist. Es ergeben sich hienach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitmaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maßes.	Berechnete Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 Liter	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39

Digitized by Google

Größe des Maßes.	Berechnete Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
$0{,}05$ „	$33{,}5$	$50{,}2$	$35{,}6$	35	32
$0{,}02$ „	$25{,}2$	$37{,}8$	$25{,}2$	26	24

Maße von 5, 10 und 20 Liter sind cylinderförmig mit engerem cylindrischen Halse von höchstens 10 Centimeter Durchmesser auszuführen.

2. Die einzelnen Theile der Maße, Böden und Seitenflächen müssen in unveränderlicher Weise mit einander verbunden sein. Die größeren Maße von 20 bis 2 Liter müssen am oberen und am unteren Rande durch aufgelöthete Metallreife, s. g. Bunde, verstärkt sein. Vom Liter abwärts sind nur am oberen Rande Bunde erforderlich.

3. Ausgüsse, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhaltes bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

4. Auf der äußeren Seite eines jeden Maßes ist in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift Name und Inhalt des Maßes anzugeben. Statt des Wortes Liter kann der Buchstabe L gebraucht werden. Als Bruchbezeichnungen sind für die Decimalen-Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benützen.

5. Am oberen äußeren Rande muß jedes Maß an zwei diametral gegenüber stehenden Stellen aufgelöthete Zinnblättchen zur Aufnahme des Stempels besitzen.

§. 8.

Das Eichen hat unter Beobachtung der, in der Instruction der Verificatoren angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Die Stempelung kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine größere Abweichung von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als folgende:

bei Maßen von 20 Liter bis 1 Liter höchstens $1/400$ des Sollinhaltes
„ „ „ $0{,}5$ „ „ $0{,}2$ „ „ $1/200$ „ „
„ „ „ $1/5$ „ „ $0{,}02$ „ „ $1/100$ „ „

§. 9.

In Beziehung auf die Eichung der Schankgefäße und Fässer bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

III. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

§. 10.

Hohlmaße für trockene Gegenstände werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter
$1/2$ oder $0{,}5$ Hektoliter
20 Liter

Digitized by Google

10 Liter
5 „
2 „
1 „
½ oder 0,5 „
¼ Liter
⅛ „
1/16 „
0,02 „
0,01 „
0,005 „

Diese Maße können in Holz oder in Metall ausgeführt werden.

§. 11.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung vorstehender Maße wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Alle Maße müssen in Form eines Cylinders ausgeführt werden, dessen Durchmesser zur Höhe sich wie 3 zu 2 verhält.

Für die größeren Maße von 1 Hektoliter bis 1 Liter incl. sind im Durchmesser Abweichungen bis zu 3 %, und für die kleineren Maße bis zu 5 % zulässig.

Es ergeben sich hienach für die verschiedenen Maßgrößen folgende Durchmesser in Millimetern:

Größe des Maßes.	Berechnete Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen: höchstens	mindestens
1 Hektoliter	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 „	457,1 „	471 „	443 „
20 Liter	336,8 „	347 „	327 „
10 „	267,3 „	275 „	259 „
5 „	212,2 „	218 „	206 „
2 „	156,3 „	161 „	152 „
1 „	124,1 „	128 „	120 „
0,5 „	98,5 „	103 „	94 „
¼ „	78,1 „	82 „	74 „
⅛ „	62,0 „	65 „	59 „
1/16 „	49,2 „	52 „	47 „

2. Maße aus Holz müssen aus gut ausgetrocknetem Holz ausgeführt sein. Der Boden derselben muß mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden, und der obere Rand muß mit einem eisernen Reif so versehen sein, daß das Gefäß mit eisernem Rande endet.

3. Das Hektoliter und das halbe Hektoliter müssen zur Sicherung der Gestalt einen mit Boden und Wand-

Digitized by Google

flächen fest verbundenen Beschlag aus Bandeisen, und zur Leitung des Streichholzes einen oberhalb diametral liegenden Steg besitzen, der mit einer eisernen, lothrecht auf der Mitte des Bodens stehenden Stange fest verbunden ist.

4. Auf Daubenmaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenreifen zu verbinden.

5. Maße aus Eisenblech oder Kupferblech müssen zur Sicherung ihrer Gestalt am oberen Rande durch einen Metallreif oder durch einen eingelegten Draht verstärkt sein. Zur Sicherung gegen Rost oder Oxydationen müssen sie mit einem passenden Firniß überzogen sein. Die größeren Maße, Hektoliter und halbes Hektoliter, müssen überdies, wie die Maße aus Holz, mit einem Steg versehen sein.

6. Die Bezeichnung des Inhaltes der Maße muß in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift auf der äußern Fläche bei den 2 größeren Maßen durch 1 H, $0{,}^5$ H oder $^1/_2$ H oder Hektoliter, für die kleineren Maße durch die im §. 10 aufgeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L oder Liter erfolgen.

7. Maße aus Blech besitzen am oberen äußeren Rande an zwei diametral gegenüberstehenden Stellen aufgelöthete Zinnblättchen zur Aufnahme des Stempels.

§. 12.

Beim Eichen sind die in der Instruction der Verificatoren angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit den Eichungsnormalen entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung vom Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Größe von	bei Maßen aus Metall	bei Maßen aus Holz
1 H und $0{,}_5$ H	$^1/_{500}$ des Sollinhaltes	$^1/_{250}$ des Sollinhaltes
20 L bis 1 L	$^1/_{400}$ „	$^1/_{200}$ „
$0{,}_5$ L bis $0{,}_2$ L	$^1/_{200}$ „	$^1/_{100}$ „
$^1/_5$ bis $0{,}_{05}$ L	$^1/_{100}$ „	$^2/_{50}$ „

IV. Gewichte.

§. 13.

Die Gewichte können aus Eisen, Messing oder sonst einem nicht minder festen Metall hergestellt werden.

A. Gewichte aus Gußeisen.

§. 14.

Die zur Eichung und Stempelung zulässigen gußeisernen Gewichte sind:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder $^1/_2$ Centner,
20 Kilogramm,
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder ein Pfund,

Digitized by Google

½ Pfund,
200 Gramm,
100 „
50 „

§. 15.

In Betreff der Gestalt, der Beschaffenheit und Bezeichnung dieser Gewichtsstücke wird vorgeschrieben:

1. Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Gewichtsgröße an der oberen Fläche enthalten. Die Bezeichnung der Einheiten kann in abgekürzter Form, also durch K oder G, oder in vollständiger Angabe des Einheitsnamens bestehen.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und ½ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder 50 ℔ und ½ Pf. oder ½ ℔ zu versehen.

2. Die Form der Gewichtsstücke ist cylinderförmig. Das Gewichtsstück von 50 Pfund oder einem halben Centner erhält eine bombenförmige Gestalt. Die Gewichtsstücke der Kilogramm-Reihe von 50 K bis 500 G abwärts erhalten eine Cylindergestalt der Art, daß der Durchmesser gleich ist der Höhe. Gewichtsstücke von ½ Pfund sind in Cylindergestalt mit solchen Dimensionen auszuführen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers.

Die Gewichtsstücke von 50 K, 50 ℔ und 20 K sind mit einem schmiedeisernen Griff zu versehen, der direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, Blei und dergleichen, eingegossen ist.

Gewichtsstücke von 10 K bis 500 G incl. herab, ferner Gewichtsstücke von ½ ℔ sind mit einem angegossenen Knopf versehen.

Gewichtsstücke von 200 G, 100 G und 50 G sind in Cylinderform der Art herzustellen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers, und sind ohne Knopf herzustellen.

3. Jedes Gewichtsstück ist an seiner oberen Fläche mit einer kreisrunden Oeffnung versehen, die zu einem Hohlraum im Innern des Gewichtsstückes führt.

Der Hohlraum muß von solcher Größe sein, daß er ausreicht, um durch Füllung mit Eisenschrot oder Blei unter Einrechnung des zum Verschluß anzuwendenden Bleipfropfens das Gewicht richtig zu stellen.

Der Bleipfropfen ist zur Aufnahme des Stempels bestimmt und darf nicht über dem Rand der Oeffnung vorstehen.

Die Mündung des Hohlraumes erweitert sich etwas nach Innen, so daß das Blei, auf welches der Stempel aufgetragen wird, dauernd festhält.

4. Gewichte, die unten hohl gegossen sind, dürfen nicht geeicht und gestempelt werden.

5. Gewichte, die größere Poren und Blasenräume an der Oberfläche besitzen oder von Formsand nicht gehörig gereinigt sind, werden von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen.

B. Gewichte aus Messing.

§. 16.

Die Reihe der Gewichte aus Messing beginnt mit 10 Kilogramm und geht herab bis auf 1 Gramm. Die Reihenfolge ist:

Digitized by Google

10 Kilogramm,
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund,
½ Pfund,
200 Gramm,
100 „
50 „
20 „
10 „ oder 1 Dekagramm,
5 „
2 „
1 „

Die Messing-Gewichte müssen die Gestalt eines Cylinders besitzen, dessen Höhe gleich ist dem Durchmesser. Nur für Gewichte von ½ ℔, von 2 und von 1 Gramm ist der Cylinder in solchen Dimensionen auszuführen, daß die Höhe gleich ist der Hälfte des Durchmessers.

In allen Fällen besitzt der Cylinder einen angegossenen Knopf, auf dessen oberer Fläche in Zahlen die Gewichtsgröße und in abgekürzter Bezeichnung die Benennung der Einheit angegeben ist. Das halbe Pfund ist mit der Bezeichnung ½ Pf. oder ½ ℔ zu versehen.

Die Gewichtsstücke bis einschließlich zum Dekagramm herab müssen an der oberen Fläche eine Oeffnung besitzen, welche zu einem Hohlraum im Innern des Gewichtsstückes führt.

In Betreff der Form der Oeffnung und der Größe der Hohlräume sind die gleichen Vorschriften wie bei den gußeisernen Gewichten zu beachten.

Auf Gewichtsstücke von 5 Gramm abwärts wird der Eichstempel unmittelbar auf der oberen Fläche des Cylinders aufgetragen.

C. Gewichte aus anderen Metallen.

§. 17.

Gewichte von $0{,}5$ Gramm abwärts bis zu einem Milligramm können aus Platinblech, Silberblech und Aluminiumblech ausgeführt werden.

§. 18.

In Betreff der Genauigkeit wird vorgeschrieben:

Jedes zur Eichung vorgelegte Gewichtsstück ist unter Beobachtung des in der Instruction angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder um Zuviel oder Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht.

Digitized by Google

Größe des Gewichtsstückes.	Gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten:	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten:
50 K	$2_{/5}$ G	5 G
50 Pf.	2 „	4 „
20 K	2 „	4 „
10 K	$1_{/25}$ „	$2_{/5}$ „
5 „	$0_{/625}$ „	$1_{/25}$ „
2 „	$0_{/200}$ „	$0_{/80}$ „
1 „	$0_{/200}$ „	$0_{/40}$ „
500 G	$0_{/125}$ „	$0_{/25}$ „
½ Pf.	$0_{/063}$ „	$0_{/12}$ „
200 G	$0_{/050}$ „	$0_{/10}$ „
100 „	$0_{/030}$ „	$0_{/06}$ „
50 „	$0_{/025}$ „	$0_{/05}$ „
20 „	$0_{/015}$ „	$0_{/03}$ „
10 „	$0_{/010}$ „	$0_{/02}$ „
5 „	$0_{/006}$ „	
2 „	$0_{/003}$ „	
1 „	$0_{/002}$ „	
$0_{/5}$ „	$0_{/001}$ „	
$0_{/2}$ „	$0_{/001}$ „	
$0_{/1}$ „	$0_{/001}$ „	

§. 19.

Vorhandene, im Gebrauche befindliche Gewichtstücke von konischer Form, wie solche dermalen in der Pfalz eingeführt sind, bleiben insoweit dieselben mit den in den §§. 14 und 16 bezeichneten Gewichtsgrößen übereinstimmen, zur Eichung und Stempelung zulässig, neue sind aber von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen.

V. Waagen.

§. 20.

Zur Eichung zuzulassen sind nur:

1. Gleicharmige Waagen,
2. Schnellwaagen oder römische Waagen,
3. Brückenwaagen,
4. Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit, d. i. der zulässig größten Belastung versehen sein. Diese Bezeichnung muß auf dem Balken der gleicharmigen und der Schnellwaagen durch Zahlen in Kilogrammen in vertiefter Schrift sichtbar gemacht sein. Bei Brückenwaagen ist diese Angabe auch auf einem blechernen Schilde, welches an der vorderen Seite des Gestelles zu befestigen ist, anzubringen.

Digitized by Google

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit sind in den folgenden Paragraphen enthalten:

A. Gleicharmige Waagen.

§. 21.

1. Der Waagebalken muß aus Metall, gut gearbeitet sein und in seinen beiden Armen eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

2. In der zur Unterstützung dienenden Scheere — bei Stativwaagen — in dem Ständer muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schneide in stählernen Pfannen ruht, in einer verticalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann.

3. Die Zunge muß mit dem Waagebalken senkrecht über oder unter der Mittelschneide desselben auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertical steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

4. Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Waagebalkens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen die Stahlschneiden auf der Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen und eine genügende Härtung haben, um gegen eine zu schnelle Abnützung gesichert zu sein.

5. Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibung frei spielen.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestiget, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise construirte Waage nicht zur Stempelung zugelassen werden.

6. Der Waagebalken muß für sich ohne aufgehängte Waagschalen im Gleichgewichte sein, d. h. sich horizontal einstellen, und muß gleicharmig sein.

Da es sehr schwierig ist, Waagebalken genau und gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $^1/_{1000}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werden.

7. Der Waagebalken und das Gehänge der Schalen müssen frei von allen Anhängseln und so beschaffen sein, daß der Besitzer eigenmächtig nicht leicht etwas von denselben nehmen oder denselben zufügen kann, ohne daß es bemerkt werde.

An den Schalen zur Ausgleichung angebrachtes Metall soll stets gut angelöthet sein.

8. Die Empfindlichkeit der Waage wird nach dem Uebergewicht beurtheilt, welches bei der bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage erforderlich ist, um einen merkbaren Ausschlag zu erhalten.

Es werden unterschieden zwei Klassen von Waagen, die eine bestimmt zum Wiegen von Waaren, von denen das Kilogramm höchstens 2 ℳ kostet, die andere zum Wiegen werthvollerer Waaren. Für die erste Klasse wird eine Empfindlichkeit der Art verlangt, daß ein Uebergewicht von $^1/_{1000}$, für die zweite Klasse ein Uebergewicht von $^1/_{2000}$ der größten Belastung einen deutlich erkennbaren Ausschlag bewirkt.

Auch muß dieser Ausschlag von beiläufig gleicher Größe sein, rechts oder links, je nachdem das Uebergewicht in die linke oder in die rechte Waagschale gebracht wird.

Digitized by Google

B. Schnellwaage oder römische Waage.

§. 22.

Die Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen, der sogenannten Scheere ruht. Eine ebensolche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen Gehänges einen Doppelhaken zum Aufhängen der Waagschale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt. Diese Stellung wird durch eine auf dem Waagebalken befestigte in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt.

Auf dem langen Arme des Waagebalkens ist eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um mittelst derselben je nach der Stellung des Laufgewichtes das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ablesen zu können.

Eine zur Stempelung zulässige Schnellwaage muß folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Waagebalken muß von Metall und von solcher Stärke sein, daß selbst bei der größten Belastung eine Biegung des Balkens nicht eintritt.

2. Der Querschnitt des Balkens muß überall im Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten sein.

Für vorhandene Waagen älterer Construction sollen vorerst Querschnitte mit Zuschärfungen an dem obern Theile des Waagebalkens und mit Einschnitten für das Laufgewicht gestattet bleiben, ebenso Waagebalken mit Querschnitten eines übereck gestellten Quadrates.

3. Die Stahlschneiden müssen eine genügende Härtung besitzen, um gegen rasche Abnützung gesichert zu sein, und müssen eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

4. Beide Schneiden müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.

5. Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Kilogrammen betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.

6. Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinären Schnellwaagen zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichtes trägt.

7. Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden früher genannten Schneiden parallel ist.

Digitized by Google

Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; sie darf nie oberhalb derselben und darf höchstens $0{,}_{5}$ Centimeter unterhalb derselben liegen.

8. Das Laufgewicht muß entweder die Gestalt einer Kugel oder die eines stark abgerundeten Cylinders besitzen.

Das Laufgewicht in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse und auf dem Laufgewicht in vertiefter Schrift angegebene Anzahl von Kilogrammen betragen muß.

9. Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei aufeinanderfolgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

10. Die genannten Entfernungen dürfen nicht weniger als 3 Millimeter sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Kilogramme ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Kilogrammes ohne nummerische Bezeichnung zu lassen sind.

11. Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Scala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

Zur Abwägung größerer und kleinerer Lasten können Schnellwaagen mit zwei Scalen, die eine auf der vordern, die andere auf der entgegengesetzten Seite des Waagebalkens verwendet werden. Der Waagebalken ist in diesem Falle mit zwei Scheeren und zwei Drehungsachsen, in verschiedenen Abständen vom Aufhängungspunkte der Last versehen, und wird umgekantet, je nachdem von der einen oder von der andern Drehungsachse Gebrauch gemacht werden soll.

Für beide Scalen gelten die gleichen oben angegebenen constructiven Bestimmungen.

Zur Beurtheilung der Stempelungsfähigkeit solcher Waagen ist also eine doppelte Prüfung nöthig.

Die Richtigkeit der Schnellwaage ist bedingt durch die Eintheilung der Scala, die Größe des Gegengewichtes und durch die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse, an welcher das Gegengewicht aufgehangen ist. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird verlangt, daß sie unter Belastung bis zum Maximum ihrer Tragfähigkeit unter Zufügung von $^{1}/_{1000}$ dieser Belastung einen deutlich erkennbaren Ausschlag gebe.

C. Brückenwaage.

§. 23.

Im Allgemeinen sollen nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Die wesentlichen, der Prüfung zu unterwerfenden Bestandtheile der Brückenwaage sind folgende:

1. der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängpunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, und der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend;

Digitized by Google

2. der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel ist aus zweien auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.
3. Die waagerechte Brücke zur Aufnahme der Last.

   Es wird dieselbe einerseits durch eine am kürzeren Arme des Waagebalkens aufgehangene eiserne Stange getragen, andererseits ruht sie auf zwei Stahlschneiden, die auf den Schenkeln des Traghebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
4. Zur horizontalen Stellung der Brücke dient ein Loth, welches an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punkte steht, wenn die Brücke waagerecht steht.
5. Der Regulator, bestehend in einem, am langen Arme des Waagebalkens angebrachten, verschiebbaren, kugelförmigen oder cylindrischen Gewichte, um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei unbelasteter Waage die Zunge richtig einspielt.

Alle diese Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Waage entsprechen. Alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und die festen Unterstützungen derselben müssen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sein, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann.

Am Waagebalken müssen die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens möglichst genau in einer geraden Linie liegen, und die Schneiden der am Traghebel befestigten Stahlprismen müssen in einer waagerechten Ebene liegen.

In Betreff der Richtigkeit müssen die Brückenwaagen folgende zwei Bedingungen erfüllen:

1. muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last zu legen ist;

2. muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 sein darf.

Bei Centesimalwaagen treten als wesentliche Bestandtheile der Waage, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel noch zwei andere, ebenfalls horizontal gelagerte Tragehebel hinzu, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen.

Die Empfindlichkeit der Brückenwaage wird dahin festgesetzt, daß bei größter Belastung der Waage durch Hinzufügung von $^1/_{1000}$ dieser Last ein deutlich erkennbarer Ausschlag eintreten muß.

D. Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

§. 24.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen sind nur dann zulässig, wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waagschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

Digitized by Google

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waagschalen noch eine innerhalb der im §. 21 vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen; und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 25.

Stempelung.

Die Stempelung der Waagen geschieht durch Anlegung einer Plombe.

Schloß Berg, den 14. September 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 11972 F. pr. den 28. September 1869.

Bekanntmachung,
die ärarialischen Steinkohlengruben in der Pfalz betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Folgendes zu verfügen:

a) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlengrube St. Ingbert ist das dortige Bergamt bestimmt;

b) für den Betrieb und die Verwaltung der ärarialischen Steinkohlenbergwerke zu Mittelbexbach und Obenbach wird eine eigene Grubenverwaltung, besetzt mit einem Grubenverwalter und dem nöthigen Hilfspersonal, mit dem Sitze in Mittelbexbach errichtet;

c) sowohl das Bergamt St. Ingbert, als die Grubenverwaltung Mittelbexbach sind der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, unmittelbar untergeordnet;

d) vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

München, den 23. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Bischof.

Nro. 17020 B. pr. den 28. September 1869.

(Die erledigte Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal ist durch Tod erledigt.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1400 Gulden und der Genuß freier Wohnung und eines Gartens verbunden. Pensionsansprüche werden dagegen dem Königl. Verwalter nicht zugestanden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle, welche im Rechnungs- und Verwaltungsfache erfahren sein und die übrigen Eigenschaften besitzen müssen, welche von dem Verwalter der Anstalt gefordert werden, haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 26. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 16616 B. pr. den 28. September 1869.

(Gesuch des Kaufmanns Paul Ziegler in Neuburg a. D. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 22. September 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichtes vom 6. v. M wird dem Kaufmanne Paul Ziegler in Neuburg a. D. einem Gutachten des Königl. Obermedizinal-Ausschusses zufolge der Verkauf des sogenannten Ebnather Haus- oder Kräuterpflasters auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr., gestattet und der Preis für eine Unze dieses Pflasters mit Verpackung auf 10 Xr. festgesetzt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, hienach das Weitere zu verfügen und den Königl. qu. Kreismedizinalrath Dr. Schreyer zu Regensburg zur Verständigung des Gesuchstellers von der ertheilten Bewilligung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß der erfolgte Vorschuß von 12 fl zur Bestreitung der auf die Prüfung des Geheimmittels erwachsenen Kosten verwendet wurde.

München, den 16. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Gresser.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 17049 B. pr. den 30. September 1869.

(Die Stelle eines Assistenten für den Zeichnungs-Unterricht an der Gewerbsschule in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbsschule Landshut ist die Stelle eines Assistenten für den Zeichnungs-Unterricht, mit welcher eine jährliche Remuneration von 600 fl verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Qualifications-Ausweisen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königl. Rectorate der Gewerbsschule Landshut einzureichen.

Landshut, den 23. September 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Kaisenberg.
Zunner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 6. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1869 betr. — Bekanntmachung, Uebereinkommen zwischen der königlich bayerischen und der königlich italienischen Regierung, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr. — Die Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der protestantischen Kirche der Pfalz betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1869 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. J., die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr., Ziff. I und VII (Reggsbl. S. 1649) werden in der zweiten Hälfte des Monats November l. J. die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht:

I. in den mathematischen Fächern,
II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren und
V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 23. October l. J. beim Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. J. (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist den Gesuchen noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramts-Candidaten, welche dem geistlichen Stande

Digitized by Google

angehören, haben ihren Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August l. J. werden diejenigen Lehramts-Candidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramtsprüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen der Jahre 1869 und 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramts-Candidaten dieser Kategorien, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 23. October l. J. beim Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann der Ort der Prüfung und der Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

Die Prüfungen werden am 22. November l. J. beginnen.

München, den 19. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
An dessen Statt
Ministrial-Assessor Nies.

Bekanntmachung,

Uebereinkommen zwischen der königlich bayerischen und der königlich italienischen Regierung, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der königlich italienischen Regierung ein Uebereinkommen bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger getroffen wurde, und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, werden dieselben d. d. München den 18. September l. J. und Florenz den 9. desselben Monats nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 18. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich italienische Regierung haben in der Absicht, die Grundsätze, welche

Dichiarazione.

I Governi di Sua Maestà il Re d'Italia e di Sua Maestà il Re di Baviera volendo regolare di

Digitized by Google

gegenſeitig in Bezug auf die Verpflegung der im Gebiete des einen der beiden Staaten erkrankten Angehörigen des andern Staates Anwendung finden ſollen, in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß feſtzuſetzen, Nachſtehendes unter ſich vereinbart:

Jede der zwei contrahirenden Regierungen verpflichtet ſich, dafür zu ſorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des mitcontrahirenden Staates, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, dieſe nach denſelben Grundſätzen, wie den eigenen hilfsbedürftigen Unterthanen, ſo lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in den Heimathsſtaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Geſundheit geſchehen kann.

Ein Erſatz der durch die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der beiderſeitigen Staatsangehörigen entſtehenden Koſten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kaſſen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beanſprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige ſelbſt oder andere privatrechtlich Verpflichtete, namentlich ſeine alimentationspflichtigen Verwandten, im Stande ſind, die obenerwähnten Koſten zu erſetzen, ſo bleiben ihnen gegenüber die Anſprüche auf Erſatz derſelben vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen ſichern ſich wechſelſeitig zu, auf einen von der anderen Regierung im diplomatiſchen Wege geſtellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgeſetzgebung zuläſſige Hilfe zu leiſten, damit Denjenigen, welche gedachte Koſten beſtritten haben, ſolche nach den üblichen Anſätzen erſtattet werden.

Die vorſtehend getroffenen Beſtimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einer der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung.

Zur Urkunde deſſen iſt gegenwärtige königlich baye-

comune accordo i principii che devono reciprocamente adottarsi pel trattamento dei sudditi di uno dei due Stati colpiti da malattia sul territorio dell' altro, hanno convenuto di quanto segue:

Ciascuno dei due Governi contraenti si obbliga di prendere le misure necessarie affinchè sul suo territorio i sudditi indigenti dell' altro Stato che, per mallatia fisica o mentale, abbian bisogno di esser mantenuti e curati medicalmente, vi ricevano lo stesso trattamento adottato pei proprii sudditi indigenti fino a che il loro rimpatrio possa effettuarsi senza danno per la loro salute o per quella degli altri.

Il rimborso delle spese occorse per il loro mantenimento e cura o per la loro sepoltura, non potrà esser reclamato da veruna cassa dello Stato, nè del Comune, nè da altra cassa pubblica del paese a cui appartiene l'indigente.

Nel caso che l'indigente stesso, od altre persone obbligate in sua vece, secondo il diritto civile, ed in ispecie i suoi parenti tenuti a passargli gli alimenti, sieno in grado di soddisfare le spese sovracitate, resta, contro di essi riservato il diritto di reclamarne il rimborso.

I Governi contraenti s' impegnano scambievolmente a prestarsi, per mezzo dei propri impiegati, e dietro richiesta fatta in via diplomatica, ogni assistenza conciliabile con le leggi rispettive, affinchè le spese di cui sopra sieno rimborsate secondo le tasse d'uso a coloro che le avranno sostenute.

Queste disposizioni resteranno in vigore fino ad un anno dopo che siano state denunziate da uno dei due Governi contraenti.

In fede di che si emette dal Governo Italiano

Digitized by Google

rische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der königlich italienischen Regierung ausgewechselt wurde.

München, den 18. September 1869.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

(gez.) Fürst von Hohenlohe.

la presente Dichiarazione ministeriale che verrà scambiata con altra analoga del Governo Bavarese.

Firenze addi 9 Settembre 1869.

Il Presidente del Consiglio dei Ministri Ministro Segretario di Stato per gli Affari Esteri di Sua Maestà il Re d'Italia.

(segnato) Conte Menabrea.

Ad Nrm. Exh. 1419 D. pr. den 30. September 1869.

(Die Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der protestantischen Kirche der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die durch die außerordentliche protestantische Generalsynode des Consistorialbezirks Speyer vom Jahre 1863 beschlossene, durch Seine Majestät den König zufolge Allerhöchsten Rescriptes d d. Schloß Berg den 5. Juli 1863 genehmigte Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der protestantischen Kirche der Pfalz seiner Zeit im Kreis-Amtsblatte der Pfalz nicht veröffentlicht worden ist, so geschieht dies, mit Rücksicht auf die bevorstehende periodische Erneuerung der Presbyterien, andurch nachträglich.

Speyer, den 28. September 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Wahlordnung

für die

Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden

in der protestantischen Kirche der Pfalz.

I. Von den Presbyterien.

§. 1.

1. Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

2. Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 4 bis 12 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 fünf, bis zu 2000 sechs, bis zu 3000 acht, bis zu 4000 zehn und auf solche von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen.

3. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maaßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden.

§. 2.

1. Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

2. Der Präses beruft zu den Sitzungen, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 3.

1. Die Presbyterien werden in Zukunft von 6 zu 6 Jahren regelmäßig zur Hälfte erneuert; jedoch können die austretenden Mitglieder wieder erwählt werden. Der Austritt geschieht nach dem Dienstalter und wird bei gleichem Dienstalter durch das Loos bestimmt. Bei der erstmaligen periodischen Erneuerung hat lediglich das Loos zu entscheiden.

2. Ist ein Mitglied des Presbyteriums ursprünglich

Digitized by Google

als Ersatzmann gewählt worden, und erst später anstatt eines verstorbenen oder ausgetretenen oder ausgeschlossenen Presbyters zur Dienstleistung in das Presbyterium eingetreten, so ist bei Entscheidung der Frage, wann dasselbe wieder auszutreten hat, nicht blos die Zeit seiner wirklichen Dienstleistung als Presbyter, sondern die ganze seit dessen Erwählung abgelaufene Zeit in Anrechnung zu bringen.

3. Die gegenwärtigen Presbyterien lösen sich auf und werden durch neue ersetzt, welche aus mittelbarer Wahl durch die Kirchengemeinden hervorzugehen haben. Bis diese Integralerneuerung, welche innerhalb 3 Monaten nach Publikation dieser Wahlordnung vorzunehmen und deren Zeitpunkt durch das Consistorium zu bestimmen ist, vollzogen sein wird, bleiben die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien im Amte.

4. Dieselbe Wahlart ist auch für die regelmäßigen periodischen, sowie für die späteren außerordentlichen Erneuerungen der Presbyterien, seien es nun theilweise oder gänzliche, maaßgebend.

5. Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als ½ Jahr in Mitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner zur Ergänzung des Presbyteriums (§. 7 und §. 11) vorhanden sind, oder aber wenn eine Integralerneuerung nothwendig wird.

6. Macht sich die Nothwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Consistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.

§. 4.

1. Die wahlberechtigten Mitglieder jeder Kirchengemeinde wählen, wenn nöthig in angemessene Wahlbezirke eingetheilt, ein kirchliches Wahlcollegium, welches immer aus der fünffachen Zahl der nach §. 1 sich bestimmenden Normalzahl weltlicher Presbyterialmitglieder zu bestehen hat. Jeder Parochialort muß in dem Wahlcollegium durch eine nach dem angegebenen Zahlenverhältnisse (§. 1 Abs. 3) sich bemessende Anzahl von Ortsangehörigen vertreten sein.

2. Die Mitglieder des Presbyteriums, die Geistlichen nicht ausgenommen, sind von Rechtswegen Mitglieder des kirchlichen Wahlcollegiums und es sind demnach in dieses nur so viele Personen zu wählen, als nöthig ist, damit der fünffache Betrag der bestimmten Normalzahl weltlicher Presbyterialmitglieder erreicht werde.

§. 5.

Zur Wahl werden wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab und durch anderweitige geeignete Aufforderungen die Hausväter des Kirchspieles berufen, d. h. diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr erreicht und ihren selbstständigen Haushalt haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung oder Sittenverletzung verurtheilt worden sind.

§. 6.

1. Die Wahl findet entweder in der Kirche statt oder in einem passenden Schul- oder Gemeindelocale und zwar in der Regel an einem Sonntage nach dem Gottesdienste. Der Präses leitet sie und das Presbyterium fungirt dabei unter seinem Vorsitze als Wahlausschuß, der außer dem Präses aus 4 weltlichen Mitgliedern zu bestehen hat. Wo nun das Presbyterium mehr als 4 weltliche noch im Amte befindliche Mitglieder zählt, da entscheidet unter ihnen das Loos. Wo dagegen kein Presbyterium mehr vorhanden ist, oder wo dasselbe keine 4 weltlichen Mitglieder mehr zählt, da haben die versammelten Wähler unter sich auf beliebige Weise, sei es durch Acclamation oder Loos oder Wahl, 4 und beziehungsweise so viele Personen zu bezeichnen, daß mit Einschluß der noch

Digitized by Google

vorhandenen Presbyter die Zahl 4 erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Präses durch Handgelübde verpflichtet.

2. Die Wahl des kirchlichen Wahlcollegiums geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel. Kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7.

1. Das also gewählte kirchliche Wahlcollegium wählt in seiner Gesammtheit, beziehungsweise in den gebildeten Wahlbezirken, nach obigen Bestimmungen aus denjenigen mehr als 30 Jahre alten Hausvätern der Kirchengemeinde, welche im Uebrigen die in §. 5 bezeichneten Eigenschaften haben und außerdem nicht nur als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind, sondern auch ihre kirchliche Gesinnung durch den Besuch des Gottesdienstes und Theilnahme an dem Genusse des heiligen Abendmahles an den Tag legen, die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse nöthige Zahl von Presbytern. Außerdem sind eben so viele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt. Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

2. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.

§. 8.

1. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein kurzes Protokoll zu errichten, welches von dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren ist.

2. Dieses Protokoll muß die Erfüllung aller zur Gültigkeit der Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigen.

§. 9.

Ueber alle Wahlanstände, welche sich bei der Wahl des Wahlcollegiums oder des Presbyteriums erheben, entscheidet der Wahlausschuß in erster, und, im Falle der Berufung, das Consistorium in zweiter und letzter Instanz.

§. 10.

Die Wahl ist gültig, wenn bei der ersten Wahlhandlung die Hälfte aller wahlberechtigten Hausväter ihre Wahlstimmen abgegeben hat. Hat sich aber nur ein geringerer Theil derselben bei der ersten Wahlhandlung betheiligt, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen uneröffnet versiegelt und es wird für die Ausgebliebenen ein zweiter Wahltermin anberaumt, wozu dieselben gehörig zu laden sind. Die bei dieser zweiten Wahl abgegebenen Stimmzettel werden mit jenen, welche bei der ersten Wahlhandlung abgegeben wurden, zusammengezählt und ist sodann die Wahl als gültig zu betrachten, wenn auch die in beiden Wahlhandlungen abgegebenen Wahlstimmen die Hälfte der Zahl aller stimmberechtigten Hausväter nicht erreichen sollten.

§. 11.

1. Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluß in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden in der Zwischenzeit von einer Ersatzwahl zur anderen durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und, bei Stimmengleichheit, durch das Loos bestimmt wird.

2. Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Decanate und durch dieses dem Consistorium alsbald Kenntniß zu geben.

§. 12.

1. Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, oder überhaupt die in §. 7 beziehungsweise §. 5 geforderten Eigenschaften verloren hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Deca-

Digitized by Google

nates durch das Consistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Ermahnung erfolglos geblieben ist.

II. Von den Diöcesan-Synoden.

§. 13.

1. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Decanatsbezirkes bilden die Diöcesansynode.

2. Diese versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem 14. Julius eines jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der competenten Behörde am Sitze des Decanats.

3. Sie besteht aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, sowie aus Abgeordneten.

4. Jede Pfarrgemeinde sendet zur Diöcesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in gedachter Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt und müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für das Amt eines Presbyters gefordert werden. Wählbar ist im Uebrigen jedes Kirchenglied weltlichen Standes in dem betreffenden Decanatsbezirke und werden hiezu auch diejenigen Pfarramtscandidaten gerechnet, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

5. Diese Wahlen sind auf die Dauer von 4 Jahren gültig.

6. Wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammentreten.

7. Die Wahl findet nach absoluter Mehrheit mittelst unterschriebener Stimmzettel statt.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reclamationen entscheidet die Diöcesansynode in erster und letzter Instanz.

§. 14.

Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Function enthoben werden, nachdem es mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

III. Von der Generalsynode.

§. 15.

1. Die Vertreter der Decanatsbezirke bilden die Generalsynode.

2. Sie versammelt sich regelmäßig alle 4 Jahre, sowie außerordentlicherweise mit besonderer Allerhöchster Genehmigung am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle in Gegenwart eines Königl. Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat.

3. Dieselbe besteht aus den erwählten Abgeordneten der Diöcesansynoden und aus den Decanatsvorständen, welche von Amtswegen Mitglieder der Synode sind.

4. Jede Diöcesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit und mittelst unterschriebener Stimmzettel einen Pfarrer und zwei weltliche Abgeordnete.

5. Die letzteren müssen die für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtscandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Außerdem wählt jede Diöcesansynode drei Ersatzmänner, einen geistlichen und zwei weltliche, nach den gleichen Bestimmungen. Der Eintritt der weltlichen Ersatzmänner wird durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt.

6. Wählbar als geistliches Mitglied und als Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums. Wählbar als weltliches Mitglied und als Ersatzmann ist jedes in der Pfalz

Digitized by Google

wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes, mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Consistoriums.

7. Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Decanaten an das Consistorium zu senden, welches über das Ergebniß der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reclamationen entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.

§ 16.

Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder in öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maaßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Alle früheren Bestimmungen über die Bildung und Wahl der Presbyterien, der Diöcesansynoden und der Generalsynode sind aufgehoben.

§. 18.

Zum Zwecke eines entsprechenden und gleichmäßigen Vollzuges dieser neuen Wahlordnung wird das Königl. Consistorium eine Wahlinstruction erlassen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Erlenbach, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer von Steinbach, Decanats Winnweiler, Philipp Friedrich Wilhelmi, und

die protestantische Pfarrstelle zu Heiligenmoschel, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Dörrmoschel, Decanats Rockenhausen, Friedrich Knipfer, zu verleihen

---

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. September l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ernstweiler, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Inspector des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern, Adolph Petersen, und

unterm 21. September l. J. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Homburg, gleichen Decanats, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Heinrich Wilhelm Justus Runck, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. September l. J. zum Bergmeister in St. Ingbert den dermaligen Obereinfahrer Johann Kamann daselbst zu befördern;

zum Obereinfahrer bei dem Bergamte St. Ingbert den Markscheider Albrecht von Baumer daselbst in seiner provisorischen Eigenschaft zu ernennen;

die Stelle eines Markscheiders zu St. Ingbert einzuziehen und

zum Grubenverwalter in Mittelbergbach den dortigen Obereinfahrer, Emil Günther, zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. September l. J. dem protestantischen Pfarrer Johann Georg Lehmann zu Rußdorf die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 8. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die außerordentliche theoretische Prüfung für den Baudienst der Königl. Verkehrs-Anstalten betr. — Bekanntmachung, die Führung der durch das Gesetz über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ferner durch das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vorgeschriebenen Register betr. — Die Gemeindewahlen pro 1870 betr. — Das Ableben des angeblich bayerischen Staatsangehörigen Friedrich Geisler in Rußland betr. — Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Aufstellung eines II. Präfekten im Königl. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „am Obligberge" betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 17225 B pr. den 5. October 1869.

Bekanntmachung,

die außerordentliche theoretische Prüfung für den Baudienst der Königl. Verkehrs-Anstalten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs findet im Monat Dezember l. J. — und zwar von Montag den 6. desselben Monats an — eine theoretische Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, unter Dispensation von der Beibringung des Absolutoriums eines humanistischen Gymnasiums für die gegenwärtig in Praxis befindlichen technischen Gehilfen statt, welche

a) die bayerische polytechnische Schule älterer Ordnung oder eine auswärtige polytechnische Schule absolvirt, und

b) eine wenigstens zweijährige entsprechende Verwendung im Staatsbau- oder Staatseisenbahnbau-Dienste zurückgelegt haben, dann

c) die vorgeschriebenen Gesundheits- und Sittenzeugnisse beizubringen vermögen.

Diejenigen technischen Gehilfen, welche sich an der Prüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung längstens bis zum 8. November bei der Königl. obersten Baubehörde unter Vorlage aller Nachweise über die erfüllten Vorbedingungen

Digitized by Google

einzureichen und die Adresse beizufügen, unter welcher ihnen die Zulassungs-Decrete zuzustellen sind.

Die vorschriftsmäßigen beglaubigten Zeichnungsproben sind bei der persönlichen Anmeldung der Prüfungs-Commission zu übergeben.

München, den 26. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerial-Assessor Ries.

---

pr. den 1. October 1869.

Bekanntmachung,

die Führung der durch das Gesetz über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ferner durch das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vorgeschriebenen Register betr.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend, dann zum Vollzuge des Gesetzes vom gleichen Tage, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betreffend, wird über die Form und die Führung der in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Register, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zwecke zu benützenden Blätter Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei jedem Bezirksgerichte ist ein

Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht

und bei jedem Handelsgerichte — im Regierungsbezirke der Pfalz bei jedem Bezirksgerichte als Handelsgericht — gesondert je ein

Register der eingetragenen Genossenschaften

und ein

Register der registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht

zu führen.

Ueber die Form und die Art der Führung dieser Register, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zwecke zu benützenden Blätter sind, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen Abweichendes verordnet ist, die in der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 1862, die Führung der Handels-Register betreffend (Reggsbl. 1862 S. 581 ff.), ferner in der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Dezember 1868, die Veröffentlichung der Handelsregister-Einträge betreffend (Reggsbl. 1868 S. 2395), enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

§. 2.

Die Anlage der Register hat nach dem Muster des „Gesellschafts-Registers" (Anlage B der Bekanntmachung vom 30 April 1862) zu geschehen. Selbstverständlich richtet sich jedoch der Inhalt des Titelblattes nach der Art der Gesellschaft; ferner hat die Ueberschrift von Spalte 6 zu lauten „Vorstände der Gesellschaft" und sind die Spalten 8 und 9 in eine Spalte mit der Ueberschrift „Ziffer der Spezialacten" zu vereinigen.

Wo Procuristen gesetzlich zulässig erscheinen, sind deren Namen in Spalte 6 einzutragen.

§. 3.

In das Genossenschafts-Register und das Register

Digitized by Google

der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht sind aus dem Gesellschaftsvertrage nur einzuzeichnen:

1. die Firma;
2. der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
4. der Gegenstand des Unternehmens;
5. die Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft;
6. die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorstand seine Willensmeinung kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet;
7. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

außerdem

8. noch weiter in das Genossenschaftsregister:

   der Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile

   und in das Register für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht:

   die Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner die Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheiles und die Art der Erhebung der Beiträge.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter sind nicht in die Register aufzunehmen.

§. 4.

Die Eintragungen in das Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des von dem Gerichtsvorstande mit Führung des Registers beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Bezirksgericht auf Vortrag dieses Gerichtsmitgliedes Beschluß zu fassen.

§. 5.

Für jede Actiengesellschaft, für jede Genossenschaft und jede Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht muß ein „Spezialact" nach Vorschrift des §. 34 der Bekanntmachung vom 30. April 1862 angelegt werden.

In die Spezialacten der Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht ist als erste Numer die nach gesetzlicher Vorschrift evident zu haltende Liste der Gesellschafter einzulegen.

§. 6.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Register der „Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht," soweit solche vorgeschrieben ist, hat von Seiten der sämmtlichen Bezirksgerichte des Königreiches in dem zu München erscheinenden „Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" zu geschehen.

Außerdem hat jedes Bezirksgericht noch Ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts am meisten verbreitet sind.

Die Wahl der in Absatz II gedachten Blätter ist längstens binnen vier Wochen vom Tage dieser Entschließung an durch einmaliges Einrücken in

1. dem Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen,
2. dem Kreis-Amtsblatte des Regierungsbezirkes, in welchem das betreffende Bezirksgericht liegt,

bekannt zu machen.

Digitized by Google

In denselben Blättern ist auch alljährlich im Monate Dezember die für das nächste Jahr getroffene Wahl bekannt zu geben, und ebenso ist durch dieselben eine etwalge, im Laufe des Jahres nöthig gewordene neue Wahl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu einer solchen ist jedoch nur dann Veranlassung gegeben, wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört. Außer diesem Falle ist ein Wechsel im Laufe des Jahres nicht gestattet.

Diejenigen Numern der unter 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren.

§. 7.

Von Seiten der Handelsgerichte sind dieselben Blätter, in welchen jeweilig die im Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen zu erfolgen haben, auch für die Veröffentlichungen aus dem Genossenschaftsregister und dem Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zu benützen.

Die in §. 39 Absatz II und III der Bekanntmachung vom 30. April 1862 vorgeschriebenen Anzeigen haben sich daher immer zugleich auch auf die letzteren Veröffentlichungen zu erstrecken.

§. 8.

In die durch §. 42 der Bekanntmachung vom 30. April 1862 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind von nun an auch die Firmen der Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Vorstände und Liquidatoren unter Verweisung auf Band und Ziffer der betreffenden Register einzutragen.

Von Anlegung ähnlicher Verzeichnisse für die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, kann vorerst Umgang genommen werden.

§. 9.

Zu den Register-Einträgen ist starkes, dauerhaftes Papier im Medianfolioformat der Handelsregister zu benützen, das, wenn nicht der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare, welche übrigens die betreffenden Gerichte selbst zu besorgen hätten, vorgezogen wird, von der Gerichtskanzlei mit den nöthigen Rubriken versehen werden kann.

Jedes Register ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder einzelne Band ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Registers beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

München, den 23. September 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Nro. 17337 B pr. den 4. October 1869

(Die Gemeindewahlen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Bezirksämter und Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Durch Artikel 128 der neuen Gemeinde-Ordnung ist angeordnet, daß die bisherigen Gemeindebehörden bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit zu bleiben haben und daß die neuen Organe der Gemeindeverwaltung in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt werden sollen.

Die Bürgermeisterämter werden daher beauftragt, zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen im Laufe

Digitized by Google

des Monats October die Listen der Wahlberechtigten herzustellen, wie dies im zweiten Absatz des Artikel 105 der neuen Gemeinde-Ordnung vorgeschrieben ist.

Diese Listen sind während 10 Tagen im Gemeindehause oder in einem sonst dazu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen, was öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bescheinigung, daß diese Bekanntmachung geschehen und daß die Liste während 10 Tagen wirklich aufgelegt war, ist der Liste selbst beizusetzen.

Die gegen die Wählerliste erhobenen Reclamationen sind dem Gemeinderathe vorzutragen, der hierüber unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden hat.

Sobald die Wahlliste durch den Gemeinderath richtig gestellt ist, hat das Bürgermeisteramt dies sofort dem Königl. Bezirksamte anzuzeigen, damit dasselbe in Gemäßheit des Artikel 106 den Wahl-Commissär ernenne.

Die Listen der Wahlstimmberechtigten müssen in allen Gemeinden des Kreises bis längstens 31. October nächsthin hergestellt und berichtigt sein.

Die Königl. Bezirksämter haben die gegen die Beschlüsse der Gemeinderäthe in Betreff der Richtigstellung der Wählerlisten einlaufenden Recursbeschwerden mit möglichster Beschleunigung zu bescheiden, damit ihre allenfalls abweichenden Beschlüsse bei der Wahl selbst noch berücksichtigt werden können. Die Vornahme der Wahl darf aber durch solche Recursbeschwerden in keiner Weise aufgehalten werden.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl (Artikel 105 Absatz 6). Es kann also Niemand wählen oder gewählt werden, welcher in dieser Liste nicht eingetragen ist, es sei denn, er wäre erst nach Ablauf der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt, oder es wäre sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden. Die eine wie die andere Voraussetzung hat er bei dem Wahlausschusse durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

Auf diese wichtige Bestimmung sind alle Gemeindeangehörige durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Einrückung in die Lokal-Wochenblätter aufmerksam zu machen.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß die neu gewählten Gemeinderäthe erst mit dem 1. Januar 1870 in Wirksamkeit treten können, da nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes die bisherigen Gemeinderäthe bis dahin im Amte zu bleiben haben.

Speyer, den 1. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Nro. 17309 B. pr. den 4. October 1869.

(Das Ableben des angeblich bayerischen Staatsangehörigen Friedrich Geisler in Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes beauftragt, etwaige Aufschlüsse durch Vermittlung der Bezirksämter innerhalb drei Wochen einzusenden.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 2. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Laut Bericht der Königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg vom 13. d. M. ist am 17. April d. J. der angeblich bayerische Staatsangehörige Organist Friedrich Geisler, 44 Jahre alt, katholisch und verheirathet, zu Reval in Rußland verstorben, wohin er mit einem am 30. Juli 1899 von der Polizeibehörde in Leipzig unter M. 1968 ausgestellten Reisepaß gekommen sein soll.

Da weitere Anhaltspunkte über die Herkunft des Verstorbenen nicht gegeben sind, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die geeigneten Erhebungen darüber durch die Distrikts-Polizeibehörden mittelst Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte anzuordnen und deren Ergebniß seinerzeit hieher anzuzeigen.

München, den 28. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 17318 B. pr. den 4. October 1869.

(Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Werkarbeiter Bernhard Letzelter von Schönau hat am 28. September l. J. bei eigener Lebensgefahr den 4½ Jahre alten Knaben Adolph Guillemin daselbst vom Tode des Ertrinkens errettet.

Diese muthige und aufopfernde Handlung wird hiermit unter gebührender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Schild.

Nro. 17824 B. pr. den 5. October 1869.

(Aufstellung eines II. Präfecten im Königl. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Studienjahre $18^{69}/_{70}$ an beginnend wird im Königl. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut ein II. Präfect aufgestellt, welcher an einigen Wochentagen und abwechslungsweise mit dem I. Präfecten an Feiertagen die Aufsicht über die Zöglinge zu führen hat.

Derselbe erhält einen Functionsbezug von 300 fl, wovon 200 fl für die freie Wohnung und Verpflegung in Anschlag kommen. Außerdem bezieht er das Instructionsgeld von jenen Zöglingen, welchen er Nachstunden gibt.

Bewerber um fragliche Stelle, katholischer Confession, haben ihre Gesuche nebst den Nachweisen über philologische Bildung und über ihr sittliches Verhalten, dann über allenfallsige Kenntniß fremder Sprachen und musikalische Befähigung binnen längstens 14 Tagen durch das Directorat des Königl. Erziehungs-Institutes dahier bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 29. September 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg.

Zunner.

---

pr. den 4. October 1869.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Am Ohligberge" betr.)

Der Schreiner Bernhard Ranßweiler zu Obermoschel, welcher das Steinkohlenbergwerk „Am Ohligberge" käuflich erworben hat, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 29. September 1846 verliehene und in Folge des erwähnten Kaufes ihm übertragene Concession

Digitized by Google

zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes „Am Obligberge“ auf der Gemarkung von Obermoschel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 30. September 1869.

Das Königl. Bezirks-Bergamt.

Bockhart.

---

pr. den 4. October 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 14. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 16 Nummern:

67. 153. 227. 301. 333. 448. 567. 587. 707. 718. 942. 952. 1136. 1421. 1531 und 1729

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1870 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. October 1869.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Inspectors am protestantischen Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern dem Lehrer der Realien an der Gewerbschule in Landau, Dr. Carl Andreae, vom 1. October l. J. in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 26. September l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Kaiserslautern erledigte Advokatenstelle dem Königl. Landgerichts-Assessor Jacob Keller in Neustadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. September d. J. allergnädigst geruht, den Landrichter Ernst Dietsch in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung der treu geleisteten Dienste gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. September l. J. ist die Aufstellung des geprüften Notariats-Candidaten Heinrich Biffar aus Deidesheim als Amtsverweser des Königl. Notars Victor Salmon in Freinsheim für die Zeit vom 1. October l. J. bis zum 1. März 1870 (wegen Erkrankung des genannten Notars) genehmigt worden.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. September 1869 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Ludwig als Adjunkt der Gemeinde Webenheim bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. September d. J. wurde die Leitung der Fortbildungs-Conferenzen für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Dürkheim dem Lehrer Joseph Schreck in Deidesheim übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September l. J., wurde der Schulverweser Wilhelm Bender von Hettenhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Rammelsbach, vom 15. October nächsthin an, ernannt.

Durch Regierungs Entschließung vom 24. September 1869 wurde der Schuldienst-Expectant Peter Pritzius von Kriegsfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Alsenz, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Anton Endres von Dudenhofen zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Mechtersheim, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Lützel von Schifferstadt zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Steinbach, vom 15. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Franz Butscher von Kandel zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Hochdorf, vom 1. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September 1869, wurde der Schulverweser Heinrich Kleber von Hayna zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Kaiserslautern, vom 21. October d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September 1869, wurden die Schulverweser Heinrich Buhl und Philipp Wagner zu Kaiserslautern zu Lehrern an ihren bisherigen Schul-Abtheilungen, vom 1. October 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. October 1869, wurden ernannt:

1. der Lehrer Peter Keiper von Erlenbrunn zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Kleinschifferstadt;
2. der Schuldienst-Expectant Carl Schneider von Theisbergstegen zum Verweser an der protestantischen deutschen Schule zu Odernheim a. Gl.,

beide vom 15. October l. J an.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October 1869, wurde der Verweser Carl Frank von Olsbrücken zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Aschbach, vom 1. November 1869 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speyer, den 13. October 1869.

Inhalt:

Königliche Declaration, das Zollvereinsgesetz wegen Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betr. — Sammlung zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Erzbischof Herrmann von Vicari in Freiburg i. B. betr. — Gesuch des J. G. Frey in München um die Bewilligung zum Verkauf eines Geheimmittels. — Gesuch des Auswanderungs-Expedienten C. Kümpel jun. in Hamburg um Zulassung seines Geschäftsbetriebes in Bayern. — Lehrstelle für Handelswissenschaft an der Kreisgewerbschule zu Passau betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Königliche Declaration,

das Zollvereinsgesetz wegen Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Grund Unserer Königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt № 14 vom 21. November 1867), und unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente vereinbarte Gesetz, die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen betreffend, im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete und durch das Gesetzblatt, sowie das Kreis-Amtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Gegeben Schloß Berg den 26. September 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

150

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereines belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August 1869 ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher weniger als 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuerdefraudation) verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Art. 1 und 2) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe, wird die nach Art. 1 und 2 außer der Confiscation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Contrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel 4.

Wenn die Contrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144, 146, 147 und 148 Anwendung.

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Art. 2—4) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Confiscation auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Art. 1—4) bezeich-

Digitized by Google

neten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Rthlrn. verwirkt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiet in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollverein nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Rthlrn. zu steigernden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Confiscation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiet näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von 1—10 Thlrn. belegt werden.

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den, in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten, und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehilfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel 11.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 12.

Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Contrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Competenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiete ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Digitized by Google

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maßgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiete fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die örtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel 14.

Aus den in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf confiscirter, oder der im Art. 13 bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge zu decken:

1. die dem Zollvereine entzogenen Zölle und Steuern,

2. die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,

3. die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung, noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 15.

Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 16.

Die Ortspolizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiet, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

a) die in den Art. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigung oder Ansammlung von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;

b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Controle gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speziell vorgeschriebenen Legitimationspapieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;

c) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins

Digitized by Google

oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren Vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den betheiligten Zollbehörden oder deren Beamten thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen;

d) behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittlung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder anhängigen Straffachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu gestellen, endlich behufs Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hilfe zu leisten.

Artikel 17.

Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Contravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hilfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

Artikel 18.

Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergehungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereines oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiet angestellten Staatsbeamten.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungs-Urkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Wir bleiben euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 6. October 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör.
Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

An die Kammer der Reichsräthe
und die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 17587 B. pr. den 11. October 1869.

(Sammlung zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Erzbischof Herrmann von Vicari in Freiburg i. B. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Redaction der „Augsburger Postzeitung" den Aufruf des zu Freiburg im Breisgau gebildeten Comités für Errichtung eines Denkmals zu Ehren des Erzbischofs Herrmann von Vicari in jenem Blatte veröffentliche, Gaben für das Denkmal in Empfang nehme und dem genannten Comité übermittle.

Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen und die bezeichnete Redaction auf deren hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 22. v. M. von der ertheilten Allerhöchsten Bewilligung verständigen zu lassen.

München, den 2. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro 17405 B. pr. den 5 October 1869.

(Gesuch des J. G. Frey in München um die Bewilligung zum Verkauf eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Verfügung des Königl. Staats-

Digitized by Google

ministeriums des Innern vom 29. September l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung nehmen.

Speyer, den 4. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Dem Kaufmanne Johann Georg Frey in München wird, einem hierorts unmittelbar eingereichten Gesuche vom 8. Juli d. J. entsprechend, nach welchem er die früher angegebene Bereitungsweise seines Heilölgeistes modificirt hat, auf Grund eines neuerlichen Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der Verkauf des von ihm bereiteten Heilölgeistes nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, hiemit gestattet.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon zur weiteren Verfügung und Verständigung des Gesuchstellers in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister;

der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 17276 B. pr. den 6. October 1869.

(Gesuch des Auswanderungs-Expedienten C. Kümpel jun. in Hamburg um Zulassung seines Geschäftsbetriebes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem Expedientenhause C. Kümpel junior in Hamburg durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli l. J. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung des Geschäftsbetriebes ertheilt worden ist, so wird auf Vorschlag des genannten Hauses der Kaufmann Julius Huß (Firma Carl Huß) in Ludwigshafen auf Grund der von ihm vorgelegten Vollmacht und nach Stellung der vorgeschriebenen Caution hiemit als Hauptagent des genannten Hauses für das Königreich Bayern bestätigt.

Speyer, den 2. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Metschnabl.

Nro. 17504 B. pr. den 8. October 1869.

(Lehrstelle für Handelswissenschaft an der Kreisgewerbschule zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Lehrers für Handelswissenschaft an der Kreisgewerbschule Passau mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte ist erlediget.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den Qualifications-Nachweisen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königl. Rectorate der Kreisgewerbschule Passau einzureichen.

Landshut, den 30. September 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg.

Zunner.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. September l. J. den Communal-Oberförster Arnold Martin von Rülzheim, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das im Forstamte Kaiserslautern in Erledigung gekommene Aerarialrevier Stiftswald zu versetzen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./7. l. M. ist dem Königl. Gerichtsboten Paul Joseph Arent in Neustadt gestattet, den Gerichtsboten-Candidaten Johann Philipp Gotthold aus Kaiserslautern auf die Dauer eines weiteren Jahres (vorbehaltlich anderweitiger Entschließung) vom 1. Dezember l. J. an als stellvertretenden Gehilfen beizubehalten und zu diesem Zwecke dem Letztern die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtshandlungen eines Gerichtsboten eingeräumt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October l. J., wurde der Verweser Heinrich Gerhard von Lambsheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Asselheim, vom 1. November nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October 1869, wurde der Lehrer Ludwig Dick von Oberweiler zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Großkarlbach, vom 1. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Louis von Dansenberg zum Verweser an der protestantischen Schule zu Lemberger-Glashütte, vom 1. November nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October l. J., wurde der Schulverweser Adolph Zundel zum Lehrer an der achten, der Schulverweser Georg Kröher zum Lehrer an der neunten, der Schulverweser Georg Gaubatz zum Verweser an der zehnten, der Schulverweser Jacob Weber zum Verweser an der elften, der Schuldienst-Expectant August Werner zum Verweser an der zwölften protestantischen Schule in Pirmasens, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Weise ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ostbahnwagenwärter Franz Nißler in Nürnberg unterm 30. August 1867 verliehene Privilegium auf einen neuen Schmierapparat für Eisenbahnwagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1869 anfangend,

das den Negozianten Amédée Tagant und Pierre Schüler von Mühlhausen in Frankreich unterm 3. September 1868 verliehene Privilegium auf verbesserte Bereitung eines zur Salzfütterung der Hausthiere dienenden, von ihnen „Alolith" genannten Lecksteines für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. September 1869 anfangend, und

das dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin unterm 13. September 1869 verliehene Privilegium auf einen Maisch- und Würzekühler mit mechanisch-selbstthätiger Reinigungs-Vorrichtung, von ihm „Centrifugal-Kühlmaschine" genannt, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. September 1869 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 89. Speyer, den 19. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz zu Klingenmünster und der Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 1868.

pr. den 14. October 1869.

(Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen zu genehmigen, daß Conrad und Josephine Böhnlein, die vorehelichen Kinder der Ehefrau von Friedrich Löbel von Niederauerbach, zur Zeit in Würzburg, den Familiennamen Löbel annehmen und führen dürfen.

Schloß Berg, den 7. October 1869.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Germinal XI unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 12. October 1869.

Königl. Bayerischer General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 12545 F. pr. den 11. October 1869.

(Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenfolgend wird hiemit die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. M. № 12881 zur Kenntnißnahme des Publikums und beziehungsweise Darnachachtung von Seite

Digitized by Google

der sämmtlichen unterhabenden Kassen und Perzeptionsbehörden und verrechnenden Aemter veröffentlicht.

Speyer, den 10. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Staatsministerium der Finanzen,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der Bekanntmachung vom 24. Mai 1866 (Regierungsbl. v. J. 1866 S. 629) wurde in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münzvereins der Curswerth der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 auf fünf Kreuzer süddeutscher Währung festgesetzt.

Inzwischen wurde zum Zwecke der Durchführung des österreichischen Gesetzes vom 1. Juli 1868 laut Kundmachung des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 5. September 1869 (Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1869 S. 522) angeordnet, daß die Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 bei allen öffentlichen Kassen und Perceptionsämtern nur mehr bis Ende des Jahres 1869 und bei den k. k. Landeshauptkassen und dem Steuer- und Sammelamte Krakau nur mehr bis 31. März 1870 an Zahlungsstatt und im Wege der Verwechslung angenommen werden.

Vom 1. April 1870 angefangen werden die Sechskreuzerstücke nur mehr bei der k. k. Staatscentralkassa in Wien eingelöst werden.

In Folge dieser Anordnung der k. k. österreichischen Regierung sehen sich nunmehr die unterfertigten Königl. Staatsministerien veranlaßt, die in den Bekanntmchungen vom 23. November 1849 (Reggsbl. S. 1250) und vom 31. Januar 1852 (Reggsbl. S. 139) getroffenen Bestimmungen zu erneuern und demgemäß wiederholt zu verfügen, daß die österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, bei öffentlichen Kassen unter keiner Voraussetzung und zwar auch nicht mehr zu dem Werthe von fünf Kreuzern angenommen werden dürfen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die untergebenen Kassen und Aemter geeignet zu verständigen.

Zugleich wird im Interesse des Publikums das Königl. Hauptmünzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg ermächtigt, die fraglichen Scheidemünzen nach Gewicht und Silberwerth einzulösen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 6. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Schlör.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1869, wurde der Schulverweser Carl Philipp Keller in Odenbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Sitters ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 89

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Nro. 10077 B. pr. den 25. September 1869.

Kreis-Irrenanstalt der Pfalz

zu Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 1868.

Digitized by Google

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt.	Bemerkungen.
				ausgetreten.	gestorben.				
1868	445	138	583	105	21	457	164688	450	

B. Uebersicht der Bevölkerung, mit Rücksicht auf Geschlecht, Verpflegsklasse und Confession.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Stand am 31. Dez. 1867.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1868.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	383	116	499	105	394	Unter der Bevölkerung vom 31. Dezember 1868 befanden sich:
Bedienstete . .	62	19	81	18	63	Männliche . . . . 231 Weibliche . . . . 226 Gleiche Anzahl . 457
Fremde . . .	—	3	3	3	—	Nach Verpflegsklassen eingetheilt:
Zusammen .	445	138	583	126	457	I. Klasse . . . 35 II. Klasse . . . 32 III. Klasse . . . 103 IV. Klasse . . . 287 Gleiche Anzahl . 457
						Nach Confessionen: Protestanten . . . 247 Katholiken . . . . 185 Israeliten . . . . 25 Gleiche Anzahl . 457

Digitized by Google

C. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang	Krankenſtand am Anfange des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres		Krankenſtand am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				entlaſſen.	geſtorben.		
1868	383	116	499	84	21	394	

D. Ueberſicht der Einnahmen.

	ℳ	₰
1. Penſionen von Pfleglingen I. Klaſſe	22321	39
2. Penſionen von Pfleglingen II. Klaſſe	10517	36
3. Verpflegekoſten von Pfleglingen III. Klaſſe	6094	52
4. Verpflegskoſtenbeiträge von Pfleglingen der IV. Klaſſe	11297	37
Zuſammen	50231	44
5. Anſchlag der Dienſtwohnungen	310	—
6. Außerordentliche Einnahmen	3420	40
7. Zuſchuß aus Kreisfond	40694	56½
Geſammt-Einnahme	94657	20½

Digitized by Google

E. Ueberſicht der Ausgaben.

Ordentliche Ausgaben.

	fl	xr
1. Beſoldungen und Löhne	17606	25
2. Allgemeine Verwaltungsgegenſtände	2600	15
3. Krankenpflege	1454	33
4. Verköſtigung	41614	24
5. Beheizung und Beleuchtung	6473	8
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc.	1777	47
7. Unterhalt und Anſchaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	6877	19
8. Unterhalt und Anſchaffung von Geräthen	1459	2½
9. Außerordentliche Ausgaben	6422	69
10. Reſervefond	93	20
11. Bauliche Unterhaltung	4278	8
12. Fond für Erweiterungsbauten	4000	—
Zuſammen	94657	20½

Zuſammenſtellung.

Die Einnahmen betragen	94657	20½
Die Ausgaben betragen	94657	20½
Sonach Abgleichung	—	—

Digitized by Google

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling im Durchschnitte der verschiedenen Klassen im Jahre 1868 verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
										Ausgaben für Victualien insbesondere, im Durchschnitte der verschiedenen Klassen				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbedarfs, im Durchschnitte der verschiedenen Klassen			
										täglich		jährlich		täglich		jährlich	
der Pfleglinge	der Bediensteten	der Fremden	Zusammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.									
				fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
141599	23033	56	164688	90657	20½	4000	—	94657	20½	—	15½	92	31	—	38½	234	20

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge										Bemerkungen.
	$18^{63}/_{64}$.		$18^{64}/_{65}$.		$18^{65}/_{66}$		$18^{66}/_{67}$.		1868.		
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Schwarzbrod . . pr. 3 Kil.	—	16	—	13½	—	17½	—	25½	—	22½	
Gemischtes Brod „ 3 „	—	19	—	17½	—	21½	—	31½	—	28	
Rindfleisch . . . „ 1 „	—	25½	—	27½	—	28	—	26½	—	31 7/11	
Kalbfleisch . . . „ 1 „	—	24	—	26½	—	24	—	23	—	28 4/11	
Kartoffeln . . . „ 50 „	—	58	1	9	1	17	1	18	1	12	
Gries . . . . „ 100 „	17	13	15	9	17	—	26	45	19	5	
Gerste . . . . „ 100 „	13	45	13	3	24	—	24	48	28	48	
Hirsen . . . . „ 100 „	17	—	17	—	13	30	14	—	—	—	
Erbsen . . . . „ 100 „	15	—	14	—	14	—	16	48	18	28	
Linsen . . . . „ 100 „	15	—	12	—	13	30	16	—	14	4	
Bohnen . . . . „ 100 „	15	—	21	40	12	28	13	—	15	48	
Butter . . . . „ 1 „	—	44	—	58	1	4	1	—	1	4	

Digitized by Google

II. Stand des Inventars vom Etatsjahre 1868.

Capitel.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Schätzungswerth. fl	kr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	34785	56
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	6827	10
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1689	38
IV.	Zimmergeräthe	11529	54
V a.	Unterhaltungsgegenstände	1355	48
V b.	Schulgeräthe	22	48
VI.	Löschgeräthe	2378	20
VII.	Gartengeräthe	921	11
VIII.	Küchengeräthe	1439	56
IX.	Magazinsgeräthe	1783	31
X.	Wasch- und Bügelapparate	842	12
XI.	Blechschmiedwerkzeug	74	14
XII.	Küblerwerkzeug	64	28
XIII.	Wagnerwerkzeug	9	30
XIV.	Schreinerwerkzeug	185	53
XV.	Schlosserwerkzeug	532	51
XVI.	Schusterwerkzeug	55	41
XVII.	Schneiderwerkzeug	190	15
XVIII a.	Maurerwerkzeug	22	42
XVIII b.	Tünchergeräthe	42	54
XIX.	Webergeräthe	52	50
XX.	Kirchengeräthe	1282	1
XXI.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	795	20
XXII.	Apothekergeräthe	158	42
XXIII.	Beleuchtungsgegenstände und Apparate	955	32
XXIV.	Bureaugeräthe	469	5
XXV.	Bibliothek	1667	7
XXVI.	Hausgeräthe verschiedener Art	2621	—
XXVII.	Viehstand	1700	—
	Summa	74456	59

Digitized by Google

Nro. 13874 B. pr. den 25. September 1869.

Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz

zu

Frankenthal.

Uebersicht der Resultate

der

Königl. Verwaltung der Anstalt

pro 1868.

Digitized by Google

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden durchſchnittlich täglich in der Anſtalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Geſtorben.			
1868	538	138	676	64	72	540	194129	532

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſundheits-Umſtände, Geſchlecht, Alter und Religion.

Beſtandtheile nach Geſundheits-Unſtänden.	Anweſend am 31. Dez. 1867.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Anweſend am 31. Dez. 1868.	Bemerkungen.
Dienſtboten . . .	18	7	25	8	17	Unter den am 31. Dezember 1868 anweſenden Pfleglingen befinden ſich:
Geſunde Pfleglinge	—	10	10	10	—	Männliche 267
Blinde „	16	3	19	2	17	Weibliche 273
Taubſtumme „	46	8	54	6	48	Gleiche Anzahl . 540
Wahnſinnige „	13	6	19	6	13	Nach Alter eingetheilt:
Blödſinnige „	163	20	183	19	164	Unter 8 Jahren . . 17
Fallſüchtige „	109	17	126	17	109	Von 8—16 Jahren . 55
Hyſteriſche „	4	—	4	—	4	Von 16—60 Jahren 377
Krüppel u. Gebrechliche	62	18	80	11	69	Ueber 60 Jahren . 74
Kranke verſchied. Art	107	49	156	57	99	Dienſtboten . . . 17
Zuſammen .	538	138	676	136	540	Gleiche Anzahl . 540
						Nach Confeſſionen:
						Katholiken 269
						Proteſtanten . . . 261
						Iſraeliten 7
						Menoniten . . . 3
						Gleiche Anzahl . 540

Digitized by Google

C. Ueberſicht, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonal der Anſtalt von 550 Köpfen auf jedes Bezirksamt kommen und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Etatsjahres 1868.

Bezirksämter.	Seelenzahl vom Dezember 1867.	Anzahl der Plätze für jedes Bezirksamt.	Stand am 31. Dezember 1868.	Bemerkungen.
Bergzabern	39443	37	33	
Frankenthal	45403	41	78	
Germersheim	49985	46	22	
Homburg	47808	43	49	
Kaiserslautern	57716	49	66	
Kirchheim	49931	45	50	
Kuſel	40333	39	47	
Landau	58359	56	31	
Neuſtadt	66325	60	54	
Pirmaſens	42803	39	28	
Speyer	55207	46	30	
Zweibrücken	57418	49	35	
Zuſammen	610731	550	523	
Verköſtigte Dienſtboten	. . . .	. . . .	17	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	540	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfang des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlaſſen	Geſtorben.		
1868	222	88	310	19	72	219	

Digitized by Google

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

No.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 31 Dez. 1867.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch		anwesend am 31. Dez. 1868.	
					Entlassung.	Sterbfall.		
1	Lungenentzündung	2	1	3	—	2	1	
2	Staarblindheit	16	—	16	—	2	14	
3	Augenkrankheiten	10	3	13	2	—	11	
4	Gicht und Rheumatismus	18	5	23	4	—	19	
5	Schlagfluß und Lähmung	9	2	11	—	5	6	
6	Catarrhe und Diarrhoe	1	—	1	—	—	1	
7	Skirrhus und Krebs	2	2	4	—	2	2	
8	Hals- und Luftröhrenkrankheit	4	3	7	—	3	4	
9	Brust- und Lungenleiden	1	6	7	1	3	3	
10	Magen- und Unterleibskrankheiten	4	1	5	1	1	3	
11	Leberkrankheiten	4	2	6	—	3	3	
12	Knochenbrand	1	3	4	2	—	2	
13	Gelenkkrankheiten	4	2	6	1	1	4	
14	Rothlauf	1	—	1	—	1	—	
15	Intermittirende Fieber	13	6	19	3	—	16	
16	Wunden und Geschwüre	18	5	23	2	—	21	
17	Venerie	1	—	1	—	—	1	
18	Wassersucht	1	2	3	—	2	1	
19	Hysterie	11	2	13	—	3	10	
20	Fallsucht und Krämpfe	43	6	49	—	10	39	
21	Wahnsinn	3	1	4	—	—	4	
22	Altersschwäche	10	12	22	—	11	11	
23	Leibschaden	10	3	13	—	4	9	
24	Gebärmutterkrankheit	2	—	2	—	1	1	
25	Urinblasenkrankheit	1	—	1	—	1	—	
26	Allgemeine Schwäche	2	—	2	—	2	—	
27	Kopfgrind	2	—	2	—	—	2	
28	Nierenentzündung	1	—	1	—	1	—	
29	Hüftgelenkentzündung	4	1	5	—	—	5	
30	Mastdarmvorfall	2	—	2	—	—	2	
31	Rückenmarksleiden	4	3	7	—	3	4	
32	Veitstanz	7	2	9	—	3	6	
33	Gehirnkrankheit	—	3	3	—	2	1	
34	Muskelatrophie	3	2	5	—	1	4	
35	Scropheln	4	3	7	1	—	6	
36	Rückgratsverkrümmung und Höcker	2	—	2	—	1	1	
37	Hodenwassersucht	1	2	3	2	—	1	
38	Schwindsucht	—	5	5	—	4	1	
	Zusammen	222	88	310	19	72	219	

Digitized by Google

F. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben.

Tit.		ℳ	₰
1.	Besoldung der Beamten	3400	—
2.	Regiefond	211	59
3.	Gottesdienst	424	31
4.	Unterricht	911	45
5.	Krankenpflege	6324	37
6.	Löhne der Dienerschaft	2219	7
7.	Gratification der arbeitenden Pfleglinge	705	30
8.	Victualien	35214	17
9.	Beheizung und Beleuchtung	5505	7
10.	Unterhalt des Weißzeugs und der Kleider ꝛc.	3000	—
11.	Unterhalt der Geräthe	709	47
12.	Anschaffung neuer Kleider, Bett- und Weißzeug	8614	48
13.	Anschaffung von neuen Geräthen	711	50
14.	Abgaben	389	19
15.	Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh	3539	40
16.	Bepflanzung des Gartens und der Felder	539	6
17.	Transportkosten	300	46
18.	Allerlei Ausgaben	78	15
19.	Ständige Bauunterhaltung	298	56
20.	Gewöhnliche Baureparaturen	2549	11
21.	Revisionsdiäten	82	44
	Total der ordentlichen Ausgaben	75781	15

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welche ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre 1868 verursacht hat.

Verpflegstage pro 1868			Total aller Ausgaben.		Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältnisse zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.			
					Ausgaben für Victualien				Gesammt-Ausgabe einschließlich der Victualien				Anzahl der im Jahre behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für Pflege eines Kranken.		
					täglich		jährlich		täglich		jährlich					
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	zusammen.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr	
115447	78682	194129	75731	15	—	10½	65	12½	—	23 1/10	140	14½	310	20	24½	

H. Uebersicht der Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise während der Jahrgänge										
	18⁶³/₆₄.		18⁶⁴/₆₅.		18⁶⁵/₆₆.		18⁶⁶/₆₇.		1868.		
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Brodmehl ½ Waizen ½ Roggen 100 Kil.	11	37½	10	41	12	7½	14	15	15	36	
Rindfleisch . . . . 1 „	—	24½	—	25 1/2	—	26½	—	26½	—	26	
Kalbfleisch . . . . 1 „	—	21½	—	21	—	21½	—	24	—	23	
Kartoffeln . . . . 100 „	2	32	2	30	2	41½	3	24	2	55	
Gries . . . . . 100 „	—	—	—	—	21	30	28	1	24	36	
Gerste . . . . . 100 „	15	20½	15	5	18	26	23	37	18	11	
Reis . . . . . 100 „	—	—	—	—	24	—	25	30	26	50	
Erbsen . . . . . 100 „	—	—	—	—	—	—	—	—	15	17	
Bohnen . . . . . 100 „	11	19½	13	40	14	—	14	—	15	17	
Linsen . . . . . 100 „	—	—	—	—	—	—	—	—	15	17	
Butter . . . . . 1 „	—	54½	—	57½	1	5½	—	58½	1	4½	

Digitized by Google

I. Stand des Inventars vom Etatsjahr 1868.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.	
		℔	ß
1	Bettwerk und Zimmergeräthe	20937	38
2	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	15119	4
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1204	7
4	Löschgeräthe	952	—
5	Gartengeräthe	336	3
6	Küchengeräthe	448	48
7	Magazin- und Kellergeräthe	817	55
8	Wasch- und Bügelapparate	459	38
9	Backhausgeräthe	33	9
10	Schlachthausgeräthe	76	49
11	Stallgeräthe	130	55
12	Werkzeug für Schreiner	94	17
13	Werkzeug für Küfer	33	53
14	Werkzeug für Maurer	5	32
15	Werkzeug für Schneider	15	18
16	Werkzeug für Schuster	47	19
17	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1184	13
18	Schulgeräthe, Apparate und Bücher	529	4
19	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	924	25
20	Beleuchtungsgegenstände	151	30
21	Bureaugeräthe	514	48
22	Hausgeräthe verschiedener Art	1306	1
23	Viehstand	2600	—
	Zusammen	47922	26

Digitized by Google

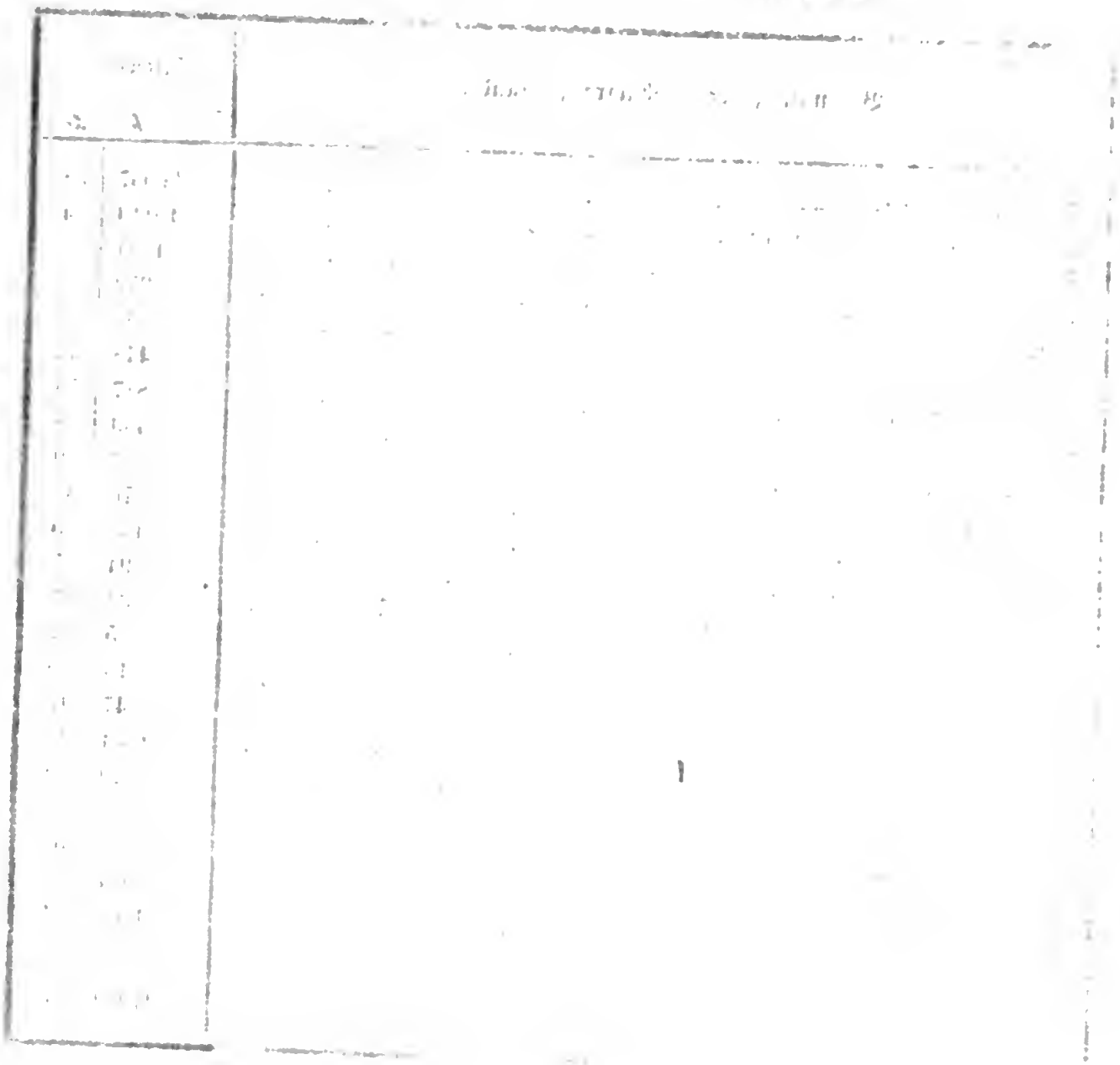

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 90. Speyer, den 25. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 dieses Gesetzes

a) für die Urwahlen am 16. November d. J.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 25. November d. J.

vorgenommen, die Ergebnisse aber bis zum 6. Dezember d. J. Uns vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unsern Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtmäßige Enthaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 18. October 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

152

Digitized by Google

Anlage 1.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, im ganzen Königreiche und in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Landtags-Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionszählung vom Jahre 1867:
4,824,421.

Anzahl der zu wählenden Landtags-Abgeordneten:
genau: $153^{4921}/_{31500}$
annähernd: 154.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau	Annähernd
Oberbayern	827,669	$26^{8669}/_{31500}$	26
Niederbayern	594,511	$18^{27511}/_{31500}$	19
Pfalz	626,066	$19^{27566}/_{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . . .	491,295	$15^{18795}/_{31500}$	16
Oberfranken	535,060	$16^{31060}/_{31500}$	17
Mittelfranken	579,688	$18^{12680}/_{31500}$	18
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	584,972	$18^{17972}/_{31500}$	19
Schwaben und Neuburg	585,160	$18^{18160}/_{31500}$	19
Summa .	4,824,421	$148^{162421}/_{31500}$ $153^{4921}/_{31500}$	154

Digitized by Google

Anlage 2. Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen in der Pfalz.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
I. Speyer	Kanton Frankenthal	21105		
	" Grünstadt	24298		
	" Ludwigshafen	29206		
	" Speyer	28117		
		102726	$3\frac{3}{5}\frac{3}{1}\frac{3}{0}\frac{5}{0}$	3
II. Edenkoben	" Dürkheim	28561		
	" Edenkoben	25347		
	" Landau	37955		
	" Neustadt	37764		
		129627	$4\frac{3}{5}\frac{3}{1}\frac{3}{0}\frac{7}{0}$	4
III. Kandel	" Annweiler	15708		
	" Bergzabern	23735		
	" Germersheim	29536		
	" Kandel	27076		
		96055	$3\frac{1}{5}\frac{5}{1}\frac{5}{0}\frac{5}{0}$	3
IV. Zweibrücken	" Blieskastel	12643		
	" Dahn	9968		
	" St. Ingbert	13494		
	" Neuhornbach	10463		
	" Pirmasens	22241		
	" Waldfischbach	10594		
	" Zweibrücken	22467		
		101870	$3\frac{7}{5}\frac{3}{1}\frac{7}{0}\frac{0}{0}$	3
V. Landstuhl	" Homburg	10653		
	" Kusel	18552		
	" Landstuhl	19227		
	" Lauterecken	9612		
	" Waldmohr	17928		
	" Wolfstein	12169		
		88141	$2\frac{1}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{0}\frac{1}{0}$	3
VI. Kaiserslautern	" Göllheim	9955		
	" Kaiserslautern	31618		
	" Kirchheimbolanden	14224		
	" Obermoschel	14958		
	" Otterberg	13044		
	" Rockenhausen	10794		
	" Winnweiler	13054		
		107647	$3\frac{1}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{0}\frac{1}{0}$	4
	Recapitulation.			
I. Speyer		102726	$3\frac{3}{5}\frac{3}{1}\frac{3}{0}\frac{5}{0}$	3
II. Edenkoben		129627	$4\frac{3}{5}\frac{3}{1}\frac{3}{0}\frac{7}{0}$	4
III. Kandel		96055	$3\frac{1}{5}\frac{5}{1}\frac{5}{0}\frac{5}{0}$	3
IV. Zweibrücken		88376	$3\frac{7}{5}\frac{3}{1}\frac{7}{0}\frac{0}{0}$	3
V. Landstuhl		101635	$2\frac{1}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{0}\frac{1}{0}$	3
VI. Kaiserslautern		107647	$3\frac{1}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{0}\frac{1}{0}$	4
	Summa	626066	$18\frac{1}{5}\frac{1}{1}\frac{1}{0}\frac{4}{0}\frac{1}{0}$	20
			$19\frac{2}{5}\frac{1}{1}\frac{7}{0}\frac{5}{0}\frac{1}{0}$	

Digitized by Google

Nro. 18516 B. pr. den 23. October 1869.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Allerhöchsten Wahlausschreibens vom 18. October l. J. werden in Gemäßheit der Wahl-Instruktion (Amtsblatt v. J. 1855 № 29 S. 374) die Wahlorte festgesetzt und die Wahlcommissäre bezeichnet, wie folgt:

I. Wahlbezirk.

Wahlort
die Stadt Speyer im Lyceumssaale.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Weigel.

II. Wahlbezirk.

Wahlort
die Stadt Edenkoben im Saale des Gasthauses zum Schaaf.
Wahlcommissär
Königl. Regierungs-Assessor Wand.

III. Wahlbezirk.

Wahlort
der Ort Kandel im Schulhause.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Schwarz.

IV. Wahlbezirk.

Wahlort
die Stadt Zweibrücken in der Fruchthalle.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Graf Fugger v. Kirchberg und Weißenhorn.

V. Wahlbezirk.

Wahlort
die Stadt Landstuhl im Rathhause.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Wand.

VI. Wahlbezirk.

Wahlort
die Stadt Kaiserslautern in der Fruchthalle.
Wahlcommissär
Königl. Regierungsrath Freih. v. Maillot de la Treille.

Bei allenfalls nothwendiger Bestimmung eines andern Wahllokales ist die eintretende Abänderung durch öffentlichen Anschlag im Wahlorte zur Kenntniß der Wahlmänner zu bringen.

In sämmtlichen Wahlorten beginnen die Wahlen am 25. November l. J., Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 22. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 91. Speyer, den 25. October 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften und des Gesetzes über Actiengesellschaften, deren Unternehmen nicht in Handelsgeschäften besteht, betr. — Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr. — Das Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz betr. — Den forstwissenschaftlichen Lehrcurs an der Königl. Universität Würzburg betr. — Revision der Statuten der Versicherungsgesellschaft Thuringia betr. — Bekanntmachung, die XXXVIII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuld betr. — Dienstesnachricht. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1869.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften und des Gesetzes über Actiengesellschaften, deren Unternehmen nicht in Handelsgeschäften besteht, betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf Artikel 77 des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften vom 29. April d. J. und auf Artikel 14 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, beschlossen und verordnen was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit des Artikels 77 und beziehungsweise Artikels 14 der genannten Gesetze Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz ergibt, daß bei einer Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaft die Hälfte des Betrags der Geschäfts-Antheile der Mitglieder verloren gegangen ist, oder bei einer Actiengesellschaft das Grundcapital derselben sich um die Hälfte vermindert hat, — und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaft oder Actiengesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer

Digitized by Google

Bekanntmachung im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, den 3. October 1869.

Ludwig.

v. Schlör. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
Ministerial-Assessor Ries.

Nro. 17736 B. pr. den 14. October 1869.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung des Berichtes vom 30. September l. J., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird hiemit der von der Direction der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia an Stelle des bisherigen Hauptagenten J. Kuhn in Speyer für die Pfalz in Ansehung des Feuer-, Transport- und Lebensversicherungs-Geschäftes als Hauptagent bevollmächtigte Kaufmann Ferdinand Heckel in Neustadt a. H. in widerruflicher Weise bestätiget.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon den ꝛc. Heckel verständigen zu lassen und die genehmigte Hauptagentenbestellung auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 6. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 17821 B. pr. den 14. October 1869.

(Das Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Der Consularagent der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim, Louis Stoll, ist an Stelle des Consuls George F. Kettel in Carlsruhe, welcher einen dreimonatlichen Urlaub angetreten hat, mit der interimistischen Führung der Geschäfte des Consulats der Vereinigten Staaten für die Rheinpfalz als Vice-Consul betraut worden.

Die Königl. Regierung erhält hievon mit dem Auftrage Kenntniß, Vorstehendes im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 8. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 18122 B. pr. den 20. October 1869.

(Den forstwissenschaftlichen Lehrcurs an der Königl. Universität Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. d. M. 9005 auszugsweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß der forstwirthschaftliche Unterricht an der Hochschule Würzburg geschlossen und die Aspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst lediglich an die Universität München zur Fortsetzung ihrer Studien verwiesen werden.

München, den 13. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Gresser.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 16860 B. pr. den 15. October 1869.

(Revision der Statuten der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den revidirten Statuten der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt die zum Behufe ihrer Anwendung in Bayern erforderliche allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben, so werden die fraglichen Statuten hiemit als Beilage zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes veröffentlicht.

Speyer, den 13. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Schild.

Bekanntmachung,

die XXXVIII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. M. die XXXVIII. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

250,000 fl.

Samstag den 30. October l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal № 89 über 2 Stiegen nach dem durch die Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regsbl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien werden

vom 1. Februar 1870

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Baarzahlung wird jedoch sogleich nach der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen, und hiebei der 4procentige Zins in vollen Monatsraten bis zum Heimzahlungstage, aber in keinem Falle weiter als bis zum 1. Februar 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 12. October 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Schulverweser Friedrich Busch in Edigheim zum Lehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. November nächsthin an, ernannt.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. J. dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Christian Witte in Aßweiler in Rücksicht auf seine 50-jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 12. September l. J. dem General Hiram Berdan in Paris auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungs Feuerwaffen und Metallpatronen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. September 1869 anfangend, dann

unterm 29. September l. J. dem Nikolaus Champeaux in Paris auf ein von ihm erfundenes neues System eines Kriegs- oder Jagdgewehres mit einfachem oder doppeltem Laufe, Hinterladung und centraler Percussion für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend,

dem Carl Wenzel Zenger, Carl Louis Strube und Leopold Merlett in Buckau bei Magdeburg auf einen verbesserten Luftmanometer mit doppeltem Capillarverschluß für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend,

dem Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a. M. auf die von ihnen erfundene Darstellung von Anthracen aus Asphalt, resp. Pech von Steinkohlentheer, und auf Darstellung von zwei Farbstoffen aus Anthracen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend, und

dem Techniker L. Philipp Lipps in Dresden auf die von ihm erfundenen, sogenannten Lipps-Nobal'schen emaillirten, eisernen Gähr- und Lagergefäße für Brauereien und Brennereien für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. September 1869 anfangend, dann

unterm 4. October l. J. dem H. Thomas Mortlock in London auf einen verbesserten Apparat zum Schärfen der Mühlsteine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October 1869 anfangend, und

dem Fabrikanten August Oehlert zu Neustadt a. H. auf Fabrikation von Fahrzeugen, welche zu Wasser und zu Lande gehen und durch die Belastung des Insitzenden stehend wie auch sitzend in Bewegung gebracht und erhalten werden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. October 1869 anfangend,

unterm 8. October l. J. dem Galanterieschreiner Michael Pirzl von Nürnberg auf eigenthümliche Anfertigung von Blumentopfvasen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1869, ferner

unterm 9. October l. J. dem Theodor Wilhelm Mahler in Newyork auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Turbinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. October 1869 anfangend, und

den Maschinenfabrikanten Schnabel und Henning in Bruchsal auf eine neue Hopfenpresse mit endloser Kette und Differentialrollen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. October 1869 anfangend, endlich

unterm 10. October l. J. dem Hüttendirector Julius Jacobi zu Klodno in Sachsen auf eine neue Methode zur Entfernung der Phosphorsäure aus Eisenerzen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. October 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unterm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniiren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1869 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats September 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	593	6	17	966	4	32	188	3	36	—	—	—	—	—	—	619	3	38
Kaiserslautern . .	324	6	8	900	4	33	2769	4	3	—	—	—	896	4	44	2055	3	48
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	765	4	37	435	3	40	—	—	—	279	4	42	1019	3	41
Landstuhl . .	14	5	55	348	4	32	138	3	53	—	—	—	7	4	—	608	3	43
Neustadt	747	6	14	201	4	30	908	4	17	—	—	—	698	4	46	57	4	14
Pirmasens . . .	2	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	137	5	10	424	4	33	254	3	59	—	—	—	916	4	46	82	4	—
Zweibrücken . .	1162	6	10	2092	4	36	315	3	52	14	6	—	47	3	32	1985	3	36
Summa .	2979	6	13	5696	4	34	5007	4	1	14	6	—	2843	4	44	6425	3	43

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3½	3½	—	17	16	12	18	4½	5	3	3	3	35	24	1 36	1 25	1 5
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	14	18	5	7	8	8	8	35	23	1 24	1 24	1 —
Germersheim .	3½	4½	6	18	16	15	18	4	6½	5	6	5	32	24	1 30	1 24	1 4
Grünstadt . .	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	36	24	1 30	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	14	18	6	7	5	6	5	36	20	1 50	2 —	1 50
Kaiserslautern .	3½	4	6	16	14	12	16	4	6	4	4	5	32	20	1 12	1 45	1 4
Kandel . . .	3½	4	4½	18	16	14	18	6	7	5	5	3	28	18	1 12	1 24	— 56
Kirchheimbolanden	3½	3½	5	—	16	14	16	3	6	5	6	5	31	16	1 40	2 20	1 —
Kusel	3½	—	—	—	14	12	16	4	7	3	3	4	29	18	1 —	1 30	1 6
Landau . . .	3	4	5	19	16	16	18	6	7	6	6	6	30	24	1 36	1 45	1 12
Neustadt . . .	3	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	30	20	1 30	1 48	1 15
Pirmasens . .	4	5	5½	—	14	12	16	4	6	5	5	5	28	16	1 20	2 —	1 12
Speyer . . .	3½	3½	6½	19	16	14	18	4	6	6	6	6	36	20	1 30	1 40	1 12
Zweibrücken . .	4	4½	5½	18	16	14	16	5	7	5	6	6	28	18	1 —	2 —	1 15

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Revidirtes Statut der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt."

Digitized by Google

Beilage zum Kreis-Amtsblatt. № 91

Revidirtes Statut
der
Versicherungsgesellschaft Thuringia
in
Erfurt.

Artikel I.
Firma, Sitz und Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich unter der Firma:

„die Versicherungsgesellschaft Thuringia"

eine Actiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz in Erfurt hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien im In- und Auslande, direkt oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Instituten Versicherungen abzuschließen und zwar:

A. Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahren jeder Art;
B. Lebens-, Renten-, Sterbekassen-, Pensions- und Sparkassen-Versicherungen, Kinderversorgungen und Versicherungen der Reisenden resp. Beamten auf Eisenbahnen, Schiffen, Postwagen ꝛc.;
C. Transport-Versicherungen zur See, auf Flüssen, Eisenbahnen, Post- und Frachtwagen jeder Art.

Andere Versicherungsbranchen können nach vorher eingeholter landesherrlicher Genehmigung in den Geschäftsbereich gezogen werden.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der am 19. September 1853 erfolgten Bestätigung ihres früheren Statuts ab gerechnet, festgesetzt. Spätestens 3 Jahre vor Ablauf dieser Frist beschließt die General-Versammlung, ob und auf wie lange die Gesellschaft über gedachten Termin hinaus fortbestehen soll. Der Beschluß für die Fortsetzung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgericht in Erfurt und nach etwaiger Einführung eines Handelsgerichtes in Erfurt vor diesem Gerichte, soweit nicht für besondere oder für Geschäfte im Auslande ein außerordentlicher Gerichtsstand vereinbart oder durch die Staatsbehörden vorgeschrieben wird.

Artikel II.
Grundkapital, Actien und Actionaire.

§ 3. Das Grundkapital besteht aus drei Millionen Thalern im 30 Thaler-Fuße, eingetheilt in 3000 Actien, jede Actie über 1000 Thaler lautend.

Von dem Grundkapitale sind Thlr. 2,250,000 emittirt worden. Die übrigen Thlr. 750,000 können auf Beschluß des Verwaltungsraths, zu dessen Ausführung es jedoch der Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern bedarf, emittirt werden.

§ 4. Auf jede Actie sind 20 % des Nominalbetrags, also Thlr. 200 pr. Actie, baar einzuzahlen, für den Restbetrag von Thlr. 800 pr. Actie hat jeder Actionair zwei Sola-Wechsel nach den Formularen der Anlagen A. I. und II. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Sola-Wechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentations-Frist zu erneuern.

Die auf die frühere Firma „Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia" ausgestellten Wechsel bleiben auch auf die jetzige Firma „die Versicherungsgesellschaft Thuringia" gültig.

§ 5. Die Actien lauten auf den Namen des Besitzers und müssen, insoweit sie nicht bereits auf Grund des früheren Statuts nach dem Formulare B. ausgestellt sind, mit fortlaufender Nummer nach dem Formulare C. ausgefertigt und mit der Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsraths und derjenigen des Directors versehen sein.

Den Actien werden Dividendenscheine für 5 Jahre nebst Talons (Formular D. und E.) beigegeben.

Nach Ablauf der einzelnen fünfjährigen Perioden wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue Serie (auf fünf Jahre) von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt.

Die Actien werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und nur die in demselben verzeichneten Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft.

§ 6. Die Theilnahme der Actionaire am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältniß der Anzahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

§ 7. Kein Actionair darf mehr als 50 Stück Actien besitzen.

§ 8. Die Actien sind untheilbar. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionair der Gesellschaft verhaftet. Der eingezahlte Betrag kann, den Fall der Auflösung der Gesellschaft ausgenommen, niemals zurückgefordert werden.

Digitized by Google

§ 9. Die Actionaire haben bezüglich der Verpflichtungen gegen die Gesellschaft denselben Gerichtsstand wie die letztere und gilt, wenn sie kein besonderes Domizil gewählt haben, als solches das Königl. Kreisgericht in Erfurt, eventuell später das Handelsgericht in Erfurt, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

§ 10. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1. den Königl. Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
2. die Leipziger Zeitung in Leipzig,
3. das Frankfurter Journal in Frankfurt a/M. und
4. die Erfurter Zeitung in Erfurt

veröffentlicht sind. Aenderungen dieser Organe kann der Verwaltungsrath eintreten lassen. Ist ein Actionair mit dieser vom Verwaltungsrathe vorgenommenen Aenderung nicht einverstanden, so entscheidet darüber die General-Versammlung. Alle derartigen Aenderungen sind aber durch die übrigen Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Geht eins dieser Blätter ein oder verschließt es sich der Aufnahme von Privatanzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange genügen, bis der Verwaltungsrath eine bezügliche Aenderung hat eintreten lassen.

§ 11. Beim Wechsel des Eigenthums einer Actie wird der seitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft — subsidiarisch bleibt er in Gemäßheit des Art. 223 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetz-Buchs auf Höhe des nicht eingezahlten Theils des Nominalwerths der Actie für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen vom Tage seines Austritts ab gerechnet immer noch ein Jahr verhaftet — befreit und der neue Eigenthümer erlangt nicht früher die Rechte eines Actionairs, bis auf Letzteren die Actie überschrieben ist.

§ 12. Die Ueberschreibung der Actien erfolgt auf Grund einer schriftlichen, die Cession des Eigenthums bestätigenden Erklärung des seitherigen Inhabers der Actie (resp. dessen Erben, des Massenverwalters ꝛc.) einerseits und des neuen Erwerbers andrerseits auf den Actien-Documenten selbst und zwar durch ein Verwaltungsraths-Mitglied und den Direktor.

Der engere Ausschuß des Verwaltungsraths kann die Uebertragung verweigern, ohne hiefür Gründe anzugeben, oder er kann die Baarzahlung des vollen noch nicht eingezahlten Theils des Nominalwerths der Actie — gegen 4 % Verzinsung — bedingen. Der Ueberschreibung auf den neuen Erwerber muß von dessen Seite die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeschossenen Nominalwerth vorangehen. Nach erfolgter Ueberschreibung erhält der frühere Actien-Inhaber die von ihm eingelegten Sola-Wechsel zurück.

§ 13. In Erbschaftsfällen ist ebenfalls die Ueberschreibung erforderlich und muß deshalb der Gesellschaft ofort nach dem Tode eines Actionairs hierüber Anzeige gemacht und binnen 6 Monaten vom Todestage ab gerechnet ein ihr annehmbarer Erwerber der betreffenden Actien — sei es Erbe, Legatar oder dritte Person — unter Beibringung der erforderlichen Legitimation präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, diese Actien ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§ 14. Verfällt ein Actionair in Concurs, suspendirt er seine Zahlungen, versucht oder trifft er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern, wird sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert, wird gegen ihn Personal-Execution angeordnet oder durch gerichtliches Erkenntniß ihm die selbstständige unumschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen, so hat er resp. sein Rechts-Inhaber von der Aufforderung des Verwaltungsraths ab gerechnet binnen Monatsfrist einen annehmbaren Cessionar oder für den nicht eingezahlten Theil des Nominalwerths der Actie eine dem Verwaltungsrathe genügende Sicherheit zu stellen, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, die betreffenden Actien ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr der Concursmasse, des Insolventen ꝛc. öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§ 15. Verzieht ein Actionair in einen Staat, wo die allgem. deutsche Wechsel-Ordnung keine Gültigkeit hat, so muß er sofort der Gesellschaft hiervon Anzeige machen und auf Verlangen des Verwaltungsraths binnen Monatsfrist seine Actien an einen qualificirten Erwerber veräußern oder einen annehmbaren unter der Herrschaft der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung wohnenden Wechselbürgen stellen, widrigenfalls der Verwaltungsrath berechtigt ist, ohne Weiteres für Rechnung und Gefahr des Inhabers die Actie öffentlich oder an einer Börse zu verkaufen.

§ 16. Sind Nachschüsse nothwendig, so werden solche auf bezüglichen Beschluß des Verwaltungsraths — der gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen hat — auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Jeder Actionär ist verpflichtet, diese Nachschüsse binnen 6 Wochen von der Ausschreibung ab an die Gesellschaftskasse baar zu zahlen, widrigenfalls zur Präsentation des Wechsels, event. zur Wechselklage und Execution geschritten wird.

Der Verwaltungsrath ist überdies berechtigt, jeden mit Einzahlung der Nachschüsse säumigen Actionair unter Beachtung der im Art. 221 des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen seiner Rechte als Actionair, sowie der bereits geleisteten Theilzahlungen verlustig zu erklären, und die betreffenden Actien auf dessen Gefahr öffentlich oder an einer Börse derart zu verkaufen, daß der etwaige Erlös der Gesellschaft verfällt, während für einen eventuellen Ausfall der seitherige Inhaber aus den Wechseln verhaftet bleibt.

§ 17. Die Actien solcher Actionaire, welche die im § 4 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern, können in gleicher Weise und mit gleichen Nachtheilen für die Actionaire, wie im § 16 angegeben, auf Beschluß des Verwaltungsraths verkauft werden.

Digitized by Google

§ 18. Schreitet der Verwaltungsrath in den sub §§. 13—17 erwähnten Fällen zum Verkauf der Actien, so werden, falls die seitherigen Inhaber die Actien-Documente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in die Gesellschaftsblätter aufzunehmende Bekanntmachung ungültig erklärt und eine gleiche Anzahl neuer Actien-Documente unter fortlaufender Nummer ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin noch für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actien-Documente erwachsenden Schaden mit seinen Wechseln verhaftet.

Uebersteigt der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Kosten die Ansprüche der Gesellschaft an den seitherigen Inhaber der Actien, so wird mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 gedachten Fälle der Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten gestellt, wogegen, wenn der Erlös beim Verkauf nach Abzug der Kosten die Ansprüche der Gesellschaft an den seitherigen Inhaber der Actie nicht deckt, Letzterer für den Ausfall noch mit seinen Wechseln verhaftet bleibt.

§ 19. Gehen Actien verloren, so ist deren Amortisation im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen und werden auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels die neuen Actien unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers ausgefertigt.

§ 20. Dividenden, die innerhalb vier Jahren vom 31. Dezember des Jahres, in welchem sie fällig werden, gerechnet nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Geht ein Dividendenschein verloren und ist hierüber innerhalb obiger Frist bei der Gesellschaft Anzeige gemacht, so wird dessen Betrag innerhalb einer ferneren vom Ablaufe der 4 Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre ausgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird jedenfalls durch Annahme der Anzeige von solchem Verluste nicht zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten oder zum Aufschub der Zahlung verpflichtet und bleiben vielmehr dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines die Schritte zur Geltendmachung ihrer Ansprüche anheimgestellt.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 21. Verlorene Talons werden ebenfalls nicht amortisirt. Die neue Serie von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon wird vielmehr dem Actienbesitzer ausgehändigt, wenn der betreffende Talon innerhalb zwei Jahren nach dem Tage, von welchem ab laut öffentlicher Bekanntmachung die betreffende Serie von Dividendenscheinen erhoben werden kann, nicht präsentirt wird.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§ 22. Beschädigte, aber in ihren wesentlichen Theilen noch so erhaltene Actien, Talons oder Dividendenscheine, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, werden gegen Einlieferung der beschädigten Papiere durch neue gleichlautende, unter gleichen Nummern auszufertigende Papiere auf Kosten des Inhabers ersetzt.

Artikel III.

Von der Verwaltung.

§ 23. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichts-Rechts einen Commissarius zu bestellen, welcher nicht nur die Gesellschafts-Organe gültig zusammenberufen und den Versammlungen derselben beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen kann.

§ 24. Die Gesellschafts-Organe sind:

a. Die General-Versammlung der Actionaire,
b. der Verwaltungsrath,
c. der Director.

A. Die General-Versammlung.

§ 25. Die Generalversammlungen der Actionaire finden in Erfurt statt.

Die ordentliche General-Versammlung tritt der Regel nach im II. Quartal, jedenfalls vor dem 1. Juli jeden Jahres auf Berufung des Verwaltungsraths oder Directors zusammen. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, wenn er es den Umständen angemessen erachtet oder wenn es von einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens 1/4tel der im Actienbuche eingetragenen Actien besitzen, verlangt wird.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachungen, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten und von denen die erste spätestens 4 Wochen, die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Gesellschafts-Blättern veröffentlicht sein muß, vom Verwaltungsrath resp. Director zu erlassen.

§ 26. An der General-Versammlung nimmt jeder Actionair Theil, welcher 4 Wochen vor dem Tage der Berufung als solcher in dem Actienbuche eingetragen ist. Recht auf Stimme haben dagegen nur diejenigen Actionaire, die mehr als eine Actie besitzen, und zwar von zwei bis fünf Stück Actien Eine Stimme und für jede weiteren fünf Actien gleichfalls Eine Stimme, so daß der Inhaber von fünfzig Actien zehn Stimmen hat. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich mit einfacher Vollmacht, deren amtliche Beglaubigung indessen nach vorgenommener Prüfung von dem Verwaltungsrathe verlangt werden kann. Sein Stimmrecht von mehr als einem Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet und darf die Summe die Zahl von zehn Stimmen nicht übersteigen.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Digitized by Google

Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung ihrer Actien; die Einführung anderer entsprechender Formen bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§ 27. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar und ist für alle Vorlagen mit Ausnahme der im § 2 gedachten Fortsetzung der Gesellschaft über den 19. September 1903 hinaus, sowie der Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionaire beschlußfähig.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur für Statut-Aenderungen oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 28. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vice-Präsident des Verwaltungsraths oder, wenn Beide verhindert sein sollten, ein vom Verwaltungsrath zu erwählendes anderes Mitglied desselben.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren.

Das Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem öffentlichen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, von beiden Scrutatoren, vom Director und von allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 29. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere,
2. Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge,
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths,
4. Wahl der Revisions-Commission,
5. Beschlußfassung über etwaige sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche General-Versammlung beschließt lediglich über diejenigen Anträge, die ihre Berufung veranlaßt haben.

Ein Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich: zur Abänderung des Gesellschafts-Statuts, zur Aufnahme anderer als der im § 1 erwähnten Versicherungsbranchen, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung nicht voraussichtlich aus den laufenden Einnahmen erfolgen kann, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Fortsetzung derselben über den im § 2 gedachten Termin hinaus, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.

Anträge der Actionaire müssen, wenn sie in der nächsten General-Versammlung berücksichtigt werden sollen, 8 Tage vor dem Erlaß der ersten Bekanntmachung über Berufung der General-Versammlung bei dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich angemeldet werden.

Beschlüsse über Statuts-Aenderungen und Erhöhungen des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 30. Anträge auf Fortsetzung der Gesellschaft über den 19. September 1903 hinaus, sowie auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens $^2/_3$tel aller emittirten Actien repräsentirt sind. Ist die erste zur Fassung eines Fortsetzungs- oder eines Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 31. Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden wie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschafts-Organen ausgehen, finden, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, vermittelst verdeckter Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos.

§ 32. Zur Revisions Commission werden zwei stimmberechtigte Actionaire zu Mitgliedern, sowie andere zwei stimmberechtigte Actionaire zu Stellvertretern für Verhinderungsfälle gewählt, die nach Ablauf des Rechnungs- resp. Kalender-Jahres den Rechnungs-Abschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen, auch insoweit dies nöthig die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor einzusehen, hierzu spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe die Einladung zu empfangen und dem Letzteren ihren schriftlichen Revisions-Bericht spätestens 8 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung zur Mittheilung an dieselbe einzureichen haben.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 33. Der Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Er besteht aus 12 von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern, von denen jedes während seiner Amtszeit Besitzer von mindestens 5 Stück Gesellschafts-Actien sein muß.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Erfurt. Wenigstens 7 Mitglieder desselben, einschließlich des Präsidenten und Vicepräsidenten müssen in Erfurt oder innerhalb eines fünfmeiligen Umkreises dieser Stadt wohnhaft sein. Weder besoldete Beamte der Gesellschaft, noch Actionaire, die bei der Verwaltung einer concurrirenden Anstalt betheiligt sind, dürfen Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen; ver-

Digitized by Google

pflichtet ist es dazu, wenn einer der eben gedachten Fälle eintreten sollte oder wenn es die General-Versammlung verlangt.

§ 34. Alljährlich scheiden 3 Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Ausscheidende sind wieder wählbar. Vorkommende Vacanzen kann der Verwaltungsrath durch Einberufung derjenigen Actionaire ersetzen, welche bei dem letzten Wahlacte der General-Versammlnng die nächstmeisten Stimmen hatten. Der Ersatzmann succedirt dann aber nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen und bleibt der nächsten General-Versammlung die Bestätigung des Ersatzmannes resp. eine Neuwahl vorbehalten.

§ 35. Der Verwaltnngsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf 4 Jahre, vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Verwaltungsrathe. Die Namen derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in den Personen des Präsidenten und Vicepräsidenten eintritt, sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. Die Wahlen erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll.

§ 36. Der Verwaltungsrath ist das beaufsichtigende Organ und hat sämmtliche im Art. 225 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte und Pflichten. Er überwacht die Ausführung des Statuts, bereitet etwaige Abänderungen desselben vor, genehmigt den Geschäftsplan, stellt die baaren Actien-Nachschüsse, den Jahres-Etat und in demselben die Gehälter, Remunerationen und die Cautions-Verhältnisse fest, ernennt und entläßt den Director, sowie alle Beamten, die über Thaler 400 Jahres-Gehalt empfangen, hält außerordentliche Kassen-Revisionen ab, prüft die vom Director vorzulegenden Jahres-Rechnungen und Bilanzen und beruft die General-Versammlungen. Auch ist zum An- und Verkauf von Grundstücken die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich.

§ 37. Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne der vorgedachten Functionen einem engeren Ausschusse zu übertragen, welchem die speciellere Controle der Geschäfte dem Director gegenüber, die Ueberwachung der Casse und des Rechnungswesens, so namentlich auch der Belegung der disponiblen Fonds der Gesellschaft obliegt.

Diesem Ausschuß gehören außer dem jedesmaligen Präsidenten resp. Vicepräsidenten einige vom Verwaltungsrath auf 4 Jahre, vorbehaltlich früheren Ausscheidens aus dem Verwaltungsrath zu wählende Mitglieder desselben an, deren Anzahl unter Vorbehalt anderweiter Bestimmung der Generalversammlung für jetzt auf drei festgesetzt ist.

Der Director resp. sein Stellvertreter wohnen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des engeren Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme bei.

§ 38. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, auf die Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten oder Vicepräsidenten, erforderlich.

Der Director resp. sein Stellvertreter wohnen, soweit nicht ihre persönlichen Angelegenheiten berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des Verwaltungsraths, jedoch nur mit berathender Stimme bei.

Der Verwaltungsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 39. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten desselben gültig vollzogen.

§ 40. Der Verwaltungsrath erhält außer Erstattung der durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, Reisespesen und Diäten für seine Mühewaltungen eine von der General-Versammlung von 5 zu 5 Jahren festzusetzende Tantième aus den Jahres-Ueberschüssen. Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Beschlusse des Verwaltungsraths überlassen.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die in den engeren Ausschuß gewählten Mitglieder erhalten mit Rücksicht auf ihre größere Geschäftsthätigkeit eine besondere Remuneration, deren Höhe von der General-Versammlung festgesetzt wird.

§ 41. Der Verwaltungsrath legitimirt sich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunde oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

C. Vom Director.

§ 42. Die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen ist einem Director übertragen, welcher im Sinne des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuches der Vorstand der Gesellschaft ist. Für Erkrankungs- und sonstige Behinderungsfälle werden ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt, welche aus der Zahl der Beamten der Gesellschaft gewählt werden können.

Die Namen des Directors und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel in diesen Personen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Director sowie seine Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll gewählt und führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlacts oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgestelltes Attest.

Dritten Personen darf die Gesellschaft niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 43. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Directors bestimmen sich, insoweit besondere Angelegenheiten nicht der General-Versammlung, resp. dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, nach Art. 227—241 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 44. Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen jeder Art werden Namens der Gesellschaft unter deren Firma vom Director vollzogen, sollen aber, insoweit es nicht vom Verwaltungsrath anders bestimmt wird, von einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Mitgliede des engeren Ausschusses, dessen Name durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen ist, oder vom

Digitized by Google

Präsidenten resp. Vicepräsidenten des Verwaltungsraths contrasignirt werden.

Die Vorschrift der Contrasignatur hat jedoch dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 45. Die Anstellungs-Bedingungen des Directors werden vom Verwaltungsrathe mit denselben vereinbart und contractlich festgestellt. Dabei muß bestimmt sein, daß seine Stellung vom Verwaltungsrathe jederzeit widerruflich ist, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 46. Der Direktor muß während seiner Amtszeit Eigenthümer von mindestens fünfzehn Stück Gesellschafts-Actien sein. Der Betrag der ersten und der späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deshalb die Actien in dem Depositum aufzubewahren. Unterschreitet im Laufe des Geschäfts der Courswerth der Actien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Direktor verpflichtet, die Differenz zwischen dem Courswerthe der 15 Actien und dem Betrage von Thlr. 3000 nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren. Neben seinem festen Gehalte bezieht der Director noch eine Tantième von den Jahresüberschüssen.

Artikel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond und Kapital-Anlagen.

§ 47. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und auf diesen Tag die Bilanz gezogen, wozu einander gegenüber gestellt werden:

a. als Activa

1. Der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals,
2. die Werthpapiere höchstens zum Course vom letzten Dezember des betreffenden Jahres,
3. die Hypotheken-Forderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
4. die bisher entstandenen Einrichtungs- und Organisations-Kosten zum Betrage von 87,982 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. bis zu der mit dem Jahre 1876 abzuschließenden Amortisation, wogegen alle übrigen von jetzt ab entstehenden derartigen Kosten mit Einschluß der sämmtlichen Provisionen in jedem Jahre als laufende Ausgaben in der Jahresrechnung abzuschreiben sind,
5. die Grundstücke höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1% abzuschreiben,
6. die Utensilien höchstens zu 10% unter dem Erwerbspreise, wovon überdies jährlich mindestens 5% abzuschreiben,
7. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

b. als Passiva

1. Das begebene Grundkapital,
2. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
3. der Kapital-Reservefond (§ 49),
4. Die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämie nach Abzug der auf die betreffenden Versicherungen gezahlten Provisionen und Kosten, soweit dieselben den späteren Jahren pro rata zur Last fallen,
5. die Reserve, welche zur Deckung des laufenden Risicos der Lebensversicherungsbranche von den über das bisherige Risico hinausgezahlten Prämientheilen angesammelt worden ist, und der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gegenwärtigen Werthe der von den Versicherten noch zu erwartenden Nettoleistungen gleichkommen muß,
6. die Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft angemeldeten resp. fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen in Höhe der angemeldeten resp. fällig gewordenen Beträge,
7. sonstige bekannte Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 48 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser soweit möglich aus dem Kapital-Reservefond gedeckt, event. aus dem Grundkapital. Von dem Gewinne späterer Jahre wird zunächst das Grundkapital complettirt und erfolgt demnächst eine Ueberweisung an den Kapital-Reservefond. So lange das Grundkapital nicht wieder complettirt ist, darf eine Dividende nicht gezahlt werden.

Der Jahresabschluß und die Bilanz werden nach stattgehabter Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

§ 48. Vom Reingewinne des Jahres werden die Tantiemen gezahlt, dann 20% — jedoch unter der im § 49 angegebenen Beschränkung — zur Bildung einer Kapital-Reserve zurückgelegt, der Ueberrest wird als Dividende unter die Actionaire nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt.

Die Dividende wird gegen Einlieferung der Dividendenscheine bei der Gesellschaftskasse ausgezahlt, nachdem die Bilanz von der Generalversammlung festgestellt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation der Empfänger zu prüfen, worauf in dem Dividendenscheine (Anl. D.) ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 49. Die Kapital-Reserve wird bis zu 10% des Grundkapitals angesammelt.

§ 50. Die Fonds der Gesellschaft sind fortan, soweit sie für die laufenden Geschäfte entbehrlich sind, in pupillarisch sicheren Hypotheken, in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in Communal-Papieren, Pfandbriefen oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der preußischen Bank entsprechen, anzulegen. In ausländischen Papieren ist die Belegung der Fonds nur bis zu dem Betrage zulässig, in dessen Höhe etwa von dem betreffenden Staate eine Caution in solchen Papieren für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gefordert wird. Der Erwerb von Grund-

Digitized by Google

stücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Die von der Lebensversicherungsbranche auf ihre Versicherungen zurückzustellenden Prämien-Reserven dürfen aus freiem Entschlusse der Verwaltung nicht zu anderen Zwecken, am wenigsten zur Deckung etwaiger Verluste in den übrigen Geschäftszweigen verwendet und müssen als „Fond der Lebensversicherung" besonders angelegt werden.

Artikel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 51. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur geschehen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sowie auf Beschluß der General-Versammlung, welche dann zugleich die für die Liquidation des Geschäfts nothwendigen Anordnungen trifft.

Artikel VI.

Transitorische Bestimmungen.

§ 52. Der jetzt fungirende Verwaltungsrath wird ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses abgeänderten Statuts zu erwirken, etwaige von der Staats-Regierung verlangte Abänderungen zu vereinbaren und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Verbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

§ 53. Statt der jetzigen Mitglieder des Verwaltungsraths wählt die erste nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts berufene Generalversammlung 12 Actionaire in den Verwaltungsrath. Davon scheiden alljährlich 3 Mitglieder aus, welche durch das Loos bestimmt werden, so lange das Amtsalter (§ 34) noch nicht maßgebend ist.

§ 54. Das gegenwärtige Statut tritt, sobald den Vorschriften des Artikel 214 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs genügt ist, in Kraft. Bis dahin bleibt das bisherige Statut nebst Nachträgen in Geltung.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß;

„Auf Ihren Bericht vom 8. Juni d. Js. will Ich das in der anliegenden notariellen Verhandlung vom 7. v. Mts. verlautbarte revidirte Statut der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt hierdurch genehmigen. Das bisher gültige Statut erfolgt anbei zurück.

Berlin den 21. Juni 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Handelsminister:
(gez.) v. Selchow. Graf Eulenburg. Dr. Leonhart.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin den 23. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Herzog.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Anlage A. I.

Für Thaler 300 — —

..... den ten 18 .....

Vierzehn Tage nach Wieder-Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahle .....
in Erfurt gegen diesen .....
Wechsel an die Ordre der Versicherungsgesellschaft **Thuringia** daselbst, die Summe von Drei Hundert Thalern klingend Preuß. Courant.

Anlage A. II.

Für Thaler 500 — —

den ten 18.....

Sechs Wochen nach Wieder-Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1903 erfolgen muß, zahle .....
in Erfurt gegen diesen .....
Wechsel an die Ordre der Versicherungsgesellschaft **Thuringia** daselbst, die Summe von Fünf Hundert Thalern klingend Preuß. Courant.

Anlage B.

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft

Thuringia in Erfurt.

ACTIE

Nro. [redacted] über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom ..... und der Allerhöchsten Bestätigung vom ..... auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapital der Thuringia (cfr. §. 6 und 8 der gedachten Statuten) betheiligt, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschaft-Vorstandes

Erfurt, am .....

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.

Der Präsident des Verwaltungs-Raths. Der Vorstand. Der Director.

Digitized by Google

Anlage C.

Versicherungsgesellschaft **Thuringia** in **Erfurt.**

ACTIE

Nro. [redacted] über

Ein Tausend Thaler.

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom und der Allerhöchsten Bestätigung vom auf Höhe von

Ein Tausend Thaler

durch baaren Einschuß von 200 Thalern, sage Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wechseln auf Höhe von respektive 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grundkapital der Thuringia (cfr. § 3 und 4 des gedachten Statuts) betheiligt und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des engeren Ausschusses des Verwaltungsraths.

Erfurt, am ....

Die Versicherungsgesellschaft Thuringia.

Der Präsident des Verwaltungsraths. Der Director.

Anlage D.

Versicherungsgesellschaft **Thuringia** in **Erfurt.**

Dividendenschein № der Serie ....

Die für das Jahr ermittelte Dividende mit Thlr. für die Actie Nro. richtig empfangen zu haben bescheinigt.

den ten 18 ....

1. Dividenden, die innerhalb vier Jahren vom 31sten December des Jahres, in welchem sie fällig werden, gerechnet — nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. (§. 20 des Statuts.)
2. Für den Fall des Verlustes der Dividendenscheine kommen die Bestimmungen des §. 20 des Statuts zur Anwendung.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Empfänger zu prüfen. (§. 48 des Statuts.)

Anlage E.

Versicherungsgesellschaft **Thuringia** in **Erfurt.**

Talon. Inhaber empfängt gegen Aushändigung dieses Talons am 18 die Serie von Dividendenscheinen zur Actie Nro.

Der Präsident des Verwaltungsraths. Der Director.

Für den Fall des Verlustes der Talons kommen die Bestimmungen des § 21 des Statuts zur Anwendung.

Druck von J. B. Fleischmann in Würzburg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 92. Speyer, den 28. October 1869.

Inhalt:

Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte zu Zweibrücken für das Jahr 1869. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Leimersheim. — Veröffentlichung von Einträgen in das Register der „Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht," betr. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafen-Verkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Quartale 1869. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat September 1869.

Ad Nrm. Exh. 17752 B. pr. den 15. October 1869.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte zu Zweibrücken für das Jahr 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 16. September l. J. am Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachstehenden Pferdebesitzern die nachbezeichneten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Preise für 4jährige Stuten, welche das erstemal trächtig sind.

1.	Straßer, Adam, von Knopp	100 fl
2.	Bisbort, Georg, von Höheischweiler	90 „
3.	Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg	80 „
4.	Frenzel, Peter Wtb., von Seiweiler	70 „
5.	Ehresmann, Christian, von Winterbach	60 „
6.	Stork, Peter, von Knopp	50 „
7.	Becker, Valentin, von Bann	40 fl
8.	Hofmann, Jacob, von Münschweiler	35 „
9.	Helferich, Joseph, vom Staffelhof	30 „
10.	Jung, Jacob, von Schrollbach	25 „
	Summa	580 fl
11.	Lang, Christian, von Münschweiler	Diplom
12.	Klahn, Georg, von Münschweiler	„
13.	Schneider, Nikolaus, von Langwieden	„
14.	Sutter, Heinrich, vom Bödingerhof	„
15.	Berberich, Adam, von Martinshöhe	„
16.	Hechler, Jacob, von Barbelroth	„
17.	Seel, Friedrich, von Ixheim	„

II. Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt wurden.

1.	Dettweiler, Christian, vom Heckenaschbacherhof	60 fl
2.	Germann, Peter, von Maßweiler	50 „

Digitized by Google

3. Guth, Georg, vom Kirschbacherhof . .	45	fl
4. Schneider, Jacob I., von Langwieden .	40	„
5. Müller, Nikolaus IV., von Gerhardsbrunn	35	„
6. Frenzel, Peter Wtb., von Seiweiler .	30	„
7. Schäfer, Valentin, von Langwieden .	25	„
8. Theis, Peter, von Martinshöhe . .	20	„
9. Brügel, Jacob, von Obernheim . .	20	„
10. Oster, Philipp, von Battweiler . .	15	„
Summa .	340	fl
11. Mauß, Carl, von Hornbach . . .	Diplom	
12. Kiefer, Adam, von Hettenhausen . .	„	

III. Preise für Stutfohlen.

1. Guth, Georg, vom Kirschbacherhof .	50	fl
2. Jigen, Johann, von Oberfülzen . .	45	„
3. Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg	40	„
4. Munzinger, Ludwig, von Gerhardsbrunn	35	„
5. King, Michael, von Martinshöhe . .	30	„
6. Gentes, Jacob, von Oberauerbach . .	25	„
7. Lang, Ludwig, von Zweibrücken . . .	20	„
8. Schneider, Carl, von Oberarnbach. .	20	„
9. Munzinger, Adam V., von Gerhardsbrunn	20	„
10. Marhöfer, Nikolaus, von Obernheim .	20	„
11. Rohrbacher, Ludwig, von Käshofen .	15	„
Summa .	320	fl
12. Schneider, Johann II., von Knopp .	Diplom	
13. Müller, Jacob, von Gerhardsbrunn .	„	
14. Müller, Johann, von Harsberg . .	„	
15. Raquet, Johann, von Höhfröschen . .	„	

IV. Preise für Hengstfohlen.

1. Müller, Nikolaus IV., von Gerhardsbrunn	50	fl
2. Hublet, Jacob, von Niederauerbach .	40	„
3. Weber, Michael, vom Hornbacherhof .	30	„
4. Veith, Jacob, von Battweiler . .	20	„
Summa .	140	fl

V. Weitpreise.

1. Ottmann, Michael, von Kapellen . .	10	fl
2. Hechler, Jacob, von Barbeiroth . .	10	„
Summa .	20	fl

Speyer, den 12. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 13034 F. pr. den 24. October 1869.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Leimersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Einnehmers Niwens in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Leimersheim, Königl. Bezirksamts und Rentamts Germersheim, wird mit einer Cautionspflicht von 3000 fl (salv. rev.) zur Bewerbung binnen 14 Tagen nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 21. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

v. Meyer.

Wöscher.

Digitized by Google

pr. den 19 October 1869.

(Veröffentlichung von Einträgen in das Register der „Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht," betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 18. October 1869 wurde außer dem „Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" die in Speyer erscheinende „Pfälzer Zeitung" als Organ zur Veröffentlichung der obigen Einträge für das Kalenderjahr 1869 bestimmt.

Für den Auszug:
Der Königl. Bezirksgerichtschreiber.
Umbscheiden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, an der neu errichteten Gewerbschule zu Neustadt a. H., auf Grund der vom Stadtrathe daselbst hiefür ausgestellten Präsentation, vom 1. October 1869 an

1. die Lehrstelle für Mathematik und Physik dem Lehrer und Rector der Gewerbschule Memmingen, Dr. Theodor Hugel,
2. die Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte dem Lehramts-Verweser an der Gewerbschule Memmingen, Edmund List, in widerruflicher Weise allerhöchst zu übertragen, und
3. mit der Function eines Rectors der genannten Gewerbschule in widerruflicher Weise den Lehrer der Mathematik und Physik Dr. Theodor Hugel allergnädigst zu betrauen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15./18. l. M. ist dem Königl. Gerichtsboten Friedrich Tenner in Bergzabern gestattet, vom 1. November d. J. anfangend, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Leonhard Düring aus Grünstadt als stellvertretenden Gehilfen beizubehalten und dem Letztern auf die Dauer eines weitern halben Jahres die Befugniß eingeräumt, die Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten selbstständig auszuüben.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1869, wurden

1. der Lehrer Nikolaus Kraus in Rheinzabern zum Lehrer an der dortselbst erledigten katholischen deutschen Schulstelle, und an dessen bisherige Stelle
2. der Schulverweser Wilhelm Heiter von dort zum Lehrer, beide vom 15. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1869, wurde die katholische Schulverweserstelle zu Kübelberg zu einer Lehrerstelle erhoben, und der bisherige Schulverweser daselbst, Erhard Rudolph, zum Lehrer an dieser neu errichteten katholischen deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1869, wurde der Schulverweser August Leibrecht von Göcklingen zum zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Wörth, vom 15. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1869, wurde der Schullehrer Franz Jacob Rosinus in Linden seiner Stelle enthoben und aus dem pfälzischen Schuldienst entlassen, und die interimistische Verwesung der hiedurch erledigten Schulstelle dem Schuldienst-Expectanten Franz Hagenbucher in Duttweiler übertragen.

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit voramtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren											
							aus Frankreich											
							üb. Saarbrück		über Schaidt		üb. Herbesthal aus Belgien		über Elten aus Holland		über Bremen aus Bremen		üb. Hamburg aus Hamburg	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	94	122098	14	13653	90	6489	211	9133	105	14485	14	1676	7	659	1	132	1	20
Inlandshafen.	45	23714	31	15640	67	4017	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	16	6981	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	129	90070	144	46605	1253	125467	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	22	106140	—	—	3974	397380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	25	51843	17	33150	2062	206210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	315	393865	222	116029	7446	739563	211	9133	105	14485	14	1676	7	659	1	132	1	20

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im III. Quartale 1869.

pr. ren 22. October 1869.

über Furth a. Oesterreich		über Passau a. Oesterreich		Total-Gewicht des Zugangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.	
1	202	1	2.6	168753	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Maschinentheile und Stabeisen, Baumwolle, Krappwurzeln, Roheisen, Wein in Fässern, Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Schafwolle ꝛc.
—	—	—	—	43371	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
—	—	—	—	6981	leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine ꝛc.
—	—	—	—	262142	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Repskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	503520	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	291203	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten
1	202	1	206	1275970	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	—	—	—	—	1185	118462	478	47781	—	—	166243	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	30	10620	59	19841	300	18001	—	—	—	—	48462	do.
Schachtel.	1	13	—	—	233	6968	—	—	—	—	6981	do.
Winterhafen.	3	1343	157	134073	543	54387	722	72339	—	—	262142	do.
Kohlenplatz.	531	106300	—	—	3972	397220	—	—	—	—	503520	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	83	82858	26	51925	1171	117168	—	—	—	—	251951	do.
Summa	648	201134	242	205839	7404	712206	1200	120120	—	—	1239299	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1275970
											Total-Summa des Verkehres .	2515269

Ludwigshafen, den 18. October 1869.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J.

Balbauf, Aff.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. October 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im September 1869.	194378	80269	38	1520433	90	108757	46	1534342	111767	9	300794	33
„ „ 1868.	181481	79072	48	1368461	50	100741	15	1490895	105878	24	285692	27
Differenz	12897 mehr.	1196	50 mehr.	151972	40 mehr.	8016	31 mehr.	43447 mehr.	5888	45 mehr.	15102	6 mehr.
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 1869	1473916	581747	16	12359864	—	873560	54	10923517	775349	11	2230657	21
in den gleichen Mon. 1868	1371729	543249	23	11788352	30	855802	16	11029557	778120	47	2177172	26
Differenz	102187 mehr.	38497	53 mehr.	571511	70 mehr.	17758	38 mehr.	106040 weniger.	2771	36 weniger.	53484	55 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im September 1869 . .	59963	21191	26	380176	10	22848	52	784195	32094	27	76134	45
„ „ 1868 . .	56308	20595	—	322522	10	19518	28	839665	32824	19	72937	47
Differenz	3655 mehr.	596	26 mehr.	57654	— mehr.	3330	24 mehr.	55470 weniger.	729	52 weniger.	3196	58 mehr.
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 1869 . . .	417392	137856	40	3174899	40	183744	22	5967980	237817	59	559419	1
in den gleichen Monaten 1868	381524	131258	—	3334400	90	206089	49	6195884	242205	49	579553	38
Differenz	35868 mehr.	6598	40 mehr.	159501	50 weniger.	22345	27 weniger.	227904 weniger.	4387	50 weniger.	20134	37 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport. Frequenz.	Einnahme fl.	kr.	Güter-Transport. Centner Pf.	Einnahme fl.	kr.	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	kr.	Gesammt-Einnahme. fl.	kr.
im September 1869 . .	29007	6509	26	63347 50	2237	11	30520	716	30	9463	7
„ „ 1868 . .	27034	6361	42	62700 20	2095	6	25280	596	50	9053	38
Differenz	1973 mehr.	147	44 mehr.	647 30 mehr.	142	5 mehr.	5240 mehr.	119	40 mehr.	409	29 mehr.
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 1869 . . .	157912	34925	38	558965 50	16729	27	187295	4354	44	56009	49
in den gleichen Monaten 1868	147609	32714	6	494580 20	14331	35	173940	4063	12	51108	53
Differenz	10303 mehr.	2211	32 mehr.	64385 30 mehr.	2397	52 mehr.	13355 mehr.	291	32 mehr.	4900	56 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen Transport. Frequenz.	Einnahme fl.	kr.	Güter-Transport. Centner Pf.	Einnahme fl.	kr.	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	kr.	Gesammt-Einnahme. fl.	kr.
im September 1869 . .	12793	3118	41	72850 40	2282	52	21575	746	39	6148	12
„ „ 1868 (22.—30.)	6035	1388	25	23416 —	725	36	400	16	30	2130	31
Differenz	6758 mehr.	1730	16 mehr	49434 40 mehr.	1557	16 mehr.	21175 mehr.	730	9 mehr.	4017	41 mehr.
in den verflossenen 9 Monaten den Jahres 1869 . . .	103625	22506	24	621245 50	18518	28	104560	3834	—	44858	52
vom 22.—30. Sept. 1868 .	6035	1388	25	23416 —	725	36	400	16	30	2130	31
Differenz	97590 mehr.	21117	59 mehr.	597829 50 mehr.	17792	52 mehr.	104160 mehr.	3817	30 mehr.	42728	21 mehr.

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 93. Speyer, den 30. October 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Titel der Vorstände und der Rechnungsbeamten der Straf- und Polizei-Anstalten betr. — Die Preisverzeichnisse der Königl. Obstbaumschule in Weyhenstephan betr. — Besetzung einer Lehrstelle an der protestantischen Schule in München betr. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bekanntmachung,

die Titel der Vorstände und der Rechnungsbeamten der Straf- und Polizei-Anstalten betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Vorstände der Straf- und Polizei-Anstalten künftighin den Titel „Directoren" und die Rechnungsbeamten dieser Anstalten künftighin den Titel „Verwalter," jedoch beide Kategorien ohne Aenderung ihrer seitherigen Rang- und Besoldungs-Verhältnisse, zu führen haben.

München, den 14. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz. v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 18146 B. pr. den 20. October 1869.

(Die Preisverzeichnisse der Königl. Obstbaumschule in Weyhenstephan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird zu gleichem Zwecke wie im vorigen Jahre (Kreis-Amtsblatt № 91, sodann Kreis-Amtsblatt 1867 № 71) das Preisverzeichniß der Obstbäume und Fruchtsträucher, welche aus der Königl. Obstbaumschule Weyhenstephan bei Freising im Herbste 1869 und im Frühjahre 1870 abgegeben werden können, öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 19. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Preis-Verzeichniß

von

Obstbäumen und Fruchtsträuchern,

welche aus der Königl. Obstbaumschule

Weihenstephan

bei Freising

im Herbste 1869 und im Frühjahre 1870

abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franko erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, so weit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von 3 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden **der Reihe nach**, wie dieselben einlaufen, ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art (ob als Eilgut, Frachtgut ꝛc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Lage und Boden der hiesigen Obstbaumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer **Obstbaukursus** verbunden worden; vom 15. März bis 1. Mai findet ein Baumwärterkursus statt.

Auf Verlangen werden über beide Kurse Satzungen zugesendet.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 *x*; 100 Stück 45 *fl.* Zweite Auswahl à 27 *x*; 100 Stück 40 *fl.*

Halbhochstämme à 24 *x*.

Pyramiden und **Spalierbäume** à 21 *x*; 100 Stück 30 *fl.*

Topfobst und **Cordonbäume** à 35 *x*; 100 Stück 20 *fl.*

№

1. **Astracan, rother**; Juli—August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.
2. **Astracan, weißer**; Juli—August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58. **Bohnapfel, großer**; Winter, sehr werthvoller Wirth-

Digitized by Google

№

schaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59. **Bohnapfel, kleiner**; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9. **Calvill, rother Herbst**; October—November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17. **Calvill, rother Sommer**; August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14. **Calvill**, St. Sauveur; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

18. **Calvill, weißer Winter**; November—Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

3. Charlamovsky; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

42. **Edelrother**; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102. **Eiserapfel, rother**; Winter – Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12. **Fleiner, kleiner**; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13. **Fleiner, Königs**; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22. **Goldzeugapfel**; November—Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reichtragend.

7. **Gravensteiner**; September—November, sehr beliebter Tafelapfel, der, Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

33. **Gulderling, Gold-**; November—Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

8. **Kaiser Alexander**; October—November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst

№

sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10. **Kantapfel, Danziger**; Herbst—Winter, sehr schöner, guter Apfel, reichtragend.

43. **Köstlichster**; Herbst—Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54. **Kronenapfel, rother**; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41. **Kurzstiel, grauer**; Winter, sehr guter Lederapfel, verträgt freien Standort.

56. **Kurzstiel, königlicher**; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

48. **Langstiel, kleiner**; Herbst—Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11. **Luikenapfel**; Herbst—Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5. **Margarethenapfel, rother**; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

36. **Matapfel, brauner**; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36. **Matapfel, weißer**; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38. **Morgenduftapfel**; Winter, sehr schätzbarer Apfel für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44. **Parmäne**, Herefordshire; Winter, ein vortrefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

4. **Parmäne, Sommer**; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel, für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

Digitized by Google

№

47. **Parmäne, Winter Gold-**; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49. **Pepping, Blenheim**; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46. **Pepping**, Parkers; Winter, ein sehr guter, haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16. **Prinzenapfel**; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

19. **Rambourreinette, Pariser**; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55. **Reinette, Ananas**; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52. **Reinette, Baumanns**; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23. **Reinette von Breda**; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30. **Reinette, Carmeliter**; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57. **Reinette, Champagner**; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24. **Reinette, englische Spital-**; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37. **Reinette, Glanz-**; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21. **Reinette, graue französische**; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61. **Reinette, große Casseler**; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50. **Reinette, Harberts**; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45. **Reinette, Muscat-**; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51. **Reinette, Osnabrüker**; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31. **Reinette von Mons**; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20. **Reinette von Orleans**; Winter, eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29. **Reinette, weiße Wachs-**; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

6. **Rosenapfel, virginischer**; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15. **Sondersgleichen**, Langtons; September—October, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34. **Spitzapfel, Müllers**; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26. **Stettiner, grüner**; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25. **Stettiner, rother**; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

53. **Taffetapfel, weißer Winter-**; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27. **Taubenapfel, Mayers**; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39. **Taubenapfel, rother Winter**; ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

Digitized by Google

№

40. **Tiefbutzer, rother**; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60. Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

---

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 Xr; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 Xr; 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme à 27 Xr; 100 Stück 40 fl.

Pyramiden und **Spalierbäume** à 24 Xr; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und **Cordons** à 18 Xr; 100 Stück 25 fl.

57. **Bergamotte, Esperens**; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

7. **Butterbirn, Amanlis**; September, sehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, ist fruchtbar und nicht empfindlich.

21. **Butterbirn, Blumenbachs**; November, sehr gute Tafelfrucht, der Baum wächst kräftig und ist dauerhaft.

19. **Butterbirn**, Capiaumonts **Herbst-**; mittelgroß, schöne und gute Birne, der Baum wächst schön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18. **Butterbirn, Colomas, Herbst-**; October—November, sehr delikate Frucht, der Baum trägt gern und ist nicht empfindlich.

48. **Butterbirn, Diels**; November—Dezember, sehr große, vorzüglich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

11. **Butterbirn, englische Sommer-**; September, mittelgroße, sehr gute Herbstbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24. **Butterbirne, graue Herbst-**; October, sehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geschützte Lage.

№

39. **Butterbirn**, Grumkower; November, große, recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, ist sehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53. **Butterbirn**, Hardemponts, **Winter-**; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30. **Butterbirn, hochfeine**; October, vorzüglich gute Herbstbirne, der Baum früh und reichtragend.

17. **Butterbirn, holzfarbige**; October—November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61. Butterbirn, Liegels **Winter-**; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27. **Butterbirn, Napoleons**; October—November, vortrefflich gute Tafelfrucht; der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

52. **Butterbirn von Lucon**; Dezember—Januar, eine große, sehr gute Winterbirn, der Baum wächst in der Jugend stark, verlangt geschützten Stand.

33. **Butterbirn, weiße, Herbst-**; bekannte, sehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, besonders in feuchtem Boden.

58. Chaumontel; Winter, große, schöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28. **Christbirn**, Williams; September—October, sehr delikate Frucht, der Baum sehr fruchtbar und dauerhaft.

22. Clairgeau; November, große, sehr schöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachsend, trägt reich und früh und scheint dauerhaft.

42. **Colmar Areuenbergs**; November—Dezember, große, schöne, sehr delikate Frucht, der Baum starkwüchsig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20. **Crasanne**; October—November, schöne und gute

Digitized by Google

№

Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62. **Dechantsbirn, Winter-**; Dezember, große, recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5. **Eierbirn, Sommer-**; August—September, eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15. **Erzbischof Hons**; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wächst stark und scheint dauerhaft zu sein.

45. **Flaschenbirn, Boscs**; October, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46. **Forellenbirn**; November—Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8. **Frauenschenkel**; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand, (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist).

2. **Gaishirtenbirn, Stuttgarter-**; kleine, sehr vortrefflich gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

43. **General Totleben**; November—Dezember, recht schöne, sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

50. **Glücksbirn**; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

23. **Gute Louise von Avranches**; October, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

16. **Herrnbirn, Esperens**; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47. **Herzogin von Angouleme**; November—Dezember, sehr große, schöne, edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

№

13. **Hoyerswerder, grüne**; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56. **Jaminette**; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55. **Katzenkopf**; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38. **Kampervenus**; November, gleich der vorigen, eine recht gute Kochbirn.

54. **Knausbirn**; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32. **Köstliche von Charneu**; October, eine vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31. **Leckerbissen, Hardemports**; October, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1. **Magdalenenbirn, grüne**; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6. **Muudnetzbirn, runde**; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

60. **Nelis, Winter**; Dezember—Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

20. **Poiteau neue**; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.

41. **Pastorenbirn**; November, sehr große schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.

59. **Regentin**; November—Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.

3. **Salzburgerbirn**; September, kleine aber sehr saft-

Digitized by Google

№

reiche und beliebte Marktfrucht, der Baum wird sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4. **Schönste Sommerbirn**; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar

49. **St. Germain**; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25. **St. Nikolaus**; October, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.

10. **Schmalzbirn, römische**; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.

9. **Schneiderbirn**; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.

12. **Sommerdorn, punktirter**; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.

14. **Sparbirn**; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wächst stark und trägt reichlich.

26. **Van Marum**; October, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.

40. **Wildling von Motte**; October—November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme à 30 Kr, 100 Stück 45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume à 18—24 Kr.

a) Süßkirschen.

№

7. **Hedelfinger Riesenkirsche**; mittelfrühe große Knorpelkirsche.

№

9. **Herzkirsche, früheste bunte**; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.

44. **Herzkirsche, frühe schwarze**; sehr frühe beliebte Frucht, mittelgroß.

6. **Herzkirsche, Krügers schwarze**; sehr gute mittelfrühe Kirsche.

30. **Herzkirsche, Spitzens schwarze**; sehr volltragend, mittelgroß.

29. **Herzkirsche, Winklers weiße**; sehr schätzbare mittelgroße Frucht, mittelfrüh.

8. **Knorpelkirsche; spanische, schwarze**; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.

37. **Knorpelkirsche, Winklers schwarze**; sehr groß und schön.

4. **Maiherzkirsche, frühe**; eine der zuerst reifenden sehr guten Kirschen.

5. **Maiherzkirsche, rothe**; etwas später als die vorige.

21. **Schöne von Marienhöhe**; neue sehr zu empfehlende Kirsche.

b) Glaskirschen.

2. Chatenay's, **schöne**; sehr schön, gut und reichtragend.

31. **Glaskirsche, Bleichrotte**; sehr schätzbar.

13. **Glaskirsche, große**; sehr schön und gut.

1. **Königin Hortense**; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amarellen.

14. Gobet **großer**; vortrefflich gut.

18. **Herzogin von Angouleme**; sehr schön, gut und reichtragend.

15. **Kleine frühe**; sehr zu empfehlen.

23. **Nordamarelle**; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17. **Frühweichsel, spanische**; vortrefflich gut und reichtragend.

19. **Ostheimer Weichsel**; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.

Digitized by Google

№

20. Straußen-Weichsel; sehr reichtragend.
16. Süße Frühweichsel; vortrefflich gut und reichtragend.

2. Pflaumen und Zwetschen.

Hochstämme 24—30 Xr., 100 Stück 35—45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 Xr.
Gemeine Zwetsche; 18—24 Xr.

1. Aprikosenpflaumen, gelbe; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.
16. Augustzwetsche; Ende August, sehr gute Frucht.
17. Frühzwetsche, Lucas; August, sehr zu empfehlen.
8. Goldtropfen, Coes; September, große gelbe, sehr gute Pflaume.
4. Herrnpflaume; August, sehr gut.
7. Jerusalemspflaume, violette; September, sehr gut und reichtragend.
3. Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.
2. Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.
10. Mirabelle, kleine gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.
9. Mirabelle, späte; September, sehr gut.
6. Muscatellen, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaumen.
21. Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.
13. Reineclaude Bavay's; September, sehr groß und gut.
11. Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.
14. Zwetsche, gewöhnliche; allbekannte.
15. Zwetsche, italienische; September, vortrefflich gut.

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24—30 Xr., 100 Stück 35—40 fl.

№

19. Bélle Bauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.
13. Brugnon, Stanwick; Anfangs October, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen).
18. Brugnon violett große; September, gleich der vorigen, nur größer.
10. Chevreuse hâtive; Ende August, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.
11. Madelaine, rugo; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.
6. Maltheser-Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte
8. Mignone, hâtive große; Anfangs September, groß, schön und gut.
9. Pourprée hâtive; Anfangs September, sehr reichtragend.
2. Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24—30 Xr., 100 Stück 35—45 fl.

14. Breda; Mitte Juli, schöne vortrefflich gute Sorte.
4. Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.
1. Frühe Elsässer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.
11. Frühe, weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikose.

Digitized by Google

№

2. de Nancy; Mitte August, etwas später vorzüglich gute, reichtragende Sorte.
5. Roiale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.
15. Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Halb-Hochstämme à Stück 24—30 Sgr.

1. Dünnschalige lange, früheste.
3. Pferdenuß, sehr groß.
2. Runde, gewöhnliche, reichtragend.
4. Zwergnuß.

2. Haselnüsse

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 Sgr.

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 Sgr.

4. Mispeln.

Pyramiden à 24 Sgr.

1. ohne Kern,
2. gewöhnliche.

5. Quitten.

Pyramiden à 12 Sgr.

2. Meyer-Quitte.
3. Portugiesische Quitte.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 Sgr, 100 Stück 16—25 Thlr.

14. Augusttraube; sehr früh.
15. Burgunder, früher; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.

№

3. Malingre, praecox; gelbe, früheste, meist schon im August reifende, sehr gute Traube.
21. Gutedel; gewöhnlicher, bekannte gute, reichtragende Traube.
5. Gutedel, Königs-; roth, sehr gut.
4. Gutedel, Pariser; ganz vorzüglich gute, alle Jahre reifende Sorte.
7. Gutedel, Waadtländer; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.
10. Isabellentraube; blaue, frühreifende, zu Laubgängen zu verwendende Sorte.
8. Portugieser, blaue; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.
1. Seidentraube, grüne; (früher Leipziger) sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.

2. Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 9—12 Sgr, 100 Stück 10—16 Thlr.

Bäumchen, 2—3 Fuß hohe Stämme, à 9—15 Sgr.

9. Gloire de Sablon; bunte Beeren.
1. Grosseiller, Cerise; groß, roth.
3. Holländische, rothe; mittelgroße.
2. Holländische, weiße; sehr zu empfehlen.
6. Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.
5. Rouge Admirable; groß, roth.
4. Schwarze, große; bekannt.

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9—12½Sgr, 100 Stück 12—16 Thlr.

Das Sortiment enthält das beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershill, Duhwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

Digitized by Google

4. Himbeeren.

à 3 Xr, 100 Stück 8 fl.

Nr.

14. Antwerpener, gelbe; groß, gelb, reichtragend.
3. Catawissa; groß, roth, immer tragend.
13. Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.
7. Lemericier; gelb, großfrüchtig, tragbar.
8. Merveiller; roth, immer tragend.
12. Queen Victoria; roth, sehr reichtragend.

5. Erdbeeren.

à 2 Xr, 100 Stück 1 fl 30 Xr.

Von den bekannten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.:

Gloria, Dr. Nicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen ꝛc.

werden à Sorte 2 Stück 3 Xr, 4 Stück 5 Xr u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten, bei Oculierreiser tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Wildlinge oder Veredlungsunterlage.

Aepfelwildlinge: 1jähr. stark, 100 Stück 1 fl 12 Xr, 1000 Stück 10 fl.

Birnwildlinge: 1jähr. 100 Stück 2 fl 12 Xr, 1000 Stück 20 fl.

Pflaumenwildlinge: 1jähr. stark, 100 Stück 1 fl 12 Xr, 1000 Stück 10 fl.

Quittenunterlagen: stark, 100 Stück 2 fl 12 Xr, 1000 Stück 20 fl.

Paradies und Doucin: stark, 100 Stück 2 fl 30 Xr, 1000 Stück 24 fl 30 Xr.

Schlehdorn: 1jähr. stark, 100 Stück 1 fl 12 Xr, 1000 Stück 10 fl.

Nro. 18493 B. pr. den 29. October 1869.

(Besetzung einer Lehrstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der protestantischen Schule in München ist die Stelle eines ständigen Hilfslehrers mit einem jährlichen Functionsgehalte von 250 fl, sowie einer widerruflichen Gehaltszulage von jährlich 30 fl, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen, vom Tage der Einrückung gerechnet, bei der Königl. Local-Schulcommission in München einzureichen.

München, den 20. October 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, mittelst allerhöchster Entschließung vom 13. October l. J. die Lehrstelle für den Religionsunterricht der katholischen Schüler der Studienanstalt Zweibrücken, sowie die Function der Ertheilung des Unterrichts der hebräischen Sprache für die katholischen Schüler an dieser Anstalt, vom 1. October 1869 an, dem bisherigen Stadt-Caplan zu Landau, Priester Jacob Reeb, in widerruflicher Weise zu übertragen und demselben zugleich für die Dauer dieser Function den Titel und Rang eines Gymnasial-Professors zu verleihen.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 20. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst

Digitized by Google

geruht, die an der Gewerbschule zu Landau erledigte Realienlehrstelle dem vom Stadtrathe daselbst hiefür präsentirten geprüften Lehramts-Candidaten und derzeitigen Stadtvicar zu Landau, Michael Krück, vom 1. October 1869 an, in widerruflicher Weise zu übertragen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Mai l. J. den Candidaten der Theologie Wilhelm Rübel aus Warburg und Wilhelm Oostendorp aus Rees in Preußen, das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder und dem Juwelier Anton Westermeier in München unterm 10. September 1864 verliehene und unterm 19. October 1866, 15. September 1867 und 15. September 1868 auf die Dauer je eines Jahres verlängerte Privilegium auf Verbindung einer gleicharmigen, dreibalkigen Tafelwaage mit einer Decimalbrückenwaage nebst den aus dieser Verbindung an einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage sich ergebenden Verbesserungen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1869 anfangend, und

das dem Charles Joseph Everikx zu Paris unterm 8. Juli 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reisezwecke für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Juli 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem W. Singer in Berlin unterm 16. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Essigbilder,

des dem John Blache Tarr in Fair-Haven unterm 16. September 1869 verliehenen und unterm 21. September 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Art der Anfertigung von Kanonenkugeln und Bomben und auf die hierzu erforderlichen Maschinen,

des dem Christian Friedrich Tröber zu Glauchau unterm 16. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf neue und eigenthümliche Musterblätter für Weberei,

des dem Emanuel Weiß in Paris unterm 28. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf chemische Enthülsung der Cerealien;

des dem Bleistiftfabrikanten Emil Wertheimber in Fürth unterm 25. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Façoniren, rund und glatt Hobeln von Blei- und Pastellstiften,

des dem Königl. Obermaschinisten E. Carl Görgel in Nürnberg unterm 6. September 1868 verliehenen und unterm 9. September 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die vom ihm erfundene eigenthümlich construirte Locomotive mit Rauchverbrennung, und

des dem Joseph Louis Kieffer in Hagenau unterm 28. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue und eigenthümliche Knopfloch-Nähmaschine.

Digitized by Google

pr. den 20. October 1869.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 1869		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 1869	
	1868.	1869.	plus.	minus.	1868.	1869.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4	2	—	2	99	151	52	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	41	32	—	9	—	5	5	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	20	19	—	1	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	228	211	—	17	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	341	133	—	208
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	27	—	—	27
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	52	16	—	36
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	12582	26217	13635	—
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	4364	3865	—	499	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	132	170	38	—	—	—	—	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3350	4150	800	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	5400	6650	1250	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	577	1084	507	—
15. Glaswaaren, Zentner	152	137	—	15	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Centner	—	6598	6598	—	—	75	75	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	37122	20574	—	16548	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	300	2500	2200	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 12. October 1869.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 94. Speyer, den 4. November 1869.

Inhalt:

Gesuch des Apothekers Sigmund Landgrebe zu Erding um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr. — Verzeichniß der im Monat September 1869 bestätigten Unteragenten. — Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr. — Verfolgung des Schwarzwildes betr. — Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse für das Verwaltungsjahr 1868. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nro. 18747 B. pr. den 2. November 1869.

(Gesuch des Apothekers Sigmund Landgrebe zu Erding um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. October l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 29. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Der Apotheker Sigmund Landgrebe zu Erding hat in einer hierorts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 8. d. M. um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Kräutersaftes nachgesucht.

Auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedizinalausschusses wird der Verkauf dieses Geheimmittels nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, hiemit gestattet und der Verkaufspreis für 1 Unze oder 30 Gramme auf 8 Kreuzer festgesetzt.

Die Königl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und den Gesuchsteller von vorstehender Entschließung mit dem Bemerken verständigen zu lassen, daß der erlegte Vorschuß von 12 ℳ zur Bestreitung der Kosten für die Untersuchung des Geheimmittels verwendet wurde.

München, den 23. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

157

Digitized by Google

Nro. 17600 B. pr. den 23. October 1869.

Verzeichniß

der im Monat September 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Neuberger, Benjamin	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus A. M. Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool und J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen	
Dümmler, Ernst	Kaufmann u. Wirth	Homburg	Lebensversicherungsbank in Gotha	
Hauber, W. P.	—	Kaiserslautern	Expedientenhäuser: Alfred Engelmann in Antwerpen und R. Odinet in Havre	
Spitzer, F. E.	Kaufmann	Speyer	id.	
Marx, Georg	—	Kirchheim	"	
Reichard, J.	—	Landstuhl	"	
Eberberger, J. A.	—	Dürkheim	"	
Fuchs, Johann	—	Landau	"	
Scholler, A.	—	Homburg	"	
Schmelzle, Louis	—	Kusel	"	
Keller, Wilhelm	—	Dahn	"	
Wilde, Friedrich	—	Neustadt a. H.	"	
Steppes, Arthur	—	Ludwigshafen	"	
Dehm, Adam	—	Hambach	"	
Schöttle, Constantin	Buchhalter	Kaiserslautern	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Thuringia"	
Gruber, Philipp	Rentamtsgehilfe	Landau	id.	
Götz, Carl	Schlosser	Kusel	"	
Ambos, Carl	Geschäftsmann	Zweibrücken	Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham"	
Bachmann, Johann	Tuchhändler	id.	id.	
Sauerwald, Prosper	Großhändler	id.	Expedientenhaus C. Brion u. Comp. in Havre und J. F. Siebers in Bremen	
Meyer, August	Kaufmann	Winnweiler	Expedientenhäuser: Emil Werner u. Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Jos. Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg und Wood u. Comp. in Havre	

Speyer, den 22. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Digitized by Google

Nro. 17993 B. pr. den 19. October 1869.

(Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart hat ihre Statuten in mehreren Beziehungen geändert und es sind diese Aenderungen laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August dieses Jahres auf Grund des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, auch Behufs der Anwendung im Königreich Bayern genehmigt worden.

Die abgeänderten Statuten werden in dem anliegenden Exemplar derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 14989 B. u. 15193 B. pr. den 29. October 1869

(Verfolgung des Schwarzwildes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke einer eindringlicheren und rascheren Verfolgung des Schwarzwildes beschließt die unterfertigte Stelle, die in dem Ausschreiben vom 5. März 1868 (Amtsblatt № 22) den Königl. Bezirksämtern und Königl. Forstämtern übertragenen Obliegenheiten von nun an den Königl. Oberförstern und den Bürgermeisterämtern zu übertragen.

Speyer, den 24. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13242 F. pr. den 28. October 1869.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse für das Verwaltungsjahr 1868 betr.)

Der

Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen

Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1868, zur Kenntniß der Betheiligten.

Derselbe hat ferner in seiner Sitzung vom 24. October l. J. nach Ansicht der Vereinssatzungen §. 34 Abs. 4 beschlossen, daß die

II. ordentliche Generalversammlung

am Montag den 29. November l. J.

stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr in dem Gebäude der Königl Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung nach §. 35 der Vereinssatzungen eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 14. November l. J. mitgetheilt werden.

Die beiden Rechnungen des Unterstützungsvereines wie jene der Töchterkasse für die Verwaltungsjahre 18[illegible] und 1868, dann das Verzeichniß der in München wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder — dieses als Wahlliste — liegen in dem Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes — Staatsministerium der Finanzen — zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

Digitized by Google

Ergebnisse der

des allgemeinen Unterstützungsvereins für die

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1868. fl.	kr.	1867. *) fl.	kr.	1868 mehr fl.	kr.	1868 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Activrest des Vorjahres	894	—½	1551	2½	—	—	657	2
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	1505	17½	739	39½	765	38½	—	—
		Summa Abtheilung I. .	2399	18½	2290	42	765	38½	657	2
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge der Vereins-Mitglieder	70960	58½	68750	34½	2210	23½	—	—
II		Zinsen von angelegten Capitalien	35895	45	24269	29½	11626	15½	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1	der reine Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	91266	19½	86800	48½	4465	30½	—	—
	2	die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	45505	40½	33548	17½	11957	22½	—	—
IV		Uebrige Einnahmen:								
	1	Bei besonderen Verwaltungen und Anstalten:								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge . . .	6122	28½	6484	36	—	—	362	7½
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen . . .	728	—	689	33½	38	26½	—	—
	2	Sonstige Einnahmen	17441	26	15838	—	1603	26	—	—
		Summa Abtheilung II. .	267920	37½	236381	20½	31901	24½	362	7½
		Hiezu „ „ I. .	2399	18½	2290	42	765	38½	657	2
		Gesammtsumma der Einnahmen .	270319	55½	238672	2½	32667	3	1019	9½
		Hievon ab die Minder-Einnahmen .					1019	9½		
		Bleiben Mehr-Einnahmen .					31647	53½		

*) In den mit dem Jahre 1868 correspondirenden vier letzten Quartalen des

Digitized by Google

Rechnung

Hinterbliebenen der k. b. Staatsdiener für 1868.

Cap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1868. fl	kr	1867.*) fl	kr	1868 mehr fl	kr	1868 minder fl	kr
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Unterstützungen	1	2	24	—	—	—	22	58
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte und Rückersatze	2	30	8	—	—	—	5	30
		Summa Abtheilung I.	3	32	32	—	—	—	28	28
		II. Abtheilung. Ausgaben für das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	225	—	161	56	63	4	—	—
II		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	17928	11½	10084	5½	7844	5½	—	—
III		Anlage von Capitalien	251500	—	227500	—	24000	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	269653	11½	237746	1½	31907	9½	—	—
		Hiezu „ „ I.	3	32	32	—	—	—	28	28
		Gesammtsumma der Ausgaben	269656	43½	237778	1½	31907	9½	28	28
		Hievon ab die Minder-Ausgabe					28	28		
		Bleibt Mehr-Ausgabe					31878	41½		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	270319 fl	55 kr	3 ₰
„ Ausgaben „	269656 „	43 „	2 „
Activrest	663 fl	12 kr	1 ₰

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:			
a) Stand am Schlusse des Jahres 18½	793200 fl	— kr	— ₰
b) Zugänge im Jahre 1868	251500 „	— „	— „
Summa I	1044700 fl	— kr	— ₰
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	663 „	12 „	1 „
Gesammtbetrag des Vermögens	1045363 fl	12 kr	1 ₰

Jahres 18½ vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867.

Digitized by Google

Ergebnisse der

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1868. fl	kr	1867.*) fl	kr	1868 mehr fl	kr	1868 minder fl	kr
		I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Activrest des Vorjahres	805	15½	1426	39½	—	—	621	24
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	1840	32½	274	17	1566	15½	—	—
		Summa Abtheilung I .	2645	48½	1700	56½	1566	15½	621	24
		II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	17856	59½	15906	17½	1950	42½	—	—
II		Zinsen von angelegten Capitalien	6154	48	2660	4½	3494	43½	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen	45505	40½	33548	16½	11957	23½	—	—
IV		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzlei-Taxen . . .	728	—	689	33½	38	26½	—	—
	2	Zufällige Einnahmen	4219	30	3836	—	383	30	—	—
		Snmma Abtheilung II .	74464	58½	56640	12½	17824	45½	—	—
		Hiezu Summa Abtheilung I .	2645	48½	1700	56½	1566	15½	621	24
		Gesammtsumma der Einnahmen .	77110	46½	58341	9	19391	1½	621	24
		Hievon ab die Minder-Einnahmen .					621	24		
		Bleiben Mehr-Einnahmen .					18769	37½		

*) In den mit dem Jahre 1868 correspondirenden vier letzten

Digitized by Google

Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1868.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1868. fl	kr	1867.*) fl	kr	1868 mehr fl	kr	minder fl	kr
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest des Vorjahres	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen .	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefecte und Rückersatze	1	—	5	—	—	—	4	—
		Summa Abtheilung I .	1	—	5	—	—	—	4	—
		II. Abtheilung. Ausgaben für das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterstützungen	735	—	530	53½	204	6½	—	—
III		Anlage von Capitalien	76000	—	57000	—	19000	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II .	76735	—	57530	53½	19204	6½	—	—
		Hiezu Summa Abtheilung I .	1	—	5	—	—	—	4	—
		Gesammtsumma der Ausgaben .	76736	—	57535	53½	19204	6½	4	—
		Hievon ab Minder-Ausgabe .					4	—		
		Bleibt Mehr-Ausgabe .					19200	6½		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . .	77110 fl	46 kr	2 ₰
Die Ausgaben betragen . . .	76736 „	— „	— „
Activrest .	374 fl	46 kr	2 ₰

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:			
a) Stand am Schlusse des Jahres 18¼¼	132000 fl	— kr	
b) Zugänge im Jahre 1868 . .	76000 „	— „	
Summa I .	208000 fl	— kr	
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	374 „	46½ „	
Gesammtbetrag des Vermögens	208374 fl	46½ kr	

Quartalen des Jahres 18¼¼ vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. October l. J. den Communal-Oberförster Ferdinand Sieß von Waldfischbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das Communalrevier Rülzheim im Forstamte Langenberg, zu versetzen;

an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster auf das Communalrevier Waldfischbach II im Forstamte Pirmasens den Assistenten des Forstamtes Dahn, Ludwig Johann Zapf, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. October l. J. allerhöchst bewogen gefunden, zum Hauptzollamts-Verwalter in Zweibrücken den Hauptzollamts-Controleur Carl Hauptmann daselbst vorrücken zu lassen,

an dessen Stelle den Revisionsbeamten Carl Zimmermann in Lindau zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Tregler von Feilbingert zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu St. Ingbert, vom 15. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1869, wurde der Lehrer Justus Scholl von Sippersfeld zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Ernstweiler, vom 15. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der frühere Lehrer Friedrich Klensch von Oberohmbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Hasei, vom 1. November abhin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde der interimistische Schulverweser Philipp Zaun in Fischbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1869, wurde der protestantische Lehrer Wilhelm Peil zu Fußgönheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen obern Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Otterburg aus Landau in der Pfalz, ältesten Arzte des deutschen Hilfsvereins in Paris, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Ritterkreuzes des Kronen-Ordens und des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion zu ertheilen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart."

Digitized by Google

3. N° 94.

Lebensversicherungs- & Ersparnissbank
in Stuttgart.

Statutenänderungen,
beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung
vom 29. Juni 1869.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von diesem entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden." *)

*) Diese Aenderung wurde durch die starke Betheiligung von Beamten veranlaßt, welchen bei regelmäßiger direkter Zahlung ihrer Prämien durch die Kasse, welche ihre Besoldung verabreicht, besondere Vortheile eingeräumt werden. Es beläuft sich nach Abzug der durchschnittlich vertheilten Dividende die jährliche Prämie für eine Versicherung von 1000 fl. auf Lebenszeit

z. B. im Alter von 25, 35, 45, 55 Jahren

auf 13 fl. 36. 16 fl. 48. 23 fl. 42. 37 fl. 30 kr.

und wird im obigen Falle für die statt der Vorauszahlung gestattete Berichtigung in monatlichen Raten kein Zins aufgerechnet, auch im ersten Jahre eine weitere Bonification gewährt.

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Klecblatt & Cie in Stuttgart.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 95. Speyer, den 10. November 1869.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Bekanntmachung, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. November 1861 über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr. Privatflößerei auf der Lauter und ihren Nebenbächen betr. — Die Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus betr. — Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn in Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Maikammer, Königl. Bezirksamts Landau. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Kitzingen unter die Königl. Kreisregierung betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Armee-Befehl.

München, den 24. October 1869.

Das 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg führt von nun an den Namen des dermaligen Inhabers, Seiner Majestät des **Königs Carl von Württemberg.**

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Bekanntmachung,

die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. November 1861 über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des Artikels 15 des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr., wird bestimmt, daß die in den Artikeln 1—13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. November 1869 in Wirksamkeit treten.

München, den 29. October 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
der Geheime Secretär
Böhm.

Nro. 18221 B. pr. den 29. October 1869.

(Privatflößerei auf der Lauter und ihren Nebenbächen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. März 1869 (Amtsblatt S. 468 u. ff.) erlassene Triftordnung für die Lauter und die in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenbäche wird hiermit dahin ergänzt, daß in §. 1 nach den Worten „mit einer Länge von höchstens 5 Fußen" einzuschalten ist „und in Quantitäten von mindestens 50 Klaftern."

Speyer, den 21. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 18628 B. pr. den 29 October 1869.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in № 44 des Kreis-Amtsblattes vom 11. Mai l. J. wird nachstehend ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. laufenden Monats zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer Anzeige des Hauptagenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, Otto Bretzfeld in München, ist der Versicherungs-Inspector A. Delckert daselbst, welcher durch Ministerial-Entschließung vom 5. Mai l. J. № 5771 zur Stellvertretung des genannten Hauptagenten in widerruflicher Weise ermächtiget wurde, von gedachter Gesellschaft ausgeschieden, und hiedurch diese Stellvertretung erloschen.

München, den 19. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Gresser.
Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 18746 B. pr. den 2. November 1869.

(Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn in Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. October l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 29. October 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Dem Chemiker Wilhelm Horn zu Leipa in Böhmen wird hiemit auf sein Gesuch vom 3. d. M. nach eingeholtem Gutachten des Königl. Obermedizinalausschusses der Verkauf des von ihm unter dem Namen „Liton" bereiteten Zahnmittels nach Maßgabe der allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., im Königreiche Bayern gestattet und der unüberschreitbare Verkaufspreis für 1 Fläschchen mit 2 Drachmen oder 7,50000 Grammen Inhalt nebst Gebrauchsanweisung auf 12 x. festgesetzt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon den Apotheker Dr. Bedall in München, als Bevollmächtigten des Gesuchstellers, mit dem Bemerken verständigen zu lassen, daß der erlegte Vorschuß von 12 ℳ zur Bestreitung der Kosten für die Untersuchung des Geheimmittels verwendet wurde.

Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 23. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 19292 B. pr. den 8. November 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Maikammer, Königl. Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Maikammer in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamte und Decanate Landau, zählt 2244 Parochianen im Hauptorte und dem Filiale Alsterweiler nebst vier eingepfarrten Mühlen, und erträgt an:

	ℳ	x.
1. Staatsgehalt	209	45
2. Anschlag der Pfarrwohnung	22	24
3. Ertrag aus Gütern	73	12
4. Capitalszinsen	34	11
5. Bezügen von Gemeinden und Stiftungen	141	17
in Summa	480	49

welcher Betrag durch einen Zuschuß aus Staatsmitteln auf den Congrual-Betrag von 800 ℳ erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind innerhalb fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Speyer, den 6. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Kitzingen unter die Königl. Kreisregierung betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem vom Stadtmagistrate in Kitzingen unter Zustimmung der dortigen Gemeindebürger gestellten allerunterthänigsten Gesuch um die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Kitzingen unter die Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 1. Januar 1870 beginnend, die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. M. ist die Aufstellung des geprüften Rechts- und Notariats-Candidaten Albert Hollerith aus Zweibrücken als Amtsverweser des Königl. Notärs Carl Duberstadt in Kirchheimbolanden auf die Dauer eines halben Jahres, vom 1. l. M. an, genehmigt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 30. October d. J., wurde der geprüfte Forstschutzlehrling Friedrich Weinkauff, dermalen auf dem Forsthause Pfalz bei Kriegsfeld, vom 16. November 1869 an, zum 2ten Forstgehilfen beim Reviere Hardenburg, Forstamts Neustadt, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 30. October 1869, wurde der bisherige Forstgehilfe Carl Heinrich Wolf zu Hardenburg auf die erledigte Forstgehilfenstelle beim Reviere Bergzabern, Forstamts Dahn, vom 16. November d. J. an, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Theodor Adler von Hambach zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Kirrberg, vom 1. Dezember nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1869, wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Michael Reiland von Kindsbach zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Oberbexbach;
2. der Schuldienst-Expectant Martin Bast von Steinfeld zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Frankenholz,

beide vom 15. November l. J. an.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Gärtner von Mußbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen mittleren Schule zu Mußbach, vom 15. November 1869 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 16. October l. J. der Maschinenfabrik von Wilhelm Krackhardt in Schweinfurt auf einen eigenthümlich construirten Malzmeß- und Controlapparat mit gewöhnlichen Klappen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. October 1869 anfangend, und

unterm 19. October l. J. dem Isidor Nasch in Berlin auf eine neue Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung von Knopflochnähten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. October 1869 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Kellermeister Andreas Göschl aus Wien, z. Z. in Dresden, unterm 1. October 1868 verliehenen und unterm 10. October 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Conservirungsgebinde für Getränke,

des dem Francisque David von St. Etienne in Frankreich unterm 1. October 1868 verliehenen und unterm 10. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammtbändern mit Broschirvorrichtung,

des dem Joseph von Susini in Paris unterm 8. October 1868 verliehenen und unterm 20. October 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Papeterie- und andern Gegenständen mit Stielen oder Schäften, und

des dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph von Limbach in Sachsen unterm 16. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Handschuh-Nähmaschine.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 96. Speyer, den 15. November 1869.

Inhalt:

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1868, dann die Beiträge pro 1869 betr. — Den Verificationsstempel von Maaß und Gewicht betr. — Die Schiffbrücke zu Mainz betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim, Bezirksamtes Frankenthal. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Lachen, Decanats Neustadt a. H.; der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gommersheim, Decanats Neustadt a. H.; der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, und der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Essingen, Decanats Landau. — Bekanntmachung, die XXXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm Kxh. 19481 B pr. den 12. November 1869.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem das für die Wahl der Abgeordneten im ersten Wahlbezirke Speyer bezeichnete Wahllocal im Lyceumssaale durch die protestantische Generalsynode gleichzeitig in Anspruch genommen ist, wird die auf den 25. November l. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzte Wahl der Landtags-Abgeordneten im Harmoniesaale zu Speyer vorgenommen werden.

Dies wird hiemit nachträglich zum Ausschreiben vom 22 October l. J. (Amtsblatt Seite 2215) bekannt gemacht.

Speyer, den 11. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 13619 F. pr. den 10. November 1869.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1868, dann die Beiträge pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863 № 2595 A. „die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr." — vide № 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird nach stattgehabter Abrechnung das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung der Pfalz für das Jahr 1868 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	ℳ	₰	₰
1. Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 13 ₰ pro Tagwerk ergaben bei einer Gesammtfläche von 254758 Tagwerk die Summe von	55197	34	–
Hiezu			
2. der Zuschuß des Königl. Aerars .	2500	—	–
3. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	387	55	2
4. zufällige Einnahmen	—	—	–
5. der Activrest aus dem Jahre 18⅓, welcher nach der Bekanntmachung in № 73 des Kreis-Amtsblattes von 1868 beträgt	1096	47	3
Summa aller Einnahmen .	59182	17	1

B. Ausgaben.

	ℳ	₰	₰
1. Besoldungen und Dienstverwesungskosten	50959	59	2
2. Regiekosten	1006	6	–
3. Umzugsgebühren	—	—	–
4. Pensionen und Alimentationen .	5230	19	1
5. Remisen der Königl. Rentbeamten .	662	39	3
Summa aller Ausgaben .	57859	4	2

Von den Ausgaben treffen demnach über Abzug des ärarialischen Zuschusses und der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge im Betrage von 2887 ℳ 35 ₰ 2 ₰ auf ein Tagwerk Waldfläche 12,94 ₰.

C. Abgleichung.

	ℳ	₰	₰
Die Einnahmen betragen . .	59182	17	1
„ Ausgaben dagegen . .	57859	4	2
Ueberschuß .	1323	12	3

Es geht daher ein Activrest von eintausend dreihundert drei und zwanzig Gulden zwölf Kreuzer drei Pfennigen in das Rechnungsjahr 1869 über.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat und die muthmaßlichen Ausgaben des laufenden Jahres werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen für das Jahr 1869 auf dreizehn Kreuzer festgesetzt.

Die Königl. Rentämter werden hiemit angewiesen, die Soll-Einnahme für das laufende Jahr nach diesem Maßstabe in Rechnung zu stellen, und werden denselben nachstehend zugleich die während des Jahres 1868 stattgehabten Veränderungen am Flächenstande der Gemeinde- und Stiftungswaldungen mitgetheilt.

Rentamt.	Gemeinde oder Stiftung.	Veränderung von	Veränderung auf
		Tagwerke	
Annweiler	Gemeinde Gräfenhausen	830	851
Bergzabern	„ Birkenhördt	774	773
Dahn	„ Bruchweiler-Bärenbach	853	880
„	„ Bundenthal	1046	1072
„	„ Hinterweidenthal	2171	2198
Germersheim	„ Kuhardt	114	224

Digitized by Google

Rentamt.	Gemeinde oder Stiftung.	Veränderung von	auf
		Tagwerke	
Germersheim	Gemeinde Leimersheim	460	552
"	" Neupfotz	229	297
Homburg	" Börsborn	163	170
"	" Homburg	293	288
Kaiserslautern	" Enkenbach	1924	1922
Kirchheim	" Ramsen	263	253
Landstuhl	" Hütschenhausen	94	113
"	" Katzenbach	85	92
"	" Kottweiler-Schwanden	388	395
"	" Matzenbach	182	183
"	" Obermohr	58	57
"	" Reichenbach-Steegen	195	198
"	" Spesbach	8	9
"	" Weltersbach	73	74
Ludwigshafen	" Altripp	186	175
"	" Jagelheim	1712	1711
"	" Mutterstadt	653	644
"	" Rheingönheim	105	103
Obermoschel	" Hallgarten	132	133
"	" Marienthal	106	105
"	" Rockenhausen	1347	1351
Pirmasens	" Schopp	1815	1814
Winnweiler	" Börrstadt	12	14
Zweibrücken	" Mimbach	489	492
"	" Webenheim	822	825

Die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 6. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 19368 B pr. den 11. November 1869.

(Den Verificationsstempel von Maaß und Gewicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1870 wird hiermit die Zahl „70" bestimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Goldstücker in Grünstadt besorgen zu lassen und die Verificatoren gemäß Entschließung unterfertigter Stelle vom 30. Mai 1862, ad Nro. Exh. 14032 K, zur rechtzeitigen Ablieferung der fürs laufende Jahr in Gebrauch befindlichen Verificationsstempel anzuweisen.

Speyer, den 7. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro 19262 B. pr. den 11 November 1869.

(Die Schiffbrücke zu Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Mainz vom 23. v. M. bezeichneten Betreffes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Oeffnen der Mainzer Schiffbrücke zum Durchlassen von Schiffen und Flößen betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die seitherige Anordnung, wonach die hiesige Schiffbrücke 15 Minuten vor Abgang und 10 Minuten nach Ankunft der Taunus-Eisenbahnzüge zu Castel zum Durchlassen von Schiffen und Flößen nicht geöffnet werden darf, in Folge höherer Bestimmung vom 1. Januar 1870 an außer Wirksamkeit tritt.

Von obigem Zeitpunkt ab werden Schiffe und Flöße zu jeder Tageszeit jedoch unter der Beschränkung durchgelassen werden, daß die Oeffnungszeit für Schiffe nicht über 15 Minuten und jene für Flöße nicht über eine halbe Stunde dauern. Demgemäß hat der Großherzogliche Brückenmeister zu bestimmen, wie viel Schiffe oder Flöße bei dem jeweiligen Oeffnen des Durchlasses passiren können, und haben sich die Schiffs- und Floßführer genauest nach dessen Anordnungen zu bemessen.

Mainz, den 23. October 1869.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Nro. 19255 B. pr. den 11. November 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim, Bezirksamtes Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wattenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Frankenthal und zählt in den dazu gehörigen 4 Ortschaften und 11 Höfen 2596 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	1	52
4. Gemeindegütern	5	11
5. Capitalszinsen	90	—
6. Stiftungen	29	30
7. Holzbezügen	29	30
sohin im Ganzen	407	53

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 fl. ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1141 D. pr. den 12. November 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Lachen, Decanats Neustadt a. H., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lachen wird hiermit ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. protestantischen Decanate Neustadt a. H. einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	50	—

Digitized by Google

	ℳ	₰
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	1162	18
4. Zinsen von Capitalien	43	19
zusammen .	1487	37

Ueberdies hat der Pfarrer auch noch die Casualien zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Pfarrstelle mit einer Entschädigungsforderung der Relikten des verlebten Prodecans Weißmann für nicht zur Rückerhebung gelangte Kosten einer Güterverpachtung vom 22. November 1866 belastet ist, welche für die Zeit von Beendigung des Nachsitzes bis zum Ablaufe des Pachtes, d. i. vom 1. August 1869 bis Martini resp. 31. Dezember 1876, auf 64 ℳ 23 ₰ sich berechnet. Davon haben die auf die Interkalarjahre treffenden Raten mit je 8 ℳ 41 ₰ in die Interkalarrechnungen zu kommen und sind aus den Erträgnissen der Pfarrei zu vergüten, die weiteren Raten aber hat der nachfolgende Pfarrer sofort nach Antritt der Stelle zu bezahlen.

Speyer, den 10. November 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1142 D. pr. den 12. November 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Sommersheim, Decanats Neustadt a. H., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein Termin von sechs Wochen von heute an bestimmt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem Königl. protestantischen Decanate Neustadt a. H. einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	914	16
4. Zinsen von Capitalien	16	27
5. Rechte ꝛc. ꝛc. ꝛc.	48	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	4	—
zusammen .	1264	43

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualien zu beziehen.

Speyer, den 10. November 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1710 D. pr. den 12. November 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle, mit welcher eventuell auch die Decanatsstelle verbunden bleiben könnte, wird andurch ein Termin von sechs Wochen von heute an festgesetzt, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche durch Vermittlung der betreffenden Decanate direkt an die unterfertigte Stelle einzusenden sind.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der I. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	464	4
2 Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	3	—
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	186	40
zusammen .	703	44

Digitized by Google

Die zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ noch fehlenden 96 ℳ 16 ₰ werden aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualien zu beziehen.

Speyer, den 10. November 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1711 D. pr. den 12. November 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Essingen, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch eine sechswöchentliche, von heute an laufende Frist anberaumt, innerhalb welcher die Meldungsgesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Belegen, bei dem Königl. protestantischen Decanate Landau einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der protestantischen Pfarrstelle zu Essingen sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes	780	54
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	50	—
zusammen .	1112	54

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualien zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Pfarrei mit einer Ratificationsforderung für Düngung eines neu angelegten Weinbergs belastet ist, welche sich auf 16 ℳ 36 ₰ beläuft und mit Zinsen zu 5 ℘ durch den zukünftigen Pfarrer an die Wittwe des verlebten Pfarrers Müller abzutragen ist, und zwar in der Art, daß davon ⅓ auf das Jahr 1870, ⅓ auf 1871 und ⅓ auf 1872 zu kommen haben.

Für weiter aufgewendete und aus der Kirchenkasse vorgeschossene Baukosten hat der künftige Pfarrer überdies noch den Betrag von 2 ℳ in den nächsten 3 Jahren zurückzuersetzen.

Speyer, den 10. November 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 10. November 1869.

Bekanntmachung,

die XXXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12 l. M. (Regierungsblatt pag. 1827—1829) ist heute die achtunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

250,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 25 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich

Digitized by Google

des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. l. M. vom 1. Februar 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namens-Einschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

5. Die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Februar 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den

Digitized by Google

Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

(Das erwähnte Verzeichniß liegt bei.)

---

pr. den 11. November 1869.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Partial-Obligationen des Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehens wird hiemit eröffnet, daß sie gegen Einlieferung der Coupons-Anweisungen bei der Königl. Bank dahier die neuen Couponsbogen, welche vom 1. Januar 1870 beginnen, beziehen können.

Hiebei wird bemerkt, daß die sämmtlichen Königl. Filialbanken von den in ihrem Bezirke wohnenden Obligationenbesitzern die Coupons-Anweisungen in Empfang nehmen und die Hinausgabe der neuen Couponsbogen vermitteln werden.

Nürnberg am 8. November 1869.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.
Reichold.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Dr. Heinrich Adolph Theodor Welsch von Finkenbach, und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenbrück, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Lutherbrunn, Decanats Pirmasens, Ludwig Metzler, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9 September 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Franz Peter Geis von Duchroth zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Wattweiler, vom 22. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1869, wurde der Schulverweser Carl Betsch zu Speyer zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst, vom 1. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Weinkauff von Reichenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Etschberg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Lauer von Körborn zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Niederkirchen, vom 1. November 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schulverweser Eduard Sieuer von Germersheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Germersheim, vom 1. October abhin an, ernannt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der acht und dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

82	982	1821*	3780	14648*	18583	36232	36682
182	1021*	1921*	3880	14748*	18683	36282	36732
282	1121*	3080	3980	14848*	18783	36332	36782
382	1221*	3180	14048*	14948*	18883	36382	36832
482	1321*	3280	14148*	18083	18983	36432	36882
582	1421*	3380	14248*	18183	36032	36482	36932
682	1521*	3480	14348*	18283	36082	36532	36982
782	1621*	3580	14448*	18383	36132	36582	42073
882	1721*	3680	14548*	18483	36182	36632	42173

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

42273	44965	49868	64374	69047	79720	83444	84513*
42373	49068	49879	64474	69147	79820	83544	84612
42473	49079	49968	64574	69247	79920	83644	84613*
42573	49168	49979	64674	69347	82008	83744	84712
42673	49179	54089	64774	69447	82108	83844	84713*
42773	49268	54189	64874	69547	82208	83944	84812
42873	49279	54289	64974	69647	82308	84012	84813*
42973	49368	54389	66014	69747	82408	84013*	84912
44065	49379	54489	66114	69847	82508	84112	84913*
44165	49468	54589	66214	69947	82608	84113*	88064
44265	49479	54689	66314	79020	82708	84212	88164
44365	49568	54789	66414	79120	82808	84213*	88264
44465	49579	54889	66514	79220	82908	84312	88364
44565	49668	54989	66614	79320	83044	84313*	88464
44665	49679	64074	66714	79420	83144	84412	88564
44765	49768	64174	66814	79520	83244	84413*	88664
44865	49779	64274	66914	79620	83344	84512	88764

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

88864	105459	114093	114300	114593	114800	116043*	116543*
88964	105559	114100	114393	114600	114893	116143*	116643*
105059	105659	114193	114400	114693	114900	116243*	116743*
105159	105759	114200	114493	114700	114993	116343*	116843*
105259	105859	114293	114500	114793	115000	116443*	116943*
105359	105959						

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1870 an außer Verzinsung.

München, den 30. Oktober 1869.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 97. Speyer, den 20. November 1869.

Inhalt:

Die Controlregister für die Gemeinde-Einnahmen betr. — Verleihung des Raths-Accesses bei den Verkehrs-Anstalten betr. — Die Zulassung der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern, hier Hauptagentur-Bestellungen für dieselbe betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern. — Verzeichniß der im Monat October 1869 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat October 1869.

Das Kreis-Amtsblatt der Pfalz Nr. 98 wird in je zwei Bogen zur Versendung gelangen.

Nro. 14043 F. pr. den 13. November 1869.

(Die Controlregister für die Gemeinde-Einnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Bezirksämter, Rentämter und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Mit der Instruktion über die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen vom 17. Juni l. J. sind die früheren bezirksamtlichen Controlregister über die Gemeinde-Einnahmen hinweggefallen und ist deren Führung durch §. 31 und Formular № VII der angeführten Instruktion den Bürgermeisterämtern zugewiesen worden. In Folge dessen kann die Verifizirung der Controlregister, welche nach §. 33 und Formular № VIII. der Instruktion von den Einnehmern geführt werden müssen, nicht mehr auf dem bisherigen Wege bethätiget werden und wird deßhalb folgender andere Weg hiefür vorgezeichnet.

Der Königl. Rentbeamte hat bei jeder Einnehmerei-Visitation die Controlregister des Einnehmers abzuschließen. Auf Grund der abgeschlossenen Controlregister ist sodann für jede Gemeinde ein besonderes Verzeichniß herzustellen, in welches alle in den treffenden Controlregistern vorgemerkten Einnahmen übertragen werden. Diese Verzeichnisse fügt der Königl. Rentbeamte seinem Visitationsprotokolle bei und übergibt sie sammt dem letzteren dem Königl. Bezirksamte.

Das Königl. Bezirksamt übersendet diese Verzeichnisse einfach unter Couvert an die treffenden Bürgermeister-

Digitized by Google

ämter, welche sie sofort mit ihren Controlregistern zu vergleichen und als mit denselben übereinstimmend zu bestätigen, oder aber die Auslassungen, welche sie allenfalls enthalten, auf denselben anzuführen haben. Die so verificirten Verzeichnisse werden hierauf dem Königl. Bezirksamte unverzüglich und gleichfalls einfach unter Couvert zurückgesendet.

Sind sämmtliche Verzeichnisse an das Königl. Bezirksamt zurückgelangt, so hat dasselbe die Visitationsverhandlungen der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 12. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 19459 B. pr. den 15. November 1869.

(Verleihung des Raths-Accesses bei den Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Zuschrift der General-Direction der Königl. bayer. Verkehrs-Anstalten, Betriebs-Abtheilung, vom 4. November l. J., werden nachstehend die von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigten Bestimmungen über Ertheilung des Raths-Accesses bei den Verkehrs-Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Bestimmungen

zum Vollzuge der Ziffer X des Normativs vom 14. October 1868 — die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der Königl. Verkehrs-Anstalten, hier insbesondere die Verleihung des Accesses und beziehungsweise Rathsaccesses bei der Königl. Generaldirection betr.

§. 1.

Der Acceß bei der Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten hat die Bestimmung, den in Folge wissenschaftlicher Vorbildung vorzüglich befähigten Adspiranten Gelegenheit zu geben, sich in allen Zweigen des Dienstes der Verkehrs-Anstalten oder einzelner Abtheilungen derselben auszubilden und die für eine höhere Stelle erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

§. 2.

Denselben können nach der Bestimmung in Ziffer X des Normativs vom 14. October 1868 — die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der Königl. Verkehrs-Anstalten betreffend — nur Rechtspraktikanten erhalten, welche in dem juristischen praktischen Staats-Concurse die erste oder zweite Note erhalten haben.

Genossene Rechtspraxis mit entsprechender Note nach bestandener Staatsconcurs-Prüfung soll als besondere Empfehlung dienen.

§. 3.

Der Verleihung des Accesses bei der Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten hat die Praxisnahme im äußeren Dienste voranzugehen.

Die Gesuche der im vorstehenden §. 2 erwähnten Rechtspraktikanten um Zulassung zu solcher Praxis sind bei der Königl. Generaldirection einzureichen.

In denselben ist diejenige Abtheilung zu bezeichnen, in welcher der Praktikant Verwendung zu finden beabsichtiget.

Erfolgt die Zulassung zur Praxis, so werden die betreffenden Praktikanten zugleich durch die einschlägige

Digitized by Google

Abtheilung dem äußeren Dienste zur Praxisnahme zugewiesen, woselbst sie in allen Zweigen desselben zu beschäftigen sind.

§. 4.

Hat ein Rechtspraktikant in Jahresfrist solche Praxis mit Erfolg bestanden und den Dienst nach allen Richtungen kennen gelernt, dabei ein tadelloses Betragen an den Tag gelegt, so kann er bei der Abtheilung, bei welcher er als Accessist einzutreten wünscht, um den Acceß nachsuchen.

Die Königl. Generaldirection bescheidet diese Gesuche nach collegialer Berathung und erstattet, wenn denselben willfahrt werden kann, in jedem einzelnen Falle hierüber dem vorgesetzten Königl. Staatsministerium Anzeige.

§. 5.

Ueber die Anzahl der bei jeder Abtheilung aufzunehmenden Accessisten wird das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Anwendung der Bestimmung in Abschnitt I Ziffer 10 der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom 16. September 1868 und der hiezu gehörigen Vollzugsvorschrift vom 15. Dezember 1868 M. 15558 erforderlichen Falles Bestimmung erlassen.

§. 6.

Die Accessisten sind in der ersten Zeit ihrer Verwendung durch die formellen Geschäfte durchzuführen und dann als Conzipienten in verschiedenen Referaten zu verwenden.

§. 7.

Accessisten, welche sich in dieser Verwendung mindestens ein Jahr lang vollständig erprobt und dabei ein vollkommen zufriedenstellendes Benehmen bewährt haben, können sich um Zulassung zu den Sitzungen und zum Vortrage in denselben melden.

§. 8.

Diese Zulassung selbst ist aber außerdem von einem oder mehreren, dem Abtheilungs-Collegium zu erstattenden Vorträgen, und wenn solche ein in jeder Hinsicht befriedigendes Resultat geliefert haben, schließlich noch von schriftlichen Proberelationen abhängig.

Ueber die Zulassung zu Probearbeiten wird von dem Abtheilungs-Collegium beschlossen, von welchem auch die desfallsigen Aufgaben zu bestimmen sind.

§. 9.

Das Collegium hat diese Probearbeiten nach hierüber erstattetem Vortrage mit Rücksicht auf den höheren Zweck der Prüfung einer strengen Beurtheilung zu unterziehen und sodann auf Grund des desfallsigen Ergebnisses und unter Beachtung der in den einzelnen Referaten bewiesenen Befähigung des Bewerbers über die Frage der Zulassung zu den Sitzungen mit berathender Stimme gutachtlichen Beschluß zu fassen.

Dieses Gutachten wird unter Anfügung der erwähnten Probearbeiten dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt, welches über die erwähnte Zulassung entscheidet.

§. 10.

Erfolgt die Bewilligung, so erlangen die Accessisten hiedurch die Befugniß, an den Sitzungen des Collegiums als Rathsaccessisten ständigen Antheil zu nehmen.

Sie haben hierin Vortrag und berathende Stimme, werden im Uebrigen den Referenten als Hilfsarbeiter zugetheilt und können mit der Führung der Sitzungsprotokolle und mit der Ausarbeitung der gefaßten Collegialbeschlüsse betraut, ausnahmsweise auch von den Abtheilungsvorständen auf Gutachten der Referenten in Fällen der Verhinderung derselben unter Respizienz eines anderen Referenten zur Verwesung von Referaten verwendet werden.

§. 11.

Bis auf weitere Bestimmung treten die in den vorstehenden §§. berührten Probearbeiten an Stelle der in Ziffer X des Normatives vom 14. October 1868 vorgeschriebenen Anstellungsprüfung.

§. 12.

Die Rathsaccessisten concurriren bei Anträgen auf

Digitized by Google

Besetzung von Stellen im Personal- und Besoldungsstatus A mit denjenigen Assistenten, welche auf Grund der Bestimmung in Ziffer VII des vorgehend erwähnten Normatives die Anstellungsprüfung für den Staatsdienst bestanden haben.

§. 13.

Die zur Praxis im äußeren Dienste zugewiesenen Rechtspraktikanten erhalten Taggelder.

Den Accessisten und Rathsaccessisten werden Functionsbezüge bewilligt, deren Regelung vorbehalten wird.

Nro. 19473 B. pr. den 15. November 1869.

(Die Zulassung der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern, hier Hauptagentur-Bestellungen für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Spezialdirektion der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London ist der mit Ministerial-Entschließung vom 29. Juni l. J. № 8410 als Hauptagent dieser Gesellschaft für das Königreich Bayern bestätigte Hermann Kleeberg in Nürnberg auf die Führung der Hauptagentur für die Regierungsbezirke von Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg, letzterer ausschließlich der Stadt Regensburg, sowie der Bezirks-Aemter Regensburg und Stadtamhof beschränkt worden, und

für den Regierungsbezirk der Pfalz aber der Kaufmann Ferdinand Schmahl in Neustadt a. H. (Firma Ferdinand Schmahl und Compagnie)

als Hauptagenten in Vorschlag gebracht und bevollmächtiget worden.

Nachdem diese Hauptagenturveränderung und beziehungsweise Bestellung durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. № 13939 in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, wird sie hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 19725 B. pr. den 19. November 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Klingenmünster im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Bergzabern in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei Filialen und den zugehörigen Höfen und Mühlen 969 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	12	9
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	17	14
sohin im Ganzen .	281	23,

welcher Betrag durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 fl ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre beßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen vom heutigen Tage an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Nro. 19869 B. pr. den 11. November 1869.

Verzeichniß

der im Monat October 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Neuberger, Benjamin	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	
Libboner, Heinrich	"	Speyer	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania"	
Dubois, August	Sattler	Landau	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Iduna"	
Scheuer, Christoph	Schuhmacher	"	desgl.	
Hahn, Heinrich	Lehrer	Neustadt	desgl.	
Vögeli, Gustav	Marmorhändler	Kaiserslautern	Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen	
Grüner	"	"	desgl.	
Hennenlotter, Wilhelm	Kaufmann	Minfeld	Expedientenhäuser J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr u. Burchardt in Hamburg, Jul. Hartmann in Liverpool, Louis Meyer u. Comp. in Antwerpen	
Deines, Gebrüder	"	Neustadt	desgl.	
Bensel, Gustav	"	Speyer	Expedientenhaus C. Kümpel jun. in Hamburg	
Butterfaß, Christ.	—	Grünstadt	desgl.	
Blitt, Chr. Ludwig	—	Kusel	"	
Dümmler, E.	—	Homburg	"	
Emich, Heinrich	—	Waldmohr	"	
Faller, K. J.	—	Obermoschel	"	
Glabbach, W.	—	Lauterecken	"	
Hofmann, Carl	—	Dürkheim	"	
Heckel, Ferdinand	—	Neustadt	"	
Herz, Isaak	—	Haßloch	"	
Hoffmann, Paul	—	Mußbach	"	
Lucae, L. Ch.	—	Kirchheimbolanden	"	
Mahla, Ph. R.	—	Kaiserslautern	"	
Neuberger, Benjamin	—	Landau	"	
Reber, Joh.	—	Mutterstadt	"	
Theobald, Fr.	—	Pirmasens	"	
Wend, L. E.	—	Zweibrücken	"	
Fabricius, Friedrich	Photograph	Speyer	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Kosmos"	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Fritz, Hermann	—	Kusel	Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wampersic u. Sohn in Rotterdam, D. u. C. Mac Iver in Liverpool u. J. N. Faaß in Havre	
Fischer, Jacob	—	Ulmet		
Kahn, J.	—	Blieskastel		

Speyer, den 10. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 15. November 1869.

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom eilften November 1869 wurde bestimmt, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Register der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für das Kalenderjahr 1869 im Zweibrücker Wochenblatte zu geschehen hat.

Zweibrücken, den 11. November 1869.

Die Königl. Bezirksgerichtscanzlei
Krieger.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 29. October l. J. dem Mechaniker Jacob Röhrig in Paris auf den von ihm erfundenen mechanischen Fächer, genannt „eventail Chassepot," für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. October 1869 anfangend,

unterm 2. November l. J. den Fabrikanten Peter Boudet und Julius Malacriba in Paris auf den von ihnen erfundenen eigenthümlich construirten Witterungs-Anzeiger für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. November 1869 anfangend, und

unterm 6. November l. J. dem Peter Blumer-Zweifel in Schwanden, Kanton Glarus in der Schweiz, auf ein neues Verfahren in der Anwendung von Naphtylamin, um Baumwolle und Leinen solid violet und grau zu färben und zu drucken, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. November 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Lehrer der Bauwissenschaften an der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern, Dr. Adolph Wolpert, unterm 7. November 1868 verliehene Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Mantel-Röhrenofen wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. November l. J. anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. November 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Reviſion vorbehalten

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr
im October 1869 . .	185400	76544	30	1524229 —	111886	17	1519405	105973	52	294404	39
„ „ 1868 . .	180461	72749	54	1397896 60	105505	27	1682145	119534	25	297789	46
Differenz	4939 mehr.	3794	36	126332 40 mehr.	6380	50	162740 weniger.	13560	33 weniger.	3385	7 weniger.
in den verfloſſenen 10 Monaten des Jahres 1869	1659316	658291	46	13884093 —	985447	11	12442922	881323	3	2525062	—
in den gleichen Mon. 1868	1552190	615999	17	13186248 90	961307	43	12711702	897655	12	2474962	12
Differenz	107126 mehr.	42292	29 mehr.	697844 10 mehr.	24139	28 mehr.	268780 weniger.	16332	9 weniger.	50099	48 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Reviſion vorbehalten.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr
im October 1869 . . .	54332	19597	14	403702 40	25178	12	851740	33896	14	78671	40
„ „ 1868 . . .	51975	16986	49	354303 80	23039	7	859705	33610	55	73636	51
Differenz	2357 mehr.	2610	25 mehr.	49398 60 mehr.	2139	5 mehr.	7965 weniger.	285	19 mehr.	5034	49 mehr.
in den verfloſſenen 10 Monaten des Jahres 1869 . . .	471724	157453	54	3578601 80	208922	34	6819720	271714	13	638090	41
in den gleichen Monaten 1868	433499	148244	49	3688704 70	229128	56	7055589	275816	44	653190	29
Differenz	38225 mehr.	9209	5 mehr.	110102 90 weniger.	20206	22 weniger.	235869 weniger.	4102	31 weniger.	15099	48 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		℔	Xr		℔	Xr		℔	Xr	℔	Xr
im October 1869 . . .	19472	4417	48	68002	2250	5	24220	562	10	7230	3
„ „ 1868 . . .	19320	4335	57	52780	1975	35	35800	855	30	7167	8
Differenz	152 mehr.	81	51 mehr.	15822 mehr.	274	30 mehr.	11580 weniger.	293	26 weniger.	62	55 mehr.
in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 1869 . . .	177384	39343	26	627567	18979	32	211515	4916	54	63239	52
in den gleichen Monaten 1868	166929	37050	3	547360	16307	10	209740	4918	48	58276	1
Differenz	10455 mehr.	2293	23 mehr.	80207 mehr.	2672	22 mehr.	1775 mehr.	1	54 weniger.	4963	51 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		℔	Xr		℔	Xr		℔	Xr	℔	Xr
im October 1869 . . .	12758	2782	47	61249	1947	10	16495	598	15	5328	12
„ „ 1868 . . .	15436	3058	14	72163	2804	31	7800	305	40	6168	25
Differenz	2678 weniger	275	27 weniger.	10914 weniger.	857	21 weniger.	8695 mehr.	292	35 mehr.	840	13 weniger.
in den verflossenen 10 Monaten den Jahres 1869 . . .	116383	25289	11	682494	20465	38	121055	4432	15	50187	4
vom 22. Sept. b. 31. Oct. 1868	21471	4446	39	95579	3530	7	8200	322	10	8298	56
Differenz	94912 mehr.	20842	32 mehr.	586915 mehr.	16935	31 mehr.	112855 mehr.	4110	5 mehr.	41888	8 mehr.

Die Direction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 98. Speyer, den 22. November 1869.

Inhalt:

Königliche Declaration, das neue Vereins-Zollgesetz betr.

Königliche Declaration,

das neue Vereins-Zollgesetz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Grund Unserer Königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt Nr. 14. vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereines und dem Zollparlamente vereinbarte neue Vereins-Zollgesetz mit den hieran auf Grund der Bestimmung in §. 167 desselben vorgenommenen Aenderungen im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete, und durch das Gesetzblatt, sowie das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Gegeben Schloß Berg, den 26. September 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes:

Seh. von Kobell.

Digitized by Google

Vereins-Zollgesetz.

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4 Abs. 2 bis einschließlich 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Eingangszoll.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111 bis 118) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

Digitized by Google

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Canälen, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

§. 9.

Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33), oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager (§ 108),
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8, 27 und 108 vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27 oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereinszolltarifs.

Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 12.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer be-

Digitized by Google

zeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 13.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§. 14.

Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massencuratoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 15.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Creditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zollinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zollinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Digitized by Google

Der zunächst innerhalb der Zollinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze.

Zollstraßen sind:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;

b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;

c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- oder Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Angestellten zum Zollschutze.

Andere Staatsbeamte, sowie die Communalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Digitized by Google

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, October und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung von Strandgut;

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts oder Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist;

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Declaration — generelle und specielle Declaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu declariren. Die Declarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Declaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;

Digitized by Google

die Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;

beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Declaranten versehen sein.

In der speziellen Declaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Collo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Declaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Declarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Declaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22) declariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Anfageverfahren (§. 33) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Declaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Declaration über die mit Begleitschein I (§. 33) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46 angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Declaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Digitized by Google

Die Declarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitschein-Controle bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Declaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler (5 ℳ 15 ₰) beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Declaration mehrere Theildeclarationen übergeben, so hat der Declarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig declarirt sei.

Rücksichtlich der Declarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen in § 92 zur Anwendung.

§. 25.

Die Ausfertigung der Declaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waaren-Empfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionär (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler (17 ℳ 30 ₰) beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Declaration hat der Declarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Declaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Declaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

Werden die Declarationen nicht rechtzeitig (§§. 39, 63, 66, 75 und 81) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Declaration unzureichend sind,

Digitized by Google

oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Declaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Declaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

§. 28.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Colli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 29

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zuge-

Digitized by Google

standen wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereinszolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

§. 30.

Probeweise Revision.

Liegen spezielle Declarationen über die Waaren (§. 22) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Declaration herausstellt.

In dem Falle des §. 27 ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat.

§. 32.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havarirte Güter (§. 29) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitschein-Controle abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47 zur Anwendung.

Wünscht der Declarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif

Digitized by Google

entsprochen werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 33.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren (§§. 38, 52 und 83), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Declaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung controlirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen № I oder № II. Die Begleitscheine № I und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine № II dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§. 34.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71 und 88).

§. 35.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen, oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Anfageposten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Anfageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

§. 39.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 22 ff. speziell zu declariren, sofern nicht nach §. 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28 bis 30) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32) statt.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Colli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem declarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Procent des declarirten Gewichts der einzelnen Colli oder der in einem Collo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Niederlegung beim Grenz-Eingangs-Amte.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105) daselbst befindet.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106) bestimmt.

§. 41.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu declariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Declaration nur summarisch angegeben zu werden.

Die Revision seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleit-

Digitized by Google

scheines I. ein, welcher ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Colli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Colli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des declarirten Gewichts überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Declaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Declaration zollfrei sind.

§. 42.

Liegt keine vollständige spezielle Declaration (§. 22) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Declaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Collo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluß.

In der Regel tritt Colloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94 bis 96).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume

Digitized by Google

und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach der Declaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Sicherstellung des Zolles.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

§. 46.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Declaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Zollpflichtiges Gewicht.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Digitized by Google

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Colli das declarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das declarirte Gewicht der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Transportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem

Digitized by Google

Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auf den Inhalt einzelner Colli erstrecken.

§. 51.

Begleitscheine II.

Soll nach dem Antrage des Declaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheines II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler (8 fl. 45 kr.) oder mehr beträgt.

§. 52.

Anfageverfahren.

Mit Genehmigung der obersten Landesbehörde (Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten) kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Anfageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maßgabe der Bestimmung im §. 38 statt.

§. 53.

B. Unmittelbare Durchfuhr:

a) von ausgangszollpflichtigen Waaren;

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration angegeben, daß und wie die

Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§. 54.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Behörde (§. 52) zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

§. 55.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21 eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulativ.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Digitized by Google

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen: 1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume.

§. 59.

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§. 60.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Controle des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der Zolldirectivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Ebenso hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbedienstete eintreten läßt, die Beförderung der Begleiter unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, soferne sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

B. Waaren-Eingang. 1) Zollamtliche Behand-

§. 61.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als

Digitized by Google

in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäcke der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäckes statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. lung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen noch in den Locomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effecten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken) oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

§. 63.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein. Generelle Declaration. Ladungs-Verzeichniß.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94 bis 96). Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Digitized by Google

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Amte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§. 66.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Declaration, Revision und weitere Abfertigung.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22 ff. speziell zu declariren, soferne nicht nach §. 27 der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Declaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Declarationen angegebenen Gewichte herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39 bezeichneten Grenzen straffrei.

Digitized by Google

Hinsichtlich des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47 Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 zur Anwendung.

§. 69.

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehre einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehre zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Controle stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichnisse.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64 bis 68.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63 und 64) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichnisse vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landesbehörde (§. 52) weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei

Digitized by Google

einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Collo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56 zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transportes.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Declaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Declaration (Manifest).

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Declaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Colli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Colli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

Digitized by Google

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in der generellen Declaration zu bemerken.

§. 77.

Declaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

Zugleich mit der generellen Declaration muß der Schiffsführer eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, soferne nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§. 74) abgegeben ist.

§. 78.

Schiffsprovisionsliste.

Es ist ferner der generellen Declaration eine Declaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

§. 79.

Verbot des Verkehres mit dem Lande oder mit anderen Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80) seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision des Schiffs.

Nachdem die generelle Declaration, sowie die Declaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Untensilien und Inventarienstücke, ferner der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäckes der Passagiere statt, soferne nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheincontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94 bis 96) oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Controle gelassen, als der-

Digitized by Google

selbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§. 81.

Spezielle Declaration, Revision und weitere Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§§. 22 ff.) zu declariren, soferne nicht nach §. 27 der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Declaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29 und 39 bis 51 zur Anwendung.

Abweichungen von dem declarirten Gewichte können nach den von der obersten Landesbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Procent von dem declarirten Gewichte der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§. 82.

Beschädigte Strandgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkaufe gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von zehn Procent des Brutto-Ertrages des Auctionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auction abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Ansageverfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel dem Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Umladung in Leichterschiffe.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Declarations-

Digitized by Google

punktes am Bestimmungsorte (§. 86) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51.

§. 85.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

§. 86.

Abfertigung am Bestimmungsorte.

Hinsichtlich der Declaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§. 75 bis 81.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 69 erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitschein-Controle abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41 bis 51 zur Anwendung.

§. 88.

B. Waaren-Ausgang.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangs-Declaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Colli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehres, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

C. Lösch- und Ladeplätze.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§. 90.

D. Hafen-Regulative.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobach-

Digitized by Google

tende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative.

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein; der Zolldirectivbehörde bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleibe im Vereinsgebiete bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehres mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§. 38) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen.

Die Effecten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte

Digitized by Google

schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Werthes mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Lokalzollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die

Digitized by Google

letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Vorstand des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorstand des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII. Waarenverschluß.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Hauptzollämtern an der

Digitized by Google

Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen §§. 98 bis 104), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105) oder

freie Niederlagen (Freilager §. 107).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Commune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

§. 98.

1. Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§. 106) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Lagergeld.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für das Lagern monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler (3 Kreuzer),

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler (4½ Kreuzer).

§. 100.

Haftung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14 enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Digitized by Google

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Verfahren mit Waaren: a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der

Digitized by Google

Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 105.

2. Beschränkte Niederlagen.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104 enthaltenen Bestimmungen ein.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99, 101 und 103 in Anwendung.

§. 106.

3. Regulative für die Niederlagen.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§. 107.

4. Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freilager) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

Digitized by Google

§. 108.

B. Privatlager.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Creditlager), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§ 101 und 103 Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitlager während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatlager zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§. 110.

C. Fortlaufende Conten.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Conto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Conten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Conteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

1. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und

Digitized by Google

deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Collo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hienach bescheinigte Declaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Collo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landesbehörde (§. 52) für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112.

2. Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

Digitized by Google

§. 113.

3. Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 115.

4. Veredlungsverkehr.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

§. 116.

5. Grenzverkehr.

In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6. Strandgüter.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7. Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Die allgemeinen Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§. 111 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

XV. Controlen im Grenzbezirke.

§. 119.

Transportcontrole.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landes-Behörde (§. 52) zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen

Digitized by Google

Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportcontrole. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 120.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln vorzuschreiben;

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des §. 119 gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 121.

Waarentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landesbehörde (§. 52) überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern

Digitized by Google

dürfen. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimationsschein-Controle unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21 bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Controle der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landesbehörde (§. 52) anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landesbehörde (§. 52) für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landesbehörde (§. 52) vorzuschreibenden Controlen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Controle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung

Digitized by Google

stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Controlen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maßgabe der von der obersten Landesbehörde (§. 52) nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Controle unterworfen, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2. von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§ 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollnng oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbedienstеten unter Leitung eines Obercontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbedienstеten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbedienstеten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Be-

Digitized by Google

hörden oder von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden sollen, angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor den nächsten Einzelnrichter geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen (Behörden) und Beamten (Bediensteten) und deren amtlichen Befugnissen.

§. 128.

A. Im Grenzbezirk.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsbehörde im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zolleintrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler (17 ℳ 30 ℛ) vom Centner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern (175 ℳ) nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63 und 69) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern (8 ℳ 45 ℛ) für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern (43 ℳ 45 ℛ) nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Digitized by Google

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesbehörde (§. 52) mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbediensteten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportcontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienstbehörde begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127 zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Controle unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

Digitized by Google

§. 130.

Die im §. 20 bezeichneten Beamten (Bedienſteten) haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgeſetze beabſichtigt werde, die Befugniß, Perſonen und Waaren ſoweit anzuhalten, als ſolches den Grenzaufſehern ſelbſt verſtattet iſt.

§. 131.

B. Im Innern des Vereinsgebiets.

Im Innern des Vereinsgebiets beſtehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptſteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden iſt, auf denen noch ein Zollanſpruch haftet (§. 97), ſind zu jeder Zollerhebung oder ſonſtigen zollamtlichen Abfertigung, ſoweit ſie nach dem Geſetze im Innern ſtattfinden darf, ermächtigt.

Hauptämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitſchein II. überwieſenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitſcheinen I. ſind dieſelben, ſoweit es ſich nicht um Ausſtellung neuer Begleitſcheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50) handelt, nur auf Grund beſonderer Genehmigung befugt. Der oberſten Landesbehörde (§. 52) bleibt es vorbehalten, ausnahmsweiſe dieſe Aemter auch zur Erledigung von Begleitſcheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Poſt eingehenden Gegenſtänden dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterſchied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ſind (§. 34), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des §. 111 vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71, und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eiſenbahnen unter Wagenverſchluß beförderten Güter (§ 65) ſtattfinden können, beſtimmt die oberſte Landesbehörde (§. 52). Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitſcheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufſeher und andere Bedienſtete im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande (§. 125) beauftragt ſind, müſſen, wenn ſie ſich in Dienſtausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinſpector des Bezirks oder deſſen vorgeſetzter Behörde ausgeſtellten und unterſiegelten Legitimationskarte verſehen ſein.

Sie ſind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anſcheine nach controlpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, ſowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Beſichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung

Digitized by Google

der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbediensteten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienstbehörde oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Bedienstete an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerbehörden.

§. 133.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten October bis Februar einschließlich:

Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten October bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effecten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Digitized by Google

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von der Zolldirectivbehörde getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Begriff und Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Contrebande schuldig und hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler (17 fl 30 kr) beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3 und 5) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136.

Thatbestand der Contrebande und der Defraudation.

Die Contrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden – von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht declarirt, oder
   b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig declarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;
   c) wenn in Fällen der speziellen Declaration (§§. 39, 41, 55, 66, 81, 88) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden;
   d) wenn in anderen Fällen (§§. 63, 69, 75, 78) von den unter a. bezeichneten Personen Colli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht declarirt werden;

Digitized by Google

c) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig declarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das declarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39, 66 und 81;

2. wenn bei einer Revision ohne vorherige Declaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des §. 27 nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des §. 92 durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
3. wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61 bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Locomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;
4. wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§ 71 und 88 zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;
5. wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21 und 119) bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21) bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
6. wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

Digitized by Google

7. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;
8. wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden;
9. wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136 unter 1 a, c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152 statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125 bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152 ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Digitized by Google

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle der Contrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung die nach §§. 134 und 135 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 141.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140 bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der vorliegenden Uebertretung und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 140 bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Contrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140 und 141) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem die neue Uebertretung begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Contrebande und die Defraudation als gleichartige Uebertretungen zu betrachten.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße der zuletzt begangenen früheren Uebertretung abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136 №. 1 lit. c und d wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136 №. 7 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wieder-

Digitized by Google

holungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 144.

Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2. wenn unter Zollcontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
3. wenn die Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162 festgesetzte höchste Maß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136 Ziffer 9 gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Contrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretungen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung einer Uebertretung betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird die Uebertretung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe.

§. 147.

a) Wer Contrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

b) Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146

Digitized by Google

verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Freiheitsstrafe von Ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation. Kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern (875—8750 ℳ) zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 148.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten (Bediensteten) mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten (Bediensteten) mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten (Bediensteten) wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

Strafe der Theilnahme.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146 und 147 Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze maßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 150.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 151.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern (525 ℳ) geahndet.

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern (87 ℳ 30 ₰) geahndet.

§. 153.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1 und 3 bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß die Zollübertretung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge einer Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §.

Digitized by Google

153 subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern (43 fl 45 Xr — 1750 fl) zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1 und 2 des §. 104 zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

Treffen mit einer Contrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe der verübten Zollübertretung die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern (35 fl) belegt.

§. 161.

Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter oder Diener in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern

Digitized by Google

damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten oder Dieners verbunden ist, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern (87 fl 30 kr) verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148 Absatz 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Contrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eine dieser Uebertretungen die Dauer von Einem und bei jedem ferneren Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 164.

Verjährung der Zollübertretungen.

Die Uebertretungen der Contrebande und der Defraudation (§§. 134 und 135) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151 und 152) in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Strafverfahren.

Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

99. Speyer, den 24. November 1869.

Inhalt:

rsammlung der Landräthe für das Jahr 1870 betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betr. — Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche zu Stuttgart betr. — Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle in Landau. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

20091 B. pr. den 23. November 1869.

ersammlung der Landräthe für das Jahr 1870 betr.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

g von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Artikel 20 des athsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewo-le Eröffnung der Landrathsversammlungen für das 1870 auf **Montag den 6. Dezember d. J.** n Sitzen Unserer Kreisregierungen zu bestimmen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

Hohenschwangau, den 20. November 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der besonderen Einnehmer der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 65 und 67 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in den Gemeinden der Pfalz sind verpflichtet, eine Caution zu leisten, welche dem zwölften Theile der von ihnen jährlich zu erhebenden directen Steuern und dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

§. 2.

Der Betrag der Caution für die Steuern wird durch das betreffende Rentamt, der Betrag der Caution für die Gemeindeeinnahmen durch das vorgesetzte Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Rechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zu Grunde zu legen hat.

§. 3.

Die nach §. 2 ermittelte Gesammtcaution wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern der Kreisregierung festgesetzt, und haftet für die Staats- und Gemeindekassen derart, daß sie auch ganz von der einen dieser Kassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Caution bis zu ihrer Befriedigung. Diese Bedingung ist in die Cautionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 4.

Die gemäß Art. 65 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 aufgestellten besonderen Gemeindeeinnehmer haben eine Caution zu leisten, welche dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirks gleichkommt.

Der Betrag dieser Caution wird nach Anleitung des voranstehenden §. 2 durch das betreffende Bezirksamt ermittelt und sodann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 5.

Die Höhe der Cautionen derjenigen Einnehmer, welche für einzelne Gemeinde-Anstalten und besondere Kassen oder für die örtlichen Stiftungen der Gemeinden aufgestellt sind, wird nach Vernehmung der betreffenden Verwaltung und vorbehaltlich des Beschwerderechts derselben in jedem einzelnen Falle durch das vorgesetzte Bezirksamt bestimmt.

§. 6.

Die Cautionen der in §. 1 erwähnten Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sind nach Wahl der Cautionspflichtigen entweder in baarem Gelde oder in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch mindestens 3½ Procent betragen muß, aufrecht zu machen.

Bei Hinterlegung von Staatspapieren sind die in Art. 2074 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Bezüglich der Vinculirung der hinterlegten Staatspapiere ist die Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend, maßgebend.

§. 7.

Auch die Cautionsleistung der in §. 4 und 5 erwähnten Einnehmer hat nach Maßgabe des vorstehenden §. 6 zu erfolgen.

Digitized by Google

Diese Einnehmer können jedoch mit Genehmigung des Gemeinderaths die Caution auch mittelst Hypothekbestellung aufrecht machen. Hiebei muß der Werth der zu verpfändenden Liegenschaften mindestens dreimal soviel betragen, als die in Geld berechnete Cautionssumme, während im Uebrigen nach den über Hypothekdarlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

§. 8.

Bei Amtsverwesungen und dem Amtsantritte kann sowohl den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern als den übrigen in gegenwärtiger Verordnung erwähnten Einnehmern ausnahmsweise gestattet werden, die Caution vorübergehend mittelst Personalbürgschaft aufrecht zu machen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

§. 9.

Die Urkunden über die nach §. 6 und 7 Abs. I bestellten Cautionen werden bei der Kreiskasse der Pfalz aufbewahrt, wogegen die nach §. 7 Abs. II ausgestellten Hypothek-Urkunden im Verwahr der Gemeindebehörden bleiben, welche auch die Erneuerung der Schuld-Urkunden und der Hypothekar-Einschreibungen zu veranlassen haben.

§. 10.

Die Rückgabe der Cautionen sowie die Löschung der Hypothekar-Einschreibungen erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kammern der Kreisregierung, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder das Aerar noch die Gemeinden oder Stiftungen, noch dritte Personen an die hinterlegte oder bestellte Caution Ansprüche aus der Amtsführung des Cautionsstellers zu machen haben.

§. 11.

Die Rechte und Privilegien, welche dem Aerare und den Gemeinden gegenüber den Einnehmern außer den Ansprüchen auf die Caution, kraft der bestehenden Gesetze zukommen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Linderhof, den 5. November 1869.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser.

v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 19258 B. pr. den 17. November 1869.

(Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche zu Stuttgart betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die inhaltlich der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten Königl. Staatsministerien vom 17. Juni l. J. dem Ausschusse des Vereins für Erbauung einer katholischen Kirche zu Stuttgart ertheilte Bewilligung zum Absatze stempelfreier Loose von der zu Gunsten dieses Kirchenbaues veranstalteten Verloosung im Königreiche Bayern bis zum 1. März 1870 allergnädigst zu verlängern geruht.

München, den 1. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Hörmann.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 19374 B. pr. den 22. November 1869.

(Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Königl. Studienlehrers Erhard Bär erledigte Studienlehrerstelle in Landau wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei dem Königl. Subrectorat der Lateinschule in Landau einzureichen.

Speyer, den 19. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben geruht, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. l. M. dem Priester Jacob Philipp, Pfarrer in Wattenheim, Königl. Bezirksamts Frankenthal, die Pfarrei Harthausen, Bezirksamts Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1869, wurde der Lehrer Adam Dick von Erbesbach zum Lehrer an der obern protestantischen Knabenschule zu Homburg, vom 15. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1869, wurde die arme Schulschwester Eva Lechner von St. J (mit dem Klosternamen Maria Clotilde) zur Lehrer der neu errichteten vierten katholischen Schulstel Offenbach, vom 11. October l. J. an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handel der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nach der Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nach der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern r und zwar:

des dem Heinrich Schmitz von Alzenau unte April 1868 verliehenen und unterm 22. April 186 geschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums a neue Construction von Hinterladungsgewehren;

des dem Hector Joseph Lahousse in Lille 22. October 1868 verliehenen und unterm 9. N 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbspriv auf einen Apparat zum Auskochen aller Stoffe Papierfabrikation durch trockenen Dampf;

des dem Peter Blumer-Zweifel in Pa term 22. October 1868 verliehenen und unterm vember 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gew vilegiums auf Herstellung eines haltbaren Anilin

des dem Georg Hayhurst zu Burg und de Bullough zu Accrington in England unterm tober 1868 verliehenen und unterm 9. Novembe ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiu Verbesserungen an Trocken-Cylindern, und

des dem Joseph Felix Victor Deliry i unterm 28. October 1868 verliehenen und unterm vember 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gew vilegiums auf einen mechanischen Knet-Apparat.

Hiezu folgt für die Königl. Stellen und Behörden das Sachregister zur Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 100. Speyer, den 29. November 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Kitzingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes zu Kitzingen betr. — Bekanntmachung, die Auseinandersetzung des Schuldenwesens des deutschen Johanniter-Ordens betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach-Roth. — Gesuch des Rudolf von Eichlern in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des indianischen Lebensbalsams. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Lorenzengrube" betr. — Bekanntmachung. — Auszug aus dem Protokolle über die am 30. October 1869 in Würzburg abgehaltene Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungsvereines. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

das Gesuch der Stadtgemeinde Kitzingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes zu Kitzingen betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 5. November l. J. im Hinblick auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betr, anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Kitzingen bestehenden Landgerichtes für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel vom 1. Januar 1870 anfangend ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Kitzingen ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichtsbeamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 11. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die Auseinandersetzung des Schuldenwesens des deutschen Johanniter-Ordens betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804

Digitized by Google

bei den Bankhäusern Lindenkampf und Olfers in Münster und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anlehen aufgenommen worden:

1. Die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen contrahirte Anleihe von 59,550 ℔ Capital;

2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 ℔ Capital;

3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 ℔ Capital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen, sowie alle, welche als Gläubiger, Cessionare, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anlehen erheben zu können vermeinen, hievon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission in München anzumelden.

München, den 14. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Dr. Bischof.

Ad Nrm Exh. 14329 F. pr. den 25. November 1869.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach-Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Dezember l. J. beginnend werden die Verkaufspreise bei der Königl. Kohlengrube Odenbach-Roth wie nachstehend fixirt:

Abtheilung					
Blochersberg, Stollen	A. B. D.	für	I.	Qual.	auf 28 Xr.
Schinn, Stollen	Q. R.	„	I.	„	„ 30 Xr.
„ „	„	„	III.	„	„ 14 Xr.
Roth, „	N. nördl. Flügel	„	I.	„	„ 28 Xr.
„ „	„ südl.	„	„ I.	„	„ 24 Xr.

per Centner inclusive Ladgeldes.

Speyer, den 22. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 19101 B. pr. den 19. November 1869.

(Gesuch des Rudolf von Sichlern in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des indianischen Lebensbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 5. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichtes vom 10. Juli d. J. wird dem Rudolf von Sichlern in Augsburg auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf des von ihm bereiteten indianischen Lebensbalsams in der zum Gesuche desselben vom 3. Juli d. J. beschriebenen modifizirten Zusammensetzung bewilligt und der Verkaufspreis für eine Unze oder 30 Gramme dieses Balsams auf 12 Xr festgesetzt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und Gesuchsteller von gegenwärtiger Entschließung mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß der eingesendete Vorschuß von 12 fl zur Bestreitung der auf die Untersuchung des Geheimmittels erlaufenen Kosten verwendet wurde.

Der vorgelegte Bericht der Königl. Polizeidirection München vom 4. Juli d. J. folgt zurück.

München, den 30. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

---

pr. den 22. November 1869.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Lorenzengrube" betr.)

Der Steiger Jacob Berg zu Adenbach, welcher das Steinkohlenbergwerk „Lorenzengrube" unterm 9. März 1869 käuflich erworben hat, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 10. März 1826 verliehene und in Folge des erwähnten Kaufes ihm übertragene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes „Lorenzengrube" auf der Gemarkung von Adenbach im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 19. November 1869.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 23. November 1869.

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal wurde zur Veröffentlichung der in Gemäßheit der Gesetze vom 29. April 1869 a) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, b) die privatrechtliche Stellung von Vereinen und c) die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend — vorzunehmenden gerichtlichen Bekanntmachungen des Bezirks Frankenthal außer dem in München erscheinenden „Handelsanzeiger" die in Speyer erscheinende „Pfälzer Zeitung" bestimmt.

Frankenthal, den 22. November 1869.

Die Königl. Bezirksgerichtskanzlei.

F. W. Baumann, U.-G.

Nro. 19745 B.

pr. den 23. November 1869.

(Auszug aus dem Protokolle über die am 30. October 1869 in Würzburg abgehaltene Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungsvereines.)

Geschäftsbericht der Direction.

Vom 1. October 1868 bis 30. September 1869 berechnet sich das versicherte Capital auf die Summe von . . . . . 533,750 fl.

Digitized by Google

Für diese Summe waren nach Viehgattungen versichert:

1315 Stück Pferde mit einem Capital von . . .	256,605 ℳ	
2577 „ Rinder „ „ „ „	266,318 ℳ	
382 „ Schweine und Ziegen	10,827 ℳ	
4274 Stück Thiere mit einem Gesammtwerth wie oben von . .		533,750 ℳ.
Rinder waren gegen Seuchen allein versichert (§ 26 a) 437 Stück mit		51,595 ℳ.

Die Prämien-Einnahmen berechnen sich:

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Für die Versicherung der Pferde auf	14013	53		
B. „ „ „ „ Rinder „	7168	31		
C. „ „ „ „ Schweine und Ziegen auf . .	987	51		
			22170	15

Zur Entschädigung kamen in obiger Zeit:

A. 74 Stück Pferde mit baar	9063	42		
B. 74 „ Rinder „ „	3925	6		
C. 41 „ Schweine und Ziegen mit baar	628	8		
189 Stück Thiere mit baar			13616	56

Der Gesammtverlust absorbirte von der sich auf 22,170 ℳ 15 ₰ belaufenden Prämien-Einnahme über 61½ %. Die Gesammtschäden kosteten dagegen von der ganzen Versicherungssumme ad 533,750 ℳ über 2½ %. Die Schäden der einzelnen Thiergattungen berechnen sich: A. für Pferde auf über 3½ %
B. für Rinder „ „ 1½ %
C. für Schweine und Ziegen 6 %.

Der nachfolgende Abschluß gibt über die für die einzelnen Abtheilungen abgeschlossene Rechnung speziellen Nachweis.

A. Pferde-Versicherung.

		ℳ	₰
Einnahme.	Uebertrag der Prämien-Reserve von 18½	2299	5
	„ der Schaden-Reserve „ „	112	30
	Prämien-Einnahme pro 18½ incl. Prämiendebitoren	11602	18
		14013	53
Ausgaben.	Bezahlte Schäden pro 18½ 75 ℳ, pro 18½ 9063 ℳ 42 ₰ . . .	9138	42
	Schaden-Reserve für nicht regulirte Schäden	480	—
	Prämien-Reserve	1449	8
	Gesammt-Unkosten incl. aller Verwaltungskosten, Pensionen, thierärztliche, Sections- und Schaden-Ermittlungskosten, Organisations- und Reisekosten, Porti-, Druck- und Inseratkosten, Gehalte repartirt	2946	3
		14013	53

B. Rinder-Versicherung.

		ℳ	₰
Einnahme.	Uebertrag der Prämien-Reserve von 18½	968	21
	Prämien-Einnahme von 18½ incl. Prämiendebitoren	6200	10
		7168	31
Ausgaben.	Bezahlte Schäden pro 18½ 119 ℳ 52 ₰, pro 18½ 3925 ℳ 6 ₰	4044	58
	Prämien-Reserve	64	44
	Gesammt-Unkosten wie oben repartirt	3058	49
		7168	31

C. Schweine- und Ziegen-Versicherung.

		ℳ	₰
Einnahme.	Uebertrag der Prämien-Reserve von 18½	47	43
	Prämien-Einnahme pro 18½	940	8
		987	51
Ausgaben.	Bezahlte Schäden	628	8
	Prämien-Reserve	235	19
	Gesammt-Unkosten wie oben repartirt	124	24
		987	51

Bilanz.

Einnahmen.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Prämien-Conto (sämmtliche erhobene Prämien)			22170	15
Reservefond-Conto („ „ Reservebeiträge)				
Uebertrag von 18½	1689	47	5215	53
Erhoben pro 18½	3526	6		
Schilder-Conto (für abgegebene Schilder)			290	—
Unkosten-Conto (für erhobene Verwaltungskosten, Porti, Statuten)			532	24
Gesammt-Einnahme			28208	32

Ausgaben.

		ℳ	₰	ℳ	₰
Prämien-Conto.	Bezahlte Schäden pro 18½	194	52	13811	48
	„ „ pro 18½	13616	56		
Schilder-Conto.	Schilder-Vorrath pro 18½	120	—	397	4
	„ Ankauf pro 18½	277	4		
Unkosten-Conto:					
Gehalt des Directors		1000	—		
Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Bureau		120	—		
Provision der Haupt- und Bezirksagenten		2529	—		
Erste thierärztliche und Sectionskosten		420	13		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Schaden-Ermittlungskosten	172	10		
Insertions- und Druckkosten, Buchbinderlohn	486	44		
Porti 340 fl. 10 kr., Stempel 83 fl. 9 kr., Steuer für die Agenten 32 fl. 26 kr.	455	45		
Organisationskosten für Bayern r. Rh. 1027 fl., Reisekosten 406 fl. 40 kr.	1433	40		
Gerichtskosten	31	38		
Für Revision der Jahres-Rechnungen pro 18½ und 18½	12	30		
Uneinbringliche Prämien	46	48		
			6708	28
Kassa-Conto (baares Geld)			1102	24
Ausstände bei den Haupt- und Bezirksagenten			6188	48
Gesammt-Ausgabe			28208	32

Zusammenstellung am 30. September 1869.

Activa.

Kassenbestand	1102	24		
Prämien-Ausstände baar 3247 fl. 36 kr., II. Rate 2941 fl. 12 kr.	6188	48		
Schilder-Vorrath	107	4		
			7398	16

Passiva.

Prämien-Reserve	1944	3		
Schaden-Reserve	480	—		
	2424	3		
Hiervon ab die pro 18½ bezahlten Schäden mit	194	52		
Gesammt-Reserve an Prämien			2229	11
Reservefond-Uebertrag pro 18½	1689	47		
Reservefond erhoben pro 18½	3526	6		
	5215	53		
Hiervon ab die uneinbringliche Prämie mit	46	48		
Bleibt Gesammt-Reservefond am 30. September 1869			5169	5
Summe wie oben			7398	16

Wahl der Revisions-Commission für das nächste Geschäftsjahr.

Die seitherigen Mitglieder Königl. Rechnungs-Commissär Schild, Gutsbesitzer Mattern zu Berghausen und Mohr zu Mechtersheim wurden wieder gewählt.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 9. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Busch, Pfarrer in Klingenmünster, Königl. Bezirksamts Bergzabern, die Pfarrei Berghausen, Königl. Bezirksamts Speyer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem gegenwärtigen Pfarrverweser daselbst, Pfarramts-Candidaten Georg Heinrich Hoffmann aus Kandel zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. November l. J. den Forstmeister Michael Becker zu Elmstein unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung nach Maßgabe des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bellheim	Reichert, Christoph	I. Rothweiler, Johannes II. Weiß, Ph. Heinrich
Germersheim	Cayenz, Anton	I. Pfirrmann, Joh. II. Bauft, Philipp
Hördt	Baumann, Peter Anton	Fischer, Georg Peter I.
Knittelsheim	Herbott, Johannes	Eßwein, Conrad
Kuhardt	Hamburger, Johannes II.	Hamburger, Franz Jacob
Leimersheim	Schwab, Georg Philipp	Kuhn, Johann Georg I.
Lingenfeld	Schlick, Mathias I.	Steinmetz, Jacob II.
Neupfotz	Gehrlein, Simon II.	Antoni, Joh. Adam VI.
Niederlustadt	Rüffel, Phil. Jacob	Haaf, Valentin
Oberlustadt	Lehr, Georg Adam	Baumann, Joh. Georg
Ottersheim	Seither, Ludwig	Gensheimer, Jacob III.
Schwegenheim	Kielhöfer, Georg Jacob II.	Silbernagel, Carl
Sondernheim	Stubenrauch, Adam	Moos, Conrad
Weingarten	Höffle, Michael	Mees, Johannes I.
Westheim	Schnebele, Georg Heinrich	Batteiger, Joh. Georg VI.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Berg	Henrich, Bernhard	Lohr, Franz
Büchelberg	Rinnert, Joh. Baptist	Deris, Franz Vinzens
Erlenbach	Keßler, Bernhard	Nauerth, Johannes I.
Freckenfeld	Keppel, Michael	Heick, Johannes
Hatzenbühl	Wünstel, Joseph II.	Persohn, Wilhelm
Hayna	Litt, Georg Peter	Wingerter, Simon
Jockgrim	Werner, Georg Michael	Ochseureither, Franz Ludwig
Kandel	Volß, Georg Jacob	I. Heußler, Heinrich
		II. Fätsch, Martin
Minfeld	Hoock, Johannes III.	Heintz, Adam III.
Neuburg	Weisenburger, Georg VII.	Weisenburger, Georg XI.
Pfortz	Schneider, Joh. Adam	König, Joseph
Rheinzabern	Reis, Ferdinand	Feldmann, Joh. Jacob III.
Rülzheim	Litt, Max	I. Wagner, Joh. Georg II.
		II. Heubel, Peter
Schaidt	Schweickert, Michael	Schalier, Franz
Scheibenhard	Schweitzer, Johannes	Bumiller, Albert
Steinweiler	Leininger, Jacob III.	Hüner, Jacob I.
Vollmersweiler	Hauck, Jacob	Bechtel, Ph. Jacob
Winden	Corneille, Jacob	Corneille, Wilhelm
Wörth	Pfirrmann, Georg Peter III.	Neff, Andreas

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1869, wurde der Schulverweser Adam Neubecker in Hengsberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Hettenhausen, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. November l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Stübinger in Iggelbach zum Schulverweser an der unteren protestantischen Schule zu Iggelbach, vom 1. Dezember nächsthin an, ernannt.

Beilage. Zehnte Verloosung gezogener Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Digitized by Google

Lit. N°. 100.

Bayerische Hypotheken- & Wechselbank.

Bei der am 2. November 1869 vorgenommenen **zehnten** Verloosung der I., II., III., IV. und V. Serie unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

A. à fl. 1000.

No.:										
	1071	1171	1271	1371	1471	1571	1671	1771	1871	1971
	2093	2193	2293	2393	2493	2593	2693	2793	2893	2993
	3028	3128	3228	3328	3428	3528	3628	3728	3828	3928
	5086	5186	5286	5386	5486	5586	5686	5786	5886	5986
	6085	6185	6285	6385	6485	6585	6685	6785	6885	6985
	8093	8193	8293	8393	8493	8593	8693	8793	8893	8993
	10002	10102	10202	10302	10402	10502	10602	10702	10802	10902
	11024	11124	11224	11324	11424	11524	11624	11724	11824	11924
	12075	12175	12275	12375	12475	12575	12675	12775	12875	12975
	13093	13193	13293	13393	13493	13593	13693	13793	13893	13993
	15028	15128	15228	15328	15428	15528	15628	15728	15828	15928
	16048	16148	16248	16348	16448	16548	16648	16748	16848	16948
	17062	17162	17262	17362	17462	17562	17662	17762	17862	17962

B. à fl. 500.

No.:										
	99	199	299	399	499	599	699	799	899	999
	1034	1134	1234	1334	1434	1534	1634	1734	1834	1934
	3017	3117	3217	3317	3417	3517	3617	3717	3817	3917
	4042	4142	4242	4342	4442	4542	4642	4742	4842	4942
	5003	5103	5203	5303	5403	5503	5603	5703	5803	5903
	7026	7126	7226	7326	7426	7526	7626	7726	7826	7926
	9006	9106	9206	9306	9406	9506	9606	9706	9806	9906
	10010	10110	10210	10310	10410	10510	10610	10710	10810	10910
	13097	13197	13297	13397	13497	13597	13697	13797	13897	13997
	14044	14144	14244	14344	14444	14544	14644	14744	14844	14944
	16060	16160	16260	16360	16460	16560	16660	16760	16860	16960
	17067	17167	17267	17367	17467	17567	17667	17767	17867	17967
	18031	18131	18231	18331	18431	18531	18631	18731	18831	18931
	19035	19135	19235	19335	19435	19535	19635	19735	19835	19935
	21068	21168	21268	21368	21468	21568	21668	21768	21868	21968
	24002	24102	24202	24302	24402	24502	24602	24702	24802	24902
	25062	25162	25262	25362	25462	25562	25662	25762	25862	25962
	26024	26124	26224	26324	26424	26524	26624	26724	26824	26924
	27056	27156	27256	27356	27456	27556	27656	27756	27856	27956
	29099	29199	29299	29399	29499	29599	29699	29799	29899	29999
	32047	32147	32247	32347	32447	32547	32647	32747	32847	32947
	35016	35116	35216	35316	35416	35516	35616	35716	35816	35916
	36058	36158	36258	36358	36458	36558	36658	36758	36858	36958
	38078	38178	38278	38378	38478	38578	38678	38778	38878	38978
	40086	40186	40286	40386	40486	40586	40686	40786	40886	40986

C. à fl. 100.

No.:										
	15	115	215	315	415	515	615	715	815	915
	1093	1193	1293	1393	1493	1593	1693	1793	1893	1993
	2077	2177	2277	2377	2477	2577	2677	2777	2877	2977
	3032	3132	3232	3332	3432	3532	3632	3732	3832	3932
	4071	4171	4271	4371	4471	4571	4671	4771	4871	4971
	10015	10115	10215	10315	10415	10515	10615	10715	10815	10915
	11043	11143	11243	11343	11443	11543	11643	11743	11843	11943
	12086	12186	12286	12386	12486	12586	12686	12786	12886	12986
	13059	13159	13259	13359	13459	13559	13659	13759	13859	13959
	16081	16181	16281	16381	16481	16581	16681	16781	16881	16981
	19044	19144	19244	19344	19444	19544	19644	19744	19844	19944
	20016	20116	20216	20316	20416	20516	20616	20716	20816	20916
	21080	21180	21280	21380	21480	21580	21680	21780	21880	21980
	22069	22169	22269	22369	22469	22569	22669	22769	22869	22969

Dieselben sind vom Tage der Verloosung an, nach dem Nennwerthe rückzahlbar — müssen aber bis spätestens **1. Januar 1870** erhoben werden.

Digitized by Google

25006	25106	25206	25306	25406	25506	25606	25706	25806	25906
26072	26172	26272	26372	26472	26572	26672	26772	26872	26972
28009	28109	28209	28309	28409	28509	28609	28709	28809	28909
29022	29122	29222	29322	29422	29522	29622	29722	29822	29922
30007	30107	30207	30307	30407	30507	30607	30707	30807	30907
33020	33120	33220	33320	33420	33520	33620	33720	33820	33920
34089	34189	34289	34389	34489	34589	34689	34789	34889	34989
36061	36161	36261	36361	36461	36561	36661	36761	36861	36961
37022	37122	37222	37322	37422	37522	37622	37722	37822	37922
39066	39166	39266	39366	39466	39566	39666	39766	39866	39966
44072	44172	44272	44372	44472	44572	44672	44772	44872	44972
45033	45133	45233	45333	45433	45533	45633	45733	45833	45933
47073	47173	47273	47373	47473	47573	47673	47773	47873	47973
49017	49117	49217	49317	49417	49517	49617	49717	49817	49917
50022	50122	50222	50322	50422	50522	50622	50722	50822	50922
51073	51173	51273	51373	51473	51573	51673	51773	51873	51973
52090	52190	52290	52390	52490	52590	52690	52790	52890	52990
53080	53180	53280	53380	53480	53580	53680	53780	53880	53980
54084	54184	54284	54384	54484	54584	54684	54784	54884	54984
55042	55142	55242	55342	55442	55542	55642	55742	55842	55942
56070	56170	56270	56370	56470	56570	56670	56770	56870	56970
57077	57177	57277	57377	57477	57577	57677	57777	57877	57977
59023	59123	59223	59323	59423	59523	59623	59723	59823	59923
60030	60130	60230	60330	60430	60530	60630	60730	60830	60930

Lit. D. à fl. 50. per Stück die Num.:

67	167	267	367	467	567	667	767	867	967	8090	8190	8290	8390	8490	8590	8690	8790	8890	8990
1083	1183	1283	1383	1483	1583	1683	1783	1883	1983	9075	9175	9275	9375	9475	9575	9675	9775	9875	9975
2033	2133	2233	2333	2433	2533	2633	2733	2833	2933	10045	10145	10245	10345	10445	10545	10645	10745	10845	10945
3071	3171	3271	3371	3471	3571	3671	3771	3871	3971	11022	11122	11222	11322	11422	11522	11622	11722	11822	11922
4082	4182	4282	4382	4482	4582	4682	4782	4882	4982	12074	12174	12274	12374	12474	12574	12674	12774	12874	12974
5014	5114	5214	5314	5414	5514	5614	5714	5814	5914	13070	13170	13270	13370	13470	13570	13670	13770	13870	13970
7041	7141	7241	7341	7441	7541	7641	7741	7841	7941	14100	14200	14300	14400	14500	14600	14700	14800	14900	15000

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen neun Verloosungen:

Lit. A. No.: 853 1108 2673 2973 3214 3275 3339 3975 5158 5853 5953 6250 6350 7351 8507 8765 8907 9004 9404 9504 9828 10816 11281 12154 12233 13631 18464.

Lit. B. No.: 98 174 618 1511 2327 2427 2543 2932 4249 4476 4549 4649 4700 5021 5621 5651 6029 6340 6440 7094 7304 7704 8282 9179 9709 9989 10075 10338 10638 10713 10738 11565 11891 12246 12383 12534 12609 12634 13173 13273 13354 13375 13854 15023 15062 15221 15262 15462 15523 15662 15723 17217 18520 18607 18820 19488 19656 19786 19986 20146 20189 20194 20246 20646 20689 20746 20789 20889 21095 21101 21277 21295 21301 21577 21801 21895 22028 22188 22998 23024 23596 23769 24158 24358 24814 24820 25236 25667 26290 26528 26591 26902 27018 27424 27518 27583 27618 28199 29780 29880 30990 32314 32514 34099 34473 34573 34935 35697 35998 37088 37138 37188 37313 37738 37988 38400 38900.

Lit. C. No.: 58 858 958 1020 1035 1302 1335 1502 1682 1702 1782 1802 2157 2258 2445 2758 3423 3600 4038 4183 4346 4350 4475 4483 4683 4783 5195 5198 5768 5788 5968 6012 6079 6169 6238 6469 6479 6512 6538 6794 6812 7388 7485 7488 8133 8164 8536 8764 8864 9163 10144 10263 10379 10463 10479 10762 10963 10963 10979 11091 11291 11391 11591 11891 12121 12143 12176 12291 12448 12509 12521 12643 12691 12891 12948 13014 13048 13427 13614 13742 13764 13827 13927 14058 14250 14301 14402 14510 14558 14658 14683 14756 15421 16539 16576 16639 16676 16939 17225 17509 17692 17780 18434 18507 18597 18757 18907 19100 19117 19124 19200 19360 19317 19400 19500 19617 19700 19900 20292 20293 20893 20993 21285 21434 21734 22620 22759 23068 23199 23271 23299 23480 23780 23799 24131 24331 24531 24831 25009 25061 25153 25253 25453 25553 25561 25653 25793 25853 26071 26193 26256 26656 27206 27323 27406 27432 27535 27623 27628 27635 27806 27823 27923 27935 28134 28604 28880 28934 29199 29563 30441 30479 30579 30679 30904 30922 30979 31039 31107 31283 31407 31607 31707 31739 32094 32152 32352 32656 32757 32856 33003 33193 33303 33386 33493 33693 33986 34061 34461 35083 35283 35499 35699 35883 36189 37044 37124 37224 37231 37244 37444 37731 37857 37957 39209 39309 39679 39709 40007 40013 40122 40480 40507 40607 40713 40880 41057 42106 42306 42506 43217 43259 43279 43317 43342 43379 43410 43459 43859 43959 44108 45666 46493 46593 46793 48137 48140 48340 48437 48440 48537 48637 48737 48840 49956 50168 50508 50868 50968 51384 52206 52746 54132 54196 54432 54796 54932 55051 55251 55351 55751 55851 56181 56581 57017 57417 57517 60350 60850.

Lit. D. No.: 450 499 588 638 688 738 838 988 1115 2155 2161 2247 2350 3011 3184 3211 3411 3511 3711 3906 3884 3906 4185 4385 4576 5468 5868 5934 6024 6153 6159 6253 6353 6453 6553 6798 6998 7042 7142 7201 7640 7940 8219 8344 8420 8477 8544 8777 9064 9308 9608 9665 9708 9893 10079 10287 10347 10356 10679 10847 10937 10947 12428 13026 13231 13426 13526 13934 14298 14472 14498 14772 14972 17200 17300 17400 17500 17700 17800 17900.

Druck von H. Kayser in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 101. Speyer, den 4. Dezember 1869.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 1868. — Kohlenverkaufspreise bei der Grube Mittelberbach. — Legat der Wittwe Maria Elisabetha Ebel von Obrigheim an die Armenkasse daselbst. — Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kreis-Gewerbschule Passau. — Pfarrei-Verleihung — Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in der Stadt Augsburg. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Nro. 20359 B. pr. den 29. November 1869.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden der Pfalz für das Rechnungsjahr 1868, sowie der distriktiven Verhältnisse überhaupt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Rechnungsjahr 1868

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

170

Digitized by Google

Distrikts-Gemeinde.	A. Einnahmen.															
	Activbestände, Activ-Ausstände ꝛc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heimbezahlte Capitalien.		Anleben.		Summa.	
1.	2.		3.		4.		5.		6		7.		8.		9.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Annweiler . .	2524	8	–	–	–	–	739	55	9985	56	–	–	–	–	13249	59
Bergzabern . .	927	43	5	–	11	18	1262	56	10555	43	–	–	–	–	12762	40
Blieskastel . .	269	18	196	12	–	–	3492	6	17101	30	251	17	–	–	21310	23
Dahn	721	8	11	50	–	–	7844	22	40968	29	–	–	–	–	49545	49
Dürkheim . . .	2841	49	232	–	–	–	574	35	10562	–	1500		–	–	15710	24
Edenkoben . .	1768	58	248	–	–	–	991	18	4869	–	–	–	–		7877	16
Frankenthal . .	7627	58	1115	51	–	–	19057	–	17622	–	55934	17	–	–	101357	6
Germersheim .	1757	39	2644	42	–	–	1040	12	6940	30	4300	–	–	–	16683	3
Göllheim . . .	442	30	819	18	2678	55	2829	17	11872	48	–	–	–	–	18642	48
Grünstadt . .	527	46	2	6	–	–	2463	41	15368	–	–	–	7000	–	25361	33
Homburg . . .	1334	59	184	40	1182	18	414	13	1730	24	–	–	–	–	4846	34
Hornbach . . .	1249	44	26	43	–	–	1256	21	8456	45	–	–	–	–	10989	33
Kaiserslautern .	3732	18	337	30	5	–	2891	33	18757	–	–	–	–	–	25723	21
Kandel . . .	2922	49	370	38	–	–	2076	30	11082	34	7100	–	–	–	23552	31
Kirchheimbolanden	576	42	833	30	–	–	1228	53	7573	–	1000	–	–	–	11212	5
Kusel	1026	22	–	–	–		734	24	6611	26	–	–	–	–	8372	12
Landau . . .	1419	14	424	–	–	–	3551	26	5244	–	–	–	–	–	10638	40
Landstuhl . . .	325	20	136	24	3247	16	3646	14	10206	50	–	–	–	–	17562	4
Lauterecken . .	1499	40	72	55	–	–	732	16	7102	–	–	–	–		9406	51
Ludwigshafen .	–	–	96	52	–	–	1859	56	9800	–	3500	–	–	–	15256	48
Neustadt a. H. .	529	34	913	42	–	–	1458	52	7900	–	2000	–	–		12802	8
Obermoschel . .	146	36	549	40	100	–	737	26	5858	30	5054	52	–	–	12447	4
Otterberg . . .	2668	47	998	–	–	–	1040	53	6619	–	–	–	–	–	11326	40
Pirmasens . .	3523	54	122	56	–	–	14360	1	15357	–	300	–	17000	–	50663	51
Rockenhausen . .	–	51	99	7	150	–	577	47	7887	24	1000	–	–	–	9715	9
Speyer . . .	1510	10	88	13	–	–	2449	48	10851	59	2000	–	–	–	16900	10
Waldfischbach .	15	23	–	–	–	–	1402	14	9706	–	6000	–	–	–	17123	37
Waldmohr . .	1475	12	1931	49	1666	4	1221	–	5456	42	20	–	–	–	11770	47
Winnweiler . .	2915	59	487	19	–	–	1082	19	5807	38	1110	–	–	–	11403	15
Wolfstein . . .	5026	47	23	52	122	57	1454	35	8102	–	–	–	6800	–	21530	11
Zweibrücken . .	679	1	194	44	639	10	2412	29	13714	–	–	–	–	–	17639	24
Total .	51988	19	13167	33	9802	58	86884	32	329670	8	91070	26	30800	–	613383	56

Digitized by Google

B. Ausgaben.						Abgleichung.				Distrikts-Vermögen.			
Für den Distriktsrath.		Für die auf Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Ausgaben.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.		Rentirendes		Nicht rentirendes.	
												Betrag.		Bezeichnung desselben.	Capital-Betrag.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.
fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.		fl. Xr.
305	29	12062	21	55	—	12422	50	827	9	—	—	—	—	Krankenhaus . .	4700 —
														Feuerspritzen ꝛc. . .	3750 —
347	57	11935	17	—	—	12283	14	479	26	—	—	—	—	Krankenhaus . .	12800 —
447	2	18557	40	—	—	19004	42	2305	41	—	—	600	—	Mimbacher Schleußenhaus	1200 —
939	54	48501	35	100	—	49541	29	4	20	—	—	—	—	. . . . .	— —
286	12	11395	56	2200	—	13882	8	1828	16	—	—	6000	—	. . . . .	— —
314	15	6445	17	300	—	7059	32	817	44	—	—	6244	6	Kassenschrank-Antheil ꝛc.	95 38
580	31	94811	5	1071	44	96463	20	4893	46	—	—	1526	9	Kantonsgefängniß .	4150 —
336	27	8860	4	5830	21	15026	52	1656	11	—	—	45000	42	. . . . .	— —
423	59	15593	33	1751	21	17768	53	873	55	—	—	—	—	. . . . .	— —
458	47	21721	49	447	46	22628	22	2783	11	—	—	—	—	. . . . .	— —
126	2	3475	46	110	—	3711	48	1134	46	—	—	4600	—	. . . . .	— —
237	—	9466	33	400	—	10103	33	886	—	—	—	204	26	. . . . .	— —
537	17	21184	32	—	—	21721	49	4001	32	—	—	7500	—	Kassenschrank . .	160 —
														Nivellir-Instrument .	40 —
441	58	9340	39	9687	42	19470	19	4082	12	—	—	8000	—	Waisenhaus . .	6000 —
272	37	6454	50	3028	58	9756	25	1455	40	—	—	—	—	. . . . .	— —
172	10	5245	43	960	—	6377	53	1994	19	—	—	—	—	. . . . .	— —
303	26	7778	57	1844	46	9927	9	711	31	—	—	10600	—	Nivellir-Instrument .	29 9
														Kassenschrank . .	85 1
434	50	14721	34	261	41	15418	5	2143	59	—	—	3000	—	. . . . .	— —
271	43	8224	7	51	55	8547	45	859	6	—	—	—	—	. . . . .	— —
384	13	12006	16	630	41	13021	10	2235	38	—	—	—	—	Meßgeräthe ꝛc. . .	102 6
236	35	9398	4	1332	27	10967	6	1835	2	—	—	12000		. . . . .	— —
358	38	9996	38	11150	—	11505	16	941	48	—	—	—	—	. . . . .	— —
237	46	7606	1	220	—	8063	47	3262	53	—	—	6400	—	Kassenschrank . .	170 —
786	40	46630	57	250	—	47667	37	2996	14	—	—	—	—	. . . . .	— —
260	39	8336	7	940	15	9537	1	178	8	—	—	2033	23	. . . . .	178 8
338	22	14204	28	1050	—	15592	50	1307	20	—	—	—	—	Geldschrank . .	180 40
														Meßgeräthe ꝛc. . .	102 6
643	8	16154	—	250	—	17047	8	76	29	—	—	—	—	. . . . .	— —
274	1	9767	9	270	—	10311	10	1459	37	—	—	3200	—	. . . . .	— —
201	50	8748	7	75	—	9024	57	2378	18	—	—	8200	—	Nivellir-Instrument .	30 —
259	5	21035	29	30	39	21325	13	204	58	—	—	—	—	. . . . .	— —
438	36	14381	46	625	—	15445	22	2194	2	—	—	—	—	. . . . .	— —
11657	9	514042	20	34925	16	560624	45	52759	11	—	—	125108	46	. . . . .	33772 48

Digitized by Google

Distrikts-Gemeinde.	Admissirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.	Betrag der bestehenden Schulden.	Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
	19.	20.	21.	22.
		fl. Xr.	fl. Xr.	
Annweiler .	Spar- und Hilfskasse	397 11	47234 17	Spar- und Hilfskasse . .
Bergzabern .	Spar- und Hilfskasse	551 16	2000 —	do . .
Bliestastel .	Armenpflege	3467 9	8500 —	. . . . .
	Hilfskasse	4346 10		
Dahn . . .	Hilfskasse	991 23	2500 —	. . . . .
	Wohlthätigkeitsanstalt . . .	2089 19		
Dürkheim .	Straßenbaufond	3845 —	— —	. . . . .
Edenkoben .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Frankenthal .	Getraidemagazin	1876 55	— —	. . . . .
	Straßenbau	6000 —		. . . . .
Germersheim	Waisenhaus	45000 42	— —	. . . . .
Göllheim . . .	Getraidemagazin	823 49	— —	Spar- u. Hilfskasse mit Kirchheim
	Besserungs- ꝛc. Anstalt . . .	15941 38		
	Straßenbau- ꝛc. Fonds . .	2942 21		
Grünstadt .	. . . . .	— —	33800 —	. . . . .
Homburg . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Hornbach . .	Hilfskasse	1980 36	7930 24	. . . . .
	Armenpflege	989 48		. . . . .
Kaiserslautern	Armenfond	7547 12	— —	. . . . .
Kandel . .	Getraidefond	1140 19	— —	. . . . .
Kirchheimboland	Getraidemagazin	1914 52	— —	Spar- u. Hilfskasse mit Göllheim
	Wohlthätigkeitsanstalt . . .	17461 58		
	Straßenbau	625 23		
Kusel . . .	Getraidemagazin	6672 54	— —	. . . . .
	Krankenhaus	3926 27		
Landau . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Landstuhl . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Lauterecken .	Getraidefond	2947 58	32921 12	. . . . .
	Krankenhaus	2195 47		
Ludwigshafen	Getraidemagazin	293 52	— —	Hilfs- und Sparkasse . .
	Straßenbau	34 23		
Neustadt a. H.	Armenbeschäftigungs-Anstalt . .	8000 —	— —	. . . . .
	Getraidefond	1000 —		
Obermoschel .	Getraidemagazin	1753 27	— —	Spar- und Hilfskasse . .
	Wohlthätigkeit	909 37		
	Brückenbau	312 21		
Otterberg .	Armenfond	2118 22	— —	. . . . .
Pirmasens .	Getraidemagazin	2519 47	23000 —	. . . . .
	Armenunterstützung	3511 14		
Rockenhausen	Getraidefond	489 50	7000 —	Spar- und Hilfskasse . .
	Armenfond	426 55		

Digitized by Google

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
23.		24.		25.		26.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
26149	30	935	39	27085	9	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen, theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund u. dgl.
42994	38	1339	14	44333	52	
40144	14	2464	49	42609	3	
22817	4	709	14	23526	18	
47818	54	1973	50	49792	44	
48767	50	1476	53	50244	43	
47027	44	2166	54	49194	38	
41352	44	1639	22	42992	6	
19992	31	679	17	20671	48	
35115	1	1471	37	36586	38	
15566	17	527	43	16094	—	
17796	53	518	11	18315	4	
46476	22	3415	35	49891	57	
66523	39	3073	53	69597	32	
28426	19	973	49	29400	8	
29333	10	594	29	29927	39	
65452	56	3137	41	68590	37	
32663	5	1166	24	33829	29	
13270	12	439	57	13710	9	
54468	10	2843	35	57311	45	
58925	5	2663	35	61588	40	
21044	—	635	33	21679	33	
18667	20	829	18	19496	58	
41941	43	1109	34	43051	17	
16297	16	368	59	16666	15	

Digitized by Google

Distrikts-Gemeinde.	Abmassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.	Betrag der bestehenden Schulden.	Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
	19.	20.	21.	22
		ℳ Xr	ℳ Xr	
Speyer	Getraidemagazin	1321 7	—	
Waldfischbach	Hilfskasse	1637 22	6000 —	
	Armenfond	2534 39		
Waldmohr		— —	— —	
Winnweiler	Armenfond	3000 —	— —	
Wolfstein	Getraidemagazin	3297 57	17750 —	
Zweibrücken	Distriktshilfskasse	9120 51	8502 27	
	Armenpflege	5802 27		
	Total	183760 18	197138 20	

Ad Nrm Exh. 14354 F. pr. den 29. November 1869.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Vom 1. Dezember l. J. an werden die Kohlenverkaufspreise auf der Grube Mittelbexbach wie nachstehend festgesetzt:

auf 14 Xr loco Grubenhalde,

auf 15½ Xr ab Bahnhof Bexbach in die Waggons eingeladen,

beide Preise pro Centner inclusive Ladgeld gültig.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speyer, den 29. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 20008 B. pr. den 25. November 1869.

(Legat der Wittwe Maria Elisabetha Ebel von Obrigheim an die Armenkasse daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe Marie Elisabetha Ebel von Obrigheim hat der dortigen Local-Armenpflege ein Legat von 100 ℳ vermacht, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
23.		24.		25.		26.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
53463	6	4149	23	57612	29	
26009	28	697	19	26706	47	
22438	58	781	38	23220	36	
17702	41	748	53	18451	34	
16286	27	563	52	16850	19	
35852	52	2755	37	38608	29	
1070786	9	46851	47	1117637	56	

Nro. 20338 B. pr. den 2. Dezember 1869.

(Die Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kreisgewerbschule Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kreisgewerbschule zu Passau, mit welcher der Anfangsgehalt für Lehrer an Gewerbschulen verbunden, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Qualificationsbelegen binnen 14 Tagen bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Gewerbschule in Passau einzureichen.

Landshut, den 19. November 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Bünner.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrvicar zu Callbach, Decanats Obermoschel, Friedrich Carl August Brecht, zu Waldfischbach zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Amann von Adenbach zum Schulverweser an der protestantischen Schule zu Oberelsenbach, vom 15. Dezember 1869 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. November 1869 wurde der Schulverweser Philipp Heil in Bosen-

Digitized by Google

bach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Oberweiler im Thal, vom 15. Dezember 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1869, wurde der israelitische Schullehrer Simon Wenk in Ruchheim zum Lehrer an der israelitischen Schule in Lambsheim, vom 15. Dezember 1869 an, ernannt.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls W. Colvin Brown zum Consul in Augsburg ernannte Gustav Jarecki in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Jacob Bührer, z Z in München, unterm 18. Dezember 1864 verliehene und bis dahin 1869 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Construction eines mit einem Ventilator arbeitenden und darum Brennmaterial ersparenden Ziegelbrennofens wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. Dezember 1869 anfangend, und

das dem Eisengießerei-Besitzer Joseph Blümlein jun. in Würzburg unterm 23. März 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine verbesserte Construction von Feuerlöschmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. März 1870 anfangend, verlängert.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Mit dem 1. Januar 1870 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. — Der Abonnementspreis für das Hauptblatt beträgt vom nächsten Jahre an zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. October l. J. für einen Jahrgang **Drei Gulden** per Exemplar (dreißig Kreuzer mehr als früher); der Abonnementspreis für die Beilage zum Kreis-Amtsblatte wurde bei Einem Gulden und dreißig Kreuzern belassen. — Bestellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit hiernach die Auflage pro 1870 bemessen werden kann.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abgabe von Freiexemplaren für die Königl. Stellen und Behörden vom 1. Januar 1870 an aufhört. (Amtsblatt 1868, Seite 1561.)

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.
Geib.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 102. Speyer, den 10. Dezember 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maß- und Gewichts-Visitationen betr. — Bekanntmachung, den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1868 betr. — Die Gewährpässe pro 18⁶⁹/₇₀ betr. — Schenkung an das katholische Waisenhaus in Landstuhl. — Erledigung der katholischen Pfarrei Böhl, Bezirksamts Speyer. — Bekanntmachung, die Verloosung des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht jener Personen, welche für das Jagdjahr 18⁶⁹/₇₀ Jagdkarten gelöst haben.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maß- und Gewichts-Visitationen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichts-Ordnung betr., über die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren und die Maß- und Gewichtsvisitationen zu verordnen, was folgt:

I. Die Normal-Eichungs-Commission.

§. 1.

Es soll eine Unserem Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete Normal-Eichungs-Commission mit dem Sitze in München errichtet werden.

§. 2.

Die Normal-Eichungs-Commission wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gebildet:

1. aus einem Beamten dieses Ministeriums als dem Vorstande;
2. aus zwei theoretisch gebildeten technischen Mitgliedern;
3. aus einem praktischen Mechaniker.

Die Aufnahme des erforderlichen unständigen Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonals steht dem Vorstande zu.

Die Normal-Eichungs-Commission führt im Siegel das königliche Wappen mit der Umschrift:

„K. Bayer. Normal-Eichungs-Commission".

Digitized by Google

§. 3.

Der Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Commission erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufbewahrung der bayerischen Urmaße und Urgewichte;

2. Beschaffung sämmtlicher Eichungsnormale, Waagen, Stempel und Eichapparate für die Verificatoren;

3. Prüfung der Verificatoren;

4. Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Verificatoren und der Eichmeister;

5. Controle über die fortdauernde Richtigkeit der den Verificatoren übergebenen Eichungsnormale und Waagen;

6. ausschließliche Eichung und amtliche Beglaubigung der Meßinstrumente zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten;

7. Bescheidung der Beschwerden über das Verfahren der Verificatoren und Eichmeister in technischer Beziehung;

8. endlich ist die Normal-Eichungs-Commission in allen den technischen Theil des Maß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen das sachverständige Organ, dessen sich die betreffenden Behörden zu bedienen haben.

§. 4.

Für die Richtigstellung der Eichungsnormale bedient sich die Normal-Eichungs-Commission Copien des bayerischen Urmaßes und Urgewichts.

Diese Copien müssen von Zeit zu Zeit mit dem Urmaße und Urgewichte verglichen werden.

§. 5.

Die Aufbewahrung des Urmaßes und Urgewichts hat in entsprechenden Behältnissen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Ein Schlüssel zum Behältnisse wird dem Vorstande und der andere einem technischen Mitgliede der Commission nach der Bestimmung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten anvertraut.

§. 6.

Wegen Anfertigung der Eichungsnormale hat die Commission mit Gießereien und Mechanikern ein Abkommen zu treffen. Es ist zulässig, daß der Mechaniker der Normal-Eichungs-Commission die betreffende Lieferung selbst übernimmt.

Die an die Normal-Eichungs-Commission abgelieferten Gegenstände sind sodann im Locale derselben zu prüfen, soweit nöthig zu justiren, zu stempeln und aufzubewahren.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung ist jedem Eichungsnormale bei der Ausantwortung an den Verificater ein Zeugniß beizugeben, welches von dem Vorstande und einem technischen Mitgliede der Commission unterzeichnet sein muß.

Die Stempel der Normal Eichungs-Commission bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und den darunter gesetzten Buchstaben N. E. C. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit dem Rautenschilde gestempelt.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen steht dem Vorstande zu.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird durch eine besondere Entschließung jenes technische Mitglied der Commission bezeichnen, welches berufen sein soll, den Vorstand in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 8.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Die Repartition der Geschäfte wird von demselben nach Benehmen mit den technischen Mitgliedern der Commission entworfen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Ausfertigungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6 nur von dem Vorstande unterzeichnet.

Die Normal-Eichungs-Commission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Correspondenz zwischen der Commission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Normal-Eichungs-Commission ergehen an die ihr unterstellten technischen Organe, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Normal-Eichungs-Commission ist übrigens ausnahmsweise ermächtigt, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche anderen Stellen untergeben sind. Die Correspondenz geschieht alsdann in Form der Schreiben, doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen einer der höheren Stellung der Normal-Eichungs-Commission angemessenen Schreibart zu bedienen.

§. 10.

Die technischen Mitglieder der Commission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. In Bezug auf Reisekosten-Entschädigung und Taggelder haben die allgemeinen Normen in Anwendung zu kommen.

§. 11.

Ueber den Functionsbezug des Mechanikers ist ein Abkommen mit demselben zu treffen. Die Festsetzung der Bezüge des unständigen Personales steht dem Vorstande zu.

II. Verificatoren für Maß und Gewicht.

§. 12.

Die Eichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen umfaßt eine erstmalige Verification und periodisch wiederkehrende Verificationen.

§ 13.

Zur Vornahme der Verification werden besondere Sachverständige aufgestellt. Sie führen den Titel „Verificatoren für Maß und Gewicht."

§ 14.

Die Aufstellung der Verificatoren erfolgt in widerruflicher Weise durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 15.

Die Function eines Verificators wird nur Personen übertragen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. die erforderlichen persönlichen Garantien besitzen;
3. ihre Befähigung (soferne solche nicht anderweitig feststeht) durch eine an der Normal-Eichungs-Commission abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 6 April 1869, „die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr" in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Die Prüfungen der Verificatoren sind durch ein technisches Mitglied der Normal-Eichungs-Commission im Beisein des Vorstandes vorzunehmen und haben sich zu erstrecken auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Eichgeschäft vorkommenden Operationen.

Für den Unterricht der Verificatoren werden von Zeit zu Zeit an der Normal-Eichungs-Commission Lehrcurse abgehalten werden.

§. 17.

Die Zahl der Verificatoren, die Sitze und Bezirke

Digitized by Google

derselben bestimmt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Einvernahme der Normal-Eichungs-Commission und der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 18.

Die Verificatoren stehen unter der Aufsicht der Distrikts-Polizeibehörden, der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäftes haben sie nur von der Normal-Eichungs-Commission Anordnungen zu empfangen und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

Die Normal-Eichungs-Commission hat von Zeit zu Zeit und zwar in der Regel durch ein technisches Mitglied die Geschäftsführung der Verificatoren in formeller wie in materieller Beziehung prüfen zu lassen.

Ueber den Befund ist an Ort und Stelle mit bündiger Kürze eine Registratur aufzunehmen. Die Ergebnisse der Visitation werden von der Commission beschieden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben durch besonders beauftragte Aufsichts-Commissäre, welche in der Regel dem Personale des Rechnungs-Commissariates zu entnehmen sind, von Zeit zu Zeit den nicht technischen Theil der Geschäftsführung eines jeden Verificators prüfen zu lassen und die Protokolle der Normal-Eichungs-Commission zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 19.

In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren die Verificatoren unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§. 20.

Die Verificatoren werden vor der Uebernahme ihrer Function bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 21.

Die Verificatoren dürfen sich nicht ohne vorgängige Urlaubsbewilligung aus ihrem Amtbezirke entfernen. Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen kann die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde, einen Urlaub von längerer Dauer die vorgesetzte Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilen, welche zugleich die entsprechenden Anordnungen in Bezug auf die Geschäftsführung und auf die Remunerirung des Stellvertreters, wenn die Bestellung eines solchen nöthig wird, zu treffen hat.

§. 22.

Die Uebernahme von Nebengeschäften setzt die Zustimmung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Normal-Eichungs-Commission voraus.

Der Handel mit Maßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Meßvorrichtungen darf den Verificatoren niemals gestattet werden.

§. 23.

Die Verificatoren erhalten von der Normal-Eichungs-Commission:

1. ein Metermaß in Messing mit Millimetertheilung;
2. an Flüssigkeitsmaßen:
   10, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Liter, dann 0,2; 0,1; 0,05; und 0,02 Liter aus Messingblech;
3. an Hohlmaßen für trockene Gegenstände:
   1 Hectoliter,
   $\frac{1}{2}$ oder 0,5 Hectoliter,
   20, 10, 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Liter, dann 0,2; 0,1; und 0,05 Liter;
4. an Gewichten:
   a) aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20 und 10 Kilogramm,
   b) aus Messing:
      5, 2, 1 Kilogramm,

Digitized by Google

500 Gramm oder 1 Pfund,
½ Pfund,
200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm;

5. drei Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte;
6. die erforderliche Anzahl von Stempeln.

§. 24.

Für den täglichen Gebrauch haben die Verificatoren auf ihre Kosten von der Normal-Eichungs-Commission zu beziehen:

1. ein Metermaß in Gußstahl mit Millimeterthellung;
2. je einen zweiten Satz der in § 23 sub Ziffer 2 und 3 aufgeführten Maße,
3. an Gewichten:
   a) aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20, 10, 5 und 2 Kilogramm,
   b) aus Messing:
      1 Kilogramm,
      500 Gramm oder 1 Pfund,
      ½ Pfund,
      200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
      0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm.

Ferner haben die Verificatoren alle zum Eichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften selbst anzuschaffen.

§ 25.

Die Verificatoren dürfen die im §. 23 aufgeführten Eichnormale nur zur Controlirung der zum täglichen Gebrauche bestimmten Maße und Gewichte (§. 24) benützen Die Verificatoren sind verpflichtet, die Eichnormale (§. 23) gut aufzubewahren und haben solche, so oft sich Zweifel ergeben, außerdem alle drei Jahre nebst den Waagen der Normal-Eichungs-Commission mit dem nach §. 6 ausgestellten Zeugnisse einzusenden, welche die Eichnormale wie die Waagen zu prüfen, soweit nöthig zu justiren und dann unter Bemerkung des Befundes auf dem Zeugnisse wieder zurückzusenden hat, ohne Kosten zu fordern.

Finden sich so große Abweichungen, daß sie ohne Beeinträchtigung des Charakters als Eichungsnormale nicht berichtigt werden können, so sind die unrichtigen Gegenstände zurückzubehalten und richtige mit neuen Zeugnissen hinauszugeben.

§. 26.

Jeder Verificator hat die ihm zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in seinen Geschäftskreis fällt, und die nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. September 1869 (Regierungsblatt Nö. 68) überhaupt zur Annahme geeignet sind, in Bezug auf ihre Richtigkeit den Vorschriften der gedachten Verordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

Die Stempel der Verificatoren bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und der darunter gesetzten Jahreszahl, für ganz kleine Gegenstände aus dem Rautenschilde mit den Endziffern der Jahreszahl.

§. 27.

Die Verificatoren sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungs-Arbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungs-Arbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

Digitized by Google

§. 28.

Die Verificatoren haben, soweit sie nicht durch auswärtige Dienstverrichtungen in Anspruch genommen sind, zu den Verificationsgeschäften in ihrem Wohnsitze bereit zu stehen.

In Gemeinden, in welchen den Verificatoren ein ständiges Eichlokal eingeräumt ist, werden dieselben mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde die Tage und Stunden festsetzen und bekannt geben, an welchen die Eichgeschäfte vorgenommen werden.

§. 29.

Ist der Transport der zu eichenden Gegenstände in das Eichlokal mit Schwierigkeiten verbunden, oder würde derselbe dem Fabrikanten übergroße Kosten verursachen, so kann sich derselbe mit dem Verificator über die Vornahme der Eichung und Stempelung in den Fabriklokalitäten verständigen.

In solchen Fällen gebührt dem Verificator außer seiner Gebühr eine Reisekosten-Entschädigung von 18 *xr* für jede geometrische Stunde sowohl der Hinreise als der Zurückreise und eine Taggebühr von drei Gulden.

Die Transportkosten für die Eichungsnormale werden nicht besonders vergütet.

§. 30.

Sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen müssen von den Eigenthümern von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verificator des Bezirks unterstellt werden. Bei den Längenmaßen genügt eine Verification von zwei zu zwei Jahren.

Der Verificator hat den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern die Tage und Stunden anzugeben, zu welchen er die periodische Verification vornimmt, beziehungsweise zu deren Vornahme in den einzelnen Gemeinden sich einfindet. Die Bürgermeister resp. Stellvertreter haben sodann hierüber die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen und in derselben das Lokal zu bezeichnen, wohin die Betheiligten ihre Maße, Gewichte und Waagen zu bringen haben.

Solche Maße, Gewichte und Waagen, die wegen ihres größeren Raumumfanges oder wegen ihrer Schwere oder wegen sonstiger Ursachen nicht gut in das Verificationslokal gebracht werden können und durch die Eigenthümer nicht dahin gebracht werden, sind am Orte der Aufstellung zu verificiren und bezieht der Verificator außer seiner Gebühr eine Entschädigung von 15 *kr* für jeden Gang, wobei die etwaigen Kosten des Transportes der Eichnormale aus dem Verificationslokale an Ort und Stelle und zurück nach Maßgabe des wirklichen Kostenaufwandes noch besonders zu vergüten sind.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für minder verkehrreiche Gegenden periodische Verificationen von zwei zu zwei Jahren anzuordnen.

§ 31.

Die Verificatoren erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten an den ihnen überbrachten Gegenständen die in dem beigedruckten Tarif festgesetzten Gebühren. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebühren sind unbedingt untersagt.

Die Auslagen für etwa verwendetes Material dürfen die Verificatoren besonders in Anrechnung bringen. Die Maße, Gewichte und Waagen der Gemeinden haben die Verificatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln.

§ 32.

Die Verificatoren haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 33.

Von dem Ertrage der Eichgebühren hat der Verificator drei Viertheile als Besoldung und Entschädigung zu beziehen, der Rest ist zur Bildung eines Fondes be-

Digitized by Google

stimmt, auf welchen die Kosten der Nachschaffungen an Eichungs-Normalen, Waagen, Stempel u. s. w. übernommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren, die Controle und Verrechnung werden von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen werden.

§. 34.

Gemeinden oder Distrikten, welche dem Verificator ihres Bezirkes ein entsprechendes Eichlocal bereit stellen, und die Anschaffung und Unterhaltung der im § 23 aufgeführten Gegenstände übernehmen, wird das nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende ¼ der Eichgebühren überlassen.

§. 35.

Die Verificatoren haben nach Maßgabe eines von der Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und der Normal-Eichungs-Commission vorzulegen.

§. 36.

Ueber den Wirkungskreis, die Bestellung und Unterhaltung der Eichmeister werden Wir bei Regelung der Frage über die Eiche der Fässer besondere Bestimmungen treffen.

III. Visitationen.

§ 37.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Behufs der entsprechenden Vornahme dieser Visitationen haben die Gemeinden folgende Maße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

1. An Längenmaßen:

einen Meter aus Holz mit Metallbeschlägen in Centimeter getheilt; und

2. An Flüssigkeitsmaßen:

1, ½, ¼, ⅛, 1/16 Liter aus Zinn oder Weißblech, Messing oder Kupfer.

3. An Hohlmaßen für trockene Gegenstände:

1, ½ Hectoliter dann

20, 10, 5, 2, 1, ½, ¼, ⅛, 1/16 Liter von Messingblech.

4. An Gewichten:

ein Kilogramm mit seinen Unterabtheilungen; Gemeinden von mehr als zweitausend Seelen haben überdieß ein 2, ein 5 und ein 10 Kilogrammgewicht von Eisen anzuschaffen.

5. An Waagen:

eine gleicharmige Waage, um ca. 5 Kilogramm wiegen zu können; Gemeinden von mehr als 2000 Seelen haben überdieß eine gleicharmige Waage, auf welcher 50 Kilogramm gewogen werden können, anzuschaffen.

Gemeinden, welche Sitz eines Verificators sind, und demselben die im §. 24 aufgeführten Maße und Gewichte zur Verfügung stellen, ist die Anschaffung der sub Ziff. 1—5 aufgeführten Maße, Gewichte und Waagen, dann Gemeinden, in welchen der Verkauf von Getreide und anderen trockenen Waaren nach dem Gewichte eingeführt ist, oder eingeführt werden will, die Anschaffung der oben bezeichneten Hohlmaße für trockene Gegenstände erlassen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Gegenwärtige Verordnung soll bis zum 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs durchgeführt sein.

Mit der Bildung der Normal-Eichungs-Commission haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809, „die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes betr." soweit mit denselben die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte dem Haupt-Münzamte übertragen war und die

Digitized by Google

Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Dezember 1859, die Einführung eines Normalmaßes zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten betr., welche die Eichung und amtliche Beglaubigung dieser Instrumente dem mathematisch-physikalischen Institute an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München überwiesen hatte, außer Wirksamkeit zu treten.

Mit der Aufstellung eines Verificators werden die bisher in dem betreffenden Bezirke bestandenen Eich-Einrichtungen aufgehoben.

Die Verificatoren in der Pfalz bleiben in Funktion, werden aber, was die dienstlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung anlangt, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Die periodischen Eichungen haben im diesrheinischen Bayern im Jahr 1872 ihren Anfang zu nehmen.

Hohenschwangau, den 23 November 1869

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Gebührentaxe

für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Längenmaße:

20; 10; 5	Meter	je 5 Xr.
2	„	je 3 Xr.
1; 0,5	„	je 2 Xr.
0,2; 0,1	„	je 1 Xr.

Flüssigkeitsmaße:

20; 10; 5	Liter	je 9 Xr.
2	„	je 4 Xr.
1	„	je 3 Xr.
½; ¼; ⅛; 1/16; 1/32	„	je 2 Xr.
0,2; 0,1; 0,05; 0,02;	„	je 2 Xr.

Für Milchmaße wird die Hälfte bezahlt.

Cylinder-Gefäße zum Oel- oder Erdöl- (Petroleum-) Verkauf:

Ganzer	Liter mit Unterabtheilungen	6 Xr.
Halber	„ „ „	4 Xr.

Hohlmaße für trockene Gegenstände:

1	Hektoliter	15 Xr.
½	„	9 Xr.
20	Liter	4 Xr.
10	„	2 Xr.
5; 2; 1	„	je 1 Xr.
½; ¼; ⅛; 1/16;	„	je 1 Xr.
0,2; 0,1; 0,05	„	je 1 Xr.

Gewichte:

I. In Eisen:

50	Kilogramm	9 Xr.
50	Pfund	5 Xr.
20; 10; 5	Kilogramm	je 5 Xr.
2; 1	„	je 2 Xr.
500	Gramm (Pfund)	2 Xr.
½	Pfund	je 2 Xr.
200; 100; 50; 20; 10; 5; 2 u. 1	Gramm	je 1 Xr.

II. In Messing.

5; 2	Kilogramm	je 6 Xr.
1	Kilogramm	je 4 Xr.
500	Gramm (Pfund)	3 Xr.
⅓	Pfund	3 Xr.
200; 100; 50; 20; 10; 5; 2 u. 1	Gramm	je 1 Xr.

Digitized by Google

Waagen:

A. Gleicharmige Waagen und Tafelwaagen.

Von einer Tragkraft	II. Klasse.	I. Klasse.
bis 1 Kilogramm	2 Xr.	6 Xr.
Von 2 „ 5 „	3 Xr.	9 Xr.
„ 6 „ 20 „	7 Xr.	15 Xr.
„ 21 „ 50 „	12 Xr.	
„ mehr als 50 „	20 Xr.	

B. Römische Waagen:

Von	1— 50	Kilogramm Tragkraft	6 Xr.
„	51—100	„ „	9 Xr.
„	101—150	„ „	12 Xr.
„	151—200	„ „	18 Xr.
Von	201—250	Kilogramm Tragkraft	24 Xr.
„	mehr als 250	„ „	30 Xr.

C. Decimal-Waagen:

bis	10	Kilogramm Tragkraft	6 Xr.
Von	11— 50	„ „	9 Xr.
„	51—250	„ „	18 Xr.
„	251—500	„ „	24 Xr.
„	mehr als 500	„ „	36 Xr.

D. Centesimal-Waagen:

bis	500	Kilogramm Tragkraft	— fl. 30 Xr.
Von	501—2500	„ „	1 fl. — Xr.
„	mehr als 2500	„ „	1 fl. 45 Xr.

Die Gebühren für das Eichen der Holzmaße und der graduirten oder ausgestifteten Flüssigkeitsmaße werden besonders festgesetzt werden.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1868 betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 14. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Hörmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.
172

Digitized by Google

Zusammenstellung des Schuldenstandes der sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18⁶⁶/₆₇			Schulden-Tilgungsfond	
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⁶⁶/₆₇.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.	Summa.	a) nach dem Etat (Schuldentilgungsplan)	b) nach dem wirklichen Anfalle.
	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
Städte mit 500 Familien und darüber	283744 — —	— — —	283744 — —	19783 20 —	29634 26 —
Uebrige Gemeinden . . .	73812 30 —	— — —	73812 30 —	3400 — —	9761 37 —
Summa .	357556 30 —	— — —	357556 30 —	23183 20 —	39396 3 —

Nro. 12880 u. 14344 F. pr. den 26. November 1869.

(Die Gewehrpässe pro 18⁶⁹/₇₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der beiliegenden außerordentlichen Beilage des Kreis-Amtsblattes finden sich alle jene Personen verzeichnet, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Waffenschein gelöst haben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden sich nunmehr in der Lage befinden, genau controlliren lassen zu können, ob sämmtliche Personen, welche die Jagd ausüben, mit dem vorgeschriebenen Waffenscheine versehen seien, und ihre Untergebenen zum genauen Vollzug der hierüber bestehenden Bestimmungen anweisen.

Speyer, den 26. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 20866 B. pr. den 2. Dezember 1869.

(Schenkung an das katholische Waisenhaus in Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngst verstorbene katholische Pfarrer Nikolaus Greisch von Meckenheim vermachte sein auf 3000 Gulden gewerthetes Vermögen dem katholischen Waisenhaus in Landstuhl.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. November 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Nro. 20414 u. 20522 B. pr. den 4. Dezember 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Böhl, Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die ka-

Digitized by Google

des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen für das Jahr 1868.

Im Jahre 1868 verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schuldenzugang im Jahre 1868.			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 1868.		
a) auf Zinsenzahlung.			b) auf Abtragung von Capitalien.			c) in Summa.								
fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.	fl.	Xr.	hl.
13938	26	—	15696	—	—	29634	26	—	268048	—	—	217000	—	—	485048	—	—
3305	22	—	6456	15	—	9761	37	—	67356	15	—	255754	26	—	323110	41	—
17243	48	—	22152	15	—	39396	3	—	335404	15	—	472754	26	—	808158	41	—

tholische Pfarrei Böhl, im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Speyer, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 381 Parochianen und erträgt an:

	fl.	Xr.
1. Staatsgehalt	78	52
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	851	27
4. Zinsen von Capitalien	8	21
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	119	50
6. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	24	10
in Summa .	1132	40

Bewerber haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb fünf Wochen von heute an bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 4. Dezember 1869.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens betr.

Bei der heute vorgenommenen 17. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 23 Nummern

97. 120. 253. 289. 303. 322. 325. 454. 553. 588. 618. 675. 728. 846. 865. 877. 892. 895. 1203. 1290 1367. 1501 u. 1523

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1869.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.
Reichold.

Dienstesnachrichten.

Unterm 26. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Ferdinand Böcking in Landau, seinem allerunter-

Digitized by Google

thänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Advokat-Anwaltes in Landau zu entheben und demselben unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Leistungen im Amte den Titel und Rang eines königlichen Rathes taz- und stempelfrei zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirks- und Untersuchungsrichter Richard Popp in Kaiserslautern zum Staatsprokurator am Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 27. v. praes. 1. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Moriz Balza in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Landrichter in Frankenthal zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. November 1869 wurde der bisherige Königl. Förster Philipp Frank zu Wolfsgrube, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. Dezember 1869 an, auf die Forstwartei Rohrbach, im Reviere Neuhäusel, in gleicher Dienstes-Eigenschaft versetzt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. November 1869 wurde der bisherige Forstgehilfe Friedrich Merk von Bindersbach, vom 1. Dezember 1869 beginnend, zum provisorischen Königl. Förster zu Wolfsgrube, im Reviere und Forstamte Elmstein, ernannt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. November 1869 wurde der Königl. Förster Michael Cunz in Rohrbach, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung, vom 1. Dezember 1869 an, in den Ruhestand versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 30. November 1869, wurde der geprüfte Forstschutzlehrling Carl Friedrich Osthoff von Hinterweidenthal, vom 16. Dezember 1869 an, zum Forstgehilfen beim Reviere Annweiler I, Forstamts Dahn, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1869, wurde der Lehrer Carl Christmann von Fockenberg-Limbach zum Lehrer an der obern protestantischen Schule in Steinwenden, vom 15. Dezember 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schulverweser Christian Theis von Ehweiler zum Lehrer an der protestantischen Schule in Gimbsbach, von 1. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der israelitische Lehrer David Eichhold in Bergzabern zum Lehrer an der israelitischen Schule in Herxheim, vom 15. Dezember nächsthin an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Tobias Börkel von Großfischlingen zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Eschbach, vom 16. Dezember nächsthin an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 102

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1869.

Uebersicht jener Personen,

welche für das Jagdjahr $18^{69}/_{70}$ Jagdkarten gelöst haben.

№	Namen und Wohnort.
	Bezirksamt Bergzabern.
1.	Aubel, Adam, S. v. Balthasar, in Gräfenhausen.
2.	Augsberger, Georg, in Albersweiler.
3.	Bäcker, Konrad, in Gräfenhausen.
4.	Baugerth, Jakob, in Mühlhofen
5.	Bartz, Daniel, in Annweiler.
6.	Beck, Franz, auf Bienwaldmühle.
7.	Becker, Lambert, in Annweiler.
8.	Becker, Markus, in Vorderweidenthal.
9.	Becker, Moritz, in Weissenburg.
10.	Bender, Johannes, in Gleishorbach.
11.	Bouda, Friedrich Karl, in Steinfeld.
12.	Baron Bourqueney, Edmund, in Paris.
13.	Bräutigam, Johannes, auf Modenbacherhof
14.	Büchler, Georg, in Klingen.
15.	Cajar, Conrad, in Barbelroth.
16.	Cordier, Emil, in Annweiler.
17.	Cramer, Gustav, in Lindelbrunn.
18.	Dahl, Ludwig, in Vorderweidenthal.
19.	Decker, Franz, in Klingenmünster.
20.	Dettweiler, Daniel, auf Kaplaneihof.
21.	Dietrich, Georg Adam, auf St. Germannshof.
22.	Dreß, Jakob in Niederschlettenbach.
23.	Drieß, Joseph, in Reisdorf.
24.	Eberhardt, Heinrich, in Annweiler.
25.	Ehrhardt, Friedrich, in Stein.
26.	Ehrhardt, Johannes, in Stein.
27.	Ehrhardt, Stephan, in Stein.
28.	Engelhardt, Johann Carl, auf Hermersbergerhof.
29	Ernst, Georg, in Weissenburg.
30	Fath, Gustav, in Schweigen.
31.	Fleckstein, Johann Friedrich, in Niederotterbach.
31½.	Fleckstein, Johann Philipp, in Niederotterbach.
32.	Fick, Franz, in Eusserthal.
33.	Friedrich, Joseph, in Annweiler.
34.	Funk, Jakob, in Oberschlettenbach.
35.	Gauckler, Eduard, in Weissenburg.
36.	Geenen, Johann Philipp, in Gossersweiler.
37.	Glaser, Georg, in Silz.
38.	Graf, Joseph, in Wernersberg.
39.	Grünenwald, Jakob, in Dernbach.
40.	Grünenwald, Stephan, in Dernbach.
41.	Haag, Friedrich, in Dernbach.
42.	Hahn, Michael, in Klingenmünster.
43.	Hahn, Valentin, in Mühlhofen.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
44.	Hammer, Jakob, in Schwanheim.
45.	Hartmann, Johannes, in Oberotterbach.
46.	Hauck, Georg Michael, in Mühlhofen.
47.	Heft, Adam, in Darstein.
48.	Heft, Jakob, in Darstein.
49.	Heidenreich, Michael, in Vorderweidenthal.
50.	Helfer, Adam, in Oberschlettenbach.
51.	Herancourt, Wilhelm, in Barbelroth.
52.	Herty, Georg Adam, in Ramberg.
53.	Hey, Georg, in Dörrenbach.
54.	Hoffmann, Alfred, in Weissenburg.
55.	Hoffmann, Georg Heinrich, in Weissenburg.
56.	Hörner, Carl Ludwig, in Bergzabern.
57.	Hugo, Johannes, in Klingenmünster.
58.	Juncker, Bernhard, in Kapellen.
59.	Juncker, Heinrich, in Oberhausen.
60.	Juncker, Johannes, in Oberhausen.
61.	Kauppert, Jakob Wilhelm, auf Bienwaldmühle.
62.	Keyser, Wendelin, in Klingenmünster.
63.	Klein, Friedrich, in Oberhofen.
64.	Klein, Jakob, in Niederhorbach.
65.	Klein, Michael, in Kapellen.
66.	Knöll, Johannes, in Pleisweiler.
67.	Knorr, Michael, in Rinnthal.
68.	Koch, Jakob, in Gräfenhausen.
69.	König, Ludwig, in Annweiler.
70.	Krauß, Heinrich, in Weissenburg.
70½.	Kreutz, Georg, in Klingenmünster.
71.	Kröber, Ludwig, in Wilgartswiesen.
72.	Kühlmeyer, Michael, in Dernbach.
73.	Kunz, Johann Jakob, in Dierbach.
74.	Lehmann, Heinrich, auf Kapianeihof.
75.	Lischer, Johannes, in Oberhausen.
76.	Lustig, Jakob, in Kleinsteinfeld.
77.	Lutz, Theodor, in Weissenburg.
78.	Machwirth, Friedrich, in Albersweiler.
79.	v. Maillot, Emil, in Bergzabern.
80.	Mantel, Julius, in Bergzabern.
81.	Martius, Friedrich, in Eusserthal.
82.	Merk, Friedrich, in Bindersbach.
83.	Michel, Karl, in Annweiler.
84.	Moninger, Peter, in Albersweiler.
85.	Müller, Friedrich, in Eusserthal.
86.	Osthoff-Hartmuth, Alfred, auf Osthof.
87.	Pausch, Karl, in Schweigen.
88.	Pfalzgraff, Wilhelm, in Bergzabern.
89.	Pfanner, Jakob, in Gräfenhausen.
90.	Pfanner, Johannes, in Eusserthal.
91.	Pfeiffer, Anton, in Mühlhofen.
92.	Post, Ludwig, in Bobenthal.
93.	Purpus, Wilhelm, in Bergzabern.
94.	de Reinach, Casimir, in Weissenburg.
95.	Renner, Karl, in Dahn.
96.	Ritter, Karl Albrecht, in Speyer.
97.	Röhrig, Matthäus, in Kapsweyer.
98.	Rott, Friedrich Ludwig, in Rinnthal.
99.	Rücklos, Julius, in Eusserthal.
100.	Ruppert, Adam, in Weissenburg.
101.	Schlör, Georg, auf St. Germannshof.
102.	Schmitt, Georg, in Annweiler.
103.	Schmidtborn, Herrmann, in Annweiler.
104.	Schneider, Friedrich, in Oberotterbach.
105.	Schoppe, Georg, in Ramberg.
106.	Schuppert, Philipp, auf Hermersbergerhof.
107.	Schwamm, Heinrich, auf Frauenbergerhof.
108.	Schwerdtfeger, Johannes, in Klingenmünster.
109.	Seiberth, Andreas, in Birkenhördt.
110.	Siegler, Ernst, in Weissenburg.
111.	Stein, Johann Friedrich, in Bobenthal.
112.	Stoffel, Heinrich, in Oberschlettenbach.
113.	Streccius, Heinrich, in Annweiler.
114.	Streccius, Philipp, in Anweiler.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
115.	Theilmann, Philipp, in Schweigen.
116.	Walther, Sebastian, in Oberotterbach.
117.	Wander, Georg Kaspar, in Dörrenbach.
118.	Wander, Philipp, in Dörrenbach.
119.	Weber, Friedrich, in Kapellen.
120.	Weiß, Ludwig Alphons, in Weissenburg.
121.	Wüst, Jakob, in Rohrbach.
122.	Zwick, Michael, in Annweiler.

Bezirksamt Frankenthal.

1.	Aberle, David, in Mannheim.
2.	Aiwens, Ludwig, in Frankenthal.
3.	Augustin, Johannes III., in Gerolsheim.
4.	Back, Johannes, in Frankenthal.
5.	Becker, Friedrich, in Frankenthal.
6.	Becker, Heinrich, in Mannheim.
7.	Becker, Wilhelm, in Grünstadt.
8.	Beckmann, Jakob, in Lambsheim.
9.	Bellmuth, Peter, in Maxdorf.
10.	Berinpton, Thimotheus, in London.
11.	Berteis, Jakob, in Lambsheim.
12.	Bettinger, Julius, in Frankenthal.
13.	Blank, Jakob, in Ebertsheim.
14.	Blankenhorn, Ludwig, in Frankenthal.
15.	Bocher, Gabriel, in Paris.
16.	Boertzel, Konrad III., in Colgenstein.
17.	Bohrmann, Ferdinand, auf Schaarhof.
18.	Bohrmann, Georg, in Kleinkarlbach.
19.	Bordollo, Franz, in Grünstadt.
20.	Bordollo, Joseph, in Grünstadt.
21.	Brauer, Wilhelm, in Flomersheim.
22.	Braunsberg, Joh. Leonh., in Frankenthal.
23.	Brünings, Theodor, in Kandel.
24.	Brunk, Daniel, in Großkarlbach.
25.	Burger, Philipp Jakob, in Wattenheim.
26.	Catoir, Theodor, in Großkarlbach.

№	Namen und Wohnort.
27.	Christmann, Jakob, in Kindenheim.
28.	Cörper, Friedrich, in Frankenthal.
29.	Convert, Karl August, in Grünstadt.
30.	Frhr. Daël von Köth-Wanscheid, Hugo, in Dirmstein.
31.	Decker, Daniel, in Asselheim.
32.	Decker, Friedrich, in Asselheim.
33.	Deiß, Tobias sen., in Offstein.
34.	Deiß, Tobias jun., in Offstein.
35.	Dettweiler, Elias I., in Kindenheim.
36.	Dettweiler, Elias II., in Kindenheim.
37.	Diehl, Georg, in Heuchelheim.
38.	Diehl, Heinrich, in Mannheim.
39.	Dilg, Theodor, in Lambsheim.
40.	Dröll, Friedrich, in Mannheim.
41.	Düpré, Adolph, in Frankenthal.
42.	Düpré, Friedrich, in Frankenthal.
43.	Egel, W. F., in Mannheim.
44.	Engel, Ludwig, in Edigheim.
45.	Ernst, Friedrich, in Worms.
46.	Eymann, Christian, in Quirnheim.
47.	Eymann, Jakob, in Quirnheim.
48.	Eymann, Peter, in Quirnheim.
49.	Fescher, Louis, in Mannheim.
50.	Fischer, Andreas, in Großniedesheim.
51.	Fischer, Jakob, in Großniedesheim.
52.	Fitling, Adolph, in Tiefenthal.
53.	Fittina, Peter, in Großkarlbach.
54.	Flatter, Martin, in Frankenthal.
55.	Foltz, Adolph, in Frankenthal.
56.	Frauenfelder, Jakob, in Kleinniedesheim.
57.	Freihöfer, Konrad, in Grünstadt.
58.	Frey, Jakob Wilhelm, in Mannheim.
59.	Friedrich, Johannes, in Hertlingshausen.
60.	Fruth, Heinrich VII., in Beindersheim.
61.	Fruth, Johannes, in Flomersheim.
62.	Gamber, Karl Philipp Jakob, in Frankenthal.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
63.	Gamper, L. Fr., in Mannheim.
64.	Ganß, Johannes, in Frankenthal.
65.	Gerst, Martin, in Eppstein.
66.	Gießen, Karl, in Wattenheim.
67.	Glossier, Karl, in Frankenthal.
68.	Golsen, Karl Ludwig, in Frankenthal.
69.	Grabert, Ferdinand, in Mannheim.
70.	Gruber, Daniel, in Eppstein.
71.	Gutfrucht, Johannes, in Bobenheim a/Rh.
72.	Haas, Alexander, auf Ormsheimerhof.
73.	Hächt, Max, in Mannheim.
74.	Haffner, Heinrich, in Großkarlbach.
75.	Hartmetz, Adam, in Kindenheim.
76.	Hartmetz, Johann Adam, in Kindenheim.
77.	Hartmetz, Ludwig, in Kindenheim
78.	Heeß, Johannes, in Mühlheim
79.	Heilmann, Adam II., in Heuchelheim.
80.	Heintz, Albert, in Frankenthal.
81.	Heintz, Philipp, in Frankenthal.
82.	Helbig, Johannes, in Beindersheim.
83.	Hellrath, Johann Jakob, in Frankenthal.
84.	Hellwig, Friedrich, in Mannheim.
85.	Henkel, Karl, in Batavia.
86.	Herkelrath, Johannes, in Frankenthal.
87.	Herkelrath, Philipp II., in Heuchelheim.
88.	Heß, Christoph, in Frankenthal.
89.	Heyl, Cornel. Wilhelm, in Worms.
90.	Hilbert, Phillipp, in Großkarlbach.
91.	Hofherr, Georg Wend., in Frankenthal.
92.	Horn, Hubert, in Frankenthal.
93.	Huber, Emil, in Frankenthal.
94.	Huth, Konrad, in Mannheim.
95.	Janson, Christian, in Dirmstein.
96.	Janson, Christian, in Kleinbockenheim.
97.	Janson, Jakob, in Dirmstein.
98.	Janson, Johann III., in Dirmstein.

No.	Namen und Wohnort.
99.	Ilgen, Johannes, in Oberfülzen.
100.	Jochem, Anton, in Bobenheim a/Rh.
101.	Jotter, Johannes, in Eppstein.
102.	Jung, Eduard, in Frankenthal.
103.	Kärcher, Johannes, auf Neuhof.
104.	Kapf, Hermann, in Stuttgart.
105.	Kayser, Johannes V., in Hettenleidelheim
106.	Kehr, Johannes, in Gerolsheim.
107.	Kehr, Peter, in Laumersheim.
108.	Kehr, Simon, in Laumersheim.
109	Keibel, Daniel, in Mühlheim.
110.	Keller, Valentin, in Heßheim.
111.	Kiefer, Joseph, in Kleinniedesheim.
112.	Kircher, Friedrich, in Grünstadt.
113.	Kirchweger, Ludwig, in Frankenthal.
114.	Kleber, Jakob, in Kindenheim.
115	Klee, Karl Ludwig, in Frankenthal.
116.	Kleimann, August, in Roxheim.
117.	Kleimann, Georg, in Roxheim.
118.	Knoth, Franz I, in Altleiningen
119.	Knoth, Johannes, in Hertlingshausen.
120.	Koch, Georg, in Kirchheim a/E.
121.	Koch, Jakob I, in Kirchheim a/E.
122.	Koch, Jakob III, in Kirchheim a/E.
123.	Koch, Jakob IV., in Kirchheim a/E.
124.	Koch, Michael, in Kirchheim a/E.
125.	Koch, Philipp II., in Kleinniedesheim.
126.	Koch, Sebastian, in Oppau
127.	Kochendörfer, Karl Heinrich, in Höningen.
128.	Köhler, J. F., in Mannheim.
129.	Kohl, Konrad, in Kirchheim a/E.
130.	Koller, Friedrich, in Mannheim.
131.	Koob, Heinrich, in Obrigheim.
132.	Krätzer, Eugen, in Mainz.
133.	Kraft, Karl, in Hertlingshausen.
134.	Kraus, Valentin, in Höningen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
135	Kronauer, Philipp, in Flomersheim.
136.	Krug, Johannes, in Battenberg.
137.	Kuhn, Heinrich Phillpp, in Grünstadt.
138.	Kuhn, Johann Philipp III., in Grünstadt.
139.	Kuhn, Wilhelm, in Grünstadt.
140.	Kullmann, Georg, in Frankenthal.
141.	Kunz, Jakob, in Mertesheim.
142.	Kunz, Johannes, in Mertesheim.
143.	Kunz, Sebastian, in Mertesheim.
144.	Lang, Georg Jakob, in Kleinkarlbach.
145.	Lang, Johannes II., in Kindenheim.
146.	Lang, Ludwig I., in Kleinkarlbach.
147.	Lang, Ludwig II., in Kleinkarlbach.
148.	Lauermann, Johannes, in Großbockenheim.
149.	Lawall, Johannes, in Oberfülzen.
150.	Lawall, Wilhelm III., in Oberfülzen.
151.	Lawall, Wilhelm IV., in Oberfülzen.
152.	Linder, Daniel, in Mannheim.
153.	Lüdemann, Karl, in Hildesheim.
154.	Lutz, Johannes, in Frankenthal.
155.	Magin, Franz, in Eppstein.
156.	Magin, Ludwig, in Eppstein.
157.	Magin, Mathäus, in Eppstein.
158.	Mahla, Adolph, in Frankenthal.
159.	Mang, Georg, in Bissersheim.
160.	Mang, Peter, in Bissersheim.
161.	Massenez, Karl, in Grünstadt.
162.	Mayer, Christian, in Lambsheim.
163.	Meder, Christian III., in Laumersheim.
164.	Mohr, Joseph, in Frankenthal.
165.	Moll, Jakob, in Mannheim
166.	Mühlberger, Wilhelm, in Dirmstein.
167.	Müller, Georg III., in Großniedesheim.
168.	Müller, Peter, in Großniedesheim.
169.	Müller, Philipp, in Großniedesheim.
170.	Nagel, Anton, in Roxheim.

№	Namen und Wohnort.
171.	Nehb, Konrad, in Asselheim.
172.	Neher, Joseph Anton, in Mannheim.
173.	Nieten, Emil, in Mannheim.
174.	Nippgen, Joseph, in Neuleiningen.
175.	Nössel, Friedrich, in Lambsheim.
176.	Oppel, Karl, auf Petersau.
177.	Orb, Philipp Heinrich, in Grünstadt.
178.	Ostermann, Egobert, in Lambsheim.
179.	Ott, Georg Valentin V., in Großniedesheim.
180.	Ott, Heinrich, in Höningen.
181.	Peter, Georg, in Kleinniedesheim.
182	Pfister, Gerhard, in Wattenheim.
183.	Puder, Daniel I., in Bissersheim.
184.	Puder, Daniel II., in Bissersheim.
185.	Quast, Friedrich, in Grünstadt.
186.	Raab, David, in Lambsheim.
187.	Raab, Johann, in Großkarlbach.
188.	Raquet, Philipp, in Beindersheim.
189.	Rausch, Johannes, in Laumersheim.
190.	Rausch, Mathäus, in Laumersheim.
191.	Rauschkolb, Friedrich, in Frankenthal.
192	Rebstock, Julius, in Ebertsheim.
193.	Reich, Heinrich, in Lambsheim.
194.	Reich, Jakob, in Heßheim.
195.	Reichard, Ludwig, in Mannheim.
196.	Reiß, August, in Mannheim.
197.	Reißer, Valentin, in Mannheim.
198.	Reith, Johann Adam, in Carlsberg.
199.	Reudelhuber, J. V., in Lambsheim.
200.	Reudelhuber, Wilhelm, in Lambsheim.
201.	Riede, Georg Peter, in Oppau.
202.	Riedel, Johann Valentin, in Asselheim.
203.	Riel, Karl, in Frankenthal.
204.	Riel, Friedrich III., in Frankenthal.
205.	Riel, Friedrich Jakob, in Frankenthal.
206.	Riel, Jakob III., in Frankenthal.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

207. Roob, Jakob, in Lambsheim.
208. Saas, Jakob Peter, in Obrigheim.
209. Schall, Andreas II., in Kleinniedesheim.
210. Schenkh, Karl Paul, in Mannheim.
211. Schiffer, Jakob, in Albsheim.
212. Schiffer, Wilhelm, in Albsheim.
213. Schmidt, Wilhelm, in Großbockenheim.
214. Dr. Schmidt, in Mannheim.
215. Schmidt, Jakob III., in Carlsberg.
216. Schneider, Georg Philipp, in Frankenthal.
217. Schopen, Wilhelm, in Dirmstein.
218. Schreiber, Peter, in Heuchelheim.
219. Schubach, Johannes, in Beindersheim.
220. Schubach, Philipp, in Beindersheim.
221. Schubach, Wilhelm, in Beindersheim.
222. Schuck, Johannes IV., in Frankenthal.
223. Schumann, Heinrich, in Lambsheim.
224. Schwalb, Johannes, in Hettenleidelheim.
225. Schwarz, Philipp Friedrich, in Mannheim.
226. Schwind, Emil, in Mannheim.
227. Schworm, Georg, in Ebertsheim.
228. Schworm, Philipp, in Ebertsheim.
229. Seyfried, Andreas, in Heuchelheim.
230. Seyfried, Karl, in Heuchelheim.
231. Seyfried, Wilhelm, in Heuchelheim.
232. Seyfried, Wilhelm II., in Beindersheim.
233. Spannagel, Theodor, in Frankenthal.
234. Spieß, Georg Heinrich, in Mannheim.
235. Stähler, Jakob II., in Lambsheim.
236. Stein, Karl, in Mühlheim.
237. Stein, Michael III., in Mühlheim.
238. Stephan, Jakob, in Lambsheim.
239. Stocke, Roland, in Dirmstein.
240. Stresler, Johannes, in Eppstein.
241. Thomann, Jakob I., in Ebertsheim.
242. Thomann, Jakob II., in Ebertsheim.

№ Namen und Wohnort.

243. Vetter, Peter IV., in Roxheim.
244. Vogel, Georg, in Roxheim.
245. Wagner, Wilhelm, in Dirmstein.
246. Walter, Konrad, in Heidesheim.
247. Walter, Philipp, in Heidesheim.
248. Weber, Elias, in Roxheim.
249. Weber, Jakob IV., in Kindenheim.
250. Weibel, Konrad, in Hettenleidetheim.
251. Weigel, Jakob V., in Gerolsheim.
252. Weis, Georg Joseph, in Frankenthal.
253. Weisbrod, Franz Peter, in Oppau.
254. Weisbrod, Jean, in Eppstein.
255. Werner, Johannes, in Kirchheim a/E.
256. Westkirch, Bernhard, in Kleinniedesheim.
257. Wittekind, Georg, in Mainz.
258. Wolf, Michael, in Hertlingshausen.
259. Würtz, Heinrich, in Quirnheim.
260. Wunder, August, in Mannheim.
261. Wunder, Friedrich, in Mannheim.
262. Wunder, Peter, in Mannheim.
263. Wundt, F., in Mannheim.
264. Zimmermann, Philipp Jakob, in Altleiningen.
265. Zuber, Jakob, in Großkarlbach.

Bezirksamt Germersheim.

1. Adam, Carl, in Lauterburg.
2. Adam, Carl, in Lauterburg.
3 Albrecht, Ludwig Wolfgang, in Westheim.
4. Baumann, Peter, in Hördt.
5. Bechtel, Jacob, in Winden.
6. Bentz, Philipp Heinrich I., in Bellheim.
7. Berizzi, Emil, in Berg.
8. Berizzi, Ferdinand, in Berg.
9. Beyer, Johann Ludwig III., in Minfeld.
10. Biehler, Ernst, in Kandel.

Digitized by Google

M	Namen und Wohnort.
11.	Blaſius, Carl Heinrich, in Langenberg.
12.	Blättner, Wilhelm, in Steinweiler.
13.	Boyé, Georg Emil, in Germersheim.
14.	Brechtel, Philipp Peter, in Hördt.
15.	Brunner, Alfred, in Rheinzabern.
16.	Corneille, Jakob, in Winden.
17.	Dennhardt, Wilhelm, in Steinweiler.
18.	Disqué, Adam, in Germersheim.
19.	Dominquez, Paul, in Lauterburg.
20.	Dreßler, Eugen, in Schaidt.
21.	Dreyer, Franz Thomas, in Jockgrim.
22.	Eckert, Joſeph, in Lauterburg.
23.	Ehrſtein, Friedrich, in Bienwaldmühle.
24.	Eichmann, Nicolaus, auf Bellheim.
25.	Erne, Jakob, in Sondernheim.
26.	Ertel, Joſeph, in Neuburg.
27.	Ewala, Ferdinand Gotthold, in Zell, z. B. in Carlsruhe.
28.	Feldmann, Georg Peter, in Pforz.
29.	Fötſch, Guſtav, in Langenberg.
30.	Fötſch, Heinrich, in Fiſchbach.
31.	Gander, Friedrich, in Steinweiler.
32.	Gehrlein, Jakob IV., in Neupfotz.
33.	Gehrlein, Johann Baptiſt II., in Neupfotz.
34.	Geiger, Friedrich, in Hagenbach.
35	Gemming, Gottlieb, in Freisbach.
36.	Gensheimer, Lorenz, in Ottersheim.
37.	Gias, Richard, in Hördt.
38.	Groß, Heinrich, in Kandel.
39.	Groß, Rudolph, in Kandel.
40.	Habermann, Philipp Jacob, in Kandel.
41.	Hamburger, Jakob Franz, in Lingenfeld.
42.	Hammelmann, Johann Georg, in Niederluſtadt.
43.	Harder, Joſeph, in Bellheim.
44.	Hartenſtein, Franz Peter, in Rülzheim.
45.	Haßfeld, Ludwig, in Germersheim.

M	Namen und Wohnort.
46.	Haubold, Theobald, in Kandel.
47.	Hauck, Jakob VII., in Steinweiler.
48.	Hauck, Karl, in Steinweiler.
49.	Heid, Dominik, in Neupfotz.
50.	Hepp, Karl, in Kandel.
51.	Hirſchmann, Andreas, in Langenberg.
52.	Hoffmann, Eduard, in Kandel.
53.	Hoffmann, Johannes, in Kandel.
54.	Hoffmann, Martin, in Schaidt.
55.	Horix, Joſeph, in Schwegenheim.
56.	Hummel, Peter, in Rülzheim.
57.	Hutzel, Jakob, in Neuburg.
58.	Jann, Karl, in Kandel.
59.	Job, Conrad, in Ottersheim.
60.	Jutzi, Chriſtoph, in Germersheim.
61.	Kaſtl, Liborius, in Langenberg.
62.	Keiber, Franz Michael, in Jockgrim.
63.	Keil, Joſeph, in Jockgrim.
64.	Keller, Philipp Adam I., in Leimersheim.
65.	Kees, Friedrich, in Bellheim.
66.	Kern, Michael, in Minfeld.
67.	Kerſten, Johann, in Leimersheim.
68.	Körber, Friedrich, in Hagenbach.
69.	Lehr, Heinrich, in Weingarten.
70.	Lehr, Philipp Jakob, in Niederluſtadt.
71.	Leingang, Johann Georg, in Rülzheim.
72.	Lemmert, Friedrich, in Germersheim.
73.	Martin, Valentin, in Steinweiler.
74.	Marx, Heinrich, in Erlenbach.
75.	Mayer, Michael, in Leimersheim.
76.	Melms, Auguſt, in Carlsruhe.
77.	Mengin, Eugen, in Straßburg.
78.	Moll, Auguſt, in Hagenau
79.	Müller, Johannes, in Jockgrim.
80.	Nauerth, Johannes II., in Steinweiler.
81.	Neumann, Johann Adam, in Freisbach.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

82. Niederreuther, Ludwig, in Hagenbach.
83. Niederreuther, Ludwig, in Scheibenhard.
84. Ott, Martin II., in Niederlustadt.
85. Pauli, August, in Germersheim.
86. Persohn, Wilhelm, in Hatzenbühl.
87. Petillon, Jakob III., in Winden.
88. Pfaffmann, Thomas, in Rheinzabern.
89. Pfirmann, Jakob VIII., in Wörth.
90. Pfirrmann, Johann Philipp, in Wörth.
91. Rapp, Jakob, in Freckenfeld.
92. Rapp, Jakob jun., in Winden.
93. Rapp, Johannes, in Minfeld.
94. Rattinger, Johann, in Neuburg.
95. Reither, Eduard, in Germersheim.
96. Reiser, Franz Michael, in Kandel.
97. Roth, Franz Carl, in Kandel.
98. Roth, Friedrich, in Kandel.
99. Roth, Johann Jakob, in Kandel.
100. Sauer, Christian II., in Germersheim.
101. Schehr, Joseph, in Schaidt.
102. Schmidtborn, Adolph, in Kandel.
103. Schmuck, Philipp, in Wörth.
104. Schödinger, Franz, in Wörth.
105. v. Schönebeck, August, in Neuburg.
106. Schrank, Friedrich, in Zeiskam.
107. Schrank, Johann Georg, in Zeiskam.
108. Schröder, Karl Friedrich, in Hördt.
109. Schweickert, Michael, in Schaidt.
110. Schwind, Johannes, in Rheinzabern.
111. Schwind, Michael, in Rheinzabern.
112. Seither, Theobald, in Ottersheim.
113. Seubert, Johannes, in Germersheim.
114. Silbernagel, Jakob II., in Schwegenheim.
115. Stadler, Johannes, in Hördt.
116. Steiner, Peter, in Erlenbach.
117. v. Stichaner, Joseph, in Germersheim.
118. Stubenrauch, Adam, in Sondernheim.
119. Stuirbrink, Jakob Anton, in Langenberg.
120. Thaubald, Georg, in Germersheim.
121. Vongerichten, Peter II., in Zeiskam.
122. Weigel, Julius Othmar, in Rheinzabern.
123. Weinkauff, Georg August, in Schaidt.
124. Weiß, Michael, in Ottersheim.
125 Werner, Georg Michael, in Jockgrim.
126. Wernz, Friedrich, in Hördt.
127. Wüst, Karl, in Wörth.
128. Wüst, Ludwig, in Wörth.
129. Zickgraff, Michael, in Weingarten.
130. Zwißler, Peter II., in Ottersheim.

Bezirksamt Homburg.

1. Baaden, Johann, in Landstuhl.
2. Bach, Ludwig, auf Kohlhof.
3. Barth, Heinrich, in Hauptstuhl.
4. Benzino, Albert, in Landstuhl.
5. Benzino, Joseph III., in Landstuhl.
6 Benzino, Karl, in Landstuhl.
7. Benzino, Ludwig, in Landstuhl.
8. Bickes, Friedrich, in Bruchmühlbach.
9. Breith, Karl, in Münchweiler a/Glan.
10. Breith, Ludwig, in Steinwenden.
11. Brill, Karl, in Münchweiler a/Glan.
12. Brion, in Metz.
13. Burkard, Peter, in Landstuhl.
14. Chelius, Christian, in Homburg.
15. Cordier, Jakob, in Niedermohr.
16. de Cressac, in Metz.
17. Cuny, Friedrich, in Waldmohr.
18. Cunz, Karl, auf Jagdhaus.
19. Demuth, Ernst, in Neuhäusel.
20. Didier, Julius, in Landstuhl.
21. Dockweiler, Jakob, in Martinshöhe.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
22.	Dorst, Andreas, in Wiebelskirchen.
23.	Drißler, Georg, auf Geigerhof.
24.	Drißler, Jakob, auf Geigerhof.
25.	Dümmler, Ernst, in Homburg.
26.	Ecker, Adam, in Mackenbach.
27.	Eisenbeis, Johann Nicolaus, in Wellesweiler.
28.	Engel, Adam, in Martinshöhe.
29.	Feyen, Wilhelm, in Mühlbach.
30.	Fichter, Ludwig, in der Erbacher-Fabrik.
31.	Fischer, Rudolph, in Breitenbach.
32.	Freyer, Philipp gen. Franz, in Homburg.
33.	Galleau, in Metz.
34.	Glaßer, Julius, in Neunkirchen.
35.	Gödecke, Christoph, in Wiebelskirchen.
36.	Grevé, Friedrich, in Münchweiler.
37.	Grimmeisen, Ludwig, in Ramstein.
38.	Grummel, Christian, in Vogelbach.
39.	Günther, Emil, in Mittelbexbach.
40.	Günther, Johann, in Mühlbach.
41.	Haase, Karl, in Homburg.
42.	Hauck, Nicolaus, in Matzenbach.
43.	Hauter, Christian, auf Websweilerhof.
44.	Hauter, Jakob, auf Websweilerhof.
45.	Hemmer, Christian, in Breitenbach.
46.	Hemmer, Johann, in Queidersbach.
47.	Heintz, Karl, in der Tausendmühle.
48.	Hertel, Karl, in Reichenbach.
49.	Herz, Ferdinand, in Münchweiler.
50.	Hirsch, Gustav, in Münchweiler.
51.	Hirsch, Jakob sen., in Niedermohr.
52.	Höh, Valentin, in Gerhardsbrunn.
53.	Horbach, Georg, in Dittweiler.
54.	Horbach, Peter, in Dittweiler.
55.	Horn, Karl, in Homburg.
56.	Jacoby, Christian, in Bruchmühlbach.
57.	Jacoby, Ludwig, in Homburg.

№	Namen und Wohnort.
58.	Janzer, Jakob, in Ramstein.
59.	Jenet, Daniel, in Niedermohr.
60.	Jenet, Daniel, in Reichenbach.
61.	Jenet, Franz, in Niedermohr.
62.	Jung, Reinhard, in Jägersburg.
63.	Kayser, Friedrich, in Mittelbexbach.
64.	Keßler, Adam, in Linden.
65.	Kiefer, Friedrich, in Münchweiler.
66.	König, Karl, in Jägersburg.
67.	Krechel, Anton, in Neunkirchen.
68.	Krug, Friedrich, in Limbach.
69	Kümmel, Georg, in Neunkirchen.
70.	Lauer, Peter, in Neuschbach.
71.	Leppla, Franz, in der Siebenbauernmühle.
72.	Leppla, Jakob, in der Mohrmühle.
73.	Leppla, Karl, in Ramstein.
74.	Leppla, Peter sen., in Matzenbach.
75.	Leppla, Peter jun., in Matzenbach.
76.	Levillier, in Metz.
77.	Lucas, Peter, in Landstuhl.
78.	Merz, Wilhelm, in Neunkirchen.
79.	Mieg, Franz, in Schönenberg.
80.	Metzger, Peter, in Niedermiesau.
81.	Mühlfeld, Johann, in Waldmohr.
82.	Müller, Adrian, in Steinwenden.
83.	Molitor, Ludwig, in Homburg.
84.	Muck, Oskar, in Landstuhl.
85.	Naumann, Christian, in Breitenbach.
86.	Omlor, Otto, in Mittelbexbach.
87.	Osterheld, Philipp, auf Jagdhaus.
88.	Peter, Christian, in Homburg.
89.	Poller, August, in St. Ingbert.
90.	Pflüger, Jakob, in Sand.
91.	Poller, Johann Georg, in Mittelbexbach.
92.	Poller, Ludwig, in Mittelbexbach.
93.	Posth, Karl, in Neunkirchen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
94.	Richtſcheid, Johann, in Quelbersbach.
95.	Rüb, Ernſt, in Reichenbach.
96.	Rüb, Karl, in Niedermohr.
97.	Rüb, Karl Rudolph, in Reichenbach.
98.	Rüb, Philipp, in Niedermohr.
99.	Rueff, Karl, in Ramſtein.
100.	Sahner, Simon, in Mittelbergbach.
101.	Schäfer, Johann, in Steinwenden.
102.	Schenkelberger, in Neunkirchen.
103.	v. Schmidt, Alexander, in Düſſeldorf.
104.	Schneider, Ludwig II., in Langwieden.
105.	Schneider, Theobald IV., in Münchweiler.
106.	Schaff, Michael, in Mackenbach.
107.	Schütz, Adolph, in Landſtuhl.
108.	Schwarz, Johann, in Steinwenden.
109.	Siebert, Friedrich, in Homburg.
110.	Sigriſt, Johann, in Hütſchenhauſen.
111.	Sorg, Chriſtian, in Höchen.
112.	Stadtmüller, Franz, in Landſtuhl.
113.	Stadtmüller, Johann, auf Stempelberg.
114.	Stadtmüller, Peter, auf Neubau.
115.	Stahl, Valentin, in Gerhardsbrunn.
116.	v. Stengel, Leopold, auf Jagdhaus.
117.	Stemmler, Jakob, in Gimsbach.
118.	Straßer, Adam, in Quelbersbach.
119.	Stumm, Karl, in Neunkirchen.
120.	Stuppy, Adam, in Kirchmohr.
121.	Stuppy, Jakob, in Ramſtein.
122.	Sturel, in Metz.
123.	Tochtermann, Karl, in Neuhäuſel.
124.	Ullrich, Michael, in Kottweiler-Schwanden.
125.	Ullrich, Nikolaus, in Sand.
126.	Urſchel, Jakob, in Matzenbach.
127.	Vaillant, in Metz.
128.	Wagner, Jakob, in Niedermieſau.
129.	Wagner, Karl, in Schönenberg.
130.	Walter, Wilhelm, in Landſtuhl.
131.	Waßmuth, Ludwig, in Wiebelskirchen.
132.	Weber, Daniel, auf Elſchbacherhof.
133.	Weber, Franz, in Landſtuhl.
134.	Weber, Friedrich, in Münchweiler.
135.	Weber, Johann, in Landſtuhl
136.	Weber, Karl, in Limbach.
137.	Weber, Ludwig, auf Elſchbacherhof.
138.	Weber, Ludwig, in Münchweiler.
139.	Weber, Otto, in Limbach.
140.	Wentz, Ludwig, in Waldmohr.
141.	Wilhelm, Johann Adam, in Martinshöhe.
142.	Zott, Heinrich, in Homburg.

Bezirksamt Kaiſerslautern.

1.	Albrecht, Philipp Karl, auf Johanneskreuz.
2.	André, Karl, in Sembach.
3.	Barz, Franz, in Weilerbach.
4.	Beutel, Auguſt, in Kaiſerslautern.
5.	Beutler, Peter, in Potzbach.
6.	Bindewald, Eugen, in Kaiſerslautern.
7.	Biſchof, Mathäus, in Imsbach.
8.	Biſch, Franz, auf Hahnbrunnerforſthaus
9.	Bläſi, Karl, auf Daubornerhof.
10.	Bläſi, Friedrich, auf Daubornerhof.
11.	Bläſi, Hermann, auf Daubornerhof.
12.	Bläſi, Theobald I., auf Daubornerhof.
13.	Bläſi, Theobald II., auf Daubornerhof.
14.	Blauth, Wilhelm V., in Eulenbis.
15.	Bloudin, in Metz.
16.	Borz, Jakob, in Alſenborn.
17.	Boſſert, Jakob, auf Johanneskreuz.
18.	Braun, Karl Peter, in Niederkirchen.
19.	Braun, Georg, in Kaiſerslautern.
20.	Braun, Nikolaus, in Niederkirchen.
21.	Braun, Wilhelm, in Kaiſerslautern.

Digitized by Google

XXI

№	Namen und Wohnort.
22.	Brittinger, Heinrich, in Falkenstein.
23.	Burgdörfer, Michael, in Enkenbach.
24.	Cappel, Johannes, in Niederkirchen.
25.	Carl, Julius, in Winnweiler.
26.	Carl, Leonhardt, in Winnweiler.
27.	Cunz, Philipp Jakob, auf Lampertsmühle.
28.	Diehl, Michael, auf Messersbacherhof.
29.	Dietzsch, Philipp Gustav, auf dem Eisenhüttenwerk in Trippstadt.
30.	Dornes, Friedrich, in Sippersfeld.
31.	Eger, Jakob, in Neuhemsbach.
32.	Eymann, Jakob Daniel, in Langmeil.
33.	Eymann, Jakob August, in Alsenbrück.
33½.	Fabricius, Friedrich, in Sippersfeld.
34.	Fetzer, Johannes, in Niederkirchen.
35.	Fischer, Johann, in Kaiserslautern.
36.	Fitting, Jakob, in Kaiserslautern.
37.	Förster, Jakob, in Untersulzbach.
38.	Förster, Johann, in Weilerbach.
39.	Fournier, Jakob, in Enkenbach.
40.	Frank, Peter, auf Wäschbacherhof.
41.	Frank, Salomon, in Langmeil.
42.	Frentzel, Johann, in Börrstadt.
43.	Friedel, Wilhelm, in Trippstadt.
44.	Fuchs, Friedrich Wilhelm, in Kaiserslautern.
45.	Fuchs, Heinrich, in Hochstein.
46.	Fuchs, Jakob, auf Kahlheckerhof.
47.	Gallbrunner, Johann, in Otterbach.
48.	Gauch, Christian, in Niederkirchen.
49.	Geiger, Adam, in Winnweiler.
50.	Geizer, Ludwig, in Kaiserslautern.
51.	v. Glenanth, Karl, in Hochstein.
52.	v. Glenanth, Ludwig, in Trippstadt.
53.	v. Glenanth, Max, in Hochstein.
54.	Göbels, Christian, in Diemerstein.
55.	Goerg, Karl, in Kaiserslautern.
56.	Goerz, Ludwig, in Kaiserslautern.
57.	Greß, Heinrich I., in Gundersweiler.
58.	Groß, Heinrich, in Gundersweiler.
59.	Grün, Johannes, auf Rodenbacher Forsthaus.
60.	Günther, Karl, in Kaiserslautern.
61.	Haas, Friedrich, in Kaiserslautern.
62.	Hach, Karl, in Otterbach.
63.	Hach, Daniel, in Otterbach.
64	Hach, Georg, in Otterbach.
65	Hach, Johann, in Otterbach.
66.	Häberle, Daniel, in Hochspeyer.
67.	Häberle, Jakob, in Hochspeyer.
68.	Häberle, Johann, in Hochspeyer.
69.	Häberle, Peter, in Hochspeyer.
70.	Häberle, Philipp, auf Daubornerhof.
71.	Haffen, Karl, in Frankenstein.
72.	Haffen, Ludwig, in Frankenstein.
73.	Heil, Georg, in Kaiserslautern.
74.	Heil, Heinrich, in Sambach.
75.	Heitzmann, Karl, in Hirschhorn.
76.	Henn, Karl August, in Katzweiler.
77.	Henn, Heinrich, in Katzweiler.
78.	Henn, Heinrich jr., in Katzweiler.
79.	Henn, Wilhelm I., auf Neumühle, Gem. Katzweiler.
80.	Henn, Wilhelm, Müller, in Katzweiler.
81.	Henrich, Jakob, in Weilerbach.
82.	Hemmer, Jakob IV., auf Fröhnerhof.
83.	Hörhammer, Franz, auf Hirschhornermühle.
84.	Hoffmann, Johann, auf Neuhof, Gem. Niederkirchen.
85.	Hoffmann, Karl, auf Neuhof, Gem. Niederkirchen.
86.	Holl, Emil, in Kaiserslautern.
87.	Hubach, Heinrich, in Kaiserslautern.
88.	Huth, Karl, in Kaiserslautern.
89.	Hofherr, Valentin, in Kaiserslautern.
90.	Jäckel, Georg Daniel, in Kaiserslautern.
91.	Karcher, Adolph, in Kaiserslautern.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
92.	Kayſing, Heinrich, in Kaiſerslautern.
93.	Kennel, Peter, auf Herſingerhof.
94.	Kettenring, Jakob, in Krickenbach.
95.	Klein, Johann Peter, in Sippersfeld.
96.	Koch, Emil, auf Forſthaus zu Stiftswald.
97.	Koch, Georg, in Potzbach.
98.	Koller, Jakob, in Stockborn.
99.	Kolter, Jakob, in Gehrweiler.
100	Krämer, Karl, in Alſenborn.
101.	Krämer, Karl Ludwig, in Weilerbach.
102.	Krämer, Theobald, in Neuhemsbach.
103.	Krafft, Nikolaus, in Alſenborn.
104.	Krehbiehl, Daniel, in Wartenberg.
105.	Kröber, Adolph, in Kaiſerslautern.
106.	Kröckel, Karl, in Kaiſerslautern.
107.	Lang, Jakob, in Weilerbach.
108.	Latſchar, Heinrich, auf Kühbörncheshof.
109.	Latſchar, Jakob, auf Kühbörncheshof.
110	Latſchar, Jakob II., in Mehlingen.
111.	Latta, in Metz.
111½.	Lehne, Julius, Forſtgehilfe in Imsbach.
112.	Leppla, Jakob, auf Meſſersbacherhof.
113.	Leppla, Jakob II., auf Hollbornerhof.
114.	Leti, Jakob, in Rohrbach.
115.	Liebl, Andreas, in Winnweiler.
116.	Lotz, Friedrich, in Kaiſerslautern.
117.	Mang, Adam, in Krickenbach.
118.	Mantel, Eduard, in Winnweiler.
119.	Maret, Daniel, in Kaiſerslautern.
120.	Marky, Theobald, in Erlenbach.
121.	Marſchal, Michael, in Schallodenbach.
122.	Martin, Karl Lampert, in Winnweiler.
123.	Maurer, Jakob, in Mehlingen.
124.	Maurer, Johann, in Mehlingen.
125.	Meifenheimer, Daniel, in Schallodenbach.
126.	Metz, Karl, in Waldleiningen.

№	Namen und Wohnort.
127.	Migeot, Johann, auf Hahnerhof.
128.	Mock, Tobias, in Hochſpeyer.
129.	Müller, Nikolaus, in Kaiſerslautern.
130.	Noll, Wilhelm, in Alſenborn.
131.	Nußbickel, Friedrich, auf Hahnbacherhof, Gemeinde Schallodenbach.
132.	Opp, Franz, in Olsbrücken.
133.	Pfaff, Martin, in Gehrweiler.
134	Pfeiffer, Auguſt, auf Eichenbachermühle.
134½.	Pfeiffer, Chriſtian, auf Eichenbachermühle.
135.	Pfeiffer, Jakob, in Kaiſerslautern.
136.	Pfeiffer, Jakob, in Kaiſerslautern.
137.	Pfeiffer, Johann, in Kaiſerslautern.
138.	Pfeiffer, Karl, in Kaiſerslautern.
139.	Purpus, Joſeph, auf Hahnweilerhof.
139½.	Rahm, Daniel, in Heiligenmoſchel.
140	Raquet, Adam, auf Sammelshof.
141.	Rauth, Georg Bernhard, in Breunigweiler.
142.	Riff, Jakob, in Hochſtein.
143.	Ritter, Karl, in Sembach.
144.	Ritter, Daniel, in Sembach.
145.	Ritter, Sigismund, in Hochſpeyer.
146.	Rölle, Johann, in Börrſtadt.
147.	Rösch, Philipp, in Hirſchhorn.
148.	Ruby, Jakob III., in Neukirchen.
149.	Rupp, Andreas, auf Hetſchmühle.
150.	Schatt, Johann Sebaſtian, in Neuhemsbach.
151.	Schellhaaß, Friedrich, in Katzweiler.
152.	Schmitt, Daniel, auf Daubornerhof.
153.	Schneider, Jakob, in Kaiſerslautern.
154.	Schöneberger, Heinrich Ludwig, in Kaiſerslautern.
155.	Schowalter, Johann, in Stockborn.
156.	Schröder, Karl, in Kaiſerslautern
157.	Schultz, Jakob Otto, in Wartenberg.
158.	Schwab, Karl, auf Meſſersbacherhof
159.	Schwab, Friedrich, auf Meſſersbacherhof.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
160.	Seitz, Karl, in Kaiserslautern.
161.	Simbgen, Philipp, auf Galappmühle.
162.	Dr. Siebert, in Wiesbaden.
163	Stark, Friedrich Karl, auf Messersbacherhof.
164.	Stattmüller, Friedrich, in Hirschhorn.
165.	Stephany Wilhelm, in Kaiserslautern.
166.	Stockinger, Franz, in Kaiserslautern.
167.	Stolz, Friedrich Wilhelm, auf Rodenbacher Forsthaus.
168.	Straus, Moritz, in Kaiserslautern.
169.	Sutter, Andreas, in Katzweiler.
170.	Tafel, Andreas, in Kaiserslautern.
171.	Tafel, Franz, in Hochstein.
172.	Ullrich, Franz, in Weilerbach.
173.	Ventuleth, Adam, in Rodenbach.
174.	Vogel, Heinrich, in Sippersfeld.
175.	Vogel, Johannes, in Kaiserslautern.
176.	Wagner, Valentin, in Langmeil.
177.	Wahl, Georg, auf Schellenbergerhof.
178.	Walter, Jakob II., in Niederkirchen.
179.	Willenbacher, Johann, in Alsenborn
180.	Würtz, Christian, auf Münchhof.
181.	Würtz, Christian, in Wartenberg.
182.	Zahn, Joseph Sigmund, in Otterberg.
183.	Zapp, Karl, in Potzbach.
184.	Zimmermann, Karl, in Enkenbach.

Bezirksamt Kirchheimbolanden.

№	Namen und Wohnort.
1.	Ackermann, Georg, in Marnheim.
2.	Adam, Johannes, in Kalkofen.
3.	Adam, Philipp, in Winterborn.
4.	Anhäußer, Friedrich, in Mannweiler.
5.	Bauer, Heinrich, in Kriegsfeld.
6.	Bauer, Karl, in Mannweiler.
7.	Baum, Philipp, in Göllheim.
8.	Bauß, Eduard, in Eisenberg.
9.	Becher, Karl, in Orbis.
10.	Bechtluft, Friedrich, in Göllheim.
11.	Becker, Philipp, in Kirchheimbolanden.
12.	Bennighof, Peter, in Stetten.
13.	Berg, Johann Valentin, in Dreisen.
14.	Berg, Valentin sen., in Dreisen.
15.	Berg, Valentin jun., in Dreisen.
16.	Bernhard, Daniel, in Rittersheim.
17.	Bernhard, Georg, in Callbach.
18.	Bernhard, Georg III., in Rüssingen.
19.	Bernhard, Jakob, in Rüssingen.
20.	Bernhard, Jakob, in Callbach.
21.	Bernhard, Martin, in Rüssingen.
22.	Bernhard, Peter, in Rüssingen.
23.	Bernhard, Wilhelm, in Göllheim.
24.	Bernhard, Wilhelm I., in Kerzenheim.
25.	Bernhard, Wilhelm II., in Kerzenheim.
26.	Bindewald, Ludwig, in Bischheim.
27.	Bischoff, Otto, in Dannenfels.
28.	Bittighofer, Jakob, in Niedermoschel.
29.	Blum, Jakob I., in Mannweiler.
30.	Blum, Jakob II., in Mannweiler.
31.	Böhm, Franz, in Orbis.
32.	Böhm, Valentin, in Rittersheim.
33.	Böll, Balthasar, auf Heyerhof, Gde. Albisheim.
34.	Böhmer Heinrich, in Katzenbach.
35.	Bohley, Philipp, in Alsenz.
36.	Brand, Eduard, in Kriegsfeld.
37.	Brand, Friedrich, in Kriegsfeld.
38.	Brand, Karl, in Kriegsfeld.
39.	Braun, Johann, in Bisterschied.
40.	Brehm, Johann Georg, in Ilbesheim.
41.	Brosius, Jakob, in Norheim.
42.	Brubacher, Friedrich, in Einselthum.
43.	Brubacher, Wilhelm, in Einselthum.
44.	Brunck, Friedrich sen., in Winterborn.
45.	Brunck, Friedrich jun., in Winterborn.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

46. Brunck, Ullrich, in Kirchheimbolanden.
47. Büttler, Balthasar, in Ilbesheim.
48. Büttler, Johann, in Ilbesheim.
49. Butz, Ludwig, in Bischheim.
50. Catoir, Friedrich, in Lautersheim.
51. Chrischilles, Konrad, in Kirchheimbolanden.
52. Christmann, Christian, in Rockenhausen.
53. Christmann, Paul III, in Feilbingert.
54. Christmann, Valentin, auf Schacherhof, Gde. Rockenhausen.
55. Damm, Johannes, in Einselthum.
56. Dannemann, Adam, in Kriegsfeld.
57. Decker, Jakob, auf Heyerhof, Gde. Albisheim.
58. Deibel, Joseph, in Ramsen.
59. Denzer, Jakob, in Rockenhausen.
60. Dexheimer, Jacob, in Kriegsfeld.
61. Diehl, Friedrich, in Obermoschel.
62. Dietz, Peter, auf Daubhausmühle, Gde. Alsenz.
63. Dietz, Wilhelm, auf Gutenbacherhof, Gde. Gaugrehweiler.
64. Dörzapf, Heinrich, in Marnheim.
65. Doniat, Michael, in Würzweiler.
66. Dünkelberg, Friedrich, in Ramsen.
67. Ellenberger, Johann II., in Rüssingen.
68. Ermarth, Georg, in Mölsheim.
69. Euler, Jakob II., in Kriegsfeld.
70. Eymann, Cornelius, in Bennhausen.
71 Eymann, Christian II., in Biedesheim.
72. Eymann, Johann, in Biedesheim.
73. Fetzer, Peter, in Niedermoschel.
74. Finkenauer, Karl I., in Kriegsfeld.
75. Finkenauer, Karl II., in Kriegsfeld.
76. Finkenauer, Martin, in Kriegsfeld.
77. Fitting, Friedrich, in Mauchenheim.
78. Fleischer, Philipp, in Ebernburg.
79. Fooß, Johann, in Kerzenheim.

№ Namen und Wohnort.

80. Franzreeb, Valentin, in Rockenhausen.
81. Freiermuth, Adolph, in Bennhausen.
82. Frenger, Johannes, in Bisterschied.
83. Frenger, Michael III., in Bisterschied.
84. Frick, Nikolaus, in Duchroth-Oberhausen.
85. Frick, Wilhelm, in Duchroth-Oberhausen.
86. Gareis, Georg, in Obermoschel.
87. Gaul, Franz, auf Neubau, Gde. Bayerfeld.
88. Gerheim, Karl, in Kirchheimbolanden.
89. Germann, Valentin, in Jakobsweiler.
90. Germann, Georg, auf Obermitweilerhof, Gde. Katzenbach.
91. Frhr. von Gienanth, Eugen, in Eisenberg.
92. Gießen, Cornelius, in Kirchheimbolanden.
93. Gießen, Karl, in Kirchheimbolanden.
94. Gillmann, Friedrich II., in Rehborn.
95. Gillmann, Johann IV., in Callbach.
96. Golsen, Eduard, in Zell.
97. Graf, Friedrich, in Dielkirchen.
98. Graf, Georg, in Dielkirchen.
99. Graf, Georg, in Oberndorf.
100. Graf, Heinrich, auf Eibisheimerhof, Gde. Marnheim.
101. Graf, Ludwig, auf Eibisheimerhof, Gemeinde Marnheim.
102. Greth, Jakob, in Niedermoschel.
103. Grimm, Jakob, II., in Callbach.
104. Grimm, Johann, IV., in Callbach.
105. Grimm, Philipp, in Katzenbach.
106. Groß, Jakob, in Göllheim.
107. Großarth, Jakob, auf Distibodenbergerhof, Gde. Obernheim.
108. Gümbel, Christian, in Kirchheimbolanden.
109. Gümbel, Heinrich sen., in Dannenfels.
110. Gümbel, Heinrich jun, in Dannenfels.
111. Haber, Andreas, in Katzenbach.
112. Hach, Daniel, in Obernheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
113.	Hasenfuß, Philipp, auf Elbisheimerhof, Gemeinde Marnheim.
114.	Hauter, Johann, auf Münsterhof, Gemeinde Dreisen.
115.	Hedderich, Georg, in Lautersheim.
116.	Hedderich, Karl, in Lautersheim.
117.	Heinz, Heinrich, in Gerbach.
118.	Heinz, Andreas, in Gerbach.
119.	Held, Joseph, in Eisenberg.
120.	Helffenstein, Johann Friedrich, in Obermoschel.
121.	Hellwig, Heinrich, in Oberwiesen.
122.	Hellwig, Philipp, in Biedesheim.
123.	Hengstenberg, Heinrich, in Würzweiler.
124.	Herr, Georg, in Niefernheim.
125.	Herr, Heinrich, in Niefernheim.
126.	Herr, Johann, in Harxheim
127.	Hessert, Gustav, in Kirchheimbolanden.
128.	Hettesheimer, Jakob II., in Callbach.
129.	Hettesheimer, Valentin, in Bayerfeld.
130.	Hepp, Heinrich Jakob, in Odernheim.
131.	Hochstättler, Peter, in Eisenberg.
132.	Hoffmann, Jakob, in Duchroth-Oberhausen.
133.	Hofmann, Friedrich Karl, in Ramsen.
134.	Hofmann, Gottfried, auf Forsthaus Stumpfwald, Gemeinde Ramsen.
135.	Hopp, Heinrich, auf Haide, Gde. Kirchheimbolanden.
136.	Hoster, Karl, in Dielkirchen.
137.	Hoster, Karl, auf Kolbenmühle, Gde. Katzenbach.
138.	Huber, Wilhelm, in Marnheim.
139.	Jacoby, Karl, in Zweibrücken.
140.	Janson, Anton III., in Ottersheim.
141.	Janson, Jakob, in Harxheim.
142.	Janson, Jakob II., in Harxheim.
143.	Janson, Johann, in Harxheim.
144.	Janson, Johann III., in Rüssingen.
145.	Jung, Georg Peter, auf Schmalfelderhof, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler.

№	Namen und Wohnort.
146.	Jung, Heinrich, in Oberndorf.
147.	Kanoffsky, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
148.	Keiper, Johannes I., in Rehborn.
149.	Kiefhaber, Heinrich, in Dannenfels.
150.	Kissel, Ferdinand, in Bolanden.
151.	Kleinhanß, Johann, in Rüssingen.
152.	Klingenschmitt, Valentin, in Morschheim.
153.	Knecht, Anton, in Kirchheimbolanden.
154	Koch, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
155.	Kopf, Heinrich II., in Stetten.
156.	Kopf, Heinrich III., in Stetten.
157.	Korz, Johann, in Bingert.
158.	König, Friedrich, in Obermoschel.
159.	Krämer, Johann, in Ramsen.
160.	Krämer, Wilhelm, in Kerzenheim.
161.	Krehbiel, Daniel III., auf Weiherhof, Gde. Bolanden.
162.	Krehbiel, Daniel V., auf Weiherhof, Gde. Bolanden.
163	Krehbiel, Johann IV., auf Weiherhof, Gde. Bolanden.
164.	Krehbiel, Daniel VI., auf Weiherhof, Gde. Bolanden.
165.	Krehbiel, Valentin, auf Weiherhof, Gde. Bolanden.
166.	Kuby, Wilhelm, in Göllheim.
167.	Kühnling, Jakob, in Marnheim.
168.	Lamb, Heinrich II., in Lettweiler.
169.	Landfried, Heinrich Karl, in Lettweiler.
170.	Lanzer, Adam III., in Bisterschied.
171.	Lanzer, Heinrich, in Bisterschied.
172.	Laubenstein, Adam, in Winterborn.
173.	Lauer, Jakob, in Albisheim.
174.	Lauer, Johann I., in Albisheim.
175.	Lauer, Johann II., in Albisheim.
176.	Lauer, Karl, in Albisheim.
177.	Lauer, Philipp, in Albisheim.
178.	Layer, Abraham, in Albisheim.
179.	Lehanka, Karl, auf Schneeberg, Gemeinde Gerbach.
180.	Lennig, Friedrich, in Kirchheimbolanden.
181.	Lichti, Johannes II., auf Kisselhof, Gde. Ramsen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
182.	Machwirth, Heinrich, in Kerzenheim.
183.	Magerkurth, Christian II, in Bubenheim.
184	Mandler, Heinrich, in Dannenfels.
185.	Mandler, Jakob, in Dannenfels.
186.	Mann, Andreas, in Lautersheim.
187.	Mann, Georg, in Lautersheim.
188.	Mann, Johannes II., in Lautersheim
189.	Martin, Jakob, in Standenbühl.
190.	Martin, Karl, in Standenbühl.
191.	Marx, Christoph, in Kirchheimbolanden.
192.	Maurer, Jakob, in Bisterschied.
193.	Maurer, Valentin, in Stahlberg
194.	May, Wilhelm, in Winterborn.
195.	Mayer, Johann, in Oberwiesen.
196.	Mayer, Joseph, in Kriegsfeld.
197.	Mayer, Philipp Anton, in Ramsen.
198	Mayer, Wilhelm, in Ramsen.
199	Merz, Wendel, in Kriegsfeld.
200.	Metz, Ferdinand, in Winnweiler.
201.	Möbus, Friedrich, in Schiersfeld.
202.	Möllinger, Ernst Christian August, in Monsheim.
203.	Möllinger, Johann, in Monsheim.
204.	Morgenstern, Johann Georg, in Albisheim
205.	Moses, Philipp, in Rockenhausen.
206.	Müller, Adam, in Alsenz.
207.	Müller, Friedrich, in Bisterschied.
208.	Müller, Heinrich II, in Bisterschied.
209.	Müller, Jakob, in Cleveland (Amerika.)
210.	Müller, Philipp, in Finkenbach-Gersweiler.
211.	Neubrech, Friedrich, in Finkenbach-Gersweiler.
212.	Neu, Maximilian sen., in Obermoschel.
213.	Neu, Maximilian jun., in Obermoschel.
214.	Neubrech, Jakob II., in Finkenbach-Gersweiler.
215.	Neubrech, Philipp, in Oberndorf.
216.	Nonnweiler, Karl, in Feilbingert.
217.	Paul, Philipp, in Ransweiler.

№	Namen und Wohnort.
218.	Paul, Philipp Peter, in Ransweiler.
219.	Pfeiffer, Johann Philipp II., in Oberwiesen.
220.	Pflug, Friedrich, auf Balterhof, Gem. Wiebelskirchen.
221.	Quast, Sebastian, in Ebernburg.
222.	Rauch, Karl sen, in Morschheim.
223.	Rauch, Karl jun, in Morschheim.
224.	Rayß, Friedrich, in Pfeddersheim.
225.	Reeb, Karl, in Rockenhausen.
226.	Reinheimmer, Konrad, in Kirchheimbolanden.
227	Reinheimmer, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
228.	Reinheimmer, Jakob, in Kirchheimbolanden.
229	Reiß, Philipp, in Münsterappel.
230	Ritterspach, Albert Hermann, in Kirchheimbolanden.
231.	Ritterspach, Theodor, in Kirchheimbolanden.
232.	Ritterspach, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
233.	Ritterspach, Franz, in Gauersheim.
234.	Ritterspach, Jakob, in Gauersheim.
235	Ritterspach, Valentin sen., in Gauersheim.
236.	Ritterspach, Valentin jun., in Gauersheim.
237.	Römer, Gustav, in Finkenbach-Gersweiler.
238.	Rörig, Georg, in Marnheim.
239.	Röthing, Peter, in Kirchheimbolanden.
240.	Rotberg, Georg, in Kirchheimbolanden.
241.	Rotberg, Petrus, auf Haide, Gemeinde Kirchheimbolanden.
242.	Ruppert, Karl, auf Bolanderhof, Gde. Kirchheimbolanden.
243.	Sauermilch, Jakob, in Kerzenheim.
244.	Schach, Ludwig, auf Elbisheimerhof, Gde. Marnheim.
245.	Schäfer, Peter I., in Göllheim.
246.	Schauß, Karl, in Niefernheim.
247.	Schick, Christian III., auf Disibodenbergerhof, Gde. Odernheim.
248	Schick, Heinrich, in Feilbingert.
249.	Schick, Heinrich, in Odernheim.
250.	Schick, Heinrich Peter, in Odernheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
251.	Schick, Jakob Conrad, auf Hebdarterhof, Gde. Obernheim.
252.	Schick, Philipp Peter, auf Hebdarterhof, Gde. Obernheim.
253.	Schick, Philipp Peter, in Duchroth-Oberhausen.
254.	Schiffer, Andreas, in Eisenberg.
255.	Schiffer, Georg Heinrich, in Eisenberg.
256.	Schindler, Wilhelm, in Göllheim.
257.	Schitter, Johann, in Altenbamberg.
258.	Schmidt, Adam, in Ramsen.
259.	Schmidt, Jakob, in Hochstätten.
260.	Schmidt, Jakob VI., in Rehborn.
261.	Schmidt, Johann, in Rehborn.
262.	Schmidt, Karl, in Rehborn.
263.	Schmidt, Martin, in Rehborn.
264.	Schmidt, Martin III., in Rehborn.
265.	Schmidt, Martin, in Hochstätten.
266.	Schmidt, Valentin, in Lettweiler.
267.	Schneider, Georg Franz, in Kriegsfeld.
268.	Schneider, Karl, auf Schmalfelderhof, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler.
269.	Schnell, Heinrich, in Mauchenheim.
270.	Schumacher, Theodor, in Obermoschel.
271.	Schwab, Heinrich, in Offenheim.
272.	Schwab, Jakob, auf Rothenkircherhof, Gemeinde Kirchheimbolanden.
273.	Schwab, Johann, auf Rothenkircherhof, Gemeinde Kirchheimbolanden.
274.	Schweitzer, Adam, in Lettweiler.
275.	Schweitzer, Peter, auf Morschbacherhof, Gem. Cölln.
276.	Schweitzer, Peter, in Rehborn.
277.	Seel, Karl, in Kriegsfeld.
278.	Seis, Jakob, in Hochstätten.
279.	Setzer, Ludwig, in Ottersheim.
280.	Seyfried, Heinrich, in Ilbesheim.
281.	Seyler, Georg sen., in Kirchheimbolanden.

№	Namen und Wohnort.
282.	Seyler, Georg jun., in Kirchheimbolanden.
283.	Spies, Johann Friedrich, in Oberhausen a/Appel.
284	Spies, Ludwig III., in Oberhausen a/Appel.
285.	Spöhrer, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
286.	Stadtmüller, Jakob, auf Schneeberg, Gem. Gerbach.
287.	Stehl, Adam, in Münster a/Stein.
288.	Steitz, Jakob, in Würzweiler.
289	Steitz, Johann, auf Hengstbacherhof, Gemeinde St. Alban.
290	Steuerwald, Daniel, in Gauersheim.
291.	Steuerwald, Franz, in Gauersheim.
292.	Steuerwald, Georg Ludwig, in Gauersheim.
293.	Stork, Georg, auf Schneeberg, Gemeinde Gerbach.
294.	Stüber, Jakob, in Göllheim.
295.	Sundheimer, Philipp, in Bisterschied.
296.	Theobald, Jakob, in Göllheim.
297.	Ubl, Friedrich Ludwig, in Bischheim.
298.	Vogel, Julius, in Zell.
299.	Vogt, Adolf, in Ramsen.
300.	Vogt, Gottfried, auf Montforterhof, Gemeinde Duchroth-Oberhausen.
301.	Volz, Adam, in Biedesheim.
302.	Volz, Karl, in Biedesheim.
303.	Wand, Heinrich II., in Kerzenheim.
304.	Wand, Jakob, in Kerzenheim.
305.	Wand, Karl I., in Kerzenheim.
306.	Wand, Ludwig, in Kerzenheim.
307.	Wand, Philipp, in Kerzenheim.
308.	Wanzel, Robert, in Kirchheimbolanden.
309.	Wasem, Andreas, auf Hanauerhof, Gde. Dielkirchen.
310.	Wasem, Johannes, auf Obermühle, Gemeinde Rockenhausen.
311.	Weber, Johannes, in Gerbach.
312.	Weigel, Philipp, in Albisheim.
313.	Well, Konrad, in Ilbesheim.
314.	Wendel, Heinrich, in Rüssingen.

Digitized by Google

315. Wenz, Valentin, in Gerbach.
316. Wiemer, Adam, in Weſſenſtein, Gde. Mörsfeld.
317. Wildanger, Jakob, in Standenbühl.
318. Wilhelm, Joſeph, in Norheim.
319. Willig, Adam, in Biſchheim.
320. Winter, Georg, in Frankfurt a. M.
321. Wohlgemuth, Jakob II., in Albisheim.
322. Wohlgemuth, Johann, in Albisheim.
323. Zepp, Jakob, in Dannenfels.
324. Daber, Nikolaus, in Ebernburg.
325. Fiſchbacher, Karl, in Biſterſchied.

Bezirksamt Kuſel.

1. Abend, Karl, in Odenbach.
2. Alt, Adam, in Oberalben.
3. Baſters, Daniel, in Rathsweiler.
4. Baſters, Gottfried III., in Rathsweiler.
5. Baſters, Ludwig, in Rathsweiler.
6. Bauer, Dionſius, in Wolfſtein.
7. Bauer, Heinrich, in Wolfſtein.
8. Becker, Joſeph, in Altenkirchen.
9. Becker, Peter jun., in Eßweiler.
10. Benzino, Ludwig, in Kuſel.
11. Bernd, Heinrich II., in Reiffelbach.
12. Bodlenner, Jakob, in Kuſel.
13. Bollenbacher, Peter III., in Aſchbach.
14. Bollenbacher, Peter IV., in Aſchbach.
15. Braun, Chriſtian, in Wolfſtein.
16. Braun, Guſtav II., in Rußbach.
17. Breith, Jakob, in Rehweiler.
18. Cappel, Adam I., in Patersbach.
19. Caſſel, Jakob jun., in Altenglan.
20. Chriſtoffel, Friedrich, in Rathsweiler.
21. Clos, Friedrich, in Ulmet.
22. Cullmann, Theobald, in Saal.

23. Diehl, Jakob II., in Oberweiler i. Th.
24. Diehl, Johann, in Oberweiler i. Th.
25. Dieß, Martin, in Gangloff.
26. Drees, Jakob, in Theisbergſtegen.
27. Drum, Adam, in Quirnbach.
28. Drum, Albert, in Quirnbach.
29. Drumm, Adam, in Bedesbach.
30. Drumm, Adam, in Patersbach.
31. Drumm, Adam jun., in Patersbach.
32. Drumm, Friedrich, in Erdesbach.
33. Drumm, Jakob, in Quirnbach.
34. Drumm, Theobald, in Oſterbrücken.
35. Eckel, Abraham II., in Hundheim.
36. Eichler, Friedrich, in Oberweiler i. Th.
37. Engel, Jakob II., in Helmenhauſen.
38. Emrich, Ernſt Jakob, in Kuſel.
39. Emrich, Ludwig, in Kuſel.
40. Falkenſtein, Joſeph, in St. Wendel (Preußen.)
41. Fauß, Jakob, in Gobelhauſen.
42. Fickeis, Jakob II., in Lohnweiler.
43. Gaſſert, Ludwig, in Lauterecken.
44. Geib, Heinrich Jakob, in Rudolphskirchen
45. Geib, Leonhard, in Reichsthal.
46. Gilcher, Adam, in Oberalben.
47. Gilcher, Adam III., in Horſchbach.
48. Gilcher, Peter, in Horſchbach.
49. Gillmann, Peter, in Kronenberg.
50. Groß, Carl, in Wolfſtein.
51. Groß, Johann, in Oberohmbach.
52. Groß, Wilhelm Peter, in Wolfſtein
53. v. Günther, Wilhelm, in Kuſel.
54. Hahn, Wendel, in St. Wendel (Preußen.)
55. Haas, Peter, in Gangloff.
56. Hell, Abraham, in Bledesbach.
57. Heln, Philipp, in Hinzweiler.
58. Held, Franz, in Lauterecken.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
59.	Henrich, Ludwig, in Lauterecken.
60.	Hettesheimer, Peter, in Schmittweiler.
61.	Heymann, Johann I., in Kronenberg.
62.	Hinkelmann, Peter, in Quirnbach.
63.	Hoffmann, Karl, in Altenglan.
64.	Hoffmann, Friedrich, in Kusel.
65.	Hoffmann, Georg, in Altenglan.
66.	Hoffmann, Philipp, in Altenglan.
67.	Hoffmann, Philipp II., in Altenglan.
68.	Hoffmann, Philipp, in Aschbach.
69.	Jacobi, Ludwig, in Kusel.
70.	Jung, Peter II., in Oberweiler i. Th.
71.	Keiper, Philipp, in Seelen.
72.	Keipert, Johann, in Odenbach
73.	Keller, Peter, in Oberalben.
74.	Kesselring, Heinrich, in Eisenbach.
75.	Kesselring, Ludwig, in Eisenbach.
76	Kiehl, Karl, in St. Julian.
77.	Kleemann, Peter, in Kollweiler.
78.	Klein, Johann, in Oberweiler i. Th.
79.	Klink, Abraham III., in Patersbach
80.	Klink, Michael, in Patersbach.
81.	Köhler, Eugen Julius, in Kusel.
82.	König, Daniel, in Wolfstein.
83.	König, Heinrich V., in Wolfstein.
84.	Kohl, Karl, in Rothselberg.
85.	Kohl, Johann Nikolaus, in Jettenbach.
86.	Krauß, Friedrich, in Osterbrücken.
87.	Lang, Jakob III., in Hinzweiler.
88.	Lang, Johann, in Hinzweiler.
89.	Lang, Peter, in Oberweiler i. Th.
90.	Lang, Simon Peter, in Hinzweiler.
91.	Lehné, Karl August, in Lauterecken.
92.	Lehné, Franz, in Lauterecken.
93.	Leonhardt, Jakob, in Jettenbach.
94.	Leppla, Jakob, in Oberweiler-Tiefenbach.

№	Namen und Wohnort.
95.	Leppla, Peter, in Oberweiler-Tiefenbach.
96.	Linn, Daniel, in Aschbach.
97.	Linn, Georg II., in Aschbach.
98.	Linn, Peter IV., in Aschbach.
99.	Longuet, Philipp, in Kusel.
100.	Mahler, Jakob, in Wolfstein.
101.	Mahler, Ludwig Adolph, in Wolfstein.
102.	Mahler, Peter, in Wolfstein.
103	Mathias, Karl, in Oberweiler-Tiefenbach.
104.	Mersy, Philipp, in Aschbach.
105.	Meyer, Johann, auf Langenfelderhof (Preußen.)
106.	Molter, Peter II., in Rothselberg.
107.	Moos, Karl, in Mühlbach.
108.	Morgenstern, Georg, in Herschweiler.
109.	Moschel, Hermann, in Lauterecken.
110.	Müller, Jakob, in Eisenbach.
111.	Müller, Jakob, in St. Julian.
112.	Rabinger, Jakob, in Albessen.
113.	Rabinger, Ludwig, in Albessen.
114.	Reu, Abraham, in Horschbach.
115.	Reuer, Karl, in Kusel.
116.	Obermaier, Karl, in Lauterecken.
117.	Ottmann, Friedrich II., in Kusel.
118.	Pfleger, Karl, in Jettenbach.
119.	Regula, Konrad, in Roth.
120.	Reiß, August, in Kusel.
121.	Reiß, Friedrich, in Kusel.
122.	Riestinger, Jakob, in Kollweiler.
123.	Sauter, Daniel, in Jettenbach.
124.	Schäfer, Karl, in St. Julian.
125.	Schäfer, Johann Jakob, in Rußbach.
126.	Schappert, Friedrich I., in Rußbach.
127.	Schappert, Friedrich III., in Rußbach.
128.	Scheidt, Georg Adam, in Kreimbach.
129.	Scheidt, Heinrich, in Kreimbach.
130.	Scheidt, Nikolaus, in Kreimbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
131.	Scheimeiſter, Peter, in Aſchbach.
132.	Scherer, Julius, in Odenbach.
133.	Scheuermann, Karl, in Gobelhauſen.
134.	Schlemmer, Johann, in Lauterecken.
135.	Schlemmer, Nikolaus, in Heinzenhauſen.
136.	Schmidt, Jakob, in Rothſelberg.
137.	Schmidt, Nikolaus, in Horſchbach.
138.	Schönbeck, Daniel, auf Ingweilerhof.
139.	Schunk, Daniel, in Krottelbach.
140.	Schweitzer, Jakob, in Schmittweiler.
141.	Steinebrey, Friedrich, in Rudolphskirchen.
142.	Stellwagen, Kaſpar, in Wolfſtein.
143.	Stephan, Jakob, in Roßbach.
144	Wallauer, Heinrich, in Odenbach.
145.	Walther, Jakob, in Eßweiler.
146	Weber, Karl, in Jettenbach.
147.	Weber, Jakob II., in Hüffler.
148.	Weber, Theobald, in Hüffler.
149.	Werner, Heinrich, in Einöllen.
150.	Werner, Nikolaus, in Oberalben.
151.	Werner, Nikolaus, in Rudolphskirchen.
152.	Wolff, Peter, in Becherbach.
153.	Ziehmer, Jakob, in Jettenbach.
154.	Zimmer, Chriſtian, in Herſchweiler.

Bezirksamt Landau.

№	Namen und Wohnort.
1.	Anton, Ignatz, in Mörlheim.
2.	Arnold, Philipp, in Edenkoben.
3.	Aull, auf Taubenſuhl.
4.	Baader, Heinrich, in Burrweiler.
5.	Bayer, Georg Jakob, in Oyeichheim.
6.	Becker, Karl, in Niederhochſtadt.
7.	Becker, Karl Ludwig, in Rhodt.
8.	Becker, Friedrich II., in Oberhochſtadt.
9.	Behret, Ludwig Philipp, in Oneichheim.
10.	Bergdolt, Johann Philipp, in Kleinfiſchlingen.
11.	Dr. Beutner, Adolph, in Landau.
12.	Bilabel, Karl, in Edenkoben.
12½.	Bilabel, Guſtav, in Landau.
13.	Bilabel, Johann, in Hainfeld.
14.	Böllinger, Michael, in Insheim.
15.	Bolza, Karl, in Landau.
16.	Bolza, Friedrich, in Herzheim.
17.	Boſſung, Johannes, in Edesheim.
18.	Born, Thomas, in Ilbesheim.
19.	Braun, Wilhelm, in Edenkoben.
20.	Brechtel, Johann Adam, in Diedesfeld.
21.	Brechtel, Johann Jakob, in Diedesfeld.
22.	Bumb, Michael, in Flemlingen.
23.	Clauß, Ferdinand Ludwig, in Landau.
24.	Clauß, Johann Georg, in Gleisweiler.
25.	Cörper, Ludwig, in Edenkoben.
26.	Conrad, Ludwig, in Mörzheim.
27.	Corneille, Johann, in Mörzheim.
28.	Corneille, Philipp Jakob, in Mörzheim.
29.	Croneiß, Jakob, in Siebeldingen.
30.	Culmann, E., in Landau.
31.	Cunius, Johann Nikolaus, in Frankweiler.
32.	Dennhart, Jakob, in Ilbesheim.
33.	Diedra, Georg, in Oberhochſtadt.
34.	Dörr, Johannes, in Knöringen.
35.	Doll, Leobrecht, in Edenkoben.
36.	Doppler, Valentin, in Eſſingen.
37.	Dorckenwald, Auguſt jr., in Herzheim.
38.	Dorckenwald, Auguſt sr., in Herzheim.
39.	Dubois, Adolph, in Landau (Paris.)
40.	Eckerle, Konrad, in Frankweiler.
41.	Ehli, Johann, in Niederhochſtadt.
42.	Eiſele, Franz, in St. Martin.
43.	Eiſele, Gabriel, in Maikammer.
44.	Dr. Eichborn, Emil Julius, in Landau.
45.	Eichborn, Friedrich, in Landau.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
46.	Engel, Georg Michael, in Hainfeld.
47.	Fath, Georg Ludwig, in Queichheim.
48.	Fath, Leonhard I., in Queichheim.
49.	Ferkel, Andreas, in Edenkoben.
50.	Finkler, Peter, in Godramstein.
51.	Föll, Philipp Wilhelm, in Landau.
52.	Frey, Georg Peter, in Siebeldingen.
53.	v. Gaston, Edmund, in Landau.
54.	Gauly, Joseph, in Herxheim.
55.	Geenen, Viktor, in Godramstein.
56.	Gienandt, Jakob, in St. Martin.
57.	Gieß, Friedrich, in Diedesfeld.
58.	Glaser, Jakob, in Hainfeld.
59.	Glaser, Johannes, in Hainfeld.
60.	Gleich, Johann Nikolaus, in Edenkoben.
61.	Graßmann, Philipp Friedrich, in Birkweiler.
62.	Greybühl, Jakob, in Insheim.
63.	Guth, Heinrich, in Insheim.
64.	Haas, Konrad, in Frankweiler.
65.	Heckmann, Nikolaus, in Niederhochstadt.
66.	Heydt, Georg Peter, in Böchingen.
67.	Heintz, Ludwig, in Landau.
68.	Herrmann, Georg Jakob, in Venningen.
69.	Heffert, Konrad Heinrich, in Böchingen.
70.	Hilzenbegen, Anton, in Offenbach.
71.	Hög, Georg, in Venningen.
72.	Hollerieth, Franz Anton, in Großfischlingen.
73.	Hörner, Johann Georg, in Oberhochstadt.
74	Hummel, Andreas, in Herxheimweyher.
75.	Jäger, Franz, in Maikammer.
76.	Jäger, Heinrich, in Essingen.
77.	Isler, Ludwig, in Diedesfeld.
78.	Ister, Peter, in Diedesfeld.
79.	Kaiser, Benedikt, in Offenbach.
80.	Kern, Joseph, in Godramstein.
81.	Kern, Ludwig, in Böchingen.

№	Namen und Wohnort.
82.	Kerth, August, in Edenkoben.
83.	Kink, Heinrich, in Godramstein.
84.	Klimm, Franz Joseph, in Edesheim.
85.	Knoll, Emanuel, in Herxheimweyher.
86.	Knoll, Franz Anton, in Herxheimweyher.
87.	Koch, Adolph, in Göcklingen.
88.	König, Otto, in Godramstein.
89.	Kost, Friedrich Jakob, in Frankweiler.
90.	Kost, Johann Georg, in Böchingen.
91.	Kost, Johann Georg, in Frankweiler.
92.	Krebs, Johann Friedrich, in Gommersheim.
93.	Kruppenbacher, Jakob, in Edenkoben.
94.	Kuhn, Jakob, in Impflingen.
95.	Kuntz, Emanuel, in Herxheim.
96.	Kuntz, Georg Adam, in Oberhochstadt.
97.	Kuntz, Philipp, in Oberhochstadt.
98.	Laugel, Jakob, in Frankweiler.
99.	Laugel, Johann Georg, in Frankweiler.
100.	Laux, Jakob, in Eschbach.
101.	Leberle, Mathias, in Edesheim.
102.	Leberle, Wilhelm, in Edesheim.
103.	Liby, Jakob, in Frankweiler.
104.	Lind, Lorenz, in Offenbach.
105.	Lintz, Heinrich, in Edenkoben.
106.	Lorenz, Johannes, in Göcklingen.
107.	Louis, Ludwig, in Landau.
108.	Lutz, Karl, in Landau.
109.	Lutz, Johann Jakob, in Rhodt.
110.	Lützenberger, Johann Konrad, in Rhodt.
111.	Mahla, Friedrich Norbert, in Landau.
112.	Mahla, Friedrich August, in Landau.
113.	Martin, Arnold, in Herxheim.
114.	Mayer, Gabriel, in Rhodt.
115.	Mees, Wilhelm, in Freimersheim.
116.	Messerschmidt, Abraham II., in Dammheim.
117.	Minges, Christian, in Burrweiler.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
118.	Minges, Heinrich, in Flemlingen.
119.	Minges, Johannes, in Flemlingen.
120.	Minges, Stephan, in Flemlingen.
121.	Müller, Friedrich Jakob, in Alsterweiler.
122.	Müller, Georg Jakob, in Göcklingen.
123.	Müller, Heinrich, in Landau.
124.	Müller, Johannes, in Godramstein.
125.	Müller, Johannes, in Göcklingen.
126.	Müller, Nikolaus, in Ilbesheim.
127.	Münch, Georg, in Edesheim.
128.	Neubeck, Jakob, in Böchingen.
129.	Nikolaus, Gottfried, in Frankweiler.
130.	Nuß, Georg Michael, in Göcklingen.
131.	Ochsner, Gottfried, in Edenkoben.
132.	Ottnad, Friedrich, in Arzheim.
133.	Pauli, Friedrich Jakob, in Landau.
134.	Peters, Leonhard, in Herzheim.
135.	Pfaffmann, Thomas, in Nußdorf.
136.	Platz, Johann Nikolaus, in Maikammer.
137.	Raffenfoß, Georg, in Herzheim.
138.	Rauh, Konrad, in Offenbach.
139.	Rebholz, Franz Philipp, in Siebeldingen.
140.	Reither, Otto, in Göcklingen.
141.	Röder, Johann Friedrich, in Burrweiler.
142.	Rothhaas, Johann Ludwig, in Birkweiler.
143.	Rummel, Georg Michael, in Freimersheim.
144.	Salm, Daniel, in Freimersheim.
145.	Salm, Georg Michael, in Freimersheim.
146.	Satter, Heinrich, in Edenkoben.
147.	Schäfer, Nikolaus, in Edesheim.
148.	Schall, Johann Mar. Dagobert, in Arzheim.
149.	Scharf, Ludwig, in Herzheim.
150.	Schiffer, Heinrich, in Mörlheim.
151.	Schmitt, Jean, in Landau.
152.	Schmidt, Leonhard, in Großfischlingen.
153.	Schneider, Eduard, in Edesheim.

№	Namen und Wohnort.
154.	Schneider, Heinrich, in St. Martin.
155.	Schulz, Georg Adam, in Herzheim.
156.	Schulz, Ignatz, in Landau.
157.	Schupp, Karl, in Landau.
158.	Seeber, Valentin, in St. Martin.
159.	Seitz, Georg Jakob, in Rhodt.
160.	Silbernagel, Jakob, in Mörzheim.
161.	Spannagel, Hermann Adolph Heinrich, in Herzheim.
162.	Spitzfaden, Nikolaus, in Nußdorf.
163.	Stadler, Erhard, in Edenkoben.
164.	Stark, Georg, in Offenbach.
165.	Stark, Georg Jakob, in Offenbach.
166.	Staudinger, Nikolaus, in Edesheim.
167.	Steigelmann, Friedrich, in Rhodt.
168.	Steiner, Philipp Jakob, in Frankweiler.
169.	Straub, Nikolaus, in St. Martin.
170.	Straub, Peter, in Diedesfeld.
171.	Stübinger, Peter, in Ilbesheim.
172.	Stürz, Johann, in Burrweiler.
173.	Theis, Gustav, in Herzheim.
174.	Tillmann, Friedrich, in Edesheim.
175.	Tillmann, Philipp, in Edesheim.
176.	Trieb, Wilhelm, in Freimersheim.
177.	Uhl, Georg Anton, in Mörlheim.
178.	Ullrich, Adam III., in Diedesfeld.
179.	Völker, Gustav, in Edenkoben.
180.	Völker, Philipp Heinrich, in Edenkoben.
181.	Vollmer, Andreas Heinrich, in Edenkoben.
182.	Vollmer, Eduard, in Edenkoben.
183.	Vonnida, Friedrich, in Kleinfischlingen.
184.	Vonnida, Johann Jakob, in Kleinfischlingen.
185.	Wagner, Jakob III., in Kleinfischlingen.
186.	Wagner, Jakob IV., in Kleinfischlingen.
187.	Wahl, Jakob, in Wollmesheim.
188.	Waibel, Karl Ludwig, in Rhodt.
189.	Walter, Karl August, in Edenkoben.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
190.	Walter, Joseph, in Landau.
191.	Weilbach, Philipp Peter, in Gommersheim.
192.	Weisbrod, Johannes, in Burrweiler.
193.	Weisbrod, Valentin, in Gleisweiler.
194.	Wild, Philipp Jakob, in Edenkoben.
195.	Will, Jakob, in St. Martin.
196.	Winderoll, Jakob, in Siebeldingen.
197.	Winderoll, Jakob, in Siebeldingen.
198.	Winderoll, Franz Joseph, in Siebeldingen.
199.	Wiß, Joseph, in Burrweiler.
200.	Wolff, Georg Konrad, in Siebeldingen.
201.	Wolffhügel, August, in Mörlheim.
202.	Wolffhügel, Emil, in Landau.
203.	Wolffhügel, Ludwig, in Landau.
204.	Ziegler, Johannes, in Maikammer.
205.	Zimpelmann, Valentin, in Nußdorf.
206.	Zoller, Michael, in Böchingen.

Bezirksamt Neustadt.

№	Namen und Wohnort.
1.	Abresch, Eduard, in Neustadt.
2.	Acker, David I., in Haßloch.
3.	Adler, August, in Hambach.
4	Arndorf, Heinrich Jakob, in Lobloch.
5.	Baader, Wilhelm, in Hambach.
6.	Ballein, Georg Adam, in Haßloch.
7.	Bassermann, Emil Friedrich Heinrich, in Deidesheim.
8.	Bauer, Friedrich, in Haardt.
9.	Becker, Daniel, in Freinsheim.
10.	Bergdolt, Jakob, in Dutiweiler.
11.	Biebel, Christoph, in Forst.
12.	Biebel, Emil, in Forst.
13.	Biffart, Jakob, in Meckenheim.
14.	Biffart, Philipp, in Meckenheim.
15.	Bischof, Gustav, in Dürkheim
16.	Blaul, Jakob, in Gönnheim.
17.	Boehe, Valentin, in Neustadt.
18.	Brack, August, in Wachenheim.
19.	Brand, Georg, in Haßloch.
20.	Bried, Johann, in Deidesheim.
21.	Bruchhaus, Robert, in Haßloch.
22.	Bub, Friedrich, in Neustadt.
23.	Buhl, Eugen, in Deidesheim.
24.	Buhl Dr., F. A., in Deidesheim.
25.	Christmann, Eduard, in Dürkheim.
26.	Christmann, Johannes, in Hambach.
27.	Deidesheimer, Ludwig, in Neustadt.
28.	Deinhardt Dr., Andreas, in Deidesheim.
29.	v. Denis, Paul, in Dürkheim.
30.	Diehl, Johann, in Weidenthal.
31.	Dörr, Christian, in Jägerthal.
32.	Dornberger, Johannes, in Meckenheim.
33.	Eckel, Friedrich, in Deidesheim.
34.	Eckel, Hermann, in Deidesheim.
35.	Engel, Jakob II., in Dackenheim.
36.	Engel, Martin, in Dackenheim.
37.	Euler, Georg, in Esthal.
38.	Euler, Mathias, in Esthal.
39.	Faßbender, Heinrich, in Herxheim.
40.	Fischer, Bernhard, in Niederkirchen.
41.	Fitz, Hermann, in Dürkheim.
42.	Fitz, Julius, in Dürkheim.
43.	Foltz, Theodor Friedrich, in Wachenheim.
44	Franz, Johann, in Wachenheim.
45.	Freyermuth, Andreas, in Leistadt.
46.	Friederich, Jakob, in Weidenthal.
47.	Geib, Rudolph, in Neustadt.
48.	Georg, Amend, in Erpolzheim.
49.	Georg, Eduard, in Deidesheim.
50.	Georg, Robert, in Deidesheim.
51.	Georgens, Anton, in Weisenheim a. B.
52.	Georgens, Johannes I., in Ungstein.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
53.	Georgens, Johann, in Weisenheim a. B.
54.	Georgens, Peter, in Weisenheim a. B.
55.	Gießen, Eduard, in Deidesheim.
56.	Gießen, Joseph, in Deidesheim.
57.	Glück, Ludwig, in Meckenheim.
58.	Glück, Ludwig, in Meckenheim.
59.	Göbel, Jakob, in Weisenheim a. S.
60.	Görg, Karl Theodor, in Deidesheim.
61.	Grohé, Georg Friedrich, in Hambach.
62.	Guttermann, Heinrich, in Dürkheim.
63.	Haag. Konrad, in Appenthal.
64.	Häußling, Andreas, in Deidesheim.
65.	Häußling, Jakob, in Deidesheim.
66.	Häußling, Jakob, in Deidesheim.
67.	Haffner, Jakob, in Dürkheim.
68	Hammann, Jakob, in Leistadt.
69.	Hammel, Johann V., in Ellerstadt.
70.	Handrich, Adam, in Haßloch.
71.	Handrich, Philipp Jakob, in Meckenheim.
72.	Heene, Georg, in Haßloch.
73	Heidschuh, Karl, in Wachenheim.
74.	Heidschuh, Georg, in Wachenheim.
75.	Heiß, Ludwig, in Neidenfels.
76.	Helfrich, Franz Paul, in Wachenheim.
77.	Hellmann, Georg, in Wachenheim.
78	Hellmer, Jakob, in Mußbach.
79.	Hellmer, Leonhard, in Mußbach.
80.	Helmstätter, Karl, in Hardenburg.
81.	Henrich, Franz, in Geinsheim.
82.	Henrich, Jakob, in Geinsheim.
83.	Henß, Peter, in Weidenthal.
84.	Herding, Kaspar, in Meckenheim.
85.	Herfeldt, Franz, in Neustadt.
86.	Hermann, Ludwig, in Meckenheim.
87.	Herscher, Georg, in Herxheim.
88.	Heuck, Hermann, in Neustadt.

№	Namen und Wohnort.
89.	Heug, Friedrich Jakob, in Wachenheim.
90.	Heußer, August, in Dürkheim.
91.	Heußer, Johann, in Dürkheim.
92.	Heußer, Julius, in Dürkheim.
93.	Hilberth, Christian II., in Freinsheim.
94.	Hofherr, Karl, in Neustadt.
95.	Holderbaum, Karl, in Jägerthal.
96.	Hütwohl, Friedrich, in Gimmeldingen
97.	Jordan, Ludwig Andreas, in Deidesheim.
98.	Kämmerer, Gustav, in Haßloch.
99.	Karr, Johann V., in Dackenheim.
100.	Kimmich, Ferdinand, in Deidesheim.
101.	Kissel, Kaspar, in Herxheim.
102.	Klein, Heinrich II., in Neustadt.
103.	Klein, Ludwig, in Wachenheim.
104.	Klein, Saladin Jakob, in Esthal.
105.	Knecht Dr., Ferdinand, in Neustadt.
106.	Koch, Friedrich Felix, in Deidesheim.
107.	Koch, Heinrich, in Deidesheim.
108.	Köster, Eduard, in Friedelsheim.
109.	Kohler, Nikolaus, in Krankenthal, Lindenberg.
110.	Koob, Georg I., in Weisenheim a. S.
111.	Koob, Georg II., in Weisenheim a. S.
112.	Krafft, Julius, in Neustadt.
113.	Kühnling, Valentin, in Dürkheim.
114.	Küßwetter, Joseph, in Weilach.
115.	Kuhn, Georg, in Wachenheim.
116.	Kuhn, Georg, in Wachenheim.
117.	Kunzmann, Karl, in Haßloch.
118.	Lahm, Philipp, in Dürkheim.
119.	Lang, Martin, in Dürkheim.
120.	Langfinger, Johann Philipp, in Meckenheim.
121.	Latscha, Johann, in Friedelsheim.
122.	Lederle, Anton, in Hambach.
123.	Lederle, Karl, in Hambach.
124.	Lederle, Heinrich, in Haßloch.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
125.	Lederle, Jakob, in Hambach.
126.	Lederle, Joseph, in Hambach.
127.	Lichtenberger, Karl, in Hambach.
128.	Lingenfelder, Heinrich, in Gimmeldingen
129.	Lutz, Peter, in Herxheim.
130.	Malter, Goswin, in Deidesheim.
131.	Marschall, Johann, in Frankeneck.
132.	Martin, Nikolaus, in Haardt.
133.	Metz, Robert Karl, in Neustadt.
134.	Metzner, Johannes, in Dürkheim.
135.	Meyer, Theodor, in Neustadt.
136.	Möhl, Arnold, in Freinsheim.
137.	Mohr, Jakob, in Geinsheim.
138	Mohr, Jakob, in Neustadt.
139.	Mohr, Johann Adam, in Geinsheim.
140.	Mohr, Joseph, in Geinsheim.
141.	Mohr, Philipp Jakob, in Geinsheim.
142.	Molitor, Eugen, in Deidesheim.
143.	Molitor, Heinrich, in Deidesheim.
144.	Müller, Johannes, in Meckenheim.
145.	Müller, Johannes, in Haßloch.
146.	Müller, Johannes III, in Meckenheim.
147.	Nahstoll, Jakob III., in Bobenheim.
148.	Neckerauer, Johann, in Weisenheim a. S.
149.	Ohler, Jakob, in Lambrecht.
150.	Orth, Jakob, in Lachen.
151.	Ramsel, Johannes, in Geinsheim.
152.	Rauch, Joseph, in Hambach.
153.	Reibold, Jakob V., in Freinsheim.
154.	Reibold, Wilhelm, in Freinsheim.
155.	Reichard, Andreas, in Forst.
156.	Reiß, Johann Friedrich, in Gimmeldingen.
157.	Reiß, Johann Friedrich, in Gimmeldingen.
158.	Remy, Wilhelm, in Deidesheim.
159.	Retzer, Karl, in Freinsheim.
160.	Retzer, Georg Jakob, in Freinsheim.

№	Namen und Wohnort.
161.	Roos, Jakob, auf Kirschthal.
162.	Rothpletz Dr., Friedrich August, in Haardt.
163.	Ruprecht, Wilhelm, in Kallstadt.
164.	Sauer, Johann, in Weisenheim a. B.
165.	Sauer, Nikolaus, in Neustadt.
166.	Schaab, Georg, in Haßloch.
167.	Schaaf, Christian Hermann, in Ungstein.
168.	Schäffer, Adam, in Hambach.
169.	Schäffer, Bernhard, in Hambach.
170.	Schellhaaß, Ludwig, in Weidenthal.
171.	Schellhorn-Wallbillich, Gustav, in Forst.
172.	Schellhorn-Wallbillich, Wilhelm, in Forst.
173.	Schepp Dr., Wilhelm, in Dürkheim.
174.	Scherrer, Johann, in Haßloch.
175.	Schick, Karl, in Dürkheim.
176.	Schick, Daniel, in Dürkheim.
177.	Schimper, Ludwig, in Neustadt.
178.	Schlachter, Johannes, in Esthal.
179.	Schlosser, Jakob, in Lambrecht.
180.	Scholl, Georg, in Lachen.
181.	Scholl, Michael, in Haßloch.
182.	Schott Dr., Simon Hermann, in Heidelberg.
183.	Schubar, Franz, in Weisenheim a. S.
184.	Schuster, Eduard, in Kallstadt.
185.	Schuster, Johann, in Kallstadt.
186	Schuster, Johann Jakob, in Speyerdorf.
187.	Schuster, Wilhelm, in Kallstadt.
188.	Schwarzmann, Max, in Hambach.
189.	Seeber, Adam, in Duttweiler.
190.	Seeber, Johann Joseph, in Duttweiler.
191.	Seeber, Ferdinand, in Duttweiler.
192.	Seiberth, Philipp Jakob, in Meckenheim.
193.	Seiberth, Philipp Jakob, in Meckenheim.
194.	Sommer, Ludwig, in Hambach.
195.	Sorg, Friedrich, in Dürkheim.
196.	Spielmann, Heinrich, in Bobenheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
197.	Stang, Johann August, in Neustadt.
198.	Stauffer, Daniel, in Friedelsheim.
199.	Straßer, Ludwig, in Neustadt.
200.	Vogel, Florus, in Haßloch.
201.	Wagner, Karl, in Lambrecht.
202.	Wagner, Kasimir, in Lambrecht.
203.	Wagner, Heinrich, in Haßloch.
204.	Webel, Jakob, in Weisenheim a. S.
205.	Weinmann, Philipp Jakob, in Haßloch.
206.	Weinz, Philipp, in Lachen.
207.	Weiß, Ludwig, auf Altglashütte.
208.	Wentz, Karl, in Neustadt.
209.	Werle, Jakob, in Forst.
210.	Wernz, Friedrich, in Gönnheim.
211.	Wernz, Theobald, in Dürkheim.
212.	Westhoff, Julius, in Haßloch.
213.	Wilde, Paul, in Haardt.
214.	Winz, Jakob, in Gönnheim.
215.	Witter, Eduard, in Neustadt.
216.	Wolf, Adam, in Mußbach.
217.	Wolf, Karl, in Hardenburg.
218.	Wolf, Georg, in Dürkheim.
219	Wolf, Leonhard, in Hambach.
220.	Zickgraff, Franz, in Duttweiler.
221.	Zillich, Johann Adam, in Geinsheim.
222.	Zimmermann, Heinrich, auf Kehrdichannichts.
223.	Zumstein, Johann Georg, in Dürkheim.

Bezirksamt Pirmasens.

№	Namen und Wohnort.
1.	Arnold, Oswald, in Rodalben.
2.	Aschenbacher, Georg, in Busenberg.
3.	Ball, Heinrich, in Eppenbrunn.
4.	Beer, Ludwig, in Pirmasens.
5.	Bender, Jakob, in Wallhalben.
6.	Berger, Adolph, in Pirmasens.
7.	Bold, Johann V., in Hermersberg.
8.	Bornträger, Johannes II., in Schmalenberg.
9.	Brend'amour, Ludwig, auf Huberhof.
10.	Briegel, Adam A., in Schauerberg.
11.	Bruch, Friedrich sen., in Pirmasens.
12.	Bruch, Friedrich jun., in Pirmasens.
13.	Burckhart, Johannes III., in Bruchweiler.
14.	Burckhart, Philipp, in Bruchweiler.
15.	Dreßler, Ludwig, in Hermersberg.
16.	Ehrgott, Peter, in Heltersberg.
17	Emanuel, Andreas S., in Merzalben.
18.	Ernst, Franz, in Schönau.
19.	Esch, Peter, auf Hilstermühle.
20.	Flory, Peter, in Busenberg.
21.	Flory, Michel, in Busenberg.
22.	Frank, Heinrich, in Schauerberg.
23.	Gassert, Friedrich jun., in Waldfischbach.
24.	Gink, Theodor, in Dahn.
25.	Glinsböckel, Georg Jakob, in Bobenthal.
26.	Göbels, Friedrich, auf Biebermühle.
27.	Greiner, Ludwig, auf Lemberger Glashütte.
28.	Groß, Christian, auf Langmühle (bei Lemberg)
29.	Haag, Valentin, in Höheinöd.
30.	Hahn, Richard, in Schauerberg.
31.	Hartmann, Georg, in Dahn.
32.	Hauck, Georg Peter, in Burgalben.
33.	Hemmer, Franz, in Busenberg.
34.	Hoffmann, Wilhelm, in Herschberg.
35.	Hofmann, Jakob, in Münschweiler.
36.	Hofmann, Johannes, in Fischbach.
37.	Höh, Adam, in Donsieders.
38.	Höhn, Johann, in Wallhalben.
39.	Hoos, Friedrich, in Gersbach.
40.	Huber, Karl, in Waldfischbach.
41.	Hühnerberger, Adam, in Thaleischweiler.
42.	Huhn, Jakob, in Heltersberg.
43.	Jakob, Johann, in Schopp.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
44.	Jakob, Eugen, in Schopp.
45.	Jakob, Johann, auf Steinalbermühle.
46.	Jakob, Peter, in Schopp.
47.	Jung, Jakob, in Eppenbrunn.
48.	Kauschinger, Otto, in Erlenbrunn.
49	Kern, Jakob, in Rumbach.
50.	Keßler, Jakob, in Weselberg.
51.	Kettering, Peter Adam, in Hermersberg.
52	Kieser, Michael jun., in Hettenhausen.
53.	Klein, Georg Jakob, in Donsieders.
54.	Kleinkopf, Ferdinand, in Pirmasens.
55.	König, David, Sohn, in Pirmasens.
56.	Krauß, Philipp, in Waldfischbach.
57.	Krüscheck, Johann Baptist, in Schauerberg.
58.	Kuhn, Johann, in Busenberg.
59.	Lag, Johann Philipp, in Bruchweiler.
60.	Lipps, Georg Michael, in Hinterweidenthal.
61.	Ludy, Georg, in Thaleischweiler.
62.	Luther, Martin, in Fischbach.
63.	Männer, Michael, in Merzalben.
64.	Mang, Peter, in Heltersberg.
65.	Mantel, Karl, in Thaleischweiler.
66.	Massenetz, Karl, in Dahn.
67.	Mayer, Joseph, in Hauenstein.
68.	Mertz, Lorenz, in Bobenthal.
69.	Müller, Georg Peter, in Bruchweiler.
70.	Munzinger, Ludwig, in Landau.
71.	Niederreuther, Christian, in Thaleischweiler.
72.	Niederreuther, Johann Simon, in Bruchweiler.
73.	Pfeiffer, Johannes, in Pirmasens.
74.	Pöhn, Karl, in Waldfischbach.
75.	Rebmann, Karl Christian, in Pirmasens.
76.	Reichel, Jakob, in Horbach.
77.	Ritter, Theobald, in Wallhalben.
78.	Sailer, Philipp, in Rumbach.
79.	Schatz, Franz, in Eppenbrunn.
80.	Schellhaaß, Joseph, in Waldfischbach.
81.	Schellhaaß, Ludwig, in Simten.
82.	Schenk, Friedrich, in Hinterweidenthal.
83.	Schenk, Michael, in Hinterweidenthal.
84.	Schneider, Karl Valentin, in Wallhalben.
85.	Schober, Friedrich, in Hettenhausen.
86.	Schohl, Franz, in Harsberg.
87.	Schopfer, Friedrich, auf der Pelzmühle.
88.	Schopfer, Johannes, in Hengsberg.
89.	Schultz, Wilhelm, in Pirmasens.
90.	Serini, Gustav, in Dahn.
91.	Sensfelder, Friedrich, in Obersteinbach.
92.	Sieß, Ferdinand, in Heltersberg.
93.	Stein, Heinrich, in Waldfischbach.
94.	Sternberger, Jakob, in Busenberg.
95.	Stocké, Franz, in Waldfischbach.
96.	Theysohn, Jakob, auf Schweizermühle.
97.	Ulrich, Wilhelm, auf Erlenmühle.
98.	Vatter, Heinrich, in Geiselberg.
99.	Wanzel, Friedrich, auf Rösselsbrunn.
100.	Weiß, Friedrich, in Pirmasens.
101.	Würtz, Kaspar, in Schönau.
102.	Zwick, Thomas, in Bruchweiler.

Bezirksamt Speyer.

1.	Acker, David, in Ruchheim.
2.	Acker, Jakob, in Ruchheim.
3.	Altmann, Johann, in Mundenheim.
4.	Aufschneider, Philipp, in Speyer.
5.	Augustin, Johann, in Assenheim.
6.	Baßermann, Otto, in Heidelberg.
7.	Baumann, Georg Philipp, in Altrip.
8.	Becker, Johann, in Dannstadt.
9.	Becker, Jakob, in Iggelheim.
10.	Becker, Franz Joseph, in Hanhofen.
11.	Becker, Hubert, in Speyer.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
12.	Becker, Johann, in Iggelheim.
13.	Becker, Franz Jakob, in Basel.
14.	Bergthold, Jakob, in Assenheim.
15.	Beutelmann, Jakob, in Ruchheim.
16.	Bechtold, Johann II., in Iggelheim.
17.	Börstler, Michael VII., in Maubach.
18.	Burkard, Theobald, auf Rehhütte.
19.	Brendel, Konrad, in Böhl.
20.	Brunner, Eduard, in Hochdorf.
21.	Brunner, Johann Adam, in Hochdorf.
22.	Bruyn, Johann Wilhelm, in Ludwigshafen.
23.	Claus, Jakob Balth. III., in Waldsee.
24.	Dr. Clemm, August, in Ludwigshafen.
25	Christ, Peter, in Böhl.
26.	Christ, Georg, in Böhl.
27.	Dav, Franz Joseph, in Schifferstadt.
28.	Dennhard, Wilhelm, in Heiligenstein.
29.	Denis, Paul, auf Rehhütte.
30.	Denis, Heinrich, auf Rehhütte.
31.	Denis, Julius, auf Rehhütte.
32.	Dyckerhoff, Otto, in Mannheim.
33.	Dyckerhoff, Friedrich, in Mannheim.
34.	Engel, Heinrich, in Ludwigshafen.
35.	Eisele, Adolph, in Ludwigshafen.
36.	Eisele, Georg, in Ludwigshafen.
37.	Eßwein, Barthol., in Ludwigshafen.
38.	Falbusch, Martin, in Maubach.
39.	Feldner, Georg, in Speyer.
40.	Feldner, Georg jun., in Speyer.
41.	Fink, Christian, in Mechtersheim.
42.	Flörchinger, Damian IV., in Harthausen.
43.	Forrer, Abraham, auf Binshof.
44.	Forrer, Jakob, auf Deutschwühl.
45.	Forrer, Johann, auf Binshof.
46.	Forrer, Jakob, auf Binshof.
47.	Forrer, Abraham, auf Hemshof.
48.	Frey, Christoph, in Rheingönheim.
49.	Fries, Karl Ludwig, in Speyer.
50.	Gambichler, Theodor, in Speyer.
51.	Gauß, Eduard, in Oggersheim.
52.	Gebhard, Adam, in Ludwigshafen.
53.	Gebhard, Michael, in Ludwigshafen.
54.	Giulini, Lorenz, Dr. phil. in Mannheim.
55.	Göbels, Jakob, auf Binshof.
56.	Görg, Friedrich, in Ludwigshafen.
57.	Grandpair, Franz, in Speyer.
58.	Grohe, Clemens, in Ludwigshafen.
59.	Groß, Heinrich, in Böhl.
60.	Grohé, Ludwig, in Speyer.
61.	Grundhöfer, Franz Peter, in Dudenhofen.
62.	Grein, Michael, in Neuhofen.
63.	Grundhöfer, Lorenz, in Dudenhofen.
64.	Grundhöfer, Ludwig, in Dudenhofen.
65.	Gutscher, Gottlieb, in Speyer.
66.	Gund, Valentin, in Mechtersheim.
67.	Gümbel, Hermann, in Speyer.
68.	Hanus, Wilhelm, in Neuhofen.
69.	Hamburger, Georg, in Schifferstadt.
70.	Härtel, Johann II., in Mutterstadt.
71.	Härtel, Johann IV., in Dannstadt.
72.	Härtel, Jakob Wilhelm, in Dannstadt.
73.	Handrich, Jakob IV., in Schauernheim.
74.	Hanck, Christoph, in Alsheim.
75.	Hellwig, Christian, in Speyer.
76.	Heene, Andreas, in Friesenheim.
77.	Hofreiter, Ludwig, in Ludwigshafen.
78.	Hopfner, Wilhelm, in Oberlustadt.
79.	Holdermann, Franz Joseph, in Dudenhofen.
80.	Dr. Hummel, Michael, in Oggersheim.
81.	Joachim, in Ludwigshafen.
82.	Job, Philipp, in Speyer.
83.	Johann, Daniel, in Ludwigshafen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
84.	Jotter, Ullrich, in Alsheim.
85.	Jotter, Jakob III., auf Hemshof.
86.	Kalbfuß, Julius, in Speyer.
87.	Kapp, August, in Mannheim.
88.	Kaufmann, Gustav, in Ludwigshafen.
89.	Keenkelmann, in Rheims.
90.	Keck, Johann, in Schauernheim.
91.	Keck, Jakob IV., in Dannstadt.
92.	Kettinger, Johann, in Schauernheim.
93.	Keßler, Ignatz, in Schifferstadt.
94.	Kilbs, Peter, in Iggelheim.
95.	Koob, Georg Jakob II., in Dannstadt.
96.	Koch, Heinrich, in Heiligenstein.
97.	Koch, Franz, in Heiligenstein.
98.	Kuhmann, Jakob III., in Affenheim.
99.	Kuhn, Georg, in Harthausen.
100.	Kühn, Karl, in Mannheim.
101.	v. Lang, in Mannheim.
102.	Lavale, Georg, in Speyer.
103.	Lederle, Sebastian, in Ludwigshafen.
104.	Lehmann, Peter II., in Friesenheim.
105	Lichtenberger, Kasimir, in Speyer.
106.	Lichtenberger, Kasimir jun., in Speyer.
107.	Lichtenberger, Friedrich, in Speyer.
108.	Lehmann, Peter II., in Friesenheim.
109.	Lohr, Georg Wilhelm, in Speyer.
110.	Magin, Jakob, in Berghausen.
111.	Martin, Georg Benno, in Speyer.
112.	Martin, Ernst, in Speyer.
113.	Martin, Karl, in Speyer.
114.	Merz, Konrad, in Mutterstadt.
115	Meß, Lorenz, in Alsheim.
116.	Michaux, Theodor, in Speyer.
117.	Michel, Ferdinand, in Ludwigshafen.
118.	Mohr, Philipp, in Mechtersheim.
119.	Mohr, Friedrich, in Maudach.
120.	Mülberger, Ludwig, in Speyer.
121.	Müller, Julius, in Speyer.
122.	Neumann, Adam, in Mutterstadt.
123.	Niederreuther, Georg, in Schifferstadt.
124.	Niederreuther, Franz, in Speyer.
125.	Pasquay, Friedrich, in Speyer.
126.	Prince de Radali, in Heidelberg.
127.	Renner, Wilhelm, in Mutterstadt.
128.	Renner, Jakob Wilhelm, in Dannstadt.
129.	Renner, Karl, in Schifferstadt.
130.	Reinhold, Friedrich, in Ludwigshafen.
131.	Reiß, Friedrich, in Mannheim.
132.	v. Schäffer, in Mannheim.
133.	Scheller, Jakob, in Maudach.
134.	Scherz, Friedrich, in Neuhofen.
135.	Schmidt, Rudolph, in Ludwigshafen.
136.	Schmidt, Adolph, in Ludwigshafen.
137.	Schreiner, Joseph, in Harthausen.
138.	Siebert, Max, in Speyer.
139.	Sick, Christian, in Speyer.
140.	Seitz, Adam, in Maudach.
141.	Stauffer, Heinrich, in Ludwigshafen.
142.	Steiger, Franz Anton, in Dudenhofen.
143.	Steiger, Anton I., in Harthausen.
144.	Stempel, Friedrich, in Speyer.
145.	Stempel, Georg, in Iggelheim.
146	Steiner, Konrad, in Speyer.
147.	Stumm, Karl, in Speyer.
148.	Straßer, Wilhelm, in Speyer.
149.	Schwesinger, Karl, in Speyer.
150.	Simon, Leon, in Metz.
151.	Suby, Karl, in Metz.
152.	Süß, Karl, in Speyer.
153.	Süß, Georg, in Speyer.
154.	Tillmann, Michael, in Schifferstadt.
155.	Tillmann, Karl, in Schifferstadt.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
156.	Tremmel, Konrad I., in Waldsee.
157.	Velten, Karl Friedrich, in Speyer.
158.	Vierling, Nikolaus, in Harthausen.
159.	Voiſin, Jakob, in Ludwigshafen.
160.	Waibel, Karl, in Ludwigshafen.
161	Walther, Karl, in Oggersheim.
162.	Weißel, Karl, in Dannſtadt.
163.	Wetzler, Adam, in Speyer.
164.	Werth, Jakob, in Iggelheim.
165.	Werth, Johann II., in Iggelheim.
166.	Wernz, Jakob, auf Rehhütte.
167.	Wernz, Jakob, in Neuhofen.
168.	Wernz, Philipp Jakob, in Speyer.
169.	Wildermuth, Johann, in Aſſenheim.
170.	Wirth, Chriſtian, in Böhl.
171.	Würth, Johann Nikolaus, in Böhl.
172.	Zächerl, in Speyer.
173.	Zeitler, Nikolaus, in Dannſtadt.
174.	v. Ziegler, in Mannheim.

Bezirksamt Zweibrücken.

№	Namen und Wohnort.
1.	Adt, Eduard, in Eusheim.
2.	Adt, Franz, in Ensheim.
3.	Aſt, Jakob, in Ensheim.
4.	Adt, Johann Baptiſt, in Forbach (Frankreich.)
5.	Adt, Peter, in Forbach (Frankreich.)
6.	Anna, Franz, in Reinheim.
7.	Bachmann, Daniel, auf Neuhof, Gde. Bebelsheim.
8.	Bacus, Mathias, in Rentriſch (Preußen).
9.	Bohrer, Ludwig, in Ingweiler.
10.	Braun, Friedrich Sohn, in Saarbrücken (Preußen.)
11.	Calmus, Jakob, in Riedelberg.
12.	Caſpari, Paul, in Elmersberg (Preußen).
13.	Dahlem, Johann, in Niederwürzbach.
14.	Degel, Philipp Jakob, auf Philippsburg, Gemeinde Ommersheim.
15.	Desgranges, Karl, in Saargemünd (Frankreich).
16.	Dörr, Georg Franz, in St. Ingbert.
17.	Dörr, Johann Joſeph, auf Trippſcheiderhof, Gde. Haſel.
18.	Eberlein, Franz, in Zweibrücken.
19.	Ehrhardt, Karl, in St. Ingbert.
20.	Eiſel, Jakob, auf St. Ingberter Grube.
21.	Fiſcher, Jakob, in Reinheim.
22.	Freudenberg, Otto, auf Offweilerhof.
23	Friſch, Karl, in Reifenberg.
24.	Frölich, Adolf, in Zweibrücken.
25.	Frölich, Karl, in Zweibrücken.
26.	v. Geiger, Paul, in Saargemünd (Frankreich).
27.	Gerrmann, Peter, in Maßweiler.
28.	Gießen, Daniel, in Stambach.
29.	Gingerich, Jakob, auf Falkenbuſcherhof, Gemeinde Dellfeld.
30.	Gingerich, Jakob, auf Ludwigsluſt, Gde. Contwig.
31.	Glas, Eduard, in Zweibrücken.
32.	Glas, Ludwig, in Zweibrücken.
33.	Gouvy, Alexander, in Goffentaine bei Saarbrücken.
34.	Gouvy, Theodor, in Goffontaine bei Saarbrücken.
35.	Götz, Friedrich, auf Stuppacherhof, Gemeinde Hornbach.
36.	Groß, Karl jun., in St. Ingbert.
37.	Guttenberger, Otto, in Walsheim.
38.	Gümbel, Karl Ernſt, in Niederauerbach.
39.	Haag, Peter, in Forbach (Frankreich).
40.	Hanauer, Eduard, in Zweibrücken.
41.	Dr. Hannitz, Auguſt, in Hornbach.
42.	Hauck, Heinrich, auf Rittersmühle, Gde. Haſel.
43.	Hauck, Heinrich, in Frankfurt a./M.
44.	Hauck, Peter, in Rohrbach.
45.	Hauter, Joſeph, auf Kirſchbachermühle.
46.	Heck, Johann Jakob, in Zweibrücken.
47.	Heck, Karl, in Zweibrücken.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
48.	Helffer, Andreas, in Gersheim.
49.	Helwig, Georg, in Zweibrücken.
50.	Hessert, Heinrich, in Zweibrücken.
51.	v. Hofenfels, Max, in Zweibrücken.
52.	Hofmann, Jakob, in Niederhausen.
53.	Honoré, Ernst, in Saargemünd (Frankreich).
54.	Hornung, Jakob, in Zweibrücken.
55.	Hornung, Stephan, in Hornbach.
56.	Huber, Adam, in Riedelberg.
57.	Hummel, Karl, in Zweibrücken.
58.	Jacoby, Karl, in Blieskastel.
59.	Jacomin de Malespine, Alexander, auf Kirchheimerhof, Gemeinde Breitfurth.
60.	Janz, Anton, in St. Ingbert.
61.	Jannez, Eduard, in Saargemünd (Frankreich).
62.	v. Jubecourt, Felix, in Metz (Frankreich.)
63.	Jung, Valentin, in Knopp.
64.	Karcher, Eduard, in Saarbrücken (Preußen).
65.	Karcher, Philipp Heinrich, in Saarbrücken (Preußen).
66.	Kaufeld Karl, in Zweibrücken.
67.	Kerckhof, Albert, in Luxemburg.
68.	Kerckhof, Eugen, in Luxemburg.
69.	Kiefer, Oskar, in St. Ingbert.
70.	Klaatsch, Franz, in Trier (Preußen).
71.	Klahm, Joseph, in St. Ingbert.
72.	Klein, Peter, in Ensheim.
73.	Knaps, Emil, in Blieskastel.
74.	Koch, Christian, auf St Ingberter Grube.
75.	Kortz, Friedrich, in Hornbach.
76.	v. Krävel, Julius, in Trier.
77.	Krämer, Adolph, in Quint, bei Trier.
78.	Krämer, Gustav, in St. Ingbert.
79.	Krämer, Heinrich, in St. Ingbert.
80.	Krämer, Hugo, in Quint, bei Trier.
81.	Krämer, Oskar, in St. Ingbert.
82.	Krämer, Peter, in Riedelberg.

№	Namen und Wohnort.
83.	Kußwetter, Alexander, in St. Ingbert.
84.	Lamarche, Karl, in St. Ingbert.
85.	Lamarche, Martin, in Blieskastel.
86.	Lamarche, Theodor, in St. Johann-Saarbrücken.
87.	Laur, Heinrich, in St. Ingbert.
88.	Laur, Karl Michael, in St. Ingbert.
89.	Lefebüre, Ludwig, in Frauenberg, (Frankreich).
90.	Lehmann, Karl, in Zweibrücken.
91.	Leppla, Jakob, in Bliesdalheim.
92.	Lindemann, Friedrich, in Zweibrücken.
93.	Lorenz, Jakob, auf Delleisterhof, Gde. Zweibrücken.
94.	v. Louisenthal, Otto, auf Kaplaneihof.
95.	Märcker, Theodor, in Zweibrücken.
96.	Meuth, Eduard, in St. Ingbert.
97.	Michel, Hermann Julius, in Riedelberg.
98.	Motsch, Jakob, in Bebelsheim.
99.	Munzinger, Ludwig, in Zweibrücken.
100.	v Muschwitz, Friedrich, in Koblenz (Preußen.)
101.	Müller, Georg, in St. Ingbert.
102.	Müller, Heinrich, in Knopp.
103.	Müller, Peter, auf Kirchheimerhof, Gde. Hornbach.
104.	Müller, Philipp, in Schmittshausen.
105.	Nehb, Johann Michael, in St. Ingbert.
106.	Orth, Peter Eduard, in Ensheim.
107.	Pabst, Karl, in Großsteinhausen.
108.	Piette, Heinrich, in Saargemünd (Frankreich.)
109.	Pilchon, Viktor, in Paris (Frankreich.)
110.	Potthof, Friedrich, in Blieskastel.
111.	Prichert, Joseph, in Saargemünd.
112.	Quien, Christian, in St. Arnual bei Trier.
113.	Quirin, Johann, in St. Ingbert.
114.	v. Rad, Karl, in Zweibrücken.
115.	Riche, Heinrich, in Paris.
116.	Rink, Joseph, in Mittelbach.
117.	Ritter, Friedrich, in Oberhausen.
118.	Ritter, Karl, in Herbitzheim.

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
119.	Ritter, Wilhelm, in Herbitzheim.
120.	Roget, Heinrich, in Saargemünd (Frankreich.)
121.	Roth, Georg Ludwig, in Zweibrücken.
122.	Röchling, Fritz, in St. Johann (Saarbrücken.)
123.	Röchling, Ludwig Heinrich, Sohn, in St. Johann-Saarbrücken.
124.	Schaar, Andreas, in St. Ingbert.
125.	Schaller, Adolph, in Niederwürzbach.
126.	Schieler, Philipp, in Dellfeld.
127.	Schirmer, Wilhelm, in Zweibrücken.
128.	Schreiber, Andreas, in St. Ingbert.
129.	Schwarz, Franz, in St. Ingbert.
130.	Schwinn, Adolf, in Ixheim.
131.	Seegmüller, Friedrich, auf Kirschbachermühle, Gde. Dietrichingen.
132.	Seyb, Friedrich, in St. Ingbert.
133.	Seyb, Karl, in Ensheim.
134.	Siegwart, Johann, auf St. Ingberter Grube.
135.	Siegwart, Wilhelm, auf St. Ingberter Grube.
136.	Simon, Michael, in Reinheim.

Nr.	Namen und Wohnort.
137.	Stähler, Jakob, in Zweibrücken.
138.	Stalter, Jakob, auf Wahlerhof, Gde. Hengstbach.
139.	Stauter, Andreas, in Großsteinhausen.
140.	Thinnes, Georg, in Bebelsheim.
141.	Utzschneider, Karl, in Saargemünd, (Frankreich).
142	Utzschneider, Max Joseph, in Neunkirch (Frankreich).
143.	Villeroy, Heinrich, auf Rittershof, Gde. Hassel.
144.	Vopelius, Karl, in Sulzbach
145.	Wack, Johann Paul, in Medelsheim.
146.	Wannenmacher, Jakob, in Gutenbrunn.
147.	Wannenmacher, Mathias, in Ommersheim.
148.	Weber, Michael, in Hornbach.
149.	Wend, Ludwig Elisa, in Zweibrücken.
150.	Weigand, August Karl, in St. Ingbert.
151.	Weigand, Otto, in St. Ingbert.
152.	Wesely, Bernhard, in Medelsheim.
153.	Wies, Ludwig, in Blieskastel.
154.	Ziegler, Karl, in Blieskastel.
155	Zinkgraf, Karl Theodor, in Zweibrücken.
156.	Zix, Gustav, in St. Ingbert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 103. Speyer, den 11. Dezember 1869.

Inhalt:

Gründung von Volksbibliotheken betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Obermoschel, Königl. Bezirksamtes Kirchheimbolanden. — Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Nro. 911 Pr. C. pr. den 9. Dezember 1869.

(Gründung von Volksbibliotheken betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

In der Erwägung, daß gutgewählte und allseitiger Benützung zugängliche Bibliotheken zur Hebung der Volksbildung wesentlich beizutragen vermögen, daß sie namentlich auf dem Lande dazu dienen, die in der Schule gewonnenen Kenntnisse zu bewahren und für Zwecke der Fortbildung anregend zu wirken, hat das unterfertigte Königl. Regierungs-Präsidium beschlossen, in allen Kantonen der Pfalz aus den Erübrigungen des Polizeistrafsfonds eine Volksbibliothek zu gründen.

Dieselbe, bestehend aus je 100 Bänden, wird unentgeldlich den Distriktsgemeinden zu Eigenthum übergeben, mit der Bestimmung, daß die Distrikts-Ausschüsse der Verwaltung, d. i. der Sorge für ihre Erhaltung und allmählige Erweiterung sich zu unterziehen haben.

Die Bibliotheken werden in den Kantons-Hauptorten aufgestellt und es soll ihre Benützung der Bevölkerung des Kantons unentgeldlich gestattet sein.

Den Orts- und Distriktsgemeinden wird empfohlen, durch periodische Beiträge allmählich eine Erweiterung der Volksbibliotheken zu ermöglichen.

Den Distriktsräthen bei ihrem nächsten Zusammentritte ist von dieser Stiftung Kenntniß zu geben.

Speyer, den 7. Dezember 1869.

v. Pfeufer.

Pfender.

Nro. 20777 B. pr. den 9. Dezember 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obermoschel, Königl. Bezirksamtes Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Obermoschel in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden und zählt im Hauptorte und in den dazu gehörigen 10 Ortschaften und mehreren Höfen und Mühlen 722 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. an Wohnungs-Anschlag	50	—
3. an Pfarrgütern	3	24
4. an Stiftungen	2	—
zusammen .	519	24

welche Summe auf die Congrua von 800 Gulden aus Staatsfonds ergänzt wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen fünf Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 20755 B. pr. den 9. Dezember 1869.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich einer von dem Königl. General-Consule zu Hamburg vorgelegten Erklärung des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg vom 15. v. M. Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern mit 31. Dezember l. J. aufhört, General-Agent des genannten Hauses für Bayern zur Annahme und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu sein.

Es wird daher die dem Kaufmann Franz Joseph Müller und dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertretern des genannten Expedientenhauses vom 31. Dezember l. J. an zurückgenommen.

Speyer, den 6. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 7. Dezember 1869.

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 4. Dezember 1869 wurde für das Kalenderjahr 1870 außer „dem Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" das dahier erscheinende „Zweibrücker Wochenblatt" als Organ zur Veröffentlichung der Einträge in die Handelsregister und in das Register der Actiengesellschaften, bezüglich welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bezeichnet.

Für die Richtigkeit
Zweibrücken, den 4. Dezember 1869.

Der Königl. Bezirksgerichtschreiber.
Krieger.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung d. d. 27. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsboten Ludwig Schellhaaß in Otterberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Landstuhl erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen, und
2. die hiedurch erledigte Gerichtsbotenstelle in Otterberg dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten Johann Ohlinger aus Annweiler zu verleihen.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Alsheim	Jotter, Ullrich	Binder, Johann Adam
Assenheim	Renner, Johannes III.	Kuhmann, Konrad
Altrip	Hook, Johann Philipp	Hornig, Philipp Friedrich III.
Berghausen	Steinmetz, Johann Georg	Mattern, Carl
Dudenhofen	Grundhöfer, Ludwig	Bettag, Joseph
Hanhofen	Flörchinger, Philipp Heinrich	Jochim, Georg
Harthausen	Weiß, Martin	Schreiner, Franz I.
Hochdorf	Brunner, Johann Andreas	Metzler, Johann Georg
Mechtersheim	Mohr, Philipp II.	Dennerle, Michael
Schauernheim	Keck, Johannes	Orth, Michael II.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Erfweiler	Langenberger, Jacob	Raab, Adam
Hauenstein	Seibel, Carl Anton	Kreuter, Joseph
Hinterweidenthal	Schenk, Michael	Briegel, Valentin
Eppenbrunn	Jung, Jacob	Lang, Marx
Fehrbach	Jennewein, Peter	Kirschner, Peter
Gersbach	Weber, Jacob IV.	Däther, Gottfried III.
Winzeln	—	Kunz, Philipp
Lemberg	Kunz, Joh. Adam	Käßner, Friedrich
Münchweiler	Hüther, Jacob I.	Welther, Franz
Ruppertsweiler	—	Leibrock, Jacob
Rünschweiler	Hofmann, Georg	Veith, Philipp
Höheischweiler	—	Bißbort, Joh. Georg
Hengsberg	—	Bollinger, Carl
Höhmühlbach	—	Scherer, Adam jun.
Schweix	Sternjacob, Adam	Zinssius, Friedrich

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hilst	—	Jung, Adam
Simten	Mayer, Peter	Hunsicker, Valentin
Erlenbrunn	—	Linn, Heinrich
Thaleischweiler	Hünerberger, Adam	Luby, Georg
Fröschen	—	Gölter, Michael
Vinningen	Raquet, Peter	Mangold, Ludwig I.
Herschberg	Hartenstein, Adam	Höh, Adam IV.
Höheinöd	Feick, Valentin	Höh, Adam
Waldfischbach	Schaaf, Jacob	Huber, Philipp
Steinalben	—	Höh, Michael

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schulverweser Martin Bast von Steinfeld, z. Z. in Frankenholz, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hayna, vom 1. Dezember 1869 an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1869, wurde der Schulverweser Xaver Pfeiffer in Freckenfeld zum Verweser an der katholischen deutschen Schule in Rheinzabern, vom 16. Dezember nächsthin an, ernannt.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Mit dem 1. Januar 1870 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. — Der Abonnementspreis für das Hauptblatt beträgt vom nächsten Jahre an zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. October l. J. für einen Jahrgang **Drei Gulden** per Exemplar (dreißig Kreuzer mehr als früher); der Abonnementspreis für die Beilage zum Kreis-Amtsblatte wurde bei Einem Gulden und dreißig Kreuzern belassen. — Bestellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit hiernach die Auflage pro 1870 bemessen werden kann.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abgabe von Freiexemplaren für die Königl. Stellen und Behörden vom 1. Januar 1870 an aufhört. (Amtsblatt 1868, Seite 1561.)

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Geib.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 104. Speyer, den 17. Dezember 1869.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr. — Bekanntmachung, die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr. — Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro I. Quartal 1870. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dörrmoschel, im Decanatsbezirke Obermoschel; zu Luthersbrunn, im Decanatsbezirke Pirmasens, und zu Hermersberg, im Decanatsbezirke Pirmasens. — Bekanntmachung, Ungültigkeit älterer Briefmarken betr. — Verzeichniß der im Monat November 1869 bestätigten Unteragenten. — Veröffentlichung von Einträgen im Handels- und Genossenschafts-Register. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 in Erweiterung der Vorschriften vom 28. April 1868 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Lumpensammlern ist der Tauschhandel mit Stick-, Näh- und Stricknadeln, mit Haken, Schlingen, Fingerhüten, ordinären Knöpfen von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, mit ordinären Scheeren und Taschenmessern, Nadelbüchschen, leinenen und wollenen, gefärbten und ungefärbten Bändern und Schnüren geringeren Werthes, mit Zwirn, Strickbaumwolle und Baumwollenfaden gestattet.

§. 2.

In den Verhaltungsvorschriften sind die einschlägigen Artikel aufzuzählen mit dem Bemerken, daß solche niemals zum Verkauf gegen baares Geld, sondern einzig als Mittel zum Eintausch der Lumpen geführt werden dürfen.

Linderhof, den 6. November 1869.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Bestimmungen in §. 58 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend", dann in §. 74 lit. b der Verordnung vom 9. Dezember 1825, „die Formation der Ministerien betreffend," zu verordnen, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, sowie die bisher bezüglich der Civil-Festungssträflinge bestandene Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1870 an in die ausschließende Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz übergehen hat.

Hohenschwangau, den 27. November 1869.

Ludwig.

v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. J., die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., werden

a) zu Commissions-Mitgliedern:

1. der Königl. ordentliche Professor und Conservator Dr. Jolly;
2. der Professor an der Industrieschule München, Otto Beylich;
3. der Mechaniker Carl Stollnreuther, sodann

b) zum Vorstand der Commission und Mitglied derselben

der Königl. Ministerialrath v. Braun

ernannt.

Die Normal-Eichungs-Commission hat sich sogleich zu constituiren.

München, den 3. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Nro. 20883 B. pr. den 11. Dezember 1869.

(Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Liquidations-Commission der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz hat in einer Vorstellung vom 23. November l. J. von der nunmehr durchgeführten Abwicklung sämmtlicher von der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz seit ihrer Concessionirung — Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1864 — in Bayern abgeschlossenen Versicherungsverträge Kenntniß gegeben und um Freigabe der von der genannten Gesellschaft bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegten Geschäftscaution von 50,300 fl gebeten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom

Digitized by Google

4. Januar l. J. № 15,348 beauftragt, vorstehenden Antrag durch das Kreis-Amtsblatt mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, allenfallsige Rechtsansprüche gegen die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz innerhalb 4 Wochen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erfolgten Anhängigmachung vor dem zuständigen Gerichte, bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium anzumelden, indem gegentheiligen Falles nach Ablauf der bemerkten Frist die Herausgabe der fraglichen Geschäftscaution verfügt werden würde.

München, den 4. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 13. Dezember 1869.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro I. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Beschließt

in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das erste Quartal 1870 am vierzehnten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Theodor Zinkgraf, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am sechsten Dezember 1869.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 7. Dezember 1869.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh 1867 D. pr. den 13. Dezember 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dörrmoschel, im Decanatsbezirke Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	22	53
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	142	—
4. Zinsen von Capitalien	3	39
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	80	—
zusammen .	480	32

Digitized by Google

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 319 ℳ 28 ₰ zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualien zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Obermoschel zu Obernheim einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 10. Dezember 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1868 D. pr. den 13. Dezember 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Luthersbrunn, im Decanatsbezirke Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hierdurch ein Termin von 6 Wochen von heute an festgesetzt, innerhalb dessen die Bewerber bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche bei dem Königl. Decanate Pirmasens einzureichen haben, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der Pfarrstelle zu Luthersbrunn sind folgende:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	2	43
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	84	—
zusammen .	570	43

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 229 ℳ 17 ₰ zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualien zu beziehen.

Speyer, den 10. Dezember 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1869 D. pr. den 13. Dezember 1869.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hermersberg, im Decanatsbezirke Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	ℳ	₰
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	42	10
4. Zinsen von Capitalien	43	57
zusammen .	338	7

Die zur Ergänzung der Congrua ad 800 ℳ fehlenden 461 ℳ 53 ₰ werden jährlich aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualien zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Pirmasens einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 10. Dezember 1869.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Digitized by Google

Nro 20902 B. pr. den 11 Dezember 1869.

Bekanntmachung,

Ungiltigkeit älterer Briefmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle bringt unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9. Juli l. J. hiemit in Erinnerung, daß mit 31. Dezember 1869 mit höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die mit großer Werthziffer versehenen Briefmarken der Iten und IIten Auflage, nämlich:

zu 1 Xr in schwarzer, carminrother und gelber Farbe,
„ 3 Xr in blauer und carminrother,
„ 6 Xr in rothbrauner und blauer,
„ 9 Xr in grüner und brauner,
„ 12 Xr in zinnoberrother und grüner,
zu 18 Xr in gelber und zinnoberrother Farbe —

für ungiltig erklärt werden.

Die noch im Privatbesitz befindlichen Vorräthe solcher Marken können bis 31. Dezember d. J. incl. entweder direkt bei den Haupt-Briefspezialkassen gegen Marken der neuesten Auflage umgetauscht oder zu diesem Zwecke gegen Empfang eines Depositenscheins bei allen übrigen Postanstalten abgegeben werden. — Eine unmittelbare Einlösung von Seite dieser Postanstalten findet nicht statt. — Nach dem 31. Dezember 1869 werden die ungiltigen Markengattungen weder umgetauscht, noch können ferner andere als die mit dem Königl. bayer. Wappen versehene Marken zur Frankirung benützt werden.

München, den 4. Dezember 1869.

Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten,
Postabtheilung.
Baumann.

Nro. 20814 B. pr. den 8. Dezember 1869.

Verzeichniß

der im Monat November 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Sternberg, Salomon	Lehrer	Niederhochstadt	Expedientenhaus Wilh. Stißer u. Comp. in Bremen	
Geßner	Advokaten-Clerc	Frankenthal	desgl.	
Rub, Joseph	Lehrer	Germersheim	Lebensversicherungsbank f. Deutschland in Gotha	
Spegg, Maximilian	Gastwirth	Maximiliansau	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Iduna“	

Speyer, den 7. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

pr. den 11. Dezember 1869.

(Veröffentlichung von Einträgen im Handels- und Genossenschafts-Register.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7. Dezember 1869 wurde außer dem Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen für das Kalenderjahr 1870 die in Speyer erscheinende Pfälzer Zeitung als Organ zur Veröffentlichung obiger Einträge bestimmt.

Für den Auszug

Der Königl. Bezirksgerichtschreiber.
Umbscheiden.

---

pr. den 11. Dezember 1869.

Bekanntmachung.

Das Königl Bayer. Bezirks- und Handelsgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, versammelt in seinem Berathungszimmer am 8. Dezember 1869, hat die in Kaiserslautern erscheinende Pfälzische Volkszeitung bestimmt, in welcher die gesetzlich angeordneten Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister — Genossenschafts-Register — Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht — Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1870 zu geschehen haben

Kaiserslautern, den 10. Dezember 1869.
Der Königl. Bezirksgerichtschreiber.
F Rossée

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem functionirenden Staatsprokurator-Substituten Jacob Krieger in Frankenthal die in Neustadt an der Haardt erledigte Stelle eines Landgerichts-Assessors, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. v. M. ist das Gesuch des Königl. Notars Ludwig Martini in Dürkheim um Verlängerung der bestellten Amtsverwesung und um Bestätigung des als Amtsverweser bezeichneten geprüften Rechtscandidaten und Notariatspraktikanten Ludwig Wenner von Dürkheim, auf Grund bezirksärztlichen Zeugnisses, bis zum 1. Juli 1870 bewilligt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1869, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Georg Heinrich Andres als Adjunkt in der Gemeinde Freisbach bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Großbundenbach	Brüneholz, Christian	Linn, Heinrich
Kleinbundenbach	—	Hüther, Heinrich
Mörsbach	—	Lutz, Daniel

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landstuhl	Pallmann, Joseph Anton	I. Kastner, Michael II. Pallmann, David
Bann	—	Lindemer, Peter
Kindsbach	—	Fischler, Johann
Waldmohr	Scheerer, Friedrich	Korst, Johannes
Dunzweiler	—	Mooß, Wilhelm III.
Jägersburg	—	Schneider, Jacob
Höchen	—	Prowald, Jacob

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schulverweser Leonhard Vogel von Blankenborn zum Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Völkersweiler, vom 16. Dezember nächsthin an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurden

1. der Lehrer der Knabenvorbereitungsschule in Mundenheim, Nikolaus Böhmer, zum Lehrer der oberen katholischen Knabenschule daselbst;
2. der Schulverweser an der Mädchenschule daselbst, Peter Schneider, zum Lehrer an der katholischen Knabenvorbereitungsschule, und
3. der Schulverweser Franz Butscher in Hochdorf zum Schulverweser an der katholischen Mädchenvorbereitungsschule zu Mundenheim, sämmtlich vom 16 Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Ruth von Eßweiler zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schulstelle zu St. Julian ernannt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19 November l. J. dem Königl. Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis verliehenen Großkreuzes des Ordens des Ruhmes (Istikhar) zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 17. November l. J. dem Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob in Kaiserslautern auf eine neue Construction von Dachziegeln für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. November l. J. anfangend,

unterm 23. November l. J dem Georg Roth in Wien auf eine verbesserte Central-Zündungspatrone für Hinterlader für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November 1869 anfangend,

unterm 24. November l. J. dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Krackhardt von Schweinfurt auf den von ihm

Digitized by Google

erfundenen Maischapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. November 1869 anfangend,

unterm 25. November l. J. dem A. F. Cebernaller in Viborg und A. F. Westerlund in Stockholm auf Verbesserung in der Porzellan-, Fayence- und Töpfer-Waarenfabrikation für den Zeitraum von einem Jahre, vom 25. November 1869 anfangend, und

unterm 26. November l. J. dem Alexander Moncrieff in London auf Verbesserungen an dem von ihm erfundenen unterm 12. October 1868 patentirten System für Montirung und Handhabung der Geschütze für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. November 1869 anfangend

---

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Friedrich Martini von Frauenfeld in der Schweiz unterm 7. November 1868 verliehenen und unterm 12. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neu construirtes Hinterladungsgewehr,

des dem Glashüttendirector Julius Helff aus Speyer unterm 11. Mai 1867 verliehenen und unterm 21. Mai 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Glasschmelzofen,

des dem Kaufmann J. G. Böhner von Schweinau und dem Mechaniker K. Hilpert von Wöhrd unterm 18. Mai 1867 verliehenen und unterm 27. Mai 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur vollständig fertigen Erzeugung von Nachtlichtern,

des dem Mechaniker J. B. Combe von Rouen unterm 17. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen hydraulischen Apparat zum Pressen von Horn, Leder und anderen Stoffen,

des dem William Bailey von Wolvershampton in England unterm 17. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Conservirung animalischer Substanzen,

des dem Hof-Fabrikanten Franz Beckmann von Hannover unterm 17. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine vereinfachte Construction eines Closets,

des dem Functionär Wilhelm Witt, z. Z. in München, unterm 19. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, inzwischen an den Maschinenfabrikanten J. Haag in Augsburg eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Schlitten,

des dem Mühlentechniker Franz Kneer von Frankfurt a. M. unterm 19. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Behauen der Mühlsteine,

des dem John Heaton von Langley-Mill unterm 21. November 1867 verliehenen und unterm 9. Dezember 1867 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen bei der Umwandlung von Gußeisen in Stahl oder Stabeisen, und

des dem Fabrikanten J Eberhardt et Comp. in Stuttgart unterm 24 November 1868 verliehenen und unterm 4. Dezember 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf verbessert construirte Gartenstühle, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 105. Speyer, den 23. Dezember 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Grabdenkmales für den Obermedizinalrath Dr. Carl v. Pfeufer betr. — Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht. — Verleihung von Stipendien aus der Ingolstadter Convictstiftung für das Schuljahr 1869/70. — Bitte der Vereinsvorstände zur Förderung der Fröbel'schen Kindergärten und der Mädchenkunstschule in München um die Genehmigung zur Veranstaltung einer Sammlung. — Ergebnisse der zweiten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat November 1869. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1869.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865 — die Abkürzung der Finanzperioden betreffend — den Landtag auf Montag den 3. Januar 1870 einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betr. — zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Hohenschwangau, den 17. Dezember 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

175

Digitized by Google

Nro. 20926 B. pr. den 14. Dezember 1869.

(Sammlung von Beiträgen zur Errichtung eines Grabdenkmales für den Obermedicinalrath Dr. Carl von Pfeufer betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den Universitätsprofessoren Dr. Lindwurm, Dr. von Nußbaum und Dr. Hecker in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, zum Zwecke der Errichtung eines Grabmonumentes für den verstorbenen Obermedicinalrath und Professor Dr. Carl von Pfeufer eine Sammlung von Beiträgen unter Freunden, Collegen und Schülern desselben im Königreiche zu veranstalten und die entsprechende Aufforderung hiezu durch öffentliche Blätter zu verbreiten.

Hievon sind die Obengenannten in Kenntniß zu setzen und ist das sonst Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Hörmann.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 21473 B. pr. den 20. Dezember 1869.

(Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle

Nach Ansicht des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches, der zum Vollzuge dieses Artikels erlassenen Königlichen Verordnung vom 30. Dezember 1862, des den §. 1 dieser Verordnung suspendirenden Regierungsbeschlusses vom 9. Januar 1863 (Amtsblatt 1863 S. 35 und 36):

In Erwägung, daß dem die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Sicherheit der Personen bedrohenden Schießen in der Neujahrsnacht mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten ist,

beschließt:

1. der Regierungsbeschluß vom 9. Januar 1863 wird auf die Dauer des 31. Dezember 1869 und des 1. Januar 1870 aufgehoben und tritt somit der §. 1 der obenerwähnten Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862 für die bezeichneten zwei Tage in volle Wirksamkeit.
2. Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diesem Beschlusse durch Einrücken in die Localblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichste Verbreitung zu sichern, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung geeignet überwachen zu lassen und bei Zuwiderhandlung dagegen neben der polizeilichen Beschlagnahme der verbotenen Waffe auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches die polizeirichterliche Einschreitung zu veranlassen.
3. Die Stellen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden besonders bekannt gemacht und lauten wie folgt:

Artikel 71 des Polizeistrafgesetzbuches.

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

§. 1 der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2. von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,

Digitized by Google

4. von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

Speyer, den 16. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 20823 B. pr. den 17. Dezember 1869.

(Die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung für das Schuljahr 18⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Studienrectorate und Subrectorate der Lateinschulen der Pfalz.

Indem nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreff vom 30. v. M. bekannt gemacht wird, wird der Auftrag ertheilt, die einkommenden Gesuche nach Ablauf des Bewerbungstermines mit gutachtlichem Berichte und tabellarischen Conspecte an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 15. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1869/70 sind vier Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung im beiläufigen Betrage von je 25 fl (Zwanzig fünf Gulden) zu verleihen.

Dieselben sind bestimmt für würdige und dürftige Candidaten der Lyceen, sodann Schüler der Gymnasien und Lateinschulen, katholischer Religion, ohne Rücksicht auf Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen

binnen längstens vierzehn Tagen

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an bei ihrem einschlägigen Lyceal- resp. Studienrectorate einzureichen.

München, den 30. November 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Nro. 20475 B. pr. den 17. Dezember 1869.

(Die Bitte der Vereinsvorstände zur Förderung der Fröbel'schen Kindergärten und der Mädchenkunstschule in München um die Genehmigung zur Veranstaltung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. M. № 10,438 haben Seine Ma-

Digitized by Google

jestät der König den Vorständen der Vereine für Fröbel'sche Kindergärten in München und der Mädchenkunstschule daselbst zur Förderung ihrer Vereinszwecke die Vornahme einer Sammlung im Königreiche, jedoch nur mittelst Erlassung eines Aufrufes in öffentlichen Blättern Allerhöchst zu gestatten geruht, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 27. November 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 21074 B. pr. den 14. Dezember 1869.

(Die Ergebnisse der zweiten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener betr.)

Am 29. November hat die zweite Generalversammlung der Mitglieder des allgemeinen Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse dahier stattgefunden.

Nach der Ansprache, womit der Vorstand des Verwaltungsrathes dieses Vereines, Staatsrath von Fischer, die Versammlung eröffnete, gestaltet sich der Verein fortan günstig.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder desselben betrug am 1. October l. J. 3496, darunter 1379 der Töchterkasse angehörend.

Gestorben sind im Verwaltungsjahre 18⅓ 74 ordentliche Mitglieder, von denen 31 auch Mitglieder der Töchterkasse waren, im Jahre 1868 48, von diesen auch der Töchterkasse angehörend 26. Für die ersten drei Jahre des Bestehens des allgemeinen Unterstützungsvereines ergibt sich an ordentlichen Mitgliedern desselben ein Abgang durch den Tod von nicht ganz 2½ %.

Das Capitalvermögen des allgemeinen Vereins betrug im October l. J. 1,251,700 Gulden, jenes der damit verbundenen Töchterkasse 260,000 Gulden; beide Vereine zusammen besitzen daher bereits ein Vermögen von 1,511,700 Gulden.

Der Aufwand für Unterstützung der Wittwen und Waisen, wie derselbe aus der Rechnung für das Jahr 1868 zu entnehmen ist, erreicht bei dem allgemeinen Vereine noch nicht ein Drittheil der Mitgliederbeiträge desselben, und stellt sich bei der Töchterkasse noch weit günstiger.

Für jetzt lassen demnach die Verhältnisse beider Vereine kaum Besseres zu wünschen.

Bezüglich der Verwaltung der betheiligten Vereine spricht sich der Verwaltungsrath über die Mitwirkung der Central- wie Kreisverwaltungsstellen und Behörden mit namentlicher Bezeichnung der Königl. Central-Staatskassa und deren Vorstand in anerkennenster Weise aus.

In der Generalversammlung selbst wurde zu der Rechnungsablage für die Jahre 18⅓ und 1868 eine Erinnerung nicht erhoben.

Die eingekommenen Abänderungen der Satzungen in deren Bestimmungen §§. 12 und 13 bezielenden Anträge von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins glaubte die Versammlung als verfrüht — und einen Antrag auf einen Zusatz zum § 35 als dem Zwecke des Vereins nicht zusagend, ablehnen zu sollen.

Zum Schlusse wurden sämmtlich wählbare Mitglieder des Verwaltungsrathes, in derem Bestande sich eine Aenderung nicht ergeben hat, durch Acclamation ersucht, ihr mit der abgelaufenen Verwaltungsperiode erloschenes Mandat im Vollgenusse des Vertrauens für die nächste Periode wieder anzunehmen, wozu sich dieselben auch bereit erklärten.

Die noch übrigen Ersatzmänner bleiben ebenfalls durch Zuruf ihrer Bestimmung erhalten.

Der in dieser Eigenschaft verlebte Königl. Rentbeamte Kümmerle wurde durch den Regierungsrath und Referenten im Königl. Staatsministerium der Finanzen, Joseph Höß, ersetzt.

München, den 5. Dezember 1869.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Dezember 1869.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im November 1869 .	150368	58400	35	1306553 70	95457	9	1654385	119129	28	272987	12
„ „ 1868 .	153988	58520	40	1324817 90	96075	48	1634300	121600	6	276196	34
Differenz	3620 weniger.	120	5 weniger.	18264 20 weniger.	618	39 weniger.	20085 mehr.	2470	38 weniger.	3209	22 weniger.
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1869	1809684	716692	21	15190646 70	1080904	20	14097307	1000452	31	2798049	12
in den gleichen Mon. 1868	1706178	674519	57	14511066 80	1057383	31	14346002	1019255	18	2751158	46
Differenz	103506 mehr.	42172	24 mehr.	679579 90 mehr.	23520	49 mehr.	248695 weniger.	18802	47 weniger.	46890	26 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
im November 1869. . .	40663	13043	26	358475 30	21835	29	798400	31264	32	66143	27
„ „ 1868 . .	41287	13219	16	345955 30	22014	58	644210	24369	4	59603	18
Differenz	624 weniger	175	50 weniger.	12520 — mehr.	179	29 weniger.	154190 mehr.	6895	28 mehr.	6540	9 mehr.
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1869 . . .	512387	170497	20	3937077 10	230758	3	7618120	302978	45	704234	8
in den gleichen Monaten 1868	474786	161464	5	4034660 —	251143	54	7699799	300185	48	712793	47
Differenz	37691 mehr.	9033	15 mehr.	97582 90 weniger.	20385	51 weniger.	81679 weniger.	2792	57 mehr.	8559	39 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im November 1869 . . .	16533	3537	53	78925	90	2384	43	29760	661	30	6584	6
„ „ 1868 . . .	19276	3957	41	54445	10	1735	51	37120	836	14	6549	46
Differenz	2743 weniger	419	48 weniger.	24480	80 mehr.	628	52 mehr.	7360 weniger.	174	44 weniger.	34	20 mehr.
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 1869 . . .	193917	42881	19	706493	40	21364	15	241275	5578	24	69823	58
in den gleichen Monaten 1868	186205	41007	41	601805	30	18063	1	246860	5755	2	64825	47
Differenz	7712 mehr.	1873	35 mehr.	104688	10 mehr.	3301	14 mehr.	5585 weniger.	176	38 weniger.	4998	11 mehr.

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.		
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	
im November 1869 . . .	11843	2540	6	47774	20	1697	5	25620	872	24	5109	35
„ „ 1868 . . .	12738	2578	3	62878	90	2612	25	14000	512	15	5702	43
Differenz	895 weniger	37	57 weniger.	15104	70 weniger.	915	20 weniger.	14620 mehr.	360	9 mehr.	593	8 weniger.
in den verflossenen 11 Monaten den Jahres 1869 . . .	128226	27829	17	730269	10	22162	43	146675	5304	39	55296	39
vom 22. Sept. b. 30. Nov. 1868	34209	7024	42	158458	70	6142	32	22200	834	25	14001	39
Differenz	94017 mehr.	20804	35 mehr.	571810	40 mehr.	16020	11 mehr.	124475 mehr.	4470	14 mehr.	41295	— mehr.

Die Direction.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats November 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	459	5	47	1048	4	13	382	3	40	—	—	—	—	—	—	1601	3	49
Kaiserslautern . .	714	5	52	2257	4	18	5102	3	49	—	—	—	2474	4	36	3803	3	49
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	520	4	19	1000	3	53	—	—	—	349	4	40	1683	3	42
Landstuhl . .	—	—	—	987	4	13	189	3	43	—	—	—	21	4	11	1845	3	42
Neustadt	492	6	7	335	4	23	739	4	6	—	—	—	682	4	52	70	4	9
Pirmasens . . .	—	—	—	27	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	146	5	35	386	4	18	289	3	49	—	—	—	1481	4	43	114	4	6
Zweibrücken . .	936	6	1	2011	4	18	200	3	46	—	—	—	33	3	44	3593	3	42
Summa .	2747	5	56	7571	4	17	7901	3	51	—	—	—	5040	4	40	12709	3	45

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate November 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	3½	3½	—	17	14	12	18	4½	5½	5	4	4½	34½	24	1 24	1 52	1 8
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	12	18	5	7	7	7	7	32	24	1 24	2 —	1 —
Germersheim .	3½	4	5½	18	16	15	18	4	6½	6	6	5	30	30	1 24	1 36	1 6
Grünstadt . .	3½	4	–	16	14	10	16	5	7	6	5	6	34	30	1 30	— –	– –
Homburg . . .	3½	—	—	16	14	14	18	6	7	5	5	6	36	24	1 4	2 —	1 50
Kaiserslautern .	3½	4	5½	16	14	12	16	3½	6½	3	3	3½	34	24	1 12	1 45	1 —
Kandel . . .	3½	4	4½	—	16	16	18	6	7	5	5	3	30	18	1 30	1 36	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	12	16	3½	6½	5	6	5	31	24	1 6	2 10	1 —
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	4	31	24	1 —	1 36	1 12
Landau . . .	3	4	5	19	16	16	18	4	7	6	5	4	31	24	1 20	1 48	1 6
Neustadt . . .	3½	4	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	32	24	1 36	2 —	1 15
Pirmasens . .	4	4½	5½	—	14	12	16	4	6	5	5	5	32	24	1 20	2 —	1 12
Speyer . . .	3½	3½	6½	19	16	14	18	4	6	6	6	6	32	20	1 12	1 40	1 12
Zweibrücken . .	3½	4½	5½	18	16	14	16	5	6	4	5	6	30	26	1 —	2 —	1 15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 106. Speyer, den 28. Dezember 1869.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz pro 1870 während seiner Versammlung in Speyer im Monat Dezember 1869.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz pro 1870 während seiner Versammlung in Speyer im Monat Dezember 1869.

Erste Sitzung am 6. Dezember 1869, Vormittags 10 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 20. November laufenden Jahres haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Artikel 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr 1870 auf den 6. Dezember 1869 festzusetzen geruht, und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreiben königlicher Regierung der Pfalz vom 22. November l. J. № 20091 B eingerufen.

Hierauf fanden sich heute Vormittags 10 Uhr im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer die nachbezeichneten Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. Becker, Christian, Gutsbesitzer von Grünstadt;
2. Bender, Adam, Bürgermeister in Wallhalben;
3. Böcking, Ferdinand, Königl. Rath von Landau;
4. Brunk, Friedrich, Gutsbesitzer von Winterhorn;
5. Feldbausch, Peter Anton, katholischer Pfarrer von Rheinzabern;

Digitized by Google

6. Geißert, Georg Michael, Bürgermeister von Duttweiler;
7. Dr. Hanitz, August, Bürgermeister von Hornbach;
8. Heß, Joseph, Rentner und vormals Bürgermeister von Germersheim;
9. Dr. Jacob, Carl, praktischer Arzt in Kaiserslautern;
10. Janson, Johann, Gutsbesitzer von Harxheim;
11. Jenet, Daniel, Gutsbesitzer von Bettenhausen;
12. Rey, Georg Ludwig, protestantischer Pfarrer und Probecan von Mutterstadt;
13. Schleip, Ludwig, Bürgermeister und Fabrikant von Kusel;
14. Schmidt, Friedrich Ludwig, Königl Notär von Otterberg;
15. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath von Speyer;
16. Wanzel, Carl Ludwig, protestantischer Decan und Pfarrer in Zell;
17. Weis, Michael, Gutsbesitzer von Saalstadt;
18. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer von Wachenheim;
19. Zott, Heinrich, Rentner von Homburg.

Als der Landrath versammelt war, erschien der Präsident der königlichen Regierung der Pfalz, Herr Sigmund v. Pfeufer, begleitet von dem königlichen Präsidial-Secretär Herrn Theodor Pfender und hielt an die Versammlung folgende Ansprache:

„Meine Herrn Landräthe!

Seine Majestät der König haben mittelst Entschließung vom 20. v. M. Sie, meine Herrn Landräthe, auf den heutigen Tag an den Sitz der Kreisregierung einzuberufen und anzuordnen geruht, daß alle auf den Kreishaushalt bezüglichen Vorlagen Ihnen mitgetheilt werden.

Soweit diese Vorlagen auf die Kreisfonds-Hauptrechnung für das Jahr 1868 sich beziehen, werden Sie bei Prüfung derselben der Ueberzeugung sich nicht entschlagen können, daß die Kreisregierung das ihr anvertraute Kreisvermögen gewissenhaft verwaltet und die von Ihnen, meine Herrn, gefaßten, von Seiner Majestät dem König genehmigten Beschlüsse pflichtgetreu in Vollzug gesetzt hat.

Was das Budget für das Jahr 1870 anlangt, werden Sie aus den Vorschlägen der Kreisregierung entnehmen, daß wesentliche Aenderungen in den Kreisausgaben gegen das Vorjahr nicht beabsichtigt sind. Die von der Kreisregierung beantragte Mehrausgabe aus Kreisfonds im Betrage von 30,084 ℳ bezieht sich unter Anderem auf die Errichtung neuer Schulstellen in mit Gleichstellungs-Umlagen überbürdeten Gemeinden, auf die Erhöhung der Realexigenzen einzelner Gewerbschulen, auf die Verabreichung von Theuerungszulagen an die Lehrer der Gewerbschulen Zweibrücken, Speyer, Kaiserslautern für die Jahre 1868 und 1869, auf die Errichtung einer isolirten Lateinschule in St. Ingbert.

In unserem Kreisbudget nimmt der Etat für Erziehung und Unterricht einen sehr beachtenswerthen Rang ein.

Auf die Volksschule allein werden aus Kreisfonds 45,000 ℳ verwendet. Rechnen Sie, meine Herrn, noch dazu den Betrag aus Gemeindemitteln mit 417,380 ℳ, berücksichtigen Sie ferner den Anschlag der Dienstgründe und Dienstwohnungen, die Einnahmen aus Schulgelder und Stiftungsmitteln, so ergibt sich für die Volksschule eine Gesammtausgabe von 554,839 ℳ und mit dem Zuschusse des Staates zu 15,883 ℳ die Summe von 570,722 ℳ.

Angesichts dieses Aufwandes für die Volksschule, welcher jenen in den übrigen Provinzen des Königreichs weit übersteigt und der größeren Anzahl von Schulstellen in der Pfalz entspricht, sind Sie, meine Herrn Landräthe, zu der Frage berechtigt, auf welche Weise das für

Digitized by Google

die Pfalz so beschämende Ergebniß der Rekrutenprüfung sich erklären lasse?

Die Kreisregierung hat bereits im vorigen Jahre diese Frage einer eingehenden mehrtägigen commissionellen Verhandlung unter Zuziehung des Kreisscholarchates und mehrerer Distrikts-Schulinspectoren unterstellt und auf Grund dieser commissionellen Berathung jene Maßnahmen angeordnet, welche eine Besserung dieses ungünstigen Verhältnisses anbahnen sollen.

Es ist nicht zu verkennen, daß unsere socialen Verhältnisse bei Würdigung der angeregten Frage mit in Betracht kommen müssen; allein die Neigung, die Kinder mehr für Haus und Feld, als für die Schule auszunützen, besteht auch in den rechtsrheinischen Landestheilen. Es müssen also noch andere Ursachen mitwirken und als solche erscheinen einerseits die geringe Stundenzahl des Sommer-Unterrichts, anderseits der mangelhafte Vollzug der Bestimmungen über die Schulversäumnisse. In ersterer Richtung wurde die Stundenzahl erhöht, der Schluß des Schuljahres von Ostern auf den Herbst verlegt und zwar für die Stadtschulen in Uebereinstimmung mit allen übrigen Bildungs-Anstalten des Königreichs auf den 15. August, für die Landgemeinden je nach Bedürfniß auf August oder September. Zugleich wurde dem Mißbrauch der sogenannten Erndteferien nach Maßgabe des Landraths-Abschiedes vom 13. November 1858 zu steuern gesucht.

Was den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften über die Schulversäumnisse betrifft, so ist zu hoffen, daß ein Theil der Ortsschulcommissionen zur besseren Einsicht gelangen und dem Strafgesetze den nöthigen Vollzug sichern wird. Letzteres zu erzielen, hat die Kreisregierung entsprechende Maßregeln angeordnet.

Ein weiterer Grund liegt in der vernachlässigten Fortbildung eines Theiles unserer Schullehrer und es bewahrheitet sich der Satz: wie der Lehrer, so die Schule. Insbesondere müssen sich aber die Schuldienst-Exspectanten bewußt werden, daß die vier Jahre der Vorbereitung zur Anstellungsprüfung ausschließend zur Ausbildung ihres künftigen Berufes zu verwenden sind. Die von der Kreisregierung erlassenen Anordnungen werden unter pflichtgemäßer Mitwirkung der Aufsichtslehrer, der Lokal- und Distrikts-Schulinspectoren ihren Zweck nicht verfehlen.

Eine Hauptursache wird aber in dem Mangel jedweden Fortbildungsunterrichts zu suchen sein. Aus dem Ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Material über den Fortbildungsunterricht in den jenseitigen Provinzen werden Sie ersehen, daß die Pfalz weit überflügelt ist. Nach dieser Richtung muß die Pfalz eine neue Bahn betreten und es ist von der Einsicht und der bewährten Opferwilligkeit der Orts- und Distriktsgemeinden zu hoffen, daß sie durch Einführung von Fortbildungsschulen, deren Besuch von der Theilnahme an der Sonntagsschule dispensiren kann, den beschämenden Vorwurf einer mangelhaften Ausbildung ihrer Jugend möglichst zu beseitigen suchen werden. An der Mitwirkung der Kreisregierung wird es nicht fehlen; von ihrer Seite ist ein bescheidener Anfang dadurch gemacht, daß mit dem Christfeste in 31 Kantonen eine Volksbibliothek — St. Ingbert besitzt eine solche schon — bestehend aus 100 Bänden, der allgemeinen Benützung übergeben wird. Eigenthümerin dieser Volksbibliothek ist die Distriktsgemeinde — Verwalter der Distrikts-Ausschuß.

Weitere Anhaltspunkte über diese die Bevölkerung der Pfalz mit Recht so beschäftigende Frage werden Ihnen von Seiten der Herrn Regierungs-Referenten mitgetheilt werden.

Als Regierungs-Commissär für den Landrath ist Herr Regierungsdirector de Lamotte aufgestellt.

In dem Personalstande des Landrathes wird durch die Wahl des so thätigen Landrathsmitgliedes Herrn Rothhaas zum Abgeordneten möglicher Weise eine Aenderung sich ergeben. Dessen Eingabe unterliegt nach Art. 10 des Landrathsgesetzes Ihrer zuständigen Bescheidung.

Digitized by Google

Und nun, meine Herren, erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Königs den Landrath der Pfalz für eröffnet."

Nachdem sich der Königl. Regierungspräsident entfernt hatte, schritt die Versammlung sofort unter Leitung ihres Alterspräsidenten Joseph Heß zur Wahl ihres Präsidenten und Secretärs.

Bei derselben wurden gewählt:

a) Ferdinand Böcking, Königl. Rath von Landau, als Präsident, und

b) Friedrich Ludwig Schmidt, Königl. Notär von Otterberg, als Secretär,

beide mit allen gegen eine Stimme.

Die beiden Herrn dankten dem Landrathe für dieses ehrende Vertrauen und nahmen die ihnen zugewendeten Functionen an.

Der Landrathspräsident verlas hierauf drei Gesuche der Landrathsmitglieder Herrn Lederle aus Edesheim, Reubelhuber aus Lambsheim und Friedrich Wanzel aus Rösselbrunn um Befreiung von der diesjährigen Landraths-Versammlung

Die drei Gesuche werden mit Gesundheitsrücksichten begründet und sind durch ärztliche Zeugnisse bestätigt. Der Landrath bewilligt unter dem Ausdrucke innigster Theilnahme den erbetenen Urlaub und fügt zugleich den Wunsch bei, daß sich sämmtliche Bittsteller recht bald wieder einer vollständigen Genesung erfreuen möchten.

Hierauf legte der Landrathspräsident dem Landrathe ein Schreiben des bisherigen Landrathsmitgliedes Herrn Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, vom 26. vorigen Monats vor, worin derselbe dem versammelten Landrathe die Frage zur Würdigung vorlegt, ob er noch als Mitglied des Landrathes betrachtet werden kann, da er am 20. Mai laufenden Jahres als Mitglied in die Kammer der Abgeordneten gewählt worden sei, diese Wahl angenommen habe, daraufhin in die Kammer einberufen und, da seine Wahl nicht beanstandet worden, in die Kammer eingetreten und in das amtliche Verzeichniß der Kammermitglieder aufgenommen worden sei.

Der Landrath nahm diesen Gegenstand sofort in Berathung und in Erwägung ziehend:

daß nach Art. 9 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Mitglieder beider Kammern, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein können, und daß, falls ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern berufen wird, dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage aufhört, Mitglied des Landrathes zu sein,

daß demgemäß sowohl nach dem Wortlaute als dem Geiste des Gesetzes mit der Annahme-Erklärung einer Wahl zum Landtage die Qualität als Mitglied des Landrathes erlischt,

(Pözl Verfassungs-R. §. 122 Nr 3),

daß hiernach die Entscheidung des Landrathes vom 2. Juni 1862 auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes beruht, wie dieses noch weiter daraus hervorgeht, daß andernfalls der gesetzliche Bestand des ganzen Landrathes in Frage gestellt wäre,

daß aber auch nach dieser Entscheidung das Landrathsmitglied Philipp Rothhaas von Kandel nicht weiter Mitglied des Landrathes sein könnte, weil er bereits bei der früheren Wahl zur Kammer einberufen war,

beschließt der Landrath:

daß Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, nicht mehr Mitglied des Landrathes sein könne, und daß an dessen Stelle dessen Ersatzmann Wilhelm Ritter, Abjunkt und Geschäftsmann in Bergzabern, einzuberufen sei.

Der Landrathspräsident nahm sofort die Functionäre Königl. Regierung Ludwig Weigert und Johann Lang in Pflichten und nachdem dieses geschehen war, schritt der Landrath zur Bildnng der zur Beschleunigung des Geschäftsganges nöthig erachteten Ausschüsse und es

Digitized by Google

wurden die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erster Ausschuß.
(Kreisfonds.)
Becker, Brunk, Dr. Hanitz, Janson, Jenet und Wand.

Zweiter Ausschuß.
(Kreisanstalten.)
Bender, Geissert, Dr. Jacob, Heß, Wolf und Zott.

Dritter Ausschuß.
(Straßen- und Rheindämme.)
Brunk, Dr. Hanitz, Jenet, Janson, Weis, Wolf und Zott.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)
Feldbausch, Becker, Dr. Hanitz, Bender, Rey, Schleip, Wand, Wanzel und Weis.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)
Feldbausch, Dr. Jacob, Heß, Geissert, Rey, Schleip und Wanzel.

Dem im vorigen Jahre von dem Landrathe für zweckmäßig erachteten und angenommenen Vorschlage des Landrathsmitgliedes Herrn Dr. Jacob gemäß wurde hierauf in jedem Ausschusse ein Vorstand zur Leitung der dem betreffenden Ausschusse übertragenen Geschäfte gewählt und es fiel die Wahl im

I. Ausschusse
auf das Landrathsmitglied Herrn Wand,
II. Ausschusse
Herrn Dr. Jacob,
III. Ausschusse
Herrn Janson,
IV. Ausschusse
Herrn Rey und

im V. Ausschusse
Herrn Geissert.

Den betreffenden Ausschüssen wurden sodann folgende Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben:

1. Die Kreisfondsbeiträge für Neubau und Unterhaltung der Distriktsstraßen;
2. die dritte pfälzische Gewerbe-Industrie-Ausstellung im Jahre 1870;
3. Abänderung des Lehrprogramms für die landwirthschaftliche Abtheilung an der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern;
4. den Schreibunterricht an der Handelsabtheilung der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern;
5. die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für Distriktsstraßen zu verwendenden 250,000 ℳ;
6. Erwerbung des in Krähenberg gefallenen Meteorsteines à conto des Kreis-Reservefonds;
7. das germanische Museum in Nürnberg;
8. Pensionirung von Lehrern;
9. Kassenuntersuchung, Materialsturz und Revision des Inventars bei der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;
10. desgl. bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster;
11. Ergänzung der Geschwornenliste pro 1869,
12. Ergänzung der Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof;
13. die Remuneration des Rectors an der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern;
14. Theuerungszulage für die Lehrer an den Gewerbschulen;
15. Jahresbericht des pfälzischen Landgestütes pro 1868;
16. Theuerungszulagen der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen;
17. Turnunterricht an den isolirten Lateinschulen,
18. Landrathsversammlung pro 1870;

Digitized by Google

19. Stelle des Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;
20. den Vollzug des §. 133 der Statuten der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;
21. den administrativen Jahresbericht der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster pro 1868;
22. Requisiten für den Baderlehrcurs an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;
23. Budget des Landgestüts pro 1870;
24. Unterstützung der Hinterlassenen des Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Ryhiner-Friedrich;
25. das historische Museum in der Stadt Speyer.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 8. l. M., Nachmittags 3½ Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Zweite Sitzung am 8. Dezember 1869, Nachmittags 3½ Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorhergegangenen Sitzung; als Regierungs-Commissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Präsident dem versammelten Landrathe eine Zuschrift des Präsidiums der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Dezember 1869 mit, worin um vorherige regelmäßige Anzeige der Plenar- und Ausschußsitzungen des Landraths ersucht und eine weitere Zuschrift der Königl. Regierung vom 6. desselben Monats, worin dem Landrathe die in Folge des in voriger Sitzung bezüglich des seitherigen Mitgliedes Rothhaas aus Kandel gefaßten Beschlusses geschehene Einberufung des Ersatzmannes Wilhelm Ritter aus Bergzabern mitgetheilt wird.

Zugleich erschien auch der genannte Wilhelm Ritter und nahm, nachdem er in die Hände des Königl. Regierungsdirectors Herrn de Lamotte, als Stellvertreter des durch anderweitige Amtsgeschäfte verhinderten Königl. Regierungs-Präsidenten, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet hatte, als nunmehriges Mitglied des Landrathes an dessen Verhandlungen Theil.

Hierauf wurde das über die erste Sitzung abgefaßte Protocoll verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Es berichtet das Landraths-Mitglied Herr Feldbausch im Namen des IV. Ausschusses über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1868. Die Rechnung ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr	₰
1. Rechnungsrückstand von 18⁶⁸/₆₉	—	—	-
2. Einnahms-Ausstände	1564	34	-
3. Anstellungstaxen der Lehrer	737	14	-

Digitized by Google

	fl.	xr.	h.
4. Einzahlungen der Schulverweser	1290	30	–
5. Abgetragene Capitalien	33297	14	–
6. Vorschuß von der Königl. Filialbank Ludwigshafen	3000	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahme	39889	32	–

II. Ordentliche Einnahme.

1. Jahresbeiträge von 1544 Vereinsmitgliedern	11347	16	–
2. Intercalarien von 161 erledigt gewesenen Schulstellen	6460	59	–
3. Freiwillige Beiträge von 12 Gemeinden	37	—	–
4. Zuschüsse aus Staats- und anderen Fonds	28532	58	–
5. Capitalzinsen	8805	12	–
Summa der ordentlichen Einnahme	55183	25	–
Hiezu die Summa der außerordentlichen Einnahme	39889	32	–
Summa der Gesammt-Einnahme	95072	57	–

B. Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

1. Pensionen an 182 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	53817	43	–
2. Remisen der Einnehmer und des Rechners	370	27	2
3. Postporto und Franco	132	9	–
4. Verwaltungskosten	200	—	–
5. Gehalt des Rechners	500	—	–
6. Zinsen der Caution des Rechners	60	—	–
7. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	–
8. Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	30	18	–
Summa der ordentlichen Ausgaben	55134	37	2

II. Außerordentliche Ausgaben.

1. Passivrest der Rechnung von 18‡‡	1446	58	2
2. Capital-Anlage	35130	—	–
3. Verschiedene Ausgaben	180	28	–
4. Niederschläge	1	15	–
5. Schuldentilgung an die Königl. Filialbank Ludwigshafen sammt Zinsen	3013	20	–
Summa der außerordentlichen Ausgaben	39772	1	2
Hiezu die Summa der ordentlichen Ausgaben	55134	37	2
Summa der Gesammt-Ausgaben	94906	39	–

Digitized by Google

Abgleichung.	fl	Xr	₰
Die Einnahmen betrugen	95072	57	–
Die Ausgaben betrugen	94906	39	–
Bleibt Einnahms-Ueberschuß	166	18	–
Hievon ab die Einnahms-Ausstände mit	999	29	–
Ergibt sich ein Passivrest von	833	11	–

C. Vermögensstand am 31. Dezember 1868.

Das Vermögen besteht in:	fl	Xr	₰
1. Ausgeliehenen Capitalien	172599	17	–
2. Dem Einnahms-Ueberschusse von 1868	166	18	–
3. Verschiedenen Mobilien im Werthe von	444	—	–
Zusammen	173209	35	–
Hievon ab die Caution des Rechners mit	1200	—	–
Bleibt sonach reines Vermögen	172009	35	–
Dasselbe betrug am 31. Dezember 1867	170328	6	–
Daher eine Mehrung in 1868 von	1681	29	–

Gegen diese Rechnung hat der Landrath nichts zu erinnern.

Das Landraths-Mitglied Herr Dr. Hanitz berichtet hierauf im Namen des I. Ausschusses über die Rechnungen des Waisenhauses Blieskastel und Homburg pro 1868.

I. Rechnung des Waisenhauses Blieskastel.

Einnahmen.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	Xr	fl	Xr
1. Rückstand des Rechners von 18½	1613	43½		
2. Eingegangene Capitalien	2110	—		
3. Einnahme von Backsteinen	2	—		
4. Einnahme von angewiesenen Güterfeilgeldern	570	36		
Summa der außerordentlichen Einnahmen			4296	19½

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	Xr	fl	Xr
1. Miethzins von Gebäuden	387	30		
2. Pachtzins von Gärten	70	10		
3. Capitalzinsen	1743	49		
4. Beiustigungsgelder	218	43		
5. Bürgereinzugsgelder	19	24		
6. Zinsen von Güterfeilgeldern	120	17		
Summa der ordentlichen Einnahmen			2559	53
Total der Einnahmen			6856	12½

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	Xr
1. Anlegung von Capitalien	2770	—

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
2. Auf Büdget-Ueberschuß:				
a) für Unterstützungen .	44	34		
b) für Executionskosten .	101	18½		
Summa der außerordentlichen Ausgaben			2915	52½

B. Ordentliche Ausgaben.

	fl	kr	fl	kr
1. Verwaltungskosten . .	226	—		
2. Steuern und Umlagen . .	45	36		
3. Brandkasse	15	—		
4. Unterhaltung der Gebäude .	135	34		
5. Pflegegelder	69	—		
6. Beitrag zum Schulgeld .	110	—		
7. Miethe von Schullokalitäten	33	45		
8. Ständige Unterstützungen .	1107	15		
9. Kleidungsstücke . . .	34	12		
10. Zur Verfügung der Verwaltung	6	24		
Summa der ordentlichen Ausgaben			1782	46
Total der Ausgaben .			4698	38½

Abgleichung.

	fl	kr
Gesammt-Einnahme .	6856	12½
Gesammt-Ausgabe .	4698	38½
bleiben	2157	33½
Ab die Ausstände mit	20	—
Bleibt Rechner schuldig	2137	33½

Die Erträgnisse der Hoffmann'schen Stiftung ad 1500 fl sind in vorstehender Rechnung enthalten.

Vermögensstand.

	fl	kr
1. An Immobilien	11000	—
2. „ Capitalien	38660	22
3. „ Mobilien	11	6

	fl	kr
4. An Baarvorrath	2137	33½
5. „ Ausständen	20	—
6. Revisionserhöhung	5	3
Gesammtvermögen .	51834	4½

II. Rechnung des Waisenhauses Homburg.

Einnahmen.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	₰
1. Rückstand des Rechners von 18⁴⁄₅₅ .	1846	9	-
2. Einnahms-Ausstände	340	15	-
3. Eingegangene Capitalien . . .	600	—	-
4. Rückerhebungen	11	36	-
5. id.	4	—	-
Summa der außerordentlichen Einnahmen	2802	—	-

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Pachtzins von Aeckern und Wiesen	809	52	-			
2. Zinsen aus ausgeliehenen Capitalien . . .	3146	21	-			
3. Dividende von Eisenbahn-Actien	810	—	-			
Summa der ordentlichen Einnahmen .				4766	13	-
Total der Einnahmen .				7568	13	-

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Anlegung von Capitalien .	1800	—	-			
2. Aufbesserung der Wiesen .	59	—	-			
3. id. .	24	36	-			
4. Herstellung eines Wasserschiffes	90	4	-			
Summa der außerordentlichen Ausgaben				1973	40	-

Digitized by Google

B. Ordentliche Ausgaben.

	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
1. Verwaltungskosten	451	—	–			
2. Steuern und Umlagen	140	10	–			
3. Medikamente	1	2	–			
4. Kleidungsstücke	1599	53	–			
5. Besondere Unterstützungen	25	51	–			
6. Kostgelder	1845	23	–			
7. Schulbücher	150	—	–			
8. Lehrgeld und Kleidung	117	52	–			
9. Bewässerungskosten	29	5	–			
10. Kosten der Güterverpachtung	17	41	–			
11. Unvorhergesehene Ausgaben	3	5	–			
Summa der ordentlichen Ausgaben				4381	2	–
Total der Ausgaben				6354	42	–

Abgleichung.

	ℳ	₰	₰
Gesammt-Einnahme beträgt	7568	13	–
Gesammt-Ausgabe beträgt	6354	42	–
Mehr-Einnahme	1213	31	–
Ab die Einnahms-Ausstände	375	35	2
Schuld des Rechners	837	55	2

Vermögensstand.

	ℳ	₰	₰
1. Immobilien	13435	—	–
2. Capitalien und Werthpapiere	69605	—	–
3. Mobilien	198	47	–
4. Kassastand	837	56½	
5. Einnahms-Ausstände	375	35½	
Total	84452	19	–

Beide Rechnungen wurden vom Landrathe nicht beanstandet.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Herr Jenet im Namen des I. Ausschusses über die Rechnungen „Fonds für Gemeindezwecke“ und „Vorschußfond für Schulhausbauten“ pro 1868:

I. Fonds für Gemeindezwecke.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
1. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	–	—	—	–
2. Einnahms-Ueberschüsse aus 18½	—	—	–	632	13	1
Summa der I. Abtheilung				632	13	1

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	ℳ	₰	₰
1. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen	—	—	–
2. Uebrige Einnahmen:			
1. An rückerhobenen Capitalien	—	—	–
2. An Capitalzinsen und zwar:			
a) 3 ½ Zinsen aus dem bei der Filialbank Ludwigshafen wieder verzinslich angelegten Capital ad 10,000 ℳ laut Anlehensschein vom 17. April 1868 № 10564, halbjährig vom 17. April bis 17. October 1868.	150	—	–

Digitized by Google

	fl	kr	h	fl	kr	h
b) Desgl. aus 500 fl laut Anlehensschein der Filialbank vom 17. October 1866 M. 8512, für die Zeit vom 17. October 1867 bis dahin 1868 ad	15	—	—			
c) Zinsen zu 4 § aus dem der Stadtgemeinde Speyer dargeliehenen Capital zu 10,000 fl, laut Schuldschein vom 22. October 1866, für die Zeit vom 31. Dezember 1867 bis 1. Januar 1868	400	—	—			
Summa der II. Abtheilung				565	—	—
Hiezu Summa der I. Abtheilung				632	13	1
Summa der Einnahmen				1197	13	1

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Keine

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

1. Verwaltungs-Ausgaben	—	—	—
2. Beiträge an Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben:			
1. Dem Pfarrer Kennel in Imsbach Unterstützung der Kleinkinderbewahranstalt daselbst, laut Mandat vom 6. Februar 1868 № 87	100	—	—
2. Der literarisch-artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung in München für Bücher zur Gründung einer Bibliothek für die Stadt St. Ingbert, gemäß Präsidialverfügung vom 21. April 1868 № 7180	233	44	—
3. Der Gemeinde Neunkirchen resp. dem Einnehmer Spanagel daselbst, Beitrag zum Gehalte eines katholischen Schulverwesers, gemäß Mandat vom 27. März 1868 № 2175	75	—	—
4. Der Gemeinde Trippstadt resp. dem Einnehmer Weil, Unterstützung wegen erlittenen Wetterschadens, laut Mandat vom 23. Mai 1868 № 8665	200	—	—
5. Dem Bezirksamt Pirmasens zur Unterstützung armer Bewohner zu Trulben, Winningen und Simten wegen Elementarbeschädigung, laut Mandat vom 6. Juli 1868 № 11296 C	200	—	—
6. Dem katholischen Waisenhaus in Landstuhl resp. dem Vorstand dieser Anstalt Dompropst Busch, gemäß Präsidialverfügung vom 13. Juli 1868 № 477	50	—	—
7. Der Kleinkinderschule zu Winnweiler, zufolge Präsidialverfügung vom 31. Juli 1868 № 513	250	—	—
8. Der Kleinkinderschule zu St. Ingberter Grube, gemäß Präsidialverfügung vom 20. August 1868 № 572	200	—	—
9 Der Einnehmerei Contwig zur Bestreitung der Einrichtungskosten für eine pro-			

Digitized by Google

testantische Schule in Stambach (Bezirksamts Zweibrücken), gemäß Präsidialverfügung vom 19. November 1868 № 861	200	—	—
10. Der Fortbildungsschule in Mutterstadt, gemäß Präsidialverfügung vom 16. Dezember 1868 № 909	100	—	—
11. Dem Bezirksamt Zweibrücken zur Ergänzung der Unterrichtsapparate für die höhere Knabenschule in St. Ingbert, gemäß Präsidialverfügung vom 29. Dezember 1868 № 946	100	—	—
12. An das Rectorat der Gewerbschule Speyer Kosten der Vereinigung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Unterrichtsanstalt daselbst, gemäß Mandat vom 28. Januar 1869 № 91 B	28	18	—
Summa der Ausgaben . .			1737 2 —

Abschluß.

Einnahmen . .	1197	13	1
Ausgaben . .	1737	2	—
Passiv-Rest .	539	48	3

Vermögens-Ausweis.

a) Bei der Filialbank Ludwigshafen sind zu 3 % angelegt . . laut Anlehensschein vom 17. October 1866 № 8512.	500	—	—
Desgl. vom 17. April 1868 № 10564	1000	—	—
b) Darlehen der Stadtgemeinde Speyer zu 4 %, laut Schuldschein vom 22. October 1866	1000	—	—
Summ	2056	—	—
Hievon ab obigen Passiv-Rest mi	539	48	3
Bleibt Vermögensstand	1996	11	1

II. Vorschußfond für Schulhausbauten.

Einnahmen.

Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre.
Activbestand der vorjährigen Rechnung.
Nichts.

I. Auf Vorschußfond für Schulhausbauten (gebildet aus den attribuirten Polizeistrafen):

1. Einnahms-Ueberschuß aus 18½			3252 — —

Digitized by Google

2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse . . .	23748 ℔ — ß	℔ ß ₰
Hievon ab die gemachten Einnahmen	990 „ 30 „	990 30 -
Verbleiben im Ausstande .	22757 ℔ 30 ß	
Die der Schullehrer-Wittwenkasse zufließenden Zinsen aus dem abmassirten Fonde zu 27,000 ℔ betragen	966 ℔ 43 ß	
Summa Capitel I .		4242 30 -

II. Einnahmen des laufenden Jahres:

1. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse.

Keine.

Gesammtbetrag der Einnahmen . 4242 30 -

Im Ausstande verbleiben 22,757 ℔ 30 ß.

Ausgaben.

Keine.

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	4242 ℔ 30 ß
Ausgaben	— „ — „
Activ-Rest .	4242 ℔ 30 ß

Vermögens-Ausweis über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Derselbe besteht aus der ursprünglich hiezu abmassirten Summe von . . 27000 ℔

und bildet sich zur Zeit

a) aus den bis 1868 geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen ad . . .	22757 ℔ 30 ß
b) aus obigem Activbestand	4242 „ 30 „
Gleiche Summe .	27000 ℔ — ß

Auch gegen diese Rechnungen hat der Landrath nichts zu erinnern.

Im Namen des II. Ausschusses berichtet sodann das Landrathsmitglied Herr Bender über die Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz pro 1868.

A. Einnahmen.		℔ ß
I. Der Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung beträgt		68083 43
II. Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
a) unberichtigte Brandentschädigungen:		
1. vor dem Jahre 1867 .	300 ℔ — ß	
2. vom Jahre 1867 . .	40905 „ 56 „	41205 56
b) ferner wurden in Rückeinnahme verrechnet:		
bei Heinrich v. Gallot		1627 46
bei Alois Kiefer		62 30

Digitized by Google

III. Einnahms-Nachholungen:	fl	xr
1. in der Gemeinde Hambach, Beiträge von 1867	19	26
2. in der Gemeinde Darstein	10	30
IV. Besondere Einnahmen:		
Von der Stadt Speyer Zinsen des im Laufe des Jahres 1868 ratenweise zurückbezahlten Vorschusses ad 30,000 fl	536	40
V. Assecuranzbeitrag pro 1868 von 183,336,560 fl Versicherungscapital zu 12 xr per 100 fl	366673	8
Der Vorschußfond beträgt 60,000 fl, was hier pro memoria vorgemerkt wird.		
Summa aller Einnahmen	478219	39

B. Ausgaben.

I. Brandentschädigungen:		
1. Aus früheren Jahren	41205	56
weiter kommen hier vorzutragen im Jahre 1867 bezahlte Brandentschädigungen, welche in der Rechnung von 1867 nicht enthalten sind:		
bei Johannes Weißmann 25 xr		
bei Ignatz May 30 „	—	55
2. Brandentschädigungen vom Jahre 1868	351442	16
II. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren	4623	31
III. Verwaltungskosten, Revisions- und Erneuerungskosten ꝛc.	33139	30
IV. Geld-Erhebungskosten:		
1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. V in Einnahme gestellten Brandkassebeiträgen vom Jahre 1868	14102	49
2. Remisen der Königl. Rentämter von denselben Beiträgen	1171	20
3. Von den Einnahmsnachholungen bei Hambach und Darstein	1	13
V. Niederschläge	—	37
Summa aller Ausgaben	445688	7

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	478219	39
Die Ausgaben betragen	445688	7
Einnahms Ueberschuß	32531	32

Zu einer Bemerkung gab vorstehende Rechnung keine Veranlassung.

Nach der vorliegenden Rechnung haben sich die Versicherungsbeiträge wieder in beunruhigender Weise und zwar auf 12 xr von 100 fl Versicherungscapital erhöht; der Landrath sieht sich daher im Falle, seinen in der Sitzung vom 7. November v. J. in dieser Hinsicht gestellten Antrag zu wiederholen und die ergebenste Bitte bei-

Digitized by Google

zufügen: Königliche Regierung wolle erwägen, ob nicht auf anderem Wege und namentlich nicht durch eine nach der Feuergefährlichkeit erhöhte Beitragspflicht abgeholfen werden könne.

Das Landrathsmitglied Herr Becker erstattet im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Rechnung der Kreisackerbauschule zu Kaiserslautern pro 1868:

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre:

		ℳ	₰	ℳ	₰
§. 1.	Activrest der Rechnung pro 18½½				
	a) Baarbestand			295	36½
	b) Verzinsliche Werthpapiere 36,160 ℳ 33 ₰.				

B. Auf das laufende Jahr 1868:

		ℳ	₰	ℳ	₰
§. 1.	Angelegte Capitalien:				
	a) Zinsen aus 4½ % bayer. Staatsprioritäten aus 18,800 ℳ	846	—		
	Zinsen aus 4 % desgl. aus 1400 ℳ	56	—		
	b) Zinsen aus Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn				
	zu 4½ % aus 2800 ℳ	126	—		
	„ 4 % aus 9400 ℳ	384	—		
	„ 4 % aus 1500 ℳ	30	—		
	c) Zinsen aus 4½ % Maxbahn-Actien aus 2500 ℳ	112	30	1554	30
	d) für 5 Stück Dividenden, Coupons № 11 aus obigen Maxbahn-Actien à 2 ℳ 30 ₰ per Actie			12	30
	e) für einen eingelösten Bankschein	60	33		
	für Zinsen vom 11. Mai 1864 bis 6. März 1868	4	35	65	8
	f) für eine am 15 Januar 1868 verlooste 4½ % Staats-Eisenbahn-Priorität, Capitalwerth	1000	—		
	für Zinsen vom 1. Januar bis 11. März 1868	11	15	1011	15
§. 2.	Zuschuß.				
	Beitrag aus Kreisfonds			2650	—
			Summa B.	5293	23
			Hiezu „ A.	295	36½
			Summa der Einnahmen	5588	59½

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre:

Nichts.

Digitized by Google

B Auf das laufende Jahr 1868:

a) Kosten für den Ankauf verzinslicher Werthpapiere:

1. für eine 4 % bayer. Staatsobligation der pfälz. Ludwigsbahn 1000 fl.	fl.	xr.	fl. xr.
à 89 fl. %	897	30	
desgl. eine von 500 fl. à 89 fl. %	448	45	
	1346	15	
Hievon ab wegen fehlenden April-Coupons . .	3	40	
Rest-Summa . .			1342 35

b) Kosten der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern:

1. Real-Exigenz.

1. An den Einnehmer resp. dem Rechner der Kreisgewerbschule Junker . . .			500 —

2. Personal-Exigenz.

1. An den Rector August Rohe für die Rectorats-Geschäfte	50	—	
2. An den Lehrer Adolph Ripeiller für den laut Ministerial-Rescript vom 4. Dezember 1868 fixirten Lehrergehalt für den landwirthschaftlichen Unterricht . . .	700	—	
3. An denselben für den Unterricht der arithmetischen Uebungen und der praktischen Geometrie für die Zeit vom 1. October — 31. Dezember 1868 . . .	80	—	
4. An den Gärtner Adam Guldner	175	—	
5. „ „ Modellschreiner Alois Hartwich	400	—	
6. „ „ Zeichnungslehrer Carl Volz	120	—	
7. „ „ Lehrer der Mathematik Georg Kunz für die Monate October, November und Dezember	25	—	
8. An den Pedell Joh. Neßler für Aufzeichnen der meteorologischen Notizen . .	30	—	
9. Demselben ständige Remuneration	30	—	
10. An den Lehrer Dr. Wolpert für Unterrichts-Ertheilung in der Geometrie pro II. Semester	50	—	
Summa §. 2 . .			1600 —

3. Landwirthschaftliche Winterschule.

Gemäß Regierungs-Rescript vom 5. April 1869 wurden folgende Remunerationen bewilligt:

	fl.	xr.	fl. xr.
1. An Rector Rohe für Leitung der Schule	110	—	
2. „ Lehrer Medicus für Unterricht	100	—	
3. „ „ Baumblatt für Unterricht in der Handelswissenschaft	180	—	
4. „ „ Rhein für Unterricht in der Chemie	300	—	
5. „ „ Schmid für Unterricht in der deutschen Sprache und Geschichte . .	200	—	

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
6.	An Lehrer Nipeiller für Unterricht in der Landwirthschaft	500	—		
7.	„ „ Kunz für Unterricht in der Mathematik	40	—		
8.	„ den Assistenten Lemaire	85	—		
9.	„ Lehrer Hutter für Unterricht im Zeichnen	100	—		
10.	„ Diener Gulden im Laboratorium	50	—		
11.	„ L. Hartwich für Schreibaushilfe	40	—		
12.	„ Stadt-Einnehmer Junker für Ausgaben auf Realexigenz	570	—		
	Summa §. 3			2275	—
	Summa B.			4375	—
	Hiezu „ „ A.			1342	35
	Summa der Ausgaben			5717	35

Rechnungs-Abschluß.	fl.	kr.	₰
Einnahme	5588	59	3
Ausgabe	5717	35	–
Passivrest	128	35	1

IV. Vermögens-Ausweis.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Betrag der Werthpapiere nach vorjähriger Rechnung			36160	33
b) Zugänge pro 1868 nach B. 2	1500	—		
c) Abgänge pro 1868 nach B. 1	60	33		
Dgl.	1000	—		
	1060	33		
Verbleibt			439	27
Sonach zusammen			36600	—
Hievon ab der Passiv-Rest			128	35½
Verbleibt Summa IV			36471	24½

Dieses Vermögen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. aus 4½ % Staatsobligationen	18800	—	20200	—
2. „ 4 % „	1400	—		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3. aus 4½ % Prioritätsobligationen der Ludwigsbahn	2800	—	13900	—
4. „ 4 % desgl.	11100	—		
5. „ 4½ % Maxbahn-Actien			2500	—
Summa wie oben . .			36600	—

Derselbe Referent berichtet hierauf im Namen desselben Ausschusses über die Rechnung des Pensionsfonds für die Gewerbschullehrer und deren Relikten pro 1869:

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

	fl.	kr.
Activrest der Rechnung pro 18½ in Baarem	46	27½

B. Auf das laufende Jahr 1868.

§. 1. Gründungs-Capitalien:

Keine.

A. Zuschuß.

Aus dem Kreis-Reservefond (in fine) zur Deckung des Passivrestes der Rechnung 1868	383	32½
Summa §. 1, Zuschuß B. . .	383	32½
Hiezu „ A. . .	46	27½
Summa der Einnahmen . .	430	—

II. Ausgaben.

Unterstützungen aus der Einnahme.

1. An Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel in Landau, derzeit in Würzburg . . .	100	—
2. Desgl. Louise Gärtner in Kusel, derzeit in Speier	100	—
3. An die Subrectorstochter Amalie Seitz von Landau, derzeit in Biberich	80	—
4. An die Subrectors-Wittwe Friederike Weber von Bergzabern, derzeit in Bayreuth . .	100	—
5. An die Gesanglehrers-Wittwe Becht in Landau	50	—
Summa der Ausgaben . .	430	—

III. Rechnungs-Abschluß,

ergibt sich in gleicher Einnahme und Ausgabe.

Gegen beide Rechnungen hat der Landrath nichts zu erinnern.

Hierauf erstattete der Vorstand des ständigen Landraths-Ausschusses Bericht über dessen Geschäftsführung vom Jahre 1869.

Dem Landraths-Ausschusse liegt nach Artikel 33 d des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Verpflichtung ob, dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Dieselbe erstreckte sich seit der letzten Versammlung des Landrathes auf zwei Gegenstände.

I.

In einer Eingabe an die Königl. Regierung vom 27. Februar 1869 beantragten vier Mitglieder des Ausschusses, nachdem sie von dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten Kenntniß erhalten hatten, daß der Entwurf des bürgerlichen Prozeßgesetzbuches auch in der Pfalz eingeführt werden solle, die Einberufung des Ausschusses, um sich in Vertretung des Landrathes und der von demselben bereits früher ausgesprochenen Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel den Interessen der Pfalz gegenüber aussprechen zu können. Dieser Antrag enthielt zugleich eine ausführliche Darstellung der Gründe, aus denen sich die gedachten Ausschußmitglieder gegen die Einführung des neuen bürgerlichen Prozeßgesetzbuches in der Pfalz erklärten, und in welchem sie, falls Königl. Regierung sich zur Einberufung des Ausschusses weder berechtigt noch verpflichtet erachten sollte, an dieselbe das Ansuchen stellten, bei der Königl. Staatsregierung die Einberufung des Ausschusses zu beantragen, und eventuell von diesem Gesuche dem betreffenden Königl. Staatsministerium, als Ausdruck der Stimmung und Wünsche der pfälzischen Bevölkerung, Kenntniß zu geben. Durch eine weitere Eingabe vom 2. März 1869 schlossen sich auch die beiden noch übrigen Mitglieder des Ausschusses diesen Ausführungen und Anträgen ausdrücklich an Unter dem 24. März 1869 erfolgte ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, durch welches sich dasselbe dahin aussprach, daß eine Einberufung des Ausschusses zu dem besagten Zwecke nicht veranlaßt erscheine, nachdem das Königl. Staatsministerium der Justiz von den betreffenden Ausführungen des Vorstandes des Landraths-Ausschusses und der Beitrittserklärung der übrigen Mitglieder Kenntniß genommen habe und nachdem überdies zur Zeit die Kammern des Landtags, denen verfassungsmäßig die Wahrung der Interessen des gesammten Landes obliege, versammelt seien und den fraglichen Gegenstand in Erwägung zu ziehen hätten.

Der spätere Verlauf ist bekannt:

Die Einführung der neuen Prozeßordnung sammt dem dieselbe zu Gunsten der Ansichten der Pfälzer in mehrfacher Beziehung ändernden Einführungsgesetze vom 29. April 1869 findet am 1. Juli 1870 auch in der Pfalz statt und es bleibt daher nach der dadurch erfolgten gesetzlichen Lösung nur noch der Wunsch und die Hoffnung, daß die vielen in der neuen Prozeßordnung unbestritten enthaltenen Verbesserungen und Vereinfachungen der Pfalz, für die von uns in derselben beklagten zum Theile selbst prinzipiellen Mängel hinreichend Ersatz gewähren möchten.

II.

Der Landrath genehmigte in der Sitzung vom 12 Juli 1867 (Amtsblatt pag. CXLI) zur Gründung eines Fonds für spätere Erweiterungsbauten der Kreis-Irren-Anstalt einen Betrag von 4000 ℳ, ohne jedoch vorerst eine Bestimmung darüber zu treffen, ob der Neubau an der fraglichen Anstalt in Klingenmünster, oder an der Kreis-Armenanstalt in Frankenthal ausgeführt werden solle, indem er für das folgende Jahr einer bestimmteren Vorlage entgegenzusehen erklärte.

Bei Besichtigung der Kreis-Irrenanstalt durch den Landraths-Ausschuß unter dem 1. October 1867 constatirte derselbe (Amtsbl. von 1868 pag. 2149), daß, obwohl im Allgemeinen die Räumlichkeiten nicht überfüllt sind, dies dennoch in der für tobsüchtige und unreine Pfleglinge der 3. und 4. Klasse bestimmten Abtheilung in einem solchen Grade der Fall sei, daß eine Erleichterung derselben, durch einen Neubau in Klingenmünster oder bei der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal, in naher Zeit kaum zu vermeiden sein dürfte.

Bei dem im Jahre 1868 versammelten Landrathe beantragte Königl. Regierung, derselbe möge für das Jahr 1869 eine Summe von 7000 ℳ bewilligen, damit in Verbindung dieser Summe mit obigen 4000 ℳ und

Digitized by Google

dem bereits abmassirten Fonds für eine Taubstummen-Anstalt im nächsten Jahre mit dem als nothwendig erkannten Neubau einer Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranke begonnen werden könne und legte zugleich einen Plan vor, nach welchem dieser Neubau sich an die weibliche Abtheilung der Anstalt für Blödsinnige in Frankenthal anschließen würde und welcher zu 28,000 ℳ veranschlagt war.

Da bei der Berathung des II. Ausschusses von dem Königl. Medizinal-Rathe Herrn Dr. Heine zu diesem Zwecke ein Neubau in Klingenmünster befürwortet, zugleich auch in den Vorlagen der Königl. Regierung der Garten der Armenanstalt in Frankenthal als die passendste Stelle für einen Neubau bezeichnet worden war, beschloß der Landrath in der Sitzung vom 16. November 1868 (Amtsbl. S. 2299) die Ausführung dieses Neubaues vorläufig zu sistiren, und an Königl. Regierung den Antrag zu stellen, daß dieselbe den Landraths-Ausschuß möglichst bald mit den betreffenden Regierungs-Beamten nach Frankenthal und Klingenmünster berufen möge, um über den Ort und die Art des Neubaues genaue Untersuchung zu pflegen; auch diejenigen Vorarbeiten machen lasse, welche für die Berathungen des Ausschusses als Grundlagen dienen könnten, und das Gutachten desselben bei den Vorlagen an die nächste Landrathsversammlung in Berücksichtigung ziehe.

Der Königl. Medizinal-Rath Dr. Heine, welcher sich bereits bei den früheren Landrathsverhandlungen gegen einen Neubau in Frankenthal behufs Unterbringung einer Anzahl unheilbarer Geisteskranken erklärt hatte, sprach sich in einem Gutachten vom 31. März 1869 in bestimmter Weise dahin aus, daß die Pfalz sich der Nothwendigkeit einer Bewahranstalt für unheilbare, in Privatverhältnissen nicht wohl unterzubringende, von Klingenmünster aufgegebene, für die Kreis-Armenanstalt in ihren bisherigen Ressourcen noch nicht genug verfallene Geisteskranke nicht mehr entschlagen könne, daß sich allein Klingenmünster zu dem Anfangspunkte für eine solche Bewahranstalt eigne, weil nur auf diesem Wege die zu stellende Aufgabe am schonendsten für die Finanzen der Pfalz, am sichersten für den Zweck, und am störungslosesten durch allmähligen Uebergang zur Selbstständigkeit gelöst werden könne; derselbe hielt den zunächst der Kreis-Irrenanstalt gelegenen, dem Kreise eigenthümlich zugehörigen Magdalenenhof hierzu nicht geeignet, und schlug jene schiefe Ebene vor, welche von der Anstalt aus nach der Straße von Annweiler hin abfällt. Nur in einem Punkt sprach er den Vorbehalt aus, daß durch neue Quellen das Wasserbedürfniß für die Bewahr-Anstalt befriedigt werden könne, widrigenfalls von selbst der gewünschte Connex mit Klingenmünster wegfalle.

Derselbe schlug ferner, bis man sich etwa über diese Grundfrage durch greifbare Erfahrungen schlüssig gemacht hätte, oder bis eine solche Bewahr-Anstalt in Benützung genommen werden könne, als eine provisorische Aushilfe vor, daß man in dem Innern der heutigen Irrenanstalt für zusammen etwa 12 oder 14 männliche und weibliche Irren Zellen mit dem höchst minimalen Aufwande errichte.

In Gefolge dieses Gutachtens ließ Königl. Regierung durch die Kreisbaubehörden Pläne und Kostenvoranschläge fertigen und forderte die Königl. Verwaltungen der erwähnten Kreisanstalten zu einem Gutachten auf.

Die Königl. Baubehörde zu Pirmasens legte unter dem 5. Juni Pläne mit Kostenanschlag vor, welche die Errichtung einer zweiten Anstalt für 150 nicht heilbare ruhige und unruhige Geisteskranke mit gesonderter Verwaltung und einem eigenen Vorstande bezweckten und zwar durch einen Neubau auf dem von dem Königl. Medizinal-Rathe vorgeschlagenen Platze, mit eigener Wasserleitung, welcher Neubau zu 166,000 ℳ veranschlagt ist. Zu bemerken ist, daß durch diesen Kostenanschlag die Furcht vor Wassermangel beseitigt wird, da eine erwerbbare Quelle in der Nähe vorhanden sei, welche täglich 25,920 Liter Wasser ergebe.

Digitized by Google

Unter dem 20. Juni reichte die Verwaltung der Kreis-Armenanstalt ihr Gutachten ein, in welchem sie sich übereinstimmend mit ihrem früheren Berichte vom 23. April 1868, ohne in die Frage einzugehen, ob ein Bau in Klingenmünster oder Frankenthal dem vorhandenen Bedürfnisse mehr entspreche, wiederholt für die Beibehaltung des in Gemeinschaft mit dem Hausarzte und der Königl. Baubehörde vorgeschlagenen Bauplatzes in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit d. h. für eine bauliche Erweiterung der Abtheilungen für männliche und weibliche unheilbare Blödsinnige und gegen jeden Neubau in dem Garten ausspricht. Zugleich wurde zu dem früheren Kostenanschlage für die bauliche Erweiterung der weiblichen Abtheilung mit 28,000 ℳ, noch ein weiterer über die bauliche Erweiterung der männlichen Abtheilung im Anschlage von 26,600 ℳ beigelegt. Jede Abtheilung bezweckt die Unterbringung von 30—40 solcher Geisteskranken.

Die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt in ihrem Gutachten vom 12. Juli d. J. betont die Zunahme der Geisteskranken überhaupt und insbesondere die Nothwendigkeit der Entleerung dieser Anstalt von weniger der Fürsorge bedürfenden Pfleglingen und der ohnedies besseren und billigeren Unterbringung einer größeren Anzahl chronischer, unheilbarer Geisteskranken außerhalb der modernen Irrenanstalt. Dieselbe hält aber das Projekt des Neubaues einer Irren-Versorgungs- oder Siechen-Anstalt für die Zukunft des öffentlichen Irrenwesens in der Pfalz nicht für ausreichend, hält es vielmehr für nothwendig, daß damit die Fürsorge für ruhige, unheilbare, eines freieren Lebens bedürftige Kranke praktisch verbunden werde. Dieselbe spricht sich deßhalb für einen Neubau in der Nähe der Irrenanstalt aus, dessen Ausführung sich, was das dermalige Bedürfniß betrifft, mit der Hälfte des Kostenanschlages sehr gut bewerkstelligen lasse, wobei der ärztliche Dienst, die Verwaltung und Beköstigung, kurz die ganze Organisation in den Händen der Mutteranstalt zu bleiben habe.

Die Verwaltung hält hiedurch dem Bedürfnisse auf mehrere Jahre hinaus genügt, und fügt hinzu, daß der vorgeschlagene Neubau, an den sich successive, je nach Bedürfniß, ähnliche Annexe hinzufügen ließen, nach bedeutenderer Ausdehnung von der Mutteranstalt zu trennen, und mit einer eigenen selbstständigen ärztlichen und administrativen Organisation und Leitung zu versehen sei.

Dieselbe erklärt sich in Beziehung auf die Wahl des Ortes ganz in Uebereinstimmung mit den von dem Königl. Medizinalrathe gemachten Vorschlägen, hält jedoch die Erwerbung eines größeren Gütercomplexes als des in dem Bauanschlage vorgesehenen für geboten.

In seinem Schlußgutachten vom 25. Juli spricht sich der genannte Königl. Medizinalrath wiederholt und unbedingt für Klingenmünster aus, empfiehlt, mit Mäßigung in Bauten den Maßstab einer embryonellen Bauanlage nicht zu überschreiten und sich dadurch möglichst den finanziellen Kräften vorläufig zu accomodiren, dagegen in der Bauanlage und im Terrain Vorsorge zu treffen, daß spätere Erweiterungen einen bequemen Anschluß finden und nicht durch äußere räumliche Hindernisse in ihrer unausbleiblichen Nothwendigkeit beschränkt werden können, und in letzterer Beziehung statt der auf dem Plane vorgesehenen 4 Morgen die sofortige Erwerbung von wenigstens 20 Morgen Land, sowie endlich die Anlage einer Schienen-Pferdebahn zur Verbindung der Mutteranstalt mit den Filialen.

Nachdem der Landraths-Ausschuß von den Plänen und Gutachten, sowie den Lokalitäten genaue Einsicht genommen hatte, wie dieses die hierüber errichteten Protokolle des Näheren besagen, schritt er zur Berathung und Beschlußfassung über die seiner Beurtheilung unterliegenden Fragen und sprach sich mit großer Majorität dahin aus, daß mit Rücksicht auf die bereits zu diesem Zwecke gebrachten Opfer und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Kreises von der Errichtung einer weiteren getrennten Anstalt Umgang zu nehmen und vorneherein

Digitized by Google

bei Errichtung eines Neubaues jeder Idee an eine spätere Trennung von der Anstalt entgegenzutreten sei und daß dem vorhandenen Bedürfnisse am zweckmäßigsten durch einen Neubau in Klingenmünster genügt werden könne, ohne daß jedoch zu einem weiteren Güterankaufe, als er durch das dermalige Bedürfniß geboten erscheine, zu schreiten sei.

Zugleich ersuchte der Ausschuß die Königl. Regierung dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung und zu dessen vollständiger Instruction genaue nach diesen Beschlüssen zu fertigende Pläne und Kostenanschläge vorzulegen.

Endlich beschloß der Ausschuß, dem Landrathe, falls sich derselbe für einen Neubau in Frankenthal entscheiden sollte, den in den vorgelegten Plänen gewählten Platz, gegenüber der Abtheilung der Blödsinnigen als den geeignetsten zu empfehlen.

Schließlich erlaubt sich der Vorstand des Ausschusses noch die Aufmerksamkeit des Landrathes darauf hinzulenken, ob es nicht, da nach den durch den Direktor der Irren-Anstalt an Ort und Stelle gegebenen Aufklärungen die Verminderung des Wassererträgnisses zu Besorgnissen Veranlassung geben könnte, eine Erwerbung der inhaltlich des Berichtes der Königl. Baubehörde Ptrmasens vom 5. Juni 1869 in der Wiese des Müllers Oettinger vorhandenen reichhaltigen Quelle selbst für den Fall ins Auge zu fassen sei, als der Wasserstand in der Kreis-Irrenanstalt sich inzwischen wieder gebessert habe und von der Errichtung einer besonderen Anstalt daselbst Umgang genommen werden sollte.

Ich stelle nunmehr den Antrag, auf Mittheilung der Protokolle und dieses Berichtes an den II. Ausschuß, um von denselben den geeigneten Gebrauch zu machen.

(Folgt nunmehr das Protokoll.)

Nachdem der Landraths Ausschuß der Pfalz in Gemäßheit einer Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz vom 30. Juli 1869 durch Einladung vom 14. August 1869 auf den 7. September 1869 des Vormittags 9 Uhr nach der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal und auf den 8. September 1869 des Vormittags 10 Uhr nach der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster einberufen war, um ein Gutachten abzugeben, wo ein projectirter Neubau zur Verpflegung von unheilbaren Geisteskranken errichtet werden soll, versammelten sich die Mitglieder desselben: die Herren Böcking, Präsident, Dr. Jacob, Secretär des Ausschusses, Brunk, Janson und Reudelhuber am 8. September des Vormittags 9 Uhr in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.

Das Ausschußmitglied Herr Lederle war wegen erwiesener Krankheit nicht erschienen; Herr Rothhaas war durch Annahme einer Stelle als Abgeordneter im Landtage nach Art. 9 des Landrathsgesetzes vom 18. Mai 1852 aus dem Landrathe ausgetreten und hatte deshalb Herr Reudelhuber als I. Ersatzmann dessen Stelle im Landraths-Ausschusse eingenommen.

Zugleich waren erschienen der Königl. Regierungsrath Herr Frhr. v. Maillot de la Treille der Königl. Kreismedizinalrath Herr Dr. Heine, der Königl. Kreisbaurath Herr Lavale und der Königl. Kreisbaubeamte Herr Tanera; ferner der Königl. Medizinalrath, Bezirksarzt und Hausarzt der genannten Anstalt in Frankenthal Herr Dr. Bettinger, der stellvertretende Verwalter derselben Herr Oeconom Reis, die Mitglieder der Aufsichts-Commission Herr Bezirksamtmann Stempel, Herr Landrichter Dietsch, Herr Rentner Ludwig Neumayer und Herr Oeconom Joh. Vaillant, sowie der Königl. Director der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster Herr Dr. Dick.

Die genannten Anwesenden besichtigten zuerst die an der westlichen und südlichen Seite der Anstalt gelegene Stelle, welche durch verschiedene der Haushaltung der Anstalt dienende Gebäude besetzt ist, und für welche bereits dem im vorigen Jahre versammelten Landrathe

Digitized by Google

Pläne zu dem projectirten Neubaue vorgelegen haben. Diese hatten sich aber nur auf einen Neubau für weibliche Kranke bezogen. Dem Landrathsausschusse wurden nun auch solche für männliche Kranke unterbreitet, da auch in der männlichen Abtheilung in der Anstalt Klingenmünster eine Ueberfüllung eingetreten ist.

Die Zahl der männlichen und weiblichen Kranken, welche in dem projectirten Neubau untergebracht werden könnten, beträgt ungefähr 80, und der Kostenanschlag für denselben 54,600 ℳ. Hierauf wurde der Garten der Anstalt in seinen verschiedenen Abtheilungen genau in Augenschein genommen, da auch in diesem der Neubau aufgeführt werden könnte.

Nach diesem Umgange wurde in dem Schulsaale der Anstalt verhandelt, wobei der Präsident des Landrathes in ausführlicher Weise eine Darstellung der Sache in ihrem bisherigen Verlaufe gab. Die Verhandlungen bezogen sich nur darauf, welche Stelle, wenn in Frankenthal gebaut würde, sich am besten eignen würde, wobei Herr Dr. Heine und Herr Dr. Dick sich für den Bau im Garten, Herr Dr. Bettinger für die Stelle, für welche die Pläne vorlagen, aussprachen. Herr Baurath Lavale und Herr Baubeamter Tanera gaben hierzu ihre technischen Gutachten ab.

Der Ausschuß verschob den Ausspruch seiner Ansicht über die Sache bis nach Einsichtsnahme eines in der Nähe der Kreisirren-Anstalt Klingenmünster gelegenen Platzes, welcher als mögliche Stelle für den Neubau ebenfalls in Vorschlag gebracht war.

An dem folgenden Tage, am 9. September des Vormittags 10 Uhr versammelten sich dieselben Mitglieder des Ausschusses, sowie dieselben Königl. Regierungsbeamten nebst Herrn Dr. Dick in der Kreisirren-Anstalt Klingenmünster.

Sie begaben sich zuerst nach dem Magdalenenhofe und überzeugten sich, daß das mit Weinbergen bedeckte, dem Kreise eigenthümlich zugehörige Terrain daselbst von etwa zwei Morgen insbesondere für einen später auszudehnenden Neubau sich nicht eigne, sondern zu klein sei und daß ein Ankauf daselbst wegen des hohen Preises der umliegenden Weinberge zu theuer sein würde; sodann verfügten sie sich nach dem von dem Königl. Medizinalrathe und Director vorgeschlagenen Platze der eine kurze Strecke von der Anstalt entfernt ist und nördlich von der Anstalt an einer nach der Straße von Annweiler abfallenden schiefen Ebene liegt.

Nach Besichtigung desselben, verfügten sie sich in den Conversationssaal der Anstalt, wo eine längere Berathung über den Gegenstand stattfand.

Der von dem Königl. Baubeamten in Pirmasens Herrn Giese entworfene Plan für den Neubau bei Klingenmünster lag vor und entzifferte einen Kostenanschlag von 166,000 ℳ. Er ist für 75 männliche und 75 weibliche Kranke berechnet.

Herr Dr. Heine fand sowohl Herr Dr. Dick erklärten, daß vorläufig ein Bau für unter die Hälfte dieser Kosten ausreichen würde, bei dessen Ausführung allerdings eine Vergrößerung in nicht ferner Zukunft je nach dem Bedürfnisse vorhergesehen werden müßte, so daß nach bedeutender Ausdehnung eine Trennung von der Mutteranstalt unter einer eigenen selbstständigen ärztlichen und administrativen Organisation und Leitung stattfinden könne, und hielten sie für ersprießlich, daß ein Complex von etwa 20 Morgen Feld und Wiesen unmittelbar vor dem Neubaue angekauft werde, der den Pfleglingen in der Zukunft zur geeigneten Beschäftigung dienen solle. Doch erklärten sie, daß man von diesem Ankaufe vorläufig absehen könne. Beide aber hielten die Errichtung der Anstalt, bei Klingenmünster allein dem Zwecke entsprechend, da nur hier die obigen in der Zukunft unbedingt nothwendig werdenden Bedingungen gegeben seien.

Nach längern Verhandlungen, an welchen sich alle Anwesende betheiligten, und bei welchen der Präsident des Landraths-Ausschusses Neubauten, die sich unmittelbar

Digitized by Google

an die Anstalt Klingenmünster anschließen, als möglich empfahl, wurden von der Majorität des Ausschusses folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Landrathsausschuß hält es soweit dieses ohne Pläne und Kostenanschläge möglich ist, für zweckmäßiger, daß dem Bedürfnisse durch einen Neubau bei Klingenmünster genügt werde und ersucht Königl. Regierung dem nächsten Landrathe zur vollständigen Instruction genaue Pläne und Kostenanschläge vorzulegen.
2. Der Neubau möge keine besondere Anstalt, auch nicht mit Rücksicht auf eine spätere Trennung von der Anstalt errichtet werden, sondern sich an die bestehende Irren-Anstalt bei Klingenmünster als bleibender Theil derselben anschließen.
3. Ein weiterer Güter-Ankauf als durch den jetzt vorliegenden Zweck geboten ist, soll nicht stattfinden.
4. Wenn der Landrath sich für einen Neubau bei der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal entscheide, so sei der den vorgelegten Plänen entsprechende Platz gegenüber der Abtheilung der Blödsinnigen daselbst der geeignetste.

Ueber diese Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von den anwesenden Mitgliedern des Landraths-Ausschusses unterschrieben.

(folgen die Unterschriften.)

Dieser Bericht sowie das Protokoll wurde sofort dem Vorstand des zweiten Ausschusses, Herrn Dr. Jacob zur Berichterstattung überwiesen.

Schließlich wird eine Zuschrift der Königl. Regierung vom 2. Dezember 1869 № 20,548 B. „die für das Jahr 1870 an den Landrath zu bringende Berathungs-Gegenstände betreffend", von welcher jedem Landraths-Mitgliede gleich bei Eröffnung der Landraths-Verhandlungen ein authographirtes Exemplar zur einstweiligen Einsicht mitgetheilt wurde, nachfolgend abschriftlich im Protokolle niedergelegt.

Abschrift.

Ad Num. Exh. 20548 B. Speyer, den 2. Dezember 1869.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 1870 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden allerhöchsten Entschließung vom 27. November l. J. № 13901 übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehenden Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Jahr 1868.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahme.

Die Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 1868 sind durch den allerhöchsten Landraths-

Digitized by Google

Abschied vom 15. Juni 1868 (Amtsblatt Seite 1002 u. f.) im Ganzen festgesetzt auf die Summe von			558724 29 1
Die wirklichen Einnahmen betragen nach Fol. 6 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen			615865 18 2
Mithin Mehreinnahme von			57140 49 1

welche sich in nachstehender Weise entziffert.

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag:

I. Eine Mehreinnahme

a) auf den Bestand der Vorjahre			23592 35 1
und zwar:	ℳ	Pf.	
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Activrest ad	45236 19 2		
im Gegenhalte zu der im Budget pro 1868 vorgesehenen Summe ad	27130 26 1		
im Betrage von	18105 53 1		
2. an Einnahms-Rückständen von Kreis-Umlagen aus der VIII. Finanzperiode	182 37 –		
3. an Einnahms-Nachholungen von Kreis-Umlagen aus der VIII. Finanzperiode (hauptsächlich in Folge der neuen Steuerregulirung)	5304 5 –		
zusammen wie oben	23592 35 1		
b) an Zuschüssen aus der Staatskasse von			54833 28 –
und zwar:	ℳ	Pf.	
1. zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	3134 58 –		
2. für Studienlehrer und deren Relikten	3698 30 –		
3. für Distriktsstraßen, welche den Verkehr zu den Bahnstationen vermitteln	48000 — –		
zusammen wie oben	54833 28 –		
c) an sonstigen Einnahmen			229 46 –
und zwar:	ℳ	Pf.	
1. an Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	223 27 3		
2. an Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine	6 18 1		
zusammen wie oben	229 46 –		
d) an Kreisumlagen			32315 30 –
nach Abzug von 500 ℳ Beitrag zum Pensionsfond der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer.			
Summa I. Mehr-Einnahme			110971 19 1

Digitized by Google

II. Eine Minder-Einnahme

	ℳ	₰	₰
an Fundations- und Dotationsbeiträgen der Gemeinden und Stiftungen, und zwar:			
1. an Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen (fast ganz auf jene zu Landau treffend)	312	—	-
2. an desgleichen für die technische Fortbildungsschule zu Kaiserslautern . . .	912	30	-
3. an Beiträgen der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt der Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster und eigenen Einnahmen dieser Anstalt .	40741	—	-
4. an desgleichen für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal . . .	12000	—	-
	53965	30	-

(Das Budget pro 1868 war bereits festgesetzt vor Erlaß der höchsten Anordnung, nach welcher diese Einnahme schon von 18½ an nicht mehr in der Kreisfonds-Rechnung, sondern in den betreffenden Anstalts-Rechnungen zu verrechnen sind.)

Nach Abzug einer Mehreinnahme an Inscriptionsgeldern für die Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern ad	135	—	-
sonach im Ganzen II. Minder-Einnahme . .	53830	30	-
nach Abgleichung mit Summa I. Mehr-Einnahme . .	110971	19	1
Verbleibt Rest-Mehr-Einnahme . .	57140	49	1

Bemerkung. Außerdem sind in der Rechnung intra lineam vorzutragen: Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern mit Steuerbeischlägen und Kreisumlagen fol. 3 und 6 . . 52897 ℳ 7 ₰

B. Ausgaben.

				ℳ	₰	₰
Der Gesammtbetrag für die Kreislasten pro 1868 ist durch den oben angeführten allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf				558724	29	1
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach fol. 15 der Rechnung im Ganzen	ℳ	₰	₰			
	552045	54	-			
worunter jedoch die verwendeten Staatszuschüsse sub I b. hieroben begriffen und davon in Abzug zu bringen sind mit	54833	28	-			
so daß wirkliche Ausgabe aus Kreisfonds verbleibt				497212	26	-
Demnach Minder-Ausgabe gegen das Budget				61512	3	1

welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich:

I. Ein Minderaufwand auf:	ℳ	₰	₰
Cap. III. Erziehung und Bildung von	1104	15	-
und zwar auf:	ℳ	₰	₰
§. 2. Isolirte Lateinschulen	1151	53	-

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	
und nach Abzug eines Mehraufwandes auf §. 1., deutsche Schulen ad	47	38	–				Betrachtungen auf den allgemeinen Reservefond.
gleich oben . .	1104	15	–				fl. kr. h.
hierunter sind eingerechnet die aus dem allgemeinen Reservefond entnommenen Beträge für §. 1, Tit. 3. b., außerordentliche Schul-Visitationen							69 18 –
für § 2, Tit. 7, zur Deckung des Passivrestes der Rechnung der Pensionskasse für die Relikten des Lehrerpersonals pro 1868 . . .							383 32 2
(vid. Fol. 15 der Rechnung und §. 13 des Rechnungs-Revisions-Protokolls.)							
In Abzug gebracht sind die oben unter A I b, 1 und 2 bezeichneten speciellen Staatszuschüsse.							
Cap. IV. Industrie und Cultur von						2768	46 2
und zwar auf:	fl.	kr.	h.				
§. 1. a. Kreisgewerbschule Kaiserslautern . . .	31	35	–				
§. 6. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	–				
§. 10. Kreis-Gewerbe- und Handelskammer . . .	49	46	2				
§. 16. Technische Fortbildungsschule an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern	487	25	–				
§. 17. Gewerbschule zu Neustadt	1800	—	–				
gleich oben . .	2768	46	2				
Cap. V. Gesundheit von						44991	10 –
und zwar auf:	fl.	kr.	h.				
§. 1. Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster:							
a) Betriebskosten	36607	3	2				
(correspondirend mit der bezüglichen Minder-Einnahme sub a. II. 3.)							
b) Unterhalt der Gebäude	3500	—	–				
c) Fond für spätere Erweiterungsbauten	4000	—	–				
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen .	169	49	2				
§. 3. Sustentation der Thierärzte	14	17	–				
§. 4. Aufstellung von Aerzten in den ärmeren Gegenden der Pfalz	700	—	–				
gleich oben . .	44991	10	–				
Cap. VI. Wohlthätigkeit von						12000	44 –

Digitized by Google

			Verrechnungen auf den allgemeinen Reservefond
und zwar auf:			
§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal:	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰
a) Betriebskosten	9459 44 -		
(correspondirend mit der Minder-Einnahme sub a. II. 4)			
b) Unterhalt der Gebäude	2550 — -		
	12009 44 -		
nach Abzug des Mehraufwandes auf			
§. 3. Unterhalt verlassener Kinder ꝛc. ꝛc. ad	9 — -		
gleich oben . . .	12000 44 -		
Dieser Mehraufwand ist aus dem allgemeinen Reservefond entnommen. (vid. Fol. 15 der Rechnung)			9 — -
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau von		638 6 -	
nach Abzug des oben unter a I b.ß bezeichneten speziellen Staatszuschusses und zwar auf:			
§. 2. Unterhalt der Rheindämme.			
Cap. VIII. Belohnungen für Erlegung von Raubthieren		150 — -	
Cap. X. Allgemeiner Reservefond.	ℳ ₰ ₰		
Derselbe beträgt nach dem Budget	3713 56 1		
Hieraus wurde entnommen:			
Der nach den einzelnen Positionen hier neben ausgewiesene Gesammtbetrag ad	461 50 2		
Rest . .	3252 5 3		
Da die einzelnen entnommenen Beträge auf die bezüglichen Budgetpositionen verrechnet und unter dem oben liquidirten Minderaufwand bereits in Abzug gebracht sind, so bleibt hier der ganze budgetmäßige Betrag des Reservefonds einzustellen mit		3713 56 1	
Summa I. Minderaufwand . .		65366 57 3	461 50 2
Dagegen			
II. Ein Mehraufwand auf:			
den Bestand der Vorjahre der VIII. Finanz-Periode von . .		3804 1 -	
und zwar auf:	ℳ ₰ ₰		
Erhebungskosten	4 49 -		
Rückzahlung von Kreisumlagen resp. Soll-Abschreibungen von jenen pro V. Quartal 18⅓, welche in 18⅓ bereits effektiv in Einnahme verrechnet wurden	3799 12 -		
gleich oben . .	3804 1 -		

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.	Verrechnungen auf den allgemeinen Reservefond. fl.	kr.	h.
Cap. I. §. 1. Erhebung und Verwaltung				10	27	2
Cap. II. Bedarf des Landrathes von				40	26	-
und zwar auf:						
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses .			128 — -			
nach Abzug des Minderaufwandes auf:	fl.	kr.	h.			
§. 1. Desgleichen der Landrathsmitglieder ad .	50	16	-			
§. 3. Regiekosten	37	18	-			
			87 34 -			
gleich oben: . .			40 26 -			

(vide §. 12 des Rechnungs-Revisions-Protokolles.)

Summa II Mehr-Aufwand	3854	54	2

	fl.	kr.	h.
Der Minderaufwand beträgt	65366	57	3
Hiervon ab den Mehraufwand ad	3854	54	2
Ergibt sich der oben ausgewiesene Rest-Minder-Aufwand von	61512	3	1

C. Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen betragen	615865	18	2
Die Ausgaben dagegen	552045	54	-
Der Activrest sohin	63819	24	2

welcher in die Rechnung pro 1869 übergeht.

Von diesem Einnahmsüberschusse ist indessen zur Verwendung im Jahre 1869 vorgemerkt,

d. h. ins Budget pro 1869 als Aktivrest bereits eingestellt der Betrag von . . .	18355	53	1
nach dessen Abzug sich ein disponibler Einnahms-Ueberschuß ergibt von	45463	31	1

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Special-Rechnungen pro 1868 nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Fond für Gemeindezwecke,
3. „ „ Vorschußfond für Schulhausbauten,
4. „ „ Maximilians-Getreidefond,
5. „ „ Fond der Kreis-Ackerbauschule,
6. „ „ „ zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an den Lateinschulen,
7. des Landgestütes,
8. über den Betrieb der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster,
9. über den Betrieb der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal,

Digitized by Google

10. der Kreishülfskasse,
11. des Waisenhauses zu Landstuhl und
12. des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr 1870.

I.

Steuerprinzipale für das Jahr 1870.

Das Steuerprinzipale für das Jahr 1870 besteht in dem Antheile des Regierungsbezirkes an derjenigen Gesammtsumme der direkten Steuern, deren Erhebung durch das Budget und das Finanzgesetz für ein Jahr der X. Finanzperiode bestimmt werden wird.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

A. Ausgaben.

Geben nur in folgenden Positionen zu einer Bemerkung Anlaß:

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Diese Ausgaben betragen $\frac{1}{2}$ % der Kreisumlage von . . . . . 425090 ℳ 7 ₰
und berechnen sich auf . . . . . 1417 ℳ

Cap. II. Bedarf des Landrathes wie im vorgehenden Jahre.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Errichtung neuer Schulstellen sind 700 ℳ eingestellt, nämlich:

a) für die Errichtung einer Lehrer- und Verweserstelle in Pirmasens . . . . 500 ℳ
b) Beitrag zur Errichtung einer protestantischen Verweserstelle in Etschberg, Bezirksamts Kusel 50 ℳ
c) zur Errichtung einer Ortsschule in Schwarzenbach, Bezirksamts Homburg . . 150 ℳ

Die nähere Motivirung ist in Beilage I A. vorgetragen.

Die Einstellung der Position für Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals im Betrage von 30,300 ℳ gründet sich auf den ziffermäßigen Nachweis in Beilage I. B. C. D.

Die übrigen Positionen sind unverändert.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Mehrungen und Minderungen sind in der Beilage II. und deren Nebenbeilagen eingestellt.

Der Betrag für Theuerungszulage der Studienlehrer und für Alimentation der betreffenden Wittwen ist nach der aus Beilage III. und IV. sich ergebenden Berechnung eingestellt.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1–5. Gewerbschulen.

Die Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen der Gewerbschulen sind in Beilage V. und den dazu gehörigen Etats VI–XIII vollständig erläutert.

Digitized by Google

§. 6. Die Theuerungs-Zulagen für die Gewerbschullehrer pro 1870 sind nach dem rechnungsmäßigen Etat, Beilage XIV eingestellt.

Wegen der sub §. 8 noch weiters eingestellten Position von 3439 ℳ 59½ ₰ für die 2. Hälfte der Theuerungs-Zulagen pro 1868 und 1869 der Gewerbschullehrer in Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken beziehen wir uns auf die besondere Mittheilung vom 26. November l. J. № 20360 B.

§. 11. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken.

Hierüber wird eine besondere Mittheilung erfolgen.

§. 19. Beitrag zu den Kosten der dritten pfälzischen Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern.

Hier beziehen wir uns auf die besondere Mittheilung vom 3. September l. J. № 13427 B.

Cap. V. Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.

Der Voranschlag der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster für das Jahr 1870 weicht weder in den Einnahmen noch in den ordentlichen Ausgaben erheblich von den Positionen des Vorjahres ab; nur für außerordentliche Ausgaben, insbesondere für bauliche Erweiterung wird wegen Zunahme der Bevölkerung namentlich in der Abtheilung der Tobsüchtigen und der unreinlichen Kranken ein bedeutend höherer Credit verlangt.

Die Einnahmen aus Verpflegsgeldern und Verpflegskosten-Beiträgen werden auf 45,950 ℳ veranschlagt, um 1500 ℳ höher als im laufenden Jahre. Der Anschlag der Dienstwohnungen, der Ertrag der verkauften Gegenstände aus dem Oeconomiebetrieb der Anstalt und die sonstigen außerordentlichen Einnahmen sind ganz wie im laufenden Jahre zu 4260 ℳ veranschlagt.

Die bei den ordentlichen Ausgaben sich darstellenden kleinen Erhöhungen gegen das Vorjahr betreffen den Gehalt des Hilfsarztes, des Büreaugehilfen, den Brandassecuranz-Beitrag und einen Credit für Anschaffung und Unterhalt von Werkzeugen zum Betrieb der Oekonomie.

Diese sämmtlichen Erhöhungen sind im Erläuterungs-Hefte zum Budget wohl motivirt.

Für Unterhaltung der Gebäulichkeiten ist der gewöhnliche Credit von 3500 ℳ vorgeschlagen.

Dagegen werden für verschiedene außerordentliche Bauausgaben erhebliche Credite verlangt, deren Nothwendigkeit im Erläuterungshefte zum Budget dargethan, auch in den Jahresberichten der Königl. Verwaltung schon früher zur Sprache gebracht wurde.

Dieselben betreffen:

1. Den Ankauf einer Quelle und die Herstellung einer Deichelleitung und eines Wasserreservoirs, wofür 5600 ℳ verlangt werden.

   Es hat sich nämlich schon in früheren Jahren und auch wieder im laufenden herausgestellt, daß bei anhaltender Trockne die beiden zur Anstalt gehörigen Quellen den erforderlichen Wasserbedarf nicht zu liefern vermögen;

2. die Vergrößerung des Stalles, Erbauung eines Spritzenhauses und einer Küferwerkstätte, wofür der Aufwand auf 2510 ℳ veranschlagt ist;

Digitized by Google

3. die Ansammlung eines Fonds für einen Neubau wegen Ueberfüllung der Abtheilung der Blödsinnigen und unreinlichen Kranken, wofür 15,000 ℳ in Vorschlag gebracht sind.

Zu dem gleichen Zwecke wurden im Jahre 1868 bereits 4000 ℳ, im Jahre 1869 aber 7000 ℳ angesammelt.

Die Frage, ob der betreffende Bau bei der Kreis-Irren-Anstalt oder bei der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt geführt, und ob auch der bei dieser für den Bau eines Hauses zur Absonderung der taubstummen und unterrichtsfähigen jugendlichen Pfleglinge von den Erwachsenen, angesammelte Fonds vorläufig zur Herstellung des Baues für die Ueberzahl der tobsüchtigen und unreinlichen Kranken der Kreisirrenanstalt verwendet werden solle, kann im Hinblick auf den Antrag des Landrathes des Kreises vom 16. November vor. Jahres (Amtsblatt Seite 2299) vorerst noch nicht beantwortet werden. Es sind zwar dem Landraths-Ausschusse, welcher nach dem Wunsche des Landrathes über diesen Gegenstand in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt und in der Kreisirrenanstalt am 7. und 8. laufenden Monats in Gegenwart der betreffenden Regierungs-Referenten Berathung pflog, Projekte für die Herstellung des fraglichen Baues vorgelegt, von demselben jedoch nicht begutachtet worden.

Das schriftliche Gutachten desselben spricht sich zwar für die Führung eines Neubaues bei der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster, jedoch für ein einfacheres einen geringeren Kostenaufwand bedingendes Projekt aus, für welches wir einen Voranschlag haben anfertigen lassen, welchen wir zur gefälligen Berathung und Beschlußfassung ergebenst mittheilen.

Der Aufwand für die Kreisirrenanstalt würde sich nach dem Voranschlag in folgender Weise entziffern:

	ℳ	Kr
Ausgaben für den Betrieb	82381	—
„ für bauliche Unterhaltung	3500	—
Außerordentliche Bauausgaben	23110	—
	108991	—
Hievon werden gedeckt durch die Verpflegsgelder und sonstigen eigenen Einnahmen der Anstalt	50210	—
und ist daher ein Zuschuß aus Kreisfonds nöthig von	58781	—

Rechnet man die eigenen Einnahmen der Anstalt von den Betriebskosten ab, so hätte der Kreis zu leisten:

a) für die Betriebskosten	32171	—
b) für bauliche Unterhaltung	3500	—
c) für außerordentliche Bauten	23110	—
	58781	—

§ 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen.

Unverändert.

§. 3. Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte.

Für die Sustentation der Thierärzte war im Budget pro 1869 eingestellt . . .	3100	—
für den, in dem neugeschaffenen Kanton St. Ingbert aufgestellten Distriktsthierarzt ist erforderlich	100	—
demnach wären in gegenwärtiges Budget einzustellen	3200	—

Digitized by Google

§. 4. Anstellung von Aerzten in armen Gegenden.

Unverändert.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal.

Das Budget für das Jahr 1870 ist gleich jenem des Vorjahres auf eine Bevölkerung von 550 Köpfen mit Einschluß der zu beköstigenden Dienerschaft berechnet und weicht daher in seinen Positionen nur wenig von jenen des Jahres 1869 ab.

Einnahmen.

Die Einnahmen von veräußerten Gegenständen sind zu 2500 ℳ, jene aus Verpflegsgeldern und Verpflegskostenbeiträgen auf 14,500 ℳ, beide Posten daher in der Höhe des Vorjahres angenommen. Sie werden sich wahrscheinlich in Wirklichkeit etwas, jedoch nicht erheblich höher belaufen.

Ausgaben.

Eine Verminderung gegen das Vorjahr ergibt sich bei den ordentlichen Ausgaben nur unter Titel I des Budgets „Besoldung der Beamten", da der neu anzustellende Verwalter der Anstalt eine Geldbesoldung von nur 1400 ℳ zu beanspruchen hat, während sein Amtsvorgänger noch eine persönliche Gehaltszulage von 200 ℳ bezog.

Ausgabserhöhungen werden von der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt beantragt und sind im Erläuterungshefte zum Budget motivirt:

1. bei Titel III. „Gottesdienst" um 170 ℳ wegen nachgesuchter und begutachteter Gehaltserhöhung der beiden Hausgeistlichen und der Kirchendiener;
2. bei Titel V. „Krankenpflege" um 1000 ℳ wegen Ersetzung einer Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, welche dermalen aus den Pfleglingen genommen und mit geringen Gratificationen bedacht werden, durch wohlqualifizirte aber eben deshalb auch zu besoldende Wärter und Wärterinnen, dann wegen Erhöhung des Aufwandes für Medicamente nach Maßgabe des letztjährigen Bedarfes,
3. bei Titel VI. „Lohn der Dienerschaft" um 235 ℳ aus ähnlichen Gründen;
4. bei Titel IX. „Beheizung und Beleuchtung" um 500 ℳ, da schon im Jahre 1868 ein um 500 ℳ höherer Bedarf, als ihn das Budget vorgesehen hatte, namentlich wegen Ausdehnung der Gasbeleuchtung, sich herausstellte;
5. bei Titel XV. „Transportkosten" um 50 ℳ, wegen Erhöhung der Fuhrlöhne, welche auch schon im Jahre 1868 zugestanden werden mußte;
6. Bei Titel XVII. „Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben" um 80 ℳ.

Wir haben gegen diese Ausgabs-Erhöhungen nichts zu erinnern, erachten sie vielmehr durch das dem Budget beigefügte Erläuterungsheft für gerechtfertigt, so wie sie denn auch die Aufsichts-Commission der Anstalt begutachtete.

Die mit 3600 ℳ im Budget eingestellten gewöhnlichen Baureparaturen haben wir dagegen auf 2770 ℳ als den Betrag des Vorjahres herabgesetzt, theils weil einzelne Positionen eine Herabminderung gestatteten, theils weil ein größerer Posten von 550 ℳ sich als außerordentlicher Aufwand darstellt und daher unter die außerordentlichen Ausgaben zu verweisen ist.

Digitized by Google

Die außerordentlichen Ausgaben mit 440 ℳ für Herstellung eines Wasserreservoirs im Garten und von 3000 ℳ für Ansammlung eines Fonds zur Aufführung eines Gebäudes zur besseren Unterkunft der Taubstummen und sonstigen gebrechlichen unterrichtsfähigen Kinder, sind nicht zu beanstanden.

Zu den außerordentlichen Ausgaben kommen noch die bei dem Bauunterhaltungs-Etat abgestrichenen 550 ℳ für Erweiterung der Pförtnerwohnung und für einen kleinen Anbau an der Küche.

Der Etat der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt für das Jahr 1870 würde daher in folgender Weise festzustellen sein:

	ℳ	ℳ	Kr
Gesammtausgaben	80,320 ℳ		
Hiervon treffen auf den Betrieb		73560	—
„ „ auf bauliche Unterhaltung		2770	—
„ „ auf außerordentliche Bauten		3990	—
Zusammen		80320	—

Die Einnahmen der Anstalt aus veräußerten Gegenständen und Verpflegsgeldern sind veranschlagt zu . . . . . 17000 —

Es wären daher noch aus Kreisfonds zu decken . . . . . 63320 —

Rechnet man die eigenen Einnahmen der Anstalt von den Betriebskosten ab, so hätte der Kreisfond zu leisten:

a) für die Betriebskosten	56560	—
b) für die bauliche Unterhaltung	2770	—
c) außerordentliche Bauten	3990	—
Zusammen	63320	—

Die übrigen Positionen auf Cap. VI. bleiben unverändert.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau

§ 1 und 2. Unverändert.

Für den Rheindammbau in Maximiliansau, für welchen im Vorjahre ein einmaliger Zuschuß von 1000 ℳ bewilligt wurde, wäre nichts weiter vorzusehen.

Cap. VIII. Belohnung für die Erlegung von Raubthieren.

Unverändert.

Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 und Cap. III. §. 3 der Beilage A zum Finanzgesetze vom 16. Mai 1868, vorbehaltlich des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag.

Unverändert.

Cap. X. Allgemeiner Reservefond.

Nach Abgleichung.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Positionen §. 4 und 5 fanden bei Cap. III. der Ausgaben §. 1 „deutsche Schulen" ihre Erörterung. Die übrigen Positionen sind unverändert geblieben.

Digitized by Google

Cap. II. Fundationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

Diese finden in den Etats der Latein- und Gewerbschulen ihre Erörterung und sind angenommen wie bisher.

Nur die Erträgnisse der Schul- und Inscriptionsgelder an der technischen Fortbildungsschule in Kaiserslautern §. 3 b sind nach dem voraussichtlichen Ergebnisse statt 800 ℳ nur eingestellt mit 800 ℳ

Cap. III. Sonstige Einnahmen.

Unverändert wie bisher.

Cap. IV. Aktivrest der Kreisfonds

ist nach der Mittheilung der Kammer der Finanzen Beilage XX. zum Voranschlag einzustellen mit 45,463 ℳ 31½ ₰

Cap. V. Kreisumlagen.

Nach Abzug der Einnahmen bleibt für das Jahr 1870 eine Summe von 425,090 ℳ 7 ₰ durch Kreis-Umlage zu decken, welche in dem Procenten-Maße zu decken ist, das sich nach der Steuerprincipalsumme mit Rücksicht auf die Rückstände und Nachlässe herausstellen wird.

gez. v. Pfeufer.

gez. v. Meyer.

gez. Schild.

Das Landrathsmitglied Herr Ritter erbat sich hierauf wegen unverschiebbarer Geschäfte Urlaub bis 12. l. Mts. und derselbe wurde ihm vom Landrathe bewilligt.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Donnerstag, den 9. Dezember l. Js., Nachmittags 4 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Dritte Sitzung am 9. Dezember 1869, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landraths, wie in der vorigen Sitzung mit Ausnahme des beurlaubten Mitgliedes Herrn Ritter, als Regierungs-Commissär der Königl. Regierungs-Director Herr de Lamotte.

Der Präsident des Landrathes eröffnet die Sitzung mit Vorlage einer Zuschrift Königl. Regierung vom 7. Dezember 1869 „den Zustand der dem Königl. Landgestüte gehörigen Strietwiesen im Banne von Vogel-

Digitized by Google

bach betr." — 2. eine Zuschrift der Königl. Regierung vom 8. desselben Monats „die Beschälstation Obermoschel betr."

Beide Vorlagen wurden dem 2. Ausschusse überwiesen und dessen Vorstande Herrn Dr. Jacob übergeben.

Hierauf wurde das Protokoll über die zweite Sitzung von dem Secretär vorgelesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Schmitt, brachte sodann folgenden Antrag ein:

„Der Landrath möge den Wunsch aussprechen:

1. Die Königl. Staatsregierung wolle von ihrem Rechte, in den nächsten 20 Jahren Baulinien zu bezeichnen, welche die Ludwigsbahngesellschaft — jetzt Fusion — mit Bahnen versehen muß, Gebrauch machend, baldthunlichst die Lauterthallinie bezeichnen,
2. wolle sie zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses für Wolfstein und Umgegend so bald als nur immer möglich eine Postomnibusverbindung zwischen Wolfstein und Altenglan herstellen."

Dieser Antrag wurde dem 5. Ausschusse übergeben.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Herr Weiß, als Mitglied des 1. Ausschusses Bericht über die Rechnung des Maximilians-Getreide-Fonds für das Jahr 1868.

I. Einnahmen.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	xr
a) Baarbestand		49 58
b) Verzinsliche Werthpapiere 160,800 fl		
Summa A.		49 58

B. Auf das laufende Jahr 1868.

Gründungskapitalien.

	fl	xr
a) Zuschüsse.		
b) Zinsen aus bayerischen Staatsobligationen zu 4½ % von 62,500 fl	2812	30
zu 4½ % von 6100 fl	244	—
c) Zinsen aus Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4½ % von 6800 fl	306	—
zu 4 % von 54,800 fl	2192	—
zu 4 % von 5300 fl halbjähriger Betrag	106	—
d) Zinsen aus Maxbahn-Aktien zu 4½ % von 29,500 fl	1327	30
Summa dieser Einnahmen		6988 —
e) 59 Stück Dividende-Coupons aus obigen Maxbahn-Aktien à 2 fl 30 xr		147 30
f) zurückerhobene Beträge verlooster Obligationen:	fl	xr
aa) Für eine verlooste 4½ %ige Staatsobligation des Eisenbahn-Anlehens vom 1. Januar 1854 à 1000 fl wurden erhoben an Kapital	1000	—
An Zinsen zu 4½ % vom 1. Januar bis 31. März 1868	11	15
dann für eine verlooste 4 %ige Obligation derselben Schuldgattung à 100 fl an Kapital	100	—
An Zinsen zu 4 % vom 1. Januar bis 31. März 1868	1	—

	fl	Xr	fl	Xr
bb) Für zwei am 10. Juni 1868 verlooste 4 zige Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 1000 fl.	2000	—		
dann einer solchen von 100 fl.	100	—		
und eine zu 4½ à 100 fl.	100	—		
Summa f.			3312	15
Summa der Einnahmen			10497	43

II. Ausgaben.

Ankaufskosten von verzinslichen Werthpapieren.	fl	Xr	fl	Xr
1. Ankauf einer 4 zigen Prioritätsobligation von 1000 fl. im Course von 89½ fl. =	897	30		
hiervon ab die noch nicht fälligen Zinsen vom 9. März bis 1. April 1868 mit	2	27		
Rest	895	3		
dann einer solchen von 500 fl. zu demselben Course von 89½ fl., hievon ab die Zinsen wie oben, mit	447	32		
Zusammen			1342	35
2. Ankauf einer 4 zigen Prioritäts-Obligation ad 1000 fl. im Course von 88½ fl.	885	—		
Zinsen hievon vom 1. bis 8. April 1868 mit	—	47		
dann einer solchen von 500 fl. mit Zinsen, wie vorher	442	53		
Zusammen			1328	40
3. Ankauf einer 4 zigen Prioritäts-Obligation ad 1000 fl. im Course von 88 fl.	880	—		
Zinsen hievon vom 1. April bis 6. Mai 1868	3	54		
Zusammen			883	54
4. Ankauf einer 4 zigen Prioritäts-Obligation ad 1000 fl. im Course von 89 fl.	890	—		
Zinsen vom 1. April bis 2. Juli 1868	10	7		
Zusammen			900	7
5. Ankauf von drei 4 zigen Prioritäts-Obligationen à 100 fl., im Course von 89½, nebst Zinsen vom 1. April bis 6. August 1868			273	25
6. Ankauf von einer 4 zigen Prioritäts-Obligation à 1000 fl., dann von sechs Stück solcher à 500 fl. zum Course von 89 mit Zinsen vom 1. bis 2. Oktober 1868			3560	27
7. Weiterer Ankauf von fünf 4 zigen Prioritäts-Obligationen à 500 fl. zum Course von 89½ mit Zins vom 1. Oktober 1868 bis 7. Januar 1869			2257	55
Summa II. der Ausgaben			10547	3

Digitized by Google

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr
Einnahmen	10497	43
Ausgaben	10547	3
Passiv-Rest	49	40

IV. Vermögens-Ausweis.

		fl	kr
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung		160800	—
b) Zugang pro 1868	11800 fl		
c) Abgang pro 1868	3300 fl		
verbleiben		8500	—
Zusammen		169300	—
Hievon ab obiger Passivrest mit		49	40
Rest-Summa IV.		169250	20

Das Vermögen besteht in folgenden Werthpapieren:

1. 4½ ßige Staatsobligationen ad	62500	—
2. 4½ ige do.	6100	—
3. 4½ ßige Prioritätsobligationen	6700	—
4. 4½ do.	64500	—
5. 4½ ßige Maxbahn-Aktien	29500	—
Gleiche Summe wie oben	169300	—

Gegen vorstehende Rechnung hat der Landrath keinen Einwand zu machen.

Das Landraths-Mitglied Herr Rey berichtet im Namen des IV. Ausschusses über die Bedürfnisse der isolirten lateinischen Schulen in der Pfalz pro 1870.

I. Nach dem von Königl. Regierung vorgelegten Etat über die Kreisausgaben für die isolirten lateinischen Schulen der Pfalz pro 1870 würden diese Ausgaben betragen:

	fl	fl	kr
1. für die lateinischen Schulen, welche Kreisanstalten sind:			
a) für Kaiserslautern	4960		
b) für Frankenthal	5910		
c) für Landau	6050		
Zusammen		16920	—
2. für die übrigen Lateinschulen, welche als Gemeindeanstalten zu betrachten sind		25072	56
3. für Visitation dieser Schulen durch die Gymnasial-Rektoren		200	—
in Summa		42192	56

Digitized by Google

Da die Kreis-Ausgaben für Lateinschulen im Vorjahre nur 41,438 ℳ 4 ₰ betragen haben, so entziffert sich pro 1870 eine Mehr-Ausgabe von . . . . . ℳ ₰ 754 52

welche nach den vorgelegten speziellen Etats aus folgenden Beträgen besteht.

		Mehr	Weniger
1. Lateinschule zu Kaiserslautern.			
Durch Versetzung des Lehrers Retzle nach Zweibrücken wurde an Gehalt erspart	145 ℳ 39 ₰		
dann weniger Aufwand für Apparate im Vergleich zum Vorjahre .	100 ℳ — ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Zusammen .			245 29
2. Lateinschule zu Frankenthal.			
Mehrbedarf für die 1. Dienstalterszulage des Realienlehrers Knapp		58 41	
3. Lateinschule zu Landau.			
Minderbedarf, weil in den Etat des Vorjahres eine Gehalts-Nachzahlung an den Lehrer der Mathematik Dr. Schmitt mit 58 ℳ 20 ₰ eingestellt war, welche pro 1870 wegfällt			58 20
4. Lateinschule zu Annweiler.			
An dieser Schule bleiben die Ausgaben unverändert wie im Vorjahre		— —	
5. Lateinschule zu Bergzabern.			
Mehrausgabe für die Dienstalterszulage des Lehrers Wöllner, Rest		64 14	
6. Lateinschule zu Dürkheim.			
Mehrausgabe an Dienstalterszulagen in Folge der Versetzung des Lehrers Wollenweber	7 ℳ 23 ₰		
und in Folge der ersten Dienstalterszulage des Lehrers Sucro . .	125 ℳ — ₰		
		132 23	
7. Lateinschule zu Edenkoben.			
Rest der 3. Dienstalterszulage des Subrektors Bob, Mehrausgabe		67 32	
8. Lateinschule zu Germersheim.			
Mehrausgabe in Folge der 3. Dienstalterszulage des Lehrers Schiefer . . .		21 30	

Digitized by Google

	Mehr		Weniger	
9. Lateinschule in Grünstadt.	ℳ	₰	ℳ	₰
Minderausgabe an Dienstalterszulagen in Folge der Versetzung der Lehrer Dittmar und Dielmann			250	—
10. Lateinschule zu Kirchheimbolanden.				
Mehrausgabe in Folge der 3 Dienstalterszulage des Lehrers Böhm	21	30		
11. Lateinschule zu Kusel.				
In dieser Schule wird weder eine Mehrung noch eine Minderung der Ausgaben eintreten	—	—		
12. Lateinschule zu Neustadt.				
Minderung an Alterszulage in Folge Versetzung eines Lehrers . . 125 ℳ — ₰				
Mehrung in Folge der 1. Dienstalterszulage des Lehrers Krupp . 77 ℳ 37 ₰				
verbleibt .			47	23
13. Lateinschule zu Pirmasens.				
Durch die Versetzung des Lehrers Wollenweber wird an Dienstalterszulage erspart . . . . . 64 ℳ 35 ₰				
Dagegen entsteht in Folge der 1. Dienstalterszulage des Lehrers Keßler eine Mehrausgabe von . . . . . 28 ℳ 13 ₰				
Bleibt demnach ein Minderbedarf von .			36	22
14. Für die neu zu gründende Lateinschule zu St. Ingbert würde eine Mehrausgabe entstehen von	1026	36		
zusammen . .	1392	26	637	34
Hievon ab die Weniger-Ausgabe mit	637	34		
Bleibt die oben bereits bemerkte Mehr-Ausgabe pro 1870 von	754	52		

Da die bei den einzelnen Lateinschulen bemerkten Mehr- oder Minder-Ausgaben meist Folge der bestehenden Normen über die Dienstalters-Zulagen der an den lateinischen Schulen wirkenden Lehrer sind, so unterliegen sie keiner Beanstandung.

Was nun die beabsichtigte Gründung einer Lateinschule zu St. Ingbert betrifft, so beantragt der Ausschuß einstimmig zu dem bezeichneten Zwecke pro 1870 einen Beitrag von 1000 ℳ aus Kreisfonds zu bewilligen, weil das Bemühen einer aus nahezu 8000 Seelen bestehenden

Digitized by Google

Gemeinde in ihrer Mitte eine höhere Lehranstalt zu errichten, schon an und für sich thunlichste Unterstützung verdient und weil die Gemeindebehörde von St. Ingbert, obschon die Steuerpflichtigen daselbst nach Inhalt der Vorlage Königl. Regierung mit über 100 Prozent Umlagen belastet waren, dennoch ihre Bereitwilligkeit bethätigt hat, nach Kräften den Bestand der zu errichtenden lateinischen Schule zu ermöglichen.

Genehmigt der Landrath diesen Ausschußantrag, so würde sich, da in dem von Königl. Regierung vorgelegten Haupt-Etat über den Bedarf der Lateinschule für die zu St. Ingbert zu errichtende lateinische Schule 1026 ℳ 36 ₰ postulirt sind, der Gesammt-Aufwand aus Kreisfonds für lateinische Schulen um 28 ℳ 36 ₰, also von 42,192 ℳ 56 ₰ auf 42,166 ℳ 20 ₰ vermindern.

Diesem Ausschuß-Antrage ertheilte der Landrath einstimmig seine Zustimmung.

Hiernach gestalten sich die von Königl. Regierung vorgelegten Etats pro 1870 wie folgt:

Digitized by Google

№	Lateinschulen.	Zahl der		Bedarf.			Deckungs	
		Lehrer.	Schüler.	Personal-Bedarf.	Real-Bedarf.	Summa.	Aus Kreisfonds.	Aus Gemeinde-Mitteln.
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Kaiserslautern . .	5	61	4550 —	410 —	4960 —	3180 —	1700 —
2	Frankenthal . .	5	84	5500 —	410 —	5910 —	3938 56	1896 4
3	Landau . . .	4	118	5570 —	480 —	6050 —	4260 —	1300 —
	Summa I.	14	263	15620 —	1300 —	16920 —	11378 56	4896 4
1	Annweiler . . .	3	51	3250 —	159 —	3409 —	1610 —	1719 —
2	Bergzabern . .	2	24	2100 —	256 —	2356 —	1575 45	374 33
3	Dürkheim . . .	4	81	4452 —	223 —	4675 —	1880 —	2152 —
4	Edenkoben . . .	4	64	3860 —	325 —	4185 —	2675 —	910 —
5	Germersheim . .	4	72	4171 30	280 —	4451 30	2776 30	1350 —
6	Grünstadt . . .	5	71	5465 —	270 —	5735 —	2665 45	330 4
7	Kirchheimbolanden .	3	43	3366 30	194 —	3560 30	2386 30	774 —
8	Kusel	4	43	3800 —	170 —	3970 —	2995 —	175 —
9	St. Ingbert . .	2	20	1750 —	101 —	1851 —	1000 —	711 —
10	Neustadt . . .	5	64	5292 37	359 —	5651 37	2328 37	2423 —
11	Pirmasens . . .	4	64	3853 13	150 —	4003 13	3153 13	600 —
	Summa II.	40	597	41360 50	2487 —	43847 50	25046 20	11518 37
	Hiezu „ I.	14	263	15620 —	1300 —	16920 —	11378 56	4896 4
	Gesammt-Summe .	54	860	56980 50	3787 —	60767 50	36425 16	16414 41

Digitized by Google

mittel. Aus Stiftungen.		Inscriptions- und Klassengeldern.		Anschlag von Wohnungen und Holzbezügen		Summa der Deckungsmittel.		Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18 . .		Weniger.		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
80	—	—	—	—	—	4960	—	—	—	245	29	
75	—	—	—	—	—	5910	—	58	41	—	—	
490	—	—	—	—	—	6050	—	—	—	58	20	
645	—	—	—	—	—	16920	—	58	41	303	49	
—	—	80	—	—	—	3409	—	—	—	—	—	
105	42	300	—	—	—	2356	—	64	14	—	—	
298	—	345	—	—	—	4675	—	132	23	—	—	
—	—	600	—	—	—	4185	—	67	32	—	—	
25	—	300	—	—	—	4451	30	21	30	—	—	
2289	11	450	—	—	—	5735	—	—	—	250	—	
—	—	400	—	—	—	3560	30	21	30	—	—	
25	—	775	—	—	—	3970	—	—	—	—	—	
—	—	140	—	—	—	1851	—	1000	—	—	—	
—	—	900	—	—	—	5651	37	—	—	47	23	
—	—	250	—	—	—	4003	13	—	—	36	22	
2742	53	4540	—	—	—	43847	50	1307	9	333	45	
645	—	—	—	—	—	16920	—	58	41	303	49	
3387	53	4540	—	—	—	60767	50	1365	50	637	34	
								Hievon ab .		637	34	
								Bleibt Mehrbedarf pro 1870 .		728	16	

Digitized by Google

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt sonach pro 1870
im Ganzen . . . . . 36425 ℳ 16 ₰
im Vorjahre betrug derselbe . . . . 35697 ℳ — ₰

Sohin pro 1870 mehr 728 ℳ 16 ₰

II. Theuerungszulagen.

Die Königl. Regierung hat in fraglicher Hinsicht an den versammelten Landrath zwei Vorlagen gemacht, deren eine den Betrag der für das Jahr 1870 zu leistenden Theuerungszulagen, die andere aber die noch unbezahlten Beträge an Theuerungszulagen aus den Jahren 1868 und 1869 betrifft.

Der Ausschuß zog zuerst die Vorlage in Erwägung, welche den Bedarf an Theuerungszulagen pro 1870 betrifft und beschloß einstimmig dem Landrathe vorzuschlagen: den ganzen Bedarf hiefür auf Kreisfond zu übernehmen, weil es nach den bisherigen Erfahrungen und nach der damit übereinstimmenden Ansicht Königl. Regierung schwer fallen wird, in der Folge die Gemeinden und Distrikte zu vermögen, einen Theil der Theuerungszulagen zu übernehmen, und so die Studienlehrer an manchen Lateinschulen die Theuerungszulagen entbehren müssen, welche ihren in anderen Lateinschulen wirkenden Collegen unbeanstandet zufließen und schon bisher zugeflossen sind.

In dem von der Königl. Kreisregierung vorgelegten Etat pro 1870 über die Theuerungszulagen für sämmtliche an den pfälzischen Lateinschulen wirkenden Lehrer ist in Uebereinstimmung mit den Landrathsbeschlüssen des Vorjahres nur die Hälfte des Bedarfs für Theuerungszulagen mit 4793 ℳ 45 ₰ eingestellt.

Im Falle der Landrath dem ebenerwähnten Ausschußantrage seine Zustimmung ertheilt, wäre aber für Theuerungszulagen der Studienlehrer in das Kreisbudget pro 1870 statt der erwähnten 4793 ℳ 45 ₰ die Summe von 9587 ℳ 30 ₰ einzustellen.

Auch diesem Ausschußantrage ertheilte der Landrath einstimmig seine Genehmigung. Der Betrag für Theuerungszulagen mit 9587 ℳ 30 ₰ ist also pro 1870 im Budget einzustellen.

Die Vorlage Königl. Regierung über die noch unbezahlten Theuerungszulagen pro 1868 und 1869 für Studienlehrer an pfälz. Lateinschulen weist nach, daß an solchen Zulagen noch ungedeckt sind:

in Kaiserslautern (Kreisanstalt)		847 ℳ 28 ₰
„ Germersheim	Gemeindeanstalten	187 ℳ 49½ ₰
„ Kusel	Gemeindeanstalten	799 ℳ 16½ ₰
„ Pirmasens	Gemeindeanstalten	692 ℳ 49 ₰
im Ganzen		2527 ℳ 23 ₰

und daß in Folge davon die an den Lateinschulen der genannten Städte wirkenden Lehrer noch nicht in den Besitz ihrer Theuerungszulagen gekommen sind.

So sehr nun der Ausschuß wünschen muß, daß diese Ungleichheit und dieser Uebelstand beseitigt werde, so ist er doch einstimmig der Ansicht, daß die noch rückständigen Theuerungs-Zulagen der an Lateinschulen, welche nicht Kreis-Anstalten, sondern zunächst Gemeinde-Anstalten sind, wirkenden Lehrer nicht auf Kreisfond übernommen werden können, weil dadurch der Renitenz einzelner Gemeinden und Distrikte auf Kosten der Gesammtheit Vorschub geleistet und die Nothwendigkeit herbeigeführt würde, auch die von den übrigen Gemeinden und Distrikten pro 1868 und 1869 geleisteten Beiträge für Theuerungszulagen der Studienlehrer zurückzuvergüten.

Der Ausschuß stellt deswegen den Antrag, daß die Leistung aller weiterer Theuerungszulagen aus Kreisfonds an die Lateinschulen zu Germersheim, Kusel und Pirmasens, an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden soll, daß die betreffenden Gemeinden und Distrikte den an den genannten Lateinschulen wirkenden Studienlehrern die aus den Jahren 1868 und 1869 noch rückständigen Theuerungszulagen im Betrage von 1679 ℳ 55 ₰ auszubezahlen sich verpflichten.

Die Theuerungszulagen für die an den Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind, wirkenden Studienlehrer sollen

Digitized by Google

dagegen auch für die Jahre 1868 und 1869 auf Kreisfonds übernommen, und soweit sie von den Distrikten und Gemeinden schon geleistet sind, an diese zurückvergütet werden.

Der Landrath eignet sich diesen Antrag an.

IV. Den Turn-Unterricht an den lateinischen Schulen resp. die Remuneration für denselben.

Die Königl. Regierung hat ein Gesuch von 6 mit dem Turnunterrichte an verschiedenen pfälzischen Lateinschulen betrauten Lehrern der Entscheidung des Landrathes unterstellt, in welchem unter Berufung auf die größere Stundenzahl und Ausdehnung, welche der Turnunterricht nach den neuern Verordnungen erfordert, um Erhöhung der betreffenden Remuneration von 25 ℔ per Jahr gebeten wird.

Der Ausschuß beantragt mit allen Stimmen gegen drei, diesem Gesuche vorerst keine Folge zu geben, weil es an den bei weitem meisten Lateinschulen an geeigneten Lokalitäten fehlt, den Turnunterricht auch im Winter-Semester fortsetzen zu können.

Der Landrath beschloß jedoch, daß die Königl. Regierung ermächtigt werde, die Remuneration für den Turnunterricht an denjenigen lateinischen Schulen, an welchen geeignete Vorrichtungen getroffen werden, daß der Turnunterricht nach den neuern Verordnungen ausgedehnt und auch im Winter fortgesetzt werden kann, die bestimmte Remuneration von 25 ℔ auf 50 ℔ zu erhöhen und den Bedarf dafür aus dem Reservefonde zu bestreiten.

V. Alimentation für Relikten verstorbener pfälzischer Studienlehrer pro 1870 betr.

Der Königl. Regierung entsprechend, bewilligt der Landrath pro 1870, den Fortgenuß folgender Alimentationen.

		℔
1.	für die Studienlehrerswittwe Kunkel in Landau	100
2.	„ „ „ Gärtner in Kusel	100
3.	„ „ Subrectorstochter Amalie Seitz „ „	80
4.	„ „ Studienlehrerswittwe Weber in Bergzabern	100
5.	„ „ Gesanglehrerswittwe Becht in Landau	50
	Summa	430

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 10. Dezember 1869, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Vierte Sitzung am 10. Dezember 1869, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorigen Sitzung; als Regierungscommissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes die Herrn:

Königl. Regierungsrath Dr. Jordan,
„ „ Graf Fugger und
„ „ u. Kreisbaurath Lavale.

Nach eröffneter Sitzung gab der Landrathspräsident dem Landrathe von einem ihm soeben durch Herrn Pfarrer Feldbausch übergebenen Urlaubsgesuche Kenntniß, welches folgendermaßen lautet:

„Wegen meines in der vorjährigen Sitzung des Landrathes bezüglich des Schulgesetzes abgegebenen Votums war ich von Seiten der katholischen Geistlichkeit

Digitized by Google

vielfachen Angriffen ausgesetzt. Dieselbe forderte mich in einem auch in den Zeitungen veröffentlichten Proteste auf, mein Mandat niederzulegen, welche Aufforderung noch vor wenigen Tagen öffentlich wiederholt wurde.

Da ich nun einem solchen Ansinnen nicht Folge leisten und mein Mandat nach dem Landrathsgesetze nicht niederlegen kann, so bin ich weit entfernt, von dem Landrathe zu verlangen, mir den Austritt zu gestatten; jedoch halte ich es in anderer Beziehung für zweckmäßig, um eine Beurlaubung für die noch übrige Dauer der Landrathssitzungen zu bitten."

Der Landrath trat hierüber sofort in Berathung und machte sich in nachfolgender Weise schlüssig:

„Erwägend, daß jedes Mitglied des Landrathes nicht bloß das Interesse seiner Wähler, sondern dasjenige der ganzen Kreisgemeinde zu vertreten hat, und daß sich die gesetzliche Befugniß der Wähler auf Abgabe ihrer Virilstimme beschränkt, die an Pfarrer Feldbausch ergangene Aufforderung zum Austritte aus dem Landrathe daher ohne alle rechtliche Bedeutung ist,

daß überdies jeder Austritt aus dem Landrathe an die in Art. 10 des Landrathsgesetzes und Art. 8 des Distriktsrathsgesetzes, beide vom 28. Mai 1852, enthaltenen Vorbedingungen geknüpft ist, Pfarrer Feldbausch demnach nicht einmal dazu berechtigt gewesen wäre, dieser Aufforderung Folge zu geben,

daß der Landrath sich nicht bewogen finden kann zur Umgehung des Gesetzes ein auf einen gesetzlich nicht gerechtfertigten Entschuldigungsgrund gestütztes Urlaubsgesuch zu berücksichtigen,

beschließt der Landrath:

das gestellte Urlaubsgesuch als nicht gerechtfertigt abzuweisen."

Das Landrathsmitglied Herr Janson berichtet im Namen des III. Ausschusses über die Distriktsstraßen wie folgt:

Die Gesammtlänge der ausgebauten Distriktsstraßen der Pfalz betrug nach der Vertheilungsliste pro 1868:

1,257,441 Meter,

Mehrung durch Aufnahmen neuer Straßen . . . . . 73,656 „

Stand nach der Vertheilungsliste pro 1869. 1,331,097 Meter

Zu deren Unterhaltung wurden erfordert 261,441 ℳ 45 ₰. Ein Mehr gegen das Vorjahr von 11,756 ℳ 26 ₰. Zur Gesammtunterhaltung wurden aus Kreisfonds 40,000 ℳ beigetragen, welche nach dem, von dem Landrathe festgesetzten Modus, wonach jede Distriktsgemeinde 2 ℔ ihrer Ausgaben vorweg zu tragen hat, proportional ihrer restirenden Ausgaben, vertheilt wurden.

Der Nachweis hierüber findet sich im Amtsblatt № 65 vom 6. August 1869 veröffentlicht.

In seiner Sitzung vom 13. November 1868 bestimmte der Landrath, daß auch für 1869 weitere 8000 ℳ zur Unterstützung von Straßen-Neubauten verwendet werden sollen.

Es wurden dieselben nach Amtsblatt № 36 vom 1. Mai 1869 an folgende 13 Distrikte vertheilt:

		ℳ
1.	Pirmasens. Fortsetzung und theilweise Vollendung von fünf im Bau begriffenen Straßenzügen	1000
2.	Waldfischbach. Fortsetzung und theilweise Vollendung von sechs im Baue begriffenen Straßenzügen	500
3.	Dahn. Fortsetzung und theilweise Vollendung von fünf im Bau begriffenen Straßenzügen	500
4.	Rockenhausen. Erbauung einer Brücke über die Alsenz in Rockenhausen . .	700
5.	Zweibrücken. Erbauung der Straße von Oberhausen nach Gerhardsbrunn . .	700
6.	Hornbach. Straße von Hornbach bis zur französischen Grenze bei Wollmünster . .	500

Digitized by Google

		ℳ
7.	St. Ingbert. Umbau der Staffelsteige	700
8.	Göllheim. Neubau einer Brücke über die Pfrimm bei Dreisen	300
9.	Obermoschel. Neubau der schwarzen Brücke unterhalb Alsenz	500
10.	Wolfstein. Fortsetzung des Straßenbaues von Wolfstein nach Rockenhausen	700
11.	Frankenthal. Straße von Frankenthal nach Großniedesheim	800
12.	Grünstadt. Vollendung mehrerer im Bau begriffenen und Erbauung neuer Distriktsstraßen	800
13.	Landstuhl Vollendung der Distriktsstraße von Landstuhl über Bann, Oneidersbach, Zeselberg und Linden in der Gemarkung Linden	300
	Summa	8000

Beide Rechnungs-Nachweise gaben keine Veranlassung zu einer Beanstandung und wurden vom Landrathe genehmigt.

Für 1870 bewilligt der Landrath wie bisher:

a)	zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	40000 ℳ
b)	für Straßen-Neubauten	8000 ℳ
	In Summa	48000 ℳ

Beiträge aus Staatsfonds für Distriktsstraßen.

Für das Jahr 1869 wurden der Pfalz von den, nach dem Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für Distriktsstraßen zu verwendenden 250,000 ℳ durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. October 1869 die Summe von 46,000 ℳ zugetheilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vertheilung unter die Kreise stattgefunden, finden sich im Landrathsprotokolle von 1868 Seite 2251 niedergelegt.

Zufolge oben angeführten Rescripts soll diese Summe verwendet werden nach Verhältniß des Gesammtaufwandes für sämmtliche Distriktsstraßen, sowie als Zuschuß zur Bestreitung der Kosten für Kunstbauten, von Straßenverlegungen und anderen Verbesserungen bei denjenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, zu Postverbindungen benützt werden, oder den größeren Verkehr mehrerer Distrikte vermitteln. Um diesen Bestimmungen zu genügen, hat hohe Königl. Regierung der Pfalz eine dreifache Vertheilungsproposition vorgelegt, und zwar:

I. Unter Zugrundlegnng der Durchschnittssumme aus folgenden Berechnungen:

a) Aus dem Gesammtkostenaufwand sämmtlicher Distriktsstraßen.

b) Aus dem Gesammtkostenaufwand für die besonderen Straßenkategorien incl. der Kunstbauten.

II. Nach dem Prozentverhältnisse obiger Durchschnittssumme, zu der Steuerprinzipale des Distrikts.

III. Aus der Durchschnittssumme, nach Combination des Verhältnisses der Gesammtdurchschnittsleistung und nach Prozenten.

In Erwägung: daß durch Annahme von Proposition I oder II sich nach einer oder der anderen Seite Ungleichheiten ergeben, die durch III möglichst ausgeglichen werden;

beschloß der Landrath:

Propositiou III als Grundlage zur Vertheilung der aus Staatsfonds erhaltenen 46,000 ℳ zu bestimmen.

Nach dem Voranschlag des Dammbau-Unterhaltungs-Etats pro 1870 sind erforderlich:

1.	Unterhaltung der Dämme	1090 ℳ
2.	„ der Schleußen	651 „
3.	„ der Schleußenhäuser	100 „
4.	„ der Nebenanstalten, als: Barrieren, Eintheilungszeichen und Grenzsteine	100 „
5.	Aufsicht	2020 „

Digitized by Google

6. Reserve
   a) der Königl. Baubehörde . . 149 ℳ
   b) der Königl. Regierung . . 890 „
   Summa 5000 ℳ

welche der Landrath ohne Beanstandung bewilligte.

Das Landrathsmitglied Herr Feldbausch berichtet im Namen des IV. Ausschusses über die Kreisausgaben für die deutschen Schulen der Pfalz für das Jahr 1870.

Der Bedarf entziffert folgende Beträge:

	ℳ	₰
1. Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds wurden nach dem Allerhöchsten Landrathsabschiede vom 2. März 1869 festgesetzt pro 1869 auf		
a) alte Schulen	60064	25
b) neue Schulen	271	30
	60335	55
Hievon geht ab der Beitrag zur israelitischen Schule in Gauersheim, welche aufgehoben wurde . .	35	—
Bleiben	60300	55
2. Zur Unterstützung armer Gemeinden und zur Errichtung neuer Schulstellen wurden vom Landrathe bewilligt:		
a) zur Errichtung einer Lehrer- und Verweserstelle zu Pirmasens .	350	—
b) desgl. einer protest. Verweserstelle zu Etschberg . . .	50	—
c) desgl. einer Ortsschule zu Schwarzenbach, Bezirksamts Homburg	150	—
	550	—
Zusammen	60850	55
3. Alimentation dienstunfähig gewordener Lehrer, die nicht Mitglieder des früheren Schullehrer-Privatvereines sind und deren Alimentation bei der Königl. Kreiskasse zur Verrechnung kommt	1600 ℳ	
4. Zuschüsse an die Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz:		
a) für solche Lehrer, welche vor dem neuen Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder des Pensionsvereins sind	3100 „	
b) für solche Lehrer, die nach dem neuen Schuldotationsgesetze pensionirt wurden und Mitglieder der Schullehrer-Pensions-Kreis-Anstalt der Pfalz sind	25600 „	30300 —
5. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse		2500 —
6. Diäten für die Distriktsschulinspectionen		3300 —
7. Regiekosten derselben . . .		300 —
8. Für außerordentliche Schulvisitationen		1000 —
9. Beitrag zu Schulhausbauten . .		6000 —
		104250 55

Zur Deckung dieses Betrages werden aus der Staatskasse geleistet:

1. Zur Ergänzung der Congrua der Schulstellen im bisherigen Maßstabe .		2200 —
2. Zur Erhöhung der Congrua auf 200 ℳ resp. 250 ℳ		13633 59
3. Alimentation dienstunfähiger Lehrer, die nicht Mitglieder des Pensionsvereins sind		1600 —
4. Zuschüsse an die Schullehrer-Pensions-Kreis-Anstalt:		

Digitized by Google

		fl.	kr.
nämlich nach Art. 4 lit. a	3100 fl.		
„ „ Art. 4 lit. b	25600 „	30300	—
5. Für außerordentliche Schulvisitationen		1000	—
Summa der Zuschüsse des Königl. Staats-Aerars . . .		47133	59

Abgleichung.	fl.	kr.
Der Gesammtbedarf beträgt . .	104250	55
Der Rückersatz des Königl. Staatsärars	47133	59
Bleiben dem Kreisfond zur Last	57116	56

Dieser Voranschlag wurde vom Landrathe genehmigt.

Derselbe Referent berichtet sodann über die Verhandlungen des 4. Ausschusses bezüglich der mangelhaften Schulbildung der im Jahre 1868 in die Königl. Armee eingereihten Wehrpflichtigen.

Die vorgelegten Verzeichnisse ergaben folgendes Resultat:

Bezirksamt.	Wehrpflichtige.	Mit ungenügender Ausbildung.	In Prozenten.
Zweibrücken	216	66	30,5
Homburg	183	52	28
Pirmasens	161	39	24
Bergzabern	155	33	21
Germersheim	196	24	12
Kaiserslautern . . .	217	23	10,6
Landau	230	23	10
Kusel	155	14	9
Kirchheim	197	16	8
Neustadt	250	16	6,4
Frankenthal	174	10	5,7
Speyer	206	9	4,3
Summa u. Durchschnitt	2345	325	14

Um diesen Mißstand zu beseitigen, so viel es die Schule selbst betrifft, beschloß der Landrath, an die Königl. Regierung das Ersuchen zu stellen:

1. daß dieselbe fortfahre, den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse, wo es nöthig ist, strengstens zu überwachen;
2. dahin zu wirken, daß die Schulpflicht für die männliche Jugend auf das vollendete 14. Lebensjahr erstreckt werde, und
3. daß bis zur Einführung des obligatorischen Besuches von Fortbildungsschulen freiwillige errichtet werden unter Dispensation vom Besuche der Sonntagsschule.

Das Landrathsmitglied Herr Dr. Jacob brachte hierauf folgenden Antrag ein:

„Die königliche Regierung möge namentlich in den Bezirksämtern, welche eine so eminente große Zahl ungebildeter Schüler aufweisen und innerhalb dieser Bezirksämter besonders noch in den am meist gravirten Gemeinden die Untersuchung der Ursachen mangelhafter Schulbildung fortsetzen und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung die weiteren Maßregeln treffen."

Dieser Antrag wurde vom Landrathe angenommen.

Hierauf schritt der Landrath nach Art. 99 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche und unter Anwendung der in dem Landrathsprotokolle vom 19. Juni 1863 (Amtsblatt S. 774) entwickelten Grundsätze zur Ergänzung resp. Evidenthaltung der Geschworenen-Hauptliste, wobei wegen erfolgten Todes, wegen Ablehnung nach vollendetem 60. Lebensjahre, wegen eingetretener Unfähigkeit, sowie wegen Eintrittes in den Landrath die definitive Streichung von der Hauptliste in Beziehung auf folgende 49 Personen verfügt wurde:

1. Christmann, Jacob, Bürgermeister in Oberschlettenbach.
2. Jung, Georg, Kaufmann in Bergzabern.

Digitized by Google

3. Bourquin, Daniel, Küfer in Ingenheim.
4. Braun, Heinrich, Krugfabrikant in Rohrbach.
5. Pfirrmann, David, Ackerer in Heuchelheim.
6. Heydweiller, Max Friedrich, Adjunkt in Frankenthal.
7. Müller, Andreas III., Gutsbesitzer in Kleinniedesheim.
8. Bordollo, Franz, Fabrikant in Grünstadt.
9. Kuhn, Johann Philipp III., Gutsbesitzer in Grünstadt.
10. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
11. Wolf, Johann Jacob I., Bürgermeister in Hördt.
12. Röther, Johann Georg, Gemeinderath in Neupfotz.
13. Gauly, Franz Joseph, Rentner in Rheinzabern.
14. Reiser, Georg, prakt. Arzt in Rülzheim.
15. Benzino, Ludwig, Fabrikant in Landstuhl.
16. Brügel, Jacob, Ackerer in Obernheim.
17. Haffen, Paul, Wirth in Frankenstein.
18. Wollstiefer, Martin, Gutsbesitzer in Börrstadt.
19. Hartmann, Jacob II., Gutsbesitzer in Ilbesheim.
20. König, Friedrich Ludwig, Kgl. Notär in Obermoschel.
21. Landsberg, Julius, Kaufmann in Obermoschel.
22. Steitz, Johann II., Gemeinderath in Dielkirchen.
23. Steitz, Ludwig, Gutsbesitzer in Dielkirchen.
24. Cassel, Georg, Bürgermeister in Altenglan.
25. Fink, Adolph, Fabrikant in Kusel.
26. Fischer, Johann Adam, prakt. Arzt in Burrweiler.
27. Antz, Carl, Adjunkt in Edenkoben.
28. Bach, Jacob, Weinhändler in Frankweiler.
29. Keller, Conrad, Gutsbesitzer in Ilbesheim.
30. Gerhardt, Carl, Posthalter in Landau.
31. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim.
32. Wernz, Ludwig, Landwirth in Gönnheim.
33. Behret, Wilhelm, Gemeinderath in Hardenburg.
34. Reinhard, Leonhard, Gemeinderath in Niederkirchen.
35. Bug, Philipp Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
36. Müller, Michael, Weinhändler in Neustadt.
37. Burkhardt, Theobald, Oekonom in Weidenthal.
38. Reinig, Franz, Ackerer in Bundenthal.
39. Diehl, Christian, Gerber und Schuh-Fabrikant in Pirmasens.
40. Becker, Johann, Bürgermeister in Clausen.
41. Ritter, Theobald, Adjunkt in Wallhalben.
42. Bold, Jacob, Ackerer in Fröschen.
43. Wolff, Peter, Gastwirth in Ludwigshafen.
44. Eberhard, Johann Conrad, Bürgermeister in Speyer.
45. Eschmann, Daniel, Adjunkt in Speyer.
46. Stockinger, W. Joseph, Tabakshändler in Speyer.
47. Keßler, Johann Adam, Gemeinderath in Reinheim.
48. Heintz, Ludwig, Stadtrath in Zweibrücken.
49. Roth, Anton Aloys, Apotheker in Zweibrücken.

Die Geschwornen-Hauptliste enthält im Ganzen dermalen . . . . . 1139 Personen,

worunter sich befinden temporär Befreite, ausschließlich der der Geschwornenliste für die Assisen des IV. Quartals 1869 . .	290
sonach bleiben .	849
Hievon sind abzuziehen die obengenannten definitiv Gestrichenen mit	49
so daß noch bleiben .	800
und mit Hinzurechnung derjenigen temporär Befreiten, welche im Jahre 1867 ihrer Geschwornenpflicht Genüge geleistet haben, demnach am 1. Januar 1870 wieder functionsfähig sind mit . . .	104
Die Hauptliste noch besteht in .	904 Personen.

Da hiernach die durch §. 37 Ziffer 3 des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 10. Juli 1865 (Amtsblatt S. 1048) vorgeschriebene Normalzahl 872 functionsfähiger Geschworner stets verfügbar ist, so hat eine Ergänzung in der Geschwornen-Hauptliste in diesem Jahre zu unterbleiben.

Der Landrath schritt hierauf in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend"

Digitized by Google

zur Ergänzung der Geschworenenliste für diesen Gerichtshof, in welcher sich im abgelaufenen Jahre folgende Abgänge ergeben haben:

1. Heydweiller, Max Friedrich, Adjunkt in Frankenthal, welcher gestorben ist;
2. König, Friedrich Ludwig, Königl. Notär in Obermoschel, welcher wegen Alters abgelehnt hat; und
3. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim, welcher gestorben ist;

und wählte mit absoluter Majorität nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes an deren Stelle:

1. Geibert, Johann, Bürgermeister in Kaiserslautern;
2. Dürr, Carl, Kaufmann in Germersheim;
3. Krämer, Gustav Adolph, Eisenwerkbesitzer in St. Ingbert.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Samstag den 11. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Fünfte Sitzung am 11. Dezember 1869, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorhergehenden Sitzung mit Ausnahme des Herrn Rey; als Regierungscommissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes sind anwesend die Herren: Königl. Medizinal- und Regierungsrath Herr Dr. Heine, Königl. Regierungsrath Frhr. v. Maillot de la Treille und der Königl. Kreisbaubeamte Herr Tanera.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der 3. und 4. Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Dr. Jacob berichtet im Namen des 2. Ausschusses über das Rechnungswesen der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.

I. Rechnung pro 1868.

A. Einnahmen.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Einnahmen von veräußerten Gegenständen	3639	24		
	Im Budget waren nur veranschlagt	2500	—		
	Ueberschuß . .			1139	24
2.	Einnahme von Pflegegeldern .	13574	35		
	Im Budget waren veranschlagt	9500	—		
	Ueberschuß . .			4074	35
	Summa . .			5213	59
3.	Kreiszuschuß pro 1868 . .	58517	16		
4.	Kreiszuschuß zur Deckung des Defizits von 18⅓ . .	7439	56		
	Gesammt-Einnahme . .	83171	11		

B. Ausgaben.

Ersparnisse traten ein:

Tit. III.	Gottesdienst . . .	25	29
Tit. V.	Krankenpflege . .	175	23
Tit. VI.	Lohn der Dienerschaft .	—	53
Tit. XI.	Unterhaltung der Haus-, Küchen- und Gartengeräthe .	90	13

Digitized by Google

	fl	xr	fl	xr
Tit. XX. Ständige Bau-Unterhaltungs-Ausgaben . .			—	49
Tit. XXI. Revisionsdiäten . .			17	16
Summa . .			310	6

Ueberschreitungen des Budgets fanden statt, bei:

Tit. II. Regiefond . . .	1	59
Tit. IV. Unterricht . . .	11	45
Tit VII. Gratifikation der Pfleglinge	5	30
Tit. VIII. Victualien . .	3214	17
Tit. IX. Beheizung und Beleuchtung	505	7
Tit. XII. Anschaffung neuer Kleider, Bett- und Weißzeug . .	114	48
Tit. XIII. Anschaffung neuer Haus-, Wasch-, Küchen- und Garten-Geräthe	11	50
Tit. XIV. Abgaben . . .	59	19
Tit. XV. Ankauf von Melk- und Mastvieh	1039	40
Tit. XVI. Bepflanzung des Gartens und der Felder . .	339	6
Tit. XVII. Transportkosten .	50	46
Tit. XVIII. Allerlei Ausgaben .	1	15
Tit. XIX. Ständige Bau-Reparaturen	148	56
Summa . .		5514 18

Bemerkung zu Titel IX.

Diese Ueberschreitung wird durch den Abstrich im Budget pro 1868 motivirt. Da aber nicht nachgewiesen ist, in wie fern die Gründe für den Abstrich nicht richtig gewesen seien, so findet man eigentlich die Begründung der Ueberschreitung nicht stichhaltig.

	fl	xr
Von der Summe der Ueberschreitung der Ausgabe	5514	18
werden durch die Ersparnisse gedeckt . .	310	3
so daß als Rest der Ueberschreitung verbleibt	5204	15

	fl	xr
Der Ueberschuß der Einnahmen für veräußerte Gegenstände und Pflegegelder beträgt .	5213	59
so daß an die Kreiskasse	9	44

zurückgeliefert werden können.

Gegen vorstehende Rechnung hat der Landrath keine weitere Bemerkung zu machen.

B. Budget.

Herr Referent Dr. Jacob äußerte bezüglich des Budgets dieser Anstalt den Wunsch, es möge behufs Aufklärung über einzelne Positionen der Hausarzt und der Vorstand der Anstalt zur Ausschußsitzung, welche am Donnerstag, den 16. k. Mts. früh 9 Uhr abgehalten werden soll, einberufen werden.

Der Landrath beschloß deßhalb, an die Königl. Regierung das Ersuchen zu stellen, es möge der Königl. Medizinalrath Herr Dr. Bettinger als Hausarzt und Herr Oeconom Reiß, z. Z. interimistischer Verwalter der genannten Anstalt zur besagten Zeit hierherberufen werden, um dem Ausschuß und Landrath die nothwendigen Aufklärungen zu geben.

Derselbe Referent berichtet hierauf über diejenigen Budget-Positionen, über welche vorläufig Beschluß gefaßt werden kann.

A. Ordentliche Ausgaben.

Zu Titel III. Im vorigen Jahre wurden für die Leichenbegleitung von Seiten der Geistlichen je 50 fl gefordert und je 25 fl bewilligt. In diesem Jahre soll aber die Besoldung der Geistlichen, die jetzt für je einen 175 fl beträgt auf 300 fl erhöht werden.

Der Landrath will in Betracht der jetzt nachgewiesenen gegen früher vermehrten Arbeit eine Erhöhung der Besoldung auf 200 fl, wie sie im vorigen Jahre verlangt wurde, gewähren, kann aber keinen Grund finden, jetzt noch weitere 100 fl zu bewilligen.

Die Besoldung der Kirchendiener wird aus gleichem Grunde auf je 48 fl erhöht.

Digitized by Google

Zu Titel X. Die Verbindung der Unterhaltung mit der Anschaffung des Weißzeugs, der Kleider und Bettung in einen Titel wird als zweckmäßig genehmigt. Die bisherigen Titel X. und XII. werden also für die Zukunft in einen Titel vereinigt.

Zu Titel XI. a. Hier gleiche Vereinigung der bisherigen Titel XI. und XIII. aus gleichem Grund.

Zu Titel XVI. Die ständigen Bauunterhaltungsausgaben, die früher auf 200 ℳ veranschlagt waren, erwiesen sich als unzureichend und werden daher auf 280 ℳ erhöht, da die Caloriferen einer öfteren Reinigung bedürfen.

B. Außerordentliche Ausgaben.

Vom Landrathe werden bewilligt:	ℳ
1. Für Herstellung eines Wasserreservoirs im Garten hier	440
2. Erweiterung der Pförtnerwohnung und Küchenanbau	550
3. Fond zur Herstellung eines Lokals für Taubstumme	3000
4. Für die Alimentation der Wittwe des verlebten Verwalters der Anstalt Ryhiner-Friederich werden 300 ℳ verlangt, vom Landrathe aber in Berücksichtigung der in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 aufgestellten Norm nicht genehmigt.	
5. Für die Anschaffung chirurgischer Instrumente behufs Ausbildung der alljährlich in die Anstalt aufgenommenen Baber werden vom Landrathe bewilligt	30

Die Kassenuntersuchung, der Materialsturz und die Revision des Inventars geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Hierauf theilte der Präsident des Landrathes diesem mit: es seien von Königl. Regierung 15 Gesuche von Bewerbern und die erledigte Vorstands- und Verwalterstelle an der Kreisarmen-Anstalt zu Frankenthal an den Landrath zur Begutachtung gelangt und er halte es für angemessen, um die Erörterungen und den freien Austausch der Ansichten darüber nicht zu stören für diesen Gegenstand die öffentliche in eine geheime Sitzung zu verwandeln, was der Landrath auch sofort beschloß.

Der Präsident legte sodann die fraglichen Gesuche dem Landrathe zur Berathung vor und derselbe beschloß nach länzerer eingehender Besprechung der Sache einstimmig die Gesuche der beiden Bewerber:

Ludwig Neumayer, Rentner in Frankenthal und Johann Reiß, Oekonom der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,

der allerhöchsten Stelle in gleicher Weise zu empfehlen und der Weisheit Sr. Majestät die Wahl vertrauensvoll anheim zu geben.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 13. Dezember Nachmittags 3½ Uhr fest.

Ueber vorstehende Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Sechste Sitzung am 13. Dezember 1869, Nachmittags 3½ Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme der für die diesjährigen Verhandlungen ständig beurlaubten Mitglieder; als Regierungscommissär der Königl. Regierungs-Director Herr de Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes Herr Regierungsrath Scharnberger.

Digitized by Google

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der V. Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Ein von der Königl. Regierung mitgetheiltes Gesuch des Ludwig Leibinger von Wilhelmhof bei Vilshofen „die Stelle des Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal betreffend" wird, nachdem fragliche Angelegenheit bereits in der V. Sitzung ihre Erledigung gefunden hat, lediglich zu den Acten genommen.

Das Landrathsmitglied Herr Wolf berichtet im Namen des 2. Ausschusses über das Rechnungswesen des Königl. Landgestütes der Pfalz:

I. Rechnung pro 1868.

	Partial.	Total.
Vortrag.		
A. Geld-Rechnung.	fl. xr.	fl. xr.
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Auf den Bestand der Vorjahre.		
1. Ueberschuß der Rechnung pro 18½		— —
2. Zufällige Einnahmen		3 52
Summa Abtheilung I.		3 52
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
3. Aus verpachteten Immobilien	7257 24	
4. Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	350 —	
5. Erlös aus Holz	3446 —	
6. Jagdpächte	60 —	
7. Werth- und Schadenersätze von Waldfreveln	12 30½	
8. Erlös aus Torf	2127 —	
9. Sprunggeld	4418 —	
10. Aus verwerthetem Heu	357 —	
11. Erlös aus Dung	586 14	
12. „ „ gemästeten Zugochsen	389 26	
13. „ „ entbehrlichen Mobilien	7 18	
14. Zufällige Einnahmen	24 2	
Summa Abtheilung II.		19034 54½
III. Abtheilung		
Zuschüsse.		
15. Zuschuß aus Staatsfonds	10000 —	20000 —
16. „ „ Kreisfonds	10000 —	
Summa aller Einnahmen		39038 46½

Digitized by Google

Vortrag.	Partial ℔ ß	Total ℔ ß

Gegen das Budget ergibt sich eine Minder-Einnahme von 3705 ℔ 25½ ß, welche daher rührt, daß 1. die Rechnung pro 18½½ statt mit einem in das Budget pro 1868 aufgenommenen Ueberschusse von 1434 ℔ 12 ß mit einer Mehrausgabe von 1282 ℔ 12 ß (Art. 25) abschließt, und daß 2. auf die obenbezeichneten Positionen № 3, 8, 9, 12, 13, 16 die veranschlagten Einnahmen um 2271 ℔ 13½ ß nicht erreicht werden konnten.

Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

1.	Defizit der Rechnung pro 18½½		1282 12

II. Ausgaben des laufenden Jahres oder gewöhnliche Ausgaben.

2.	auf Besoldungen	2920 39	
3.	Allgemeine Regie	399 3	
4.	Gehälter und Löhne	8684 18	
5.	Unterhaltung der Pferde	18474 25	
6.	„ „ Mobilien	970 34	
7.	Auf die Oekonomie	5384 27	
8.	„ „ Waldungen	1098 29	
9.	Auf Unterhaltung der Gebäude, Brunnen und Höfe . . .	1896 8½	
10.	Ständige Bau-Ausgaben	16 30	
11.	Brandassecuranzbeiträge	139 28	
12.	Uebrige Ausgaben	213 3	
			40197 4½

III. Außerordentliche Ausgaben.

13.	Unterstützung der Gestütsrendanten-Wittwe Pfeufer . . .		200 —
	Summa aller Ausgaben . .		41679 16½
	Dieselben waren durch das Budget festgesetzt auf		42744 12
und ergaben sonach eine Ersparung von			1064 55½

Die Ersparung trifft auf folgende Ausgabs-Positionen:

a)	allgemeine Regie mit	40 57	
b)	Lohn der Beschälwärter und Gehilfen	523 10	
c)	Monturgeld und Unterstützungen	323 20	
d)	Ankauf von Stroh und Naturalien	705 48	
e)	Hufbeschlag, Stall- und Hofbeleuchtung	69 17	
f)	Beschälereikosten	860 8	
g)	Unterhaltung der Mobilien	14 26	

Digitized by Google

Vortrag.	Partial. ℳ	Sgr.	Total. ℳ	Sgr.
h) Aushebung der Gräben und Torfgewinnung im Altenwoog	187	5		
i) Unterhaltung der Baumpflanzungen, der Mauern und Zäune, der Brücken und Wege	72	37		
k) Distriktsumlagen	40	32		
l) Prämien für Privathengste	129	54		
m) Ankauf junger Zugochsen	14	40		
n) Heubinderlohn und Heutransportkosten	55	59		
o) Unterhaltung der Gebäude, Brunnen und Höfe	3	51½		
p) Ständige Bau-Ausgaben	1	30		
q) Uebrige Ausgaben	8	26		
r) Reservefond	1234	12		
Summa der Ersparungen			4285	52½

Dagegen fanden auf die nachbezeichneten Positionen, Ueberschreitungen statt:	ℳ	Sgr.		
a) Passivrest der Rechnung pro 18⅔	1282	12		
b) Naturalbesoldung des Königl. Gestütsdirektors	135	39		
c) Ankauf von Hafer, der sehr hohen Preise wegen	1173	4		
d) Ankauf von Kleien	42	10		
e) Medikamente und Kurkosten	78	24		
f) Unterhaltung der Gräben im Torfstich Spickelwiesen und Planirung allda	11	37		
g) Schützenlohn	24	10		
h) Heuerndtekosten	108	27		
i) Forstkulturen, insbesondere auf Aufforstung eines Stückes Ackerland zu Eichelscheid	331	40½		
k) Holzmacherlöhne und Remuneration der Königl. Oberförster	20	38½		
l) Brandassecuranzbeiträge	12	55		
Summa			3220	57
Diese Summe abgezogen von obiger Ausgabe bleibt die eingetretene Ersparung im Ganzen von				1064 55½

Die vorbezeichneten Mehr-Ausgaben gründen sich auf spezielle Genehmigung Königl. Regierung und finden von Seiten des Landraths keine Beanstandung.

Digitized by Google

Vortrag.	Partial	Total
Abgleichung.	fl. Xr.	fl. Xr.
Die Einnahmen betragen		39038 46½
Die Ausgaben		41679 16½
Mehr-Ausgabe		2640 30

zu deren Deckung im Gestüts-Budget pro 1869 ein Kredit im Betrage von 3500 fl vorgesehen ist.

Wie am Schlusse der Einnahmen oben nachgewiesen ist, ergaben dieselben

ein Minus von	3705 25½	
auf die Ausgaben trat obige Ersparung ein von	1064 55½	
verbleibt also ein Passivrest von	2640 30	

Vermögensstand.

1. Werth der Immobilien:		
a) der Gebäulichkeiten nach der jüngsten Abschätzung	106550 —	383306 —
b) der Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen nach Maßgabe der Steuerverhältnißzahl im zwanzigfachen Betrage derselben, wie in den letzten Jahren	276756 —	
2. Werth der Mobilien laut Inventarium		8937 37
3. „ „ Pferde „ „		58260 —
4. „ eines Paares Zugochsen		300 —
Zusammen		450803 37
Hievon abgezogen das Defizit obiger Rechnung mit		2640 30
Verbleibt ein Vermögen von		448163 7

Der Fond zum Ankaufen von Pferden, worüber noch Vortrag erstattet wird, beträgt 9051 39

Die Immobilien haben, wie vorstehend sub Ziffer 1 angegeben ist, einen Werth von (Fol. 26) . . . . . 383306 —

und haben nach der Auseinandersetzung sub Fol. 122 der Rechnung ertragen . 21600 —

sohin brutto 5,64 %.

Nach Abzug des Werthes der Gebäulichkeiten beträgt der Werth der Immobilien . . . . . 276756 —

und der Ertrag derselben abzüglich der Wohnungs-Anschläge Fol. 62 . . 21333 —

daher brutto 7,70 % gegen das Vorjahr 0,30 % weniger, was daher rührt, daß auf Wiesenpächte und Torfgewinnung eine geringere Einnahme sich ergeben hat.

B. Holzmaterial-Rechnung.

Dieselbe gleicht sich in Einnahmen und Ausgaben aus.

Digitized by Google

Vortrag.	Partial	Total
C. Die Fourage-Naturalien-Rechnung	ℳ Sr	ℳ Sr

ergibt einen Ueberschuß und Vorrath von 1561,70 metr. Zentner Heu, 496,90 metr. Zentner Stroh und 1083 metr. Zentner Hafer, welcher als Bedarf für das Jahr 1869 erforderlich ist und in die Rechnung desselben Jahres übergeht.

D. Rechnung über den Pferde-Ankaufsfond.

a) Einnahmen.

1. Ueberschuß der Rechnung pro 18⅔		— —
2. Verwerthung von 9 bayerischen Staats-Obligationen à 1000 ℳ, wobei gegen den Ankauf 2 ⅔ gewonnen wurden		8662 30
3. Erlös aus veräußerten Pferden		2796 —
4. Erlös aus Häuten, Knochen und Fett von 4 getödteten Hengsten		37 —
5. Zinsen von Staatsobligationen		936 —
Summa der Einnahmen		12431 30

b) Ausgaben.

1. Ankauf von 7 normänner Hengsten, einschließlich der Transport-, Reise- und anderer Kosten	11972 57	
2. Kosten dreier Pferdeversteigerungen	31 14	
3. Defizit der Rechnung pro 18⅔	375 40	
Summa der Ausgaben		12379 51
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Einnahms-Ueberschuß von		51 39

Vermögensstand.

1. obiger Ueberschuß		51 39
2. 4 4½ %ige bayer. Staatsobligationen à 1000 ℳ	4000 —	9000 —
3. 10 4½ %ige bayer. Staatsobligationen à 500 ℳ	5000 —	
Summa des Vermögens		9051 39
Dasselbe betrug am 1. Januar 1868		17624 20
und hat sich sohin vermindert um		8572 41

welche Minderung darin ihren Grund findet, daß die stattgefundenen, nicht unbedeutenden Abgänge unmöglich aus eigener Zucht ergänzt werden konnten, vielmehr durch Ankäufe von Hengsten der normännischen Race theilweise ersetzt wurden.

Digitized by Google

Vortrag.

E. Inventarium der Immobilien des Landgestüts.

	Tagw.	Dez.
Dasselbe weist nach:		
In der Gemarkung von Zweibrücken	227	15
„ „ „ „ Ixheim	97	46
„ „ „ „ Althornbach	1	85
„ „ „ „ Wattweiler	5	9
„ „ „ „ Homburg	115	80
„ „ „ „ Erbach-Reiskirchen	250	43
„ „ „ „ Kleinottweiler	38	86
„ „ „ „ Waldmohr	90	70
„ „ „ „ Obermiesau	66	90
„ „ „ „ Vogelbach	41	30
„ „ „ „ Jägersburg	1075	47
Zusammen	2011	2

Gleich dem Stande des Vorjahres mit dem Unterschiede, daß von dem Eichelscheiderhofgute mit Zustimmung des Landrathes 44,30 Tagwerk Ackerland aufgeforstet worden sind, die Fläche des Gesammtackerlandes sonach sich um 44,30 Tagwerk vermindert und jene der Waldungen um ebensoviel vermehrt hat.

F. Inventarium der Mobilien des Landgestüts.

	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
1 Literalien im Werthanschlage von			368	37
2. Amtsgeräthe			534	21
3. Schmiedgeschirr			71	20
4. Medizinapparate			45	20
5. Ett- und andere Geräthe			328	33
6. Stallgeräthe			654	32
7. Gehirr			3498	23
8. Sattelwesen			3436	31
Summa			8937	37
Der Werthanschlag betrug am 1. Januar 1868			8884	29
und hat sich sohin im Jahre 1868 erhöht um			53	8

G. Inventarium der Gestütspferde.

58 Beschäle worunter 2 bei Privaten verstellte im Werth-Anschlage von	46940	—
13 Mutterstuten, im Werth-Anschlage von	5500	—

Digitized by Google

Vortrag.	Partial fl. Xr.	Total fl. Xr.
13 Hengstfohlen im Werth-Anschlage von		2700 —
15 Stutfohlen im Werth-Anschlage von		3120 —
99 Stück im Werth-Anschlage von		58260 —
1 Paar Zugochsen im Werth-Anschlage von	300 —	
Hiezu der Fond für Pferdeankäufe mit		9051 39
Summa		67311 39
Der Stand am 1. Januar 1868 betrug:		
a) Werthanschlag von 108 Gestütspferden	55950 —	73574 20
b) Pferdeankaufs-Fond	17624 20	
Hiernach ergibt sich Ende Dezember 1868 eine Verminderung von		6262 41,

deren Grund oben am Schluß des Ergebnisses der Rechnung über den Pferdeankaufsfond bereits angegeben ist.

Sämmtliche Rechnungen und Inventarien geben zu keinerlei Erinnerung Veranlassung und werden vom Landrathe als richtig anerkannt.

Hierauf geht der Landrath zur Berathung des Gestüts-Budgets für das Jahr 1870 über und setzt die Einnahmen und Ausgaben fest, wie folgt:

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.	Bewilligte Summen. Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.
				Einnahmen.								
				Aus dem Bestand der Vorjahre.								
				Ueberschuß der Rechnung pro 1869			4850	—			4850	—
				Laufendes Jahr.								
		1		Aus verpachteten Immobilien:								
8250	—		1	Ertrag derselben			8450	—			8450	—
350	—		2	Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe			350	—			350	—
		2		Forst-Haupt- und Nebennutzungen:								
2500	—		1	Erlös aus Holz			2600	—			2600	—
60	—		2	Jagdpächte			60	—			60	—
5	—		3	Schaden- und Wertherssätze von Forstfrevein			5	—			5	—
2600	—		4	Erlös aus Torf			2600	—			2600	—
5000	—	3		Sprunggeld			4500	—			4500	—
200	—	4		Aus Naturalien			—	—			—	—
500	—	5		Aus Dung			630	—			630	—

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.	Bewilligte Summen. Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.
400	—	6		Aus Ochsen			400	—			400	—
		7		Aus Capitalzinsen			—	—			—	—
70	—	8		Aus Mobilien			15	—			15	—
15	—	9		Zufällige Einnahmen			15	—			15	—
		10		Zuschüsse:								
10000	—		1	aus Staatsfonds	10000	—			10600	—		
15500	—		2	aus Kreisfonds	15550	—	25550	—	12500	—	22500	—
45500	—			Gesammt-Einnahmen			50025	—			46975	—
				Ausgaben.								
				1. Abtheilung.								
				Auf den Bestand der Vorjahre.								
3500	—			Nachträgliche Ausgaben			313	15			313	15
				2. Abtheilung.								
				Laufendes Jahr.								
				I. Auf die Verwaltung.								
1700	—	1		Besoldungen:								
			1	des Königl. Directors:								
				1. baar	1000	—						
				2. Geldanschlag der Dienstwohnung und Garten	150	—						
				3. Naturalbesoldung	550	—	1700	—			1700	—
1085	—		2	des Gestüts-Rendanten:								
				1. baar	1000	—						
				Theuerungszulage	100	—						
				2. Geldanschlag der Dienstwohnung und Garten	85	—	1185	—			1185	—
		2		Allgemeine Reale:								
120	—		1	Kanzleibedürfnisse	105	—	105	—			105	—
320	—		2	Reiseaversen und Diäten	320	—	320	—			320	—
				II. Auf den Betrieb.								
		1		Gehalte:								
250	—		1	des Veterinärs			250	—			250	—
		2		Löhne:								
514	30		1	des functionirenden Bereiters:								
				baar	474	30						
				Geldanschlag der Wohnung	25	—						
				Theuerungszulage	15	—	514	30			514	30
390	—		2	des Fouragemeisters:								
				baar	365	—						
				Geldanschlag der Wohnung	10	—						
				Theuerungszulage	15	—	390	—			390	—

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres.		Titel.	§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen.				Bewilligte Summen.			
					Partial		Total		Partial		Total	
fl.	Xr.				fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
6515	—		3	der Beschälwärter:								
				baar	6132	—						
				Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	68	—						
				Theuerungszulagen	315	—	6515	—			6515	—
794	—		4	der Gehilfen			600	—			600	—
536	40		5	Monturgeld			536	40			536	40
540	—		6	Alimentationen			540	—			540	—
		3		Unterhaltung der Pferde:								
2475	—		1	Ankauf von Stroh			2125	—			2125	—
8800	—		2	Ankauf von Hafer			8000	—			8000	—
40	—		3	Ankauf von Naturalien			40	—			40	—
66	—		4	Ankauf von Kleien, Mehl und Oelkuchen			75	—			75	—
45	—		5	für Grünfutter			45	—			45	—
350	—		6	für Hufbeschläge			320	—			320	—
150	—		7	Medicamente und Kurkosten			130	—			130	—
240	—		8	Stall- und Hofbeleuchtung			200	—			200	—
7200	—		9	Beschälereikosten			6500	—			6500	—
		4		Unterhaltung der Mobilien:								
150	—		1	für Stallgeräthe			150	—			150	—
260	—		2	für Geschirr			435	—			435	—
500	—		3	für Sattelwesen			500	—			500	—
3	—		4	für Schmiedwerkzeuge			3	—			3	—
2	—		5	für Medizinapparate			2	—			2	—
70	—		6	für Bett- und andere Geräthe			60	—			60	—
		5		Für die Oekonomie:								
350	—		1	Bäche und Gräben			350	—			350	—
900	—		2	Torfgewinnung und Verwerthung			900	—			900	—
32	—		3	Gräben im Torfstiche, Spickelwiesen			32	—			32	—
15	—		4	Baumpflanzungen und Alleen			15	—			15	—
150	—		5	für Mauern und Zäune			150	—			150	—
150	—		6	für Brücken und Wege			120	—			120	—
400	—		7	Maulwurfsfang und Schützenlohn			424	—			424	—
235	—		8	Distriktsumlagen			220	—			220	—
300	—		9	Zins für gepachtete Güter			300	—			300	—
390	—		10	Preisevertheilungen			515	—			515	—
1000	—		11	Verbesserung der Güter			1000	—			1000	—
280	—		12	Ankauf von Zugochsen			280	—			280	—
1250	—		13	Heu-Erndtekosten			1250	—			1250	—
194	—		14	Heubinderlohn			194	—			194	—
25	—		15	Heu-Transportkosten			25	—			25	—
		6		Für die Waldungen:								
107	40		1	Waldhut			107	40			107	40
225	—		2	Forstkulturen			235	—			235	—
250	—		3	Holzmacherlohn			240	—			240	—
50	—		4	Versteigerungskosten			50	—			50	—
120	31½		5	Remuneration für die ärarialischen Revierförster			115	9			115	9

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres. ℳ	Sgr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial ℳ	Sgr.	Total ℳ	Sgr.	Bewilligte Summen. Partial ℳ	Sgr.	Total ℳ	Sgr.
		7		Bau-Ausgaben:								
1700	—		1	Unterhaltung der Gebäude			1670	—			1670	—
150	—		2	Unterhaltung der Brunnen			150	—			150	—
50	—		3	Unterhaltung der Höfe			50	—			50	—
		8		Ständige Bau-Ausgaben:								
18	—		1	Kamin-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung			48	—			48	—
126	33		2	Brandassecuranz-Beiträge			170	—			170	—
215	5½	9		Uebrige Ausgaben			148	1			148	1
				Zum Ankaufe von Pferden			5550	—			2500	—
41800	—			. . . . . Summa Cap. I und II .			45550	—			42500	—
				III. Außerordentliche Ausgaben.								
			1	Darleben								
			2	Depositen								
			3	Rückersätze								
			4	Remunerationen								
			5	Ankauf von Gütern								
			5½	Verbesserung der Strietwiesen			500	—			500	—
200	—		6	Alimentation der Rendantenwittwe Pfeufer . .			200	—			200	—
			7	Reservefond			3461	45			3461	45
200	—			. . . . . Summa Cap. III .			4161	45			4161	45
				Zusammenstellung.								
3500	—			Summa Abtheilung I			313	15			313	15
41800	—			„ „ II			45550	—			42500	—
200	—			„ „ III			4161	45			4161	45
45500	—			. . . . . Gesammt-Ausgaben .			50025	—			46975	—
				Wiederholung.								
45500	—			Gesammt-Einnahme			50025	—			46975	—
45500	—			Gesammt-Ausgabe			50025	—			46975	—
—	—			. . . . . Demnach Ausgleichung .			—	—			—	—

Diesem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkungen und Beschlüsse bei:

Die von der Rendantens-Wittwe Pfeufer für das Jahr 1870 nachgesuchte Unterstützung von 200 ℳ wird wieder bewilligt.

Da die Beschälstation Obermoschel so wenig frequentirt wird und der Kostenaufwand in keinem Verhältniß mit dem erzielten Resultat steht, so beschließt der Landrath, daß diese Station aufgehoben werden soll; aber um allenfallsige Bedürfnisse nicht unberücksichtigt zu lassen, sollen zwei Beschäler des schweren Arbeits-Schlages aus dem Gestüte in diesen Bezirk abgegeben werden.

Die weitere Abgabe von Gestütshengsten (schweren Schlages) an Private, nach Maßgabe der Bestimmung

Digitized by Google

des Landrathsbeschlusses vom 9. Juli 1867, wird unter Bezugnahme auf die Beträge zu Art. 15 des Geldbudgets nur in so weit, als es nur immer thunlich erscheint, abermals dringend empfohlen.

Zur Förderung des Privat-Beschälwesens, welches bis jetzt die besten Resultate lieferte, sind unter Credit des Art. 64 fünfzehn Prämien zu je 25 ℳ für Privathengste enthalten und es bleibt der Königl. Regierung die Art und Weise der Vertheilung derselben anheimgegeben, nur wäre es sehr wünschenswerth und zweckmäßig, wenn diese Prämien noch erhöht würden.

Dem von den Stallleuten des Landgestütes eingereichten Gesuch um Lohnerhöhung, welches auch der Königl. Regierung durch die theuern Lebens-Bedürfnisse gerechtfertigt erscheint, soll in der Art entsprochen werden, daß die Theuerungszulage für die Beschälwärter, dem Fouragemeister und dem Bereiter von je 15 ℳ auf 30 ℳ erhöht werden soll.

Daß dem Gestütsrendanten Thomann laut Antrag des Berathungs-Comite's ebenfalls eine jährliche Theuerungszulage von 100 ℳ bewilligt werde, ist der Landrath einverstanden und ist dieser Betrag auch bereits in das Budget pro 1870 eingesetzt.

Nachdem der Landrath von dem Berichte des Kreis-Wiesenbaumeisters Jox über den Zustand der dem Königl. Landgestüte gehörigen Strittwiesen im Banne von Vogelbach Einsicht genommen hat, ersucht derselbe die Königl. Regierung, die Ueberlassung dieser Wiesen nach dem Gutachten des Wiesenbaumeisters weiter zu betreiben und die erforderlichen Arbeiten seiner Zeit in Ausführung bringen zu lassen, und ist auch bereits ein Credit von 500 ℳ für die Initiativ-Kosten in das Budget für 1870 eingesetzt, und ermächtigt der Landrath die Königl. Regierung, sich mit den anderen Betheiligten auf die beste Art abzufinden.

Schließlich wäre es im Interesse der Pferdezüchter, welchen in entfernteren Gegenden die Gelegenheit entzogen ist, ihre Pferde an die Remontirungs-Commission abzusetzen, zu wünschen, daß wieder wie früher eine ambulante Commission errichtet würde, welche für den Remontenbedarf der Chevauxlegers-Regimenter aus der Klasse des leichten Reitschlags zu sorgen hat und den Bedarf der Pferde in allen Theilen der Pfalz ankauft.

In der Sitzung vom 14. November v. Js. erlaubte sich der Landrath, Seine Königliche Majestät um allergnädigste Erhöhung der der Pfalz aus Staatsunterhaltungsbeiträgen für die Gestüte zugewendeten Summe von 10,000 ℳ auf 20,000 ℳ zu bitten. Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde jedoch ausgesprochen, daß diesem Ansuchen in Rücksicht auf die dermalige Finanzlage bei der Aufstellung des Budgets für die X. Finanzperiode nicht entsprochen werden könne. Da übrigens das Ansuchen des Landraths gewiß nur als ein vollkommen gerechtfertigtes erscheint, so erlaubt sich derselbe, seine vorjährige Bitte in dieser Beziehung allerunterthänigst zu wiederholen und dies um so mehr, als nun alle Mittel unseres Pferdeankaufsfonds erschöpft sind.

Diese Anforderung findet der Landrath um so gerechtfertigter, als in den jenseitigen Kreisen die Landgestüte ganz aus Staatsfonds erhalten werden.

Der Landrath kann sich daher aus diesem Grunde nicht veranlaßt sehen, den geforderten Mehrbetrag von 5550 ℳ zur Vermehrung des Pferde-Ankaufsfonds zu bewilligen, um so weniger, als früher die Staatskasse die erforderlichen Gelder zur Bildung dieses Fonds auch für die Pfalz zugeschossen hat.

In Berücksichtigung jedoch der Dringlichkeit und bei der gänzlichen Erschöpfung des Pferdeankaufsfonds, will er zur Aufbesserung desselben einen Beitrag von 2500 ℳ für das Jahr 1870 bewilligen.

Digitized by Google

Naturalien-Budget,

dasselbe ist wie folgt aufgestellt:

Vortrag.	Heu		Stroh		Haber	
	Ztr.	Kilog.	Ztr.	Kilog.	Ztr.	Kilog.
Einnahme	3082	10	1773	30	2172	—
Ausgabe .	1882	10	923	30	1122	—
Ueberschuß	1200	—	850	—	1050	—

Budget

für den Pferde-Ankaufsfond.

Vortrag.	Beträge des vorjährigen Budgets		Vorgeschlagene Summe.		Festsetzung durch den Landrath.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Einnahme.						
1. Ueberschuß der Rechnung aus 1869	—	—	—	—	—	—
2. Capitalzinsen	720	—	—	—	—	—
3. Erlös aus veräußerten Pferden	2380	—	1550	—	1550	—
4. Zurückerhobene Depositen	5000	—	—	—	—	—
5. Zuschuß aus Staatsfonds resp. Kreisfonds . . .	—	—	10000	—	2500	—
Summa .	8100	—	11550	—	4050	—
II. Ausgabe.						
1. Ankauf von Pferden .	8050	—	11500	—	4000	—
2. Versteigerungskosten .	50	—	50	—	50	—
Summa .	8100	—	11550	—	4050	—
Demnach Abgleichung .	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Budgets werden vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Brunk stellt hierauf den Antrag:

„Der Landrath möge an die Königl. Regierung die Bitte stellen, nebst Angabe der jährlich bedeckten Stuten auch die Anzahl der entsprechenden Fohlen ermitteln lassen zu wollen."

Diesen Antrag eignet sich der Landrath an.

Das Landrathsmitglied Herr Wanzel berichtet im Namen des IV. Ausschusses über die Bedarfsvoranschläge der technischen Lehr-Anstalten der Pfalz pro 1870:

I. Technische Fortbildungsschule Kaiserslautern.

Der Exigenz Etat der technischen Fortbildungsschulen erscheint gegen das Vorjahr erhöht:

	ℳ
für Schreibaushilfe um	25
für Reinigung um	25
zusammen um	50

beide Posten wegen vermehrter Arbeit.

	ℳ
Die Ausgaben betragen im Ganzen	7421
Die Einnahmen „ „ „	2300
Bleiben aus Kreisfonds zu decken .	5121
im vorigen Jahre . . .	4571
demnach mehr	550

was daher rührt, daß außer der oben angegebenen Mehrung von 50 ℳ die Einnahmen durch Wenigerertrag der Inscriptionsgelder um 500 ℳ gemindert erscheinen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landrathe die Genehmigung vorstehenden Etats, in der Hoffnung, daß die in Aussicht gestellte Uebernahme dieser Anstalt auf Staatsfonds mit der nächsten Finanzperiode stattfinden werde.

II. Kreisgewerbschule Kaiserslautern.

Der Exigenz-Etat weist gegen das Vorjahr eine Erhöhung nach von . . . 280 ℳ 25 ₰ die sich in folgender Weise erläutert:

	ℳ	₰
1. Erhöhung der Rektoratsremuneration	50	—
2. Erste Dienstalterszulage des Lehrers Laval vom 1. Mai bis 31. Dezember 1870	83	20
3. Erste Dienstalterszulage des Lehrers Kunz vom 1. October bis 31. Dezember 1870	31	15
4. Deßgleichen des Lehrers Ferdinand Rhein für November und Dezember 1870	20	50
5. Erhöhung der Remuneration für israelitischen Religionsunterricht .	75	—
6. Deßgleichen für Turn-Unterricht .	100	—
7. Deßgleichen für Pedell Reßler .	20	—
8. Unterstützung armer Schüler mit Lehrbüchern, Schreibmaterialien ꝛc. .	50	—
9. Miethe eines Turnlokals . .	25	—
Zusammen	455	25
Hievon geht ab der Gehalt des anzustellenden Mathematiklehrers für das erste Quartal $18^{68}/_{69}$, der bereits im Etat von 1869 erscheint mit . . .	175	—
bleiben anderseitige	280	25
Die Ausgaben betragen im Ganzen .	15110	25
Die Einnahmen wie im Vorjahre .	1800	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	13310	25
im Vorjahre	13030	—
demnach mehr obige	280	25
Diese Summe erhöht sich noch um nachträglich in Folge Zuschrift hoher Königl. Regierung vom 9. November l. Js. verlangter Mehrung des Credits für Ertheilung des Schreibunterrichts an der Handelsabtheilung um	75	—
und beträgt dann	355	25

III. Kreisackerbauschule Kaiserslautern.

	ℳ	₰
Der Etat erscheint erhöht um . .	760	—
und zwar behufs:		
1. Herstellung einer landwirthschaftlichen Modellsammlung um . . .	285	—
2. einer landwirthschaftlichen physiologischen Sammlung um . . .	475	11
3. Erhöhung des Reservefonds . .	1	49
Zusammen	760	—
Die Einnahmen an Capitalzinsen betragen	1584	30
Die Ausgaben im Ganzen . . .	3174	30
Bleiben aus Kreisfonds zu decken .	1590	—
im Vorjahre	830	—
mehr obige	760	—

Zugleich wurde dem Landrathe Kenntniß über den Vermögensstand dieser Schule sowie über die Abänderung des Lehrprogrammes derselben gegeben, ohne daß eine Erinnerung hierüber von demselben erhoben wurde.

IV. Landwirthschaftliche Winterschule Kaiserslautern.

Der Etat ist gegen das Vorjahr gemindert um 312 ℳ 30 ₰

und zwar dadurch:

	ℳ	₰
1. daß durch die Anstellung eines Assistenten für die Chemie weniger erfordert werden	312	30
2. für Mobilien und Reparaturen werden weniger verlangt	50	—
Zusammen	362	30
Durch Erhöhung der Remuneration des Lehrers Medicus für Ertheilung des naturgeschichtlichen Unterrichts wird dieser Betrag wieder gemindert um . .	50	—
bleiben obige	312	30

Digitized by Google

	ℳ	₰
Die Ausgaben betragen . . .	2515	—
Die Einnahmen an Schul- und Inscriptions-Geldern . . .	120	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	2395	—
im Vorjahre	2707	30
daher weniger obige	312	30

V. Gewerbschule Speyer.

Der Etat der Gewerbschule zu Speyer hat eine Erhöhung erfahren von . . . 101 ℳ 24 ₰ nämlich durch:

	ℳ	₰
1. Zweite Dienstalterszulage des Lehrers Dr. Keller vom 28. bis 31. Dezember 1870	1	24
2. Erhöhung der Remuneration für Turnunterricht	50	—
3. Deßgleichen für Bibliothek und Buchbinderlohn	50	—
4. Miethe einer Turnhalle . .	100	—
Zusammen	201	24

Hievon kommen jedoch in Abzug:

	ℳ	₰
1. Erhöhung des Beitrags der Stadtkasse . . . . . 50 ℳ		
2. Deßgleichen der Inscriptionsgelder . . . . . 50 ℳ		
zusammen	100	—
Bleiben obige .	101	24

Die Ausgaben betragen . . .	10813	54
Die Einnahmen	8537	30
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	2276	24
im Vorjahre . . .	2175	—
demnach mehr obige .	101	24

Der Ausschuß beantragt jedoch die Uebernahme der Miethe für eine Turnhalle mit 100 ℳ nicht auf Kreisfonds zu übernehmen und es verbleibt dann gegen das Vorjahr nur eine Mehrung von 1 ℳ 24 ₰.

VI. Gewerbschule Landau.

Der Etat der Gewerbschule Landau erscheint erhöht um . . . . . 93 ℳ 45 ₰

Diese Mehrung ergibt sich durch	ℳ	₰
1. die zweite Dienstalterszulage des Lehrers David Schmitt vom 1. April bis 31. Dezember 1870 mit . . .	93	45
2. für Lehrapparate ꝛc. werden mehr erfordert	30	—
zusammen	123	45
Hievon kommt in Abzug Erhöhung des Beitrags der Stadtkasse mit . .	30	—
Bleiben obige	93	45
Die Ausgaben betragen	6023	45
Die Einnahmen betragen . . .	3355	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	2668	45
im Vorjahre . . .	2575	—
Demnach mehr	93	45

VII. Gewerbschule Zweibrücken.

Der Etat erhöht sich gegen das Vorjahr im Ganzen um . . . . . 100 ℳ

Die Ausgaben werden vermehrt

	ℳ	₰
1. durch den Gehalt des anzustellenden Lehrers der Handelswissenschaften um	700	—
2. durch Remuneration der am Handelscurse zu verwendenden Lehrer . .	600	—
3. für Turnunterricht . . .	50	—
zusammen	1350	—

Digitized by Google

Dieselben mindern sich jedoch		ℳ	₰
1. durch Minderung des Credits für Anschaffung und Reparatur von Mobilien	300 ℳ		
2. durch Erhöhung des Beitrags der Stadtkasse	150 ℳ		
3. deßgleichen der Distriktskasse	100 ℳ		
4. Mehrung der Inscriptionsgelder	700 ℳ		
	zusammen	1250	—
	Bleiben	100	—
Die Ausgaben betragen		7496	30
Die Einnahmen betragen		4713	10
Bleiben aus Kreisfonds zu decken		2783	20
im Vorjahre		2683	20
Demnach mehr obige		100	—

VIII. Gewerbschule Neustadt.

Der Exigenz-Etat verlangt mehr als im Vorjahre bewilligt wurden . . . . . 725 ℳ

nämlich:

	ℳ	₰
1. Erhöhung des Minimalbetrags der Besoldung von 6 Lehrern von 600 ℳ auf 700 ℳ nach dem vom Landrathe festgehaltenen Princip	600 ℳ	
2. Dienstalterszulage des Lehrers der Mathematik und Physik	125 ℳ	
zusammen		725 —
Die sämmtlichen Ausgaben betragen		7275 —
Die Einnahmen betragen		4750 —
Bleiben aus Kreisfonds zu decken		2525 —
im Vorjahre wurden bewilligt		1800 —
Demnach mehr obige		725 —

Als außerordentlicher Beitrag für die Gewerbschulen Landau, Speyer und Zweibrücken zur Anschaffung von Lehrmitteln waren im Vorjahre bewilligt worden 600 ℳ.

Pro 1870 werden hierzu 800 ℳ verlangt, 200 ℳ mehr, welche der neu gegründeten Gewerbschule Neustadt zugewiesen werden sollen.

Als Reservefond werden wie im Vorjahre verlangt 100 ℳ

Der Ausschuß empfiehlt dem Landrathe die Genehmigung sämmtlicher vorstehend näher bezeichneten Postulate.

Der Landrath hat gegen vorstehende Erläuterungen und Anträge des Ausschusses nichts einzuwenden und es gestalten sich demnach die Etats der vorbezeichneten technischen Schulen pro 1870 wie folgt:

Digitized by Google

Vortrag.	Bedarf						Deckungsmittel									
	Personal-		Real-		Summa		aus Kreisfonds		aus Distrikts- und Gemeinde-Mitteln.		aus Stiftungen ꝛc.		Inscriptionsgelder.		Summa.	
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
A.																
1. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern . .	5655	—	1766	—	7421	—	5121	—	2000	—	—	—	300	—	7421	—
2. Kreisackerbauschule daselbst .	1865	—	1309	30	3174	30	1590	—	—	—	1584	30	—	—	3174	30
3. Landwirthschaftliche Winterschule daselbst . . .	1865	—	650	—	2515	—	2395	—	—	—	—	—	120	—	2515	—
B. Gewerbschulen.																
1. Kaiserslautern . . .	11485	25	3625	—	15110	25	13310	25	1000	—	—	—	800	—	15110	25
2. Landau	4738	45	1285	—	6023	45	2668	45	600 — 2205 —		20	—	530	—	6023	45
3. Neustadt	4855	—	2420	—	7275	—	2525	—	4250	—	—	—	500	—	7275	—
4. Speyer	6341	24	4472	30	10813	54	2276	24	8050	—	87	30	400	—	10813	54
5. Zweibrücken . . .	6130	—	1366	30	7496	30	2783	20	3413	10	—	—	1300	—	7496	30
Summa B. .	33550	34	13169	—	46719	34	23563	54	19518	10	107	30	3530	—	46719	34

Derselbe Referent berichtet ferner:

Theuerungszulagen.

Dem Ausschusse lag ein Rescript Königl. Regierung vom 26. v. M. „die Theuerungs-Zulagen für die Gewerbschullehrer betr." mit Nachweis vor, nach welchem die fraglichen von dem Landrathe den bezüglichen Stadt- und Distriktskassen zur Hälfte zugewiesenen Zulagen nur in Landau vollständig und in Zweibrücken theilweise bezahlt worden sind. In Kaiserslautern dagegen hat der Stadtrath im Hinblick auf die großen Summen, welche die Stadt bereits auf Schulzwecke verwendet, jeden Zuschuß abgelehnt. Der Distriktsrath war erbötig, einen solchen zu leisten, wenn die übrigen Distriktsräthe des Bezirksamts verhältnißmäßige Beiträge zuschießen würden. Diese wurden jedoch verweigert, weil die Gewerbschule in Kaiserslautern eine Kreisanstalt sei und daher auch dem Kreise die Verpflichtung obliege, die Theuerungszulagen für die Lehrer an besagter Anstalt nicht blos zur Hälfte, sondern vollständig zu bestreiten.

Der Stadtrath in Speyer hat gleichfalls einen Zuschuß abgelehnt, weil die Gewerbschullehrer für Unterrichtsertheilung an städtischen Anstalten schon je 200 ℔ aus der Stadtkasse bezögen. Ebenso haben die Distriktsräthe jeden Zuschuß verweigert.

Digitized by Google

Der Ausschuß erkennt die Verpflichtung an, die Theuerungszulagen für die Lehrer an der Gewerbschule zu Kaiserslautern, als einer Kreisanstalt, aus Kreisfonds zu bestreiten und schlägt daher dem Landrathe vor, die im Betrag von 1826 ℳ 2 ₰ 2 ₰ noch rückständige Hälfte derselben pro 1868 und 1869, sowie die pro 1870 in vollem Betrage zu übernehmen.

Ebenso schlägt er vor, im Hinblick auf die große Schwierigkeit, die Hälfte der Theuerungszulagen von den betreffenden Stadt- oder Distriktskassen zu erhalten, den ganzen Betrag der fraglichen Zulagen pro 1870 auch für die übrigen Gewerbschulen auf Kreisfonds zu übernehmen, für Speyer und Zweibrücken jedoch nur unter der Bedingung, daß die pro 1868 und 1869 von diesen noch geschuldeten Beträge und zwar

von ersteren mit	1145 ℳ 42 ₰
„ letzteren „	468 ℳ 15 ₰
zusammen mit	1613 ℳ 57 ₰

auf die bezüglichen Stadt- oder Distriktskassen übernommen werden.

Für die vollständigen Theuerungszulagen an sämmtlichen Gewerbschulen werden pro 1870 nach dem vorliegenden Verzeichnisse, in welchem nach der früheren Bewilligung des Landraths nur die Hälfte eingestellt ist, erfordert 6753 ℳ 40 ₰.

Vorstehendem Ausschußantrage gibt der Landrath seine Zustimmung.

Derselbe Referent berichtet hierauf über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds für die Gewerbschullehrer pro 1870.

Einnahmen:	ℳ	₰	ℳ	₰
Activrest der Rechnung pro 1869 ca.			10	—
Pensionsfondbeiträge			250	—
Anstellungstaxen, schätzungsweise			154	—
Kapitalzinsen			140	30
Summa der Einnahmen			554	30
Ausgaben:				
Alimentation der Wtw. Amalie von Göhl	160	—		
Pension des Lehrers Gribius	967	30		
Remuneration der Königl. Kreiskasse für Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens	40	—	1167	30
Es ergibt sich ein Defizit, welches aus Kreisfonds zu decken ist, von			613	—
Hiezu den bisherigen gewöhnlichen Dotations-Beitrag zur Bildung eines Kapitalstocks			500	—
Zusammen			1113	—

Auch diesem Voranschlage ertheilt der Landrath seine Genehmigung.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag, den 14. Dezember l. J., Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Digitized by Google

Siebente Sitzung am 14. Dezember 1869, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landraths wie in der gestrigen Sitzung; als Regierungscommissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Auf besonderen Wunsch des Landrathes sind erschienen:

der Königl. Regierungsrath Frhr. v. Maillot de la Treille.

„ „ Regierungs- und Kreismedizinalrath Herr Dr. Heine,

„ „ Regierungsassessor Herr Wand und

„ „ Kreisbaubeamte Herr Tanera.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der 6. Sitzung durch den Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Der Landrathspräsident las der Versammlung ein Schreiben des Königl. Präsidiums der Regierung der Pfalz vor „das Ableben des hochwürdigen Herrn Bischofs Nicolaus von Weis betreffend," worin selbes einladet, der Landrath möge sich durch eine Deputation bei der Begräbnißfeier gefälligst vertreten lassen.

Der Landrath, dieser Einladung Folge gebend, wählte als Deputation:

den Herrn Landrathspräsidenten Böcking.

„ „ „ -Secretär Schmidt,

die Landrathsmitglieder:

Herrn Heß, Zott und Dr. Jacob.

Der Präsident theilte hierauf dem Landrath eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 13. d. M., „die Ueberfüllung der Kreisirren-Anstalt Klingenmünster mit unheilbaren Geisteskranken betr." mit, welche Zuschrift an den 2. Ausschuß überwiesen wurde.

Derselbe brachte sodann einen Antrag ein, „die Kreis-Stipendiaten an dem Königl. Polytechnikum München betr." Der Landrath beschloß, diesen Antrag bei Berathung des Kreisfonds-Budgets in Betracht zu ziehen.

Das Landrathsmitglied Herr Geißert berichtet über das Rechnungswesen der Kreisirren-Anstalt Klingenmünster:

Vortrag	Partial	Total
	ℳ ₰	ℳ ₰
I.		
Rechnung pro 1868.		
A. Einnahmen.		
Cap. I.		
1. Pensionen für Pfleglinge I. Klasse	22321 39 –	
2. „ „ „ II. Klasse	10517 36 –	
3. Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse	6094 52 –	
4. „ „ „ IV. Klasse	11297 37 –	
		50231 44 –
Cap. II.		
Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse		310 – –

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag.		
Cap. III.		
Außerordentliche Einnahmen		3420 40 –
Cap. IV.		
Zuschuß aus Kreisfonds		40694 56 2
Gesammt-Einnahmen		94657 20 2

Bemerkungen.

ad Cap. I. Dieses Capitel erhielt durch die Pensionen und Verpflegsbeiträge für Pfleglinge I. Klasse nahezu das doppelte der im Budget eingestellten Ansätze; mit Hinzurechnung der Mehr-Einnahme der IV. Klasse beziffert sich eine Mehr-Einnahme des ganzen Capitel I von 12,210 ℳ 44 ₰.

Die Soll-Einnahme beträgt laut Beleg № I 53,233 ℳ 49 ₰. Die Rückstände betragen 2909 ℳ 24 ₰. Die Niederschläge 92 ℳ 41 ₰, Summa 3002 ℳ 5 ₰, bleibt also wie angegeben eine Effektiv-Einnahme von 50,231 ℳ 44 ₰.

Ausgaben.

Cap. I. Besoldung und Löhne		17606 25 –
„ II. Allgemeine Verwaltungsgegenstände		2600 15 –
„ III. Krankenpflege		144 33 –
„ IV. Verköstigung		41614 24 –
„ V. Beheizung und Beleuchtung		6478 8 –
„ VI. Reinigung des Weißzeugs, der Betten		1777 47 –
„ VII. Unterhalt, Anschaffung von Kleidern und Weißzeug		6877 19 –
„ VIII. Geräthschaften		1459 2 2
„ IX. Außerordentliche Ausgaben		6422 59 –
„ X. Reservefond		93 20 –
„ XI. Pensionsfond (Wurde nichts verausgabt.)		
„ XII. Unterhaltung der Gebäulichkeiten		4278 8 –
„ XIII. Für eine Brückenwage und für einen Backofen wurde nichts verausgabt		
„ XIV. Fond für Erweiterungsbauten		4000 — –
Summa der Ausgaben		94657 20 2

Die bei Cap. XIV. vorgetragenen 4000 ℳ wurden bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen zu 3 % verzinslich angelegt.

Diese Rechnung wurde nach vorausgegangener Revision abgeschlossen und verbeschieden mit einer Gesammt-Einnahme von 94657 20 2

und mit einer Gesammt-Ausgabe im gleichen Betrage.

Digitized by Google

Vortrag.	Partial. ℳ Pf.	Total. ℳ Pf.
Dem Budget gegenüber fand eine Gesammtüberschreitung von . .	10450 13 2	
Davon ab die Erübrigungen mit	594 53 –	
Bleibt wirkliche Ueberschreitung		9855 20 2

Durch die Frequenz der I. Klasse, indem mehr Kranke aus wohlhabenden Familien in die Anstalt traten, wurde eine Mehr-Einnahme von 12,210 ℳ 44 Pf. erzielt, wodurch nicht nur die Mehr-Ausgabe gedeckt, sondern an dem Budgetansatz von 44,061 ℳ eine Ersparung von 3367 ℳ gemacht werden konnte.

Die Ueberschreitungen begründen sich durch die zu Anfang dieses Jahres noch längere Zeit sich erhaltenen Getreide- und Fleischpreise, durch die in zu großer Anzahl vorhandenen armen Pfleglinge, welche auf Kosten der Anstalt in Kleidern ꝛc. unterhalten werden müssen, sowie durch einige zu gering dotirte Paragraphen des Budgets. Diese Ueberschreitungen werden vom Landrathe als durch die Umstände geboten erachtet und deßhalb nicht beanstandet.

Der Ertrag der Oekonomie lieferte ein Gesammt-Ergebniß von .	6848 23 –	
Davon ab die Ausgaben mit	4158 39 –	
Bleibt ein Ueberschuß von	2689 44 –	

Die Viktualien- und Stoff-Rechnung werden als richtig befunden.

Das Inventarium der Anstalt zerfällt in:

A. Das Mobiliar-Vermögen.

		ℳ Pf.			ℳ Pf.
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	34785 56	XIV.	Schreinerwerkzeuge . . .	185 53
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug .	6827 10	XV.	Schlosserwerkzeuge . . .	532 51
III.	Tischgeräthe und Tischweißzeug .	1689 38	XVI.	Schusterwerkzeuge . . .	55 41
IV.	Zimmergeräthe	11529 54	XVII.	Schneiderwerkzeuge . . .	190 15
V. a	Unterhaltungsgegenstände . .	1355 48	XVIII. a	Maurerwerkzeuge . . .	22 42
V. b	Schulgeräthe	22 48	XVIII. b	Tüncherwerkzeuge . . .	42 54
VI.	Löschgeräthe	2378 20	XIX.	Webergeräthe	52 50
VII.	Gartengeräthe	921 41	XX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1282 1
VIII.	Küchengeräthe	1439 56	XXI.	Chirurgische Instrumente . .	795 20
IX.	Magazinsgeräthe	1783 31	XXII.	Apothekergeräthe . . .	158 42
X.	Wasch- und Bügelgeräthe . .	842 12	XXIII.	Beleuchtungsgegenstände . .	955 32
XI.	Blechschmiedwerkzeuge . . .	74 14	XXIV.	Büreaugeräthe . . .	469 5
XII.	Küblerwerkzeuge	64 28	XXV.	Bibliothek	1667 7
XIII.	Wagnerwerkzeuge	9 30			

Digitized by Google

		ℳ	₰
XXVI.	Hausgeräthe	2621	—
XXVII.	Viehstand	1700	—
	Total-Summa . .	74456	59

B. Das Immobiliar-Vermögen

beträgt		486939	—
Das Mobiliar-Vermögen . . .		74456	59
Im Ganzen . .		561395	59

und ergibt eine Errungenschaft seit dem Vorjahre von 5844 48

Die Gebäude der Anstalt sind pro 1868 versichert gewesen zu . . . . . ℳ 323360 —

Das Mobiliar der Anstalt ist versichert bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Nürnberg um die Summe von 75823 — für die Zeit vom 15. März 1867 bis dahin 1874.

Bezüglich dieser Versicherung erlaubt sich der Landrath die Königliche Kreis-Regierung zu bitten, bei der Königl. Staatsregierung Erhebungen über den Stand der betreffenden Versicherungs-Anstalt und die dadurch dem Kreis gewährte Sicherheit einzuziehen und falls die dermalige Versicherung keine genügende Sicherheit bietet Vorsorge zu treffen, daß der Kreis durch anderweitige Versicherung vor Nachtheilen bewahrt wird.

II. Budget pro 1870.

Budget des vorigen Jahres. ℳ	₰	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. ℳ	₰	Vorgeschlagene Summen. Total. ℳ	₰	Bewilligte Summen. Partial. ℳ	₰	Bewilligte Summen. Total. ℳ	₰	Bemerkungen.
				I. Abschnitt. Einnahmen.									
14500	—	I		Pensionen und Verpflegsbeiträge:									
			1	Pensionen für Pfleglinge I. Klasse . .			14500	—			18000	—	
10200	—		2	deßgleichen II. Klasse			10200	—			10200	—	
1250	—		3	Privatwarte			1250	—			1250	—	
6000	—		4	Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse			6000	—			6000	—	
12500	—		5	Verpflegsbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse incl. der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen			14000	—			14000	—	
				Summa I .			45950	—			49450	—	
260	—	II		Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse			260	—			260	—	
1500	—	III		Ertrag der Oeconomie			1500	—			1500	—	
2500	—	IV		Außerordentliche Einnahmen			2500	—			2500	—	
39149	—	V		Zuschuß aus Kreisfonds			58781	—			55281	—	
87859	—			. . . Summa aller Einnahmen . . .			108991	—			108991	—	
				II. Abschnitt. Ausgaben.									
		I		Besoldungen und Löhne:									
3270	—		1	Besoldung des Directors	3000	—							

Budget des vorigen Jahres. fl.	kr.	Titel.	Z.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. fl.	kr.	Vorgeschlagene Summen. Total. fl.	kr.	Bewilligte Summen. Partial. fl.	kr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Anschlag für Holz und Licht	150	—							
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—	3270	—			3270	—	
1350	—		2	Besoldung des Verwalters	1200	—							
				Anschlag für Holz und Licht	100	—							
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—	1350	—			1350	—	
800	—		3	Zwei Geistliche außerhalb der Anstalt wohnend			800	—			800	—	
25	—		4	Remuneration des Rabbiners resp. zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Israeliten			25	—			25	—	
900	—		5	Gehalt des II. Arztes			900	—			900	—	Verköstigung
500	—		6	„ „ Hilfsarztes			600	—			600	—	I. Klasse.
900	—		7	Rechnungsführer			900	—			900	—	
750	—		8	Oberwärter	725	—							Eigene Verköstigung.
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	25	—	750	—			750	—	
350	—		9	Oberwärterin			350	—			350	—	Verpflegung II. Klasse.
300	—		10	a) für den Lehrer	225	—							
				b) für den Organistendienst	75	—	300	—			300	—	Eigene Verköstig.
6400	—		11	Lohn der Wärter und Wärterinen			6400	—			6400	—	III. Klasse.
475	—		12	Gärtner	450	—							
				Anschlag der freien Wohnung	25	—	475	—			475	—	Eigene Verköstigung.
450	—		13	Brunnenmeister			450	—			450	—	
425	—		14	Magazinsgehilfe	400	—							
				Anschlag der freien Wohnung	25	—	425	—			425	—	
210	—		15	Pförtner			210	—			210	—	III. Klasse.
50	—		16	Büreaugehilfe			138	—			138	—	II. Klasse.
344	—		17	Schreiner			344	—			344	—	Eigene Verköstigung.
344	—		18	Schuster			344	—			344	—	
180	—		19	Köchin			180	—			180	—	
180	—		20	Waschfrau			180	—			180	—	III. Klasse.
1038	—		21	Lohn der Knechte, Mägde (Nachtwächter, Haus-, Küchen- und Waschmägde)			1038	—			1038	—	
				Summa Cap. I			19429	—			19429	—	
		II		Allgemeine Verwaltungsgegenstände:									
300	—		1	Büreau-Aversum			300	—			300	—	
230	—		2	Kirche und Beerdigungen			230	—			230	—	
150	—		3	Bibliothek und Zeitschriften			150	—			150	—	
700	—		4	Erheiterungen und Belohnungen			700	—			700	—	
350	—		5	Fuhrlöhne, Botendienst, Taglöhne			350	—			350	—	
99	—		6	Grundsteuer und Gemeindeumlagen			99	—			99	—	

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres. fl.	kr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bewilligte Summen. Partial fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
324	—		7	Assecuranz der Gebäude			658	—			658	—	
—	—		8	Assecuranz der Mobilien auf 6 Jahre .			—	—					
300	—		9	Remuneration des niederen Dienstpersonals			300	—			300	—	
		III		Krankenpflege:									
1000	—		1	Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente, wissenschaftliche Geräthschaften			1000	—			1000	—	
40000	—	IV		Verköstigung			40000	—			40000	—	
6700	—	V		Beheizung und Beleuchtung:									
			1	Holz und Steinkohlen	5300	—							
			2	Lichter und Oel	1400	—	6700	—			6700	—	
2315	—	VI		Reinigung des Weißzeugs, der Betten ꝛc.:									
			1	Seife, Soda, Stärke	915	—							
			2	Stroh	750	—							
			3	Verschiedene Bedürfnisse	650	—	2315	—			2315	—	
5000	—	VII		Unterhalt und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug:									
				Leinwand, Tuch, Leder			5000	—			5000	—	
1000	—	VIII		Geräthschaften:									
			1	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche ꝛc.	800	—							
			2	do. für Gartengeräthe, Bäume und Pflanzen	200	—							
			3	do. der Oeconomiegeräthe	200	—	1200	—			1200	—	
100	—	IX	1	Außerordentliche Ausgaben	100	—					100	—	
3000	—		2	Vervollständigung des Inventars . .	3000	—					3000	—	
300	—												
500	—		3	Ankauf von Vieh	500	—					500	—	
50	—		4	Feuerwehrrequisiten	50	—	3650	—			50	—	
300	—	X		Reservefond			300	—			300	—	
3500	—	XI		Unterhalt der Gebäulichkeiten			3500	—			3500	—	
2900	—	XII		Außerordentliche Bau Ausgaben:									
			1	Ankauf einer Quelle und Herstellung einer Deichelfahrt und eines Wasserreservoirs			5600	—			5600	—	
			2	Vergrößerung des Stalles			860	—			860	—	
			3	Erbauung einer Küferwerkstätte und eines Spritzenhauses			1650	—			1650	—	
			4	Für einen Neubau			15000	—			15000	—	
87859	—			. . . . Gesammt-Ausgabe			108991	—			108991	—	
87859	—			. . . Gesammt-Einnahme . . .			108991	—			108991	—	
—	—			. . . Demnach Ausgleichung . . .			—	—			—	—	

Digitized by Google

Vorstehendem Budget setzt der Landrath nachfolgende Bemerkungen und Beschlüsse bei:

Bei Aufstellung desselben pro 1870 sind die wesentlichen und maßgebenden Verhältnisse wie im Vorjahre unverändert geblieben; die Anzahl der Pfleglinge ist die gleiche nämlich 420, da die Räumlichkeiten der Kreisirren-Anstalt eine höhere Anzahl verbieten.

ad Cap. I §. 1 der Einnahmen.

Nachdem nach der Rechnung pro 1868 auf diesen Paragraphen 22,321 ℳ vereinnahmt wurden, so erhöht der Landrath diese Position im Budget pro 1870 von 14,500 ℳ auf 18,000 ℳ.

ad Cap. I. § 5.

Diese Position ist um 1500 ℳ erhöht auf Grund nachstehender Erwägungen:

Bis zum Jahr 1853 wurden von den Gemeinden für ihre Armen in der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt Frankenthal keine Verpflegsbeiträge erhoben. — Als letztere nun in dem genannten Jahre eingeführt wurden, erhob man sie nur für die von da an neu Aufgenommenen und ließ die fragliche neue Maßregel nicht rückwirken auf die bereits vor 1853 Recipirten. Auch bei der Uebersiedelung nach der neuen Kreis-Irren-Anstalt folgte man dieser Ansicht. In Erwägung jedoch, daß die Satzungen der Anstalt für jede Klasse die Verpflegsbeiträge festgesetzt haben, sowohl für Private als für die Gemeinden, in fernerer Erwägung, daß es unbillig erscheint einzelne Gemeinden von der Beitragspflicht noch ferner zu befreien, welche seit 16 Jahren ihre Angehörigen kostenlos in der Anstalt verwahrten, während andere Gemeinden damit belastet sind, und in Betracht, daß bis jetzt noch 46 zu der bezeichneten Categorie zählende Pfleglinge, zum Theil den reichsten Gemeinden der Pfalz angehörig, in der Anstalt sich befinden,

beschließt der Landrath die Zuziehung deren Beitragspflichtigkeit und genehmigt demgemäß die Erhöhung dieser Position um 1500 ℳ.

ad Cap. I. §. 5 zu den Ausgaben.

Die Position bleibt unverändert, erscheint jedoch anstatt „des I. Hilfsarztes" unter dem Namen „des zweiten Arztes", da die Stellung desselben eine ziemlich selbstständige ist und derselbe auch zeitweise den Director in ärztlicher Beziehung vertritt und schon seit 6 Jahren in der Anstalt in einer Weise gewirkt hat, die alle Anerkennung verdient, so wird diese Titelumänderung durch den Landrath genehmigt.

ad Cap. I. § 6.

Der bisherige 2 Hilfsarzt wird nun einfach mit Bezug auf den vorherigen Paragraphen „Hilfsarzt" genannt und dessen Besoldung um 100 ℳ erhöht und zwar deswegen, weil zum bisherigen Gehalte von 500 ℳ nur schwer ein Assistent gefunden werden konnte, da die Freigabe der ärztlichen Praxis den jüngeren Aerzten größtentheils neue und für sie mehr zusagende Berufswege eröffnet und nur wenige sich finden, welche sich ausschließlich der Psychiatrie widmen Aus diesen Gründen und um das Verbleiben des Hilfsarztes zu sichern, genehmigt der Landrath die Erhöhung dieser Position.

ad Cap. I. §. 16.

Da der frühere Bureaugehilfe, ein Pflegling der Anstalt, welcher eine Remuneration von 50 ℳ erhalten hatte, entlassen wurde, so wurde die Stelle von der Königl. Regierung mit dem Gehalte von 138 ℳ und Verpflegung in der II. Klasse ausgeschrieben und besetzt, was in Hinblick auf die Unentbehrlichkeit des Gehilfen vom Landrathe genehmigt wird.

ad Cap. VIII. §. 1.

Unterhaltung und Anschaffung von Geräthschaften für Haus, Küche und Werkstätten.

Bei diesem Kapitel wird zur Anschaffung von Geräthschaften für die Oeconomie eine Erhöhung von 200 ℳ beantragt, welche der Landrath in Berücksichtigung des unabweisbaren Bedürfnisses genehmigt.

ad Cap. XII. § 1.

Die Anstalt litt im Spätsommer 1869 förmlich an Wassermangel; die die Wasserleitung speisenden Quellen

Digitized by Google

waren nahezu verflecht, so daß abgesehen von anderen Entbehrungen, wenn auch nicht die Kurbäder doch die Reinigungsbäder bedeutend beschränkt werden mußten. Angesichts dieses Mißstandes, welcher möglicherweise zu einer wahren Calamität für die Anstalt werden könnte und im Hinblick auf einstige Erweiterung und demgemäßer Bevölkerungsvergrößerung der Anstalt ein stärkerer Wasserverbrauch für die Zukunft mit Sicherheit erwartet werden muß, beschließt der Landrath beregte Position zu genehmigen.

ad Cap. XII. §. 2 und 3.

Die hier beantragten Summen für Vergrößerung des Stalles, Erbauung einer Küferwerkstätte und eines Spritzenhauses, werden in Berücksichtigung der Dringlichkeit und Nützlichkeit dieser Bauten vom Landrathe genehmigt.

ad Cap. XII. § 4.

Die verlangten 15000 ℳ für einen Neubau werden ebenfalls genehmigt und die Königl. Regierung ermächtigt, das hiezu nöthige Terrain, sowie dasselbe bereits vorgeschlagen ist, anzukaufen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch, den 15. Dezember l. J., Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Achte Sitzung am 15. Dezember 1869, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorhergehenden Sitzung, als Regierungs-Commissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der 7. Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Der von dem Landrathspräsidenten Herrn Böcking in der 7. Sitzung eingebrachte Antrag, „die Kreisstipendiaten an dem Königl. Polytechnikum München betreffend" wird von demselben wieder zurückgezogen.

Das Landrathsmitglied Herr Brunk berichtet hierauf im Namen des 1. Ausschusses über die Kreisfondsrechnung pro 1868:

	Vortrag	Partial	Total
	Einnahmen.		
	I. Abtheilung.	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
	Einnahmen aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode und retro:		
1.	Activrest der vorjährigen Rechnung	45236 19 2	
2.	Nachträgliche Einnahmen:		
a)	an ruhenden Gefällen und Ausständen .	182 ℳ 37 Xr	
b)	an Einnahms-Nachholungen . . .	5304 ℳ 5 Xr	5486 42 –
	Summa Abtheilung I. . . .		50723 1 2

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag.		
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
1. Zuschüsse für die deutschen Schulen:		
a) Zur Deckung und Erhöhung der Congrua der Schullehrer .	15833 59 -	
b) Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 — -	
c) Zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer . . .	30234 58 -	
d) Zuschüsse zu Pensionen und Alimentationen . . .	3698 30 -	50767 27 -
2. Budgetmäßige Entschädigung des pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittheils der Polizeistrafgelder und zwar:		
a) für den Entgang vom 1. Juli 1862 bis 31. Dezember 1867 .	13750 — -	
b) „ „ „ im Jahre 1868	5000 — -	18750 — -
3. Zuschüsse aus der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) Für die Gestüts-Anstalt Zweibrücken	10000 — -	
b) Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 — -	11500 — -
4. Zuschüsse aus der Staatskasse für Distriktsstraßen . . .		48000 — -
Summa Capitel I . .		129017 27 -
II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen:		
1. Für die isolirten Lateinschulen	4829 4 -	
2. „ „ Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	1835 — -	
3. „ „ technische Fortbildungsschule daselbst	2287 30 -	
Summa Capitel II . .		8951 34 -
III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
1. Geldstrafen nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine .		16 18 1
2. Pachtertrag der Rheindammgräsereien		6223 27 3
Summa Capitel III . .		6239 46 -
IV. Kreisumlagen.		
1. Aus der Grundsteuer	279963 6 -	
2. „ „ Haussteuer	36631 8 -	
3. „ „ Gewerbsteuer	67291 4 -	
4. „ „ Kapitalrentensteuer	18162 16 -	
5. „ „ Einkommensteuer	18885 56 -	
Summa Capitel IV . .		420933 30 -

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag. Wiederholung.	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
Summa Capitel I.	129017 27 -	
„ „ II.	8951 34 -	
„ „ III.	6239 46 -	
„ „ IV.	420983 30 -	
Summa der II. Abtheilung		565142 17 -
Hiezu Summa der I. Abtheilung		50723 1 2
Gesammt-Summa der Einnahmen		615865 18 2

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre:

Auf die VIII. Finanzperiode und zurück:

Erhebungskosten:

1. Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren	4 49 -	
2. Rechnungsdefecte und Rückersätze	3799 12 -	3804 1
Summa der I. Abtheilung per se.		

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres:

I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:		
Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren		1305 52 2
Summa Capitel I per se.		
II. Bedarf des Landrathes:		
1. Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe	1149 44 -	
2. Regiekosten der Landrathsversammlungen	462 42 -	
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	318 — -	
Summa Capitel II		1930 26 -
III. Erziehung und Bildung:		
1. Deutsche Volksschulen:		
a) Dotation der Volksschulen	90479 23 -	
b) Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse	2500 — -	
c) Schulvisitationskosten	4647 38 -	
d) Beiträge zu Schulhausbauten	6000 — -	103627 1 -
2. Isolirte Lateinschulen:		
a) Lateinschule in Frankenthal	5781 47 -	
b) „ „ Kaiserslautern	4359 35 -	

Digitized by Google

Vortrag.	Partial. fl kr ₰	Total. fl kr ₰
c) Lateinschule in Landau	4727 47 2	
d) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	23313 32 -	
e) Diäten und Reisekosten für Visitation der Lateinschulen	106 36 -	
f) Pensionen und Alimentationen	3698 30 -	
Ferner zur Deckung des Passivrestes der Rechnung der Pensionskasse für die Relikten des Lehrerpersonals pro 1868 werden gemäß Reggs.-Rescr. v. 29. März 1868 № 6067 A aus dem Kreis-Reservefond geschöpft und hier verausgabt	383 32 2	42371 20 -
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
Schwimmschulen		275 — -
4. Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungs-Anstalten:		
a) Stipendien	1600 — -	
b) Freiplätze für Zöglinge		
1. im Central-Taubstummen-Institut	375 — -	
2. „ „ Blinden-Institut	250 — -	
		2225 — -
5. Uebrige Ausgaben:.		
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern		500 — -
6. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia		200 — -
7. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg		100 — -
Summa Capitel III		149298 21 -
IV. Industrie und Cultur:		
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern	13356 20 -	13356 20 -
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
1. zu Speyer	2175 — -	
2. zu Landau	2606 15 -	
3. zu Zweibrücken	2683 20 -	
4. denselben aus dem Reservefonde	100 — -	7564 35 -
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen		600 — -
d) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen		1400 — -

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag.	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
e) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer der Gewerbschulen und deren Relikten		1293 30 -
f) Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .		— — -
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen		1200 — -
3. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken:		
a) Gestüts-Anstalt	20000 — -	
b) Prämien für das Landgestüt	1500 — -	21500 — -
4. Bedarf der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer		650 13 2
5. Uebrige Ausgaben:		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Flachs- und Weinbaues .	1500 — -	
b) für Industrie überhaupt	500 — -	
c) Zur Gründung einer Kreisackerbauschule	2650 — -	
d) Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Fortbildungs-Anstalten .	200 — -	
e) Für eine technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern	6793 35 -	11643 35 -
Summa Capitel IV. . .		59208 13 2
V. Gesundheit:		
1. Kreisirrenanstalt Klingenmünster:		
Betriebskosten		40694 56 2
2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen		130 10 2
3. Zur Sustentation der Thierärzte		3085 43 -
Summa Capitel V . .		43910 50 -
VI. Wohlthätigkeit:		
1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal:		
a) Betriebskosten	58517 16 -	
b) zur Herstellung eines Gebäudes für taubstumme und gebrechliche Kinder und für jugendliche Pfleglinge	3000 — -	61517 16 -
2. Unterstützungen der Armen außerhalb der Anstalt:		
a) allgemeine Unterstützungen	4000 — -	
b) Unterstützung für Heilung armer Augenkranker . . .	500 — -	4500 — -
3. Rettungsanstalten und sonstige Ausgaben für verlassene und verwahrloste und blödsinnige Kinder		25009 — -
4. Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit, und zwar: Unterstützungen der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen . . .		1200 — -
Summa Capitel VI . .		92226 16 -

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag.	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
VII. Straßen- und Wasserbau:		
1. Beiträge für Distriktsstraßen		96000 — —
2. Kosten der Rheindämme:		
a) Lohn der Rheindammwärter	1800 — —	
b) auf Unterhaltungsarbeiten	2556 25 —	
c) ständige Bauausgaben	5 29 —	4361 54 —
Summa Capitel VII . .		100361 54 —
VIII. Sicherheit		— — —
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an Staatskasse		100000 — —
X Allgemeiner Reservefond		— — —
Wiederholung.		
Summa Capitel X	— — —	
„ „ IX	100000 — —	
„ „ VIII	— — —	
„ „ VII	100361 54 —	
„ „ VI	92226 16 —	
„ „ V	43910 50 —	
„ „ IV	59208 13 2	
„ „ III	149298 21 —	
„ „ II	1930 26 —	
„ „ I	1305 52 3	
Summa der II. Abtheilung		548241 52 —
Summa der I. Abtheilung		3804 1 —
Gesammt-Summa der Ausgaben . .		552045 54 —
Abschluß		
Die Einnahmen betragen	615865 18 2	
Die Ausgaben betragen	552045 54 —	
Verbleibt sonach Activrest . .	63819 24 2	

Vorstehende Rechnung wurde vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Wand berichtet hierauf im Namen des 1. Ausschusses über das Kreisbudget der Pfalz pro 1870:

Dieser Bericht konnte jedoch nicht vollständig erledigt werden, indem einzelne Positionen der Kreis-Armen-Anstalt Frankenthal noch nicht definitiv festgesetzt sind, daher die Verhandlungen über das Kreisbudget in der nächsten Sitzung zu Ende geführt und zu Protokoll gebracht werden.

Digitized by Google

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Donnerstag, den 16. d. M., Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Neunte Sitzung am 16. Dezember 1869, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme der in der ersten Sitzung für die diesjährigen Verhandlungen ständigen beurlaubten Mitglieder Herrn Leberle, Reubelhuber und Oeconom Wanzel; als Regierungscommissär der Königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Ferner waren Anwesend:
der Königl. Regierungsrath Frhr. von Maillot,
„ „ Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Heine,
sowie der interimistische Verwalter der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal Herr Reiß.

Der Herr Medizinalrath und Hausarzt vorgenannter Anstalt Dr. Bettinger, welcher zur heutigen Sitzung ebenfalls eingeladen war, ist, nachdem er dem Ausschusse in seiner heutigen Vormittags-Sitzung bereits die nöthigen Aufschlüsse gegeben hatte und der Ausschuß daher dessen Anwesenheit bei der Sitzung des Landraths nicht für nöthig erachtete, nicht erschienen.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der 8. Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Herr Dr. Jacob referirt hierauf im Namen des 2. Ausschusses über die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.

In der Sitzung des II. Ausschusses und des Landrathes am 11. Dezember d. J. wurde die Berathung über die Tit. V. und VI. „die Krankenpflege" und „den Lohn der Dienerschaft" auf den heutigen Tag ausgesetzt. Der Ausschuß, welchem Herr Medizinalrath Dr. Bettinger, Arzt der Anstalt, und Herr Reiß, der interimistische Verwalter, beiwohnten, einigte sich über folgende Vorlagen:

Zu Tit. V. Krankenpflege.	ℳ
1. zwei Oberaufseher zu je 200 ℳ . .	400
2. ein Oberwärter	160
3. ein Wärter zu den Knaben . . .	120
4. 10 Baber, welche am 1. März bis Ende Juli behufs Unterrichts in der Anstalt freie Verpflegung erhalten und sich verpflichten, 7 Monate vorher, also vom 1. August bis zum letzten Februar Krankenwärterdienste zu verrichten und für welche die Königl. Regierung 500 ℳ beantragt hat . .	400
5 Remuneration für Pfleglinge die zu Krankenwärterdienste verwendet werden . .	100
6. die Frau eines Oberaufsehers . . .	70
7. die Frau eines andern Oberaufsehers .	50
8. eine Oberwärterin der Irrenabtheilung .	100
9. eine Wärterin, welche bisher 70 ℳ erhalten hatte und für welche die Königl. Regierung jetzt 80 ℳ beantragt	80

Digitized by Google

	ℳ
10. eine Wärterin zu den Mädchen . .	80
11. 7 Wärterinnen zu je 70 ℳ . . .	490
	2050
Hiezu kommen theils die übrigen Besoldungen von Beamten des Hauses, welche wie bisher bleiben, theils die zur Krankenpflege unentbehrlichen Posten im Gesammtbetrage von	6250
Summa . .	8300

Eine nothwendige Folge dieser Positionen ist die Herüberziehung folgender Ausgaben aus ihren bisherigen Stellen:
von Titel VI. „Lohn der Dienerschaft"
in Titel V. „Krankenpflege"
nämlich: 1. der 2 Oberaufseher,
2. eines Oberwärters,
3. einer Oberwärterin in der Irren-Abtheilung.
4. der Frauen von 2 Oberaufsehern.

Unter den angeführten Positionen sind folgende neue:

	ℳ
1. die Verwendung der Bader als Krankenwärter	400
2. 1 Wärter zu den Knaben . . .	120
3. 1 Wärterin zu den Mädchen . . .	80
4. 1 Wärterin, deren Gehalt erhöht werden soll	10
5. 7 Wärterinnen zu je 70 ℳ . . .	490
Summa . .	1100

Vermindert wurden die bisherigen für die Krankenpflege verwendeten Summen:

1. dadurch, daß für Pfleglinge, die Krankenwärterdienste verrichten, bisher 300 ℳ, jetzt verlangt werden	100
2. daß 2 Wärter, die bisher 170 ℳ erhielten durch einen ersetzt, mit 160 ℳ . .	10
	110
so daß die Erhöhung der Krankenpflege beträgt	990

Tit. VI. Die Königl. Regierung beantragt für einen Magazinsgehilfen, dessen Stelle aushilfsweise bisher von anderen Angestellten der Anstalt versehen worden war . . . 175

der Ausschuß beantragt die Zustimmung hierzu.

Die übrigen Ausgaben dieses Titels, welche schon bisher bestanden, betragen . . . 1500

Summa . . 1675

Der Landrath stimmte den Ausschuß-Anträgen in allen Theilen bei und es gestaltet sich der Voranschlag dieser Anstalt pro 1870 demnach wie folgt:

Budget des vorigen Jahres. ℳ	Xr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial ℳ	Xr.	Total ℳ	Xr.	Bewilligte Summen. Partial ℳ	Xr.	Total ℳ	Xr.
				I. Abtheilung. Einnahmen.								
2500	—	I		Einnahme von veräußerten Gegenständen . . .			2500	—			2500	—
14500	—	II		Einnahme von Pflegegeldern			14500	—			14500	—
71695	—	III		Dotationssumme aus dem Kreisfond			63320	—			63340	—
88695	—			. . . . . Gesammt-Einnahmen .			80320	—			80340	—

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	§§	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.	Bewilligte Summen Partial fl.	Xr.	Total fl.	Xr.
				II. Abtheilung.								
				Abschnitt I.								
				Ordentliche Ausgaben.								
3550	—	I		Besoldung der Beamten			3350	—			3350	—
200	—	II		Regiefond			200	—			200	—
600	—	III		Gottesdienst			770	—			770	—
950	—	IV		Unterricht			950	—			950	—
6500	—	V		Krankenpflege			7500	—			8300	—
2220	—	VI		Lohn der Dienerschaft			2455	—			1675	—
700	—	VII		Gratification der arbeitenden Pfleglinge			700	—			700	—
35000	—	VIII		Victualien			35000	—			35000	—
5000	—	IX		Beheizung und Beleuchtung			5500	—			5500	—
3000	—	X		Unterhalt und Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung			12000	—			12000	—
9000	—											
800	—	XI		Unterhalt und Anschaffung von Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthen			1500	—			1500	—
700	—											
30	—	XII		Abgaben: Grundsteuer und Umlagen			30	—			30	—
2500		XIII		Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh			2500	—			2500	—
350		XIV		Bepflanzung des Gartens und der Felder			350	—			350	—
250	—	XV		Transportkosten			300	—			300	—
75	—	XVI		Allerlei Ausgaben			75	—			75	—
200	—	XVII		Ständige Bau Unterhaltungsausgaben			280	—			280	—
2770	—	XVIII		Gewöhnliche Bau-Reparaturen			2770	—			2770	—
100	—	XIX		Revisionsdiäten			100	—			100	—
74495	—			Gesammt-Ausgabe Abschnitt I			76330	—			76350	—
				Abschnitt II.								
				Außerordentliche Ausgaben.								
		I		Herstellung von Wasserreservoirs im Garten			440	—			440	—
		II		Erweiterung der Pförtnerwohnung und Umbau der Küche			550	—			550	—
3000	—	III		Fonds zur Herstellung eines Lokals für Taubstumme			3000	—			3000	—
3000	—			Summa Abschnitt II			3990	—			3990	—
74495	—			Hiezu Summa Abschnitt I			76330	—			76350	—
77495	—			Total aller Ausgaben			80320	—			80340	—
—	—			Total aller Einnahmen			80320	—			80340	—
—	—			Demnach Ausgleichung			—	—			—	—

Das Landrathsmitglied Herr Wand fährt hierauf in seinem Bericht über das Kreisbüdget pro 1870 fort:

Digitized by Google

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 1870 nach §. 27 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Capitel.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.
		I. Abschnitt.											
		Kreis-Ausgaben.											
I		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).											
	1	Hebgebühren der Rentämter ½ Procent der Kreisumlage	1417	–	–	1430	—	–	13	—	–		
	2	Uebrige Ausgaben	—	—	–	—	—	–					
		Summa Capitel I . .	1417	—	–	1430	—	–	13	—	–		
II		Bedarf des Landrathes.											
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1200	–	–	1200	—	–					
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	500	—	–	500	—	–					
	3	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	–	–	300	–	–	110	—	–		
		Summa Capitel II . .	1890	–	–	2000	–	–	110	—	–		
III		Erziehung und Bildung.											
	1	Deutsche Schulen:											
		Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen . . .	60300	55	–	60300	55	–					
		Bedarf zur Ergänzung der Congrua	—	—	–	—	—	–					
		Errichtung neuer Schulstellen	700	—	–	550	–	–				150	—
		Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals . .	30300	—	–	30300	—	–					
		Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse .	2500		–	2500	–	–					
		Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	3300	–	–	3300	—	–					
		Regie derselben	300	–	–	300	—	–					
		Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	–	1000	—	–					
		Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	6000	—	–	6000	—	–					
		Unterstützung der Schulamtszöglinge in den Präparandenschulen	1000	—	–	1000	—	–					
			105400	55	–	105250	55	–				150	—
	2	Isolirte Lateinschulen:											
		Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz:											
		a) zu Frankenthal	5910	—	–	5910	—	–					
		b) „ Kaiserslautern	4960	—	–	4960	—	–					
		c) „ Landau	6050	—	–	6050	–	–					
		d) übrige Lateinschulen	25072	56	–	25046	20	–				26	36
		e) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	–	200	—	–					
		f) Theuerungszulagen der Studienlehrer und Alimentation der Studienlehrers-Wittwen	5223	45	–	12071	15	–	6847	30	–		

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	Xr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	Xr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr fl.	Xr.	p	weniger fl.	Xr.	p
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung: a) Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-						
	4	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-	1600	—	-						
	5	Freiplätze: a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute	375	—	-	375	—	-						
		b) „ „ „ „ Blinden- „	250	—	-	250	—	-						
	6	Beiträge zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	500	-	-						
	7	Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-	200	—	-						
	8	„ zum Germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-	100	—	-						
	9	„ „ naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—	-	100	—	-						
	9½	„ „ Museum in Speyer	—	—	-	100	—	-	100	—	-			
	10	Reservefond	100	—	-	100	—	-						
		Summa Capitel III	156317	36	-	163088	30	-	6947	30	-	176	36	-
IV		Industrie und Cultur.												
	1	Technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern	7421	—	-	7421	—	-						
	2	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern: a) Exigenz dieser Schule	15110	25	-	15185	25	-	75	—	-			
		b) landwirthschaftliche Abtheilung (1. Kreisackerbauschule 1590 fl. 2. Winterschule . . 2395 fl.)	3985	—	-	3985	—	-						
	3	Uebrige Gewerbschulen: a) in Speyer	2276	24	-	2176	24	-				100	—	-
		b) „ Landau	2668	45	-	2668	45	-						
		c) „ Zweibrücken	2783	20	-	2783	20	-						
		d) „ Neustadt	2525	—	-	2525	—	-						
	4	Für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	-	800	—	-						
	5	Reservefond für dieselben	100	—	-	100	—	-						
	6	Theuerungszulage für die Gewerbschullehrer	3376	50	-	6753	40	-	3376	50	-			
	6½	„ für die Gewerbschullehrer von Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken pro 1868 und 1869	3439	59	2	1826	2	2				1613	57	-
	7	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	-	1400	—	-						
	8	Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	-	400	—	-						
	9	Stipendien für Schüler an den technischen Schulen	1200	-		1200	—	-						
	10	Gestütsanstalt in Zweibrücken	25550	—	-	22500	—	-				3050	—	-
	11	Prämien für das Landgestüt	1500	—	-	1500	—	-						
	12	Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	13	Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	700	—	-	700	—	-						
	14	Für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-						
	15	Unterstützung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen	200	—	-	200	—	-						
	16	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relikten	500	—	-	500	—	-						

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr			weniger		
			ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p
	17	Zur Deckung des Deficits dieses Pensionsfonds . . .	613	—	-	613	—	-						
	18	Beitrag zu den Kosten der 3. pfälzischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern im Jahre 1870	1000	—	-	1000	—	-						
		Summa Capitel IV . .	79549	43	2	78237	36	2	3451	50	-	4763	57	-
V		Gesundheit.												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:												
		a) Kosten des Betriebes nach Abzug der eigenen Einnahmen	32171	—	-	28671	—	-				3500	—	-
		b) Unterhaltung der Gebäude	3500	—	-	3500	—	-						
		c) Außerordentliche Bauausgaben	23110	—	-	23110	—	-						
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen . . .	300	—	-	300	—	-						
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	3200	—	-	3200	—	-						
	4	Anstellung von Aerzten in armen Gegenden	700	—	-	700	—	-						
		Summa Capitel V . .	62981	—	-	59481	—	-				3500	—	-
VI		Wohlthätigkeit.												
	1	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:												
		a) Kosten des Betriebs nach Abzug der eigenen Einnahmen	56560	—	-	56580	—	-	20	—	-			
		b) Unterhalt der Gebäude	2770	—	-	2770	—	-						
		c) Außerordentliche Bauausgaben	3990	—	-	3990	—	-						
	2	Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses einschließlich des Betrages von 500 ℳ für Heilung armer Augenkranken	4500	—	-	4500	—	-						
	3	Unterhalt der verlassenen Kinder und armen Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern .	25000	—	-	25000	—	-						
	4	Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa Capitel VI . .	94020	—	-	94040	—	-	20	—	-			
VII		Straßen- und Wasserbau.												
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-						
	2	Kosten der Rheindammbauten in der Pfalz	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Capitel VII . .	53000	—	-	53000	—	-						
VIII		Sicherheit.												
		Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-						
		Summa Capitel VIII . .	150	—	-	150	—	-						
IX		Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Cap. III §. 3 der Beilage A zum Finanzgesetze vom 16. Mai 1868,												

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
		vorbehaltlich des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag	100000	—	-	100000	—	-						
		Summa Capitel IX . .	100000	—	-	100000	—	-						
X		Allgemeiner Reservefond	513	21	3	513	21	3						
		Summa Capitel X . .	513	21	3	513	21	3						
		Zusammenstellung												
I		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	1417	—	-	1430	—	-	13	—	-			
II		Bedarf des Landrathes	1890	—	-	2000	—	-	110	—	-			
III		Erziehung und Bildung	156317	36	-	163088	30	-	6947	30	-	176	36	-
IV		Industrie und Cultur	79549	43	2	78237	36	2	3451	50	-	4763	57	-
V		Gesundheit	62981	—	-	59481	—	-				3500	—	-
VI		Wohlthätigkeit	94020	—	-	94040	—	-	20	—	-			
VII		Straßen- und Wasserbau	53000	—	-	53000	—	-						
VIII		Sicherheit	150	—	-	150	—	-						
IX		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-						
X		Allgemeiner Reservefond	513	21	3	513	21	3						
		Summa des Abschnitts I (Kreis-Ausgaben) . .	549838	41	1	551940	28	1	10542	20	-	8440	33	-
		II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen. (Kreisfonds.)												
I		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
	1	Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—	-	2200	—	-						
	2	Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer .	13633	59	-	13633	59	-						
	3	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1000	—	-	1000	—	-						
	4	Zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer, welche schon vor der Bildung der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4700	—	-	4700	—	-						
	5	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	25600	—	-	25600	-	-						
	6	Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
	7	Für das Gestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	—	-						
	8	Budgetmäßige Entschädigung des pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittheils der Polizeistrafgelder, hier für den Entgang im Jahre 1870	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Capitel I . .	63633	59	-	63633	59	-						
II		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen.												
	1	Für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, einschließlich der Inscriptionsgelder. . .	5541	4	-	5541	4	-						

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr			weniger		
			ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p
	2	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:												
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern .	1000	—	-	1000	—	-						
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	-	800	—	-						
	3	Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:												
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern .	2000	—	-	2000	—	-						
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	-	300	—	-						
		Summa Capitel II . .	9641	4	-	9641	4	-						
III		Sonstige Einnahmsquellen.												
	1	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—	-	6000	—	-						
	2	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17 März 1850 Art. 52, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Art. 25	10	—	-	10	—	-						
		Summa Capitel III . .	6010	—	-	6010	—	-						
IV		Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre . .	45463	31	1	45463	31	1						
V		Kreis-Umlage	425090	7	-	427191	54	-	2101	47	-			
		Zusammenstellung.												
I		Zuschüsse aus der Staatskasse	63633	59	-	63633	59	-						
II		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden .	9641	4	-	9641	4	-						
III		Sonstige Einnahmsquellen	6010	—	-	6010	—	-						
IV		Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre . .	45463	31	1	45463	31	1						
V		Kreis-Umlage nach Abzug eines halben Prozents für nu giebige Posten	425090	7	-	427191	54	-	2101	47	-			
		Summa des Abschnittes II (Kreis-Einnahmen) .	549838	41	1	551940	28	1	2101	47	-			
		Abgleichung.												
		Die Einnahme beträgt	549838	41	1	551940	28	1	2101	47	-			
		„ Ausgabe „	549838	41	1	551940	28	1	10542	20	-	8440	33	-
		Demnach Ausgleichung . .	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-

Der Landrath hat diesem Budget folgende Bemerkungen beizufügen:

1. Die Erhöhungen und Minderungen bei Cap. III, §§. 1, 2 d, f, Cap. IV §. 2 a, 6, 6½, 10, Cap. V §. 1 a, Cap. VI §. 1 sind in den betreffenden besonderen Verhandlungen hinreichend erläutert.

2. Die Erhöhung bei Cap. II §. 3 motivirt sich dadurch, daß die bisherige Position mit 190 ℳ öfters überschritten wurde.

3. Für das germanische Museum in Nürnberg wurde der Betrag von 100 ℳ in das Budget wieder eingestellt und dadurch die Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 23. vorigen Monats erledigt.

4. Für das in Speyer gegründete Museum hat der

Digitized by Google

Landrath in Anerkennung des verdienstlichen Unternehmens einen Beitrag von 100 ℳ eingestellt.

Zugleich erklärt sich derselbe mit der Anordnung bezüglich der Aufstellung der dem Kreis-Fond gehörigen diesem Museum einverleibten Gegenstände einverstanden und nimmt die Bedingung der gesonderten Aufstellung derselben hiermit zurück, da das Eigenthum des Kreises durch die Inventarisirung dieser Gegenstände hinreichend gesichert ist. (Zu vergleichen Sitzung vom 15. Juli 1867 Kreis-Amtsbl. 1867 S. CLXXXII.)

5. In Gemäßheit der Regierungs-Mittheilung vom 3. September l. J. werden für die in Kaiserslautern abzuhaltende Industrie-Ausstellung 1000 ℳ in das Budget eingestellt, unter der Bedingung, daß dieser Betrag nur soweit zur Verwendung gelange, als er zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben unentbehrlich ist.

6. Der Landrath genehmigt den Ankauf des in Krähenberg gefallenen Meteorsteines und dessen Aufbewahrung im Museum zu Speyer.

Der Zuschrift der Königl. Kreisregierung vom 23. v. Mts. entsprechend, erklärt sich der Landrath damit einverstanden, daß der erwachsene Kostenbetrag mit 265 ℳ 42 ₰ auf den allgemeinen Kreis-Reserve-Fond pro 1869 definitiv zur ausgabllichen Verrechnung gelange.

7. Der Landrath bewilligt zur Bestreitung der Kreis-Ausgaben eine Kreisumlage von 427,191 ℳ 54 ₰ (vierhundert sieben und zwanzig tausend, einhundert ein und neunzig Gulden fünfzig vier Kreuzer), welche in dem Prozentenmaße zu erheben ist, das sich nach der Steuerprinzipal-Summe mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellt.

Das Landrathsmitglied Herr Schmidt erklärte bezüglich seines in der 4. Sitzung gestellten Antrages:

„In festem Vertrauen, daß die Königl. Staatsregierung in ihrer bekannten Fürsorge für das allgemeine Wohl der Pfalz das dringende Bedürfniß der schleunigen Ausführung der in Aussicht genommenen Lauterbahnlinie ohnehin in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen werde, nehme er seinen darauf gerichteten Antrag zurück, empfehle aber dem Landrathe den übrigen auf Errichtung einer Postomnibusverbindung zwischen Wolfstein und Altenglan abzielenden Theil dieses Antrages."

Der Landrath erkennt die Berechtigung dieses Antrages an und empfiehlt denselben der Königl. Staats-Regierung zur geneigten Berücksichtigung.

Der Landrathspräsident hielt sodann an die Versammlung folgende Ansprache:

Meine Herrn!

Der Landrath hat nunmehr seine sämmtlichen umfassenden Arbeiten in der gesetzlich dafür bestimmten Frist vollendet; was, abgesehen von der diesmaligen Einberufung auf einen Montag und der regelmäßigen Abhaltung der Plenarsitzungen an den Abenden, insbesondere der angestrengtesten Thätigkeit der Ausschüsse und Referenten sowie aller einzelner Mitglieder des Landrathes zu danken ist.

Mit der diesjährigen Sitzung geht zugleich die sechsjährige Periode seiner Wirksamkeit zu Ende, und wir dürfen, ohne Selbstüberhebung dieselbe als eine für das Wohl der Pfalz nicht ungedeihliche bezeichnen, denn obwohl unser Kreis fortwährend zur Beseitigung des Malzaufschlags jährlich den Betrag von 100,000 ℳ an den Staat zu entrichten und obwohl derselbe in Folge der neuen Gesetzgebung den Verlust des ihm früher für den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder zukommenden Antheils an den Polizeistrafen größtentheils zu beklagen hat, so war es dennoch möglich, den Kreisanstalten und dem Schulwesen weitere beträchtliche Mittel zuzuwenden; insbesondere aber zur Bildung der Fonds für eine Taubstummen-Anstalt und für einen Neubau in Klingenmünster für unheilbare Irren nicht unbedeutende

Digitized by Google

Beträge zu bewilligen; einem längstgefühlten Bedürfnisse gemäß die Theuerungszulagen für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen auf Kreisfonds zu übernehmen; eine landwirthschaftliche und technische Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in das Leben zu rufen; die Lateinschule zu Landau unter die Kreisschulen aufzunehmen; der Gewerbschule zu Neustadt, gleichwie den übrigen Gewerbschulen und der neu zu gründenden Lateinschule in St. Ingbert, bedeutende Unterstützungen zu bewilligen und die Aufstellung von Aerzten in ärmeren Gegenden größtentheils aus Mitteln des Kreises zu ermöglichen.

Alles dieses geschah, ohne die Steuerkräfte des Landes in erheblicher Weise zu belasten, wie dieses aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Kreisumlagen vom Jahre 1852 an am besten erhellt.

Dieselben betrugen im Jahre:	ℳ	₰
1852/53	396278	45
1853/54	427833	20
1854/55	431772	—
1855/56	428300	—
1856/57	442621	—
1857/58	440464	—
1858/59	441481	30
1859/60	401646	40½
1860/61	391557	23
1861/62	368064	6
1862/63	401539	58
1863/64	382259	6
1864/65	393009	—
1865/66	394698	30
1866/67 berechnet für 4 Quartale .	398182	24
1868	404733	53½
1869	430242	31
1870 betragen sie	427191	54

Bei diesen Resultaten dürfen wir der thätigen und erfolgereichen Mitwirkung der Königl. Kreis-Regierung unsere volle Anerkennung nicht versagen.

Zum Schlusse drängt es mich, noch der Thatsache, daß sich unter unserer militärpflichtigen Jugend 14 ℅ mit mangelhafter Schulbildung befinden, besondere Erwähnung zu thun, deren Kenntnißnahme eine große Beunruhigung in der Pfalz hervorbrachte. Ziehen wir auch in Betracht, daß alle diejenigen darunter begriffen sind, welche in einem der Zweige des Lesens, Schreibens oder Rechnens mangelhafte Schulbildung bewiesen haben und daß sich in den lokalen Verhältnissen der die höchsten Prozente bietenden Bezirksämter manche, wohl schwer zu beseitigende Erklärungsgründe finden, so mußte dieses Verhältniß den jenseitigen Kreisen gegenüber, und mit Rücksicht auf die von dem Kreise für Schulzwecke gebrachte, so bedeutende Opfer, dennoch eine niederschlagende Wirkung äußern.

Wir haben daher diesem Mißstande in längerer Verhandlung unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet und glauben erwarten zu dürfen, daß es der fortgesetzten beharrlichen Thätigkeit der Königl Regierung, der Königl. Bezirksämter, der Schulinspektoren und der Lokalschul-Commissionen gelingen wird, auf dem von uns vorgeschlagenen Wege die fraglichen Prozente bedeutend zu ermäßigen.

Mit Beruhigung dürfen wir hiebei der Thätigkeit der Königl. Regierung und insbesondere ihres verehrlichen Vorstandes vertrauen, von der zu überzeugen, uns hinreichende Gelegenheit geboten war.

Meine Herrn, Unser Mandat als Vertreter der Interessen der Pfalz ist zu Ende; wir kehren zu unserer Familie zurück, geleitet von dem Bewußtsein, unsere Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu haben, und wir können den Schluß unserer Verhandlungen nicht besser feiern, als indem wir unserem angestammten Herrscher gegenüber die Versicherung unwandelbarer Treue wiederholen.

Hoch lebe unser allergnädigster König, unser vielgeliebter Pfalzgraf König Ludwig II.

Digitized by Google

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung und setzte die nächste auf Freitag, den 17. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Zehnte Sitzung am 17. Dezember 1869, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der gestrigen Sitzung.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der 9. Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Auf die hierauf der Königl. Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungspräsident Herr von Pfeufer, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Herrn Pfender und schloß die Versammlung mit folgender Ansprache:

„Meine Herrn Landräthe!

Mit der heutigen Sitzung geht die durch Artikel 12 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Ihnen, meine Herrn, anvertraute Mission zu Ende.

Sie können auf Ihre Thätigkeit während dieser sechsjährigen Funktionszeit mit dem Bewußtsein zurückblicken, daß Sie, eingedenk Ihres Eides, die Ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt haben. Wenn Sie einerseits den finanziellen Kräften der Kreis-Einwohner Rechnung getragen und wo nothwendig eine weise Sparsamkeit haben eintreten lassen, haben Sie anderseits jede engherzige Anschauung vermieden und für wirklich hervortretende, im Interesse des Kreises gelegene Bedürfnisse die erforderlichen Leistungen aus Kreismitteln nicht gescheut.

Dadurch haben Sie, meine Herrn Landräthe, die Aufgabe der Kreisregierung wesentlich erleichtert und sie in den Stand gesetzt, auf allen die Wohlfahrt der Kreis-Einwohner berührenden Gebieten entsprechende Einrichtungen und Verbesserungen auszuführen.

Nehmen Sie, meine Herrn Landräthe, die Ausgaben-

Digitized by Google

Budgets und die Rechnungen für die Jahre 18[illegible] bis incl. 1869 zur Hand, so werden Sie finden, daß während dieser sechsjährigen Landrathsperiode eine Mehrung der Ausgaben

	ℳ
auf Erziehung und Bildung mit . . .	146015
„ Industrie und Cultur mit . . .	38124
„ Gesundheit mit	34016
„ Wohlthätigkeit mit	584
„ Straßen und Wasserbauten . . .	1000

Im Ganzen, bei Abzug einiger anderweitigen Ersparungen, eine Mehr-Ausgabe von 219236

eingetreten ist. Dazu sind aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungsmitteln . . . 109809

beigetragen worden, so daß für den Kreis eine Mehr-Ausgabe von 109426

sich ergibt.

Diese für das Wirken des Landraths sprechenden Ziffern geben zugleich ein vollgültiges Zeugniß für das gute Einverständniß, welches zwischen den Vertretern der Kreisgemeinde und der Kreisregierung bestanden hat. Indem ich Namens der Letztern Ihnen, meine Herrn Landräthe, für Ihre thatkräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung der Wohlfahrt des Kreises meinen verbindlichsten Dank ausspreche und ein herzliches Lebewohl entgegen rufe, erkläre ich im Namen Seiner Majestät des Königs den Landrath der Pfalz für geschlossen."

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet, vorgelesen und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Böcking.

Schmidt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 107. Speyer, den 29. Dezember 1869.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr. — Sammlung für die päpstliche Armee betr. — Zulassung von Schreibgehilfen betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1870 betr. — Den freiwilligen Verzicht auf die Steinkohlenbergwerke „Kaestrech und Altenwald" und „im Flur" betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Bekanntmachung,

die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung treten in den §§. 31, 60 und 66 der Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern (Regierungsblatt 1868 Seite 1801 bis 1990) vom 1. Januar 1870 angefangen nachstehende Aenderungen ein:

Abs. 1 und 6 im §. 31 lauten künftig:

Abs. 1. „Briefpostsendungen, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, oder welche nach vorstehenden Bestimmungen dem Adressaten von der Postanstalt nicht überliefert oder nachgesendet werden können und deßhalb als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgehen, werden in dem Falle, daß der Absender nicht auf der Sendung selbst genannt ist oder nicht sofort aus Handschrift oder Siegel von der Aufgabepost erkannt werden kann, bei dieser acht Tage lang aufbewahrt, sodann von einer Commission des derselben vorgesetzten Oberamtes geöffnet, und wenn der Absender aus der Unterschrift ersichtlich ist, an diesen zurückgegeben."

Abs. 6. „Retourbriefe, deren Aufgeber bei der amtlichen Eröffnung nicht erkannt werden konnten, werden bei dem Oberamte drei Monate lang aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber daselbst mit jenen Retourbriefen, deren Zurückgabe an den durch die amtliche Eröffnung ermittelten Absender weder bei der Aufgabepost noch durch Nachsendung bewirkt werden konnte, wenn sie nicht recommandirt waren, als unanbringlich durch Feuer vernichtet."

An Stelle der bisherigen Abs. 2, 3 und 6 im §. 60 ist zu setzen:

Abs. 2. „Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung

Digitized by Google

oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Paqueten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes stattzufinden; bei Paqueten ohne Werthsdeclaration ist auch gestattet, den Verschluß statt durch Versiegelung mittels Anwendung von Plomben herzustellen, welche mit einem Stempelabdrucke versehen sind."

Abs. 3. „Die einzelnen Siegel- oder Stempelabdrücke auf einer und derselben Sendung dürfen nur mit einem Petschaft oder Stempel hergestellt werden. Der Abdruck muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen und eigenthümlichen Bezeichnung tragen; Verschlüsse mit Gitterstempeln, Geldstücken ꝛc. ꝛc. sind unstatthaft."

Abs. 6. „Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und des Siegel- beziehungsweise Plomben-Verschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

Bei Abs. 5 im §. 66 ist zu ergänzen:

„Ist der Verschluß des Paquets mittels Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

Zugleich wird bekannt gegeben, daß auf Grund einer allerhöchst genehmigten Vereinbarung zu dem internationalen Telegraphen-Vertrage d. d. Wien den 21. Juli 1868 der §. 18 der Posttransport-Ordnung folgende Fassung erhalten hat:

„Telegraphische Depeschen nach Orten, welche über die bestehenden Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts derselben gelegen sind, werden, wenn deren Weiterbeförderung nicht mit Estafette, sondern mittels der gewöhnlichen Postcourse zu geschehen hat, von den Telegraphenstationen gegen Bescheinigung als gewöhnliche Dienstsendungen bei der Post zur Aufgabe gebracht.

Die für die Zustellung zu erhebende Expreßgebühr ist von dem Absender zu entrichten."

München, den 11. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 21549 B. pr. den 23. Dezember 1869.

(Sammlung für die päpstliche Armee betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem katholischen Casino dahier die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht, während der Dauer eines Jahres, vom 1. Januar 1870 anfangend, in öffentlichen Blättern Aufrufe an die Katholiken Bayerns zur Leistung freiwilliger Beiträge für Erhaltung der päpstlichen Armee zu erlassen, und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 928 Pr. C. pr. den 23. Dezember 1869.

(Zulassung von Schreibgehilfen betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

sämmtliche Königl. Behörden der Pfalz.

Leonhard Dahlmann, 25 Jahre alt, Schreibgehilfe von Dirmstein, wurde wegen zweier Unterschlagungen,

Digitized by Google

die erste im Betrage von 345 ℳ 89 ₰ zum Nachtheile seines Arbeitsherrn, dann wegen zweier Betrügereien durch Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 16. November l. J. mit einem Jahre Gefängniß bestraft. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Genannte zu einer Verwendung bei den Königl. Behörden künftighin nicht zuzulassen ist.

Speyer, den 21. Dezember 1869.

v. Pfeufer.

Pfender.

Bekanntmachung,

die Verloosung der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1870 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung über die Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine für die bayerische Staatsschuld wird hiemit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1870 nachstehende Verloosungen stattfinden:

1. am 15. Januar 1870:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ % von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 % und zu 4½ % (auf den Inhaber und auf Namen);
2. am 1. März 1870:
   4. Serien-Ziehung der 4 % Prämien-Anleihe von 1866;
3. am 15. März 1870:
   Verloosung der 4 % Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
4. am 16. März 1870:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ % (auf den Inhaber und auf Namen);
5. am 19. April 1870:
   a) Verloosung der 3½ und arrosirt 4 % Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);
   b) Verloosung der 2 % Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;
6. am 2. Mai 1870:
   4. Prämien-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe von 1866;
7. am 31. October 1870:
   Verloosung der 4% Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seiner Zeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 12. Dezember 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

---

pr. den 17. Dezember 1869.

(Den freiwilligen Verzicht auf die Steinkohlenbergwerke „Karstrech und Altenwald“ und „im Flur“ betr.)

Der Ackerer Peter Seibert zu Hüffler, welcher die Steinkohlenbergwerke „Karstrech und Altenwald“ und „im Flur“ im Jahre 1863 gekauft hat, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 6. Juli 1822 und unterm 13. October 1823 verliehene und in Folge des erwähnten Kaufes ihm übertragene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes „Karstrech und Altenwald“ auf den Gemarkungen von Liebsthal, Rehweiler, Quirnbach und Trahweiler im Bezirksamte Kusel, und des Steinkohlenbergwerks „im Flur“ auf der Gemarkung von Hüffler im Bezirksamte Kusel, freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161

Digitized by Google

Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 16. Dezember 1869.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 30. November 1869 dem Priester Adam Christmann, Pfarrer in Obermoschel, die katholische Pfarrei Grünstadt, Bezirksamtes Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister Franz v. Gresser vom 9. Dezember l. J. an die von ihm erbetene Enthebung von der Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste und Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bewilligen und denselben unter vollster Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung unter dem Vorbehalte seiner Wiederverwendung im activen Dienste einstweilen in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einzureihen; ferner

dem Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister Winfried v. Hörmann vom 9. Dezember l. J. an die von ihm erbetene Enthebung von der Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste und Staatsministers des Innern zu bewilligen und denselben unter vollster Anerkennung seiner treuen, eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung unter dem Vorbehalte seiner Wiederverwendung im activen Dienste einstweilen in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einzureihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. October l. J. den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rom, Dr. Joseph v. Sigmund, in gleicher Eigenschaft nach dem Haag, und

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg, Carl Grafen v. Taufkirchen, in gleicher Eigenschaft nach Rom zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Dezember 1869 allergnädigst geruht, den dermaligen Königl. Oberförster Wilhelm Schindler zu Rosenthal, vom 1. Januar 1870 beginnend, auf das in Erledigung gekommene Forstamt Elmstein zum Forstmeister zu ernennen.

Unterm 14. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichte Pirmasens einen Assessor beizugeben und diese Stelle dem Polizeianwalte Friedrich Rauschkolb in Frankenthal zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Dezember 1869 wurden, im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier, die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Otterberg dem Pfarrer Lieberich in Otterberg übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember l. J. wurden ernannt:

1. das Gemeinderathsmitglied Paul Meyerer zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Matthes Kropp zum Adjunkten der Gemeinde Hagenbach.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Pirmasens	Greiner, Friedrich	I. Leinenweber, Louis II. Harteneck, Carl
Clausen	Schneider, Heinrich	Helfrich, Jacob
Heltersberg	Gortner, Jacob	Litz, Johann
Geiselberg	—	Bachmann, Johann
Hermersberg	Bold, Johann V.	Rutz, Peter
Horbach	—	Wilhelm, Adam
Merzalben	—	Steinhauser, Joseph
Leimen	—	Anstett, Franz Joseph
Saalstadt	Woll, Adam	Woll, Adolph
Schauerberg	—	Frank, Heinrich
Schmalenberg	Beinbrech, Adam II.	Wagner, Jacob
Schopp	Jacob, Johann	Linn, Peter
Wallhalben	Bender, Adam	Ritter, Theobald
Hettenhausen	—	Kiefer, Adam I.
Weselberg	Mayer, Peter	Hemmer, Johann Adam
Zeselberg	—	Lenhart, Jacob
Harsberg	—	Schmitt, Heinrich

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Kalkofen	Alexander, Philipp	Adam, Johann
Münsterappel	—	Fabel, Georg Friedrich
Oberhausen a. Appel	—	Mühlberger, Friedrich
Niederhausen	Maurer, Jacob	Lippert, Peter
Winterborn	—	Albrecht, Reinhard
Obermoschel	Müller, Peter	Schatto, Peter
Unkenbach	—	Müller, Jacob IV.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Callbach	—	Billmann, Johannes IV.
Niedermoschel	—	Becker, Philipp Peter
Schiersfeld	—	Keiper, Jacob I.
Sitters	—	Endres, Friedrich II.
Feilbingert	Günther, Theodor	Schulz, Jacob
Ebernburg	—	Schneider, Burkhard
Altenbamberg	—	Brosius, Peter
Hochstätten	—	Christmann, Jacob
Hallgarten	—	Wetzel, Jacob
Alsenz	Müller, Georg III.	Müller, Wilhelm
Cölln	—	Steitz, Philipp Jacob
Mannweiler	—	Walter, Carl
Oberndorf	—	Schneider, Heinrich
Odernheim	Schmidt, Jacob	Hepp, Heinrich Jacob
Duchroth-Oberhausen	—	Geib, Carl
Lettweiler	—	Schmitt, Valentin
Rehborn	—	Wagner, Ludwig

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Herschweiler-Petersheim	—	Mooß, Jacob
Krottelbach	—	Zimmer, Carl
Niederohmbach	—	Bauer, Jacob
Oberohmbach	—	Becker, Daniel
Langenbach	—	Danner, Jacob jun.
Albessen	—	Matzenbacher, Friedrich
Herchweiler	—	Rech, Jacob
Konken	—	Gerlach, Jacob

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Limbach	Lehmann, Johann Georg	Alt, Wilhelm
Altstadt	—	Schleppi, Andreas II.
Kirkel-Neuhäusel	—	Klein, Sebastian
Kleinottweiler	—	Bach, Michael
Niederbexbach	—	Gortner, Andreas
Breitenbach	Gabes, Christian	Häßel, Adam
Altenkirchen	Gerber, Christian	Dresch, Jacob
Dittweiler	—	Horbach, Georg
Frohnhofen	—	Pfaff, Theobald II.
Mittelbrunn	Brügel, Daniel	Heintz, Valentin
Matzenbach	Glück, Philipp	Grub, Carl
Gimbsbach	—	Rübel, Jacob II.
Obernheim-Kirchenarnbach	Müller, Adam I.	Schmitt, Friedrich
Queidersbach	Richtscheid, Johann	Keßler, Franz
Linden	—	Lutz, Peter

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Quirnbach	Munzinger, Adolph	Becker, Peter
Frutzweiler	—	Ludwig, Jacob II.
Hüffler	—	Theiß, Peter
Liebsthal	—	Fauß, Jacob
Rehweiler	—	Ohliger, Jacob
Trahweiler	—	Brill, Adam
Wahnwegen	—	Immetsberger, Ludwig

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Dezember 1869 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Wilker von Dierbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Gönnheim, vom 20. Dezember 1869 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Peter Schultz von Kaiserslautern zum Verweser an der katholischen Schule zu Oberwürzbach, vom 1. Januar 1870 an, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landgerichtsdiener Johann Adam Scheer in Edenkoben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. l. M. die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 29. November l. J. dem Kaufmann Julius Fochtenberger in Stuttgart auf eine neue Form gewalzter Eisenbahnschienen für Pferdebahnen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November 1869 anfangend,

unterm 30. November l. J. dem Joseph Gecmen in Paris auf den von ihm erfundenen Apparat zum Trocknen von Vegetabilien, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. November 1869 anfangend, und

unterm 5. Dezember l. J. dem Wilhelm Hohbach in München auf die von ihm erfundene Ofeneinrichtung mit Circulation, Ventilation und Desinfection, beruhend auf dem Principe der Verbrennung von oben nach unten, dann auf Einrichtung und Form der Thonöfen zum Zwecke der Einführung der Kohlen- und Torffeuerung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Dezember 1869 anfangend.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilagen pro 1870.

Mit dem 1. Januar 1870 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. — Der Abonnementspreis für das Hauptblatt beträgt vom nächsten Jahre an zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. October l. J. für einen Jahrgang **Drei Gulden** per Exemplar (dreißig Kreuzer mehr als früher); der Abonnementspreis für die Beilage zum Kreis-Amtsblatte wurde bei Einem Gulden und dreißig Kreuzern belassen. — Bestellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit hiernach die Auflage pro 1870 bemessen werden kann.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abgabe von Freiexemplaren für die Königl. Stellen und Behörden vom 1. Januar 1870 an aufhört. (Amtsblatt 1868, Seite 1561.)

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Geib.

Digitized by Google

Digitized by Google

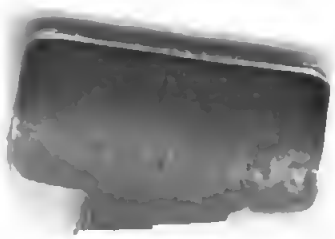

Digitized by Google

Digitized by Google